H. Mon.
610 w
C. 1. Wolff

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36629090400018

<36629090400018

Bayer. Staatsbibliothek

Die Deutschen

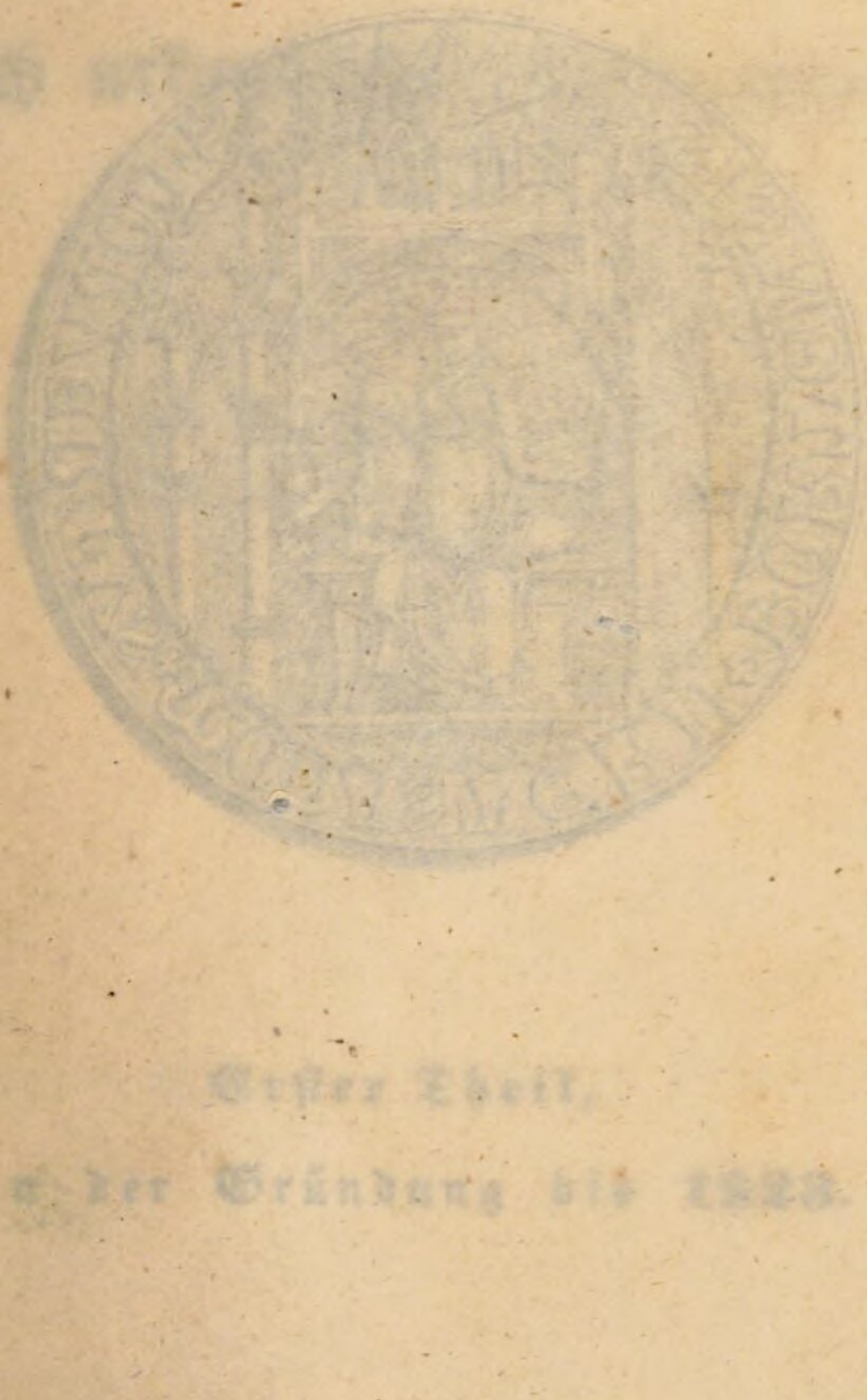

Erster Theil,

von der Gründung bis 1826.

Leipzig 1843

bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

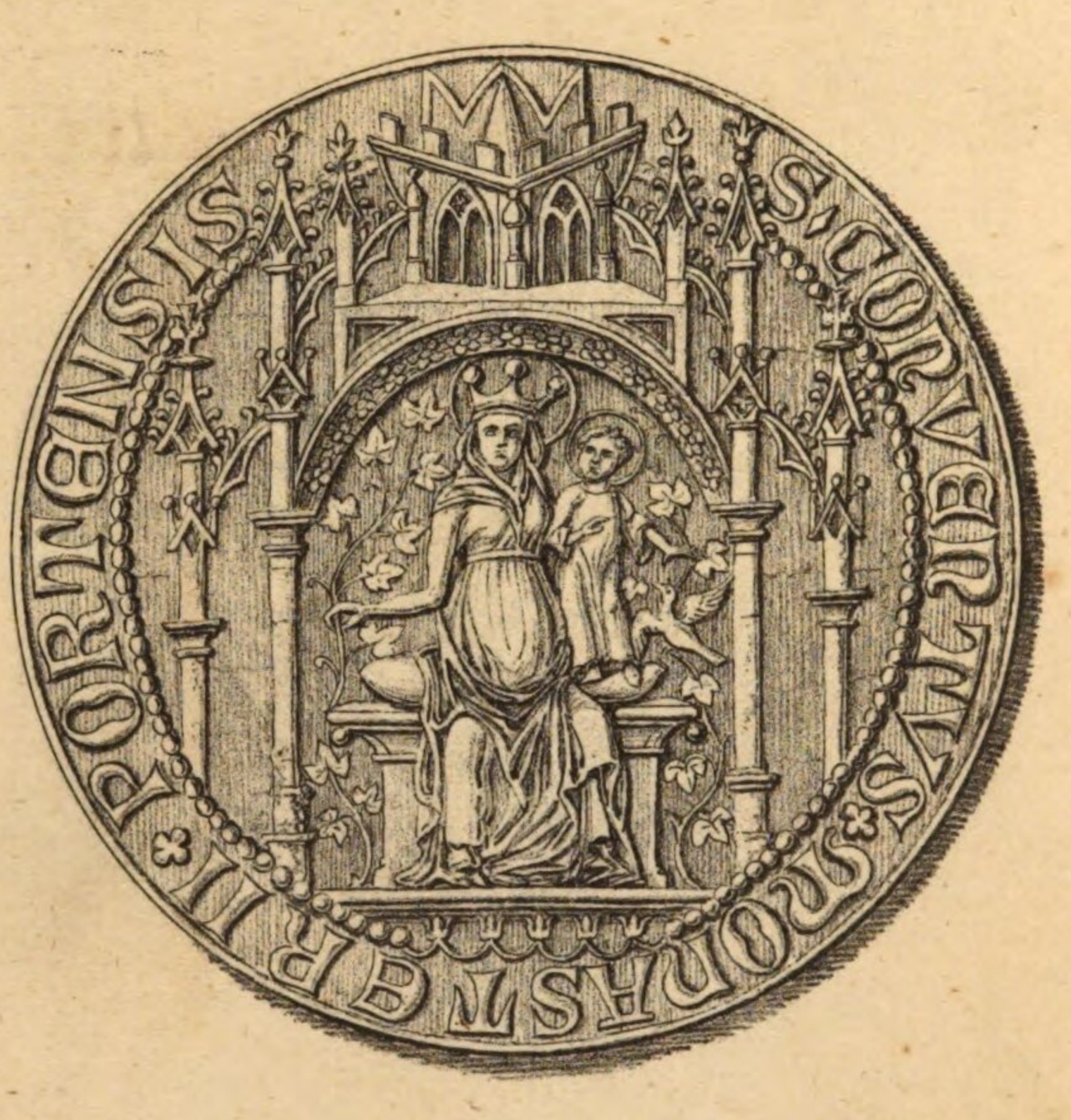
SIGILLVM ABBATIS ET CONVENTVS DE DVNBRENNIS

Chronik

des Klosters Pforta

nach urkundlichen Nachrichten

von

G. A. B. Wolff,
Professor an der Königl. Landesschule Pforta.

Erster Theil,

von der Gründung bis 1223.

Leipzig 1843
bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

733. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der

guten Mutter

P f o r t a

geweihet

und allen denen,

die sich

ihrer Pflege dankbar erinnern.

Vorrede.

Schon länger ging ich mit dem Gedanken um, aus den beiden Urkundenbüchern, die Pforta aus der Klosterzeit besitzt, so weit es möglich sey, das Geschichtliche über das Kloster Pforta zusammenzustellen; immer aber hielt mich Scheu und Befangenheit ab in Folge der Besorgniß, ob ich auch diesem Unternehmen gewachsen sey. Zu sehr fühlte ich, daß ich der gütigen Nachsicht von allen Seiten her viel und mancherley bedürfen möchte.

Ich hatte mich in früherer Zeit Beschäftigungen dieser Art wenig gewidmet; namentlich war mir das Mittelalter mit seinem Geiste und Character, wie er sich in den einzelnen Erscheinungen in weltlicher und geistlicher Hinsicht darstellt, fremd geblieben, bis ich zuerst durch Liebe zur vaterländischen Geschichte und dann durch Uebernahme eines Theils des historischen Unterrichts an unserer Anstalt diesen Studien näher kam und veranlaßt wurde mich ihnen nach Kräften zu widmen. Demungeachtet konnte ich bey den großen Schwierigkeiten, welche die Eigenthümlichkeit dieser Verhältnisse bietet, wenig erwarten, daß sich mir in dem Grade, als es nöthig wäre, das Verständniß von Urkunden, die in die besondern Erscheinungen, welche das Mittelalter hat, so tief eindringen, gehörig klar und deutlich aufschließen werde, zumal da mir selbst beym fleißigsten Bemühen, meiner Kenntniß hierin nachzuhelfen, doch immer mehreres entgegenstand, was günstigen Er-

folg hierin hemmen mußte, wozu ich vor allem Mangel an Einsicht im Juristischen mit rechnen muß. Die Beschäftigungen, welche der bey weiten größere Theil meiner Thätigkeit im Beruf und Amt mir gebieten, haben eine andere Richtung und keinen Zusammenhang mit der Geschichte des Mittelalters. Die freie Zeit, welche die Berufsgeschäfte hier übrig lassen, wird bey der eigenthümlichen Einrichtung unsrer Anstalt, wo theils die Disciplin im allgemeinen, theils und namentlich die speciellere Erziehung und die Sorge für die einzelnen unsrer Zöglinge und Schüler, die sogenannte Tutel, welche sonst so viel Gemüthliches für den Lehrer hat und ihm bietet, den Geist nicht selten trübt und befangen macht, auf diese Art selbst wieder gekürzt und macht dann den Sinn weniger geeignet, so ganz mit Lust und Liebe und günstigem Resultate sich anderweitigen Beschäftigungen zu widmen.

Dieß und manches andere fühlend konnte ich mich lange nicht entschließen, Hand an einen Versuch zu legen, der mich doch bey meiner Liebe und Anhänglichkeit an Pforta von der andern Seite wieder so sehr anzog und fesselte. Da rückte näher das Fest, das in diesen Tagen Pforta feiert, ihre dreyhundertjährige Jubelfeier. Von innen und von außen — auch Freunde forderten mich freundlich mahnend dazu auf — fühlte ich mich da bestimmt, ja ermuthigt, jenem Drange, mich mit Pforta's Klosterzeit zu beschäftigen, nachzugeben und ernstlicher daran zu denken, den Versuch wenigstens zu wagen. Die Pietät, die ich in so vielfacher Hinsicht gegen unsere Anstalt, gegen die Mutter Pforta habe, ich ein ehemaliger Zögling derselben und seit sieben und zwanzig Jahren als Lehrer, so weit ich es vermag, mit treuem und aufrichtigem Sinne ihr angehörend, forderte mich dringender, als je, auf, ihr an ihren Ehrentagen irgend einen Beweis meiner Dankbarkeit zu bieten. So biete ich unsrer Pforta diesen Versuch und weihe ihn derselben selbst auf die Gefahr hin, in wissenschaftlicher Hinsicht den Forderungen nicht zu genügen, die man bey Versuchen dieser Art besonders in gegenwärtiger Zeit zu machen berechtigt ist. Die Arbeit gelte im eigentlichen Sinne des Wortes als Versuch,

den namentlich die bevorstehenden Tage der Festfeyer in Pforta zu wagen mich veranlaßten, und der ohne diese Tage wohl nicht gemacht worden wäre. Möchte mir daher, ich erlaube mir diesen Wunsch, diese Bitte, mehr gütige Milde, als strenge Beurtheilung zu Theil werden.

In Folge eines Versuchs mag dieser erste Theil der Chronik des Klosters Pforta auch in Hinsicht auf die hier gewählte Anordnung und Darstellungsweise betrachtet werden. Die Urkunden konnten vollständig lateinisch mitgetheilt werden mit oder ohne Erläuterung, oder in der Art, wie es in Schultes **Directorio diplomatico** geschehen ist, in Auszügen, die nur das Wesentliche kurz zusammenstellen. Ich habe weder das eine, noch das andere gewählt, sondern die lateinischen Urkunden fast vollständig und wörtlich, wie ich es vermochte, ins deutsche übersetzt, und, als weniger wesentlich, nur das Wenige weggelassen, was in den Urkunden zu Anfange die Einleitung und den Eingang bildet größtentheils in gewöhnlichen und bekannten Ausdrücken und Formeln. Den so übersetzten Urkunden habe ich dann, so weit mir dieß gelang, über Ort und Verhältnisse Erläuterungen zugegeben. Diese Form und Einrichtung glaubte ich wählen zu dürfen in Folge der Bestimmung, die ich dem ersten Theile dieser Chronik gab. Er ist besonders für diejenigen bestimmt, die in den Tagen des Festes unsrer Pforta ihre gütige Aufmerksamkeit schenken, als Gönner und Freunde, als alte Pförtner, als Zöglinge unsrer Anstalt; diese Rücksicht schien mir eine leichtere Darstellungsform in Bezug auf die Urkunden vorzüglich zu empfehlen. Daher ist es aber auch gekommen, daß mit größerer Ausführlichkeit gesprochen worden ist über die Gründung des Klosters in Schmölln und in Pforta, über die ersten Zeiten des Klosters und über Alles, was sich mehr oder weniger daran reihete und in Bezug auf die nächste Umgegend für alte Pförtner besonderes Interesse zu haben schien, wohin auch mit die mancherley Notizen über Brotuff und Bertuch in der Einleitung zu beziehen sind. Als altem Pförtner schienen mir solche Erwähnungen nicht ohne Interesse zu seyn für jeden, den Pforta einst erzog und bildete. Manches

ist in dieser Hinsicht mit aufgenommen und selbst gelegentlich erwähnt worden, was außerdem weggelassen werden mußte. Freilich hat dadurch, wie ich selbst fühle, der einfache und lichtvollere Zusammenhang gelitten, zumal da auch Wiederholung einiger Gegenstände auf diese Art nicht ganz vermieden worden ist.

In der Bestimmung dieses ersten Theiles für ein größeres Publikum, das sich lebhafter für Pforta interessirte, liegt also, wie bereits gesagt, die nächste Ursache, warum die Urkunden übersetzt wurden. Ausführlicher mochte ich gern die erste Geschichte des Klosters Pforta darstellen, konnte aber andrerseits doch vermuthen, daß sie lateinisch abgedruckt für diejenigen, die an die Sprache derselben weniger gewöhnt sind, zu wenig ansprechendes haben durften.

Bey der Fortsetzung dieser Arbeit, wo Uebersetzung der Urkunden in gleicher Weise doch wohl zu weitläuftig seyn würde, bin ich entschlossen bloße Auszüge zu geben in der Art, wie sie Schultes im **Dir. dipl.** gegeben hat. So würden sie alles Wesentliche enthalten; bey schwierigen Stellen wären, wie es schon in diesem Theile geschehen ist, die lateinischen Worte beyzufügen; die Unterschriften aber mit Zeugen, Zeit und Ort müßten, als nützlich und wesentlich für speciellere Geschichte des Mittelalters und Topographie, vollständig zugeschrieben werden. Dann würden Erklärungen und Erörterungen einzelner Gegenstände dem Auszuge jeder Urkunde nachfolgen; alles dieß wohl in einem einzigen zweiten Bande.

Chronik ist dieser Versuch genannt worden, nicht Geschichte, weil zu der letztern alles fehlt, was auf das innere Leben im Kloster sich bezieht. Die Kloster-Urkunden, wie sie sämmtlich sind, geben auch hier, wie anderwärts, das Klosterleben nur nach außen hin, in den Erwerbungen, Besitzungen, mit Tausch, Kauf und Verkauf, in den Verwaltungen, Streitigkeiten und Verhältnissen zur umliegenden Gegend. Ueber inneres Leben im Kloster selbst haben sie wenig oder nichts.

Das Klostersiegel auf dem Titelblatte hat mit gewohnter Güte der Herr Geheime Rath Lepsius aus seiner reichen

Sammlung von Siegeln des Mittelalters hinzugefügt. Er erklärt sich über daßelbe selbst so:

„Die Schriftzeichen in Verbindung mit dem Stil der „Zeichnung geben die Endpuncte des Zeitraums an, in wel„chem das Siegel verfertigt worden ist. Die Schrift ist die „sogenannte neugothische Majuskel; sie erhielt sich als Künst„lerschrift auf den Siegeln bis in die Mitte des vierzehnten „Jahrhunderts, wo sie von der Minuskel gänzlich verdrängt „wurde. Jünger kann also das Siegel nicht seyn."

„Anlangend den Stil und den Character der Zeichnung, „so ist es der schon völlig ausgebildete germanische, der den „frühern, in dieser Gattung von Darstellungen vorherrschenden, „byzantinischen, nicht vor dem Ablauf des zweiten Drittheils „des dreyzehnten Jahrhunderts verdrängte. In der Figur „der Jungfrau, verglichen mit der symmetrischen Strenge des „byzantinischen Stils früherer Bildwerke, herrscht schon völlige „Freiheit der Haltung und Bewegung und in der Architectur „der Umgebungen ist der vorherrschende, germanische Charac„ter nicht zu verkennen. Das Siegel kann daher nicht über „das Jahr 1230 hinausreichen, folglich das ursprüngliche „nicht seyn."

Noch erlaube ich mir hier zu bemerken, daß, wenn Seite 53 unten gesagt wird, man wisse nicht, woher das Jahr 1127 als das Stiftungsjahr für das Kloster bey Schmölln von Bertuch entnommen sey, wenigstens als früherer Gewährsmann dafür noch Brotuff genannt werden mußte, der diese Angabe schon hat.

Wenn ferner nach der Urkunde von 1192 die Klöster in Halle zum neuen Werk und in Pforta mit ihrem Streit über Güter in Gernstedt auf der erzbischöflich-mainzischen Synode in Erfurt erscheinen und dort die Sache entscheiden lassen, und Seite 211 gesagt wird, man sehe nicht, wie namentlich Halle dorthin komme, so war dort zu bemerken, die Ursache, sich nach Erfurt zu wenden, sey für beide Klöster zunächst der Umstand, daß Gernstedt nach der Anmerkung unten S. 9 unter der Zahl 26 zu der Mainzer Diöces gehörte; Streitigkeiten

also über die Gernstedter Flur vor die Mainzer Synode in Erfurt gebracht werden mußten.

Und so möge dieses Weihgeschenk, das ich hier der Mutter Pforta bringe, von denen, die es beachten, mit Güte und Milde aufgenommen werden; wenig mit Liebe! Unsere Pforta aber blühe fort und fort zum Segen und Wohl des Vaterlandes, zum Heil vieler edlen Jünglinge, die hier ihr Lebensglück und ihr segensreiches Wirken für die Zukunft begründen. Heil dem König und dem Vaterlande! Heil Allen, die es mit Beiden in Sinn, Wort und That gut meinen!

Pforta den 14. May 1843.

August Wolff.

Einleitung.

Von den zwei handschriftlichen Urkunden-Sammlungen in Pforta.

Die Schulpforte hat das Glück, aus der Kloster-Zeit noch zwei handschriftliche Sammlungen der Kloster-Urkunden in der Schulbibliothek zu besitzen, durch die wir umständliche Nachrichten über die Verhältnisse des Klosters, namentlich über die Besitzungen und Güter desselben, erhalten. Von ihnen hat der Herr geheime Rath, C. P. Lepsius, der sich durch seine gründlichen Forschungen, auch um die Special-Kunde und Geschichte hiesiger Gegend, so hoch verdient gemacht hat, gesprochen, in seinem Werke: Die Ruinen der Rudelsburg und des Schlosses Saaleck in ihren historischen Beziehungen ꝛc. Naumburg 1824, 4. im Anhange S. 93. — Die erste jener zwei Sammlungen, wie sie jetzt ist, mit 570 Urkunden, die wir herkömmlicher Weise **Diplomatarium** nennen, ist auf Pergament geschrieben, in Folio, mit 165 Blättern. Jedes Blatt ist, wie im Mittelalter immer geschah, nur einfach, und zwar auf der vordern Seite, mit Römischen Zahlen paginirt; weshalb man die Pagina-Zahl der Rückseite mit oben hingeschriebenem b bezeichnen mag. Von diesen Römischen Seitenzahlen sind in-

deß, in Folge spätern Einbindens, die meisten verschwunden, und eine spätere Hand hat Arabische zugesetzt. Diese Sammlung ist nicht auf einmal gefertigt, sondern, in wenigstens vier Absätzen und Nachträgen, zu verschiednen Zeiten entstanden. Der erste Theil, Seite **1** bis **50**, geht mit den Urkunden nicht über das Jahr **1279**, die beiden Urkunden vom Jahre **1280**, Seite **30** und **40**, sind von späterer Hand. Mithin ist dieser erste Theil mit dem Jahre **1280** bereits vollendet und abgeschlossen. Indeß sind auch in diesem ersten Theile dieser Urkunden-Sammlung, jedoch immer von einer andern und spätern Handschrift, welche nur früher leergelassene Blätter benutzte und nachtrug, mehrere spätere Urkunden eingeschoben, wie von den Jahren **1291**, **1293**, **1295**, **1301**, **1422**. Die Schrift ist äußerst sauber und reinlich, von einer festen und viel geübten Hand, die gewöhnliche Minuskel des **13.** Jahrhunderts, bey allen Abkürzungen doch leicht zu lesen. Jede Seite ist in zwei Colonnen getheilt, die durch einen schmalen Zwischenraum innerhalb zweier Linien, von oben nach unten, getrennt sind. Jede Seite hat fünfzig Linien. Mit blasser Tinte sind die Linien ganz dünne und fein, in die Länge und in die Quere, mit Hülfe des Zirkels, von dem man die Stichpuncte noch sieht, sorgfältig gezogen, so daß die Linien auf der Vorderseite ganz genau auf die Linien der Rückseite passen. Die Ueberschriften der Urkunden und die Anfangsbuchstaben, letztere einfach verziert, sind von rother Farbe. Die Urkunden selbst sind nach dem Inhalte geordnet, und unter Titel geschrieben, welche oben auf jeder Seite stehen. Sie sind in dieser ersten Abtheilung folgende: **de porta, de hechendorp, de lepizc, de odesforde, de borsendorf, de mertindorf, de gernstete, de wenzendorf, de kokelowe, de flemingen, de ver, de erfordia, de waldiche, de lutental, de obertrebere, de cygenruke, de brantbach, tytulus extra, de theloneo.** Abgesehen von den zwei letzten, sind diese Titel sämmtlich von den Orten hergenommen, wo das Kloster eine Verwaltung, eine Meyerey, durch ihre Leute für ihre in der Nähe umherliegenden Besitzungen unterhielt. Vor den Urkunden, die meistentheils nach der Zeitfolge hinter einander stehen, geht von den sämmtlichen, die Einem Titel angehören, ein Verzeichniß oder Index voraus, mit den Ueberschriften nehmlich, die den Inhalt der Urkunden kurz angeben,

hintereinander aufgezählt, mit den Buchstaben des Alphabets als Zahlen, welche dann bey den Urkundenabschriften selbst, neben den Ueberschriften, einzeln wiederholt werden. Wo die Buchstaben nicht ausreichen, folgen andere Zeichen, einigermaßen den Arabischen Zahlen ähnlich, und immer dieselben, doch in willkührlicher Ordnung. Die Art in den Archiven die Urkunden aufzuheben, erklärt diese Einrichtung mit jenen Titeln, mit den Buchstaben als Zahlen, und mit den Ueberschriften. Man faltete die einzelnen Urkunden zusammen, legte sie packetweise, wie sie mit dem Inhalte zu einander paßten, bezeichnete sie einzeln mit Zahlen, mit dem Orte und mit der kurzen Angabe der Sache, die der Inhalt betraf, alles dieß auf der Rück- und Außenseite der zusammengefalteten Urkunde.

Von Seite **51** bis **59**^{b} ist eine zweite Handschrift; noch sind **50** Zeilen in jeder Colonne, und Alles noch so, wie im ersten Theile; nur ist die Schrift weniger sauber und gefällig, weniger leserlich. Die jüngste Urkunde ist hier von **1308**; in diesem Jahre also dürfte dieser zweite Theil entstanden und niedergeschrieben seyn. Mit Seite **60** fängt unverkennbar eine dritte Handschrift, mit **47** Zeilen auf jeder Seite, an, und geht bis **65**^{b}, in welchem Theile keine Titel oben über den Colonnen stehen, auch keine **Indices** finden sich hier. Die jüngste Urkunde ist hier vom Jahre **1313**, wo also wohl dieser kleinere Abschnitt und Zusatz von Urkunden geschrieben wurde. Es folgt Ein Blatt, Seite **66**, mit ein Paar spätern Urkunden, wohl in der zweiten Hälfte des **14.** Jahrhunderts geschrieben, mit ganz abweichender Handschrift, die weniger sauber und gefällig ist.

Die Titel und die **Indices** fangen mit einer neuen Handschrift, Seite **67**, wieder an, von wo die Handschrift nun, wie es scheint, als dieselbe fortläuft, bis Seite **137**^{b}. Die Anzahl der Zeilen auf der einzelnen Colonne vermindert sich von **46** bis auf **37**, und die Anfangsbuchstaben sind in gewöhnlicher Weise schwarz, ohne Verzierung. Und so geht dieses **Diplomatarium** eigentlich nur bis Seite **137**, — die jüngste Urkunde ist von **1432**. Doch da in diesem Theile eine Parthie Blätter herausgerissen sind, **137** bis **146**, so könnte in denselben noch Manches, auch von noch späterer Zeit gewesen seyn, namentlich über Indulgenzen, mit denen das **Diplomatarium**, Seite **146**, schließt, wo man noch ein kleines, ab-

gerissenes Stück, den Schluß von einer Indulgenz-Urkunde, doch mit abweichender Handschrift, lieset. Was weiter in dem **Diplomatario**, Seite **146** bis **165**, aus dem **15.** und **16.** Jahrhunderte, mit Cursivschrift, gelesen wird, ist nur nachgetragen; mehr notizenmäßig, ohne Plan, und zeigt mehr als Eine Handschrift. Die erste Deutsche Urkunde in diesem **Diplomatario** ist von **1328.**

Wie solche **Diplomataria** oder Copial-Bücher in den Klöstern entstanden, darüber giebt Auskunft die Vorrede zu dieser Urkunden-Sammlung, welche, wie man aus den Worten derselben schließen muß, von dem Abte, unter dessen Auspicien diese Sammlung entstand, wenigstens unter seinem Namen, verfertigt worden ist, also von Dietrich **II.**, der, als Abt in Pforta, in einer Urkunde von **1277** schon vorkommt, und es noch ist **1286** [1]). Wörtlich übersetzt lautet die Hauptstelle dieser Vorrede so: „Da ich bemerkte, „daß sehr viele Brüder des Klosters in Pforta von den Grund„stücken (**de praediis**) desselben, nicht ohne große Gefahr, gar „nichts wußten, so glaubte ich dieser Unwissenheit entgegnen und „abhelfen zu müßen, damit der Landbesitz ihnen bekannt würde, „und sie, wo es die Nothwendigkeit erfordere, wenigstens einige „Rechenschaft geben könnten, auch damit sie wüßten, mit welchen „Kosten, mit welcher Klugheit und Mühe von Seiten unsrer Vor„gänger diese Güter erworben worden sind, um so desto mehr zu „begreifen, mit welcher Wachsamkeit man Güter, die so mühsam „erworben sind, erhalten müsse, weil, wie der Philosoph sagt, nicht „geringer das Verdienst ist, das Erworbene zu erhalten, als es zu „erwerben [2]). Um von jenen Gütern also die Klosterbrüder in „Kenntniß zu setzen, habe ich gemeint, der kürzeste Weg wäre, alle „Schriften, wodurch sie uns verwahrt werden, in einen Band „schreiben zu lassen, und sie in dem allgemeinen Bücherschranke „(**armario**) aufzuheben, damit sie Jedem nach Belieben zugänglich „wären, weil jene Unwissenheit vorzüglich daher rühre, daß jene „Schriften (und Urkunden) selbst, mit Sorgfalt, wie es nöthig „ist, aufbewahrt, nicht zum Lesen nach Belieben vorliegen. Zur „leichtern Kenntnißnahme sind daher, unter dem Titel von Pforta „(**de porta**), zusammengeschrieben die Ablaßbriefe, die Freiheiten, „die Immunitäten, die Beschlüsse (**provisiones**) und die Bestä„tigungen, die dem Cistertienser Orden im Allgemeinen, oder dem

„Kloſter in Pforta beſonders zu Theil wurden. Auch die Schen„kungen, die Gnadenbezeugungen, die Beſtätigungen der Biſchöfe „(pontificum), der Kaiſer, Könige, Fürſten, und aller andern Gläu„bigen in Chriſto, nach Zeit- und Jahresfolge, je nachdem ſie der „Pforte gegeben worden, ſind hier zuſammengeſchrieben. Ferner „ſind die einzelnen Meiereien (**grangiae**) des Kloſters unter eignem „Titel, mit allen dazu gehörigen Briefen (**privilegiis**) hintereinan„der weg, je nachdem ſie früher oder ſpäter hinzukamen, in ähn„licher Weiſe ſchriftlich angegeben. Auch ſind den einzelnen Ab„ſchriften kleine Inhaltsanzeigen (**capitellula**) vorweggeſchickt, die „den Inhalt der darauf folgenden Abſchrift anzeigen; den einzelnen „Schriften ſind einzelne Buchſtaben alphabetiſch zu Anfange beige„fügt, — wodurch die mit Siegeln verſehenen Briefe als ächte „und wahre erkannt werden." Es folgen ausführliche Vorſchriften, wie man nach dieſer Einrichtung alles bequem finden könne. Dann heißt es weiter! „Es giebt auch zerſtreut ligende Grundſtücke da „und dort, welche unter dem Titel **extra**, ebenfalls mit Buchſtaben „aus dem Alphabet verzeichnet werden. — Der erſte Titel iſt alſo „**de porta**, wo zuerſt ſich findet eine Beſchreibung von der Ent„ſtehung des Kloſters Pforta, und dann das Andere."

Gleiche Urſachen haben gleiche Folgen; und ſo haben ſolche Copial-Bücher auch in andern Klöſtern exiſtirt, und ſind, zum Theil, gar nicht ſelten noch vorhanden, wie in der Benedictiner-Abtey in Huysburg, im Kloſter des heiligen Liudger bey Helmſtedt, in den Klöſtern Walkenried, Ichtershauſen, Capellendorf, Georgenthal, Reinhardsbrunn, Beyſpiele, die man leicht vermehren kann [3]).

Die Indulgenz-Briefe finden ſich, was merkwürdig iſt, nicht unter dem Titel **de porta**, der überhaupt doch nicht ſo viel umfaßt, als die Vorrede verſpricht. Sie ſind vielmehr im **Diplomatario** ganz zuletzt geſtellt, unter dem Titel **Indulgentiarum**, Seite **135** bis **146**, — ihrer gewiß noch lange nicht genug. Was der Titel **extra**, im **Diplomat.** Seite **48** und **85**, beſagt, lehrt die Vorrede ſelbſt; dort ſollen aufgenommen werden Briefe und Urkunden über einzeln ſtehende Verhältniſſe und zerſtreut liegende Güter, die nicht mit andern Beſitzungen aus dem nahen Umkreiſe, von einer gemeinſchaftlichen Meierei aus, bewirthſchaftet wurden [4]).

Die zweite Urkunden-Sammlung der Pforta, jetzt ebenfalls in

der Schulbibliothek, ist in Folio, auf starkem Papier, mit 311 Blättern, auch nur einfach, doch mit Arabischen Zahlen paginirt, mit 469 Urkunden, entstanden 1536, als auf Begehr des Herzogs, Georg des Bärtigen von Sachsen, die Urkunden und Klosterbriefe, wegen der Bauernunruhen und der dadurch entstehenden Unsicherheit, nach Leipzig auf die Pleißenburg abgeliefert werden mußten. Damit das Kloster in seinen Verhältnissen, durch die Entziehung der Urkunden, weniger Gefahr mit seinen Besitzungen laufe, sorgte, auf des Abtes Bitte, der Erzbischof Albert von Mainz und Magdeburg dafür, daß die Urkunden officiell abgeschrieben und in eine Sammlung zusammengestellt würden, ernannte dazu eine Commission, aus zwei Räthen und seinem Notar bestehend, und stellte, nachdem das Abschreiben beendet und das Vidimiren der Copien geschehen war, eine Urkunde aus, in der er der Sammlung volle öffentliche Gültigkeit ertheilt, und verordnet, daß diese Copien eben so, wie die Originalien, Beweiskraft hätten, und, wie die Original-Schriften, vor Gerichte und sonst angewendet werden könnten. **Transsumtum** wird dort vom Erzbischofe diese Sammlung genannt, daher sie auch hier mit dem herkömmlichen Namen „Transsumt-Buch" genannt werden mag. Sie ist in zwey Theilen, doch mit fortlaufender Seitenzahl, und der zweyte Theil, etwas schwächer, als der erste, fängt Seite 197 an, mit dem Titel: „Abschrifte der Privilegien des Klosters zu der Pforten, wye nachvolgeth." In Anfange vorne ist kein solcher Titel; die Abschriften fangen sofort ohne Weiteres an. Zunächst hatte die Besorgung bey dieser Abschrift der erzbischöfliche Notarius, Johannes Neuhoefer, der sich auch Neuhoeffer und Neuhoever abwechselnd schreibt. Er hat die Abschrift jeder einzelnen Urkunde mit seinem Namen eigenhändig unterschrieben, und die Uebereinstimmung mit dem Original bezeugt, bald in dieser, bald in jener kurzen Lat. Formel [5]). Und so sind, mit Ausnahme von etwa zwey oder drey Urkunden, alle von ihm eigenhändig unterschrieben. Daher ist auch die Genauigkeit hier nicht zu verkennen, und die Abschriften haben oft Vorzüge, namentlich vor den spätern Theilen und Nachträgen des **Diplomatarii**, wie man bey einiger Vergleichung bald findet. Die Schrift ist die ungefällige Cursiv-Schrift des 16. Jahrhunderts, zwar ohne Abbreviaturen, aber doch, zum Theil wenig-

stens, viel unleserlich. Nach Neuhoefers Lat. Notariats-Urkunde, die am Ende der Sammlung steht, haben mehrere Schreiber abgeschrieben, und so unterscheidet man auch, doch mit einzelnen Urkunden unter einander gemischt, drey bis vier Handschriften, von denen nur die eine leserlich und schärfer ist, die andern unleserlicher sind. Die Ueberschriften, die überall sich vorfinden, und die Anfangswörter, besonders wenn es Namen sind, werden gewöhnlich groß geschrieben, auch wohl mit einiger Verzierung, doch immer mit schwarzer Tinte. Die Titel von einer Parthie Urkunden, die zusammengehören, stehen, obwohl sie zuweilen auch fehlen, nicht, wie **im Diplomatario**, oben zu Anfange der Seite, sondern vor der ersten Urkunde. Diese Titel, sammt den Ueberschriften, sind gewöhnlich dieselben, wie **im Diplomatario**; doch nicht selten weichen auch beide ab, namentlich ist der weitläuftigere Titel **de porta** in dem Transsumten-Buche mehrfach gespalten, wie z. B. ein besonderer Titel, Seite **16**, sich findet — **Tuschwitz vel Teschwitz** —, was **im Diplomatario** unter den Titel **de porta** mit gehört.

Im Verlaufe der Zeit geschahen nehmlich mit den Urkunden in den Archiven Aenderungen; es wurde, wie man sagt, revidirt, manche unnütz gewordne Urkunde ward auf die Seite gelegt, auch wohl vernichtet; was Ursache ist, daß mehrere Urkunden hier im Transsumt-Buche gar nicht gelesen werden, welche das **Diplomatarium** noch hat, wiewohl auch wieder im Transsumt-Buche manche Urkunden sind, die man **im Diplomatario** vermißt. Besonders wurde bey solchen Revisionen, nach vielleicht veränderten Verhältnissen, oft auch mit den Urkunden und den Packeten derselben, die einem Titel angehörten, eine andere Ordnung gemacht, und so auf der Außenseite die Titel und die Aufschriften, nebst der Inhaltsangabe verändert. Daher ungemein häufig auf den zusammengefalteten Original-Urkunden, auf der Außenseite, doppelte Aufschriften sich finden, eine ältere, manchmal durchstrichene, und eine jüngere, wie z. B. auf der Rück- und Außenseite der Urkunde vom Pabste Innocenz **II.** vom Jahre **1141**, die noch im Originale in Pforta aufbewahrt wird, in dieser Art zwei Inhaltsanzeigen und Ueberschriften stehen, worüber unten das Nähere. So erklären sich in dem Transsumt-Buche dergleichen Abweichungen von dem **Diplomatario.**

Mitten im Buche, Seite **155**, befand sich sonst jene, schon

erwähnte Lateinische Bestätigungsurkunde von dem Erzbischofe, dem Cardinale Albrecht von Brandenburg, auf Pergament, mit seinem großen erzbischöflichen Siegel, welches mit einer seidnen Schnur angehängt war, in rothem Wachse abgedrückt, in runder Form; auf der Rückseite desselben ist sein kleines Siegel, dessen er sich noch bediente, in oval-spitziger Form, als Contra-Siegel ab- und eingedruckt, wie es im Mittelalter bei bedeutenden Personen, bei Fürsten und Königen, gewöhnlich ist. Diese beiden Siegel sind ganz so, wie sie gefunden werden in: **Pagus Neletici et Nudzici etc.** von Joh. Chr. von Dreyhaupt. **Fol.**, Halle **1749**, im ersten Theile Seite **956**. Diese erzbischöfliche Urkunde ist jetzt, ohne Siegel, dem Transsumt-Buche vorne eingebunden. Das Wesentliche aus des Erzbischof Alberts Urkunde theile ich wörtlich übersetzt mit; so ersieht man daraus am besten, wie das Transsumt-Buch entstand. Zugleich ist die Urkunde nicht ohne Interesse für jene Zeiten. Indem der Erzbischof in der längern Einleitung unter andern die Fürsten preißt, die fromme Stiftungen und Klöster gegründet, fährt er fort: „Daher ehrt jedes „Kloster seinen Stifter in frommen Andenken, und preißt ihn zur „Ehre Gottes, wie sehr auch die thörichte Bosheit der Ketzer rase, „und auf den Untergang der gläubigen Seelen denke, gleich einem „räuberischen Wolfe, begierig zu erhaschen die Güter, die den „Dienern der Kirche und Gott geweiht sind, was leider in unsern Zeiten so sehr überhand genommen, daß von den Kirchengütern fast nichts mehr sich findet, wohin nicht die Thörichten Sinn „und Augen richten. Daher hat auch auf Rath und Ermahnen „des erlauchten Fürsten und Herrn, des Herrn Georg, Herzogs zu „Sachsen, Landgrafens von Thüringen und Markgrafens von Meißen, der ehrwürdige Vater, Abt Petrus im Kloster zu Pforta, „Naumburger Diöces, damit nicht ihm und dem Kloster und „den Briefen desselben über die Gründung, den Diplomen über „die Schenkungen und Bestätigungen und den Privilegien, die „von den Heiligen Röemischen Priestern, Erzbischöfen, Bischöfen, „auch von den Hochseligen (divis) Kaisern, Königen, Fürsten, „Grafen, Edlen und andern frommen Menschen dem Kloster zu „Pforta gegeben und verwilliget worden sind, irgend eine Gefahr „entstehe, und, um besser für sich und sein Kloster in diesen

„gefahrvollen Zeiten sorgen zu können, diese Diplome und Briefe „über die Gründung selbst ꝛc. — bey dem genannten Fürsten in „der Burg von Leipzig niedergelegt und dort aufzuheben gegeben. „Dabey aber hat er, noch vollständiger für sich und sein Kloster „eben damit Sorge tragend, uns, Albert, aus göttlicher Gnade „bey der heiligen Roemischen Kirche Priester des heiligen Petrus „in Ketten [6]), — Cardinal und gebornem [7]) Legaten des heiligen „Stuhls zu Magdeburg und der Kirche zu Mainz, Erzbischofe, „Primas [7]) des heiligen Roem. Reichs, Erzkanzlern in Deutschland „und Curfürst, auch Administratoren der Halberstädter Kirche" ꝛc. (es folgen die weltlichen Titel des Hauses von Brandenburg) — „mit inständiger Bitte angegangen und gebeten, daß wir, zur Ehre „Gottes und aus Gunst gegen den Cistertienser Orden und gegen „ihn den Abt selbst, und zum Nutzen des Klosters in Pforta, alle „Diplome und Briefe über Gründung, Schenkungen ꝛc. — durch „unsere Räthe, Heinrich Eberhausen und Caspar Barth, der Rechte „Doctoren, und Johann Neuhoever, unsern Schreiber und Notar, „sorgfältig nachsehen, vergleichen, untersuchen, abschreiben und copi= „ren lassen möchten. Und so bestätigen, bekräftigen und geneh= „migen wir, kraft unserer Macht als Cardinal=Legat, Erzbischof „und Metropolitan [7]), dieses gegenwärtige Exemplar selbst, in so „weit, daß, wenn, was Gott verhüten möge, es durch irgend einen „Zufall komme, daß die vorgenannten Diplome und Schriften — „im Originale untergängen, dieses gegenwärtige Transsumt, kraft „unsers Beschlußes, volle Glaubwürdigkeit in jeder Art haben, und für „immer behalten solle, nicht geringere, als die Originale selbst, von „welchen mit der größten und gewissenhaftesten Treue es abgeschrie= „ben ist. Zur Gewißheit, Kraft und Zeugniß dieser Sache, haben „wir uns mit eigner Hand unterschrieben, und gegenwärtige Ab= „schrift mit Anhängen unsers großen Siegels lassen bestätigen und „bekräftigen. Gegeben und verhandelt in Halle, auf unsrer Burg „des heiligen Mauritius [8]), im Jahre nach der Geburt des Erlö= „sers des Menschengeschlechts **1536**, am Sonntage der Trennung „der Apostel 8 [b], was der **15.** Juli war." „Ich Albert Cardinal, „Erzbischof in Mainz habe mich mit eigner Hand unterschrieben."

Als **1536**, am **15.** Juli diese Urkunde ausgestellt wurde, befand sich, wie man aus derselben ersieht, das Pfortaische Urkunden=Archiv

bereits in Leipzig auf der Pleißenburg, und der Erzbischof Albert, an den sich der Abt und das Kloster in dieser Angelegenheit gewendet hatte, weil er als Erzbischof und Metropolitan, in so hoher Stellung, sogar Cardinal, weit mehr vermochte, als sein Suffragan-Bischof in Naumburg, unter dem Pforta zunächst stand, bestätigt hier das Copial-Buch der Pforten-Urkunden, als gleichviel geltend mit den Originalen. Die Abschrift, die veranstalten zu lassen der Abt in Pforta den Erzbischof gebeten hatte, war durch eine dazu ernannte Commission besorgt worden, durch zwei erzbischöfliche Räthe, Beide Doctoren der Rechte, und durch seinen Schreiber und Notar, Johann Neuhöffer, welcher Letztere sich unter jeder abgeschriebenen Urkunde, wie schon bemerkt, unterschrieben hat. Wo ist dieses Copial-Buch gefertigt worden? Doch wohl in Pforta, kurz vorher, ehe die Urkunden nach Leipzig abgegeben wurden, durch mehrere Schreiber, die zu gleicher Zeit abschrieben, wie wir denn, wie schon bemerkt, verschiedne Hände im Transsumt-Buch, ziemlich durch einander, finden. Die Commission, bei der Neuhöfer als Notar besonders hervortritt, mochte in Pforta anwesend seyn, erst, bevor das Abschreiben begann, um die Urkunden im allgemeinen zu sehen und zu revidiren, und dann nochmals, als das Abschreiben beendet war, um die Abschriften mit den Originalen zu vergleichen, wo dann der Notar Neuhöfer jede einzeln unterschrieb, eine Vermuthung, die sich auf das stützt, was Neuhöfer in seiner Lat. Notariats-Urkunde, womit er das Copial-Buch schließt, und die er selbst eigenhändig geschrieben hat, über die Anfertigung dieses Transsumt-Buches erwähnt. In ihrem Wesentlichen lautet die Urkunde so: „Ich Johannes Neuhöver, als Priester in der Mer„seburger Diöces eingetragen, Kraft apostolischer Hoheit öffentlicher „Notarius und geheimer Schreiber des erlauchten Fürsten und „Herrn Albert, — Cardinals und Legaten, — auch Erzbischofen von „Mainz und Magdeburg. Seine — väterliche Hoheit hat mir und „seiner Hoheit Räthen, den Herrn Doctoren Heinrich Eberhausen „und Caspar Barth, auf Bitten des in Christo ehrwürdigen Vaters „und Herrn, Herrn Abts Petrus in Kloster zu Pforte — aufge„tragen, die Briefe des Klosters — aus den Originalen durch die „Hände andrer Schreiber getreu in dieses Buch schreiben zu lassen, „und dann mit den Originalen zu vergleichen, und in die Form

„eines Transsumts zu bringen. Nachdem ich nun jene Diplome „und Briefe von der Gründung, von den Schenkungen, von den „Bestätigungen, von den Veränderungen und von den Freiheiten „mit Siegeln versehen, richtig, unverletzt, vollständig, nicht durchge„strichen, nicht verfälscht, sondern allen Verdachtes frey gesehen „und durchgegangen hatte, und Alles — in gegenwärtiges Heft oder „Buch, auf **311** Blättern — getreu umgeschrieben war, und dann „Alles unter einander verglichen und vorgelesen wurde, so hab ich „zugehört und sorgfältig beachtet, wie Alles zusammentraf. Da „nun mein — Hocherlauchter Herr, der Cardinal — gewollt und „beschlossen hat, daß diesem Transsumt=Buche überall vor Gerichte „und außer Gerichte, — überall, wo es nöthig und rathsam sey, „volle und unverkümmerte Glaubwürdigkeit geschenkt werde, und „daß es eben die Beweiskraft habe, als wenn es die Originale selbst „wären, so hab' ich bey allen und sämmtlichen Abschriften, die „von den Originalbriefen und Schriften entnommen sind, meinen „Namen mit eigner Hand unterschrieben, es auch mit Anhängen des „Siegels — meines erlauchten Herrn — des Cardinals und Erz„bischofs bekräftigt, und mit meinem gewöhnlichen Zeichen, Namen „und Zunamen gezeichnet, dazu aufgefordert und darum gebeten. „Geschehen unter demselben **Datum**, wie auf dem Briefe meines „Herrn, der auf eine Membrane geschrieben ist."

Das Notariats=Zeichen von Neuhöfer ist gleich daneben gestellt; über einem Postamente in drei quadriten Abtheilungen, wo in der oberen viermal **G**, in der mittleren **Johannes Neuhöfer**, in der untern **notarius publicus** gezeichnet ist, steht die gerademporstehende, vordre Hälfte eines Schweines, rechts und links dabey ein Eichenzweig mit der Eichel. Diese Notariats=Urkunde ist an demselben Tage in Halle ausgestellt, wie die erzbischöfliche Bestätigung.

Nach Halle also, auf die Moritzburg, zum Erzbischof Albert von Magdeburg hatte man das Copial=Buch von Pforta gebracht, und dort wurde es bestätigt und vollzogen. Man bemerke, daß sich Neuhöfer hier als Notar auf päbstliche, auf apostolische Ernennung bezieht, nicht auf weltliche. Er ist Notar beim Erzbischof, stand also, mit seiner Würde als **Notarius publicus**, unter dem Pabste, und hatte sie von diesem erhalten, zugleich dadurch fähig,

geistliche Aemter und Pfründen zu bekommen, wie er hier sich mit nennt „Priester bei der Merseburger Kirche", nicht fungirend, sondern nur in das Verzeichniß derselben eingetragen, vielleicht davon eine Rente genießend. Geheimer Schreiber (**a secretis**) beym Erzbischof, war er schon eine höhere Person am erzbischöflichen Hofe.

Daß durch die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Albert das Transsumt=Buch gerichtliche Beweiskraft, so gut wie die Original=Urkunden, erhielt, war eben die Ursache, daß der Abt und der Convent in Pforta so sehr darauf drangen, daß, da die Urkunden selbst an Georg, den Bärtigen, abgeliefert werden sollten, Copien von denselben genommen würden. Dieses vidimirte und so öffentlich bestätigte Copial=Buch ersetzte ihnen die abgelieferten Urkunden, nicht so das **Diplomatarium**, was doch nicht öffentliche Autorität hatte, sondern nur zum Privat=Gebrauche für die Klostergeistlichen, nach und nach gefertigt worden war. Daß es aber in Pforta damals auch mit war, ersieht man daraus: Brotuff benutzt, wovon weiter unten die Rede seyn wird, die historische Einleitung des **Diplomatarii** in dem, was er ums Jahr **1552** über Pforta schreibt.

Von diesem Transsumt=Buche nahm ein Liebhaber der vaterländischen Geschichte, der ehemalige Advocat Johann Gottlieb Kayser zu Naumburg, weil es, wie er in der Vorrede vom **1.** Oct. **1771** sagt, zu unleserlich sey, eine vollständige Abschrift in **Folio**, doch in veränderter Ordnung, erst die **Portensia**, dann was ins Weimarische Land gehöre, dann was den bekanten Zeitzer Vertrag erläutere, zuletzt was ins Erfurter Gebiet komme. In der Vorrede erwähnt er, wie auch das Transsumt=Buch vor **50** Jahren (also um **1720**) von Pforta weggekommen sey; dann habe es ein gelehrter Liebhaber der Geschichte angetroffen, es mit Gelde an sich gebracht, und es der Schulpforta wieder zugestellt, gerade wie es auch mit dem **Diplomatarium** geschehen ist. Auch diese Abschrift Kaysers hat jetzt die Schulbibliothek. Kayser als Jurist, giebt hier und da in den Vorworten zu den Urkunden einen publicistisch=historischen Wink.

Die Klosterbriefe mußten nach Georg, des Bärtigen [9]), Willen nach Leipzig auf seine Burg, das eben die Pleißenburg ist, abgeliefert werden, eben dahin, wohin in gleicher Zeit auch die Ur=

kunden vom Nonnenkloster St. Clara in Weisenfels kamen, wie Lepsius, in seiner Geschichte der Rudelsburg, Seite 99, bemerkt. Von dort sollen sie nach Dresden ins geheime Staats-Archiv gekommen seyn, wo sie gewiß jetzt noch irgendswo verborgen liegen. Zum Theil müssen sie aber auch in Leipzig geblieben seyn. Schöttgen und Kreysig bringen in ihren Schriften nicht selten Pfortaische Urkunden bey, so in der Diplomatischen Nachlese Th. 1, Seite 170 ꝛc.; Th. 3, Seite 446; in den **Opusculis minor. historiam Saxonicam illustr.** hat Schöttgen die bekannten **Analecta Portensia**, Seite 254 bis 268, und theilt auch hier Pforten-Urkunden mit. Beyde in Dresden, haben ihre Urkunden gewiß aus dem Dresdner Archive. Wie Andre, erklären auch sie nicht, wo sie die Urkunden her haben. Menken dagegen, in den **Scriptorr. rerum German.**, der ebenfalls dort, in dem ersten Theile Seite 763 ꝛc. Pfortaische Urkunden mittheilt, sagt selbst in der Ueberschrift, er habe sie **ex originalibus bibliothecae academicae Paulinae Lipsiensis authenticis membranis** abgeschrieben 9b. Indeß sind auch in Pforta noch mehrere Urkunden im Originale, meist ohne Siegel, oder mit viel beschädigten Siegeln zurückgeblieben, vielleicht als Doubletten, oder sonst irgendwie, im ganzen etwas über 30; darunter ist die Bestätigungsurkunde von Pabst Innocenz II. von 1141, die von Pabst Alexander III. von 1177 und der Bestätigungsbrief von Herzog und Curfürst Friedrich, dem Sanftmüthigen und seinem Bruder Sigismund, von 1432 10).

Was von den Pfortaischen Kloster-Urkunden nach den Originalen da und dort gedruckt ist, findet sich, so weit ich dieß habe beachten können, Alles in den zwei Copial-Büchern; daher man sich weniger um die Originale selbst zu kümmern braucht; es sind ihrer ganz wahrscheinlich nicht mehr, als diese beiden Urkunden-Sammlungen, das **Diplomatarium** und das Transsumt-Buch in Abschriften haben. Derjenige müßte die Originale selbst aufsuchen und vor sich haben, der die Siegel davon vorzüglich beachten wollte.

So viel hier über die Kloster-Briefe und Pforten-Urkunden, die uns über das Kloster belehren. Reiche Materialien liegen hier vor, nicht bloß für die Geschichte des Klosters Pforta selbst, sondern auch für die ganze weitere Umgegend, mit Orten und Geschlech-

tern; wobei man aber sofort bemerkt, daß über das innere Treiben, über das Leben im Kloster selbst, hier weniger Belehrung gegeben wird. Auf Besitz, Erwerb, Erhaltung und Umtausch von Gütern beziehen sich fast ganz allein jene Urkunden, welche, um das Recht des Besitzes zu beweisen und zu schützen, aufbewahrt und abgeschrieben wurden.

Anderweitige nicht mehr vorhandene Quellen.

Außerdem müssen jedoch in der früheren Zeit, wo Pforta noch nicht lange Schule war, wo sich auch noch so manche Tradition und mündliche Nachricht, so manche Ueberlieferung, Sage und Legende aus der Klosterzeit mit herübergerettet haben mochte, und geschichtlich benutzt werden konnte, wohl noch manche andere Hülfsmittel und Schriften zur Geschichte des Klosters da gewesen seyn; man muß dieß glauben und annehmen, da in Bertuchs **Chronicon Portense**, von dem bald hernach die Rede seyn wird, besonders gegen das Ende des Klosters hin, im **15.** und **16.** Jahrhunderte, Nachrichten von Begebenheiten im Kloster vorkommen, deren Quelle man in diesen zwei Urkunden-Sammlungen vergeblich sucht. Namentlich wird eines rothen Buches gedacht, in welchem selbst Urkunden gestanden haben müssen, da im Transsumt-Buche, **pag. 3 b** oben am Rande, neben Wichmann, Bischofs in Naumburg Bestätigungs-Urkunde mit alter Handschrift bemerkt steht: „im rothem Buche **Fol. 146** auch zu befinden." Auch das Erbbuch, von dem sogleich die Rede seyn wird, erwähnt einigemal dieses rothe Buch. Erst in späterer Zeit scheint dieses rothe Buch verschwunden zu seyn.

Vom Erbbuche.

Nicht ohne Nutzen für Pfortens Verhältniße in der Klosterzeit ist das sogenannte „Erbbuch," das auf dem Rentamte verwahrt wird. Nicht volle **10** Jahre nach der Umwandlung des Klosters in die Schule (**1551**) wurde dieses Buch von dem damaligen dritten Pforten-Schulverwalter Brotuff gefertigt, in zwei Folio-Bän-

den, jeder mit 470—480 Blättern. Der Titel ist: Erbbuch aller Gutter und Gerechtigkeiten sampt der Historien Fundationis der Schulen zur Pfortten anno domini 1551 zusammengebracht. Auf dem zweiten Blatte lieset man: „Auf des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und „Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, des heiligen Römi„schen Reichs Erzmarschalck und Curfürsten, Landgrafen zum Dü„ringen, Marggraffen zur Meißen, und Burggraffen zur Mag„deburgk, gnädigsten Befehl ist dis Erbbuch der Schulen in Pforttenn „gestellt und aufgerichtet worden; darinnen wird unterschiedlichenn „angezeigt, wie viel in jedem Dorff zur dieser Schulenn gehörende, „beseßene Mann sind, wenn sie darinne lehenbar, wie viel Hufen in „den Dörffern und wüsten Margk gelegen, was sie an Lehnwahre „verrichten, wenn die Wehr, Steuer, Ober- und erbgerichte verwandt, „was ider der Schulenn mit Pferdt und der Handt zu dienen, „auch zur den Herfarts Zugenn zu chime verbunden, mit wenn sie „grenzen, wohin sie pfarren, und wenn die Pfarren zur Lehen „rurenn, und was ihr einkommen, volgende, was ides Dorff be„sonder im gemein an Gelde und Getreide, zinsbaren Stucken, „jerlich an der Schulenn an erb- und laszinsen zu geben verpflich„tet, und was ein ider Einwohner besonder zur solchen gemeinen „Gaben giebett, angezeigt, forder was die Schule vor lasgütter, „auch steigende und vallende Einkommen, und alsdenn sonsten an „Forwerken, Vihezucht, Triften, Wiesewachs, Graßereien, Wein„bergen, Hopfbergen, Mühlen, Walkmühlen, Wehre, Brücken, „Teichen, Fischereyen, Lachsfank, Backofen, Schenken, Geholzen, „Weidewachs, Handgeld, Hasenjagd, Landstraße und dergleichen „eigenthümlichen hatt, auch was vor Edelleuthe der Schule mit „Lehen zugethan. Geschehen nach Christi unsers Erlösers und „Seligmachers Geburth im 1551 Jare."

Da so kurz nach Aufhebung des Klosters dieses Erbbuch für die Schule gemacht worden ist, so gilt der hier genannte Besitz mit fürs Kloster, und wir werden mehrmals Gelegenheit haben, aus diesem Erbbuche Erläuterungen zu entlehnen.

Was geschah nach Aufhebung des Klosters für die Geschichte desselben?

Die Einleitung zu diesem Erbbuche, und dieß ist das erste, was, nachdem das Kloster in Pforta aufgehoben war, für die Geschichte desselben geschrieben wurde, ist ein kurzer historischer Aufsatz des damaligen Schulverwalters, der eben jenes Erbbuch fertigte, Ernst Brotuff's: „von der Fundation der Schulen, „durch **Ernestum Brothuf** verwaltern zur Pfortte **anno domini** „**1551** beschrieben," mit welcher Ueberschrift dieser kurze historische Aufsatz zu Anfange des Erbbuches steht.

Dieser Ernst Brotuff — auch er schreibt sich nach der Sitte jener Zeit verschieden auch Brothuff, Brotauff — war, um mit wenigen seiner zu gedenken, ein Mann für seine Zeit merkwürdig genug. Man sehe über ihn **Schamelii Numburgum literatum. 4. Lips. 1727,** Seite **64.** Aus Merseburg gebürtig, kam er von Naumburg, wo er Syndicus gewesen, als Schul=Oeconomus nach Pforta **1550**, ging aber schon nach zwei Jahren (**1552**) in seine Vaterstadt Merseburg zurück, wo er erst Syndicus, dann Bürgermeister ward. Von seinen mancherley historischen Schriften über Vaterlandskunde, die freylich mehr dürftig und ärmlich, oft auch nicht zuverläßig genannt werden müssen, werde hier nur gedacht seiner Historie von dem allergroßmächtigsten Fürsten und Herrn, Kaiser Heinrich **I.** und der großen Ungerschen Schlacht **933** in der Grafschaft Marsburg, sammt der Historie von Erbauung des Klosters Pforta ($6\frac{1}{2}$ Bogen **4.**) in vier Capiteln, wovon das vierte eben von Pforta handelt, freilich in seltsamer Zusammenstellung. Diese Zugabe dort über Pforta hat Schamelius in Bertuchs Deutschem Chronicon von Pforta (Leipzig **1734, 4.**) im zweiten Theile Seite **161 — 167** wieder mit abdrucken lassen, und noch hinzugefügt einen zweiten historischen Aufsatz desselben Inhalts von demselben Brotuff, doch vom Jahre **1556**, aus handschriftlichen Papieren entnommen und betitelt: Fundation der Schulen; aus den Pfortischen Briefen und andern Historien zusammengezogen. Diese beiden kleinen historischen Aufsätze Brotuffs, obwol sie denselben Gegenstand behandeln, bieten doch manche

Verschiedenheiten, und sind im ganzen nicht unbrauchbar, einige Puncte in der Entstehung unseres Klosters aufzuklären. Der erste von diesen beiden Aufsätzen, welcher in Heinrichs I. Geschichte als viertes Capitel angehängt ist, ist viel und häufig abgeschrieben worden als Einleitung in den Schüler- und Lehrer-Catalogen, die sich sonst die Pforten-Alumnen, jeder von seiner Zeit, anfertigten. Daß auch der zweite Aufsatz, den Schamelius aus einem Manuscripte im deutschen Chronicon Seite 168 bis 172 hat abdrucken lassen, aus einem Schüler- und Lehrer-Cataloge entnommen ist, ersieht man aus den zu Ende Seite 172 geschriebnen Worten des Schamelius: „Folgen in dem Manuscript die Verordnungen, wie auch die Register „der Herrn Präceptoren und Scholaren." Schon dieser Abdruck hat Zusätze aus späterer Zeit, wie die Notiz Seite 172, daß von Vorwerk Cösen nur noch zwei alte Häuser und Mauern vorhanden wären. Zu Brotuffs Zeiten stand noch das ganze Vorwerk in Kösen, wie im Pfortaischen Erbbuche im zweiten Theil Seite 421 und 432 sagt. Jener erste Aufsatz Brotuffs findet sich auch in dem Transsumt-Buche am Schlusse auf dort noch leergebliebne Blätter geschrieben, mit der Aufschrift: Ein kurze historia vonn dem anfange des Klosters und der Schulenn zur Pforte. Zu Ende heißt es: „Durch Ernestum Brottuff zu „Pforta verwalternn anno domini 1552, des 16. Marcii zusam„mengebracht und allhier zu schreiben befohlenn." Auch diese Abschrift hier im Transsumt-Buche weicht schon mancherley von dem Aufsatze ab in Heinrichs I. Geschichte, möglich, daß hier Brotuff selbst noch (1552) geändert hat; immer größer werden die Abweichungen in Wort und Form, doch weniger in der Sache in den vielen Copien dieses Aufsatzes, die in den sogenannten Alumnen-Catalogen vorne hingestellt wurden, dergleichen Cataloge sich noch ietzt hier und da finden.

Nach diesem Brotuff schrieb über Pforta, als Kloster und als Schule, M. Justin Bertuch oder Pertuch. Sein bekanntes Werk über Pforte hat den Titel: **Chronicon Portense duobus libris distinctum, quorum prior continet veteris Portae fundationem, translationem, abbates, indulgentias, fraternitates, renovationem itidem et repurgationem; posterior novae Portae post repurgatam doctrinam statum et formam cum praeceptori-**

bus, oeconomis et discipulis inde ad rempnblicam Christianam juvandam emissis, opera et studio M. Justini Pertuchii, Tenstadiensis, eiusdem monasterii rectoris, Lipsiae, sumtibus Apelii bibliopolae MDCXII, 4., in 2 Theilen; mit den Bildnissen von 24 Aebten, und dedicirt dem damaligen Curfürsten Johann Georg I. und dessen Bruder August, postulirtem Vorstande im Stifte Naumburg-Zeitz. Dieser Bertuch, aus Tennstädt in Thüringen, 1564 geboren, der als Schüler in Pforte war 1579 bis 1585, wurde später dort erst Conrector 1583, dann 1601 Rector; als solcher starb er 1617, am 8. Oct. Der berühmte Humanist, Aug. Buchner in Wittenberg (er starb 1661), nennt ihn clarissimum et optime certe de ludo Portensi meritum. Dieses Chronicon von Bertuch hat nach der Zeit wieder herausgegeben Joh. Mart. Schamelius, Oberpfarrer in Naumburg, viel verdient um die Geschichte der ehemaligen Klöster in hiesiger Gegend; er gab es unter dem alten Titel heraus, mit dem Zusatze: **editio nova, in qua de vita autoris praefatus est, annotationes atque appendicem, inscriptiones et epitaphia, diplomata aliaque supplementa complectentem adjecit totumque opus recognovit Joann. Martin. Schamelius. Lipsiae impensis Joan. Chr. Martini 1739, 4., in 2 Theilen.** Dieser literarisch-merkwürdige Mann, Joh. Mart. Schamelius, aus Meußelwitz im alten Pleisnerlande, dem itzigen Altenburgischen, kam, nachdem er in Leipzig bei der Universität kurze Zeit Collegia gelesen, 1703 nach Naumburg als Diaconus, und wurde 1708 Oberpfarrer, als welcher er 1742 starb. Seine Schriften, worunter indeß viele Predigten und kleinere Abhandlungen und Aufsätze sind, betragen der Zahl nach über 60; die historischen sind die bedeutendsten. Die Geschichte der ehemaligen Klöster, namentlich um Naumburg herum, war sein Lieblingsfach, und so hat er mit Hülfe von Urkunden, so weit er sie haben konnte, und andern Quellen die Geschichte vieler Klöster beschrieben; so haben wir von ihm Nachrichten vom Georgen- und vom Moritz-Kloster in Naumburg, von den Klöstern und Abteyen in Sköhlen, in Rosleben, in Memleben, in Salfeld, in Oldisleben, in Bosau, in Gosek, in Bürgel, in Sittichenbach, in Pforta; von ihm ist auch da der Entwurf eines Klosterlexici, was freilich mager und dürftig

ist, und **Numburgum literatum**, was oben schon erwähnt wurde. Ausführliche Nachricht von diesem Schamelius und seinen Schriften giebt Dietmann in seinem Werke: Die Priesterschaft in dem Kurfürstenthume Sachsen, 5r Band. Dresden und Leipzig **1763.** 8. Seite **235—287.** Bei wenig Quellen, die er hatte, giebt er immer mehr noch, als man erwarten kann.

Durch diesen Schamelius erschien auch noch eine Deutsche Chronik von Pforte, in **2** Theilen, **4.**, von demselben Bertuch zusammengetragen, wie die Lateinische. Schamelius ließ hier ein Manuscript Bertuchs, was ihm in die Hände gekommen war, abdrucken, und zwar einige Jahre früher, als er die neue Ausgabe von dem Lateinischen **Chronicon Portense** besorgte. Der Titel dieser Deutschen Chronik von Pforte ist: „**M. Justini Bertuchii Tenn-**„**stadiensis poetae laureati celeberrimi** und weiland Rectoris „an der Schulpforte Deutsches Pfortisches Chronikon; darinnen „dieses vormaligen Cistertienser-Mönchs-Closter Stiftung, Ver„setzung, Aebte, Güter, Privilegien, wie auch die nach der Re„formation erfolgte Veränderung in eine Evangelische Landschule „erzählt wird, wie solches aus dem Manuscripte des Autoris uud „einer Historie von der Fundation dieses Klosters aus einem **MS.** „**Ernesti Brotufii**, ingleichen einer Vorrede von dem Leben des „**Autoris**, angehängten Anmerkungen, Verzeichniß derer darinnen „gestandenen Lehrer und andern Zusätzen ans Licht stellet **Jo.** „**Martin. Schamelius, Leipzig 1734.**" In der Vorrede erzählt Schamelius, wie er zu diesem deutschen Manuscripte des ehemaligen Rector Bertuch, was er hier abdrucken lasse, gekommen sey, und was es damit für eine Bewandniß bei Bertuch gehabt habe. Ueber **100** Jahre habe es in einer gewissen Familie gelegen, bis ihm davon eine richtige uud genaue Abschrift zugekommen sey. Begierig zn erfahren, zu welcher Zeit Bertuch diese deutsche Historie von Pforte möchte aufgesetzt haben, zumal da sie das Ansehn geboten, als sey sie eine Art von Uebersetzung von dem Lateinischen **1612** herausgegebenen Chronikon, habe er bald darauf ein sogenanntes Argumenten- (oder Exercitien-) Buch eines ehemaligen Pfortaischen Alumni, Marcus Jenicke, aus Weisenfels, welcher **1608** in der Schul-Pforte studirt habe, erhalten. „Da „wurde ich, fährt Schamelius fort, gewahr, daß diese (deutsche) Hi-

„storie zum Theil im nur gedachten Jahre, und also vor der edi-
„tion des lat. Chronikons, denen Pförtnischen Alumnis, lateinisch
„zu vertiren war aufgegeben und in die Feder dictiret worden, da
„sie dann **Bertuchius** vor sich **privatim** wird völlig ausgearbeitet
„haben." So habe also Bertuch immer einzelne Stücke von die-
sem Pförtnischen Chronikon deutsch seinen Schülern dictirt, sie lateinisch zu übersetzen, und so wäre dieses deutsche Chronikon im **MS.** entstanden 10 b). Es ist neben Bertuchs lateinischem Chronikon, das ausführlicher ist, doch nicht überflüssig; abweichend in der Anordnung, bietet es auch sonst manche Umstände und Bemerkungen, die das lateinische nicht hat, vorzüglich in der letzten Zeit des Klosters, bei dem Versuche Herzogs Georg, das Kloster zu reformiren, und bei der Veränderung des Klosters in die Schule. Manches wird auch im Deutschen deutlicher, was im Lateinischen unklarer ist. Außerdem hat es auch die historischen Aufsätze von Brotuff.

Woher nahmen Brotuff, Bertuch, Schamelius ihre Nachrichten und was leisteten sie?

Woher Brotuff geschöpft hat, besagt die oben schon angeführte Ueberschrift: „Fundation der Schulen aus den Pförtischen Briefen „und andern Historien zusammengetragen." Er hatte die Quellen, die wir noch haben, das **Diplomatarium**, das Transsumt-Buch, von Urkunden außer denen, die itzt noch da sind, vielleicht noch mehrere, dabei gewiß auch andere, itzt abhanden gekommene schriftliche Quellen und Nachrichten, wie das rothe Buch. Noch lebte überdieß das Klosterwesen in Pforta und in der ganzen Umgegend im lebendigsten Andenken, mit allen den Traditionen, Legenden und Sagen, die in jedem Kloster herrschten, und sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzten, die allen Fremden erzählt wurden, und die Hörenden mit Andacht und heiliger Scheu gegen den Ort erfüllten. Auch diese benutzte Brotuff, wodurch freilich Wahrheit und Dichtung unter einander sich mischten, wo namentlich so leicht der irrige Wahn entstehen konnte, daß das Kloster Pforte erst in Kösen gewesen sey. Nützlich dagegen werden die Angaben dort von der Lage und von den

Benennungen der einzelnen Orte und Güter, die noch aus früherer Zeit herrührten und aus dem Kloster selbst noch wie herüber tönend, scharfe und sichere Bezeichnung gewähren mußten.

Was von Brotuff gilt, paßt auch noch 60 Jahre später auf Bertuchs Arbeiten. Doch Bertuch hatte einen weitläuftigern Plan, nämlich aus den Urkunden, die er nach dem Inhalte auszieht, die Geschichte des Klosters in Bezug auf Güter und deren Erwerb und Besitz zusammenzustellen, so im lateinischen, so im deutschen Chronikon. Tadeln muß man, einmal daß, was indeß der gewöhnliche Fehler derer ist, die in früherer Zeit Urkunden benutzten oder selbst abdrucken ließen, er nirgends angiebt, woher er die Urkunden entnommen hat, und dann daß er, vorausgesetzt, er habe, wie man annehmen muß, die beiden Urkunden = Sammlungen der Pforte gehabt, ganz nach Willkühr, wie es scheint, ohne allen Plan aus den vielen Urkunden im Ganzen nur eine geringe Anzahl, kaum das Viertel beachtet und ihren Inhalt angegeben hat; wie viel fehlt da zur Vollständigkeit! Von den Zeugen hat er, wieder planlos, nur selten etwas erwähnt; dabei ist er nicht genau mit der Angabe der Zeit; oft differiren das lateinische und das deutsche Chronikon. Und so bleibt allerdings die ganze Arbeit des Bertuch, bei der geradezu Willkühr in Auswahl und Weglassen herrscht, etwas sehr Unvollständiges, was um so auffallender ist, da ihm die Urkunden=Bücher vorlagen, die er freilich nirgends nennt.

Daß Bertuch das **Diplomatarium** gehabt hat, ersieht man daraus, daß er auch aus Urkunden Auszüge giebt, die nur im **Diplomatario** gelesen werden, nicht im Transsumt=Buche; so z. B. hat er im Auszuge vier Urkunden, die nur das **Diplomatarium** hat, die zwei in Halle von Friedrich I. **1157** ausgestellten, die von demselben Friedrich **1180**, und jene von Udo II. **1168**; eben so ist die Urkunde von demselben Udo II. ohne Jahr und **Datum**, die Bertuch ganz mittheilt in der lat. Chronik **1012** Seite **33**, und **Edit. Schamel.** Seite **23**, nur im **Diplom.** Auch finden wir, daß er in der deutschen Chronik aus der historischen Einleitung des **Diplomatarii**, Seite **2** und **3**, oft wörtlich übersetzt, in der lat. Chronik aber oft geradezu dieselben Worte hat; und wenn er nun selbst noch, Seite **13** u. Seite **17** nach der Ausgabe des Schamel. in einer lat. Note sagt: „das, was ich hier von der Gründung

„des Klosters bei Schmölln erwähnt habe, ist theils genommen „aus einem Manuscripte, theils aus Leoninischen Versen," die er in Pforta fand, so ist mit jenem Manuscripte allerdings die historische Einleitung des **Diplomatarii** gemeint. Von dem unmittelbaren Gebrauche des Transsumt-Buches zeugt noch namentlich, daß Bertuch in beiden Chroniken, in der Lat. von **1612** Seite **45**, und in der Deutschen, die Schamel. **1734** herausgegeben, Seite **31**, am Ende der Bestätigungsurkunde von Carl **IV.** vom Jahre **1355**, Neunhöfers Notariats-Unterschrift aus dem Transsumt-Buche, Seite **3**, hinzufügt. Woher also so viele Planlosigkeit bei Bertuch? Freilich finden wir, mit gleicher Ungenauigkeit, auch in den Sammlungen der **scriptorr. rerum Germanic.** und sonst gleich einmal eine Anzahl von Urkunden irgendwoher abgedruckt, ohne Angabe, woher sie genommen, ohne Plan durch einander, wo man auch fragen mag, warum nur diese? warum nicht mehr? Merkwürdig bleibt es immer, daß von diesen zwei Urkunden-Sammlungen weder Bertuch, noch früher Brotuff etwas Näheres sagt. Der oben erwähnte Umstand vom Rector Bertuch mit den Lat. Exercitien kann indeß hier Manches erklären; die Schrift entstand ihm, so wie gelegentlich, unter der Hand, nach und nach, wie er so von Zeit zu Zeit einen Theil davon zum Uebersetzen ins Lateinische seinen Primanern vorlegte, ohne den bestimmten Plan die Urkunden alle vollständig zu benutzen. Es lag ihm vorzüglich daran, die Hauptbesitzungen des Klosters, wie sie einzeln erworben wurden, hier zusammenzustellen. Daß Bertuch zwei Aebte weggelassen hat, rügt schon Schöttgen in den **Analectis Portensibus**, in den oben schon angeführten **Opusculis minor.** Seite **257**; es fehlt bei Bertuch nehmlich, nach dem dritten Abte Adelold, der Abt Waremund, der freilich nicht in Urkunden vorkommt, sondern nur als Zeuge da und dort nachgewiesen werden kann, und eben so fehlt nach Abt Heinrich, der bei Bertuch der sechste ist, der Abt Albero, der in Pforten-Urkunden selbst, und auch sonst, als Zeuge in andern Urkunden, vorkommt. Diesen Albero erwähnt jedoch Bertuch, wenn auch nur obenhin und nicht sicher genug, in dem lat. Chronikon, **Ed. Schamel. S. 72.** Uebrigens hat Bertuch, schon im ersten Theil, welcher der Kloster-Geschichte bestimmt ist, im zweiten Capitel Manches von der Schule. Zugleich webt er oft gleichzeitige Sachen und

Begebenheiten aus der Geschichte, namentlich aus der Kirchengeschichte, mit ein.

Schamelius hat, wo er den Bertuch wörtlich abdrucken läßt, nur kleine Anmerkungen unter dem Texte zugefügt; von Seite **193** an giebt er Zusätze, was er auf dem Titel **Appendicem** nennt. Ueber die Behandlung der Urkunden durch Bertuch und seine Benutzung derselben erklärt er sich nirgends, und so erfahren wir auch durch ihn nicht, wo Bertuch seine Urkunden her hat. Indem Schamelius selbst, Seite **213—214** im ersten Theile im **Diplomatario Portensi**, noch einige Pforten-Urkunden giebt, möchte man aus den Ueber- und Unterschriften bei den einzelnen Urkunden schließen, daß er keine derselben aus den zwei Copial-Büchern der Pforte entnommen habe. Er scheint sie gar nicht selbst in Händen gehabt zu haben, und sagt in dem kurzen Vorworte dieses **Diplomatarii: Varias equidem chartas ac tabulas produxit Bertuchius; supersunt tamen complures, quae cura eruditorum virorum sparsim ab aliquo tempore prodierunt. Collectas igitur hic suo loco inseruimus, adjecto uno atque altero diplomate nondum edito.** Die wenigen noch nicht edirten sind aus Originalen; die andern waren, wie er selbst sagt, schon alle gedruckt, und von dorther hier aufgenommen. Wenn **Schamel. pag. 19.** in der Urkunde Bischofs Udo I. von **1140**, die hinter den Worten „**influvio Sala**“ weggelassenen Worte „**sed et terminus —pervenit**“ unten hinsetzt und ergänzt, und also aus den Copial-Büchern diese als weggelassen erkannt zu haben scheint, so möchte man doch, da er gar nicht sagt, wo sie her sind, und gar nichts darüber bemerkt, lieber annehmen, er habe sie in seinem Exemplare, als schon von einem Andern zugeschrieben, gefunden, und sie so ohne weiteres bloß von da mit hingeschrieben.

Bekannt ist übrigens, daß Bertuchs Lat. Chronikon von Pforta von **1612** in **Thuringia sacra, Fol. Francoforti 1737.** Seite **825—902** wieder abgedruckt worden ist, mit einiger Beachtung der Deutschen Chronik Bertuchs, die Schamelius wenige Jahre früher, **1734**, herausgegeben hatte. Die anderweitigen historischen Notizen, die Bertuch zugesetzt hat, sind in **Thuringia sacra** weggelassen.

Dieß sind die Schriften, die wir seit der Reformation über die Geschichte der Pforte, nicht nur des Klosters, sondern auch der Schule, haben; aus diesen ist Alles geflossen, was über Pforte da und dort gelesen wird. Ausnahmen machen und sind selbstständig die Forschungen, die mit gewohnter Gründlichkeit C. P. Lepsius, wo er in seinen Schriften auf Pforte kommt, aufstellt, so namentlich mit dem, was er, wie oben schon erwähnt, in seiner Geschichte über die Rudelsburg in besonderm Anhange, Seite **93—100**, über Pfortens zwei Urkunden-Sammlungen auseinander setzt, ferner die Bemerkungen, die C. A. Schultes in seinem **Directorio diplomatico** (**1820** u. **1825. 4.** in **2** Bänden) unter den Auszügen aus den Urkunden, die er über Pforte gefunden, mittheilt; auch ist außer Schöttgen noch rühmlich zu erwähnen Ritter, welcher in seiner ältesten Meisnischen Geschichte (herausgegeben von Schröckh. Leipzig **1780.**) über die Stiftung des Klosters Pforta, in §. **119**, gar manches Richtige und Brauchbare beibringt.

Was in neuester Zeit über Pforta geschrieben ist, bezieht sich mehr auf die Schule, als auf das frühere Kloster. Dahin gehört: Die Landesschule Pforta ihrer gegenwärtigen und ehemaligen Verfassung nach, dargestellt von Schmidt und Kraft. 8. Schleusingen **1814**, eine Schrift, die beide Verfasser, ehemalige Schüler und Zöglinge der Pforte, durch treue Anhänglichkeit und Pietät gegen die theure Pflegerin veranlaßt, schrieben, und was ganz vor kurzem der gegenwärtige geachtete Rector der Anstalt, **D.** Kirchner, den häufigen Anfragen nach dergleichen Nachrichten zu begegnen, herausgegeben hat: Kurze Nachricht von der Königlichen Landesschule Pforta, zunächst für Eltern und Vormünder ꝛc. ꝛc. 8. Leipzig **1839.** Die erste Schrift giebt einiges über das Kloster; die letztere hat nur Belehrung über die Schule und ihre itzige Verfassung zum Zweck.

Noch erfreuen wir uns einer größern und ausführlichern Schrift über Pforte, mit der Herr **D.** Puttrich in Leipzig die Freunde der Pforte beschenkt hat, unter dem Titel: Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, 2. Abtheilung ꝛc., **5.** u. **6.** Lieferung; auch mit dem besondern Titel:

Schulpforte, bearbeitet und herausgegeben von D. L. Puttrich, Leipzig 1838, Fol. Indem dieses Werk vorzugsweise der Betrachtung der alten Klostergebäude in baukünstlerischer Rücksicht gewidmet ist, und also insbesondere der Kreuzgang, die Abtskapelle, das kleine Portal, die Kirche, die ewige Lampe, die Capellen einzeln darin durchgegangen und gewürdigt werden, hat der Verfasser einleitend doch auch eine dankenswerthe Uebersicht von der Entstehung und Geschichte des Klosters vorweggeschickt, und alles darin benutzt, was bereits über die Geschichte des Klosters Pforte in angeführter Weise gesichtet, correcter und zuverlässiger vorlag. Mehrmals werden wir in der Folge die letzte Schrift zu benutzen Gelegenheit finden.

Endlich ist noch zu erwähnen ein handschriftlicher Nachlaß eines Ungenannten in einem starken Quartanten, der sich ebenfalls in der Schulbibliothek befindet, und mir leider erst im Nov. 1842 zu Gesicht und in die Hände gekommen ist, eine fleißige Zusammenstellung, doch nicht vollendet, aus den Pforten-Urkunden, doch nur nach dem Transsumt-Buche, dessen Seitenzahl bei der Anführung der einzelnen Urkunden daneben gewöhnlich mit angegeben wird. Der erste Theil spricht, doch nur in zusammengedrängter Kürze, über die Gründung des Klosters bei Schmölln und Pforte, wo nur das Bekannte und Traditionelle aus Brotuff und Bertuch mitgetheilt wird, mit allen den Mängeln, die Beide haben, unter andern auch mit dem bekannten Irrthume, daß das Kloster zuerst, bis 1175, in Kösen gewesen sey. Dieser Theil der Arbeit ist der schwächste, und wenig brauchbar. Dann werden, was besser und tüchtiger wird, die einzelnen Orte, wo Pforte Besitz hatte, nach den Urkunden, die, wie gesagt, nur aus dem Transsumt-Buche entnommen zu seyn scheinen, alphabetisch durchgegangen, und zugleich manche bessere Bemerkung über die alten Rechts- und Lehnsverhältnisse mit eingestreut. Zuletzt, und dieß ist der brauchbarste Theil der Arbeit, werden, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, die Namen der Personen, nach Geschlechtern und Häusern, so weit es möglich, zusammengestellt, so wie sie in den Urkunden vorkommen, theils als Zeugen, theils als solche, mit denen Pforte zu thun bekam. Angehängt ist manches Andere, was Pfortens Klosterwesen und Verwaltung betraf, z. B. über

Zoll- und Geleitsfreiheit, der sich das Kloster zu erfreuen hatte, Zusammenstellungen, deren Ueberblick manches Interessante und Belehrende bietet. In diesem letzten Theile hat der unbekannte Verfasser auch auf andere Nachrichten und Schriftsteller, namentlich auf Schöttgen, mit Rücksicht genommen. Manches nützliche wird aus dieser Handschrift, die **Geographus Portensis** überschrieben ist, in der Folge auch hier entlehnt werden. Der Verfasser, dessen Handschrift die saubere alt-Dresdner ist, scheint in Naumburg zwischen **1760** bis **1780** dieß Werk gefertigt zu haben; wie man aus Zusätzen und der Verschiedenheit der Handschrift sieht, hat die Sammlung mehrere Besitzer gehabt. Auch die Handschrift des Naumburger Advocaten Kayser, der das Transsumt-Buch abgeschrieben hat, findet man darinnen. Vorne, auf dem ersten Blatt, steht folgende Notiz: „Diese Handschrift ist „**1785** in Berlin aus der Bibliothek des Herrn Staats-Ministers „von Münchhausen erstanden worden vor **2** Thlr. **12** gr. Es „war im ersten Theile S. **283. Nro. 970.** Geißler, Rector." Auch dieser **Geographus Portensis** erwähnt und nennt nirgends das Transsumt-Buch ausdrücklich, obwol er bei den Urkunden die Seitenzahl desselben angiebt.

Von den Bildern der 23 Aebte in Bertuchs Chroniken und den Aebten selbst.

Um noch mit wenig Worten auf Bertuchs Chronik zurückzukommen, so finden wir in allen drei Ausgaben **1612**, **1734** und **1739**, von den **24** Aebten, deren Geschichte er durchgeht, Abbildungen derselben. Wo diese herrühren, sagt Bertuch in dem lateinischen Chronikon, **Edit. 1612**, Seite **89**, und **Edit. Schamel.** Seite **57**, mit den Worten: — **effigies** —, **quemadmodum eae cernuntur oculis subjectae in templo monasterii b. Mariae de porta**, ohne nähere Bestimmung und Angabe. In der Deutschen, durch Schamelius **1734** bekannt gemachten Chronik Bertuchs sagt derselbe, Seite **33**, zu Anfange des **14.** Capitels, wo er die einzelnen Aebte mit ihrer Verwaltung durchzugehen beginnt, noch aus-

führlicher Folgendes: „In der Kirche des Klosters Pforten stehen „in einem Winkel die Aebte ordentlich alle nacheinander, so „viel dererselben regieret, wiewohl deren letzten etliche gar ver„blichen; ich finde ihrer auch sonsten in denen alten Monumenten „und Schreiben 24.“ (Der letzte Abt, Petrus II. hat kein Bild.) „Wie nun dieselben in der Pforte abgebildet: also will ich sie „ordentlich hernach, mit kurzer Vermeldung, was jeglicher dem „Closter erkaufft, ertauscht, oder erbettelt, wie itzo folget, setzen.“ Also sind jene Bildnisse der 23 Aebte in soweit richtig, als ihre frühere Existenz in der Pforten-Kirche historisch begründet ist; wo sie gestanden haben, wird näher nicht angegeben, und nirgends zeigt sich in der Kirche itzt eine Spur davon. Es waren Gemählde auf der Wand, und nach einer dunkeln und alten Sage sollen sie in dem Theile des Kirchenkreuzes nach Mittag zu, wo itzt die Alumnen ihre Kirchensitze haben, gewesen seyn. In den Klöstern hielt man immer viel auf Abbildungen der Aebte, der Vorsteher, und anderer für sie bedeutenden Personen und Wohlthäter, theils mit Mahlerei, theils in Stein und Holz, wie es selbst der Fall ist mit den Abbildungen von Otto I. und seiner Gemahlin auf den Wandpfeilern in den Kloster-Ruinen zu Memleben, nicht zu gedenken der Abbildungen der Bischöfe im Merseburger Dome, die man bei Ludwig (**Reliq. Mss. Tom. 4**) findet.

Jener Bildnisse waren 23. Daher hält auch Bertuch nur auf diese 23 Aebte nebst dem letztern, Petrus II., auf den Abt Albero, von dem er doch sonst einige Spur hatte, aber keine Abbildung fand, ebendeshalb wenig Notiz nehmend. Diese 24 Aebte setzt er nun hintereinander weg, jedem einen besondern Abschnitt widmend, stellt der jedesmaligen Erzälung vorweg eine kurze Anzeige von dem, was jeder einzelne gethan habe, mit Zahlen die einzelnen Sachen trennend, als ob er genau nachweisen könne, was jedem Abte zukomme, wo jeder zu regieren angefangen und zu regieren aufgehört habe. Wobei ihn freilich nichts weiter leiten und bestimmen konnte, als die jedesmalige Urkunde, wo er zuerst den neuen Abt, als Nachfolger des vorigen erwähnt fand. Nun ist es aber in den Urkunden überhaupt gar nicht Regel, den Abt, durch den und unter dem etwas geschieht, mit Namen zu nennen; im Gegentheil geschieht es selten, und gewöhnlich wird immer nur gesetzt:

der Abt und der Convent im Kloster zu Pforte. Mithin kann der neue Abt, der Nachfolger, schon länger verwaltet haben, ehe es einmal trifft, daß bei seiner Erwähnung der Name selbst hinzugesetzt wird. Indeß bleibt diese mehr zufällige Erwähnung des Namens doch noch immer das einzige, woran man sich halten kann, um von da an von ihm sprechen, von da an die Ueberschrift von ihm zu nehmen; das gelte so lange, bis wieder der Nachfolger erwähnt wird. Zuweilen trifft sichs, daß man noch auf anderm Wege den Regierungsantritt einzelner Aebte erfährt, sei es, daß einer als Zeuge irgendwo mit genannt, oder in Schriftstellern des Mittelalters irgendwie erwähnt und seiner gedacht wird. Und so ist es wohl zu billigen, wenn man darnach die Abschnitte von den einzelnen Aebten beginnt; nur ist dabei zu beachten, daß vielleicht Manches dem Vorigen zugeschriebene schon dem Nachfolger, dessen Antritt nicht näher bekannt ist, gehört.

Um schlüßlich hier gleich noch von dem Kloster-Siegel der Pforte zu reden, so finde ich deren zwei, das eine, wovon ich selbst bei den Original-Urkunden, die noch in Pforte vorhanden sind, keinen Abdruck gefunden und gesehen habe, ist dasselbe, das noch später in der Schule, namentlich auf den Büchern der Schulbibliothek gebraucht wurde. Man sieht hier das Klostergebäude, aus dem, vorne durch den Eingang, ein mit dem Kuttenärmel umkleideter Arm ausgestreckt hervorragt, in der Hand den Hirtenstab des Abtes haltend. Dieses Siegel fand Schamelius — man sehe dessen **Diplomatarium Portense** in Bertuchs Lat. Chronikon **1739**, Seite **240** — in dem Original einer Deutschen Pforten-Urkunde, die er dort mittheilt, vom Abt Cyriacus in Pforta, vom Jahre **1502** (? **XVCII**). Diese Urkunde ist weder im Transsumt-Buche, noch unter den Original-Urkunden, die Pforte itzt noch hat. Schamelius setzt dort, am Ende des Abdrucks, hinzu: **Sigillum abbatiale in forma, quam vocant, ovali, exhibet manum ex porta protensam atque pedum Abbatiale tenentem, cui litterae inscriptae sunt A. P.** Doch eben diese Buchstaben **A. P.** (**abbas portensis**) machen es sehr ungewiß, ob dieß das Convents-Siegel war; wahrscheinlich war es nur Siegel des Abtes.

Das zweite Siegel, das unbezweifelt dem Convente gehörte, findet sich, freilich viel verstümmelt, an einer Deutschen Urkunde

hängend, die Pforte im Originale noch besitzt, und die in Abschrift steht im Transsumt-Buche, Seite 241, doch durchstrichen, ausgestellt zu Weimar 1477 von Herzog Wilhelm III. von Sachsen, der Thüringen besaß 1445—1482, über 26 Malter Getreide und 1 Tonne Heringe, die Pforte jährlich an das Haus Wiehe zu liefern hatte, was durch die Entscheidung des Landesherrn damals wieder erneuert wurde, da es vorher streitig geworden war. Die Bestimmung des Herzogs genehmigen die beiden Partheien, der Abt Johannes und der Convent von Pforte und Hans von Werterde, und da heißt es: „und haben des zu Bekenntniß und steter Hal„tung wir, genannter Abt und Convent unser Eptei und Con„vents Insigil und ich Hans von Werterde unten meyn Insigel „zcu des obgenannten unsers gnädigen lieben Herrn Insigel an „diesen seiner Gnaden gütlichen Spruch gehangen. Geben zu „Weymar auff Mittwoch nach **Invocavit; anno domini 1477.**" Von den 4 Siegeln fehlt das Wertherſche, wovon nur die Pergamentbänder noch da sind. Fast ganz gut erhalten hängt noch daran das Herzogl. Sächs. Siegel im rothen Wachse, doch in kleiner Form. Des Abtes Insigel, oval und spitzig, zeigt den Abt mit dem Hirtenstab in der rechten und dem Buche in der linken Hand, unter einem Baldachin, gerade so wie in **Heineccii synt. de vett. German. sigillis, Fol., 1719,** eines Abtes Siegel dargestellt ist **Tabul. XV. Nro. 11,** die umlaufende Schrift scheint zu bedeuten **sigillum Johannis, Abbatis in porta.** Das angehängte Convents-Siegel, in einer zwischen rund und oval inne stehenden Form, sehr entstellt und beschädigt, stellt die gekrönte Maria sitzend dar; das Christuskind steht ganz nahe neben ihr, sie umschlingt es mit dem linken Arme; mit der ausgestreckten Rechten scheint sie einen grünenden Zweig, oder vielleicht das Scepter zu halten; sie sitzt unter dem Baldachin, und ähnlich sind die Marien-Siegel, namentlich das vom Hildesheimer Stifte in **Heineccii syntagma tab. XIII. Nro. 13.** Die Umschrift hat nur **monasterii portensis,** so daß auf der ersten verschwundenen Hälfte des Randes **sigillum** gestanden hat. Maria, in deren Schutz der ganze Cistertienser-Orden stand, war die Patronin des Klosters, also auch das Zeichen auf dem Klostersiegel.

Daß das Kloster, und insbesondere die Kirche der heiligen

Mutter Gottes, der Maria, geweiht war, finden wir überall; daß aber auch die gewöhnliche Annahme, dem Johannes **in deserto**, dem Täufer, sey die Kirche mit geweihet gewesen, nicht ohne Grund sey, bezeugt nicht nur das vierte Standbild beim hohen Chor oder Altare, Johannes der Täufer, theils mit einem zottigen Felle, theils mit einem Umwurfe wenig bekleidet, mit dem Lamm Gottes unter dem Arme, auf das er mit dem Finger hinweiset, sondern auch mehrere Indulgenz-Briefe von **1268**, wo gesagt wird, die Kirche werde geweiht Gott (d. h. Jesu), seiner Mutter der heiligen Maria und Johannes, dem Täufer.

Das Kloſter Pforte.

Das Kloster Pforte.

Ueber die Entstehung des Klosters in Pforte würden wir, bis auf wenige, ärmliche Notizen, die einige spätere Geschichtschreiber des Mittelalters uns mittheilen, wenig wissen, wenn nicht, abgesehen von einigen Urkunden aus der allerersten Zeit, wo das Kloster Pforte existirte, insbesondere das **Diplomatarium**, die ältere handschriftliche Sammlung der Klosterbriefe, mit jener, schon früher erwähnten, historischen Einleitung begönne, die uns die ersten Schicksale des Klosters klar und deutlich vorlegt. Jene Einleitung steht im **Diplomatario**, Seite **1**, mit der Ueberschrift **Exordium monasterii portensis** und ist diplomatisch genau abgedruckt von Lepsius in seinem Werke: Die Ruinen der Rudelsburg und des Schlosses Saaleck ꝛc. ꝛc. **4.** Naumburg **1824**, im Anhange Seite **95.** Mithin dürfte es hier am zweckmäßigsten seyn, sie nur wörtlich übersetzt mitzutheilen. Sie lautet, wie folgt:

„Der Gesammtheit der Gläubigen thun wir zu wissen, daß „ein gewisser Graf, Namens Bruno, aus edlem Geschlechte ent„sprossen, da er weitläuftige Besitzungen und viele Landgüter „(**praedia**) aber keine Leibeserben hatte, mit Zustimmung seiner „Gemahlin, die Willa hieß, und seiner übrigen Erben, ein Kloster „an dem Orte, der Zmolne[11]) heißt, zum Heil seiner Seele grün„dete, und von seinem Erbe, was er dort besaß, so bereicherte und „ausstattete, daß er fast den dritten Theil von dem Gaue, der den „Namen Plisne hat, diesem Kloster in freier Schenkung überließ, „und einen Verein von Nonnen in dieß Kloster, Gott zu dienen,

„brachte. Da aber im Verlaufe der Zeit die Sache keinen glück-
„lichen Fortgang hatte, und jener Convent seinem Verfalle zuzueilen
„begann, hielt er mit einigen Getreuen Rath, und setzte schwarze
„Mönche statt der Nonnen ein, die nach der Regel des heiligen Be-
„nedicts dort Gott dienen sollten. Unglücklicherweise fingen auch diese,
„wie die Vorgängerinnen, bald an sich zu verschlechtern und hat-
„ten, weder in geistlicher noch in weltlicher Hinsicht, einen guten
„und glücklichen Fortgang. Ihr Convent schmolz so zusammen, daß
„am Ende nur noch vier Mönche mit dem Abte übrig waren und das
„Kloster ganz zu veröden schien. Da der oben genannte Graf sah,
„wie wenig der Erfolg seinen Wünschen entsprach und vielmehr das
„Gegentheil erfolgte, so rief er, um doch nicht ganz mit seinem
„Wunsche, eine Gesellschaft von Gläubigen zu begründen, getäuscht
„zu werden, da er, schon hoch in Jahren, viel von Kränklichkeit
„litt, den Herrn Bischof Udo von Naumburg, seinen Verwandten
„(**consanguineum suum**) durch einen Boten zu sich, der sofort zu
„ihm kam. Unter traulichen Gesprächen, die sie mit einander hat-
„ten, gab der Graf mit ernster Bitte und Vertrauen ihm den Auf-
„trag, er möchte, Gottesverehrung zu vermehren, Mönche vom Ci-
„stertienser-Orden, deren religiöser Wandel damals schon überallhin
„einen guten Namen hatte, in die Kirche zu Zmolne bringen und
„die Mönche, die itzt noch darin wären, entfernen. In aller Fröm-
„migkeit nahm Jener diese Sorge auf sich und versprach in Folge
„seiner Verwandtschaft den Auftrag zu vollziehen, da Graf Bruno
„selbst, bei seiner Kränklichkeit, ihn nicht ausführen konnte, und nahm
„inzwischen den Ort bei Zmolne (**locum Zmolnensem**) unter seine
„Obhut und Schutz mit allen seinen Besitzungen, die, was so fest
„und ausgemacht steht, daß es Niemand der Gläubigen bezweifeln
„darf, **1100** Hufen in Summa betrugen. Der Pabst (**pontifex**)
„gab seine Einwilligung zu dem Wunsche des Grafen; und der Bi-
„schof versprach alles zu thun, was ihm aufgetragen worden war.
„Nach Verlauf einiger Tage segnete der Graf das Zeitliche, und
„ohne allen Verzug kam der Bischof nach Zmolne (**ad Zmolnen-
„sem profectus locum**), entfernte die Mönche und nahm alles
„Werthvolle (**ornatum**) aus der Kirche an sich, nehmlich Bücher,
„Becher, Kirchenschmuck (**praeparamenta**) [12]), die Urkunden und
„die Schriften, auch die Reliquien, und brachte in hoher Andacht

„dieß Alles in seine Kirche nach Zeitz (**Zycensem**), wo er es aufhob „und verwahrte. In dieser Zeit geschah es, daß die Heiligsprechung „(**translatio**) des seligen Gothehard in Hildesheim gefeiert werden „sollte, welches weit und breit bekannt wurde. Bei dieser Nach„richt machte sich auch der Bischof auf und reiste in genannte „Stadt Hildesheim, Andachtshalber, mit seinem Vicedom (**vicedo„minus**) [13]) Hartmann, und wurde unterwegs im Kloster Wal„kenrid ehrenvoll aufgenommen. Da er sich an der Gottesfurcht „der geistlichen Brüder viel ergötzte, meinte er, die Zeit sey da, „wo er ins Werk setzen könne, was er dem frommen Grafen auf „seinem Todenbette versprochen hatte. Vertrauensvoll wandte er „sich an Heinrich, den Abt des Klosters, und bat ihn im from„men Sinne, daß, weil er damit umgehe, in seiner Diöces eine „geistliche Gesellschaft neu anzulegen, er einige aus dem Vereine „seiner geistlichen Brüder mit ihm gehen lassen möchte. Der „Wunsch des Bischofs wurde in schuldiger Achtung bewilligt, und „als der Bischof nach Naumburg zurückgekehrt war, rief er die „Stiftsherrn (**canonicos**), seine geistlichen Brüder zusammen und „berathete sich mit ihnen über das Vorhaben. Da sie alle eins „waren und einstimmten, kehrte er nach Walkenrid zurück, und „holte die ihm versprochene Anzahl von Mönchen und führte sie „in das Kloster zu Zmolne. Nachdem sie dort einige Jahre ge„lebt hatten, nicht ohne von den umwohnenden Barbaren und „Nachbarn viel gestört zu werden, da geschahe es, daß ein mäch„tiger und reicher Slave einen Vornehmen, seinen Verwandten, „der gestorben war, in der Kloster-Kirche zu Zmolne gegen den „Willen der Kloster-Geistlichen begrub. Als man es dem Abte, „wie er nach Hause zurückkehrte, meldete, so ließ derselbe, weil es „verlautete, der Begrabene sey mit dem Fluche der Kirche beladen „gewesen, denselben aus dem Grabe wieder nehmen und den Leich„nam vors Kloster hinlegen. Der Slave, über diese Handlung „des Abtes viel erzürnt, nahm ein Stück des Leichnams (**glebam „corporis**), und brachte und warf es in der Stille der Nacht in „seiner Bosheit durchs Fenster in die Kloster-Kirche; fing an zu „wüthen, und suchte den Abt, der vor Schreck sich verborgen hielt, „um ihn, da auf seinen Befehl der Leichnam ausgegraben worden „sey, grausam zu bestrafen, entweder am Leben, oder so, daß er

„ihn verstümmele und halbtodt liegen lasse. Was nun weiter?
„Sobald der Wütherich wieder fort war, gehen ohne Säumen
„der Abt und die Brüder zum Bischof, und tragen ihm ihre Kla-
„gen vor, wie sie es schon mehrmals gethan hatten, daß sie hier
„mitten unter eine gräuliche und unerträgliche Nation so hinge-
„stellt wären. Ihr Verlangen lief darauf hinaus, es möchte ih-
„nen erlaubt seyn, wieder nach Walkenrid in ihr Vaterhaus zu-
„rückzukehren. Nur ungern mochte der Bischof dieß bewilligen;
„er mußte ja fürchten, bei Jedermann Schande und Nachrede zu
„bekommen, wie er nicht im Stande sey, die Seinigen gegen
„feindliche Beunruhigung zu schützen. Er gab sich daher Mühe,
„sie durch Ermahnung dahin zu bringen, daß sie sich einen an-
„dern Ort, der zu seinem Besitze gehöre, suchen möchten, wo sie,
„der Grausamkeit jener Nation nicht preiß gegeben, im ruhigen
„Besitz seyn und leben könnten. Der Vorschlag gefiel dem Abte
„und den Brüdern. Sie ließen sich vom Bischof Führer geben,
„und durchzogen und besahen mehrere Gegenden des erzbischöflichen
„Sprengels, und nachdem sie mehrere verworfen hatten, theils
„wegen Unfruchtbarkeit des Bodens, theils wegen andrer bestimm-
„ten Ursachen, fanden sie am Ende annehmlich den Ort, wo itzt
„die Pfortenkirche mit dem Kloster steht, welches Local ohngefähr
„50 Hufen Artland enthielt. Als der Bischof sah, daß dieser
„Ort den Brüdern gefiel, so überließ er in Folge eines förmlich
„abgeschlossenen Tausches den Ort und den anliegenden Wald mit
„allem dazu Gehörigen in aller Freiheit den Brüdern; auch fügte
„er zu einige Höfe (**curtes**) und das Hospital zur heiligen Ma-
„ria Magdalena in Naumburg, in der Art, daß der Abt für
„diese genannten Güter ihm, dem Bischofe und seinen Nach-
„kommen den Ort bei Zmolne mit allem Zubehör für immer
„abtrat. Weil aber die Besitzungen bei Zmolne mehr werth und
„zahlreicher waren, als die bei Pforte, so stellte der Bischof, nach
„Recht und Billigkeit, und mit Zustimmung des Capitels, den
„Beschluß [14]), daß er und seine Nachfolger verpflichtet seyn sollten,
„von den Gütern ihrer Kirche, ohne Jemandes Widerrede, dem Klo-
„ster in Pforta zur Wiedervergeltung immer in der Folge noch
„das Fehlende zu ergänzen, bis man sehe, daß den Gütern in
„Zmolne die Güter in Pforte gleich ständen."

Diese historische Einleitung in dem Pfortaischen **Diplomatario** über die Gründung des Klosters in Schmölln und in Pforte ist, wie der erste Theil des **Diplom.**, kurz nach **1279** gefertigt; ist also für sicher und wichtig zu achten, stimmt aber dem Inhalte nach oft ganz wörtlich mit der höchst merkwürdigen Urkunde des Bischofs Udo I. von Naumburg, vom Jahre **1140** überein, jenes Udo's, der der zweite Sohn Ludwigs des Springers, Grafen von Thüringen, ist. Diese Urkunde, im **Diplomatario** unter dem Titel: **De porta**, Seite **1**^{b}, und im Transsumt-Buche Seite **6**^{b}, wenn sie auch erst von **1140** ist, kann und muß als die eigentliche Stiftungs-Urkunde von dem Kloster Pforte betrachtet werden. Wir finden sie abgedruckt in Bertuchs lat. Chronik **1612**, Seite **23**, und **ed. Schamel. 1739**, Seite **17**, im ersten Theile, und ich kann wegen ihrer engen Verbindung mit der Einleitung des **Diplomatarii** nicht umhin, sie sofort in wörtlicher Uebersetzung hier folgen zu lassen und so mit jener historischen Einleitung zusammenzustellen. Sie führt die Ueberschrift: **Decretum domini Utonis II. Nuenburgensis episcopi super concambio Zmolnensi,** und lautet so:

„In Namen der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit. Udo „von Gottes Gnaden Bischof von Naumburg. Da man mit „allem Fleiß und Bemühen nach der Herrlichkeit des ewigen Le„bens streben und sich um den Reichthum der göttlichen Gnade „in jeder Art bewerben muß, so giebt es, dieß zu erreichen, keinen „kürzern und geradern Weg, als wenn wir, die Pflicht unsers „Amtes erfüllend, als treue Hirten die Frömmigkeit in unsrer „Diöces zu befördern, und den Nutzen und die Vortheile derer, „die der Religion ihr Leben widmen (**religiosi**)[15]), für alle Zeit „zu sichern uns bemühen, damit wir, was wir durch uns nicht ver„mögen, durch ihre Verdienste bey Gott und durch ihr Gebet erhal„ten. Deshalb thun wir allen Gläubigen in Christo für itzt und „für die Zukunft zu wissen, daß der angesehene Herr Graf Bruno, „unser Verwandter, mit Wissen und Willen seiner Erben, an dem „Orte, der Zmolne heißt, ein Kloster gründete, Personen, die sich „dem frommen Leben widmeten (**religiosas personas**), dahin setzte „und von seinem reichen Erbe dieß Kloster dort so bereicherte und „ausstattete, daß er fast den dritten Theil des Gaues, der Plisne

„heißt, an das genannte Kloster in rechtmäßiger Schenkung feier-
„lich vermachte (**delegaret**). Da aber im Laufe der Zeit die
„Frömmigkeit zu lahmen begann, und er selbst hoch betagt war,
„so rief er uns zu sich und übertrug in Folge der Verwandtschaft
„uns, das zu thun, was er selbst nicht ausführen könne, daß wir
„nehmlich aus obgenanntem Kloster die unnützen und der Kloster-
„zucht untreu gewordenen Personen entfernen und Mönche vom
„Cistertienser-Orden, die schon damals in allen Landen in gutem
„Geruch mit ihrem frommen Wandel und in Achtung standen,
„in gedachtes Kloster aufnehmen sollten. In Betracht der großen
„Frömmigkeit des so hochgestellten Mannes beschlossen wir, wie
„sichs gebührte, mit Bereitwilligkeit uns seiner Bitte und seinen
„Wünschen zu unterziehen, und, da wir nach seinem Tode, nach
„gar mancher Bemühung in dieser Sache, endlich aus Walkenrid
„Abt und Mönche erhalten und sie nach Zmolne gebracht, und
„sie dort einige Zeit verweilt hatten, kamen sie zu der Ueberzeu-
„gung, daß dieser Ort bey Zmolne wegen der Nähe der wilden
„Völker, wegen der Verfolgung von schlechten Leuten und selbst
„auch wegen der Unfreundlichkeit der Gegend (**difficultatem loci**)
„für ihren Aufenthalt nicht tauge, vorzüglich da wegen der Bar-
„barei des Volkes Wenige oder Niemand Lust bekomme, sich zur
„christlichen Religion zu bekehren, und also das Christenthum dort
„keinen Fortgang habe. Daher haben wir auf Wunsch und Rath
„des glorreichen Königs Conrad [16]) uud der Fürsten, auch meiner
„Brüder, der Stiftsherrn (**canonici**) in Naumburg, den Ort
„Pforta (**locum Portensem**) mit allem Zubehör, mit bebauetem und
„unbebauetem, mit dem, was Weg und nicht Weg ist, mit Wiesen
„und Weiden [17]) ihnen überlassen, unter dem Bedinge, daß der
„Ort bei Zmolne (**locus Zmolnensis**) mit Zubehör und mit recht-
„mäßigem Besitze an uns und unsere Nachfolger verfalle für den
„Ort Pforta, den so zu benennen wir die Weisung bekommen
„haben in dem Gnadenbriefe (**privilegio**) des Herrn Innocenz
„des Pabstes, den er den Brüdern des gedachten Klosters gegeben
„hat, und worin er, kraft seiner Macht, diesen Tausch genehmigt.
„Weil aber die Besitzungen bei Zmolne viel weitläuftiger und rei-
„cher sind, als die, welche wir im Tausch-Contracte dem Kloster
„Pforta überlassen, so haben wir aus Gerechtigkeitsliebe beschlossen,

„daß wir und alle unsere Nachkommen verbunden seyn sollen, zu „passender Zeit und Weise von den Besitzungen unsrer Kirche und „den Gütern unsres Bisthums ohne Jemandes Gegenrede und „Gegenhandeln für die Folge immer mehr zu ersetzen, was die „Pforten=Kirche weniger empfangen hat."

„Und weil nun das gedachte Kloster in Zmolne mit freiem „Eigenthumsrechte, als von einem freien Manne gestiftet, in jeder „Art Freiheit genoß, so haben wir dieselbe Freiheit in Allem in „gleicher Art dem Kloster in Pforte eingeräumt und verhütet, daß „nicht einer der Fürsten oder unserer Nachfolger sich irgend ein „Recht in Bezug auf die Brüder oder ihre Besitzungen für die „Folge aneigne, und ihnen irgend eine Last und Beschwerde ver=„ursache, zumal da ja der ganze Cistertienser=Orden durch den Willen „und durch die Gnadenbriefe der Päbste (**apostolicorum**) [18]) sich „besonderer Freiheit zu erfreuen hat."

„Folgendes aber sind die Besitzungen des Klosters Pforte: „das Vorwerk (**grangia** [19]) Meierhof) Lochwize, das Vorwerk „Cusne mit allem Zubehör und den Zehnten dieser Vorwerke, der „anliegende Wald, der hier mit seinen Grenzen bezeichnet wird: „in der Länge nehmlich „(West nach Ost)" von dem wilden „Wassergraben (**torrens**) jenseits Kokelou an bis an den alten Wall „der Aldenburger (Almrich), in der Breite „(Nord nach Süd)" „von dem Kloster selbst bis an die Grenzen der Holländer „(**Hol-landensium**, Flemingen von Flandern)" [20]), ferner die Mühle „mit dem Wasserlaufe (**aquae decursu**) und seinem kleinen Flußbette „(**alveolo**, wofür in dem Transsumt=Buche **alveo** steht); auch „die Benutzung der Fischerey und alles andere, was man auf „dem Flusse der Saale vornimmt [21]). Die Grenze aber nach „Mittag erstreckt sich von genanntem Flußbette über den Scheitel „des vorliegenden Berges, und geht bis an den Fußweg, welcher der „Holländer=Weg genannt wird."

„Sollten nun von unsern Nachfolgern oder von andern Gläu=„bigen rechtlich sonst noch der genannten Kirche Güter dargebracht „und überlassen werden, oder die Klosterbrüder selbst sich Güter unter „rechtlichem Titel, mit Treu und gutem Gewissen, erwerben, so „bestätigen wir auch diese ihnen ausdrücklich kraft unsrer Pflicht, „und verhindern durch den Ernst der Kirchenstrenge und durch die

„Androhung des göttlichen Gerichts, daß Niemand, weder von Geist-
„lichen noch von Weltlichen, es wage, die oft genannten Kloster-
„brüder gewaltthätig oder irgend mit Unrecht anzugreifen, oder die-
„ser unsrer Bestimmung durch irgend eine Art von Bosheit zu-
„wider zu handeln."

„Damit nun dieß gültig und für immer unverletzlich ver-
„bleibe, haben wir gegenwärtige Schrift darüber schreiben lassen,
„welche mit unserm Siegel versehen ist, und die wir mit Unter-
„schrift gültiger Zeugen bestätigen, deren Namen folgende sind:
„Reinhard Bischof in Merseburg, Volkmar Abt in Merseburg,
„Bertold Probst in Naumburg, Dietrich Decan, Heinrich
„Scholasticus, und die übrigen **Canonici** (Stiftsherrn) in Naum-
„burg; Uto Probst in Zeitz (**zicensis**), Bermarus Decan, Hart-
„mann, Heinrich, Sifrid und die übrigen Canonici in Zeitz;
„Gerung Abt in Buzau (Bosau bei Zeitz), Reinhold Abt in
„Naumburg (zu St. Georgen), Lupold Probst in Lusnizc,
„(Kloster Lausnitz), Burchard Probst in Naumburg (zu St. Mo-
„ritz); als Weltliche, Conrad Markgraf und Otto Markgraf
„sein Sohn, Graf Heinrich, der Bruder des Landgrafen (**frater**
„**provincialis**), Luf [22]) von Camburg, Reinhard von Bobeluz,
„Herıman Voigt (**advocatus**) von Saleke [23]); die Dienstmannen
„(**ministeriales**) Martyn, Heinrich, Gumpert, und andre mehr,
„Geistliche, wie Weltliche. Gegeben im Jahre der Menschwerdung
„des Herrn **1140**, in der dritten Indiction."

Diese Urkunde von Udo **I.** ist nach Bertuchs Chronikon viel abgedruckt worden, zum Theil fehlerhaft, in Leukfelds **Antiquitt. Walkenr. I.** Seite **54**, in Lünigs **Spicil. eccl. II. 147**, in Eccards **Histor. geneal. princip. Sax. sup.** Seite **325** und in **Thuringia sacra** Seite **827**, man sehe Schultes **Dir. diplomat. II.** Seite **13**, wo unter dem Auszuge in den Anmerkungen Manches zur Erläuterung der Urkunde gegeben wird. Ungemein viel von dieser Urkunde **1140** wiederholt sich in einer andern Bestätigungsurkunde Udos **I. 1145**, die wir unten an Ort und Stelle auch noch ganz mittheilen, einmal weil Einiges sich dort anders gestaltet, und dann weil die Wiederholung selbst auch merkwürdig ist. Zur Erläuterung werden wir indeß aus derselben Manches im

Voraus schon anführen, was dann dort noch im Zusammenhange folgen wird.

Von der Stiftung des Klosters bey Schmölln wissen wir außer dem, was wir hier in den Pfortaischen Urkunden-Büchern finden, aus dem Mittelalter und dessen Geschichtsquellen sonst Nichts weiter, als das Wenige, was schon Schamelius in Bertuchs lat. Chronikon Seite 6 in seinen Noten mittheilt aus Schriftstellern, die schon dem Ende des Mittelalters angehören, aus Langens lat. Zeitzer Chronik, und aus dem Pirnaer Mönch und den Zusätzen zu demselben, die Schöttgen in der Diplomatischen Nachlese hat abdrucken lassen.

Von einem Bosauer Mönch nehmlich, Paul Lange, haben wir eine lat. Zeitzer Chronik, **Pauli Langii Cygnaei, monachi Bozawiensis chronicon Citizense**, die wir in **Pistorii scriptorr. ed. Struve** im 1. Theil Seite **1157** lesen. Dort ist, wörtlich übersetzt, folgende Stelle: „Im Jahre **1132** ist das Kloster in Pforta „gegründet worden, Cistertienser Ordens, bey der Saale, nicht „weit von Naumburg, ausgezeichnet und viel wohlhabend, durch „Bruno, einen Grafen im Pleisnerlande, und seine Gemahlin Wil„la" (verkürzt für Sibylla, wie es oben hieß); „dessen erster Abt, „mit Namen Albert, ein ausgezeichneter Mann, funfzehn Mal „nach Rom reisete in Angelegenheiten seines neuen Klosters, und „dort viel Nützliches erlangte. Das Kloster war erst bey Schmölln, „aber, weil der Ort wenig dazu paßte, wurde es verpflanzt und „dahin gebracht, wo es itzt steht. Zu seiner Verpflanzung und „Verbesserung hat unser Uto viel beigetragen und hat es befördert, „gekräftigt und mit vielen Gütern beschenkt."

Ein Dominicaner Mönch in Pirna, Johann Lindner, trug über die Jahre **1486** bis **1530** in deutscher Sprache historische Nachrichten zusammen, die wir in Menkens **Scriptorr. II.** Seite **1447** finden. Dort heißt es Seite **1458**: „Bruno, Burggrafe in „Pleisnerlant, was der erste Stifter sampt seiner Fürstin Wala „des Klosters Phorta **1132**; das czum ersten czu Schmöllen auf dem „Berge bey Aldenburg wartt angefangen an der Sprotte, aber „di Stell war yhn ungelegen, und worden sie durch Bischoffen „Udo zur Nawmburch in Düringen verordnet."

Zusätze zu diesem Pirnaischen Mönch und seinen Nachrichten

fand und machte bekannt Schöttgen in der diplomatischen Nachlese Th. 2, Seite 226 bis 287, wo man ergänzend zu der schon angeführten Stelle noch folgendes lieset: „Schmöllen, „eine Stadt im Voigtlande" (was wenigstens angränzt und ganz in der Nähe beginnt) „eine Meile von Altenburg im Pleisner-„Lande, Naumburgischen Bisthums, an der Sprotte, von großer „Walfart, die darneben auf dem Berge zu unser lieben Frauen „erfunden, gebauet, und war nach Achen die erste Walfart in deut-„schen Landen. Da hatten die Mönche, so hernach zur Pforten, „ihre Wohnung; aber von der Stätten Unbequemlichkeit wegen „wurden sie **a. 1131** gegen der Pforten transferiret. Dieselbige „Capell unser lieben Frauen zusamt S. Martinus ward hernach „dem Nonnen-Kloster Prediger-Ordens zu Cronswitz mit aller „Gerechtigkeit und Freiheit incorporiret, darauf folgends etliche Brüder „Prediger-Ordens gewohnet, bis daß man geschrieben hat **a. 1524**, da „der lutherische Irthum überhand nahm. Da ist auch ein alt verfallen „Schloß vor Jahren der Burggraffen zu Aldenburg gewest. Dieser „Stadt Pfarre rührt zu Lehn von dem Jungfrauen-Kloster zu Cron-„schwitz, **a. 1306** durch einen Landgraffen in Düringen ihnen vereignet."

Der Ausdruck Burggraf in Pleisnerlande und Burggraf zu Aldenburg und Graf in Pleisnerland (oder Graf in Plisni, wie es im **Diplomatario** eben hieß) werden hier verwechselt. Und so, um es gleich mitzunehmen, hat man hier sofort das Verhältniß des Grafen Bruno in Pleißen; er war dort kaiserlicher Ministerial, nehmlich Burggraf in der Hauptstadt, die dem Kaiser zustand, in Aldenburg, wovon bald mehr die Rede seyn wird. Mehr scheint sich, wie schon gesagt, über das Kloster bey Schmölln vor der Hand im Mittelalter nicht vorzufinden; bis auf eine Stelle noch in Rothens Thür. Chron., wovon weiter unten.

Des Grafen Bruno Bild, was in Bertuchs Chronikon von Schamelius neben dem Bilde der Patronin von Kirche und Kloster, der Mutter Gottes, Maria, die schon dem Kloster bey Schmölln vorstand, als Statue zu sehen ist, steht in der Kirche zur Seite des Hochaltars links oder nördlich aufgestellt, aus Stein gehauen, wo gegenüber rechts auf der Mittagsseite, eben so als Statuen, an der Mauer befestigt stehen Bischof Udo I., und ihm zur Seite der andere Schutz-Patron der Kirche, Johannes der

Täufer mit dem Lamme unter dem Arme. So in Bertuchs Chronikon, das Schamelius herausgegeben, der indeß mit keinem Worte bemerkt, woher er diese Bilder hat. Brunos zweites Bildniß, bey Bertuch im Chronikon von 1612 Seite 90, und bey Schamelius Seite 7, ist ganz anders; auch hier ist es unbekannt, woher es ist. Brunos Statue in der Kirche neben dem Altar zeigt ihn als Stifter des Klosters; nach der Sitte des Mittelalters nehmlich hält er in der Rechten das Klostergebäude. Mit der Linken hält er niederwärts den Schild, auf dem ein emporstehender Löwe ist. Brotuff dagegen in dem Aufsatze über Pforta, welchen er in der Kaiser-Historie giebt (siehe Bertuchs Teutsches Pfortisches Chronikon von Schamelius Seite 161), sagt §. 1, Bruno's Wappen sey der Meisnische Löwe gewesen wegen seiner Abstammung aus dem alten Geschlechte der ersten Markgrafen zu Meißen. Sonst weiß man wenig von diesem Graf Bruno von Pleißen, wie er gemeiniglich genannt wird. Plisni war ein Theil, ein Gau des Osterlandes, welches Osterland im weitern Sinne von Thüringen aus östlich (daher der Name) von der Saale an, und zwar der Länge nach, oder von Norden nach Süden, von Merseburg an, wo die Kaiserlichen Grafen im Osterlande saßen, bis Schönberg im Voigtlande, in der Breite, oder von Westen nach Osten, von Naumburg bis Chemnitz sich erstreckte, zwischen Saale, Elster und Mulde. Was längs der Pleiße hinliegt, dieß war der kleine Gau Plisni, von Sorben meist bewohnt, mit den Städten Lucca, Altenburg, Schmölln. Wird dieser Bruno, wie eben spätere Schriftsteller thun, Graf von Pleißen (**comes Plisnensis**) genannt in dem Sinne, daß ihm als Grafen von Pleissen der ganze Gau eigenthümlich gehört habe, so ist dieß falsch. Grafen waren ursprünglich beamtete Ministerialen der Fürsten, zur Verwaltung in ihren Ländern, so hier im Kaiserlichen Gau Pleißen; gewöhnlich besaßen sie Güter, oft viele, in diesen Kaiserlichen Districten, auch ihre Stammburgen, und nannten sich selbst davon Grafen; bey diesem Bruno findet man indeß nie, daß er Graf von Schmölln genannt wird, wo er doch seinen Sitz und seine Stammburg hatte. Er war Graf, nicht von oder zu Pleißen, sondern in Pleißen, und, wie wir oben im Pirnaer Mönch genau angegeben fanden, Burggraf in Altenburg, jener alten Kaiserlichen Stadt in Osterlande und

im Gau Plisni. Man sehe Kreysigs Aufsatz über den Grafen in Pleißen, in dessen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte, 2. Th. Seite 10 bis 19. Bemerkenswerth ist es, daß in jenen Pfortaischen alten Schriften, über des Klosters Gründung, jener Bruno nur schlechtweg Graf, **comes**, genannt wird, ohne Zusatz. In ähnlicher Art werden die beiden Ludwige, der Bärtige und der Springer, Grafen von Thüringen genannt, wo sie doch nur ihre Besitzungen hatten, anfangs selbst wenige; bey ihnen scheint indeß auf diese Benenung von Thüringen auch die Größe und Bedeutsamkeit ihrer Nachkommen, als Landgrafen von Thüringen, mit eingewirkt zu haben, vielleicht auch der Umstand, daß sie selbst als Fremde in ihrer Art, wie sie sich zeigten, die Aufmerksamkeit mehr auf sich zogen.

Daß Bruno verwandt war mit der Thüringischen Landgräflichen Familie, ersieht man daraus, daß ihn Bischof Udo I., Ludwigs des Springers Sohn, seinen Verwandten nennt, immer **consanguineum suum**; daß er indeß Blutsverwandter gewesen, liegt in diesem Ausdrucke noch nicht nothwendig, da im Mittelalter die Verwandtschafts-Benennungen gar nicht so scharf genommen werden, wie die Wörter **frater**, **socer**, **gener** und namentlich **nepos** bezeugen. Wie übrigens diese Verwandtschaft gewesen sey, wissen wir nicht. Daß Kreysig an jener Stelle ihn aus dem Geschlechte der Grafen von Stade abstammen läßt, ist nur Vermuthung. Und wenn der ungründliche Leuber [24]) in seinem **Catalogo comitum**, bey Mencken Th. **III.** Seite **1823**, in seinen Genealogien, die er mit unglaublicher Leichtigkeit, ohne je seine Quellen zu nennen und ohne sie nur einigermaßen zu begründen, aufbaut, den Grafen Bruno für einen Sohn des Markgrafen Conrad zu Meißen ausgiebt, ihn also in die Wettinische Familie bringt, so hat das eben so wenig Grund, als wenn Andere denselben zu der Familie der Eccarde zählen. Ist er verwandt mit der Landgräflichen Familie, wie dieß feststeht, so ist er es durch diese auch mit der Wettinischen, in Folge der wechselseitigen Heirathen in diesen beiden Häusern. Nur wolle man nicht Namen und Personen nennen, nicht genauer die Art bestimmen, mit der diese Verwandtschaft entstand.

In Schmölln, wohl seinem Eigenthume, hatte er seinen Sitz, seine Stammburg, von der itzt noch innerhalb der Ringmauer zwi-

schen der Kirche und dem Rathhause Spuren da sind; im 16. Jahrhunderte, wie der Pirnaische Mönch meldet, hatte man noch mehrere Ruinen des alten Schloßes. Wie es nun im Mittelalter fromme Sitte war, zumal bey viel begüterten Edlen, in der Nähe der Stammburg, zur Erbauung und zum Seelenheil (**pro remedio animae**) seiner selbst, der Vorfahren und der Kinder ein Kloster zu stiften [25]), so that dieß auch Graf Bruno, der seinen einzigen Sohn auf der Jagd durch gewaltsamen Tod verlor, ganz in der Nähe von Schmölln. Daß er zuerst Nonnen, Benedictiner-Ordens, wie es die Nonnen damals alle noch waren, dorthin brachte, geschah wohl mit Rücksicht auf seine Tochter, die nach der Legende, von der bald mehr die Rede seyn wird, **Gerburgis** hieß, und Aebtißin des Klosters wurde. Auch diese verlor nach der Sage Graf Bruno, und zugleich seine Gemahlin Sibylla oder Willa, und das Kloster selbst verfiel nach dem Tode der Tochter. Itzt verwandelte es Graf Bruno in ein Mönchs-Kloster, und führte schwarze Mönche dort ein (**nigros monachos**); dieß waren ebenfalls Benedictiner, deren Orden sich jedoch gerade dadurch kenntlich machte und unterschied, daß, als im **11.** und **12.** Jahrhundert eine Menge andrer Mönchsorden von den alten Benedictinern sich getrennt und mit eignen Satzungen über Mönchszucht und Klosterleben gebildet hatte, diese sich nur mit erneuerter Strenge an die alte Kloster-Regel des heiligen Benedicts von Nursia (gestorben **543**) hielten und ihm treu blieben. Schwarze Mönche wurden sie genannt wegen der ganz schwarzen Kleidung, die sie annahmen. So wechselte Bruno in seinem Kloster weniger mit dem Orden, als mit dem Geschlechte. Wenn übrigens Bischof Udo **I.** von Naumburg in seiner Urkunde von **1140** weniger von diesem Kloster bei Schmölln redet, und namentlich vom Nonnenkloster, das erst dort war, gar nichts erwähnt, so darf dies nicht befremden; er hat es bloß mit dem Kloster zu thun, in so fern es durch ihn eingerichtet wurde und Cistertienser-Mönche erhielt. Daß Graf Bruno das Kloster fast mit dem dritten Theile des Gaues Plisni ausgestattet habe, ist, so klein auch der Gau seyn mochte, doch wohl übertrieben. Sollte der ganze Gau nur **3300** Hufen Landes enthalten haben? Fast möchte es auch scheinen, als ob selbst die Angabe: **1100** Hufen habe so fort das neue Kloster vom Grafen Bruno erhalten, einige Uebertreibung enthalte; wenigstens

könnte dahin der feierliche Zusatz führen: an dieser Angabe zu zweifeln, dürfe Niemanden einfallen; obwol eine Betheurung dieser Art dadurch veranlaßt wurde, daß es gar sehr im Interesse des Pforten-Klosters lag, für den größern Besitz bey Schmölln vom Naumburger Stifte immer noch mehr entschädigt zu werden. Uebrigens konnte, da der Gau selbst dem Grafen nicht gehörte, er nur von seinen Erbbesitzungen in demselben das Kloster ausstatten und beschenken.

Da auch dieser Convent mit den schwarzen Brüdern nicht gedieh, so ließ der alte, lebensmüde Bruno, bloß mit seinem Kloster beschäftigt, seinen Verwandten, den Bischof Bruno I. aus Naumburg zu sich kommen, zu dessen Diöces das Kloster bey Schmölln ohne dieß gehörte, und bat ihn, er sollte mit Cistertienser-Mönchen sein Kloster besetzen; Bruno starb kurz darauf, und nach dessen Tode erfüllte Bruno, was er dem Grafen versprochen. Der Orden der Cistertienser war in Frankreich, in Burgund, in dem kleinen Städtchen **Citeaux**, lateinisch **Cistertium, 1098** vom heiligen Robert gestiftet worden, zu strenger Befolgung der mancherley abgeänderten Regel Benedicts von Nursia, des Vaters des ganzen Mönchswesens im Occidente, dessen alte Regel bey allen spätern Mönchsorden immer zum Grunde lag, so viel auch Einzelnes in Zucht, Leben und Kleidung verändert wurde. Die Cistertienser, wie wir auch hier finden, standen bald in hoher Achtung und in besonderm Rufe mit ihrem unbescholtnen und frommen Lebenswandel. Von ihrer weiß-grauen Kleidung hießen sie auch die grauen Mönche, **grisei monachi**, mit welchem Namen sie auch Bertuch bezeichnet; ihre Kopfbedeckung die Capuze war schwarz. Auf ihre besondern Freiheiten und Privilegien, die sie bald nach ihrer Entstehung von den Päbsten erhielten (man sehe **antiquitates Walkenredenses von Leuckfeld, 4. 1706**, im zweiten Theil, Seite **174** ꝛc.), macht auch Udos Urkunde aufmerksam; namentlich wurde den Cistertiensern bewilligt, daß ihnen nirgends woher ein Kloster-Voigt **advocatus monasterii** oder **ecclesiae**, wie **ecclesia** ungemein häufig für Kloster steht, aufgedrungen werden dürfte, was so fort für Pforta merkwürdig ist, wo nirgends eine Spur von einem Kloster-Voigte sich zeigt.

Udo nahm sich vor, das, was er versprochen, bald möglichst zu erfüllen, zumal auch der Pabst Bruno's Wunsch billigte, und mithin

schloß er nach des Grafen Tode das Kloster, nahm alles Werthvolle an sich, und brachte es in die nähere Stifts-Kirche nach Zeitz in Verwahrung, wo nach der Verlegung des Bischöflichen Hauptsitzes nach Naumburg 1029 noch Pröbste blieben, und so das Bisthum mit dem Doppel-Namen Naumburg-Zeitz entstanden war.

Das, was hier über die Begebnisse mit dem Kloster bey Schmölln nach jenen zwei Quellen, nach dem historischen Aufsatze im **Diplomatario** und nach der Urkunde Udos I. mitgetheilt worden ist, findet Bestätigung und selbst einige Zusätze in Bertuchs lat. Chronicon, durch einen seltsamen Fund desselben. Bertuch erzählt nehmlich, Seite **13 u. 17** (**edit. Schamel.**), in einer Note, wie auf der Wand eines kleinen Gärtchens des Cantors in Pforta Leoninische Verse niedergeschrieben wären, über die Gründung des Klosters bei Schmölln durch Bruno, wo auch diese Gründung und der gewaltsame Tod Oetwins, des Sohnes von Bruno, abgemahlt sich finde, durch den Staub aber so entstellt, daß man die Bilder nicht mehr recht sehen könne. Von den Versen wären ebenfalls viele durchs Alter verschwunden; die noch lesbaren wolle er hier mittheilen. Leoninische Verse, im Mittelalter von einem lat. Dichter in Frankreich (um **1150—1200**) vielleicht benannt, sind eine Art lat. Hexameter oder Distichen, wo in jedem Verse die zwei Hälften sich reimen. Diese hier sind schlecht, mögen aber doch zur Vervollständigung der Erzählung hier ihren Platz finden. Dahin gestellt bleibt es, wie alt sie sind; die letzten 9 Verse sind schlechter in Form und Sinn, vielleicht schlechter copirt, da sie unleserlicher waren. Ihr Inhalt ist vielleicht Kloster-Sage und Legende gewesen. Sie sind folgende:

Filius huic Oetwin, quem post necat unus Eberschwin,
Quem dum venatur, ruit; hic secat, ille necatur.
Filia Garburgis sacra virgo fuit monialis.
Hi claustrum fundant, et ad haec loca congrua mundant.
Eligitur Smolna, fiunt et ibi loca sancta.
Et mox sacratas in eis statuunt moniales.
Gilia Garburgis datur his, sacra virgo, sodalis
Ac Abbatissa. Laetatur ob hoc comitissa:

Congaudet pater his, congaudet sanctio quaevis,
Congaudent proceres, congaudet et unicus haeres.
Post abbatissa moritur, simul et comitissa.
Smolna sepulturam dat eis, animae quoque curam.
Tunc locus ille perit, pereunt simul et moniales.
Post monachi statuuntur ibi sancti Benedicti,
Qui sua dum quaerunt, quae sunt Christi, perierunt.
Tunc et ibi periere viri, cognomine nigri.
Sic in his boni (*vielleicht*: **Sic hic bis bini**) **vix numerantur ibi,**
At abbas quintus vix mensem manserat intus.
Sic comes hic moritur, ac in Smolna sepelitur
Mane, cum natis et conjuge contumulatis.
His det solamen et requiem deus, amen.
Decessit Bruno, suscessit episcopus Udo,
Qui mox devexit nigros, griseosque revexit.
Quos dum dilexit, solito juvamine, texit.
Cum se frustrari videt, et sua dilapidari.
— — — — — incipiunt tribulari.

In diesen Leoninischen Versen erfahren wir, daß Bruno's Sohn, den er hier aber nicht, wie es die Legende sonst erzählt, vor der Gründung des Klosters, sondern, wie es hier in den Worten zu liegen scheint, erst nach der Stiftung desselben — er freut sich ja mit, der einzige Erbe, über das Gedeihen des Klosters — auf der Jagd durch ein wild Schwein verlor, Oetwin geheißen, und daß seine Tochter, Gerburgis, Nonne und Aebtißin im neuen Kloster gewesen sey, wo, so lange sie lebte, Alles gut ging, zur Freude des Vaters und der Mutter, des Sohnes und aller Vornehmen. Sie sey aber bald gestorben, und zugleich die Mutter, die Gräfin. So fort nach dem Tode der Tochter Gerburgis wären die Nonnen ausgeartet, und an ihre Stelle habe Bruno Benedictiner in sein Kloster gebracht. Auch sie waren in kurzem verdorben; sie gingen unter bis auf vier, mit dem Abte als fünften. Da sey der Graf gestorben, und mit Frau und Kindern in einem Grab in Schmölln begraben worden. Sofort wäre der Bischof Udo da gewesen, und habe das Kloster geschloßen.

Daß nach diesen Versen Graf Bruno schon vor dem Tode

seines Sohnes das Kloster gestiftet habe, wäre an sich gar nicht unwahrscheinlich. Das Stiften eines Klosters lag zu sehr im Geiste des Mittelalters, gehörte gleichsam mit zu dem, was der höhere vornehmere Stand forderte, und dazu kommt noch, daß weder Bischof **Udo I.** noch das **Diplomatarium** von einem solchen Verluste Brunos, der die Veranlaßung zur Gründung des Klosters geworden sey, etwas erwähnt. Letzteres sagt nur, Bruno sey ohne Leibeserben gewesen.

In jener Zeit aber traf sichs, daß die Heiligsprechung oder Canonisation Gotthards in Hildesheim geschah, der, als Bischof dort **1030** gestorben, itzt unter die Heiligen der Römischen Kirche versetzt werden sollte. Diese Versetzung heißt hier schlechtweg **Translatio**, gewöhnlicher nach altem Sprachgebrauch im Mittelalter **Canonisatio** genannt. Dieser kirchlichen Feier mit beyzuwohnen, reisete, wie auch Leuckfeld in den **Antiquitt. Walckenred. Th. 1** Seite **49** erzählt, auch Bischof Udo von Naumburg mit seinem Vicedominus [13]) Hartmann nach Hildesheim, und bewirkte, indem er unterwegs in Walkenried einkehrte, die Verpflanzung einiger Cistertienser Mönche nach Schmölln. In den Walkenrieder Kloster-Nachrichten wird diese Canonisation aufs Jahr **1132** gesetzt und so erwähnt dieselbe bey dem Jahre **1132** auch Lambertus von Aschaffenburg. Daß aber dieses Jahr **1132** auch sonst in die ganzen Verhältnisse passe, werden wir später noch sehen, nur beachte man, daß doch noch, ehe die Cistertienser Mönche nach Schmölln kommen konnten, einige Zeit vergehen mußte, in welcher Bischof Udo, wie es in der historischen Einleitung angegeben ist, hin und her reisete, um alles zu ordnen und selbst mit seinen Stifts-Geistlichen Rücksprache zu nehmen, so daß selbst das Jahr **1133** herankommen konnte.

Bey Schmölln also, im Herzogthume Altenburg, wurde das Kloster vom Grafen Bruno angelegt auf einer Anhöhe, die von Altenburg noch keine halbe Stunde vor der Stadt liegt, itzt noch, wo längst das Kloster und jedes Gebäude dort verschwunden ist, vom gemeinen Manne das heilige Land genannt; nach Limmer in dem Entwurfe einer Geschichte des gesammten Pleisnerlandes Ronneburg **1830**, 8. Seite **66**, heißt der Hügel auch Pfefferberg, was wohl aus Pfaffenberg entstanden ist. Er ist itzt mit Bäumen bewachsen, doch findet man in der Tiefe noch die Grundmauern. Die Kirche selbst der heiligen Maria wurde

nach der Verlegung des Klosters im Mittelalter erhalten und Schmölln bekam dadurch eine größere Bedeutsamkeit. Aus jener Stelle in den Zusätzen zu dem Pirnaer Mönch, die wir bey Schöttgen in der Nachlese ꝛc. Th. II. Seite 263, wie wir oben schon sahen, finden, ersehen wir, daß Schmölln nach der Stadt Achen einer der ersten Wallfarthsorte gewesen, und daß jene Capelle zu unserer lieben Frauen späterhin dem Kloster zu Kronschwitz einverleibt worden ist, was sich aus einer noch ungedruckten Urkunde von Jahre 1387 als wahr ergiebt, wie Schultes bemerkt im **Direct. diplom.** Theil 1 Seite 299. In Kronschwitz, einem itzt noch vorhandnen Dorfe bey Weyda im Voigtlande, war ehemals ein Prämonstratenser Nonnenkloster, von dessen ehemaligen Besitzungen itzt noch Benenungen in des Dorfes Fluren sich finden, z. B. das Klosterholz.

Adelbert der erste Abt.

Dort nun in Schmölln blieben die wenigen Cistertienser Mönche, die Bischof Bruno nebst dem Abte Adelbert oder Albert von Walkenried dorthin geführt hatte, nach dem Ausdruck unsrer Nachrichten einige Jahre (**aliquot annos**), bis sie viel bedrängt von den umwohnenden Slaven, und durch den schlechten Erfolg, die christliche Religion dort zu verbreiten, entmuthigt sich endlich überzeugten, daß der Ort bey Schmölln für sie nicht tauge. Sie wollen nach Walkenried zurück, doch Bischof Udo beredet sie, für das Kloster und den Ort bey Schmölln den Ort Pforta (**locum portensem**) von ihm anzunehmen. So entsteht das Kloster zu Pforta. Da die Cistertienser Mönche einige Jahre (**aliquot annos**) in Schmölln verweilten, und sie dorthin **1132** gekommen waren, so kann ihre Uebersiedelung nach Pforta vor dem Jahre **1136** oder **1137** nicht geschehen seyn. Hieraus folgt, daß für diese Verpflanzung falsch ist die Annahme des Jahres **1132**, die der Bosauer Mönch Paul Lange, wie wir oben sahen, in seinem Zeitzer Chronikon (in **Pistorii scriptorr. rer. Germ.** Th. **I. p. 1157**) aufstellt. Lange bringt dort eine Urkunde bey, von der später noch weiter die Rede seyn wird, die sich sonst nirgends findet, von Naumburger Bischof Udo I. — wir finden sie von Schamelius mitgetheilt in Bertuchs lat. Chronikon Seite. 216 — worin

dieser die Verlegung genehmigt, und den Mönchen bey Schmölln Besitzungen in hiesiger Gegend anweiset; diese Urkunde setzt Lange gleichfalls ins Jahr **1132**, wohin, da sonst Zeitangabe der Urkunde fehlt, schon die Angabe **tertia indictione**, welche da ist, nicht paßt; das Jahr **1132** fällt mit der zehnten Indiction, nicht mit der dritten zusammen. Ueberdieß ist jene Urkunde ganz unvollständig mitgetheilt und als Zeugen, was so wohl selten vorkommen mag, unterschreiben sich vielleicht sämmtliche Stiftsherrn, erst der Prior, dann vierzehn Presbyteri oder Sacerdates, dann vier Diaconi, neun Subdiaconi und vier Acoluthen. Dabey ist jene Urkunde bey Lange Abschrift von Abschrift, nicht vom Originale. Es heißt nehmlich zuletzt **Actum anno domini quo supra**; in der Abschrift also, die P. Lange vor sich hatte, hatte der Abschreiber das Jahr der Urkunde gleich oben notirt, worauf er sich unten bezieht; das letztere setzt Lange hin, läßt aber oben das Jahr weg. Auffallend ist auch die Benennung, **fratres portenses**, mit welcher dort die Mönche, die von Schmölln nach Pforta übergehen, schon bezeichnet werden; woher dieser Name, den sie erst in und von Pforta bekommen konnten? Die Erklärung von Schultes in **dir. dipl. Th. I. Seite 299, Porta coeli** habe das Kloster in Schmölln schon geheißen, befriedigt nicht.

Dieselbe Urkunde bringt Paul Lange auch in seiner Naumburger Chronik, die wir bey Menken Th. **II.** Seite **1** bis **102** lesen, Seite **22** bey, doch mit bedeutender Abweichung; was nämlich von dem Bücher-Geschenke Udos **I.** an Pforta, wovon weiter unten mehr die Rede seyn wird, die Urkunde beim Pistor. hat, ist hier ganz weggelassen; dagegen macht sich in der Naumburger Chronik Udo mit seinen Nachfolgern anheischig, der Pforta von Zeit zu Zeit och zu ersetzen, was sie mit ihren Gütern bey Schmölln an die Naumburger Kirche mehr gegeben habe, was wieder bey Pistorius nicht gelesen wird. Diese ganze Stelle aber, wo Udo noch spätere Ergänzung verspricht, ist ganz einerlei mit der Stelle, die dasselbe besagt in Udos **I.** Urkunde von **1140.** Endlich fehlt in der Naumburger Chronik auch noch das sonderbare Zeugenverzeichniß; dagegen heißt es zuletzt: **datum anno domini MCXL. indictione tertia.** Lange setzt aber gleich hinzu, richtiger nähmen andere das Jahr **1132** für das Stiftungsjahr des

Klosters in Pforta an. Und so wird dieser Irthum mit dem Jahre **1132** viel fortgeführt; ihn hat auch Brotuff in seinen historischen Aufsätzen über Pforta; er schwankt jedoch zwischen **1132, 1133** und **1134.** Ihm sind andre gefolgt.

Bruchstücke von einer Urkunde Udos **I.** mögen wir allerdings dort bey Lange vor uns haben, einen Auszug, wo die Verlegung des Klosters von Schmölln in die Naumburger Umgegend Udo **I.** zugleich mit dem Tausche genehmigte. Merkwürdig ist es nun, daß zwei Bestätigungs-Urkunden darüber vom Pabst Innocenz **II.** da sind, wie wir später sehen werden, eine von **1137** und die andere von **1141** [27]); jene von **1137** ist wie vorläufig, die andere von **1141** ausführlicher, wodurch die frühere von **1137** gleichsam verstärkt wird. Wie nun? Ist jene Urkunde von Udo **I.**, von der uns Paul Lange in seinen Chroniken eine Art von Auszug giebt, mit ihrem Inhalte nicht ganz zu verwerfen, wie man doch annehmen kann, so hätten wir auch von Bischof Udo **I.** zwey Urkunden, über denselben Tausch, über dieselbe Verlegung des Klosters, eine frühere und eine spätere, ausführlichere; die letztere ist von **1140.** Und so setze man jene frühere, die in jener freilich seltsamen Form Paul Lange uns mittheilt, ebenfalls ins Jahr **1137** oder **1136**, in das Jahr nehmlich, wo von Schmölln das Kloster wirklich nach Pforta kam, worüber also in diesem Jahre noch der Bischof Udo **I.** von Naumburg und etwas später auch der Pabst Innocenz **II.** so fort Bestätigungs-Urkunden ausstellten, welche dann nach wenig Jahren **1140** und **1141** von Beiden wiederholt und nochmals bekräftigt werden. Ich nehme also an, **1136** oder **1137** kam das Kloster hieher, mußte aber erst erbaut werden; indeß wohnten, wovon bald mehr die Rede seyn wird, die Klosterbrüder aller Wahrscheinlichkeit nach in Kösen auf ihrem Vorwerke, bis die Klostergebäude so weit fertig waren, daß sie das Kloster selbst beziehen und bewohnen konnten, was **1140** geschah. Mithin stellt sich nach dem bisher gesagten das Verhältniß der Zeit, wo Cistertienser nach Schmölln ins Kloster kamen, und wo sie diesen Aufenthalt mit Pforta vertauschten, so, daß **1132** das Jahr ist, wo sie bey Schmölln eintrafen, **1137** aber das Jahr, wo sie mit Pforta wechselten, ein Verhältniß, das, wie es scheint, nicht abgewiesen werden kann.

Daß, wie wir oben mehrmals sahen, **1132** als das Jahr,

wo das Kloster nach Pforta gekommen sey, angegeben wurde, wie nach Knauths Chronik von Altenzelle daselbst auch eine Inschrift auf der Wand ehemals gemeldet haben soll, darf weniger befremden. Man verwechselte die Ankunft der Cistertienser in Schmölln mit ihrem Uebergange nach Pforta. Für jene Annahme über die Ankunft der Cistertienser bey Schmölln giebt die Heiligsprechung Godehards festen Anhalt; sie geschah **1132**. Also erst **1132**, nach der Canonisation Godehards, brachte Udo **I.** die Cistertienser nach Schmölln.

Unter denen, die nach dem, was wir zusammengestellt haben, irrigerweise **1132** als das Jahr annehmen, wo das Kloster nicht nach Schnölln, sondern nach Pforta gekommen sey, ist aus dem spätern Mittelalter auch Joh. Rothe in seiner deutschen Thüringischen Chronik, die bis **1433** geht; man sehe Menken **Scriptorr. Th. 2** Seite **1681**, wo es so heißt: „Nach Christus „Gebort tusint hundirt zcwey und drißig jar, do wart daz klostir „zcu der Phortin an der Saal gebuwit unde der erste steyn an „deme andirn tage vor sente Mertins tage gelegit." Woher dieser Zusatz, zwei Tage vor Martini, also den achten November, sey die Grundlegung geschehen, genommen ist, steht dahin; merkwürdig ist, daß in Eckstroms lateinischer Chronik von Walkenried in **4.** Seite **50** bemerkt wird, den **30** October sey in Pforta der Grund zum Kloster gelegt worden; Leukfeld aber über das Kloster Walkenried **1. Th.** Seite **51** sagt, im November **1137** hätte man den Grundstein zum neuen Kloster in Pforta gelegt; allen diesen unzuverläßigen Angaben, von denen man die Quellen genauer nicht nachweisen kann, liegen wohl hauptsächlichst Klostersagen zum Grunde.

Für die erste Anlage des Klosters bey Schmölln durch Graf Bruno nehme ich von und mit Bertuch **1127** an, was er in beiden Chroniken, in der lat. wie in der deutschen, als das Jahr angiebt, wo Bruno das Kloster bey Schmölln gestiftet habe. Woher er nebst einigen andern nach ihm dieses hat, weiß ich nicht, da weder in Udos **I.** Urkunde von **1140**, noch in der historischen Einleitung zum **Diplomatario**, noch sonst in andern Schriftstellern des Mittelalters das Stiftungsjahr des Klosters bey Schmölln angegeben wird. Ich vermuthe, wie manches, ist ihm auch diese Zeitangabe durch die Sage, durch die Tradition im Kloster Pforta selbst zuge-

kommen, vielleicht auch aus andern nicht mehr vorhandnen Schriften. Es paßt dieses Jahr in die anderweitigen Umstände, da ja nur wenige Jahre das Kloster bey Schmölln existirt haben kann; man kann also gegen die Annahme dieses Jahres **1127** wenig oder nichts einzuwenden haben.

Und so, um vollständig die Zeitverhältnisse hier noch zusammenzustellen, ist **1127** das Jahr, wo Graf Bruno bey Schmölln das Kloster gründet und erst mit Benedictiner-Nonnen, dann mit Benedictiner-Mönchen besetzt. Dann wurden nach Bruno's Tode Cistertienser durch Bischof Udo **I.** in Naumburg **1132** nach Schmölln geführt, die **1137** in die Umgegend von Naumburg, nach Pforta ziehen, und, während dort die Klostergebäude gebaut werden, sich, was in der Folge mehr noch besprochen werden wird, bis **1140** in ihrem Vorwerke in Kösen einstweilen aufhalten. So das Verhältniß der verschiednen Zeiten, wo diese Veränderungen eintraten; was in der Folge sich für die einzelnen Angaben noch mehr herausstellen wird.

Noch bemerke man, daß, wenn man die Sache genauer nimmt, die **Urkunden von 1137** mehr für die Siftungs- oder Fundations-**Urkunden**, jene von **1140** und **1141** mehr für die Einweihungs- oder Dedications-Urkunden gehalten werden können, wie Siftung und Einweihung auch anderwärts aus einander gehalten werden, man vergleiche die Geschichte des Klosters Zschellen von C. P. Lepsius, aus der **Variscia**, dritten Lieferung abgedruckt Seite **6.**

Hier an dieser Stelle, wo die verschiednen Zeitangaben über die Stiftung des Klosters bey Schmölln und in Pforta vorkommen, dürfte wohl jedem, der mit der Klostergeschichte Pfortens einigermaßen bekannt ist, sofort jene Inschrift einfallen, auswendig an der Kirche gegen Morgen und Mittag auf dem Kirchhofe an einem der Pfeiler des hohen Chores, welche Schamelius mittheilt in seiner Ausgabe der lat. Chronik Bertuchs Th. **I.** Seite **69**: **Anno domini MCCLI. 12 Kal. Aprilis positum est fundamentum hujus sanctuarii**, jene Grundlegung, mit welcher übereinstimmt die Einweihung der Klosterkirche in Pforta **1268** am Sonntage Egidi, von der wir durch die Indulgenz-Briefe, wo derselben ausdrücklich gedacht wird, zuverläßiges Zeugniß haben. Diese Ablaß-Briefe sind abgedruckt in Bertuchs lat. Chronikon im **1** Theile **1612** Seite **266,**

und 1739 Seite 166. Bertuch spricht von beiden, von der Grundlegung 1251 und von der Einweihung 1268, doch ohne sich näher über das Verhältniß zu erklären.

Was hat man bey diesen Angaben zu denken? hat das Kloster bis 1268 keine Kirche gehabt? und wenn bis 1268 das Kloster schon eine Kirche gehabt haben muß, wo war sie?

Puttrich in seiner Schrift über Schulpforte und ihre Baudenkmale äußert sich Seite 8 und 13 darüber erst unbestimmt, ob nehmlich schon vor 1251 auf dem itzigen Platze die Klosterkirche gestanden habe, oder ob die sogenannte Abts-Capelle, die itzt in den Schulgarten hinausliegt und zum Theil Archiv ist, im Anfange des Klosters bis 1268 als Klosterkirche benutzt worden sey, neigt sich jedoch später mehr zu dieser zweiten Ansicht hin und meint, daß die Abts-Capelle im Schulgarten bis zur Vollendung der itzigen Kirche 1268 die Stelle der Klosterkirche vertreten habe. Da, wie anderwäts, auch in Pforta Nachrichten über das Entstehen der Klostergebäude mangeln, so ist es gar schwer und mißlich, über die Zeiten etwas zu bestimmen, wo mit der Kirche Veränderungen vorgingen. Sollten die Mönche von 1140 bis 1268 ohne größere Kirche, ohne eigentliche Klosterkirche geblieben seyn? Pforta wurde ja bald genug reich und wohlhabend und überdieß war die Klosterkirche in jedem Kloster Hauptsache in dem Grade, daß, wie jeder weiß, das Wort **ecclesia** vorzugsweise das Kloster selbst bezeichnet.

Ist es mir vergönnt, in dieser so schweren Sache so ganz unmaßgeblich ein Urtheil zu wagen, so möchte ich folgendes hier auszusprechen mir erlauben.

Die Abts-Capelle kann wohl nie Klosterkirche gewesen seyn. Mit dem Kreuzgange und dessen Platze ist so fort auch die Klosterkirche mit ihrem Orte gegeben. Der Kreuzgang konnte ohne die Kirche nicht bestehen; der Kreuzgang macht immer die Verbindung zwischen der Kirche und dem eigentlichen Kloster. Nun gehört selbst nach Puttrich des Architectonische im Kreuzgange, womit besonders die Eck-Säulchen an den viereckigen Pfeilern mit ihren Kapitälen gemeint sind, dem 12. Jahrhundert an, und so mit entstand in derselben Zeit auch die Klosterkirche, an welche der Kreuzgang angebaut ist, nach dem Baustyle des 12. Jahr-

hunderts, mithin nicht mit dem itzigen hohen Chore und dessen hohen spitzig überwölbten Fenstern, noch auch mit den übrigen hohen Fenstern, wie sie itzt auf beiden Seiten des Schiffes sind, und wie sie, wie bekannt, nur dem 13. Jahrhunderte und dem Baustyle desselben angehören, sondern der Chor war ganz gewiß tiefer, in halbrunder Wölbung, und die Fenster im Schiffe kleiner, enger mit runden Bogen schließend. Von dieser ersten höchst wahrscheinlichen Bauart der Klosterkirche findet man noch Spuren, besonders in den kleinen, schmalen, mit runden Bogen überwölbten Fenstern, die nicht nur auf der Nordseite des Schiffes, wo sie zum Theil wieder geöffnet sind, sondern auch im Kreuze der Kirche, wo sie indeß höher sind und mehr in Spitzbogen sich enden, sich finden. Wie man sich die Construction zu denken habe, bleibt freilich schwierig, da diese kleinen Fenster, wie sie itzt da sind, von dem Dache der Hallen oder der Seitenschiffe auf beiden Seiten verdeckt werden, also in dieser Art die eigentlichen Kirchenfenster nicht seyn konnten.

Im 13. Jahrhundert kam der neuere Baustyl auf, wo ins besondere der Spitzbogen mit hohen breiten Fenstern herrschte; nach welchem in Stiftern und Klöstern die Kirchen so häufig umgebaut wurden, namentlich der hohe Chor. Dahin gehört nun auch der bedeutende Umbau unsrer Kirche in Pforta von 1251 bis 1268. Der hohe Chor wurde ganz umgebaut, daher dort die Inschrift nur des **sanctuarii** gedenkt, zugleich wurde die runde Bogenform möglichst in den Spitzbogen umgeformt und die Höhe der Kirche vielleicht auch weiter geführt, so daß die itzigen Fenster angebracht werden konnten; damals entstanden wohl auch die äußern Pfeiler auf beiden Seiten des Schiffes, um die höher gewordnen Mauern zu halten.

Daß einer noch spätern Zeit, namentlich der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der vordere Giebel, die westliche Façade angehöre, behauptet Puttrich Seite 6, eine Ansicht, die auch mit durch die Inschrift unterstützt wird, die auswendig am Portal an dem südlichen Strebepeiler sich findet und über die Reliquien der Heiligen, die sich oben im Curcifixe fänden, Auskunft giebt. Die Buchstabenzüge der Inschrift besagen hier eine spätere Zeit, als die, welche man auf der Inschrift auswendig am hohen Chore auf dem Gottesacker findet. Doch nicht bloß der Giebel vorne konnte

für sich allein gebaut werden; ihm hätte dann die Haltbarkeit, die Festigkeit gefehlt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde mit diesem Bau die Kirche zugleich mit verlängert, und auffallend ist die Verschiedenheit, die man mit Bauart und Höhe wahrnimmt an den drey letzten Fenstern, die westlich sich an den Giebel der Kirche anschließen. Diese ganze Strecke scheint zugleich mit dem Giebel, mit dem westlichen Portale gebaut zu seyn.

So hätten wir in der Pforten=Kirche, mit der wahrscheinlich sonst noch gar manche Veränderung in der Klosterzeit vorgegangen seyn mag, wenigstens drey verschiedne Hauptbauten nachgewiesen: den ersten Bau nach der Verlegung des Klosters hierher; dann den Umbau von **1251** bis **1268**; und den dritten mit dem westlichen Drittel des Schiffs und dem Giebel oder Portal vorne, den letztern etwa in der ersten Hälfte des **14**. Jahrhunderts.

In den Ablaß=Briefen, die jene Einweihung der Kirche **1268** erwähnen, wird unter den mancherley Bezeichnungen der Sache auch mit gefunden der Ausdruck **reparatio monasterii** d. h. der Klosterkirche, welcher doch gar sehr bedeutsam ist für die oben ausgesprochene Ansicht von einem bloßen Umbau der Kloster=kirche **1251** bis **1268**. So viel über die Kirche und ihre Entstehung.

So wie Bischof Udo in der schon beygebrachten Bestä=tigungs=Urkunde die einzelnen Güter und Besitzungen anführt, die er von dem Stifsgute seiner Kirche in hiesiger Gegend dem neuen Kloster in Pforta überläßt, so werden diese Güter auch noch in den andern Bestätigungs=Urkunden erwähnt, und zwar schon in jener schon benutzten vom Pabst Innocenz **II.** vom Jahre **1137**, welche Bertuch hat abdrucken lassen im lateinischen Chronikon Th. **I.** Seite **18** und Seite **14** (**ed. Schamelii**). Es ist dieß die erste Urkunde im **Diplomatario**, unter dem Titel **de porta** Seite **1b** mit der Ueberschrift **Confirmatio Innocentii secundi papae super concambio zmolnensi**; Seite **5** im Transsumt=Buche. In Auszuge hat diese Urkunde Schultes im **dir. diplom.** Th. **I.** Seite **327**. Wörtlich übersetzt lautet sie so:

„Der Bischof Innocenz, Knecht der Knechte Gottes seinem „geliebten Sohne Adelbert dem Abte in Pforta und seinen Nach=„folgern, die ihm nach Fug und Recht folgen werden, für immer. „Die Forderung eines frommen Wunsches soll mit entsprechendem

„Erfolge erfüllt werden, damit die Lauterkeit des frommen Wandels „löblich sich zeige, und die Absicht, Nutzen zu stiften, Kräfte „und Zuversicht gewinne. Daher schenken wir dir, dem in Christo „geliebten Sohne, als Abte und deinen gerechten Forderungen gern „unsre Zustimmung und verordnen mit gegenwärtigem Briefe, daß „in dem Kloster zu Pforta, dem du auf Gottes Veranstaltung „vorstehst, jener Mönchs-Orden, welcher nach der Regel des heili- „gen Benedicts und nach der Einrichtung (**secundum normam**) der „Cistertienser dort eingeführt ist, in allen künftigen Zeiten unverletzt „erhalten werde. Auch bestätigen wir den Tausch, welcher von „unserm ehrwürdigen Bruder, dem Bischofe Udo von Naumburg „mit dir und mit deinen Brüdern rechtlich gemacht worden ist, in „wie fern nehmlich der Ort Pforta (**locus portensis**) mit allem „Zubehör für den Ort bey Zmolne, wo ihr früher waret und „Gott dientet, von jenem Bischofe tauschweise euch überlassen wor- „den ist, in der Art, daß jener Ort Zmolne (**locus zmolnensis**) „mit allem seinen Zubehör unter die Gerichtsbarkeit und zur Benutz- „ung des gedachten Bischofs komme. Auch verordnen wir, daß „alle die Besitzungen und Güter, welche dieses Kloster itzt in recht- „licher Weise besitzt oder in Folge durch Verwilligung der Bischöfe „(**pontificum**), durch Schenkung der Könige oder Fürsten, durch „Opferung (**oblatione**) der Gläubigen oder durch andre gerechte „Art und Weise unter Zulaßung Gottes wird erlangen können, „dir und deinen Nachfolgern fest und unangetastet verbleiben sollen. „In Bezug auf diese Güter glaubten wir folgende mit Namen be- „zeichnen zu müssen: das Vorwerk in Lochewice, das Vorwerk in „Cusne, mit allem ihren Zubehör und Zehnten, fünf Hufen in „Rostwize, die Mühle mit dem Wasserlaufe (**cum aquae decursu**). „Auch bestätigen wir euch das Stück Wald, welches von unserm „vorgenanten Bruder, dem Bischof Udo, euch überlassen und mit „seinen Gränzen bezeichnet worden ist, ferner verordnen wir, daß ihr „den Genuß von der Fischerey und den Nutzen von andern üblichen „Arbeiten auf dem Flusse der Sale, so weit sie neben den Besitzungen „eures Klosters vorbeifliesset, und von unserm Bruder dem Bischof „ebenfalls euch geschenkt worden ist, ohne jemandes Widerspruch haben „sollt. Damit ihr aber ruhig dem allmächtigen Gott dienen könnt, „haben wir durch gegenwärtige Schrift verhindern zu müssen geglaubt,

„daß kein Geistlicher noch Weltlicher innerhalb eurer Grenzen es „wage, der Jagd obzuliegen oder mit ähnlichem Zeitvertreibe (con- „similibus nugis) sich zu beschäftigen. Alles soll vielmehr unbe- „schädigt erhalten werden, damit es für die Bedürfniße derer nütze, „zu deren Erhaltung und Verwaltung es verwilligt worden ist, in- „deß ohne Verletzung der schuldigen Pflicht gegen den Diöcesan- „Bischof. Sollte also für die Folge eine geistliche oder weltliche „Person diese unsre schriftliche Bestimmung wissen und ihr doch „unbedachtsam zuwider zu handeln versuchen, so soll ein solcher zwey „bis dreymal erinnert werden, und wenn er nicht mit passender Ge- „nugthuung seine Schuld verbessert, so soll demselben seine Macht, „Ehre und Recht verloren gehen und er selbst soll wissen, daß er „dem göttlichen Gericht als schuldig anheim falle, soll fern blei- „ben von heiligen Blute und Körper Gottes und unsers Heilandes „Jesu Christi und mag beym jüngsten Gerichte der strengsten Strafe „unterliegen. Allen aber, die diesem Orte seine Gerechtsame erhal- „ten, sey Friede von unserm Herrn Jesu Christo. Viermal sollen sie „die Fürchte ihrer guten Handlungen genießen und bey dem un- „parteiischen Richter den Lohn des wenigen Friedens erhalten. Amen. „Ich Innocenz Bischof der Katholischen Kirche." (Es folgen die Unterschriften der Cardinäle, in denen die beiden Urkunden-Samm- lungen mancherley von einander abweichen, sie sind fast, wie in Eraths **Cod. diplom. Quedlinburg pag. 84**). „Gegeben zu Rom „durch die Hand Almerichs, des Diaconus der heiligen Römischen „Kirche, Cardinals und Cancellarius; an den Iden des **Jan.** in der „ersten Indiction, im Jahre der Menschwerdung des Herrn **1137**, im „achten Jahre des Priesterthums des Herrn Pabstes, Innocenz **II.**"

Nicht zu verkennen ist es in dieser ersten Bestätigungs-Ur- kunde von Pabst Innocenz **II.**, daß Bischof Udo schon vor derse- ben eine Schenkungs-Urkunde an das Kloster in Pforta gegeben haben mußte, auf die sich hier die päbstliche Urkunde bezieht; Innocenz bestätigt hier diese erste Urkunde von Bischof, **Udo I.**, von der wir einige Ueberbleibsel vielleicht noch übrig haben in jener sonderbaren Ur- kunde, die uns im Zeitzer Chronikon Paul Lange bey dem Jahre **1132** mittheilt, welches Jahr oben schon auf **1136** oder **1137** vorwärts gesetzt wurde. Wie man auch darüber urtheile, die wörtliche Ueber- setzung dieser mangelhaften Urkunde dürfte hier am zweckmäsigsten

stehen. Außerdem, daß wir sie von Schamelius abgedruckt finden in Bertuchs lat. Chronikon, in dem **Diplomatario Port.** Seite **216**, hat den Auszug davon auch Schultes gegeben im **director. diplom. Th. I.** Seite **299**, ohne sie besonders verdächtig zu finden; er bemerkt nur, daß man wegen der Zeit und des Jahres ihrer Ausstellung ungewiß bleibe. Der wesentliche Theil der Urkunde ist folgender: „Wir Uto, — Bischof in Naumburg — haben im Wege des „Tausches Smolna und fast den dritten Theil des Gaues, der „Plisne heißt, zurück genommen, und dafür den Brüdern in Pforta „zwey Vorwerke (**grangias**) Lochwitz und Cusne mit Zubehör und „ihren Zehnden nebst einem Wald überlassen." Gegen alle Erwartung folgt nun, daß die ganze Benutzung der Custos der Kirche nehmen und davon vor dem Hauptaltare Tag und Nacht ein Licht unterhalten und in den zwey Capellen des heiligen Erzengels Michael und des heiligen Apostels Andreas für die Nachtzeit ebenfalls Lichter anschaffen, und auch für die schwachen und kranken Brüder, so weit es das Bedürfniß fordere, sorgen solle. Wie kann dieß von Pforta gelten, und von deren fast einzigen Besitzungen in der ersten Zeit, Cösen und Lochwitz? Solche Bestimmungen und Verordnungen kommen später in Pforta vor, wo sie einzelne Schenkungen und Vermächtnisse dazu bekommt. Schultes denkt, was aber gar nicht in Zusammenhang paßt, an die Stifts-Kirche in Naumburg, die jene von Pforta eingetauschten Güter so zu verwenden habe. Weiter heißt es in jener Urkunde: „Auch wünschen „wir, daß die Nachwelt wisse, daß wir von einem Opfer, das „Gläubige darbrachten (**ex oblatione fidelium**), haben schreiben „lassen eine Bibel in drey Bänden (**Bibliothecam** [27]) **in tribus „voluminibus divisam**), ferner die Auslegung des heiligen Pres„byters Hieronymus von den Propheten Esaias und Daniel in ei„nem Bande; desselben Erklärungen der zwölf Propheten und den „Josephus in einem Bande, drey Bücher von den Leiden der Hei„ligen und ein Missal-Buch; welche Bücher wir zu unserm An„denken allen und jedem empfehlen, sie nie in Vergessenheit kom„men zu lassen." Dieß alles, als Beschluß des ganzen Capitels, solle für immer bestehen. Ueber die Zeugen, die hier unterschrieben sind, ist schon früher das Nöthige erinnert; unter den Titeln von Presbytern, Diaconen, Subdiaconen, Acoluthen stehen dreißig Per-

sonen mit Namen. Zuletzt heißt es: „Geschehen im Jahre des „Herrn, wie oben in der dritten Indiction." Die Hauptsache ist, daß auch hier erwähnt wird, wie gegen Schmölln und die Kloster-Güter daselbst Pforta mit der nächsten Umgegend den hieher ziehenden Mönchen im Naumburger Stifte eingeräumt worden sey. Ungenau ist es wohl, wenn hier Schmölln so genannt wird, daß diese Stadt selbst an das Naumburger Stift gekommen zu seyn scheint; es ist nur der Ort, wo bey Schmölln das Kloster war, mit Zubehör gemeint, **locus zmolnensis**, wie es auch in Udos zweiter Urkunde und sonst heißt. Schon oben wurde bemerkt, daß, indem Paul Lange diese Urkunde auch in sein Naumburger Chronikon aufnimmt — man sehe Menken Th. **II.** Seite **22** —, die Abschrift dort einen Zusatz hat, der ganz mit denselben Worten sich in Udos **I.** Urkunde von **1140** wiederfindet, und das Versprechen für sich und seine Nachfolger enthält, der Pforta, was sie gegen das Schmölner Gut zu wenig bekommen, in der Folge noch zu vergüten. Wohl wäre es möglich, daß beide Urkunden dieselbe Stelle auch mit den Worten einerley gehabt hätten.

Wenn übrigens der in der Einl. genannte **geographus portensis** Seite **4** versichert, im Naumburger Domcapitels-Archive finde sich über den Eintausch der Schmölnischen Kloster-Güter von Pforta noch eine Urkunde, mit der Aufschrift **Traditio abbatiae Smolne**, so ist, wie Lepsius versichert, eine Urkunde mit dieser Ueberschrift allerdings da, sie handle aber von der Kirche (**abbatia**) in der Stadt Schmölln selbst, deren Patronat an das Naumburger Stift übergegangen sey.

Wie Jeder, der mit dem Mittelalter und namentlich mit dem Klosterleben in demselben bekannter ist, bald bemerken muß, die Klöster, die sich mit Waffen und Gewalt nicht schützen und vertheidigen konnten, sahen auf nichts mehr, als daß sie recht viele und gute Briefe hatten. Bestätigungs-Urkunden suchten sie zu erhalten, wo sie nur wußten und konnten. Was lag also den Portensern näher, als daß sie mit ihrem Kloster bey Pforta eine solche Bestätigung auch von dem Reichsoberhaupte zu erhalten suchten? Und so finden wir einen Bestätigungs-Brief für das Kloster Pforta auch vom Kaiser Konrad **III.** Bertuch giebt ihn im lat. Chronikon Th. **I.** Seite **21**, und **15** (**ed. Schamel.**). Er ist vom Jahre

1140, in Diplomatario unter dem Titel de Porta Seite 2 und im Transsumt-Buche Seite 2, in beiden mit der Ueberschrift: **Constitutio et confirmatio domini Conradi regis romanorum super concambio zmolnensi**, und lautet so: „Im Namen der „heiligen und ungetheilten Dreyeinigkeit. Wir Conrad durch die „Gunst und Gnade Gottes König der Römer, der zweyte. Es „gehört zur königlichen Würde für die Gläubigen Christi zu sorgen „und insbesondere den Nutzen der Geistlichen (**spiritualium**) in „Hoffnung auf göttliche Vergeltung zu beachten und so wohl ihre „Personen als ihre Besitzungen mit königlichen Verordnungen gegen „die Gewaltthätigkeiten Gottloser für immer zu schützen. Daher „machen wir allen Gläubigen Christi für itzt und für die Folge „bekannt, daß wir das Kloster in Pforta mit allen seinen Besitz-„ungen unter den Schild unserer Vertheidigung nehmen und jenen „Tausch, der von dem ehrwürdigen Bischof Uto in Naumburg „mit dem Zmolner- und Pforten-Orte (**de loco Zmolnensi „atque Portensi**) nach unserm Rath und Willen gemacht worden „ist, für gültig erklären, so nehmlich, daß er (Udo **I.**) sowohl, als alle „seine Nachfolger den Brüdern in Pforta, welche für Großes nur „Mäßiges bey dem Tausche erhalten haben, von den Besitzungen „des Bisthums das, was zu wenig geschehen ist, jeder für sich, „wie es ausgemacht worden ist, ohne Jemandes Gegenrede zu er-„gänzen suchen, bis sie für die Güter bey Zmolne Gleiches empfan-„gen zu haben scheinen."

„Ueberdieß haben wir zum Seelenheil für uns und unsere „Eltern der Kirche von Pforta und den dort dienenden Brüdern „einen Wald, der Nuenhegen genannt ist, von dem kleinen Bache, „Laz genannt, bis zu dem andern kleinen Bache Grumpach und bis „zur obern Straße in bestimmten Grenzen abgetreten und zum „Eigenthume geschenkt mit allem Nutzen, der itzt oder in der „Folge dort vorkommen kann; was wir gethan haben auf Ver-„wendung des ehrwürdigen Abts Albert, welcher in dieser Zeit „der Kirche (d. h. dem Kloster) dort vorstand. Damit aber diese „Anordnungen mit unserer Bestimmung und Schenkung fest und „unverletzlich verbleiben, so haben wir diesen Brief darüber schreiben „und durch das Aufdrücken unsers Siegels bezeichnen lassen und „haben es mit eigner Hand bestätigt, wie es unten vorkommt.

„Sollte aber Jemand, was fern bleibe, sichs herausnehmen dieses unser „Gebot zu verletzen, der soll funfzig Pfund ganz reinen Goldes „erlegen, wovon er die Hälfte an unsere Kammer, die andere aber „an die vorgedachte Kirche zu zahlen hat [28]). Bey dieser unsrer „Schenkung haben wir auch gültige Zeugen gehabt, deren Namen „folgende sind: Albert Erzbischof in Mainz, Albero Erzbischof „in Trier, Legat des apostolischen Stuhles, Albero Bischof zu „Lüttich (ep. **Leodicensis**), Stephanus Bischof in Metz, Bern= „hard Bischof in Paterborn, Sigfried Bischof in Speier, Udo „Bischof in Naumburg, Bucco Bischof in Worms, Udo Bischof „in Osnabrück; Friedrich Herzog von Schwaben und Elsaß, Al= „bert Herzog von Sachsen, Herrman Markgraf, Wilhelm Pfaltz= „graf, Ludwig Landgraf von Thüringen, und andere mehr. Ver= „handelt im Jahre der Menschwerdung des Herrn **1140**, in der „dritten Indiction, unter der Regierung des Königs Conrad II., „im zweyten Jahre seiner Regierung. Gegeben bey Worms, was „zum Wohle in Christo gereiche. Amen (**feliciter in Christo. „Amen**). Handzeichen des Herrn Conrad Königs der Römer, des „zweyten. Ich, Arnold der Canzler hab es anerkannt (**recognovi**) „anstatt Adelberts des Erzcanzlers in Mainz."

Die Urkunde ist, wie man namentlich aus der Unterschrift sieht, sehr förmlich und in aller Ordnung ausgestellt. Wie aus andern Urkunden, so ersieht man auch aus dieser, daß bereits im **12.** Jahr= hundert die Reichs=Erzämter, wie hier die des Reichs=Canzlers, welches für Deutschland der Erzbischof in Mainz war, bloß ehrende Titel waren; nur bey den feyerlichsten Gelegenheiten, wie bey Wah= len und Krönungen der Könige und Kaiser in Deutschland treten sie mit ihrem Amte persönlich vor; sonst hatten sie Vicarien [13]); wie hier der Canzler Arnold die Urkunde vidimirt und anerkennt. Ferner haben wir hier den Unterschied deutlich mit den Formeln **acta sunt** und **data sunt**; was oft in Eins zusammenfällt und verwechselt ist, oft aber gehörig auseinander gehalten werden muß. Verhandelt wurde (**acta sunt**) jene Schenkung in Gegen= wart einer großen Menge von Großen des Reichs, Geistlichen und Weltlichen Standes, die mit dem Kaiser waren. Nach dem Ausdrucke der Urkunde, die Schenkung sey geschehen auf Verwendung des ersten Abtes **Adelbert**, der ausdrücklich hier genannt wird,

möchte man glauben der Abt sey bey der Verhandlung, mit der diese Schenkung Conrads erfolgte, persönlich zugegen gewesen, daher seiner auch mit dem ehrenden Zusatz des ehrwürdigen gedacht wird. Daß dieser erste Abt viel in Geschäften seines Klosters herrumreisete, sahen wir schon oben, wo Paul Lange im Zeitzer Chroniko meldet, funfzehnmal sey dieser Adelbert seines neuen Klosters wegen in Rom gewesen. Ausgestellt (data) wurde die Urkunde in Worms auf der Burg, apud Wormatiam; nach Raumers Hohenstaufen Th. 2, Seite 526 und Böhmers Regesten finden wir, daß Conrad in Worms sich aufhielt von 2. bis 9. Februar des Jahres 1140. Wenn es nun im Transsumt-Buche, nicht im Diplomatario, das hier die Zahl 5 falsch hat, heißt, im zweyten Jahre seiner Regierung sey diese Urkunde ausgestellt, so passen diese beiden Angaben zu einander. Nach Raumer wurde Conrad den 22. Februar 1138 zum König gewählt; also war in der Zeit vom 2. bis 9. Februar das zweyte Jahr seiner Regierung noch nicht zu Ende. In Rom wurde Conrad nie gekrönt; daher er hier nur König der Römer heißt, obwol er anderwärts gar nicht selten im Mittelalter auch Kaiser genannt wird; den Namen des zweyten aber führt er theils in der Urkunde selbst, wo sonst die Bezeichnung der Könige und Kaiser mit Zahlen seltner vorkommt, theils in der Unterschrift, gegen die Gewohnheit der deutschen Geschichte, wo er der dritte genannt wird; doch auch sonst wird er, besonders in den Urkunden, wovon man sich leicht im Directorio diplom. von Schultes überzeugen kann, der zweyte, häufiger sogar, als der dritte genannt. Conrad I., der Ostfranke, wird in der Zählung weggelassen [29]).

Schon oben in der Urkunde von Bischof Udo I. wurde gesagt, daß jener Tausch, durch den das Kloster von Schmölln nach Pforta kam, auf den Rath und mit Einwilligung des Königs Conrad geschehen sey; und so scheint Conrad III. nicht ohne Theilnahme fürs Kloster bey dieser Angelegenheit mit gewirkt zu haben. Zwar werden die einzelnen Besitzungen, die durch den Tausch an Pforta kamen, nicht namentlich hier aufgeführt; dagegen aber ist die Urkunde in den dringendsten Ausdrücken darauf gestellt, daß das Naumburger Stift fort und fort die Verpflichtung habe, das Kloster so lange zu entschädigen, bis gleiches Verhältniß gegen den

Besitz bey Schmölln sich herausstelle. Dieß wird in keiner andern Urkunde sonst noch so bestimmt ausgesprochen, als hier. Ueber die Schenkung des König Conrads mit dem Walde Nuenhegen wird weiter unten die Rede seyn.

Noch gehört in den eigentlichen, engern Kreis der Siftungs- und Bestätigungs-Urkunden von Kloster Pforta die zweyte päbstliche Urkunde von Innocenz II., vom Jahre 1141, von der schon oben die Rede war, wohl ausgestellt, nachdem die Klostergebäude in Pforta selbst von den Mönchen waren bezogen worden, also des Klosters Einweihung geschehen war. Schamelius hat sie abdrucken lassen in seiner Ausgabe von Bertuchs lat. Chronikon Seite 213. Diese Urkunde hat, was auffallend ist, das Transsumt-Buch nicht, obwol die Pforta selbst noch das Original davon besitzt mit angehängtem Päbstlichen Siegel in Bley. Die Urkunde ist auf hartem, steifem Pergament, 1 Elle lang, $\frac{3}{4}$ Elle breit, sehr sauber und leserlich, mit Abkürzungen geschrieben; auf der Rück- und Außenseite stehen zwey Aufschriften und Inhaltsanzeigen; die ältere hat das **Diplomatarium** aufgenommen Seite **Ib**: **Tit. De Porta. Confirmatio Innocentii II. papae super primitivis ecclesiae bonis, et quod de laboribus propriis et animalibus nostris decimas dare non tenemur.** Man kann es kaum verkennen, daß die Handschrift, mit der diese Worte auf der Rückseite der päbstlichen Urkunde als Aufschrift und Inhaltsanzeige geschrieben sind, ganz dieselbe Handschrift ist, mit der der erste Theil des **Diplomatarii**, der bis **1279** geht, gefertigt ist. Mithin scheint in derselben Zeit, wo das **Diplomatarium** begonnen wurde, **1279** oder **1280**, zugleich eine Revision des Kloster-Archivs überhaupt stattgefunden zu haben. Unmittelbar darunter findet sich mit späterer, ganz schlechter Handschrift die zweyte Inhaltsanzeige in dieser Art: **Privilegium CXXI, locum ipsum, Lochwitz, Cusende, Vinne, Curiam et septem domos cum fundo in Nuenburg.** Diese zweyte Aufschrift bezeugt eine wiederholte Revision des Kloster-Archivs.

Die Urkunde selbst lautet so: „Der Bischof Innocentius, Knecht „der Knechte Gottes, seinen lieben Söhnen, dem Abte Albert vom „Kloster der heiligen Maria zu Pforta und dessen Brüdern, den „gegenwärtigen wie den zukünftigen, dafern sie nach der Regel auf„genommen werden, für immer seinen Gruß. Es kommt der Güte der

„apostolischen Regierung zu, die, welche der Religion geweihet sind,
„zu lieben und ihre Wohnorte in frommen Sinn zu schützen. Denn
„es ist würdig und steht der Rechtlichkeit zu, daß wir, die man
„zur Verwaltung der Kirchen genommen hat, diese auch gegen die
„Nichtswürdigkeit schlechter Leute vertheidigen und unter dem
„Schutze des apostolischen Stuhles bewahren. Deswegen genehmigen
„wir, geliebten Söhne in dem Herrn, eure Wünsche und For-
„derungen gern und nehmen des genannte Kloster, wo ihr euch
„dem Gehorsam gegen Gott zugeeignet habt, unter unsern und
„des heiligen Petrus Schutz, und bestätigen es mit gegenwärtigem
„Briefe; vornehmlich verordnen wir, daß der Mönchsstand daselbst
„nach der Regel des heiligen Benedicts und nach der Einrichtung
„der Cistertienser Brüder für alle Zeit unverletzt erhalten werde.
„Außerdem sollen alle Besitzungen und alle Güter, welche das Klo-
„ster für itzt rechtlich und nach den Kirchengesetzen (**canonice**)
„besitzt, oder für die Zukunft durch Bewilligung der Priester, durch
„Schenkung der Könige oder der Fürsten, durch Opfer (**oblatione**)
„der Gläubigen oder in andrer gerechter Art und Weise durch
„Gottes Gnade erhalten wird, euch und euren Nachfolgern fest
„und unangetastet verbleiben. Unter diesen Gütern glaubten wir
„mit Namen folgende anführen zu müssen: den Ort nehmlich selbst,
„mit dem daran liegenden Walde, wie er von unserm Bruder Uto
„dem Bischof in Naumburg mit festen Grenzen euch bezeichnet ist;
„das Vorwerk in Lochwiz mit Zubehör, die Fischerey auf dem
„Flusse der Sale innerhalb eurer Grenzen, das Vorwerk in Cusne
„mit Zubehör; auf der Vinne den Wald, welcher Nuegehege ge-
„nannt ist, mit den anliegenden Gehölzen, von dem Berge, wel-
„cher Hisberg heißt, nehmlich an bis zu dem Wohnort der Klo-
„sterbrüder, so wie dieser Wald euch von unserm vielgeliebten
„Sohn, dem erlauchten Römischen Könige Conrad ist abgetreten
„und in seinem Briefe bestätigt worden; ferner das Vorwerk Wi-
„couge, das Vorwerk in Wisgeraba mit der Mühle und dem an-
„liegenden Walde; in der Stadt Naumburg einen Hof (**curiam**)
„und sieben andere Häuser mit allem Grund und Boden und an-
„derm Zubehör."

„Ferner erachten wir, daß der Tausch, welcher zwischen euch
„und dem Abt Rainald zu St. Georgen in Naumburg mit eurem

„Lande, welches an diese Abtei anstößt, und einem andern Vorwerk „durch genannten Bischof in rechtlicher Art und mit eurer Zustimmung „gemacht worden ist, gültig und unauflösbar bleibe. Von euren „Arbeiten aber, die ihr eigenhändig macht oder auf eure Kosten „besorgt, und von dem Futter eures Viehes soll durchaus kein „Geistlicher oder Laie sichs unterfangen Zehnden euch abzufor„dern. Wir verordnen auch, daß es keinem Bischofe, überhaupt „niemanden erlaubt seyn soll, gegen die Einrichtung eures Ordens „euch etwas neues aufzudringen, oder eure Orte leichtsinnig zu „beunruhigen, oder euren Besitz wegzunehmen, zurückzubehalten, „zu schmälern, oder irgendwie zu belästigen. Alles soll unverletzt „erhalten werden zu allen möglichen Nutzungen derjenigen, denen „es zur Verwaltung, um davon zu leben, überlassen worden ist."

„Wenn also in der Folge eine geistliche oder weltliche Person „gegen diese unsre Bestimmung wissentlich zu handeln versuchen „sollte, diese soll drey oder vier mahl ermahnt werden, und wenn „sie es durch passende Genugthuung nicht wieder gut macht, so „soll dieselbe alle Ehre, Macht und Würde verlieren, soll wis„sen, daß sie mit dem verübten Fervel schuldig sey dem göttlichen „Gerichte, und soll fern bleiben von dem heiligen Leib und Blute „Gottes, unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi, und soll im „jüngsten Gerichte der strengsten Strafe unterliegen. Allen aber, „die dem genannten Orte sein Recht erhalten, sey Friede von un„serm Herrn Jesu Christo; schon hier sollen sie vierfach die Frucht „ihrer guten Handlung genießen und sollen bey dem strengen Rich„ter die Belohnung des ewigen Friedens finden, Amen. Ich In„nocentius Bischof der katholischen Kirche. Ich Gregor Diaconus „Cardinal der heiligen Sergius und Bacchus, Ich Otto Diaconus „Cardinal des heiligen Georgs zum goldnen Segel (**ad aureum „velum**), Ich Alberich Bischof in Ostia, Ich Stephanus Bischof in „Präneste, Ich Guido der heiligen Römischen Kirche unwürdiger „Priester, Ich Octavian Diaconus Cardinal des heiligen Nicolaus im „Gefängniß, Ich Guido der heiligen Römischen Kirche Diaconus „Cardinal, Ich Ramerius Persbyter Cardinal unter dem Titel der „heiligen Prisca, Ich Stantius Presbyter Cardinal unter dem Titel „der heiligen Susanne, Ich Goizo Presbyter Cardinal unter dem „Titel der heiligen Caecilie, Ich Thomas Presbyter Cardinal unter

„dem Titel der heiligen Vestina, Ich Hubald Presbyter Cardinal „unter dem Titel des heiligen Praxedis."

„Gegeben im Lateran durch die Hand Gerhards, Presbyters „bey der heiligen Römischen Kirche, Cardinal und Bibliothekarius; „funfzehn Tage vor den Kalenden des Aprils (den 18. März), in der „fünften Indiction; im 1141. Jahre der Menschwerdung des „Herrn, im dreizehnten Jahre des Priesterthums des Herrn Pabstes, „Innocenz II." So steht das Jahr dreizehn von der Regierungszeit des Pabstes Innocenz II. ganz deutlich auch im Original; da er aber 1130 zur Regierung kam, so sind zwey Jahre zuviel angegeben, und es ist ein Schreibfehler, auf den schon Schultes im **Direct. diplom. Th. II. pag. 20** aufmerksam macht.

Unter den Cardinälen, die theils Presbyteri, theils Bischöfe, theils Diaconen sind, sind die fünf letzten Presbyteri, doch, was mit dem Lateinischen abgekürzten Worte **titulo** ausgedrückt wird, mehr Ehren- und Titular-Presbyteri, hier von lauter heiligen Frauen, und namentlich nur für die Fest- und Feiertage derselben, wo sie dann als Presbyteri fungirten. Solche Heilige hatten keine Kirchen, wenigstens keine für gewöhnlichen Gottesdienst, auch wohl nur Capellen. So findet sich in der ersten Urkunde von Pabst Innocenz II. vom Jahre 1137 unter den Cardinälen auch ein Titular-Presbyter vom heiligen Kreuze zu Jerusalem. Die Bischöfe in **partibus infidelium** findet man spurweise seit den Kreuzzügen, häufiger seit dem Wiederverluste Palästina's.

Ob vielleicht der erste Abt der Pforta Adelbert damals 1141 selbst in Rom war und seine Kloster-Angelegenheiten betrieb? Wo nicht, so hatte er wenigstens, was immer geschehen mußte, wenn man von der Päbstlichen Kammer oder von Fürsten und Königen Bestätigungen verlangte, alle die nöthigen Papiere, Verhandlungen und Notizen eingeschickt, aus denen dann die Bestätigungs-Urkunde zusammengesetzt, ja ausgeschrieben wurde, Daher finden wir sehr häufig die Worte eines schriftlichen Contracts in solchen Bestätigungs-Urkunden von Päbsten und Fürsten, im Wesenlichen wörtlich aufgenommen. Daher kommt es aber auch, daß man Urkunden, die den Kauf, den Tausch, die Schenkung, den Vergleich, die Verhandlung selbst betrafen, nicht weiter als nöthig aufhob. Man hatte

genug, wenn solche Urkunden und Schriften in die Bestätigung des höher gestellten Fürsten aufgenommen wurden; dadurch wurden jene frühern Briefe und Schriften wie überflüßig, wurden auf die Seite gelegt, auch wohl vernichtet. Und so haben wir gleich hier ein solches Beispiel; die schriftliche Verhandlung mit dem Abte zu St. Georgen in Naumburg, die gewiß da war, und der päbstlichen Kammer in Rom mit vorliegen mußte, fehlt; so fehlt auch jede andere Nachricht über die Art, wie Pforta die beiden Vorwerke in Wicouge und Wisgeraba erhalten habe; Bemerkungen, deren Beachtung nöthig ist bey einer Menge von Urkunden, die frühere Verhandlungen und andere Briefe und Schriften voraus setzen, welche letztere aber eben deshalb fehlen, weil bey der Erwähnung in der Bestätigungs-Urkunde, zumal wenn Lehnsverhältniße aufgehoben wurden, sie selbst weniger nöthig zu sein schienen und so verschwanden.

Stellt man nun nach allen diesen Urkunden zusammen, was das Kloster nach seiner Verlegung von Schmölln hieher von Bischof **Udo I.** erhielt, so besteht es in folgendem: der Ort Pforta mit Zubehör, das Vorwerk Kösen nebst der Mühle und der kleinen Saale, das Vorwerk Lochwiz, der Zehnde bey beyden Vorwerken, der Wald und der Berg neben und hinter Pforta, die Fischerey auf der Saale in dem Bereiche der Pforta, ferner das Magdalenen-Hospital nebst einigen Höfen in Naumburg und fünf Hufen in Rostewiz. Wenn in der historischen Einleitung des **diplomatarii** diese Güter nicht einzeln aufgeführt werden, so darf dieß nicht befremden; damals, wie der erste Theil dieses Buchs gefertigt wurde **1280**, umfaßte der Name Pforta bereits das ganze Thal, wo einzelnes nicht mehr besonders erwähnt zu werden brauchte.

Jene fünf Urkunden selbst, die wörtlich übersetzt hier mitgetheilt worden sind, zwey von **Udo I.**, zwey von **Innocenz II.** und die fünfte vom König **Conrad III.**, können vorzugsweise die Stiftungs-Urkunden des Klosters Pforta genannt werden, eine ergänzt immer die andre. Und so kann eben aus ihnen zusammen am füglichsten entwickelt werden, was das Kloster ursprünglich, in der ersten Zeit nach der Verlegung hieher, besaß. Zur Erörterung einzelner Verhältnisse werden indeß auch noch andere Urkunden aus der frühesten Periode des Klosters Pforta dienen, die immer noch Bestätigung des ersten Besitzes enthalten, namentlich die, welche

noch unter dem ersten Abte der Pforta Adelbert, der erst am Ende des Jahres **1152** stirbt, dem Kloster ausgestellt wurden, und auch später noch die Urkunden von Bischof Wichmann in Naumburg **1153**, von Kaiser Friedrich **I. 1157** und **1180**, von Bischof Udo **II.** in Naumburg **1168** und **1172.**

Um aber nun einzeln jene ersten Besitzungen und Güter des Klosters Pforta durchzugehen, so fragen wir zuerst, was hat man sich bey diesem Pforten-Ort — **locus Portensis** heißt er in den Urkunden, **locus, qui vocatur Porta** nach Bischof Wichmanns Urkunde von **1153** — zu denken? Ist dieser **locus portensis**, wie die Sage allerdings erzählt, so ganz erst durch die Gründung des Klosters hier entstanden? erst da aus dem Walde herausgehauen? durch Ausroden des Waldes erst gelichtet worden? so daß man in der That die Mönche mit ihrer Ahndung, hier an dieser Stelle, wenn nur erst der Wald ausgerodet und der Ort für weitern Anbau gelichtet werde, müsse sichs gut wohnen lassen, wahrhaft zu bewundern hätte. Sey es, daß, wie die Erfahrung hinlänglich beweißt, die Klöster größtentheils in anmuthigen und schönen Gegenden angebaut worden sind; doch schwerlich wird es Jemand glaublich finden, daß damals, als die Mönche einen solchen Ort für ihr neues Kloster suchten, hier so gar nichts weiter als Wald gewesen sey. Wie konnten sie die Anmuth ihres künftigen Wohnortes finden und wahrnehmen? Die Klosterbriefe führen uns zu einem andern Resultate. Ist nicht in allen den Klosternachrichten, die wir bis itzt über die Gründung des Pfortenklosters schon hatten, ja selbst auch in denen, die wir noch bekommen werden, jener **locus portensis** so angeführt, daß man nicht umhin kann, ihn schon irgend wie als vorhandenen Sitz und Wohnung anzunehmen? Es heißt ja immer der Ort mit Zubehör; er hat also schon einen Umfang. Um es kurz zu sagen, es gab damals schon hier, wo Pforta steht, irgend einen Aufenthaltsort, eine Niederlaßung, vielleicht eine Art von Vorwerk, das dem Stifte Naumburg gehörte, und itzt den herumreisenden Mönchen, die einen passenden Platz für eine neue Klosterwohnung in der Naumburger Stifts-Diöces suchten, wohlgefiel und zusagte. Sie nahmen diesen kleinen Anbau und diesen Ort und baueten hier ihr neues Kloster, wo

sie freilich, was am Ende die Legende besagen will, den Wald ringsherum, um Raum zu gewinnen, noch mehr ausroden mußten. Und aller Wahrscheinlichkeit nach hieß dieser Ort bereits auch so, wie das Kloster nachher benannt wurde. In der Regel behielten die Klöster den Namen der Oerter, wo sie aufgebaut wurden, so wie, um nur ein Beyspiel anzuführen, Walkenried nach dem, was wir in Leukfelds **Antiquitt. Walkenr.** Th. **I.** Seite **16** und **19** lesen, bereits ein Vorwerk (**grangia**) war, als das Kloster dorthin kam; der erste Abt (man sehe ebendaselbst Seite **337**) behielt den Namen des Orts fürs Kloster bey. So war es auch mit Pforta, der Name war schon da, das Vorwerk, oder was es sonst war, führte ihn, und der Pabst bestätigte und sanctionirte denselben fürs Kloster, in dem er dasselbe so nannte, wie der ältere, schon vorhandene Ort, wohin es kam, selbst hieß. Daher heißt es in der Urkunde, die später noch erwähnt wird, vom Naumburger Bischof Udo **II. 1168: quem locum (Portensem) sic nominandum accepimus in privilegio pontificis.** Jener frühere und ältere Ort oder Vorwerk aber hieß Porte (**locus, qui vocatur Porta**), wie man itzt noch diesen Namen findet in der Oberlausitz bey Marienthal, wo ein Dorf Porte heißt; in gleicher Art findet man die Portenschmiede bey Pösenek. Auf diese Meinung kommt man um so leichter, wenn man Portenberg in beiden Urkundensammlungen, im **Diplomatario** Seite 8b (mit welcher Schreibart dort zweymal in den Ueberschriften die andere Schreibart Phortenberg Seite 8 wechselt) und im Transsumt-Buche Seite **194** findet, als Name des Weinberges, den Pforta dem Fischhause gegenüber hatte. Da im gemeinen Leben, in der Sprache der Winzer hatte sich der alte Name des ehemaligen Vorwerks und des Klosters erhalten, der alte Name Porte; der Weinberg hieß noch Portenberg in der Sprache des gemeinen Mannes, der ihn wohl lange noch so behielt. Wohl möchte man bey dieser Ansicht freilich wünschen, daß der **locus portensis**, wie er gewöhnlich in den ältesten Nachrichten heißt, so wie Cusne und Lochwitz, einmahl auch so schlechtweg etwa **grangia, praedium** genannt würde, was aber der Fall nicht ist. Bischof Wichmann **1153** nennt ihn, was merkwürdig ist und für jene Ansicht spricht, **locum, qui vocatur Porta.** Ueber die Schreibart und den mannig-

faltige Wechsel mit den Consonanten p, ph, pf, spricht Grimm in der deutschen Grammatik, 1822, Th. I. Seite 119 und 130.

So sind alle Schwierigkeiten mit dem Namen gehoben, und so fällt freilich die **porta coeli** weg, die im klösterlichen Sinne Pforta seyn sollte, welchen Namen schon die Ablaßbriefe von 1268 uns nennen, ferner die Sage, **a portando** sey der Name **porta** entstanden, indem die Mönche ihre Effecten auf den Schultern von Schmölln nach Pforta getragen, oder **a comportandis eleemosynis**, von Einsammeln der Almosen durch die Mönche, auch jene Erklärung von dem engen Passe und dem Eingange ins weitere Thal. So konnten sofort, wie wir oben sahen, die Mönche gleich anfangs **fatres portenses** genannt werden, und um so leichter konnte selbst jene Verwechselung entstehen in der Päbstlichen Urkunde **1141** von Innocenz II., wo das Kloster genannt wird **locus portuensis**, welches Verschreiben in der Päbstlichen Canzley dadurch entstand, daß man bey Porte an die Cardinal-Bischöfliche Stadt in der Nähe von Rom, Porto, **portus Romanus** (von Kaiser Claudius angelegt) dachte. Ist eine Vermuthung erlaubt, so möchte man fast veranlaßt sich fühlen in dem ältesten Gebäude, das Pforta hat, und das auf dem sogenannten Viehhofe steht, in der alten Abtey, wie der Name ist, einem seltsam isolirt stehenden Hause, wenigstens die Stelle anzuerkennen, wo vor der Verlegung des Klosters hieher die Behausung jenes alten Ortes gestanden habe.

Um nun mit den einzelnen Besitzungen mehr ins Reine zu kommen, sind vorzüglich mit zu benutzen die historischen Aufsätze von Ernst Brotuff, von denen schon in der Einleitung ausführlicher die Rede gewesen. Brotuff stand den Zeiten, wo das Kloster Pforta entstand, ganz nahe, und so konnte er **1551** noch gar vieles aus dem Kloster selbst haben und wissen, theils durch schriftliche Nachrichten, theils durch Tradition; selbst das noch wenig veränderte Local um Pforta herum mußte ihm manches an die Hand geben, um die Angaben der Urkunden und der Sage zu erklären und örtlich nachzuweisen. In dem historischen Aufsatze, womit er das Erbbuch eröfnet, über die Entstehung und die Gründung des Klosters heißt es nun so: „Und sind die ersten Gütter „des Klosters Pforta zu Cusane, itzund Cösen genannt, anfäng-

„lich gewest, das Gefilde und Ackerbau zu Cösen und Lochwitz mit „der Lochmühle, die hat etwa (d. h. vorzeiten) an der Sahle, den „Hinder=Bergen gegenüber nach Mittage, da man noch heute die „alten Pfähle, wenn das Wasser klein ist, sehen kann, gelegen. „Darnach seind gewest der Zehnde an Aeckern und Wiesen zu Cö=„sen mit dem zugehörenden Walde, welcher nach seinen Grenzen „anfahet in dem Grunde des Torrentis über Kukelowe an der „wenigen Aue bey der Sahle und geht nach der Lenge hinunter „gegen Morgen bis zu dem Grunde unter Aldenburg an den „Wall oder Schanzgraben unterm Berge, darauf etwan (vorzeiten) „das alte Schloß Altenburg gestanden. Aber nach der Breite ge=„gen Mitternacht geht der Wald von Kösen mit dem Wasser der „Saale und Fischerey bis an die Grenzen Hollandensium. — „Nach Mittage gehet der Wald von dem Bette der Sahle über „das Gebirge, die Windlücke genannt, und andre hohe Berge, „alles nach Inhalt der Pfortischen Fundations=Briefe. Das seint „nun die ersten Pfortischen Gutter, gar eine geringe Ankunft gewest."

Etwas anders lautet Brotuffs Bericht in der sogenannten Kaiser=Historie vom Jahre **1556**: „Die Mönche haben das Klo=„ster zu Schmölln mit allem Zubehör dem Bischof und Stifte „Zeitz und Naumburg gegeben; dagegen der Bischof jenen den „Ackerbau zu Kösen und Lochwitz, das Dorf mit der Lochmühle „bey der Kösener Brücke unter und neben der Anger=Wiesen nach „den Hinter=Weinbergen zu, etwas weiter hin gelegen, mit den dazu „gehörenden Feldern und andern Gütern, bis an die Sale hingegeben „hat." Und darauf heißt es: „Und sind das die Güter, welche „Bischof Udo den Mönchen zu Pforta für das Kloster bey Schmölln „zuerst gegeben hat, nehmlich funfzig Hufen Artlande zum Vor=„werk Cusane gehörig, das Dorf Lochwitz mit der Mühle daselbst, „die Lochmühle genannt, den Wald auf den Gebirgen, welcher sich „anfängt bey dem Hofe Gogelaw unter der alten Rutilingesburg „**a torrente**, d. h. vom Wassergraben daselbst, und geht bey Go=„gelaw über das Moorthal und weiter gegen Morgen über die „Flämische Landstraße hinunter in den Grund, unter dem alten „Schloßberge Aldenburg, bis auf den alten Wall, und weiter nach „Mitternacht bis an die Saal, und das Fischwasser wieder hinauf „bis gegen Cusana an das Mühlwehr, bey der Brücke."

Vor allem muß man hier bemerken und streng festhalten, daß hier Brotuff redet, der in seinen kurzen historischen Aufsätzen, die er über Pfortens Gründung, Lage und Schicksale giebt, die Ansicht hat, das Kloster sey zuerst bis **1175** nicht in Pforta, sondern in Kösen an der Brücke diesseits gewesen, wovon gleich hernach die Rede seyn wird. Wenn er daher von Kösen sagt, daß es funfzig Hufen Landes gehabt habe und so ans Kloster Pforta von Naumburg gegeben worden, so muß man, da in Kösen nie das Kloster selbst gewesen ist, dieß von Pforta verstehen, für Kösen sich Pforta gesetzt denken, und Kösen nur in der untergeordneten Stellung nehmen als Meierey, die nebst Lochwitz ans Kloster kam, das sofort in Pforta — **in loco portensi** — gegründet wurde. Zusammen hatte das Kloster funfzig Hufen in Pforte, in Kösen und in Lochwitz. Daher diese drey Orte auch gehörig mit ihrem Umfange und Lage geschieden werden müssen.

Cusne [30]) wird **grangia** genannt, ein Vorwerk, Wirthschaftshof, Meierey, ohne Unterschied bald **grangia Cusne**, bald **grangia in Cusne**, wie auch **grangia Lochwitz** und **grangia in Lochwitz**, wie man itzt noch das Vorwerk Frenkenau, Cukelau, Hechendorf sagt, und auch das Vorwerk in Frenkenau u. s. w., obwohl diese Vorwerke eben die Orte selbst ausmachen. Das Vorwerk Kösen lag diesseits der Saale, jenseits nur die Mühle, welche Pforta als Zubehör von Cusne gleich mit bekam nebst der kleinen Saale und der Saalen-Benutzung bis nach Altenburg. An das jenseitige Dorf Kösen ist noch gar nicht zu denken; erst später ist dasselbe durch Anbau einzelner Häuser, ursprünglich in Folge der Holzflöße, nach und nach entstanden; daher es auch ohne alle Flur ist, und wenn jene Urkunde vom Jahre **1040** (siehe Schultes **Director. diplom.** Th. **I.** Seite **155**; das Original befindet sich noch im Naumburger Capitel-Archive), in welcher König Heinrich III. als Lehnsherr im Gau Zurba das Dorf Cußenti dem Stifte zu Naumburg zueignet, auf das Dorf Kösen bezogen wird, so ist es falsch, weil, abgesehen davon daß der Name Cußenti nie von Kösen vorkommt (**Cusende in Bertuchs lat. Chronik edit. Schamel. pag. 27** ist Druckfehler), der Gau Zurba bey Weisenfels lag, wovon noch itzt das Dorf Zorba Kunde giebt. Cusenti war also ein Dorf in der Nähe von Weisenfels, man sehe Lepsius: die Ruinen der

Rudelsburg Seite 12 und: Ueber des Alterthum und die Stifter des Doms zu Naumburg Seite 46. Lepsius meint, jenes **Cusenti** könnte vielleicht Kitscher oder Keitschen bey Weisenfels seyn.

Die Vorwerksgebäude von Kösen lagen, wie gesagt, diesseits der Kösener Brücke am rechten Ufer der Saale, wo itzt der Gasthof steht. Zu Brotuffs Zeiten waren sie nach dem Pfortaischen Erbbuche Theil II. Seite **421** und **432** noch wohl erhalten; später hatte man nur noch zwey alte Häuser und Mauern davon, wie oben schon gemeldet wurde in der Einleitung, und itzt sind kaum noch geringe Ueberbleibsel des alten Gemäuers in den Wirthschaftsgebäuden des Gasthofs zu finden.

Die Aecker, die zu dem Vorwerke Cusne gehörten, zogen sich gewiß um die Vorwerksgebäude südlich und westlich herum bis in den Winkel, den westlich die Saale bildet beym Wasserriß oder Graben unter dem Katzenberge, gegenüber der itzigen so genannten Katze, einem Wirthshause. Gegen Osten zogen sich die Felder wohl über den Galgenberg weiter fort gegen den Berg hin unter die Platten; vielleicht gehörte hier einiges zum **locus portensis.** Gegen Norden war die Grenze die kleine Saale. Das Pfortaische Erbbuch von **1552** sagt in Bezug auf diese Felder und auf den Ackerbau in Vorwerk Kösen: „Die Zugehörung des Ackerbaues „von Vorwerk Kösen ist bey der Pforta beschrieben und in den „vierundvierzig Hufen der Pforta begriffen. Denn das Pfortaische „und dieses Vorwerks Felder sind in einander gemenget, sind auch „niemal gesondert gewesen. Denn welche Felder jedem Orte, Kö„sen oder Pforta, am gelegensten und bequemsten sind, dahin wird „das Getreide geführet." Itzt ist aller Feldbau von Kösen weg nach Pforta genommen, und Kösen hat nur noch die Schäferey. Innerhalb dieser Flur von Vorwerk Kösen war auf dem Galgenberge die Fehmstätte von Kloster [31]).

Bekannt ist übrigens, daß theils in der Sage und in der mündlichen Ueberlieferung, die schon im Kloster obwaltete, theils in einer Menge von Schriften, wo immer die eine der andern folgt, die Meinung viel vorhanden ist, daß das Kloster Pforta, selbst unter diesem Namen, nicht gleich an den itzigen Ort, von

Schmölln aus, sondern erst nach Kösen gekommen sey, und dort Bestand gehabt habe bis **1175**, wo es durch den Markgrafen in Meißen, Otto den Reichen, an den itzigen Ort verlegt worden sey. Diese Meinung, wahrscheinlich der Klosterlegende folgend, hat Brotuff in seinen beiden historischen Aufsätzen, die, wie schon gesagt, Schamelius mittheilt in Bertuchs deutschem Chronikon Seite **164** und **171**. Brotuff nennt für diese Verlegung des Klosters nach Pforta das Jahr **1175**, mit dem bestimmten Zusatze: „wie man in Briefen sehen kann," womit indeß, da in den Klosterbriefen und Urkunden, die noch vorhanden sind, von jener Nachricht und Zeitangabe auch nicht die geringste Spur sich findet, ganz andre schriftliche Quellen gemeint seyn müßen. Doch mit Angaben dieser Art kann man sich, wie schon früher geäußert, weniger auf jenen Aufsatz verlassen, da er nicht nach Brotuffs Handschrift unmittelbar abgedruckt wurde; sondern aus einer Abschrift, die aus einer Reihe andrer Abschriften entstanden war. Ist doch in demselben Aufsatze wenige Zeilen früher, offenbar durch die fehlerhafte Abschrift, die Schamelius hatte, der Name jenes Fürsten und Markgrafen Mauritius — ein Name, der sonst in der alten Wettinischen Familie der Markgrafen von Meißen gar nicht vorkommt — falsch angegeben für Otto den Reichen. Von Brotuff hat diese Meinung von dem Kloster in Kösen Bertuch angenommen, im lat. Chronikon von **1612** Seite **46** und in der Ausgabe durch Schamelius Seite **31** und im deutschen Chronikon Seite **3**, und so ist diese Erzählung immer weiter verpflanzt worden: in Kösen sey anfangs das Kloster gewesen, und erst **1175** habe der Markgraf Otto der Reiche von Meißen († **1189**), weil das Kloster dort an der Kösener Brücke von den Reisenden zuviel belästiget worden sey, den Mönchen erlaubt sich etwas weiter östlich, nach Naumburg zu, hinter der Windlücke in dem Winkel des Waldes anzubauen. Diese Sage, der als einer unwahren Ritter (Aelteste Meißnische Geschichte **1789** Seite **394**) widersprochen hatte, ist später hinlänglich zurückgewiesen worden von Lepsius, in der Geschichte der Rudelsburg, indem er zeigt, daß von diesem allen die urkundlichen Nachrichten auch nicht das geringste wissen. Ueberdieß hatte ja der Markgraf Otto von Meißen in Bezug auf Pforta und Kösen, was zum Besitz des Naumburger

Bisthums gehörte, gar nichts zu sagen, hier also gar keine Erlaubniß zu geben. Jenes, was von Otto dem Reichen in Bezug auf Pforta erzählt wird, ist offenbar eine Verwechselung mit der beendigten Gründung von Alt-Zella bey Nossen, drey Meilen von Freiberg, wohin er Cistertienser-Mönche von Pforta führte, und das Kloster dort gründete, eben im Jahre **1175**, man sehe Knauth Hist. von Alten-Zella und Schultes **Dir. dipl. II Seite 156.** Der Bau hatte schon **1162** begonnen.

Was von der ganzen Sage mit Kösen wahr ist, kommt auf das hinaus, was schon oben, wo von dem Verhältnisse der verschiednen Zeiten und Perioden mit dem Kloster in Schmölln und Pforta die Rede war, vorläufig angenommen wurde, daß die Mönche von Schmölln kommend eine Zeit lang auf ihrem Vorwerk in Kösen sich aufgehalten haben, bis die Klostergebäude in Pforta selbst erbaut waren, von **1137** bis **1140** oder **1141.** Die Sage von ihrem Aufenthalte in Kösen erhielt sich, machte aber nach und nach diesen einstweiligen Aufenthalt zu einer förmlichen Stiftung des Klosters in Kösen.

Wo das Vorwerk Lochwitz gelegen habe, darüber geben genaueres die Urkunden nicht an; doch auch darüber giebt in den schon angeführten Stellen Brotuff Aufschluß. Mit welchem Rechte aber er dieses Lochwitz Dorf nenne, bleibt dahin gestellt. Wenn auch im Mittelalter eine große Menge kleiner Dörfer existirte, in welchen eine Familie den Hauptbesitz hatte, und sich vorzugsweise davon nennte, und jeder andere, der sich sonst noch dort aufhielt und angebaut hatte, entweder zu den sogenannten Leuten und Vasallen des Hauptbesitzers und Herrn gehörte, oder doch nur weniges besaß, so ist doch in den Urkunden gar keine Spur, daß Lochwiz so ein Dorf gewesen sey; immer wird es, wie Cusne, **grangia**, ein Vorwerk, genannt, und kam als solches von dem Stifte in Naumburg an Pforta, und konnte, eben weil es nicht Dorf war, später, wie wir bald sehen werden, zur größern Bequemlichkeit fürs Kloster, um so leichter als Vorwerk eingehen und die dazu gehörige Flur zu Kösen kommen. Nach Brotuff lag dieses Vorwerk in der Nähe von Cusne, ebenfalls diesseits der Saale, also auf dem rechten Ufer des Flusses, und auf der andern Seite der Kösener Brücke, von da nehmlich herunterwärts nach den Saalhäusern

zu, unter und neben der Angerwiese. Diese Angerwiese, itzt theils Wiese, theils Acker, theils Scheitplatz, theils Torfaschenplatz für die Kösener Saline, fängt bey der Kösener Brücke diesseits an, zieht sich an der Saale herunter bis an den Einfluß der sogenannten Mause in die Saale, und wird südwärts von der kleinen Saale begrenzt. Ihr gegenüber auf dem linken Ufer der Saale liegt die Hinterwiese. Dort auf der Angerwiese lag das Vorwerk Lochwitz.

Bey diesem Vorwerke lag die dazu gehörige Mühle, Lochmühle genannt, nach Brotuff dem Hinterberge gegenüber an der Saale, wo man, setzt Brotuff hinzu, die alten Pfähle noch sehen könne, wenn das Wasser klein ist. Der Hinterberg, an dem theils Wald, theils Weinberge sich hinziehen, letztere gleichfalls die Hinterberge genannt, ist der Berg, an dem der Weg von Kösen nach Frenkenau sich in die Höhe zieht. Ostwärts senkt er sich von dem Frenkenauer Wege ins Thal herunter auf die sogenannten Hinterwiesen, die von Kösen an der Saale entlang, aber jenseits, sich nach den Saalhäusern zu hinziehen. Diesem Hinterberge gegenüber lag bey Lochwitz die Lochmühle. Wie diese Mühle angelegt war, ersehen wir glücklicher Weise aus dem Pfortaischen Erbbuche, wo im zweyten Theile von Seite **411** an die Wälder und Hölzer der Pforta durchgegangen werden. Dort heißt es unter andern: „Item „etliche Eldern (Erlen) und Widen mit wilden Obstbäumen am „Graben, der aus der kleinen Sahle nach der Loch„mohlen fället.“ Also von der kleinen Saale ging wieder ein Seitengraben herüber nach der großen Saale, wie es itzt mit dem Floß- oder Scheitgraben ist; und an diesem Seitengraben, doch neben der Saale, war jene Lochmühle nach dem Erbbuche angelegt, also auf der Angerwiese, wo Lochwitz selbst stand. Mittelst dieses Grabens hatte man vielleicht die Mühle leichter anlegen können[32]). Von dieser Mühle scheint sich in der Sage unter den gemeinen Leuten längere Zeit das Andenken erhalten zu haben, als von dem Orte Lochwiz selbst; vor vierzig bis funfzig Jahren gab es noch alte Leute, z. B. im Fischhause der Pforta, die von dieser Lochmühle noch etwas wußten. Selbst itzt noch wird von der Angerwiese eine Stelle, deren Lage aber schwankt, die Mühlstatt genannt. Die Aecker selbst, welche den Zubehör von dem Vorwerke Lochwiz ausmachten, kann man nirgends anderswo suchen, als

in dem Felde zwischen der kleinen Saale links und der großen Saale rechts, nach dem Fischhause und dem sogenannten Fischfelde zu, die Grenze gegen das Fischhaus hin bleibt ungewiß. Dieses Vorwerk Lochwiz aber hört bald auf genannt zu werden. Es wird zuletzt genannt in der Urkunde von Bischof Wichmann in Naumburg **1153**, aber nicht mehr in der Urkunde von dem Nachfolger Wichmanns, dem Bischof Udo II. von Naumburg, mit der er Pfortens Besitz **1168** bestätigt, und die einzelnen Güter des Klosters aufzählt; zwischen **1153** und **1168** muß also das Vorwerk Lochwiz aufgehört haben, eben so läßt es in einer Urkunde desselben Inhalts **1177** der Pabst Alexander III. weg, und so wird des Vorwerks Lochwiz später nicht weiter gedacht. Das Kloster Pfarta mochte es wohl angemessen finden, jenes Vorwerk Lochwiz mit der Lochmühle, diese vielleicht etwas später, eingehen zu lassen, und alles zum Vorwerk gehörige mit dem nahe gelegnen Vorwerk Kösen zu verbinden und zusammenzuschlagen. Die Mühle in Kösen machte jene bei Lochwiz leicht entbehrlich. So wurde alles einfacher, die Aufsicht und Einrichtung bequemer.

An beide Vorwerke Lochwiz und Kösen mußten jährlich von umliegenden Orten und Dörfern Zehnden abgeliefert werden, auch diese überließ das Naumburger Stift dem Kloster Pforta.

Was die beiden Vorwerke Cusne und Lochwiz von dem Pfortenthale nach Osten zu bis nach Almrich etwa hin, zwischen den Bergen und der großen Saale übrig ließen, dieß machte, vielleicht, wie früher schon angedeutet, das aus, was nach der oben bewiesenen Annahme zum alten Orte Porte gehörte; weniger betrug es zwischen Pforta und Almrich, wegen der noch existirenden Moräste, die nur nach und nach daselbst der allmähligen Erhöhung und Austrocknung gewichen sind. Doch gewährte die noch daher genannte Teichwiese dem Kloster die Fischteiche, die jedes Kloster in seiner Nähe zu unterhalten pflegte.

Wenn Brotuff in dem einen Aufsatze hinzufügt, in der Nähe des Fischhauses werde wohl noch ein Dorf gestanden haben, so muß man dieses ganz unwahrscheinlich finden. Die Fähre war dem Kloster schon nöthig wegen der jenseitigen Besitzungen von Wiesen und Weinbergen, die es dort frühzeitig bekam. Von einem Dorfe dort ist auch nicht die geringste Spur. Sollte sich in

dieser Sage nicht eine Spur von dem frühern Orte Porte selbst vor dem Aufbau des Klosters erhalten haben?

Die Lage des Waldes an den Bergen hinter und zu den beiden Seiten der Pforta, den das Kloster von Udo I. erhielt, giebt dieser selbst in seiner Stiftungs-Urkunde (**1140**) genau an, und fast mit denselben Worten in ihren Bestätigungs-Urkuuden, derer später noch umständlicher gedacht wird, Wichmann **1153** und Udo **II.**, beides Bischöfe von Naumburg, letzterer von **1162** bis **1186.** Auch Brotuff, wie wir sehen, giebt die Lage des Waldes an, noch genauer und mehr noch ins Locale eingehend, so wie er es zu seiner Zeit **1551** noch vermochte.

Der Wald fängt nach dem lat. Ausdrucke an **a torrente ultra Cocolau**, und nach Udos II. Urkunde, die hier schon zu erwähnen erlaubt seyn mag, **ab aquae decursu ultra Cuculowe**, so daß **torrens**, Waldbach, und **aquae decursus**, Wassergraben, einerley ist. Es ist hiermit gemeint die Bergschlucht jenseits Kösen oder hinter Kösen südwestwärts, dem Wirthshause, die Katze genannt, gegenüber, wo itzt der Weg nach Kreipitzsch aus dem Grunde in die Höhe oben weg auf die Hälfte der Anhöhe von Berge führt, wo ja auch itzt noch der Pforten-Wald hinter Kuckelau anfängt. Die Ausdrücke und Namen bezeugen, daß jene Schlucht, jener tiefe Bergriß in der Kloster-Zeit und später noch Wasser mit sich führte; es war ein Wasserlauf, ein Wassergraben, wie ihn Brotuff, das Lat. Wort übersetzend, nennt, welcher in die Saale mündete unter dem Katzenberge, dem Wirthshause, der Katze, gegenüber, auf der Wiese, welche, wenigen Aue im Erbbuche genannt (Th. **II.** Seite **337** und **437**), unter dem westlichsten Holze der Pforta nach Kösen zu längs der Saale hinunter sich zieht, itzt aber nicht mehr als Wiese benutzt wird. Jene wilde und viel zerrissene Bergschlucht hat itzt keine Spur von Wasser mehr.

Von da ging der Wald, wie noch itzt, am Berge hin und auf dem Berge weg über Kukelau durchs Moorthal, wie es Brotuff so richtig schreibt, von den sumpfigen, moorigen Stellen desselben, über die Flämische Landstraße bis nach Almrich oder Altenburg herunter in den Grund; über die Flämische Landstraße weg, so heißt es ausdrücklich bey Brotuff. Die Land-

straße von Kösen, wo die Brücke eine der ältesten wohl in Deutschland ist, nach Naumburg ging im Mittelalter, vielleicht bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts, nicht bey Pforta vorbey, sondern in doppelter Richtung, über die rechts und links südwärts und nordwärts über dem Pfortenthale liegenden Berge. Das Pfortenthal war, zumal von Pforta nach Almrich zu, noch zu sehr in Sumpf und Moor versunken, als daß es in ungünstiger Jahreszeit als Landstraße gebraucht werden konnte. Merkwürdig sind hierüber die Worte des Pfortaischen Erbbuches im zweyten Theil, Seite 452 b: „Landstraßen von Eckartsberge und „Sultza,[33]) die geht über den Kreis (so heißt die Strecke von Gernstädt bis über Assenhausen, was rechts und links Pforta besaß) „herab vor die Kösener Brücke; die eine geht über die Brücke nach „Kösen„ (man bemerke, wie hier im Jahre 1552 vom Dorfe Kösen jenseits noch keine Spur ist; über die Brücke weg kommt man erst nach Kösen) „durch den Mühlweg uf Flemmin„gen gegen die Naumburg; die andere geht über Frenkenau beym „Schenkenholze ab durch den Aldenburger Furth durch die Saale „uf die Naumburg. Daraus folgt, daß die Wege über und „neben der Pforte nicht zur Landstraßen gehörig sind, und „man kann sie wehren oder fahren lassen, und hat das Amt Ei„senbergk[34]) umb die Pforte ufn Unterwege nicht zu geleiten, „noch einige Gerechtigkeit.“ Somit ging die Landstraße von Eckartsberge nach Naumburg mit dem einen Wege über die Kösener Brücke, und beugte dann von der itzigen Chaussee rechts ab auf den Weg hin, der um den Galgenberg bey Kösen sich westlich zieht, durch den Wald nach Flemmingen zu, durch den sogenannten alten Weg, oder den Mühlweg der Flemminger nach Kösen, dort in der Ecke, wo die Berge unter dem rechten Winkel auf einander stoßen. Diese Landstraße, die Flämische von Brotuff genannt, ging hinter Flemmingen weg, in den Feldern fort, und kam noch vor Naumburg in die itzige Chaussee. Die zweyte Straße, nordwärts von Pforta, oben auf den jenseitigen Bergen weg, welche in einer Pfortaischen Urkunde vom Stifts-Probste Conrad in Naumburg (1305) vorkommt, lenkte, gleich über Kösen bey Frenkenau, auf der Höhe nach dem Schenkenholze ein, und führte zwischen diesem und dem dortigen kleinen Gehölze, dem Frauen-

oder Georgen=Holze nach dem Möllerschen Wege herab ins Thal zu der Fuhrt bey Almrich, wo sie in die itzige Landstraße bey der Almrich'schen Mühle einfiel. Da also der Weg bey Pforta vorbei von Kösen nach Naumburg damals noch nicht Landstraße war, so verwahrt sich im Erbbuche Pforta mit demselben, als seinem Eigenthume, gegen jeden Eingriff des Eisenberger Amtes, namentlich mit dem Geleite. Wahrscheinlich wurde in günstiger Jahreszeit doch schon damals dieser Weg von Kösen nach Naumburg, neben und hinter der Pforta vorbei, von Fuhrleuten und Reisenden benutzt, vielleicht am meisten in der Meßzeit, so daß man versucht wurde, ihn für Landstraße zu halten. Der Weg über die Pforta weg ist der, welcher von Pforta bis Almrich durch den Wald, längs des Anberges hin über der kleinen Saale südwärts führt; daß dieser viel benutzt wurde, eben weil er höher und trockner lag, ersieht man daraus, daß, ihn zu beobachten, das Kloster Pforta auf dem südöstlichen Ende seiner umschließenden Mauer gerade auf der Ecke einen Wartthurm gebaut hatte, dessen Ruine, itzt gar nicht mehr vorhanden, bekannter maßen der Mönchsgalgen genannt wurde, an dem sich im Leben der Pfortaischen Alumnen in früherer Zeit manche Erinnerung anknüpfte. Jener Mönchsgalgen war eine Klosterwarte, gebaut wegen des dort vorbeyführenden Weges. Doch man verzeihe dieser Abschweifung, die indeß die Sache doch mit beweiset [33]).

In Hinsicht auf die östliche Grenze jenes Pfortenwaldes, so zog er sich bis an den Wall und Graben der wüste liegenden Burg in Almrich oder Altenburg. Von diesem Wall und Graben, den Brotuff noch vorfand, auf und an dem Mühlberge in Almrich, also gleich vorne hinter der Almrichschen Mühle über der Brücke der kleinen Saale in der Höhe, wo eben jene alte Burg, die dem Dorfe den Namen gegeben, gestanden hat, und dessen vorderster Gipfel itzt noch der Burgscheitel beym gemeinen Manne heißt, findet sich itzt keine Spur mehr. Nicht weit davon sind in neuerer Zeit südwärts über der Straße auf der Anhöhe die sogenannten neuen Häuser von Almrich entstanden, und haben wohl am meisten mit den alten Wall verdrängt. Das Dorf lag sonst, bis auf wenige Häuser, nur nordwärts von der Straße in die Tiefe und in das Thal hinunter, weshalb auch die

neuen, von der Straße südwärts auf dem Berge gebaueten Häuser keine Dorfgerechtigkeit haben. Jener noch sogenannte Burgscheitel bildet oben auf dem Berge, etwas unter der obersten Höhe, eine mäßige Ebene, wo gewiß ein Theil der alten Burg stand. Ueber diese alte Burg hat namentlich Lepsius in seinen Nachrichten über die Rudelsburg, Seite 13, und im Naumburger Kreisblatte 1825, Seite 100, und in den neuen Mittheilungen der historischen Gesellschaft in Halle 1834 Seite 29, im ersten Hefte schon gesprochen; nach ihm darf man etwa folgendes von derselben aufstellen: Wir sehen, daß schon 1140 von ihr nichts da ist, als Wall und Graben; sie wird 1168 von Bischof Udo II. in Naumburg genannt eine wüst liegende Stadt, die nie wieder erbaut werden dürfe, **urbs destructa et nunquam reaedificanda.** Spurlos wäre die frühere Geschichte dieser alten Burg verloren, wenn nicht in Bischof Ditmars von Merseburg Chronik, im sechsten Buche, Seite **170 ed. Wagner.**, eine Stelle vorkäme, die mit der größten Wahrscheinlichkeit auf diese vormalige Burg bei Almrich bezogen werden kann. Wörtlich übersetzt lautet die Stelle Ditmars dort so: „Unterdeß „waren auch Graf Herrmann und „(sein Onkel)“ der Markgraf Gunzelin mit einander in Uneinigkeit gerathen und hatten sich unter „einander befehdet. — Nach der Weise der meisten Onkel, „welche gemeiniglich gegen die Söhne ihrer Brüder hartherzig sind, „ließ er keine Gelegenheit vorbei, wo er dem Grafen Herrmann etwas zu leide thun konnte. Es lag eine Burg (**castellum**) an der „Saale, welche dem Gunzelin vor allen sehr lieb war. Er hatte „sie mit tüchtigen Mauern befestigt und gut besetzt, weil sie die „Schatzkammer seine Reichthümer war. Diese Burg belagerte Herrmann und sein Bruder Ekkard wider alles Vermuthen; eroberten die Burg, theilten sich in den daselbst vorgefundnen Geldhaufen, brannten alles bis auf den Grund nieder und verwüsteten es.“ Diese beiden Brüder, Hermann und Ekkard, sind Söhne von Ekkard I., dem Markgrafen von Thüringen, der 1002 sich um die Königswürde in Deutschland bewerbend auf der deshalb, doch vergeblich unternommenen Reise im Kloster Pölde bey Nordhausen ermordet, und zu Großjena, seinem Wohnsitze, begraben wurde. Er gehörte zu den mächtigsten und reichsten Dynasten in Thüringen,

und hatte einen Theil seiner erblichen Besitzungen in hiesiger Gegend, zwischen Naumburg und Eckartsberga, zu beiden Seiten der Straße mit bedeutender Ausdehnung und Breite, was alles, nach dem Aussterben der Familie in männlicher Linie, an das Naumburger Stift kam, welches damit von seinen Söhnen ausgestattet wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach gründete ebenderselbe Ekkard I. auch die Klöster zu St. Georgen und St. Moritz in Naumburg; auch Eckartsberga ist von ihm erbaut oder wenigstens benannt. Sein Bruder Gunzelin, also der Onkel seiner beiden Söhne, gerieth mit diesen seinen Neffen, den Thüringischen Grafen Hermann und Ekkard II. in Streit und Krieg und diese zerstörten ihm seine feste Burg an der Saale, ganz wahrscheinlich jene alte Burg in Almrich, deren Name weiter nicht bekannt ist. Nur in ihren Ruinen hieß sie später die alte Burg, welches dann der Name des dabey liegenden Dorfes wurde. Bischof Udo II., Burg (**castellum**) und den dabey liegenden Ort offenbar mit einander vermengend, nennt in der Urkunde von 1168 die Burg **urbs**, mit welchem Worte ein größerer, mit einer Ringmauer umgebner Ort bezeichnet zu werden pflegt, wogegen die Burg (**castellum**), die auch **oppidum** heißen kann, immer befestigt ist, und gewöhnlich auf einer Höhe oder einem Berge liegt (man sehe Kruse im Archive im ersten Band, im zweyten Hefte, Seite 10); mithin war jener mit der Burg verbundene und unter der Burg angebauete Ort ursprünglich nicht bloßes Dorf, sondern so bedeutend, daß er **urbs** genannt werden konnte; er verlor aber seine Bedeutsamkeit nach Zerstörung der Burg, wo wahrscheinlich diese darunter liegende Stadt selbst mit zerstört wurde. Daß aber Udo II. diese „**urbem nunquam reaedificandam**“ nennt, eine Stadt, die nie wieder aufgebauet werden dürfe, bezieht sich auf den Umstand, daß mittlerweile 1029 die beiden Brüder, die Markgrafen Hermann und Ekkard II. die Stiftskirche in Naumburg gegründet und mit Gütern von sich, zwischen Naumburg und Eckartsberge, dotirt hatten, unter der Bedingung, daß das Zeitzer Bisthum, was wegen der umwohnenden Slaven wohl auch nicht hinlängliche Ruhe und Sicherheit haben mochte, seinen Hauptsitz in Naumburg erhalte. So wurde Naumburg die größere Stadt und der in der Nähe itzt in Ruinen liegende Ort blieb unbeachtet und unterdrückt, und wurde Dorf; durfte auch wegen der

Nähe der indeß entstandnen Stadt Naumburg nicht wieder zur Stadt erhoben werden.

Falsch ist es aber, wenn man glaubt[35]), Naumburg[36]) habe diesen Namen der neuen Burg im Gegensatz und mit Hinsicht auf die alte Burg in Almrich bekommen. Dieser Gegensatz mit der alten Burg ist zu beziehen auf Großjena, den alten Stammsitz von Ekkard I., dem Markgrafen von Meißen und Thüringen, welcher in Naumburg, einem Orte, der schon in früher Heidenzeit vorhanden war, wie die Urnen, die man bey Naumburg namentlich westwärts nach Almrich zu auf der Anhöhe, welche der Lästerberg oder der Lustelberg genannt wird, in der Nähe des Weinberges vom Herrn Kaufmann Geißler, noch findet, hinlänglich bezeugen, dort, wo itzt das Oberlandesgerichtsgebäude ist, eine neue Burg bauete, worüber ausführlicher Lepsius spricht: Histor. Nachricht von dem Augustinerkloster St. Moritz zu Naumburg, 8, 1835, Seite 9, und: Ueber den Dom zu Naumburg, 4, 1822, Seite 38. Seine zwey Söhne verfolgten und vollendeten zum Theil die Pläne ihres Vaters in Naumburg, zumal da sie kinderlos waren, und nach ihrem Tode der Kaiser ihr Erbe wurde (Hermann stirbt um 1030 und Ekkard II. 1046). Doch haben sie nie ihren Wohnsitz in Naumburg selbst gehabt. Sie sind hauptsächlichst die Gründer und Erbauer der Domkirche in Naumburg, und erhoben so Naumburg zur größern und bedeutenden Stadt, der zu Liebe, um ihr das Meilenrecht zu sichern, sie, wie schon oben angedeutet, Burg und Stadt in Almrich mit dem Banne, nie wieder in dieser Art aufgebaut zu werden, belegten, worauf es zum Dorfe herabsank, wie auf der andern Seite auch selbst ihr Stammsitz, itzt Großjena genannt; wo man noch den sogenannten Hausberg als die Stelle ihrer alten Burg anzugeben weiß.

Fragen wir weiter, was der Pfortenwald, wie Udo I. ihn ans Kloster gab, von Nord nach Süd für Grenzen habe, so geht derselbe nach den Urkunden hinter Pforta von der kleinen Saale an den Berg in die Höhe, über die Ebene oben weg, bis an die Flur und den Fußweg der Hollandenser oder Flemminger, **ab ipso coenobio usque ad terminos Hollandensium** nach Udo I. 1140; **ab ipso coenobio usque ad aggeres, qui sunt secus novalia**

Hollandensium nach Wichmann **1153**; **a coenobio usque ad agros et novalia Hollandensium** nach Udo II. **1168**, wozu, in Bezug auf die Grenze nach Süden, noch kommt die Stelle aus Udos I. Urkunde über die Grenze des Pforten=Ortes (**loci portensis**) überhaupt von Norden nach Süden: **sed et terminus meridianam respiciens plagam a praefato alveo ultra supercilium montis oppositi se extendit, et usque ad semitam, quae Hollandensium dicitur, pervenit.** Jener Fußweg, **semita**, ist ganz wahrscheinlich der Weg der Flemminger von Pforta nach ihrem Dorfe (der Flemmingische Weg im Erbbuche genannt) den Knabenberg hinter der Pforta empor, dann südwärts durch den Wald (ostwärts von den Platten), wo er sich dann nach Osten wendet ins Freie durch die Flemminger Flur bis zum Dorfe. Dort war damals alles Wald, selbst noch zu Brotuffs Zeit; erst hinter dem Pforten=Walde fing die Flemminger Flur an, so fort mit dem Wege von Pforta ins Dorf; neben dem Wege scheint ein Damm am Walde längs hin aufgeworfen gewesen zu seyn, nach Wichmanns Urkunde **1153**, wo es heißt: **usque ad aggeres, qui sunt secus novalia Hollandensium**, eine Erderhöhung, ein Damm, wie man dergleichen Befriedigung um die Hölzer herum häufig findet, selbst itzt noch in der Nähe von Flemmingen. Hinter diesem Damm kam gleich der Fußweg, und dann die Flur. Jetzt geht der Wald nur bis auf des Berges Rand und Spitze, dann kommt eine Strecke Anger und Viehweide, und dann bebauete Felder bis nach Flemmingen, so daß der Weg, wo er aus dem Walde kommt, itzt mitten durch die Felder geht, wo sonst, noch zu Brotuffs Zeit, alles dieß Wald einnahm, der sich unmittelbar ans sogenannte Sperlingsholz, was nach Naumburg gehört, anschloß, hinter welchem der Pfarrweg von Flemmingen nach Almrich hinläuft.

Wenn Brotuff von jener einfachen Angabe der Waldesgrenze von Norden nach Süden, wie wir sie in den Urkunden finden, in den zwei Aufsätzen, die in Bertuchs Deutscher Pforten=Chronik Schamelius, Seite **161** und Seite **168** hat abdrucken lassen, abweicht und im Jahre **1552**, Seite **164** sich so ausdrückt: „— gegen Orient — (geht der Wald) bis auf den alten „Wahl, und fürder gegen Mitternacht bis an die Saale wieder „hinauf bis gegen Cusana, an das Mühlwehre, bey der Brücken,“

dagegen im Jahre **1556**, Seite **170** sagt: „nach der Seite gegen Mit=
„ternacht" (geht der Wald) „von Kösen mit dem Wasser der Saale
„und Fischerey bis an die Grenze **Hollandensium**, — aber nach
„Mittag geht der Wald von dem Bach der Saale über das Ge=
„birge die Windlücke genannt an den hohen Berg," so ist in dem letzten Aufsatze, welcher aus einem incorrecten Alumnen=Cataloge, abgedruckt ist, viel Falsches; indeß geht doch aus Beiden soviel her=vor, daß der Wald, der ursprünglich wohl ziemlich das ganze Pfortenthal ausfüllen mochte, auch noch zu Brotuffs Zeit hier und da in einzelnen Parthien in die Felder hineinlief, wo itzt gar nichts mehr davon erscheint, so daß wahrscheinlich an dem ganzen Ufer der Saale entlang, von Almrich an, wo der itzige Gemeinde=Platz bey der Fähre wohl zusammenhängender Wald war, bis Kösen, über den nördlichen Rand der Angerwiese weg, bis auf und über den Rechenberg, bis gegen Cuculau hin eine schmale Linie von Waldbäumen sich hinzog. Eben so war von der kleinen Saale oder, wie es oben hieß, von dem Saalbache an die Wind=lücke, wo indeß auf der Südseite das Kloster gar bald nach der Gründung, schon **1154**, Weinberge hatte, mit Wald bewachsen, der sich ununterbrochen bis auf die Platten hinzog, wo oben eben=falls der westliche Abhang schon in der Klosterzeit, doch später, als die Windlücke, Weinpflanzungen hatte.

Uebrigens war jener ganze Pfortenwald von Cuculau und drüber bis nach Almrich, in neun verschiedne Theile, jeder mit eignem Namen, geschieden. Die Namen giebt das Erbbuch im zweiten Theile, Seite **413**.

Schon nach des Pabstes Innocenz **II.** Urkunde von **1137**, wo die Worte **molendinum cum aquae decursu** für sich allein stehen, und sich auf die Mühle in Kösen und die kleine Saale beziehen, also nicht mit den Worten **quinque mansos in Roste=wice** zusammengenommen werden dürfen, gab Udo **I.**, wie er in seinen zwei Urkunden (**1140** und **1145**) selbst auch mit denselben Worten sagt, an Pforta zugleich mit die Mühle in Kösen, nebst der kleinen Saale und der Fischerey auf der großen Saale, so weit diese die Besitzungen der Pforta berühre. Die kleine Saale ist eigentlich der Mühlgraben für die Mühlen in Almrich und Pforta, und heißt bey Innocenz **II. aquae decursus**, bey Udo **aquae**

decursus et alveolus, bey Wichmann **1153 rivi deductio**; **rivus** aber schlecht weg in der Urkunde des Bischofs Bertold in Naumburg, **1204**, wo das Kloster Pforta verpflichtet wird, der Mühle in Almrich an dieser kleinen Saale, welche Mühle damals den Klöstern zu St. Georgen und zu St. Moritz gemeinschaftlich gehörte, jenem zu zwey, diesem zu Einem Mühlgange, hinlänglich Wasser zu geben; zugleich wird in derselben Urkunde die Reinigung dieses Mühlgrabens geordnet, und unter Pforta und die beiden Klöster vertheilt. Diese kleine Saale ist **1103** entstanden durch die Mönche zu St. Georgen in Naumburg, wozu, wie Lepsius in der Geschichte des Moritzklosters, Seite **24**, gezeigt hat, der Naumburger Bischof Walram dem Georgen-Kloster die Erlaubniß und das dazu nöthige Land gab und einräumte. Die Urkunde fand Lepsius unter den Georgenkloster-Briefen zu Weimar; sie ist noch ungedruckt.

In der historischen Einleitung des Pfortaischen **Diplomatarii** geschieht bey aller Kürze, mit der die Besitzungen, die das Kloster Pforta von Udo I. erhielt, angegeben werden, doch noch Erwähnung des Magdalenen-Hospitals und einiger Höfe (**curtes**), die Pforta von Udo I. erhalten habe. Dasselbe erwähnt auch Pabst Innocenz II. in seiner zweyten Bestätigungs-Urkunde **1141** und sagt: „auch fügen wir hinzu eine Curie und sieben andre Häuser (**cu-**
„**riam et septem alias domos**) in Naumburg, mit Grund und „Boden und allem Zubehör." **Curtis** und **domus** wechseln hier ab, und das **hospitale** oben wird hier **curia** genannt. Unmittelbar darauf aber folgen in der päbstlichen Urkunde Worte von einem Tausche, und es heißt; „den Tausch aber, welcher durch den „vorerwähnten Bischof zwischen euch, den Pförtnern und dem Abte „Rainald von St. Georgen in Naumburg mit eurem Lande, „welches an diese Abtey gränzt, gegen einen andern Meierhof mit „eurer Einwilligung in Form Rechtens gemacht ist, soll gültig „und unverletzlich bleiben." Die Sache mit dem Tausche in Bezug aufs Magdalenen-Hospital, was der Pabst meint, wird deutlicher durch die Urkunde vom Naumburger Bischof Udo **I. 1145**, wo Udo I. den Tausch bestätigt, durch den Pforta das Maria-Magdalenen-Hospital an den Abt des Georgenklosters Rainald abtritt gegen vier Hufen in Thesnitz. Thesnitz ist ein einge-

gangenes Dorf, Almrich schräg gegenüber, jenseits der Saale nach Möllern hin, wo auch das ehemalige Dorf Tauschwitz gestanden hat. Nach dem letztern ist die gemeinsame Flur dieser beiden Wüsten benannt; sie gehört itzt noch unter diesem Namen der Tauschwitzer nach Almrich, zu beiden Seiten der Almrichschen Fähre jenseits. Noch deutlicher erwähnt dieselbe Sache die Pforten-Bestätigungs-Urkunde von dem Naumburger Bischofe Udo II. 1168, wo es heißt: „wir bestätigen auch durch unsere und des „Pabstes unseres Herrn Autorität den Tausch, den der erste Abt „in Pforta, der selig verstorbene Adelbert mit dem Abt des St. „Georgen-Klosters Rainald gemacht hat in Bezug auf das Hos„pital mit allen dessen Gebäuden und Besitzungen, welche ihm, „dem Abte in Pforte, Bischof Udo in Naumburg abgetreten hatte, „damit einigermaßen das Pforten-Kloster einen verhältnißmäßigen „Besitz von Gütern erhielte, wie er demselben nach der Entscheidung „der Römischen Curie für die Güter in Schmölln gebührt."

Für die vielen Besitzungen nehmlich, die das Kloster bey Schmölln gehabt, hatte es in Pforta von Udo I. wenig bekommen, der sich deshalb verbindlich gemacht hatte, bey jeder Gelegenheit von den Stifts-Gütern das Fehlende noch möglichst zu ergänzen; eine Verpflichtung, mit welcher schon der erste Abt Adelbert ihm keine Ruhe gelassen zu haben scheint, er, der ja funfzehnmahl wegen seines nenen Klosters in Rom gewesen seyn soll, wie wir schon oben sahen. Daher scheint Udo I. sehr bald, nachdem er 1140 die Urkunde über den Besitz der Pforta gegeben hatte, noch hinzugefügt zu haben das Magdalenen-Hospital zu Naumburg, nebst sieben andern Höfen oder Häusern ebendaselbst. Aus noch ungedruckten Naumburger Stifts-Urkunden, welche Notiz ich dem Herrn Geheimde-Rath Lepsius verdanke, geht aber hervor, daß gar bald Klage entstand, das Hospital werde von Pforta schlecht verwaltet, wenig beaufsichtigt, und die Güter desselben zu viel und weit mehr für des Klosters Nutzen verwendet, als zu der eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung. Um diesem Uebelstand, der auch mit aus der Entfernung des verwaltenden Klosters entstehen mochte, abzuhelfen, vermittelte der Naumburger Bischof jenen Tausch, durch welchen das Hospital an das Georgen-Kloster, dessen Besitzungen ohnedem an die Hospital-Güter stießen, von

Pforta abgetreten wurde, das dagegen vier Hufen in Thesnitz, nach der päbstlichen Urkunde von Innocenz II. 1141 eine Meierey (grangia), vom Georgen-Kloster bekam, welcher Tausch auch später noch in der Bestätigungs-Urkunde des Pabstes Alexander III. 1177 erwähnt wird, und denselben Tausch erwähnt auch noch Bischof Udo II. in Naumburg 1172, und setzt hinzu, auch Antheil am Saalberge habe damals Pforte von dem Georgen-Kloster bekommen, welchen Antheil es behalten habe, selbst nachdem es die fürs Hospital eingetauschten vier Hufen auch wieder tauschweise weggegeben hätte.

Jenes Maria-Magdalenen-Hospital lag bey der itzigen Marienkirche, die als Capelle desselben noch übrig ist, so wie auch das Marien-Thor davon den Namen hat, was also in Folge einer Verwechselung mit Unrecht das Bild der Mutter Jesu an sich trägt. Das Hospital ging in der Folge doch ein, und die Gebäude mit Grund und Boden kamen, als Vorwerk und Lehn vom Georgen-Kloster an die Naumburger Bürger-Familie Thain, woraus dann die bekannte Thainburg beym Marienthor entstand, wie Lepsius zeigt: Histor. Nachricht von dem Augustiner-Kloster St. Moritz zu Naumburg Seite 43 und 170, auch: Ueber den Naumburger Dom Seite 54. Der Antheil am Salberge bezieht sich vorzüglich auf die Erlaubniß, dort Steine zu brechen, wovon auch noch andere Urkunden reden.

Wenn außer dem Hospital in Naumburg Udo I. noch sieben Höfe oder Häuser (curtes, domos) ebendaselbst an Pforta giebt, so muß man wohl auch diese in der Nähe der Marienkirche und des Marienthores suchen, nicht etwa mit Schamelius in Bertuchs lat. Chronikon Seite 20 in der Michelsgasse, wo freilich noch vor vierzig Jahren die zwölf sogenannten Pforten-Höfe waren, und ins Pfortaische Amt gehörten, erst später vom Kloster Pforta erworben. Auch jene sieben Höfe in der Gegend beym Marienthore behielt Pforta nicht, sondern nach der Bestätigungs-Urkunde von Bischof Wichmann in Naumburg von 1153 veräußerte sie schon der erste Abt Adelbert, und erwarb dafür, theils durch Verkauf, theils durch Tausch einen Meierhof (grangiam) in Hechendorf bey Wiehe, acht Hufen von Methfried in Langendorf bey

Weisenfels, das Dorf Kemerihe und die Fähre über den Fluß von Günther, der erst Canonicus in Naumburg, nachher Bischof in Speier war, ferner eine Hufe in Droize (oder Druice) bey Wethaburg von Magister Heinrich, zwei Hufen endlich in Tisene oder Teussen bey Zeitz, die Abt Adelbert von demselben Heinrich eintauschte, wobey dieß alles Bischof Udo I. eingeleitet und dann mit Androhung des Bannes, mit freier und gehöriger Uebergabe ohne Jemandes Widerspruch den Pförtnern bestätigt habe, wie dieß Wichmann in seiner Urkunde **1153** (siehe Bertuchs lat. Chronikon **ed. Sch.** Seite **20**) versichert und ebenfalls bestätigt. Schultes **im dir. diplom.** Th. **II.** Seite **98** hat diese Urkunde in Bezug auf die Veräußerung jener zwölf Häuser in Naumburg, mit welchen ohne Zweifel Grundstücke verbunden waren, die ihren Werth so sehr erhöheten, nicht genau aufgefaßt.

Dieß alles vollzog schon der erste Abt Adelbert, dessen Thätigkeit für das Kloster man gar sehr anerkennen muß. Er gab, was nicht ohne guten Erfolg und Einfluß in jeder Verwaltung dieser Art für die Folgezeit zu bleiben pflegt, gleich anfangs, als der erste Abt, was er bis zu Ende des Jahres **1152** blieb, ein gutes Beyspiel seinen Nachfolgern.

Nichts aber stellt sich in der äußern Klostergeschichte der Pforta mehr heraus, als das Bestreben der Aebte und des Convents, mit den Gütern und Besitzungen des Klosters sich möglichst zu arrondiren, ihrer mehrere in größern Gruppen immer an einem Orte beysammen zu haben, mithin alles einzeln liegende bald wieder zu veräußern gegen anderes, was neben andern Gütern läge, die, ihrer mehrere, sie dann gemeinschaftlich von einem Orte, von einer Meierey aus verwalten ließen. Daher hört Tausch, Kauf und Verkauf nie auf. So war es in Pforta, so in jedem andern Kloster im Mittelalter, was sich einer guten Verwaltung erfreuete.

Daher auch jene obengenannten Güter, deren Erwerb Wichmann **1153** meldet, da sie so sehr vereinzelt waren, Pforta nicht behielt. Sie wurden in der Folge wieder weggegeben gegen andere, die dem Kloster zur Bewirthschaftung bequemer lagen.

Das Dorf Kemerihe ist wohl nicht mehr vorhanden, muß aber, wahrscheinlich zwischen Naumburg und Weisenfels, an der Saale

gelegen haben, weil zugleich die Fähre über den Fluß (**transitus fluvii**) als besonderer Besitz, welcher doch rentiren mußte, mit an Pforta gegeben wird. Es war wahrscheinlich klein, mehr ein Vorwerk, als ein von mehreren bewohntes Dorf, und kam an Pforta von dem Stiftsherrn oder Canonicus Günther, der später, wie die Urkunde hinzufügt, Bischof in Speier geworden sey. Nach Lehmanns Chronik von Speier (**Fol. 1711** Seite **441**) wird er es **1148**, und kommt als Bischof auch **1148** in einer Urkunde vor, bey Schultes im **dir. dipl. Th. II.** Seite **75.** Man bemerke, daß hier, was auch anderwärts der Fall ist, die Stiftsherrn oder Canonici Eigenthum haben, und damit schalten und walten, wie sie wollen; ihre Lebensweise war auch hierin ungebundener und freyer, als die der Klostergeistlichen.

Jener Heinrich, hier genannt **Magister**, ist derselbe, den Wichmann noch in einer andern Pfortaischen Urkunde von **1154**, ebenfalls mit dieser Zubenennung, **Magister**, unter den Stiftsherrn mit nennt, mit welchen gemeinsam Udo **I.** dem ersten Abt Adelbert eine Bewilligung gegeben habe. In zwey Urkunden Udos **I.** von **1140** und **1145** kommt er unter den Zeugen vor, als **Scholasticus**; er war also unter Udo **I.** im Naumburger Stifte der, welcher der Stiftsschule vorstand, sonst auch **Magister scholae, caput scholae** genannt. In dieser Urkunde Wichmanns von **1153** ist unter den Zeugen als Scholasticus Gerlach, nicht mehr jener Heinrich.

So wie jene zwey, Günther und Heinrich, Canonici in Naumburg sind, so ist es wahrscheinlich auch Methfried, von dem Pforta hier acht Hufen in Langendorf eintauscht. Auch bey diesem Tausche, in Bezug auf die sieben Häuser und Höfe in Naumburg, scheint Udo **I.** und sein Stift mancherley interessirt gewesen zu seyn. Deshalb helfen die Stiftsherrn mit, und tauschen für Güter von sich jene Häuser und Höfe in Naumburg ein.

Der Umtausch selbst durch den ersten Abt Adelbert scheint schon vor dem Jahre **1144** in die Jahre **1140** bis **1143** gesetzt werden zu müssen, einmal weil nach der Urkunde Conrads **III.** **1144** Pforta auch gegen Hufen in Droicen das Dorf Hechendorf an der Unstrut eintauscht, also Pforta da schon Güter in Droicen

haben mußte, und dann mag wohl auch dieser Tausch mit den Häusern und Höfen in Naumburg nicht gar lange nach dem Umtausch mit dem Hospital erfolgt seyn. Eine Art von Zusammenhang scheint doch obgewaltet zu haben.

Nach der päbstlichen Bestätigungs-Urkunde von Innocenz II. **1137** erhielt Pforta von Udo I. auch fünf Hufen in Rostwize, oder nach dem Transsumt-Buche in Rostewize. Dieser Besitz der Pforta schon **1137** wird weiter nicht erwähnt in den Urkunden, die von den ersten Gütern der Pforta handeln. Mithin muß, wie mit dem Marien-Hospital in Naumburg, auch mit diesen fünf Hufen gar bald, und zwar schon zwischen **1137** und **1140** eine Aenderung eingetreten seyn, vielleicht Zurückgabe an den Bischof Udo selbst, der deshalb dieser Hufen in seiner Urkunde **1140** nicht gedenkt. Daß in jener Urkunde von Innocenz **II. 1137**, die unmittelbar darauf folgenden Worte **molendinum cum aquae decursu** nicht mit den vorwegstehenden Worten **quinque mansos in Rostewizc** zu verbinden sind, wurde schon oben bemerkt; mit ihnen wird die Mühle in Kösen und die kleine Saale bezeichnet.

Was ist jenes Rostewiz? Schultes im **dir. dipl.** hält es für Rathewitz zwischen Naumburg und Weisenfels, das Filialdorf von Görschen. Man kann diese Meinung nicht annehmen, wenn man drey Pforten-Urkunden von **1300**, **1306** und **1310** beachtet, wo Pforta im und beym Dorfe Rostewiz von neuem Güter bekommt, die dem Kloster der Bischof von Naumburg als zeitheriger Lehnsherr bestätigt. Dort kommt Rostewiz mit seiner Lage so vor, daß es, itzt nicht mehr vorhanden, zwischen Tauschwitz und Rosbach gesucht werden muß; namentlich ist merkwürdig die Urkunde von **1300**, wo ein Bürger zu Naumburg, Christian von Bachere, an Pforta Güter überläßt, die er hat in den Dörfern (**villis**) Rosbach, wo er auch die Fähre (**navigium**) mit an Pforta giebt, in Rodelin oder Rödel bey Balgstedt, in Rostewiz, in Thesnitz, in Thuswitz, in Altenburg oder Almrich. In der Urkunde von **1310** wird besonders hervorgehoben, daß, indem Pforta bey Rosbach und Thesnitz Güter erhalte, dadurch zugleich mit der Streit verschwinde, den das Domcapitel in Naumburg mit dem Abte in Pforta gehabt habe, weil sich letzterer die Fischerey bey Rostewitz angeeignet habe; woraus doch hervorzugehen

scheint, daß das Dorf Rostewitz im Thale zwischen Almrich und Rosbach gelegen habe jenseits der Saale, wohl nicht weit von Rosbach selbst, mit welchem es später, wüste geworden, vielleicht verschmolzen ist.

König Conrad **III.** giebt in seiner Bestätigungs-Urkunde **1140** auf Bitte des Abts Adelbert, wie er selbst sagt, der Kirche zu Pforta und den dort Gott dienenden Brüdern für sich noch einen Wald Nuenhegen genannt, von dem Flüßchen Laz oder Loße bis zum Grumbach und bis zur obern Straße. Auch diese Schenkung bestätigt dem Kloster Pabst Innocenz **II. 1141** (siehe die Urkunde in Bertuchs lat. Chronikon von Schamelius Seite **213**) mit den Worten: „Auch bestätigen wir den Wald „auf der Finne mit Zubehör, Nuenhegen genannt, wie er von „unserm theuren Sohne Conrad, dem Römischen Könige, euch „überlassen und schriftlich zuerkannt ist, vom Berge Hisberg an „bis zur Wohnung der Klosterbrüder." Genauere Angabe der Grenzen von diesem Walde Nuenhegen finden wir in der vom Kaiser Friedrich **I.** zu Halle ausgestellten Pforten-Urkunde von **1157**, von der weiter unten die Rede seyn wird. Friedrich war, worüber man Ludens deutsche Geschichte Th. **10** Seite **442** und Raumers Hohenstaufen Th. **2** Seite **59** vergleiche, damals in Halle auf seiner Durchreise zum Polnischen Feldzuge, und der Abt nebst dem Convente in Pforta benutzte dort des Kaisers Aufenthalt, und brachte seine Klagen vor gegen Sigeboto von Schartfelde, dem Schwiegervater des Grafen Heinrich von Buche, welcher der Pforta das Dorf Odisfort an der Unstrut überlassen hatte; damit unzufrieden verfuhr Sigeboto von Schartfelde gewaltthätig gegen Pforta weniger an der Unstrut, als auf der Finne dort, wo Pforta den Wald Nuenhegen besaß, und gab vor, es wäre dieß sein Lehen. Friedrich läßt durch eine Commission von Ministerialen die Sache untersuchen, und so behält Pforta mit ihrer Urkunde von Conrad **III.** Recht. Da bestätigt Friedrich den Besitz des Waldes Nuenhegen der Pforta, und bestimmt die Grenzen dieses Waldes so: „von den Grenzsteinen „gegen Morgen bis zur hohen Straße gegen Abend, nordwärts „bis zum Bache Laz (Loße) und bis zu dem Wege, der von dem„selben Bache bis zur hohen Straße oben aufsteigt, gegen Mittag

„bis jenseits desselben Baches Laz (oder Loße) über den Grumbach „in die Höhe, oben wieder bis zur hohen Straße.“ Nun trifft sichs, daß in einer andern Urkunde Friedrich **I. 1180**, wo dieser Kaiser der Pforta noch ein ander Stück Wald auf der Finne, das sich an dieses Nuenhegen nordwärts nach Memleben zu anschließt, schenkt und überläßt, der Kaiser dieses Stück Wald mit den Grenzen so bezeichnet, daß er sagt: es erstrecke sich von einem Hügel bey Bilroeden bis an den königlichen Wald, der nach Ymmeleibin gehöre, also von Billerode bis nach Memleben, wie itzt die Namen dieser Orte gesprochen werden. Bey Billerode, heißt es weiter, sey der Meierhof der Pfortenmönche, **curia**, was oben **habitatio** hieß, an dem Flüßchen Laz oder Loße. Jenen Meierhof hatte Pforta entweder schon vorgefunden, als er Nuenhegen **1140** von Conrad erhielt, oder so fort erbauet.

Durch alles dieß bekommen wir die Richtung, in welcher der Wald Nuenhegen lag, in der Gegend von Billerode, welches auf der Ostgrenze der Finne, nördlich über Rothenberge, liegt nicht fern von dem Dorfe Loßa, wo das Flüschen Laz oder Loße entspringt, dann östlich läuft, und sich in einem Bogen südlich herunter zieht, bis es bey Hardesleben und Mannstedt nach Nordwesten fließt, und endlich bey Leubingen in die Unstrut fällt. Dort in jener östlichen Ecke, in dem Bogen, den die Loße kurz nach ihrem Ursprunge beym Dorf Loßa bildet, lag oben nördlich der Pfortenhof. In Süden ging der Wald Nuenhegen noch über die Loße, bis zum Bache Grumbach, welcher itzt eben so wenig als der Hisberg nachgewiesen werden kann. **Strata**, wie die Urkunde hier hat, ist überall Land- und Fahrstraße. Wahrscheinlich ist hier die Straße gemeint, die von Wiehe nach Weimar führt über Buttstedt, vielleicht doppelt, eine im Thale nemlich, und die andere mehr auf der Höhe. Schon in der Zeit der Ottonen ging bey Memleben die Straße vorbei; man sehe Wilhelm über Memleben **4**, Seite **33**. Der Wald Nuenhegen hatte also nördlich die Loße, südlich den Grumbach, westlich die hohe oder obere Straße, östlich wieder die Loße, die dort in Bogen sich herumzieht, als Grenzen, und lag also in der Nähe von den Orten und Dörfern Loße, Billerode, Rothenberge, Hardesleben, Manstedt, alles Orte etwa eine Stunde von Buttstedt. Man sieht, daß jener Wald, damals noch zur Finne ge-

rechnet, sich in einer Gegend befand, wo itzt artbares Land und Acker ist, in dem Theile der Finne, wo diese der Pforta am nächsten war. Die Finne, wie die Wälder und große Forsten überhaupt, war ursprünglich ebenfalls königlich, aber lehnsweise an Edle ausgegeben, so an Edle von Scharzfeld, die anderwärts auch Grafen heißen, an die Grafen von Beichlingen, an die Grafen von Rabenswalde.

Wie mit andern Gütern, so hörte auch mit diesem Walde, indem er ans Kloster Pforta gegeben wurde, das Lehnsverhältniß auf. Was das Kloster von Fürsten und Königen bekam, bekam es nicht feudal, sondern allodial. So ist es wohl, bis auf gar wenig Ausnahmen, mit allen Besitzungen, die Pforta erwirbt. Die Lehnsherrn gaben die Güter an das Kloster als unabhängiges Eigenthum hin und verzichteten auf ihre Lehnsherrlichkeit, von ihren Lehnsleuten oder auch wohl vom Kloster darum gebeten, entweder umsonst und als Geschenk, oder für einen gewißen Preis, ein Verhältniß, was auch sonst bey andern Klöstern da ist. Die Klöster suchten so viel als möglich überall ohne Lehnsverpflichtung zu bleiben.

Aus der Urkunde Friedrichs **I.** geht übrigens hervor, daß Conrad dieses Nuenhegen damals an Pforta gab, als einen noch unveräußerten, noch nirgends hin als Lehn ausgegebnen königlichen Wald, über den er noch frey verfügen konnte. Es heißt nemlich, Conrad habe es geschenkt **de libera et absoluta regni stipe**; er war also in keiner Art damit gebunden.

Noch werden in der päbstlichen Urkunde von Innocenz **II. 1141**, welche wir noch im Originale haben, andre Pforten Besitzungen, die Vorwerke (**grangiae**) Wicouge und Wisgeraba, letzteres mit Mühle und anliegendem Walde, dem Kloster bestätigt. Die Lage beider Orte ist wenig auszumitteln, auch erfahren wir nirgends, wie Pforta diese Besitzungen erhalten habe, ob durch Kauf, Tausch oder Schenkung. Schultes im **dir. dipl.** meint, in dem itzigen Dorfe Wischerode, über Bibra südwärts, jenes Wisgeraba nachweisen zu können, wo allerdings itzt noch viel Wald gleich dabey sich findet, und wo das Dorf noch itzt eine Mühle in der Nähe hat, eine viertel Stunde davon am Steinbache. Doch die Unähnlichkeit des Namens ist doch zu groß. Fast dürfte es nicht

unpaßend seyn, jene Orte, nur Vorwerke und Meierhöfe, nicht Dörfer, ebenfalls auf die Finne zu verlegen, wo sie mit dem Walde Nuenhegen von jenem Pforten=Hofe aus, bey Billerode an der Loße, bequem mit verwaltet werden konnten. Wo einmal das Kloster Besitz hatte, suchte es mehr zu erwerben. Einzeln gelege=nes war weniger willkommen, und wurde gewöhnlich bald wieder veräußert.

Daß es nicht Wischeraha nach dem Transsumt=Buche geschrieben werden dürfe, wie viele an Wasser gelegene Orte sonst so häufig in älterer Zeit diese Endung haben, geht daraus hervor, daß es nicht selten in Naumburger Stiftsurkunden vorkommen soll, wo es immer Wischeraba heißt. Vielleicht läßt aus diesen sich die Lage des Ortes noch ermitteln. Hat aber dort das Naumburger Stift Besitzungen gehabt, so dürfte man es kaum auf der Finne suchen, eher bey Bibra. Wie wir gleich sehen werden, hat auch diese Orte Pforta nicht lange behalten.

Ueber das, was in der Urkunde von **1141** Innocenz **II.** über das Magdalenen=Hospital und die sieben Höfe in Naumburg, über die fürs Hospital erhaltenen vier Hufen in Thesnitz, über Nuen=hegen, Wicouge und Wisgeraba bestätigend erwähnt, findet sich, indem diese ganze Stelle der Urkunde im **Diplomatario** am äußern Rande mit einem Striche bezeichnet wird, zur Seite dieser Einklammerung eine darauf sich beziehende merkwürdige Note, mit derselben Handschrift, die wir im Texte haben, geschrieben: **sciendum, haec omnia esse commutata.** Daß das Andre Pforta wieder weggegeben, sahen wir schon oben; hier aber erfah=ren wir, daß auch der Besitz auf der Finne, Nuenhegen, nicht bey Pforta geblieben sey. Diese Vertauschung mit den Gütern auf der Finne kann aber erst nach **1180** geschehen seyn, da Fried=rich I. in seiner schon erwähnten Urkunde von **1180** Nuenhegen der Pforta noch mit bestätigt. Später finden wir Besitzungen der Pforta auf der Finne nicht mehr erwähnt. Wie der Umtausch geschah, erfahren wir nirgends.

Da das Kloster das Recht auf der Saale zu fischen und Alles zu thun, was auf den Flüssen vorgenommen werden kann, vom Bischofe in Naumburg bekommen hatte, so ist gewiß gleich

anfangs das Fischhaus mit der Fähre eingerichtet worden, so recht in der Mitte des Pfortenthals.

Innocenz **II.** giebt endlich noch in seiner Urkunde, **1141**, der Pforte ganz freien und unabhängigen Besitz und Immunität, namentlich in Hinsicht des Zehnden von dem Klostervieh und dem Futter für dasselbe, gegen Jedermann, was auch Udo **II.** in der Pfortaischen Bestätigungsurkunde **1168**, wie wir später sehen werden, fast mit denselben Worten wiederholt. Abgesehen von den allgemeinen Immunitäten der Klöster, welche die Päbste denselben ertheilten, hatten die Cistertienser noch besondere Vergünstigungen und Freiheiten von der Päbstlichen Curia erhalten, auf welche mehrmals die Bestätigungsurkunden der Pforta hinweisen, namentlich die von Udo **I.**, **1145**. Eine Randnote im **Diplomatario**, Seite **V.** erwähnt eine solche Päbstliche Bulle, die insbesondere den Cistertienser-Orden angehe: sie liege in dem Archive des Klosters Altenzella (bey Nossen). Da hier bey dieser Päbstlichen Urkunde **1141** in der Ueberschrift (**quod de laboribus propriis et animalibus nostris dare decimas non tenemur**) namentlich der Immunität, keine Zehnden von den Klosterfrüchten, die man erbaue, zu geben, als ob es die Hauptsache der Urkunde wäre, gedacht und also darauf vorzüglich Gewicht gelegt wird, so scheint daraus hervor zu gehen, daß gerade von dieser Seite das Kloster zu leiden gehabt habe. Mit dem geistlichen Banne bedroht zuletzt Innocenz Jeden, der dagegen handeln werde.

Wir haben bis itzt die fünf Urkunden von den Jahren **1137**, **1140** und **1141** durchgegangen, die zunächst über die Stiftung des Klosters Pforta und die ersten Besitzungen desselben uns Aufschluß gaben, mußten dabey aber zur Erörterung der einzelnen Umstände und Verhältnisse auch schon Einiges im voraus mitnehmen aus spätern Urkunden, die nunmehr in ihrem Zusammenhange noch behandelt werden sollen.

Hierher gehört zunächst die zweyte von König Conrad **III.** **1144** der Pforta ausgestellte Urkunde, die wir im **Diplomatario**, Seite **IX.**^{b} unter dem Titel **de hechendorp** mit der Ueberschrift **Cyrographum cunradi II. regis super concambio ville in hechendorf**, und im Transsumt-Buche, Seite 295, mit der Ueberschrift: **Confirmatio Conradi regis romanorum super villam**

Hegendorf finden. Sie bestätigt dem Kloster den Tausch mit Hugo von Brisenize, der gegen andre Güter demselben das Dorf Hechendorf bey Wiehe überläßt. Abgedruckt ist die Urkunde schon in Schumachers Nachr. zur Sächs. Geschichte Sammlung **VI.** Seite **46**, und in Böhmes Todtheilung, Seite **41**, woher Schultes **im dir. diplom. II.** Seite **52** den Auszug entnommen hat. Die Hauptsache ist wörtlich übersetzt folgende: „Wir Conrad — „König der Römer, der zweyte, — haben zum Seelenheil für „uns und unsere Eltern der Kirche von Pforta und den daselbst „Gott dienenden Brüdern auf den Rath der Fürsten tauschweise „ein Dorf, Hechendorp genannt, in dem Gaue Thüringen, wel„ches früher Hugo von Brisenize, unser königlicher Ministerial,[37]) „lehnsweise besetzen hat, übergeben, daß sie dasselbe zu vollem Ei„genthume für immer besitzen sollen mit allem Zubehör, Acker, „Wiesen und Wald, mit dem ganzen District (**cum termino**), „mit bebautem und nicht bebautem, mit dem, was Weg und un„wegsam ist,[38]) (**cum viis et inviis**), mit aller Nutzung, die „gegenwärtig ist, und in der Folge aufkommen kann. Auch be„willigen wir ihnen zur Nahrung für ihre Heerden auf alle Zeit „Benutzung der Trift auf dem angrenzenden Berge der Vinne „und auf der sumpfigen Weide, die unten dran stößt. Zu bemerken „ist aber, daß zwischen den Klosterbrüdern und dem Reiche in der „Art die Bestimmung beliebt hat (**laudata est**), daß Hugo für „dieses Dorf nach Reichsbeschluße, der unabänderlich bleiben soll, „funfzehn Hufen, die vorher der Klosterbrüder Eigenthum waren, „zu Lehen haben soll, nehmlich elf in Druice und vier in Gostice, „von denen jedoch eine Hufe ihm mit Erbrechte zustehen soll für „eine andre, die er im gedachten Dorfe ebenfalls erbeigenthümlich ge„habt hatte. Auch folgendes muß man wissen, daß diesen Tausch „Hugo und die Klosterbrüder in Folge ihrer Bitte von uns ge„nehmigt erhalten haben, da Jener die Klostergüter nützlicher für „sich erachtete, mehr nehmlich an Zinse einbringend und näher „seinem Wohnorte. Unabänderlich haben wir daher dieses erfüllt „auf Bitten des ehrwürdigen Bischofs Udo in Naumburg, unsers „Verwandten,[39]) und in Folge der Vorstellung des Herrn Adel„bert, welcher als der erste Abt die Kirche (oder das Kloster) dort „verwaltet." Darüber sey dieser Brief gegeben, der mit aufge-

drücktem [40]) königlichen Siegel versehen und bekräftigt sey (**cartam sigilli nostri impressione insigniri iussimus**). Wer dagegen handele, solle funfzig Pfund ganz reinen Goldes als Strafe erlegen, halb zur königl. Kammer, halb fürs Kloster. Die Namen der Zeugen wären folgende: „Friedrich, Erzbischof in Magdeburg, „Uto, Bischof in Naumburg, Reginhard, Bischof in Marseburg, „Embrico, Bischof in Wirzburg, Otto, Bischof in Frisingen, Bucco, „Bischof in Worms, Sigfried, Bischof in Speier, Engelbert, „Bischof in Babenberg. — Friedrich, Herzog der Schwaben und „von Elsaß, Markgraf Conrad, Markgraf Adelbert, Markgraf „Tietpold, [41]) Graf Sizo, Graf Ernst, Graf Lambert, Bern- „hard, Reichsministerial, Conrad. — Das Handzeichen des Herrn „Conrads, des Königs der Römer, des zweyten. — Ich, Ar- „nold, Canzler, habe anstatt Heinrichs, des Erzbischofs in Mainz „und Erzkanzlers es recognosciret. Verhandelt im Jahre der „Menschwerdung des Herrn **1144**, in der sechsten Indiction; „unter der Regierung Conrads des zweyten, Königs der Römer; „im siebenten Jahre seiner Regierung; gegeben in Babenberg zum „Segen in Christo Amen" (**in Christo feliciter, amen**).

Noch vier Urkunden Conrads von **1144** erwähnt Böhmer in den **regestis** in Bamberg ausgestellt, doch alle, wie diese, ohne Tagesangabe; wahrscheinlich hielt sich Conrad dort auf in der Mitte des Jahres **1144**, welches Jahr in den Urkunden bald mit der sechsten, bald mit der siebenten Indiction angegeben wird; letzteres ist wohl das richtigere. Da Conrad in Bamberg, wie man bey den Zeugen sieht, viel Fürsten und Grafen, geistliche wie weltliche bey sich hatte, wie er es liebte, so scheint er damals, **1144**, wenn nicht einen Reichstag, doch einen Fürstentag dort gehalten zu haben, deren Conrad, wie Raumer in den Hohenstaufen, Theil **I.** Seite **398**, bemerkt, viele hielt, um die Verhältnisse des Reichs besser zusammenzuhalten. Das Nähere jedoch von solchen Berathungen meldet die Geschichte nicht. Solche Fürstenberathungen erwähnt ja selbst unsre Urkunde. Hat diese Urkunde in Form und Wendungen schon Aehnlichkeit mit jener Conrads von **1140**, so ist sie hierin noch übereinstimmender mit der von König Conrad, **1147**, wie wir in der Folge sehen werden. In der Canzlei eines jeden größern Fürsten bildete sich, abgesehen von allgemeiner

Aehnlichkeit der Formeln in den Urkunden des Mittelalters, noch ein besonderer Typus und Ton, der die Urkunden desselben Fürsten ziemlich ähnlich erscheinen ließ. Die Urkunden Conrads III. haben, wie schon bemerkt, eine gewisse Förmlichkeit.

Es steht auch hier zu vermuthen, daß nebst Hugo von Brisenitz der Abt Adelbert selbst in Bamberg gewesen ist, um die Sache zu betreiben; so baten Beyde, der Bischof in Naumburg Udo und er, der Abt, persönlich den König um Genehmigung ihrer Bitte. Daß sich auch der Bischof von Naumburg für diesen Tausch bittend verwendet, könnte man mit als Folge der Verpflichtung betrachten, die die Bischöfe in Naumburg hatten, der Pforta so viel als möglich zu helfen, daß sie an Besitze nach und nach soviel erhielten, als das Kloster bey Schmölln gehabt. Wie auch häufig anderwärts vorkommt, daß Lehnsmänner ans Kloster Lehnsgüter verkaufen, vertauschen oder verschenken, und dann ihre Lehnsherrn ersuchen, die Lehnsherrlichkeit über das veräußerte Gut aufzugeben und es frey dem Kloster zu überlassen, doch so, daß sie dagegen das eingetauschte Gut, oder ein andres, eben erst erkauftes, oder auch wohl eins von ihren Allodial-Gütern von diesen ihren Lehnsherren wieder zu Lehen nehmen, so ist es auch hier mit dem Reichsdienstmanne, Hugo von Brisenize, der sein Reichslehen Hechendorf an Pforta giebt, und dagegen, als ihm nützlicher und bequemer gelegen, fünfzehn Hufen von Pforta eintauscht, sie aber von König Conrad wieder als Reichslehn nimmt, bis auf eine, die ihm Allodium bleibt, wie er Eine Hufe ebenso allodial in Hechendorf besetzen hatte. Das Dorf Hechendorf mußte also damals ohngefähr funfzehn Hufen als Flur betragen. Hugo wohnt im Dorfe Priesnitz, welches eine Stunde von Naumburg ist, an der Straße nach Camburg und Jena; ostwärts eine halbe Stunde davon liegen die Dörfer Droizen und Gestewitz bey Wethaburg. Oben schon ersahen wir, daß Pforta unter Adelbert eine Hufe in Droicen mit bekam beym Tausche für ihre Häuser in Naumburg, worüber uns Wichmanns Urkunde von **1153** belehrte. Wie Pforta die übrigen zehn Hufen dort bekommen, erfahren wir nirgends. Die Urkunden darüber wurden wohl nicht weiter aufgehoben, da die Pforta die Güter dort wieder veräußert hatte. Hechendorf bey Wiehe wurde von itzt an ein

Hauptbesitz von Kloster Pforta, und bekam eine Meyerey, die sich dort mehr und mehr vergrößerte. Ob jene Schaftrift und Weide im Walde auf der Finne über und unter Hechendorf im Thale Conrad der Pforta überläßt ebenfalls in Folge des ihm von Hugo offengelaßnen Lehns, oder als eignes Geschenk von sich, bleibt in so fern ungewiß, als, wie es in den Urkunden nicht selten vorkommt, der Lehnsherr Güter, die er nur aus dem Lehnsverhältniß losgiebt, doch auch als Geschenke von sich bezeichnet. Wenn in dem Transsumt-Buche für Vinne gelesen wird Ginne, so ist dieß wohl Schreibfehler. Die Finne fing also schon hinter Wiehe an, und zog sich südwärts bis in die Gegend von Buttstedt hin, wo Nuenhegen lag. Hechendorf liegt im Gau Thüringen. Die Eintheilung Deutschlands in Gaue ist uralt und ursprünglich; sie hat sich nur nach und nach, seit dem 12. Jahrhundert verloren. Deutschlands größere Theile heißen Gauen; Unterabtheilungen hießen selbst auch wieder so; daher der Gauen so viele, so wie von Gau Thüringen, wie wir oben sahen, selbst wieder ein kleiner Theil, die Finne, Gau genannt wurde.

Passend möchte es seyn, so fort hier folgen zu lassen die dritte Urkunde Conrads III. wegen des Inhalts, der sich namentlich auf Hechendorf bezieht. Sie ist noch nicht gedruckt, und steht im diplom. Seite X. unter dem Titel „de hechendorp“ mit der Ueberschrift **Item cyrographum cunradi II. regis super concambio villae iuxta hechendorf** und im Transsumt-Buche, Seite 233, unter demselben Titel, mit der Ueberschrift **Cyrographium Cunradi regis de villula Loch iuxta hechendorp**, wo Conrad ebenfalls als Reichslehnsherr einen Tausch zuläßt, und sich der Lehnsherrlichkeit begiebt, in folgender Art: „Wir Con„rad — König der Römer, haben den Mönchen, die in Pforta „Gott dienen, für unsrer Seele und die Seelen unsrer Eltern auf „den Rath der Fürsten in Folge eines Tausches ein Dorf, Lo ge„nannt, im Gaue Thüringen, das früher Lambert Graf von Berge „(de monte) als königliches Lehn besessen hatte, übergeben, daß „sie es haben sollen für immer, mit vollem Eigenthum, mit allem „Zubehör, nehmlich mit Aeckern, Wiesen, Sümpfen, gebauten und „ungebauten, mit Wegen und Unwegsamen, und mit aller Nutz„ung, die daselbst für itzt ist, und in der Folge aufkommen kann.

„Zu bemerken ist aber, daß zwischen den Klosterbrüdern und dem „Reiche folgende Bestimmung öffentlich gemacht worden ist, daß „Lamberi für das oben genannte Dorf mit dem Rechte des Nieß„brauchs und der Benutzung (**praestationis jure** [42]) nach dem „Reichsbeschluße, der für immer unverbrüchlich ist, besitzen soll „elf Hufen, welche vorher der Klosterbrüder Eigenthum waren, „vier in Helfethe, drey in Zouleze, drey in Nemelibesdorp, eine „in Stonze. Ferner ist auch zu wissen, daß diese Vertauschung „Lambert so gut, als die Klosterbrüder, mit Bitten von uns er„langt haben, und daß Lambert der Klosterbrüder Land nützlicher „für sich und das Reich erachtet hat, da sie näher wären seinem „Wohnorte und mit der Zinse vortheilhafter, in wie fern sie sech„zehn Schillinge (**Solidos**) jährlich mehr einbrächten. Jenen „Tausch haben wir aber durch königliche Uebergabe deßwegen „bestätigt, weil unserer Huld bittend auch mit zu Hülfe kam „der ehrwürdige Bischof Uto in Naumburg, unser Verwandter, „und Herr Adelbert, erster Abt der Kirche zu Pforta."

Darüber habe er Conrad Dieses schreiben und mit Aufdrücken seines Siegels bestätigen lassen, auch mit eigner Hand (womit er sein Handzeichen meint), wie man unten sehe, es noch befestiget. Wer dagegen handle, solle um funfzig Pfund des reinsten Goldes bestraft werden, was halb in die königl. Kammer, halb an die Pforta kommen soll. „Mithin soll das Dorf, was Loch heißt, die Pforten„kirche besitzen, und Graf Lambert die obengenannten elf Hufen „behalten. Zeugen sind mit ihren Namen folgende: Eberhard „Bischof in Bamberg, Heinrich der Sohn des Königs, Friedrich „Herzog von Elsaß, Heinrich Pfalzgraf am Rheine, Friedrich „Pfalzgraf von Sumersenburch, Lambert von Berga, Ludwig von „Lare, Friedrich von Bichelingen, Albero von Marsburch, Hoiger „von Mannesfelt, Megenher von Nuenburch; Reichsministerialen „folgende: Cunrad, Berenhoiveth, Hyldebrand Gerwig, Tieprand, „Friedrich. Gegeben in Naumburg (**Nuenburch**), den siebzehnten „Tag vor den Calenden des Juny (d. h. **16.** May), in der „zehnten Indiction, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn „**1147**, unter der Regierung Conrads, des Königs der Römer, „des zweyten, im zehnten Jahre seiner Regierung. Ich Arnold,

„Canzler, habe es anstatt Heinrichs, der Erzbischofs und Erzkanz-„lers recognoscirt."

Die Urkunde ist ausgestellt den 16. May in Naumburg, von welchem Aufenthalt Conrads II. die deutsche Geschichte nichts erwähnt. Die Verhandlung geschah ebenfalls wieder mit Zuziehung der Reichsfürsten, **consilio principum.** Das Dorf Lo oder Loch, wie es auch im **Diplomatario** bey der zweyten Erwähnung und im Transsumt-Buche geschrieben wird, wogegen die Endung Lo in der Ueberschrift des **Diplomatarii** und im Texte bey der ersten Erwähnung nur durch Radiren aus Loch entstanden ist, tauscht hier Pforta ein; in der Ueberschrift des Transsumt-Buches wird es **villula** genannt, und mag also mit den Gebäuden wohl wenig mehr als eine Meierey, ein Wirthschaftshof gewesen sein, neben Hechendorf, wie die Ueberschriften besagen; daher es Pforta wahrscheinlich nicht lange nach dem Tausche eingehen ließ, und was dazu gehörte, zu Hechendorf schlug. Des Dörfchens Loch wird nirgends in den Pforten-Briefen wieder gedacht. Es ist übrigens wenig wahrscheinlich, daß von diesem untergegangnen Dörfchen Loch, dessen Flur doch nicht so unbedeutend gewesen seyn kann, da Lambert dafür im Tausch elf Hufen bekam, noch übrig sey die Lochmühle an der Loße bey Rothenberge, die J. F. Kratzsch in seinem Verzeichniß der Ortschaften, die zum Naumburger Oberlandesgericht gehören, Th. I. Seite 140 anführt, und das Lochholz, was die Schenkische Charte dort noch hinsetzt. Es steht hier in der Ueberschrift zu bestimmt „**iuxta hekendorf**" und für diesen Ausdruck liegt Rothenberge zu entfernt. Dort hätte wahrscheinlich auch Pforta das Dorf nicht eingehen lassen. Auch auf diesem Wege, daß man freiwillig Vorwerke und kleinere Orte eingehen ließ, mögen im Mittelalter nicht wenig dergleichen unbedeutende Orte und Wohnsitze verschwunden seyn. Pforta bekam auch hier diesen Ort, den Lambert als Reichslehn besaß, ganz frey, ohne alles Lehnsverhältniß, wogegen Lambert von Berge das, was er tauschweise dafür von Pforta bekam, als Reichslehn wieder von Conrad annehmen mußte.

Wer ist dieser Graf Lambert von Berge? was für ein Ort dieses Berge, was hier Lateinisch übersetzt ist, wie die von Spiegel **de speculo**, die von Stein **de lapide** genannt werden?

Berka, Berg und Berga sind Ortsnamen, die viel und fast überall vorkommen. In unserer Gegend ist zwischen Weimar und Kranichfeld an der Ilm das sehr alte Städtchen Berka, wovon selbst Grafen sich nennen, wie man sich schon aus Falkensteins Thüring. Geschichte belehren kann, aber keiner mit dem Namen Lambert. Ferner haben wir das alte, bedeutende Dorf Berka bey Sondershausen, und endlich noch das Dorf Berga zwischen Rosla und Kelbra. Indem in der Urkunde selbst geäußert wird, der Graf Lambert wünsche durch den Tausch mit Pforta Güter zu erhalten, die seinem Wohnorte näher liegen (**habitationi suae viciniora**), und unter den eingetauschten vier Orten, von denen drey wenig oder gar nicht nachgewiesen werden können, einer fest steht, der alte Ort Helfethe oder Helfte, eine halbe Stunde von Eisleben, so wird man durch Erwähnung dieses Orts in jene Gegend gewiesen, und unter jenem „**de monte**" möchte entweder Berka bey Sondershausen oder Berga zwischen Rosla und Kelbra zu verstehen seyn. Können aber davon Grafen benennt werden? das nicht; Lambert wird Graf genannt, weil er aus einem gräflichen Hause stammte, und vielleicht nur für seine Person dort in Berga oder Berka wohnte. Und da kommen uns aus jener Zeit die Grafen Lambert aus dem Hause Gleichen entgegen, zu denen dieser ohne Zweifel gehört. Es scheint jener Graf Lambert **I.** von Gleichen verstanden werden zu müssen, der um die Jahre **1140** bis **1150**, wie wir aus Schultes **dir. dipl.** ersehen, viel als Zeuge vorkommt, gewöhnlich zugleich mit seinem ältern Bruder Ernst, dem Grafen von Gleichen und Voigt in Erfurt; beides sind Namen, die viel in der gräflichen Familie von Gleichen vorkommen. Dieser Lambert scheint, wie und warum? ist unbekannt, seinen Wohnort in Berga oder Berka in der Umgegend von Eisleben gehabt zu haben, und wird daher Graf von Berga genannt. Von den drey andern Orten ist vielleicht bey Zouleze, das mit den Endungen Zoulice und Zceulice noch drey mahl, immer mit dem Dorfe Namelibesdorp vorkommt, zu denken an das Dorf Zöllewitz bey Gerbstedt im Mansfeldischen. Ueber die beiden andern Orte läßt sich nichts vermuthen.

Wie Pforta zu dem Besitze jener Orte und in jener Gegend gekommen, erfahren wir nirgends, und es bestätigt sich hier, wie

gar oft, die Bemerkung: von dem Erwerb und dem Besitze mancher Kloster-Güter erfährt man erst durch Urkunden, die sich auf die Entlaßung derselben aus der Oberlehnsherrlichkeit durch die Landesfürsten beziehen; welche Urkunden dann alles bestätigen, da von Untervasallen vielleicht ofte Urkunden auch wohl gar nicht ausgestellt wurden, sondern alles nur mündlich vor Zeugen verhandelt wurde. Durch Urkunden der Lehnsherrn wurden frühere Verhandlungen und Urkunden, wenn welche da waren, über Tausch, Kauf und Schenkung überflüßig, wurden weniger aufgehoben, und in den Urkunden-Sammlungen häufig gar nicht mit abgeschrieben.

Eine wiederholte Bestätigung des Klosters Pforta finden wir in einer dritten noch nicht gedruckten Urkunde Udos **1.** in Naumburg, vom Jahre **1145**, die beide Urkunden-Sammlungen haben, das **Diplomatarium** unter dem Titel „**de porta**“ Seite **II.b** mit der Ueberschrift: **Item decretum domini Utonis super concambio zmolnensi et donatione agri super monte salberg et facultatis operandi in eodem monte,** und im Transsumt-Buche, Seite **9b**, wo Udo erst die Verlegung des Klosters von Schmölln nach Pforta erwähnt, welchen Ort er ihnen tauschweise überlassen habe, frey und unabhängig, wie es die den Cistertiensern von den Päbsten gegebnen Privilegien verlangten, doch unbeschadet der Art, wie die Cistertienser ihren Diöcesan-Bischöfen unterworfen seyn müßten. Das Fehlende der Pforte von Zeit zu Zeit noch zu ergänzen, dazu macht er sich und seine Nachfolger feierlich verbindlich. Er bedient sich ziemlich derselben Worte, wie in seiner früheren Urkunde von **1140**, und bestätigt dann der Pforta neu erworbnen Besitz, die Lehnsherrlichkeit darüber aufgebend.

Eben wegen der auffallenden Aehnlichkeit dieser Urkunde mit jener von **1140**, könnten wir die Mittheilung derselben abkürzen und nur das Neue derselben hier zusammenstellen. Doch einmal haben wir in Verlauf der Untersuchung, um einzelnes zu erläutern, schon mehrere Bruchstücke aus derselben entlehnt, die man nun gern in Zusammenhange haben mag, und dann ist doch einiges hier wie neu gewendet und abweichend. Daher die Urkunde wörtlich übersetzt hier folgen mag. Zuerst sagt Udo, als Bischof habe er die Verpflichtung, das Wohl der Kirche zu fördern, namentlich in den Klöstern. „Als uns daher“ fährt er fort, „zuerst die

„Errichtung des Ordens der Cistertienser bekannt wurde, so fühlten „wir uns durch den Geruch ihres guten Rufes berührt und an„gezogen (**attacti et attracti**) nnd dachten, was Gott uns eingab, „daran, eine neue Sammung von ihrem Spros und Reis (**de „germine et genimine ipsorum**) in unsre Diöces überzupflanzen. „Nach vieler Bemühung in dieser Sache besuchten wir das Klo„ster in Walkenried, und baten den ehrwürdigen Abt desselben um „den gewünschten Brüderconvent, erhielten durch Gottes Gnade, „was wir wünschten, und brachten sie an den Ort bey Schmölln. „Da aber selten oder nie entgegengesetzte Dinge sich einigen kön„nen, so geschah es, daß durch Verfolgung Schlechtgesinnter und „durch die Nähe der Barbaren ihre Ruhe dort gestört wurde. „Durch ihre häufigen Klagen und Mahnungen also veranlaßt „überließen wir ihnen den Ort Pforta (**portensem locum**) mit „allem Zubehör, mit bebautem und unbebautem, mit Wegen und „unwegsamen, mit Wiesen und Weideplätzen in der Art, daß der „Ort bey Schmölln (**zmolnensis locus**) mit Zubehör an uns „und unsre Nachkommen rechtlich käme für jenen Ort Pforta, den „gemäß der Freiheit, die der Ort bey Schmölln genoß, und nach „dem Vorrechte, das durch die Privilegien der obersten Priester „(**summorum pontificum**) diesem Orden zugestanden ist, wir ih„nen in völliger Unabhängigkeit geschenkt haben, doch mit Vor„behalt des Rechtsverhältnisses, mit welchem die Cistertienser den „Diöcesan-Bischöfen unterworfen sind. Da aber die Besitzungen „des gedachten Ortes bey Schmölln weit reicher und weitläuftiger „sind, als die, welche wir beym Tausche contractmäßig dem Klo„ster in Pforta überlassen haben, so haben wir nach den Forder„ungen der Gerechtigkeit, und mit Zustimmung des Capituls fest„gestellt, daß wir und unsre Nachfolger in passender Art und „Zeit ohne Jemandes Widerspruch und Verhinderung der Pforten„kirche in der Folge zu ergänzen suchen, was itzt zu wenig gesche„hen ist. Die Besitzungen aber des Klosters in Pforta sind: der „Meierhof Lochwitz, der Meierhof Cusne mit allem Zubehör und „Zehnden derselben, der anliegende Wald, wie er mit den Gren„zen bezeichnet ist, in der Länge nehmlich vom Waldbach jenseits „Kokelowe bis zum alten Wall der Aldenburger, in der Breite „vom Kloster selbst bis zu den Grenzen der Hollandenser; die

„Mühle mit dem Wasserlaufe und seinem Bette (alveo, nicht „wie oben 1140 alveolo), die Nutzung der Fischerey und anderer „auf dem Saalflusse gewöhnlicher Dinge. Ueberdieß haben wir „ihnen einen Acker übergeben an dem Ufer des Flusses, neben dem „Fusse des Berges, der Saalberch genannt wird, den der erste Abt „Adelbert von zwey Leuten, deren Namen Rodest und Roduan „sind, erkauft hat, mit Zulaßung Heinrichs von Altenburg, dem „er als Lehn gehörte, wobei wir ihnen nebst diesem Acker freie „Macht geben, auf dem gedachten Berge Erde zu graben und „Steine zu brechen zu jedem nothwendigen Gebrauch des Klosters. „Auch haben wir ihnen das Hospital in Nuenburch überlassen, „für welches sie von den Brüdern zu St. Georgen in Naumburg „vier Hufen in Thesnitz erhalten haben, welchen Tausch der Pabst „Innocenz nebst den übrigen Gütern des Pfortenklosters bestätigte. „Und wenn noch andre Güter durch unsre Nachfolger oder andere „Gläubige der gedachten Kirche geopfert (oblata) und überlassen „werden, oder wenn die Klosterbrüder selbst mit gültigem Rechte „und gutem Gewissen sich Güter erwerben, so bestätigen wir ih„nen auch diese, Kraft unsers Amtes, indem wir ernstlich durch „die Strenge des Kirchenbannes und durch die Strafe des göttli„chen Gerichts verbieten, daß Jemand, sey es geistliche oder „weltliche Person, die gedachten Klosterbrüder mit Gewalt oder „sonstigem Unrecht zu beeinträchtigen wage.“ Darüber habe er die„sen Brief schreiben lassen, und ihn mit seinem Siegel bestätigt. „Die Namen der Zeugen sind: Reinhard Bischof in Merseburg, „Volkman Abt in Merseburg, Bertold Probst in Naumburg, „Dietrich Decan, Heinrich Scholasticus, und die übrigen Cano„nici in Naumburg. Udo Probst in Zeitz, Bermar Decan, Hart„mann, Heinrich, Sigfried und die übrigen Canonici in Zeitz. „Gerung Abt in Bosau, Reinold Abt in Naumburg, Lupold Probst „in Lausnig, Burchard Probst in Naumburg. Als Laien: Mark„graf Conrad und sein Sohn Otto, Markgraf, Graf Heinrich, „der Bruder des Landgrafen, Luf von Camburg, Reinhard von „Bobeluz, Hermann Voigt von Saleke. Als Ministerialen: „Martyn, Heinrich Gumbert; und andere mehr, Geistliche wie „Weltliche [43]). Gegeben im Jahre der Menschwerdung des „Herrn **1145** in der achten Indiction.“

Udo erwähnt hier den Grafen Bruno mit dem Kloster bey Schmölln gar nicht, und stellt nur sich dar mit seinem Wunsche, von dem damals viel gerühmten Orden der Cistertienser auch ein Kloster in seiner Diöces zu haben, gleich als ob dieß bereits Ehrenpunct geworden wäre. Gleichwol mochten, wie es scheint, eben in Folge der besondern Freiheiten, die die Cistertienser von den Päbsten erhalten hatten, die Diöcesan-Bischöfe wohl mit der Unterwürfigkeit der Cistertienser unter ihre bischöfliche Gewalt einige Noth haben; daher in den Folgenden der Zusatz: unbeschadet des nöthigen Gehorsams, den auch die Cistertienser ihren Diöcesan-Bischöfen schuldig sind.

Udo I. überläßt hier ferner als Oberlehnsherr an die Pforta einen Acker an der Saale, unten am Fusse des Saalbergs, also zwischen dem Fischhause und Almrich jenseits, wahrscheinlich in der Nähe vom Fischhause, welchen Acker von Stifte als Lehn zunächst Heinrich von Altenburg oder Almrich hatte, von diesen aber als Afterlehn wieder Rodest und Roduan, die dieses ihr Lehn an die Pforta mit Erlaubniß Heinrichs verkauft hatten; dazu giebt der Bischof dem Kloster zugleich die Erlaubniß auf dem Saalberge Erde und Steine zu graben, soviel sie fürs Kloster brauchen; daß indeß schon früher diese Erlaubniß an Pforta gekommen und gegeben worden sey, auch von dem Georgen-Kloster in Naumburg, geht deutlich hervor aus der später vorkommenden Urkunde Udos **II. 1172**, wo es heißt, fürs Marien-Hospital in Naumburg habe Pforta von Georgen-Kloster, wie wir schon wissen, vier Hufen in Theßnitz erhalten und Theilnahme am Saalberg; jene vier Hufen habe Pforta dann wieder veräußert, den Theil aber am Saalberge behalten, den der Pforta dann Udo I., zugleich mit einem Acker unter dem Saalberg, bestätigt habe; diese Erlaubniß auf dem Saalberge Steine zu graben sey dann nochmals vom Abt zu St. Georgen ausgedehnt und vergrößert worden, namentlich zum Bau des Wehres in Kösen. Auch hier, wie so ofte, wird Kirche (**ecclesia**) fürs Kloster genommen.

Der erste Bischof Adelbert fungirte bis zu Ende des Jahres **1152**, wo er starb, und daher in der ersten Urkunde **1153** von 6. Januar, an welchem Tage der zweyte Abt eingeführt wurde, dieser erste Abt mit dem Zusatze „seligen Andenkens"

genannt wird. Seine Thätigkeit, seine Bemühung das Kloster-Gut zu vermehren, ist nicht zu verkennen. Er gab, wie oben schon bemerkt, das beste Beyspiel seinen Nachfolgern, die in seine Fußtapfen traten, und Pforta bald zum reichsten Kloster in der ganzen Umgegend machte n Die Armuth und die Bedrängnisse der umliegenden Klöster, des Georgen-Klosters, des Moritz-Klosters, des Goseker-Klosters, benutzten die Aebte in Pforta vortrefflich; Pforta wurde reich, indem jene verarmten. Freilich scheint so aller Sinn im Kloster Pforta auf zeitliche Güter und deren Erwerbung einzig und allein gerichtet gewesen zu seyn. Von irgend einer wissenschaftlichen Thätigkeit und Bewegung finden wir nirgends Spuren; selbst, was sonst in Klöstern, auch bei den Cistertiensern, sich findet, daß die Mönche mit dem Unterrichte der Jugend sich abgaben, dieß erscheint hier in Pforta nirgends; unter den Mönchen, die der Kloster-Verwaltung irgend wie sich wid-men, wird nie ein **Magister** oder **caput, rector scholae. scholasti-cus** erwähnt, und so hat der erste Abt des Klosters den Sinn des Klosters auf Wirthschaftlichkeit zu lenken gewußt, so wie in der Schule der erste Rektor Gigas durch sein Beyspiel und seinen Einfluß Veranlaßung wurde, daß in der Schule Sinn für Poesie sich regte und fortbildete.

Sonst finden wir den Abt Adelbert als Zeugen, immer nur in Stift-Naumburgischen Urkunden, **1145** und **1146**, in Udos **I.** Urkunden über die Dotirung des Klosters Bosau, in Udo's zwey Urkunden **1147** über das Nonnenkloster in Zeitz; in der zweyten derselben ist er mit Abt Bernhard von Clairvaux und Abt Heinrich zu Walkenrieth mit bey der engern Berathung, und endlich ist er Zeuge auch in den beiden Urkunden **1151**, der des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg, und jener des Bischofs Wichmann in Naumburg, mit denen sie Beide das Kloster Bosau bestätigen; man sehe Schultes **Direct. diplom.** und Schamelius: **Addenda** zu der Historie des Klosters Bosau, Seite **25** bis **28.**

Dietrich der zweyte Abt.

Sein Nachfolger, der zweyte Abt in Pforta, ist Theodericus oder Dietrich, dessen feierliche Einführung den 6. Januar 1153 die Pfortaische Bestätigungs-Urkunde, 1153, von Bischof Wichmann in Naumburg in der Unterschrift uns meldet. Diese Urkunde, wo Bischof Wichmann der Pforta ihr Hab und Gut, was sie von der Gründung her hatte, bestätigt und neues hinzufügt, ist in mehr als einer Hinsicht wichtig. Wir lesen sie im **Diplomatario**, unter dem Titel **de porta** Seite **III.**, mit der Ueberschrift **Cyrographum domini Wigmanni episcopi super donatione quorumdam et confirmatione bonorum ecclesiae habitorum et habendorum**, und im Transsumt-Buche Seite **3 b** mit der Ueberschrift: **Cirographum Wigmanni episcopi de confirmatione bonorum portensis ecclesiae.** Bertuch hat sie im lat. Chronikon **1612** Th. **I.** Seite **27** und **edit. Schamel. 1739** Th. **I.** Seite **20**; in **Thuring. sacra** ist sie Seite 828; Schultes im **Dir. dipl.** giebt sie Th. **II.** Seite **97.** Auch diese Urkunde hat Wiederholungen aus Udos I. Bestätigungs-Urkunden der Pforta; sie lautet wörtlich übersetzt so: nachdem Wichmann geäußert, christliche Liebe müsse und solle überall dieselbe seyn; doch edler und genußreicher werde sie, wenn man Christum und den Patriarchen Jacob nachahme; und so sey der Klosterconvent in Pforta für seine Liebe ebenfalls ein Joseph und Johannes. Abgesehen von seinen übrigen Beweisen von Liebe sorge er daher auch für die Besitzungen dieses Klosters. „Was daher alles, fährt er „fort, den Brüdern dieser Sammung von unserm Vorgänger, „Udo, dem Bischof dieses Stiftes an Gütern übergeben wor„den ist, das alles fassen wir in gegenwärtiger Schrift zusammen, „damit, was in verschiednen Briefen enthalten ist, passender „und sicherer in einem einzigen enthalten werde. An dem Orte „also, welcher Pforta heißt, übergab Bischof Udo den der heiligen „Mutter Gottes [44]) dort dienenden Mönchen das Vorwerk Loch„witz, das Vorwerk Cusne, Beides mit allem Zubehör und Zehn„den; die Mühle mit der Ableitung des Baches (**cum rivi de„ductione**); die Nutzung der Fischerey und den Vortheil jeder an„dern Arbeit auf dem Saalflusse, so weit derselbe die Ländereien der

„Sammung trifft, den Theil des Waldes, der nach der Länge „vom Anfange des Waldbaches jenseits Kokelowe bis zu dem „Graben der Altenburger sich erstreckt, in der Breite aber von „dem Kloster selbst bis zu den Dämmen (**aggeres**), welche sich „längst der Flur der Hollandenser hinziehen; ferner einige Häuser „in Naumburg mit Grund und Boden und ihrem übrigen Zube„hör, mit welchen unser Bruder seligen Andenkens Abt Adelbert „erwarb einen Meierhof (**grangiam**) in Hechendorf, acht Hufen, „die Methfried überließ in Langendorff, das Dorf Kemerihe und „und die Fähre über den Fluß (**transitum fluvii**), welches ihnen „überließ Herr Günther, vormals unser Canonicus, später Bi„schof in Speier, eine Hufe in Droize, welche Magister Hein„rich überließ, zwey Hufen in Tisene, mit welchen Bruder Adel„bert der Abt einen Tausch machte mit Heinrich, indem es so „einrichtete unser vorgenannter Vorgänger und dieses Alles den „Pförtnern mit dem Banne bestätigte und es ihnen frey und „rechtlich übergab ohne jemandes Widerspruch."

„Ich selbst, wie es die Zeit erlaubte, da ich erst seit kurzem „angetreten habe, habe ihnen zwey Hufen in Heselere, eine Hol„ländische Hufe in Tribune, ferner in Naumburg zwey Hufen „mit einem Hofe (**curia**) dazu gegeben."

„Alles dieß und was sonst noch für andre Güter durch Ue„bergabe der Bischöfe (**traditione pontificum**), durch Schenkung „der Könige oder Fürsten, durch Opfer (**oblatione**) der Gläubi„gen oder durch Arbeit und Betriebsamkeit der Brüder, oder an„dere rechtliche Weise die Pforten-Kirche für itzt, oder für die „Folge besitzen sollte, soll ihr gültig und unangetastet verbleiben, „daß es sich niemand unterfange es wegzunehmen, zu behalten, „zu schmälern, oder ohne Willen der Mönche zu vertauschen, „oder in irgend einer Art etwas davon zu verthun." Han„dele Jemand weltlichen oder geistlichen Standes dagegen, so solle derselbe drey mahl ermahnt werden; lasse er sich nicht warnen, so solle er nach göttlichem und priesterlichem Ausspruch im Leben wie im Tode aus der Gesellschaft des Christenthums ausgethan seyn, und dem Feuer der Hölle mit den Bösen verfallen, wenn er noch nicht sich bessere, und mit genügender Entschädigung büße. Allen rechthandelnden aber, solle Friede und Gottes Gnade und

ewiges Heil widerfahren. „Damit aber gegenwärtige Bestimmung „um so fester bestätigt sey, ist dieser Schrift unser Siegel aufge„drückt worden, und folgender Zeugen Namen zugeschrieben: Bertold „Probst der Stiftskirche" (**praepositus majoris ecclesiae**, welches **major ecclesia** allemal die Bischöfliche oder Stiftskirche ist), „Dietrich Decan, Walter der Custos, Gerlach der „Scholasticus, Drutoinus und die übrigen Canonici; Reinold „Abt zu St. Georgen, Gerung Abt in Bosau, Ebroin Abt „von Bürgel, Heinrich Abt in Walkenried, Volquin Abt in „Sittichenbach, Heinrich Abt von Pegau, Nenterus Abt zu „Goseke, Bruno Probst zu St. Moritz. Es folgen die Welt„lichen: Martyn von Crozene (Croßen), Heinrich von Hoi„kenwalt, Bernard und Adelbert von Grobeze (Gröbitz), Hein„rich von Aldenburg."

„Gegeben zu Naumburg, durch die Hand des Vicedominus Hart„mann, im Jahre der Menschwerdung des Herrn **1153**, in der „sechsten Indiction, im dritten Jahre der Ordination des Herrn „Bischof Wichmann in Naumburg, am ersten Tage der Ordina„tion des Herrn Dietrich, des zweyten Abtes in Pforta, d. h. „acht Tage vor den Iden des Januar." (6. Januar).

In Naumburg also, in des Bischofs Canzlei, wurde die Urkunde ausgestellt (**data**), obwol die Verhandlung (**acta**) selbst in Pforta geschah, bey der Ordination und feierlichen Einführung Dietrichs, des zweyten Abtes. Die Zeugen, die der Verhandlung beywohnten, sind die, welche eben zu der Ordination des neuen Abtes gekommen waren. Unter den vielen Geistlichen treten die Aebte von Walkenried und Sittichenbach (Sithechenbeche, auch Sichem genannt) besonders vor; im Mansfeldischen gelegen, war das Kloster Sittichenbach, wie Pforta, eine Colonie von Walkenried, es stand mit Pforta in enger Verbindung, und der Abt desselben war bey der Wahl und Ordination neuer Aebte in Pforta stets mit zugegen, wie der Abt von Walkenried, dem, als dem Abte des Mutter-Klosters, diese Anwesenheit noch mehr zustand, und welchem jedesmal des Ableben des Abtes sogleich gemeldet wurde, mit der Bitte, die Wahl des neuen Oberhauptes im Kloster persönlich zu leiten, ein allgemeines Verhältniß der Aebte des Klosters, aus welchen andere als Colonien entstanden

waren; es blieb ihnen eine väterliche Obhut. Bestätigungs-Urkunden am Tage der Einführung des neuen Abtes waren übrigens nicht ungewöhnlich. Da es in der Unterschrift heißt **primo die ordinationis**, so ersieht man daraus, daß die Ordinations-Feier nicht mit einem Tage abgemacht war. Der Vicedominus im Stifte ist noch Hartmann, der schon **1132**, wie wir oben gesehen, den vorigen Bischof Udo **I.** nach Hildesheim begleitete, und der hier auch für die Ausfertigung dieser Urkunde in der bischöflichen Canzlei in Naumburg sorgte.

Wichmann, Bischof in Naumburg **1148** bis **1154**, wo er Erzbischof in Magdeburg wurde, läßt, indem er die Güter, die Pforta von Udo **I.** bey der Verlegung des Klosters hieher erhielt, nennt, wohl absichtlich das Magdalenen-Hospital in Naumburg weg; die Erwähnung desselben konnte wohl wegen der Irrungen, die darüber mit dem Stifte den Pförtnern entstanden waren, ihnen nur unangenehm und bitter seyn, überdieß war die Sache vollständig abgemacht. Ueber den Vertausch der Häuser in Naumburg mit ihrem Zubehör gegen andere Güter mehrerer Stiftsherrn ist schon oben die Rede gewesen.

Der Bischof, verpflichtet durch das Versprechen Udos **I.**, das Pfortengut von dem Naumburger Stiftseigenthum von Zeit zu Zeit noch zu vermehren, so oft sich Gelegenheit dazu biete, giebt zu seiner Seelenseligkeit selbst auch noch zwey Hufen in Hesler, eine Holländische Hufe in Tribune, und in Naumburg zwey Hufen nebst einem Hofe.

Da es zwey Dörfer des Namens Hesler giebt, Burghesler und Klosterhesler, letzteres früher auch Markhesler (?) und Oberhesler genannt, so ist hier das ältere Burghesler gemeint. Die Edeln von Hesler sollen von Burkersrode, ihrem eigentlichen Stammsitze, ausgegangen seyn, daher das Wappen derer von Burkersrode und derer von Hesler fast ganz einerley ist. Wenn Kloster-Hesler entstanden, ist ungewiß, eben so, ob es entstand zunächst aus dem Nonnenkloster, welches dort die von Hesler für das Seelenwohl ihrer Familie stifteten, oder durch eine zweyte Linie des Hauses, welche sich dort anbauete. Im Dorfe und der Flur Hesler schenkt hier der Bischof von Naumburg an Pforta zwey Hufen. Da hier der Ort Hesler ohne weiteres vorkommt,

so möchte man vermuthen, das Dorf sey damals noch gar nicht als Naumburger Stiftslehn an die von Hesler ausgegeben gewesen, und daß es das Naumburger Stift noch unmittelbar besessen habe.

Die Edlen von Hesler kommen in den bisher bekannten Urkunden erst vor **1197**, wo (siehe Schultes **Dir. dipl. Th. II.** Seite **389**) Landgraf Hermann als Lehnsherr einen Waldverkauf seines Ministerials, Heinrichs von Hesler, ans Kloster Heusdorf bey Apolda bestätigt; vielleicht ist dieß derselbe Heinrich von Hesler, der als Zeuge vorkommt in einer Urkunde ohne Jahr und Datum in **Thuring. sacra** Seite **322.** Von derselben Familie von Hesler erwarb sich Pforta neunundachtzig Morgen Unterholz, wovon vierzehn innerhalb der Flur von Hesler selbst lagen, welchen Erwerb Landgraf Heinrich Raspe in Thüringen, als Lehnsherr, **1239**, genehmigt, und auf sein Lehnsrecht verzichtet, zugleich hinzusetzend, daß er es selbst von Domstift Naumburg zu Lehn gehabt, ein Beweis, daß auch **1153** Hesler mit Zubehör zum Naumburger Stifte mit der Lehnsherrlichkeit gehörte. Was in Königs Adels-Historie, im zweiten Theile, über das Geschlecht derer von Hesler sich findet, führt zu keinem Resultate für die frühere Zeit dieses Geschlechtes.

Tribune, wo Pforta ebenfalls eine Hufe von dem Naumburger Stifte bekam, ist der alte Name für Flemmingen, den damals nach und nach die Holländische Colonie dort verdrängte. Auch dieses Dorf gehörte mit der Oberlehnsherrlichkeit dem Stifte in Naumburg, von dem es Markgraf Dietrich zu Lehn hatte, und von ihm wieder Andre in Afterlehen, wie wir aus spätern Urkunden sehen, namentlich aus jener von **1204**, wo das Stift durch Tausch das Dorf Tribune, in der Ueberschrift der Urkunde Flemingen genannt, vollständig an Pforta abtritt, mit der Flur, deren Grenzen angegeben werden: von dem anliegenden Walde des Klosters bis zur Buchstraße, und von der angrenzenden Flur von Scobkowe, bis zu dem Felde des Moritz-Klosters in Naumburg. Scobkowe, was sonst auch noch in Urkunden vorkommt, ist itzt eine Wüste, von Flemmingen eine Viertel-Stunde entfernt, seitwärts nach Südwest, wo man noch des alten Dorfes Stelle wahrnimmt. Itzt, **1153**, bekam dort in Flemmingen Pforta nur Eine Hufe; ob Pforta diese in Afterlehen ließ und Zinsen

davon nahm, oder sie selbst bewirthschaftete, bliebt dahin gestellt. Holländische oder Flandrische Hufen, mit ihrem Maaße verschieden von den deutschen, kommen viel vor, seitdem die Holländischen und Niederländischen Colonien, in der ersten Hälfte des **12.** Jahrhunderts, soviel nach Deutschland kamen. Neben beiden findet man auch Slavische Hufen. Wenn endlich noch zwey Hufen, nebst dem dazu gehörigen Haus und Hofe in Naumburg, Bischof Wichmann an Pforta giebt, so bleibt es ungewiß, wo diese **curia** lag. Da man von diesem Besitze weiter nichts erfährt, so ist wohl auch hier mit diesen Gütern in Naumburg bald wieder anderweitige Veräußerung eingetreten.

Schon vom Jahre **1154**, vom achten März lesen wir von demselben Bischof Wichmann eine zweyte Urkunde, die eine Einrichtung noch vom ersten Abt Adelbert bestätigt, und sie noch mehr ausführt. Auf der Windlücke vor Pforta hatte Adelbert noch vor **1148** einen Weinberg angelegt von dem Vermögen des Zeitzer Domherrn Hartmann; von diesem gebeten giebt Wichmann vom Stiftsgute noch einiges, diese Anlage zu heben. Die Urkunde ist im **Diplomat.** Seite **III.**b, unter dem Titel **de porta,** mit der Ueberschrift: **Item Wigmanni episcopi super vinea ante portam et mansis ad eam pertinentibus,** im Transsumt-Buche Seite **11** mit derselben Ueberschrift. Die Urkunde ist, so viel mir bekannt, nicht abgedruckt; nur im Auszuge findet sie sich in Bertuchs Chronikon, und von da in **Thuring. sacr.** Seite **842** und in Böhme Todtheilung Seite **42**; in Schumacher Nachrichten St. **II.** Seite **6** findet sich nichts, wie doch Schultes angiebt **Dir. diplom. II. 105.** Die Urkunde lautet, die gewöhnliche Einleitung weggelassen, wie folget: „Unser geliebter Bruder und Mitpriester Hartmann, Canonicus bey der „Kirche in Zeitz, hat mit vorzüglicher Frömmigkeit, den Klosterbrüdern in Pforta überdieß noch von Anfange des Klosters zugethan, „mit der Zustimmung und auf den Rath des Herrn Bischof Udos, „meines frommen Vorgängers, ferner des Probstes Bertold in „Naumburg, des Decans Dietrich, und der übrigen Stiftsherrn „an der Cathedral-Kirche, auch des Abtes Heinrich von Walkenried, des Abts Adelbert in Pforta, des Abtes Volquin von „Sidechenbeche auf einem gewissen Hügel Pfortaischen Grund und

„Bodens für die Benutzung der Klosterbrüder einen Weinberg an-
„gelegt. Um diese Frömmigkeit mit zu unterstützen, habe ich der
„Bitte meines Mitbruders Hartmann Gehör gegeben, und der
„Kirche in Pforta im Dorfe, was Tribune heißt, eine Holländi-
„sche Hufe übergeben mit allem Nutzen, damit davon der Wein-
„berg bebaut und der Winzer unterhalten werde, welchen der Abt
„gemiethet oder geliehen hat. Ferner bestimme ich, ebenfalls auf
„Bitten des Abtes Dietrich in Pforta und meines Mitbruders
„Hartmann, daß der Wein, der dort gebauet wird, für kranke
„Klosterbrüder und kranke Arme aufgehoben werde, und nicht etwa
„durch verwerfliches Betragen eines Vorgesetzten (**praelati**), oder
„eines Beamten (**obedientiarii**)[45]) geschmälert werden solle. Sollte
„nach Jahr und Tag, wenn der neue Wein trinkbar wird, von
„dem alten etwas erübrigt seyn, so sollen es die Klosterbrüder
„gemeinschaftlich haben. Doch soll in diesem Fall das zehnte
„Maaß bey Seite genommen werden, davon Gefäße und sonstiges
„Geräthe zu kaufen. Ursache von dieser Bestimmung ist," setzt
Wichmann hinzu, „daß nicht etwa, gegen die Regel des heiligen
„Benedicts, die Kranken vernachläßigt werden, was da zu geschehen
„pflegt, wo die Obern im Kloster von dem gemeinen Klostergute sich
„Privat-Ergötzlichkeiten verschaffen und ihre Klosterbrüder darben
„lassen." Wichmann befiehlt, daß von dieser Verordnung eine
Copie im Naumburger Stifts-Archive (**secretario**) verwahrt
werde, und bannet jeden, der dagegen handelt, auch wenn es der
Abt in Pforta wäre, und sagt: „Dieselbe Excommunication im
„Namen des Vaters, Sohnes und Geistes, unter der Vollmacht
„des Pabstes und der Bischöfe, und nach dem Rechte, was ich
„selbst mit den letztern gemein habe, soll treffen jeden Abt in
„Pforta, welcher zu diesem Amte unrechtmäßig gelangt ist, oder
„Güter des Klosters verschleudert, ihre Benutzung verringert, oder
„Uneinigkeit unter den Klosterbrüdern stiftet, so wie auch die
„Klosterbrüder selbst, welche bey solchen Vergehen mit helfen oder
„einstimmen, oder rechtliche und gelehrte (**doctas personas**)
„Klosterpersonen, um freier in ihrer Zügellosigkeit zu seyn, aus
„dem Kloster entfernen."

„Weil aber eine klare und offenkundige Verhandlung Bestä-
„tigung der Wahrheit zu seyn pflegt, so ist unsres Siegels Auf-

„druck (impressio) hier geschehen und namentliche Verzeichnung „der Zeugen: Gerung Bischof in Meißen, Einerhard Bischof, „Bertold Probst der Stiftskirche, Dietrich Decan, Walther „Custos, Drutwin und andre Brüder. Graf Sizzo, Graf „Heinrich von Buch, Reinhard von Bobluz, Luf von Kamburg, „Heinrich von Hoikenwalt, Heinrich von Altenburg und andere „mehr. Gegeben in Naumburg, in der Capelle (**sanctuario**) „des heiligen Petrus, acht Tage vor den Iden des März (d. h. „den 8. März), im Jahre nach der Menschwerdung **1154**, in der „zweyten Indiction, und im vierten Jahre nach der Ordination „des Herrn Wichmanns, Bischofs in Naumburg."

Die Urkunde ist ausgestellt von Wichmann in Naumburg auf einer Stiftssynode, die in der Capelle des heiligen Petrus gehalten wurde, 8. März **1154**. Die Zeugen sind Beysitzer der Synode; unter den Zeugen sind auch zwey Bischöfe, die wohl zufällig in Naumburg waren, und der Synode mit beiwohnten, der Bischof aus Meißen, und Einerhardus nach dem Transsumt-Buche, oder Emehardus, wie es im **Diplomatario** gelesen wird. Wo ist dieser Bischof? Ich lese hier Eberhardus, welcher Name auch mit Ekkehardus verwechselt wird, und halte ihn für den Bischof von Bamberg. Wie auswärtige Geistliche, die zufällig da waren, gern mit zu Zeugen genommen wurden, so war es auch mit weltlichen Personen; unter welchen hier Sizzo wohl Graf von Kefernburg oder Schwarzburg ist. Die übrigen sind wohl alle Lehnsmänner vom Stifte Naumburg, die auf solchen Synoden in der Regel mit zugegen waren. Wichmann hatte seine Ordination **1149** erhalten; daher **1154** das vierte Jahr nach derselben ist.

Jene Verhandlung mit dem Weinberge geschah noch unter dem ersten Abte Adelbert mit dem Bischof Udo **I.**, also noch vor **1147**, da in diesem Jahre Udo unter König Conrad **III.** den Kreuzzug nach Palästina mit machte, wo er **1148** im Schiffbruche umkam. Der Weinberg wurde nach der Ueberschrift der Urkunde vor dem Kloster Pforta (**ante portam**) auf Kosten Hartmanns angelegt, nach der Urkunde selbst, auf einem Hügel auf Pfartaischem Grund und Boden (**in colle quodam Portensis fundi**). Wer sollte hier nicht die Windlücke erkennen, die so

recht eigentlich auf Pfortaischem Grund und Boden lag, selbst in wie fern hier Pforta im engern Sinne als ursprüngliches Vorwerk, wie wir oben sahen, Porte genannt, genommen wird. Nördlich wuchs hier Wald, südlich wurde Wein angepflanzt. Zur Unterhaltung des Weinbergs giebt Bischof Wichmann in Flemmingen oder Tribune eine Holländische Hufe, von derern Erträge der Winzer in dem neuen Weinberge und der ganze Anbau desselben unterhalten werden soll.

Was Wichmann denen androht, die namentlich in dem Kloster selbst, diesen Anordnungen zuwider handeln, namentlich dem Abte selbst, und was er dann noch weiter ausdehnt auf die Aebte, die widerrechtlich gewählt würden, und auf die Klostergeistlichen, die sich zügellos betrügen und wider die Klosterzucht auflehnten, dieß giebt allerdings gar merkwürdige Notizen über das Treiben und Unwesen in den Klöstern schon zu jener Zeit. Was unter dem Ausdrucke **doctae personae** zu verstehen sey, bleibt freylich im Ganzen dunkel und unentschieden.. Das natürlichste ist, zu denken an solche Mönche, die sich in den Klöstern wirklich mit den Wissenschaften abgaben, gebildeter waren, auch wohl unterrichteten, sich gesitteter betrugen, still und rechtlich lebten, und, indem sie auf Ordnung hielten, denen misfällig wurden, die weniger Klosterzucht haben wollten.

Weiter unten in Bischof Udos **II.** Urkunde, **1168**, werden wir sehen, daß dieser Wichmann auch sonst noch vor seinem Weggange aus dem Stifte Naumburg, **1154**, manches an Pforta gab, in Lepizc bey Merseburg, in Odisfort, in Steinbach an der Haßel, was indeß passender bey jener Urkunde von **1168** mitgenommen wird.

Es kommen zwey kaiserliche Urkunden vom Jahr **1157**, von Friedrich **I.** ausgestellt an einem Tage, drey Tage vor den Nonen des August, also den dritten August, in Halle, welche Stadt Friedrich **I.**, indem er im Begriff war, einen Feldzug nach Polen[46]) gegen Boleslav **IIII.** zu machen, zum Sammelplatze bestimmt hatte für alle, die ihn auf diesem Feldzuge begleiteten, wie in der Unterschrift der Urkunde selbst bemerkt wird. Daher die Menge deutscher Fürsten, die hier als Zeugen vorkommen. In der deutschen Geschichte wird dieses Aufenthaltes Friedrichs **I.** in Halle zur Zeit noch nicht gedacht.

Friedrichs I. Anwesenheit in Halle, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde, benutzt der Abt und der Convent in Pforta, um bey ihm Hülfe zu suchen gegen Bedrückungen, die mit Hechendorf und auf der Finne das Kloster damals erlitt vom Grafen Siboto in Scharzfelde am Harze. Pforta behielt Recht, und bekam zugleich Bestätigung mancher anderer Güter. Die beiden Urkunden hängen zusammen und erklären einander; daher es zweckmäßig zu seyn scheint, sie sofort zusammen zu nehmen. Einiges aus ihnen ist in dem Vorigen schon vorläufig benutzt worden. Sie werden beide nur im **Diplomatario** gelesen, sind beide noch ungedruckt, und nur die eine, die erste hier, hat Bertuch im Auszuge in seinem lat. Chronikon, beym Jahre **1157**, und so ist dieselbe auch in **Thuring. sacra** Seite **843** und in Schultes **Dir. diplomat.** In unserm Pforten-**Diplomatario** wird sie Seite **XV.** gelesen unter dem Titel **de odesforde** mit der Ueberschrift: **Imperatoris friderici super villa osforde et quod licite possumus commutare bona imperii.** Diese erste Urkunde von Friedrich lautet so: „Wir Friedrich durch Gottes Gunst und Gnade Römischer Kaiser und Immer-Mehrer des Reichs (**et semper augustus**) machen allen itzt und später lebenden bekannt, daß Graf „Heinrich von Buch ein gewisses Dorf von seinem Erbe, Namens „Odesforde, mit gesammter Hand (**collecta manu**) und mit „gleicher (**pari**) Einwilligung seiner gesetzmäßigen Gemahlin für „sein und aller seiner Vorfahren Seelenwohl, und insbesondere „fürs Seelenwohl seines gestorbenen Sohnes, den er in Pforta „begraben zu haben wünschte, was ihm auch gewährt worden, „Gott und allen seinen Heiligen und der Kirche in Pforta in Gegenwart des Bischofs Berthold in Naumburg und seiner Geistlichkeit mit Eigenthumsrechte rechtmäßig geschenkt hat, wegen „welcher Schenkung Sigebodo von Scartvelde, dessen Tochter „Heinrich geheirathet hatte, dem Kloster in Pforta sich allzu lästig „zu machen angefangen hat, indem er dasselbe mit ganz auffallenden und unerhörten Bedrückungen verfolgte und beunruhigte, und „durch einen seiner Leute (**per quendam suum**), der dazu paßte, „Güter, die dieser Kirche von freiem Reichsgute (**de libera regni „stipe**) unser Vorgänger im Reiche und Onkel, König Conrad „seligen Andenkens, überlassen hatte, mit unglaublichem Freve-

„angriff, die Klosterbrüder daraus vertrieb, und die Güter „wie die seinigen in Besitz nahm, wobey er die Absicht hatte, „mit dergleichen Bedrückungen die Kirche in Pforta so lange zu „quälen, bis die Klosterbrüder nicht mehr Lust hätten, die „Güter, welche Graf Heinrich rechtlich ihnen übergeben hatte, „länger zu besitzen. Da nun Dietrich, der ehrwürdige Abt des „Klosters die Noth, welche er ertragen hatte, in kläglicher Weise „vor unsre Ohren gebracht, und uns die Beeinträchtigung und „die Verhältnisse dabey aus einander gesetzt hatte, so zweifelten „wir anfangs, ob ein solch sträfliches Beginnen in unserm Reiche „vorkommen könne. Da es aber sich bestätigt, daß das genannte „Kloster so widerrechtlich behandelt worden sey, bedauerte unsre „Hoheit dasselbe, und begann es zu schützen und zu vertheidigen. „Und so sind nach rechtlicher Entscheidung unserm Befehle gemäß „die Güter dem Kloster wieder zurückgegeben, und das Recht wie„der hergestellt worden. Die Güter aber, welche Graf Heinrich „gegeben hatte, sind, mit Zustimmung der frühern Gegner und „ihrer Brüder (**fratrum**), in unsrer und der Fürsten Gegenwart in „erneuerter Schenkung durch den Graf Heinrich und seine Gemah„lin der Kirche von Pforta mit Eigenthumsrecht wieder bestätigt „worden. Diese Schenkung haben wir eigenhändig selbst ange„nommen und sie mit Schrift und Siegel bestätigt, so daß es „für immer der königlichen Macht zusteht, die Kirche in Pforta „zwar mit allen ihren Gütern zu schützen, insbesondere aber „mit denen, deren Schenkung der König eigenhändig gut geheißen „hat. Dieser Bestätigung wird aber folgende Bedingung beyge„fügt, daß, wenn etwa Graf Heinrich in Stande seyn sollte, in „Bezug auf die vorgenannten Güter die Abtei des Pfortenklosters „dadurch, daß er mehrere Güter gäbe, zufrieden zu stellen (**si „comes heinricus de praedictis bonis abbatiam portensis „ecclesiae superditam (?) pluribus bonis additis facere po„tuerit**), er diese Güter wieder zurück erhalten könne, doch so, „daß er der Pfortenkirche ihren ganzen Aufwand auf diese Güter „vollständig vorher erstatte. Doch wird dieß bloß ihm persönlich „zugelassen und keinem seiner Verwandten reservirt. Als Zeugen „bey dieser Sache und Bestätigung waren zugegen: Wichmann „Erzbischof in Magdeburg, Hertwic Erzbischof in Bremen, Her-

„mann Bischof in Werden, Eberhard Bischof in Bamberg, „Johannes Bischof in Merseburg, Heinrich Herzog in Sachsen „und Baiern, Markgraf Adelbert, Otto Pfalzgraf von Widi- „linesbach (Wittelsbach), Markgraf Dietrich, nebst Heinrich „und Dedo, seinen Brüdern [47]); Cono von Wippere, Graf „Sitzo, Burchhard von Querenvorde, und sein Sohn; Marcward „von Etelgeresburch, Hoyer von Mansvelt; Warnher Voigt „(**Advocatus**) von Halberstadt und unzählige andere, welche zum „Feldzuge nach Polen in Halle sich versammelten (**ad expeditionem „polonicam se in unum conglomerautes**), drey Tage vor den „Nonen des Augusts."

„Auch haben wir, unter dem Zeugniß derselben Personen der „obengenannten Kirche, mittelst eines Gesetzes, das für immer „gelten soll, erlaubt, daß es ihr vergönnet seyn solle, mit einem jeden „Reichsministerial [37]) in Bezug auf Reichsgüter Tausche zu ma- „chen, doch so, daß, was dem Reiche zurückerstattet wird, beßer „sey."

„Das Handzeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichen „Römischen Kaisers. Ich Reinald, Canzler habe für [13]) Arnold, „den Erzbischof in Mainz und Erzkanzler, es recognoscirt. Ge- „geben in Halle drey Tage vor den Nonen des Augusts, im „Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1157**, in der fünften „Indiction; unter der Regierung des Herrn Friedrich, des Römi- „schen Kaisers; im sechsten Jahre seines Königthums, seines Kai- „serthums aber im dritten."

Die zweyte Urkunde Friedrichs **I.** von demselben Jahr und Datum und Orte, die mehr noch die Art und Weise, wie Sige- bodo von Scharzfeld die Pforta drückte, nebst dem Gange der Untersuchung angiebt und erörtert, finden wir ebenfalls nur im **Diplomatario**, Seite **XII.** unter dem Titel **de lepizc** mit der Ueber- schrift: **super sex mansis confirmatio imperatoris.** Diese Ur- kunde ist noch nirgend beachtet worden, viel weniger gedruckt; sie lautet wörtlich übersetzt so: „In Namen der heiligen und un- „getheilten Dreyeinigkeit. Wir Friedrich durch Gottes Gunst und „Gnade Römischer Kaiser und Immer-Mehrer des Reichs. Im „fünften Jahre unsrer Regierung, im dritten unsrer (kaiserlichen) „Ordination ist es geschehen, daß Siboto von Scartvelde und

„sein Vasall Gothefried von Dudeleiven die Besitzung der Pfor-
„tenbrüder, welche Nuenhegen heißt, angriffen, behauptend, jene
„Klosterbrüder hätten ihr Lehn durch heimlichen Ankauf in ihre
„Grenzen gezogen. Da aber Dietrich, der ehrwürdige Abt von Pforta,
„uns den Brief darüber vorlegte, so fand sichs, daß König Konrad,
„unser Vorgänger und Onkel, diese Besitzung vom freien und un-
„abhängigen Reichsgute (**de libera et absoluta regni stipe**) dem
„Kloster bis an die in dem Briefe angegebnen Grenzen für
„seine Seele überlassen habe. Indem wir also unsre Ministeria-
„len, Walther von Weimar, Friedrich und Gerwich von Ku-
„fese (Kyffhausen), Heidenreich von Sulze, Hartnid von Aller-
„stedt mit gehöriger Vollmacht abschickten, befahlen wir, daß ge-
„nanntes Grundstück nach dem Inhalte des Documents umgangen
„werde, und es zeigte sich, daß die Brüder ihre Grenzen in kei-
„nem Theile überschritten hatten. So bestätigen wir also, Kraft kai-
„serlichen Ansehens, mit gegenwärtiger Schrift der Pfortenkirche
„ihre Besitzung mit genauer Angabe des Umfangs, nehmlich von
„den Grenzsteinen gegen Morgen bis zur hohen Straße im Abend,
„von Norden oben bis zum kleinen Bach Laz genannt, bis zu
„dem Wege, welcher von demselben kleinen Bache zur hohen
„Straße aufsteigt. In Mittag aber jenseits desselben kleinen
„Bachs bis zum Berge und über den Grumbach weg aufwärts bis
„zur hohen Straße."

„Außerdem haben wir zugelassen, daß vorgenannter Abt das
„Reichsdorf Volkoldesroth genannt mit Gewässern, Weideplätzen
„und Wäldern bis zu der Wildbahn (**usque ad ferarum semitam**)
„und bis zu dem Steinbruch auf dem Berge, indem unsre Mini-
„sterialen Hartnid und Conrad, denen dieses Dorf als Lehen zu-
„stand, darum baten, gegen Güter seiner Kirche eintausche. Da-
„her hat Hartnid für seinen Theil zwey Hufen in Allerstedt, die
„vierundzwanzig Schillinge einbringen, und $1\frac{1}{2}$ Hufen in Ba-
„chere, die neun Schillinge einbringen, Conrad aber für seinen
„Theil zwey Hufen in Nueseze, die achtundzwanzig Schillinge ein-
„bringen, und eine Hufe in Dopstede, die zehn Schillinge einbringt,
„Hartnid auch für zwey Hufen, welche er in Wige gehabt hat,
„zwey in Allerstedt wieder erhalten, so daß der Theil, welcher dem

„Reiche zur Entschädigung wurde, in jeder Hinsicht Vorzüge „hatte."

„Auch der Markgraf Albert mit seiner frommen Mutter Ei„lica hat dem König Conrad in dem Dorfe, welches Lepize „heißt, vier Hufen aufgelassen, und bat, sie der Kirche in Pforta „zu übergeben, worüber er mit sich einig geworden. In ähnlicher „Art hat auch Markgraf Conrad von uns es erlaubt erhalten, „daß an dasselbe Kloster zwey Hufen in demselben Dorfe vertauscht „wurden für eine Hufe in Waldendorp, die zehn Schillinge ein„bringt." Darüber habe er diese Schrift aufsetzen lassen, mit seinem Siegel versehen, und wer dagegen handele, solle um fünfzig Pfund des reinsten Goldes ohne Barmherzigkeit bestraft werden, das halb zur königlichen Kammer, halb ans Kloster kommen solle. Bey dieser Sache und Bestätigung waren als Zeugen zugegen: „Erzbischof Wigmann von Magdeburg, Hertwic Erz„bischof in Bremen, Bischof Hermann in Verden, Bischof Ever„hard in Bamberg, Bischof Johann in Merseburg. Herzog „Heinrich in Sachsen und Baiern, Markgraf Albert, Pfalzgraf „Otto von Wittelsbach, Markgraf Dietrich, Heinrich und Dedo „seine Brüder, Cono von Wipera und unzählige andere. Das Hand„zeichen des Herrn Friedrich, des unbezwinglichen Kaisers. Ich „Rainald Canzler habe anstatt [13]) Arnolds des Erzbischofs von „Mainz und Erzkanzlers es recognoscirt. Gegeben in Halle drey „Tage vor den Nonen des Augusts, im Jahre nach der Mensch„werdung des Herrn **1157**, unter der Regierung des Herrn „Friedrich, glorreichen Kaisers der Römer, im sechsten Jahre sei„nes Königthums, im dritten seines Kaiserthums. In der fünften „Indiction."

Die Streitigkeit mit Sigebodo oder Siboto von Scharzfeld am Harze, welcher, wie es Grafen von Scharzfelde gab, in mehreren andern Urkunden (man sehe Schultes **Direct. diplomat.** im Register) selbst auch Graf genannt wird, wird in beiden Urkunden beseitigt, in der ersten so, daß dem Kloster Pforta der Besitz des Dorfes Odesforde durch Graf Heinrich von Buch in Friedrichs Gegenwart nochmals feierlich erneuert wurde, und in der zweyten dadurch, daß Friedrich **I.** der Pforta den Wald Nuenhegen auf der Finne, wie sie ihn von König Conrad **III.**, seinem Onkel

erhalten hat, bestätigt. Siboto nemlich, wie man aus den Urkunden sieht, unwillig, daß von seinem Schwiegersohne, Graf Heinrich von Buch, nach dem Tode seines Sohnes, den er im Kloster Pforta hatte begraben lassen, von seinem Erbe dafür an das Kloster das Dorf Odesforde veräußert worden war, wodurch der Familie Abbruch entstand, hatte, wie schon oben erwähnt wurde, nicht sowohl das Dorf selbst angegriffen, als den Pforten-Wald Nuenhegen, der neben dem seinigen auf der Finne lag, vorgebend, Pforta habe diesen Wald, der zu seinem Lehne und Besitz mit gehöre, im heimlichen Kaufe erschlichen; er nahm ihn ohne weiteres als den seinigen in Besitz, und vertrieb die Kloster-Ministerialen, die dort verwalteten. Der Abt von Pforta brachte das Schenkungs-Document von Conrad **III.** bey, und Friedrich **I.** ließ sofort durch die Commission, wozu er einige Reichsministerialen nahm, nach der Urkunde alles genau untersuchen, und da die Grenzen namentlich richtig befunden wurden, und alles für das Kloster sprach, wurde Siboto zurückgewiesen, mußte sich fügen, und Pforta kam wieder zu ihrem Besitz. Siboto, vielleicht selbst schon zu alt, hatte, den Pfortenbesitz sich anzueignen, sich der Hülfe eines seiner Vasallen bedient, der in der einen Urkunde Gottfried von Tottleben, nach einem Dorfe bey Tennstedt, genannt wird; vielleicht hatte dieser in der Nähe selbst Besitz, und eignete sich deshalb besonders dazu. Siboto mußte weichen; indeß mochte doch die Plackerey, der das Kloster vielleicht am meisten mit der Jagd ausgesetzt war, nie ganz aufhören, und so konnte in der Folge dieß wohl mit Ursache werden, daß Pforta diesen Wald Nuenhegen doch wieder weggab. Die Grenzen des Waldes werden hier genau angegeben, und mit Hülfe dieser Stelle haben wir oben die Lage dieses Waldes Nuenhegen genauer zu ermitteln gesucht.

Das Dorf Osforde oder Odesforde hatte Graf Heinrich von Buch — welches Dorf Buche nahe bey Memleben liegt, weshalb auch diese Grafen Schirmroigte von Memleben waren — an Pforta überlassen, nach dem Tode seines Sohnes, den er im Kloster begraben ließ, mit Zustimmung seiner Gemahlin und mit gesammter Hand, **collecta manu**, d. h. mit Einstimmung seiner ganzen Verwandtschaft und Familie, deren Mitglieder dazu

sämmtlich zuschlugen, symbolisch dazu die Rechte gaben, und so ihre Einwilligung beglaubigten. Von dieser Zustimmung sämmtlicher Erben in der Familie bey der Uebergabe dieses Dorfes an die Pforta erfahren wir noch genaueres in einer Urkunde vom Landgrafen Hermann in Thüringen, vom Jahr **1200** (im **diplomat.** Seite **15 b**), die überhaupt die ganze Sache mehr ins Klare stellt; dort heißt es: „Graf Heinrich von Buch, da er" (nach dem Tode seines ersten Sohnes) „noch ohne Kinder war, überließ sein Erbe „in Odisford mit voller Zustimmung seiner Gattin und seiner „übrigen Erben theils zum Seelenwohl für sich und seine „Eltern, theils für eine bestimmte Summe Geldes in Gegenwart „und durch die Hand unsers seligen Onkels, des glorreichen Kaiser Friedrichs **I.** der Pfortenkirche mit gesammter Hand zu immerwährendem Besitz und Gebrauch mit kaiserlicher Bestätigung." Später, wie die Urkunde fortfährt, nachdem Heinrich von Buch, wieder einen Sohn erhalten habe, der ebenfalls mit dieser Veräußerung seines Vaters unzufrieden wurde, hätte dieser der Pforta Unruhen dort und Schwierigkeit verursacht. Hier wird auf unsre Urkunde von Friedrich **I.** aus dem Jahre **1157** Rücksicht genommen; zugleich finden wir in Bezug auf die frühere und erste Verhandlung über diesen Erwerb des Dorfes Odesford von Graf Heinrich noch nähere Auskunft. Wir erfahren aus Friedrichs erstem Document, daß jene Verhandlung in Naumburg vor sich ging, im Domstifte vor dem Bischof Berthold, welcher seit **1154** fungirte, und seiner Geistlichkeit, vielleicht auf einer Stiftssynode. Friedrich zeigt sich hier als obersten Lehnsherrn, in dessen Hand das Dorf Odisford offen gelassen und zurückgestellt wird, worauf der Kaiser es an Pforta giebt, welche es weniger als Geschenk, als für eine Geldsumme von Graf Heinrich erhalten hatte.

Wo lag das Odesford oder Osforde? vielleicht kommt es schon in jener Urkunde ohne Jahr und Tag über das Kloster in Sulza vor, welche Eisenach anführt: das Sulzaer Thal **1821** Seite **20.** Odesforde ist im **Diplomatario** im ersten Theile, der mit Urkunden von **1279** schließt, der Titel, unter dem dort sechszehn Urkunden hintereinander weg zusammengeschrieben sind, welche alle theils auf das Dorf selbst, theils auf die nächste Umgegend

sich beziehen; von Osforde aus geschah die Verwaltung sämmtlicher Güter und Orte, die Pforta um Osforde herum besaß. Somit war Osforde der größere Besitz, der Mittelpunkt. Dort herum liegende Orte mit Pfortengütern sind aber Klein-Memleben und Meinrichsdorf, beides untergegangne Orte. Meinrichsdorf kommt schon 980 in einer Urkunde von Otto II. (man sehe Wilhelm: Geschichte des Klosters Memleben in Thür., 1827, 4, Seite 57) 980 vor und liegt ganz in der Nähe von Memleben, wo auch Kleinmemleben war. Also bey Memleben lag Odesford, wo Pforta Hof und Gut nebst Gütern in Meinrichsdorf, die dazu gehören, 1356 an die Edlen von Witzleiben, nach einer Pforten-Urkunde (im diplomat. Seite 78), gegen Güter in Krölpe, Tultewitz, Rudersdorf, Rehhausen, Freirode und Lisdorf vertauscht. Also erst nach 1356 können beide Dörfer eingegangen seyn. Von itzt an wurde Hechendorf, das über Wiehe hinaus liegt, wie Odisfort unterhalb, in der dortigen Gegend der Hauptbesitz von Pforta, von wo aus alle in der Nähe liegende Güter des Klosters an der Unstrut verwaltet wurden. Die Dörfer in dieser fruchtbaren Aue sind itzt noch viel gehäuft, und waren es ehedem mehr noch, obwol kleiner.

Beide Orte, Osforde und Meinrichsdorf, findet man übrigens nicht mit genannt unter den Dörfern, die das **Breviarium Lulli** (um 800) aus ber dortigen Gegend anführt; man sehe Wilhelm: Geschichte des Klosters Memleben, Seite 10 und 53.

Es fragt sich, ob dieses Osforde auf dem linken oder rechten Ufer an der Unstrut lag. Memleben gehörte in die Meinzer Diöces, wie in einer Urkunde 1255 im Diplomat. Seite 17b ausdrücklich gesagt wird; Osforde dagegen in die Halberstädter, ebenfalls nach einer Pforten-Urkunde von dem Halberstädter Bischof, 1179, im diplomat. Seite 15. Nun schied die Unstrut beide Diöcesan-Gebiete (man sehe Lepsius: Historische Nachrichten von dem August. Kl. St. Moritz zu Naumburg Seite 22). Mithin lag Osforde auf dem linken oder auf dem nördlichen Ufer der Unstrut, innerhalb der Strecke von Wendelstein bis Wangen.

Wenn in der ersten Urkunde, in Bezug auf die Erwerbung des Dorfes Osforde durch die Pforta, von Friedrich I. noch eine

Klausel hinzugefügt wird, daß es nehmlich dem Grafen Heinrich von Buche, doch nur für seine Person, freystehen solle, Osforde wieder an sich zu nehmen, aber so, daß er das Kloster in jeder Art vollständig entschädige und es zufrieden stelle, so liegt in diesem Zusatze eine Andeutung, daß Heinrich, wie es auch nachher der Fall war, als er noch einen Sohn erhielt, später wohl noch in eine Lage kommen könne, wo es ihn gereuen dürfte, Odesforde weggegeben zu haben.

In derselben ersten Urkunde giebt Friedrich', worauf das Kloster viel Gewicht legt, weshalb es auch selbst in der Ueberschrift vorgehoben wird, der Pforta die Erlaubniß, ohne jedesmal erst besonders vorher beym Kaiser anzufragen, von den Reichsministerialen Reichs-Lehen, die sie hätten, gegen Pfortaische Güter einzutauschen, daferne nur das Reich durch das, was im Tausche den Ministerialen gegeben werde, und was natürlich wieder Reichslehen jener Ministerialen werden mußte, nicht verlöre, sondern immer gewinne. Unter dieser Bedingung werde der Kaiser stets genehmigen; eine kaiserliche Verwilligung, die die Pforta sonst auch noch hier und da von dem Kaiser erhält. Man findet auch Fälle, wo Pforta von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, ja selbst schon in der zweyten Urkunde in Bezug auf die Erwerbung von Volkenrode, welches Dorf, itzt ein Flecken, von Mühlhausen östlich eine Meile gelegen, nicht weit von der Unstrut entfernt, Pforta von den Reichsministerialen Hartnid und Conrad, die es vom Deutschen Reiche zu Lehn hatten, eintauscht. Dieser Hartnid kommt als Zeuge in einer Pfortenurkunde 1180 von Friedrich I. vor mit seinem Sohne, ebenfalls Hartnid genannt, mit dem Zusatze von Alrestedt d. h. Allerstedt bey Memleben. Dort in Allerstedt und in Bachra, zwey Meilen von Weisensee, bekommt er $4\frac{1}{2}$ Hufe, die zusammen dreyunddreyßig Schillinge jährlich einbringen[48]), und zugleich vertauscht er noch zwey Hufen auf der Flur von Wiehe gegen zwey Pfortaische Hufen in Allerstedt; Conrad aber erhält drey Hufen in Nausitz an der Unstrut bey Wiehe, und in Topstedt bey Weisensee, die achtundzwanzig Schillinge (**solidos solvunt**) eintragen. Folglich konnten nach diesem Tausche, wo das dagegen gegebene nur $6\frac{1}{2}$

Hufen beträgt, die Güter in Volkenrode nicht viel über sechs Hufen betragen.

Mit Volkenrode aber hat es folgende Bewandniß: Schon **1074** war dort ein königliches Schloß, das Dorf selbst war königlich. Das Schloß zerstörten in diesem Jahre die Thüringer im Aufruhre gegen Heinrich **IV.** (man sehe darüber Schultes im **Dir. diplom. I.** Seite **298**, beym Jahre **1130**). Lehnsweise kam es nun, nach einer merkwürdigen Urkunde von **1130**, beym Schultes eben da Seite **195**, an den Grafen von Thüringen, Ludwig den Springer, von diesem durch Tausch an die Grafen von Gleichen, und in dieser Familie stiftete, nach derselben Urkunde von **1130**, die Gräfin Helinburg in dem zerstörten Schlosse Volkenrode das nachmals so berühmte Cistertienser Kloster, wo sich Graf Ludwig als Lehnsherr für sich und seine Nachkommen, wie alles dieß jene Urkunde von **1130** besagt, die Voigtey ausbedung. Die Gräfin dotirte das Kloster unter andern mit dem Dorfe Volkenrode, das aus vierundzwanzig Hufen bestanden habe. Wie kann nun dasselbe Dorf, was doch Eigenthum des Klosters Volkenrode geworden war, Pforta hier eintauschen? In Urkunden findet sich nicht selten der Ausdruck **villa**, Dorf, so, daß man nicht sofort den ganzen Ort verstehen darf, sondern nur einen Theil desselben[49]); und wenn nun dort gesagt wird, das Dorf, wie es ans Kloster Volkenrode gekommen, habe aus vierundzwanzig Hufen bestanden, in der Urkunde von Friedrich **I.** aber nur etwa sechs Hufen — $6\frac{1}{2}$ Hufen werden im Tausche dagegen gegeben — das Dorf ausmachen, was an Pforta kommt, so muß man annehmen, daß außer jenen vierundzwanzig Hufen, die dem Kloster seit **1130** gehörten, noch etwa sechs Hufen als besondere königliche Lehen jene Reichsministerialen, Hartnid und Conrad, besaßen, die sie an Pforta nun tauschweise geben.

Die zwey Hufen in Wiehe kamen wohl zur Meierey Hechendorf. Die Form Wige hat Wilhelm über Rosleben, Seite **71**, nicht mit unter den Schreibarten des Namens Wiehe; der Gau davon hieß indeß auch Vuigsczi.

Auch hier ersehen wir aus den Urkundensammlungen nicht, wie Pforta zu jenen Besitzungen in Allerstedt, Bachra, Nausitz um Wiehe herum, in Topstedt bey Weisensee gekommen sey. Schon

ins **Diplomatarium** wurden nur Urkunden aufgenommen, die, als dieses Urkundenbuch **1280** gefertigt wurde, noch Interesse hatten; weggelassen wurden andere, die durch Umtausch der darin erwähnten Besitzungen unnütz geworden waren. So ist es auch mit der gleich darauf folgenden Schenkung und Umtauschung in Lepitz bey Merseburg; wenn diese unter König Conrad **III.** geschehen sey, darüber ist ebenfalls nichts Urkundliches vorhanden.

Endlich bestätigt in der zweyten Urkunde Friedrich **I.** dem Kloster Pforta noch eine Schenkung und einen Tausch, erstere von Markgraf Albrecht dem Bär, letzteren vom Markgraf Conrad von Meißen; was Beides schon unter Conrad **III.**, also vor **1152**, geschehen sey. Das Dorf Lepitz, itzt noch vorhanden, doch mehr Löpitz genannt, lag, wie wir aus einer Pforten-Urkunde von **1180** (**Diplomatar.** Seite **12 b**) ersehen, nicht weit von Merseburg, an der Luppe, dort, wo dieser Fluß mehrere Arme bildete, und zwar an der größern Luppe oder, wie sie damals nach jener Urkunde **1180** hieß, Morluppe. Die Sylbe mor hängt mit mehr zusammen (man sehe Adelungs Wörterbuch der Hochdeutschen Sprache), und soll groß bedeuten. Es kann im Laufe der Zeit mit der Luppe in der dortigen sumpfigen und tiefen Gegend sich mancherley geändert haben; obwol auf der einen der zwey Schenkischen Charten, wo Merseburgs Umgegend dargestellt wird, doch noch drey Arme der Luppe, ganz in der Nähe von Löpitz, mit einer Brücke angegeben werden. Dort in Lepitz nun, wo Pforta nach und nach mehr Güter erhielt, wurde eine Meierey errichtet, von wo aus die umliegenden Pforten-Güter bewirthschaftet wurden; daher auch unter diesem Orte als Titel im **Diplomatario** vierzehn Urkunden, die letzte von **1313**, geschrieben sind, alle mit Bezug auf dort liegende Klostergüter; auch diese Bestätigungsurkunde Friedrichs **I.**, von **1157**, steht unter dem Titel Lepitz, zum Beweise, daß man damals schon, als das **Diplomatarium** mit dem ersten Theile **1280** geschrieben wurde, weniger Werth legte auf den anderweitigen Inhalt der Urkunde, als auf die Bestätigung der Güter in Lepitz. Mit den Gütern Nuenhegen und Volkenrode, das in den Pforten-Urkunden gar nicht weiter erwähnt wird, war **1280** schon wieder Veränderung eingetreten; der Pfortenhof in Lepitz aber dauerte noch fort,

obwol später er ebenfalls veräußert worden seyn muß, da in den übrigen Theilen des **Diplomatarii** und im Transsumt-Buche desselben weiter nicht gedacht wird, wobey man auch annehmen muß, daß die Güter in Lepitz Pforta wieder weggab, nicht tauschweise, was doch in einer andern Urkunde erwähnt werden müßte, sondern durch Verkauf. Die vielen Streitigkeiten, die dort der Pforta entstanden, scheinen die nächste Ursache gewesen zu seyn, daß sich das Kloster jener Besitzungen wieder entledigte, und sie wahrscheinlich ans Stift Merseburg verkaufte.

Jene Güter bey Merseburg in Lepitz hatte übrigens Markgraf Albrecht, wohl durch seine Mutter Elika, Tochter Herzogs in Sachsen, Magnus von Billungen, die deshalb auch hier namentlich mit ihrer Einwilligung erwähnt wird. Waldendorp, sonst auch noch erwähnt in Beziehung auf Pfortens Besitz, bey Merseburg, ist das itzt noch existirende Wallendorf zwischen Merseburg und Markranstedt. Daß beide Besitzungen Reichslehen waren, lehrt der Ausdruck **resignavit**, er ließ das Lehen offen und gab es an den Lehnsherrn in seine Hand zurück, und dann auch die Worte **commutari a nobis impetravit**; der Kaiser gestattete als Oberlehnsherr den Tausch.

Beide Urkunden haben übrigens, wie zu erwarten, bis auf Kleinigkeiten in den Unterschriften alles einerley. Ob unter den Geistlichen einer und der andere sey, der bloß in Halle war, um den Kaiser zu begrüßen, ohne ihn auf dem Feldzuge zu begleiten, bleibt dahin gestellt. Der Erzbischof Wichmann, viel kriegerisch, wie er gegen Heinrich den Löwen zweymahl Krieg gehabt, konnte sich dem Zuge um so mehr anschließen, da er in besonderer Freundschaft mit Friedrich stand, der ihm bekannterweise, selbst gegen den Willen des Pabstes, zu der erzbischöflichen Würde in Magdeburg verholfen hat. Unter den Zeugen vermißt man den Landgrafen Ludwig **II.** von Thüringen, der doch diesen Zug mit machte, wie wir aus andern Nachrichten wissen.

Theodericus oder Dietrich, der zweyte Abt des Klosters, lebte noch **1157**, wo jene zwey Urkunden Friedrichs **I.** den dritten August gegeben wurden; wenigstens ist er Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Berthold von Naumburg über Güter des Klosters Bosau bey Zeitz, **19** April **1157**. Später scheint er in den

bisher gedruckten Urkunden nicht vorzukommen. Doch erst 1166 findet sich als Zeuge sein Nachfolger in einer Urkunde Bischofs Udo II. in Naumburg, die Schamelius giebt in den addendis zur Geschichte des Klosters Bosau, Seite 33, bey Schultes im Direct. diplom. Theil II. Seite 178, und so ist der zweyte Abt Dietrich zwischen 1157 und 1166 gestorben. Wenn also Bertuch in der lat. Chronik Seite 97 und Seite 62 in der Ausgabe von Schamelius sagt, auf Bitte des Abtes Adelold habe Bischof Udo II. in Naumburg die Pfortenbesitzungen bestätigt, so ist mit dem Jahre 1158 ein Irthum oder Drukfehler, da Udo II. Bischof ist von 1161 bis 1186; auch findet sich vom Jahre 1158 überhaupt gar keine Pforten-Urkunde. Wohl aber scheint in die Zeit von Theoderich, dem zweyten Abte, noch zu fallen eine Urkunde ohne Zeugen, Jahreszahl und Datum, die in beiden Urkunden-Sammlungen sich findet, im Diplomatario, doch erst im letzten Theile desselben Seite 108 b, und im Transsumt-Buche Seite 121, dort unter dem Titel de rudirstorff, was auch rudigisdorff geschrieben wird, mit der Ueberschrift: privilegium arnoldi episcopi super 2 mansis in rudirstorff et wikirstete. Arnold war Erzbischof in Mainz 1153 bis 1160. Da diese Urkunde in beiden Urkundensammlungen steht, so mag man an ihrer Aechtheit nicht zweifeln; sie ist etwas leicht hingeworfen und abgefaßt, und lautet so: „Wir A.(rnold) — Erzbischof in Mainz — machen be„kannt, daß ein in Gott frommer Vasall, Namens Wolfram, und „seine Ehefrau Lucia, jedes Eine Hufe in Wikirstet und Rudirs„torff geopfert haben Gott und der heiligen Maria und dem hei„ligen Georg, indem sie mit frommer und bescheidener Bitte „Brüderschaft mit den Gott daselbst dienenden Brüdern und die „schuldigen geistlichen Verrichtungen derselben für ihr Seelenwohl „sich erbaten. Diese Schenkung mit Zeugen gehörig vollzogen, „soll, so wollen wir, gültig und unverbrüchlich bestehen.“ Dem dagegen Handelnden wird mit dem Banne gedroht. Rudersdorf ist itzt noch bey Buttstedt, und Wickerstedt im Weimarschen Amte Rosla. Daß der Erzbischof von Mainz bestätigt, ist Folge, weil er in der dortigen Pflege Diöcesan-Bischof ist, vielleicht liegt auch Lehnsverhältniß zum Grunde, obwol davon die Urkunde gar nichts erwähnt. Der Erzbischof wird in der Urkunde, nach einer übeln

Gewohnheit, die man in den Urkunden oft findet, und die nicht selten große Ungewißheit verursacht, bloß mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet; ausgeschrieben ist dagegen sein Name in der Ueberschrift. Pforta selbst wird ausdrücklich nicht genannt, und man würde an sich gar nicht wissen, wohin die Schenkung komme, und was man mit der Urkunde machen solle, wenn nicht die Pforten-Urkunden dieses Document mit unter sich hätten. Der heiligen Jungfrau Maria wird die Schenkung dargebracht, der Schutzpatronin des Klosters in Pforta. Wenn nun dabei steht: und dem heiligen Georg, von einer Kapelle des heiligen Georgs in Pforta selbst aber keine Spur vorkommt, so kann man diese Worte kaum anders verstehen, als von dem Naumburger Kloster zu St. Georgen; dorthin kam die eine Hufe, die andere nach Pforta. Und da diese Urkunde unter dem Titel **de rudirstorff im Diplomatario** steht, ferner noch im Erbbuche Pfortaische Zinse von Rudersdorf erwähnt wird, und das Georgenkloster in Naumburg schon **1140** eine Schenkung in Wickerstedt erhält, wie man aus Schultes **Direct. diplom.** Th. 2, Seite **18** ersieht, so wird es ganz wahrscheinlich die Hufe in Rudersdorf seyn, die an Pforta kommt. In beiden Klöstern bitten sich also die beiden Eheleute für die Schenkung Brüderschaft aus, d. h. Gemeinschaft und Theilnahme an den guten Werken des Klosters, die ihnen zu ihrer Seelenseligkeit mit zu Gute kämen, und verlangen für sich die gewöhnlichen religiösen Klosterverrichtungen, daß namentlich an ihrem Sterbetage für sie Messe gelesen und auch sonst für sie mit gebetet werde. Fraternität mit Klöstern hatten, wie bekannt, nicht bloß andre Klöster und Stifter, wie mit Pforta das Stift Naumburg, die Klöster in Wechterswinkel, Quedlinburg, Briesnitz, Hesler, sondern auch einzelne Personen, die diese Fraternität mit Schenkungen sich erwarben, nehmlich Theilnahme an den guten Werken und an der Frömmigkeit des Klosters.

Von Kaiser Friedrich **I.** hat Pforta mehrere Bestätigungs-Briefe erhalten, auch einen von **1162**, in Kostnitz ausgestellt am **27** November, der im **Diplomatario** steht unter dem Titel **de porta**, Seite **10**, mit der Ueberschrift: **Cyrographum Friderici imperatoris de sylva juxta Hechendorf**, und im Transsumt-

Buche Seite 294 mit derselben Ueberschrift, nur daß confirmatio steht statt cyrographum. Sie ist schon gedruckt in Hofmanns Histor. Nachrichten von der Herrschaft Wiehe, in der Sammlung einiger ausgesuchten Stücke der Gesellschaft der freien Künste Th. 2 Seite 317 und in Böhme von der Todtheilung Seite 45, im Auszuge in Schultes Dir. diplom. 2, Seite 159, von Bertuch aber nicht beachtet, und lautet wörtlich übersetzt so: „— Wir Friedrich — Römischer Kaiser, Mehrer des Reichs — „machen bekannt, daß wir unserm Getreuen, dem Markgrafen „Otto von Meißen, einen kleinen Wald, den er von uns zu Le„hen hatte, tauschweise dem Pfortenkloster zu geben, auf seine „Bitte erlaubt haben, wofür die Klosterbrüder zwey Hufen in „Zcorluppe, welche zehn Schillinge einbringen, dem Reiche wie„der zustellten. Diese aber hat gedachter Markgraf als Entschä„digung für den Wald aus unsrer Hand wieder empfangen. Die„ser kleine Wald liegt bey Hechendorf gegen Abend auf dem „Berge, fängt bey dem Walde, den die Pforta schon hat, an, „steigt mit dem Fußwege aufwärts bis auf die Anhöhen, läuft in „den Thälern derselben herum, bis an den Meierhof (praedium) „Sizzo's gegen Abend und Norden, bis an die Flur von He„chendorp gegen Morgen. Diesen Wald bestätigen wir kraft „kaiserlicher Macht der Pforta mit allem Recht und Zubehör, „Vogelfang und Jagd und jeglichem Nutzen." Angedroht wird dem Zuwiderhandelnden die gewöhnliche Strafe von fünfzig Pfund reinen Goldes, halb für die kaiserliche Kammer, halb fürs Kloster. „Zeugen dieser Sache sind: Hermann Bischof in Kostnitz, „Conrad Bischof in Augsburg, (augustensis), Hermann Bischof „von Verden (fardensis), Heinrich Herzog von Baiern und „Sachsen, Herzog Welfo, Pfalzgraf Hugo von Tuingen (Tübin„gen), Graf Ulrich von Lenkeburch und andere mehr[50]). Das „Handzeichen des Herrn Friedrich, des Römischen Kaisers, des „unüberwindlichsten. Ich Kirstan, Kanzler, habe es anstatt des „Erzkanzlers, des in Mainz erwählten[51]) Conrads recognoscirt. „Geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1162, in der „elften Indiction, unter der Regierung des Herrn Friedrich, des „preiswürdigsten Kaisers der Römer, im zehnten Jahr seines „Königthums, im achten seiner kaiserlichen Herrschaft. Gegeben

„zu Kostnitz, fünf Tage vor den Kalenden des Decembers" d. h. 27. November.

Der ganze Wald zwischen Wiehe und Beichlingen und drüber war, wie überhaupt alles, was Forsten hieß, ursprünglich königlich, vieles aber davon zu Lehen gegeben, daher auch hier Markgraf Otto der Reiche von Meißen, indem er dort ein Stück Wald an Pforta vertauscht, dieß nur so kann, daß er es als königliches Lehen an den Kaiser resignirt oder in seine Hand offen läßt; der sich nun seines Lehnsrechts daran begiebt und es als freyes Eigenthum an Pforta überläßt, als Reichslehn dagegen wieder annimmt, was die Pforta dem Markgrafen tauschweise dafür giebt, zwey Hufen in Zcorluppe. Ein Dorf Scorlup finden wir in einer Urkunde vom Kaiser Heinrich **1097** bey Ludwig **Reliqq. Mss. tom. II**, Seite **179**, das dort in der Burgwart Skölen liegt, in welchem Dorfe Graf Wipprecht von Groitzsch zwey Güter von Kaiser Heinrich erhält. Vielleicht ist dieses, itzt verschwundene Dorf hier gemeint. Die Name Sizo ist namentlich in dem Hause Kefernburg viel gewöhnlich. Der Kaiser Friedrich ist auf der Rückreise aus Italien, wohin ihn Heinrich der Löwe begleitet hatte.

Adelold der dritte Abt.

Vom Jahre **1168** lesen wir eine Bestätigungs-Urkunde von **Udo II.**, der **1161 — 1168** Bischof in Naumburg war; sie wird nur im **Diplomatario** gelesen, nicht im Transsumt-Buche, und steht unter dem Titel **de porta** mit der Ueberschrift: **Cyrographum Utonis II. super concambiis**, obwol Bestätigung aller Besitzungen der Pforta hier erfolgt. Die Bestätigung mit den Umtauschungen war dem Sammler der Urkunden die Hauptsache; daher die einseitige Ueberschrift von ihnen entlehnt. Die Urkunde hat Bertuch abdrucken lassen in dem lat. Chronikon **1612** Seite **30**, und **edit. Schamel.** Seite **22**; von da ist sie aufgenommen in **Thuring. sacr.** Seite **829** und von Avemann: Histor. der Burggrafen von Kirchberg, im Urkundenbuche Seite **190**; siehe Schultes **Dir. diplom.** Schon oben ist diese Urkunde beachtet worden, als die Rede von den ersten Besitzungen der Pforta war; es werden aber auch später erworbene Güter der Pforta hier mit bestätigt. Nachdem nehmlich Udo Kösen mit Zubehör und Zehn-

ten erwähnt hat, wo es merkwürdig ist, daß, wie schon oben bemerkt, Lochwitz bereits weggelassen wird, also gewiß schon eingegangen und mit Kösen vereint worden ist; erwähnt ferner hat die Mühle in Kösen nebst dem Wasserlaufe oder der kleinen Saale, auch den Wald von Kukolowe bis nach Almrich, so setzt er bestätigend das später erworbene hinzu, die Wirthsschaftshöfe (**grangias**) in Hechendorf, erworben **1144**, den Wald Nuenhegen auf der Finne, erworben **1140**, die Güter in Odisfurt an der Unstrut, erworben **1157**, und in Lepitz, erworben **1157**. Es folgen nun neue Besitzungen, die Udo **II.** der Pforta bestätigt: „der Meierhof (**grangia**) Steinbach mit seinen Grenzen, nehm„lich von dem Wassergraben Gazele bis zu dem Steinbach" (dem Gewässer) „und bis zu der trocknen Parde und der tiefen Klinge „bis zu den Grenzen des Waldes, welcher Hart heißt, welchen" (Meierhof Steinbach) „Herr Wichmann, damals Bischof in „Naumburg, itzt Erzbischof in Magdeburg, in Gegenwart und „unter dem Zeugniß vieler Zeugen, auch des Markgrafen Conrads, „dem Pforten-Kloster überlassen und mit dem Banne bestätigt hat."

„Ferner soll man wissen und für die Zukunft im Gedächtniß „behalten, daß den Ort Porte mit dem Meierhof Cusene und „dessen Nutzungen der Stifter dieses Orts und Klosters, Bischof „Uto seligen Andenkens, tauschweise für die Kirche bey Schmölln „und deren Zubehör mit Bewilligung des Pabstes Innocenz ge„geben hat, wobey der Letztere bestimmte und mit dem Banne „bekräftigte, daß die Pfortenkirche durch uns und unsere Nach„folger von Zeit zu Zeit (**quandoque**) Güter erhalte, bis sie den „bey Zmolne abgegebnen Gütern gleich kommen, welche letztere „im Wege des Tausches Pforta uns überlassen hat zur Unter„haltung und Bestreitung unsers Tisches (**quae in mensae nostrae concambii jure data sunt stipendia**). Auch bestätigen „wir in Gottes und unserm Namen den Tausch, den der erste „Abt der Pfortenkirche, Adelbert seligen Andenkens, mit Reinold „dem Abte von St. Georgen wegen des Hospitals und dessen „Gebäuden und der dazu gehörigen Besitzungen, welche dem Klo„ster Bischof Udo in Naumburg überlassen hatte, damit einiger„maßen die Kirche in Pforta einen entsprechenden Empfang an „Gütern erhalte für die Güter bey Zmolne, wie es ihr nach

„der Bestimmung der Römischen Curie und dem Befehle des „Pabstes Innocenz gebührt." Der Bischof setzt hinzu, daß es Niemanden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, erlaubt seyn solle, innerhalb der Pfortengüter zu jagen oder ähnliche Ergötzlichkeiten (nugas) zu treiben; Niemand solle irgendwie das Kloster in seinem Besitze stören und beunruhigen oder schmälern, auch keinen Zehnten fordern, und Nichts von Abgaben und Bestätigungen ihm zumuthen, bey Strafe der kirchlichen Excommunication und der göttlichen Ahndung. „Gegeben im Jahre der „Menschwerdung des Herrn **1168**, als der ehrwürdige Adelold „Abt in Pforta war; und folgende sind die Zeugen: Rabodo, „Probst zu St. Peter, Ernst Probst zu St. Moritz, Gerbodo „Decan, Trutwin, Conrad, Hartmann, Mangold und die übri„gen Canonici der Naumburger Kirche; Azzo, Abt in Bosau. „Hartmann von Lobotheburch und sein Bruder Otto, Dietrich „Castellan in Kyrchberg, Hartmann von Salekke, Reinhard von „Bobluz und sein Sohn Friedrich und mehrere andre." Der Probst zu St. Peter Raboto ist der Domprobst in Naumburg, der auch sonst nicht selten vorkommt.

Den Meierhof Steinbach — das Dorf existirt itzt noch östlich von Hesler gelegen — hat nach dieser Urkunde Pforta von Bischof Wichmann erhalten, also noch vor **1154**, wo er von Naumburg nach Magdeburg als Erzbischof kam, was auch Bertuch in dem lat. Chronikon Seite **31** und Seite **61** richtig bemerkt, doch ohne nähere Zeitangabe. Die Grenzen von diesem Meierhofe Steinbach und dem, was dazu gehört, werden genau angegeben; südlich erstreckt es sich bis zur Haßel (Gazele, wovon Hesler benannt ist) westlich bis zu dem Gewässer Steinbach und zu den beiden Orten, wovon der eine die trockene Parde und der andere die tiefe Klinge genannt wird; östlich erstreckt er sich bis zu dem Walde Hart. Die trockne Parde und die tiefe Klinge sind wohl jenes ein ausgetrockneter Teich, dieses ein tiefer im Thal liegender Brunnen, für welchen man auch, wie man aus Adelungs Wörterbuche der hochdeutschen Sprache ersehen kann, Klinge sagt, wie selbst in Naumburg vor dem Salzthore der Klingelborn und die dabey befindlichen Klingelstufen dieß beweisen, und in Karsdorf, einem Dorfe nicht

weit von Nebra, der Klingelborn vorkommt. Die westliche Grenze geht bis zum Walde Hart, welchen Wald man auf der Schenkischen Karte vom Amte Eckartsberga noch nachweisen kann, wo man wenig entfernt von den Dörfern Größnitz und Steden das Dorf Harterode und die Hart-Kirche findet; itzt noch findet sich dort das sogenannte Haarthaus oder Harthaus, ein einzelnes Wohnhaus, nach Balgstedt eingepfarrt, zu Burghesler gehörig; wohl noch Ueberbleibsel von dem frühern Dorfe Hart. Auch hier haben wir die Schenkung des Meierhofes oder Dorfes Steinbach durch Bischof Wichmann, ohne daß darüber eine Urkunde existirt. Indem auch Bischof Udo II. sich verpflichtet, der Pforta von Zeit zu Zeit noch zu ergänzen, was sie zu wenig für die Güter bey Schmölln erhalten, giebt er beyläufig eine höchst merkwürdige Notiz, von der wir noch keine Spur früher erhalten haben. Die von Pforta an das Naumburger Stift bey Schmölln abgetretenen Güter wären nehmlich gegeben worden zur Unterhaltung der bischöflichen Tafel. Ob diese Bestimmung gleich mit der Uebergabe der Schmöllnischen Klostergüter ans Naumburger Stift, oder, was wahrscheinlicher ist, erst in der Folge vom Stiftskapitel geschehen sey, bleibt dahingestellt. Im Französischen bezeichnet itzt noch das Wort **mense** den Praelaten-, den Bischofs-, den Abts-Tisch, zu dessen Unterhaltung allerdings besondere Güter angewiesen zu werden pflegten.

Was übrigens diese Urkunde **1168** zunächst veranlaßte, sieht man wenig ein; auch die Zeugen, größtentheils Naumburger Stiftsherrn, geben keinen Aufschluß; wahrscheinlich war es eine Stiftssynode, wo die Ausfertigung der Urkunde geschah, die Pforta vielleicht wünschte, weil es gerade mehrere Drangsale und Bedrückungen erlitt. Die Bedrohungsformel vom Pabst Innocenz **II.** vom Jahre **1137** ist hier ziemlich wörtlich wiederholt.

Von demselben Bischof Udo **II.** ist vom Jahre **1172** von fünftem Mai eine andere noch ungedruckte Bestätigungs-Urkunde **im Diplomatario unter dem Titel de wenzendorf Seite 31 b** mit der Ueberschrift: **Udo nuenburgensis episcopus super concambio facto cum fratribus de sancto Georgio et super manso et dimidio in thesnisc et super communione montis salberg et tribus agris in eodem monte sitis**; dieselbe Ueber-

schrift hat diese Urkunde im Transsumt-Buche Seite 16 b, nur steht **convencione** für **communione**; der Titel aber ist hier **Tuschwitz vel Teschwitz.** Im **Diplomatario** ist sie die erste von den sieben Urkunden, die unter dem Titel **de wenzendorf** beysammen geschrieben sind, welches Dorf die Pforta nach den fünf letzten dieser sieben Urkunden **1195** durch Tausch sich erwirbt. In den zwey ersten jener sieben Urkunden **1172** und **1194** wird Wenzendorf noch gar nicht erwähnt; sie werden unter diesen Titel geschrieben, weil, was sie enthalten, auf die nächste Umgegend dieses itzt ganz verschollnen Dorfes sich bezieht. Auch späterhin kommt in den übrigen Theilen des **Diplomatarii** jenes Dorf nicht weiter vor; denn jene Urkunde ohne Jahr vom Landgrafen Ludwig **III.** in dem letzten Theile des **Diplomatarii** Seite **107** ist aus den Jahren um **1180** nur nachgeholt über das Verhältniß mit dem Wehre in Kösen, zu dessen Bau und Ausbesserung man Steine vom Salberge aus der Gegend, wo Wenzendorf lag, holte, weshalb auch unsre Urkunde von **1168** unter dem Titel **de Wenzendorf** mit steht.

Indem wir mit diesen Worten schon einige Andeutung geben, wo dieses untergegangne Dorf lag, ist es wohl am zweckmäßigsten, gleich hier die Frage, wo dessen Lage war, weiter zu erörtern und das Nöthige darüber zusammenzustellen.

In der Pfortaischen Bestätigungsurkunde durch Kaiser Otto **1209**, die nur im **Diplomatario** Seite **VI** gelesen wird, finden wir in Wenzendorf einen Meierhof (**grangiam**), welcher der Pforta bestätigt wird, zugleich mit den anliegenden Weinbergen, einer Mühle nebst der Fischerey, dem Gebüsche und dem Weidenplatze (**confirmamus — aliam (grangiam), quae vocatur wencendorp, — insuper vineas, quae adjacent Wenzendorp grangiae suprascriptae cum molendino et cum piscatione et frutecto et salicto**). Auf dem allerersten Blatte des **Diplomatarii**, wo noch Nichts von Urkunden steht, aber wohl eine Menge der verschiedenartigsten Notizen findet sich auch die Note: **de salicto etc. molendini in Wenzindorff require k.**, woraus wenigstens soviel hervorgeht, daß eine Mühle mit Wenzendorf verbunden gewesen sey. Wo lag nun dieses Wenzendorf, das schon vor **1280** verschwunden seyn muß, da in den übrigen

Theilen des **Diplomatarii**, so wie im Transsumt=Buche, seiner nicht weiter gedacht wird? Es kann kaum anderswo gesucht werden, als jenseits der Saale um den Saalberg herum, mit welchem Namen man den ganzen nördlichen Bergrücken bezeichnet, von Kösen bis Almrich, insbesondre jedoch die Strecke vom sogenannten Frauenholze über den Saalhäusern bis an den Weinberg der Pforta, der **Sanctorum** heißt. Die Wahrheit dieser Behauptung geht deutlich hervor aus den Urkunden, die das eingegangne Dorf Thesnitz in der Nähe des Saalbergs (man sehe Neue Mittheilungen herausgegeben von Förstemann, erster Band, erstes Heft, Halle **1834** Seite **32**) ganz nahe bey Wenzendorf liegen lassen, und daneben Weinberge und Steinbrüche nennen, welche letztere zu dem Wehrbaue in Kösen zu benutzen wären. Näher wird man zu der Ortslage geleitet durch eine Urkunde von dem Markgrafen Dietrich zu Meißen **1213** — sie steht **im diplomat.** Seite **32 b** — wo er den obern Theil des Anberges über den beyden Weinbergen der Pforta daselbst, bis auf die Höhe des Berges, neben dem Dorfe Wenzendorf, an Pforta überläßt (**dominis de porta contulimus superiorem partem montis ab utraque vinea portensium usque ad supercilium montis porrectam juxta wenzendorf**). Jene zwey Weinberge sind dieselben, welche später, **1407**, bey einem Streite der Pforta mit dem Moritzkloster in Naumburg, das seine Weinberge bey den Saalhäusern hatte, und daselbst [51b]) den Winzer und die Bewirthschaftung unterhielt, — welches Winzerhaus eben dort itzt noch besteht, — ungeziemend aber weiter vordringend dem Pfortenbesitze zu nahe trat, in einer darüber existirenden Pforten=Urkunde vorkommen: es sind jene noch itzt so genannten Berge **Sanctorum** und der gleich daneben liegende Pförtner, zusammen auch, wie wir oben sahen, der Portenberg, nach einer Ueberschrift im Transsumt=Buche auch Saalberge genannt. Hier sind sie getrennt. Auch itzt gehen diese Berge nicht bis auf die Spitze des Saalbergs, sondern bis dahin ist noch eine Strecke Anberg, itzt Acker und Wüste, damals mit Holz bewachsen; dieß zog sich bis auf die Bergspitze, und erstreckte sich dort **juxta wenzendorf.** Da sehen wir deutlich, wo Wenzendorf lag: auf dem Saalberge gleich vorn über **Sanctorum** und dem andern Weinberge, der gleich daneben

liegt und der Pförtner heißt, dort, wo itzt, was so häufig auf der Stelle verschwundner Dörfer der Fall ist, zum Theil Weideplatz und Lehde ist, zum Theil Obstbäume sich finden. Eben dort sind auch itzt noch Steinbrüche, die indeß erst neuerdings wieder in Gang gekommen sind. Ob vielleicht mit diesem eingegangnen Dorfe die Sage zusammenhängt, da oben habe in früher Zeit eine Burg, die Haineburg, gestanden? Merkwürdig ist es, daß die oben angeführte Handschrift, **geographus portensis** betitelt, die in Zusammenstellung urkundlicher Notizen sonst Fleiß bewährt, doch auch hier, wie überhaupt, von der topographischen Lage gar nichts erwähnt.

Schwieriger ist es zu bestimmen, wie zu diesem Dorf Wenzendorf unten im Thale, zwischen dem Fischhause und den Saalhäusern, eine Mühle mit der Fischerey habe gehören können. Was früher schon bemerkt worden ist, man weiß oft nicht, wo man im Mittelalter mit den Mühlen hin soll, so auch hier. Mag es seyn, daß eine Quelle, die noch itzt in dieser Gegend ist und in der Urkunde von **1407** ausdrücklich mit angegeben wird, ein bedeutenderes und größeres Rinsal damals hatte, man kann doch wenig glauben, daß dieses Gewässer hinreichend für eine Mühle gewesen sey, zumal da dabey steht, es sey mit der Mühle die Fischerey verbunden gewesen; durch diesen Zusatz wird man immer wieder auf die Saale hingewiesen, auf der freilich auch die Pforta schon nach der ersten Dotirung die Fischerey dort mit hatte. Genug die Mühle in dieser Gegend macht Schwierigkeit, aus der man sich nicht gut lösen kann. Daß sie aber da gewesen sey, ist schon oben bewiesen worden.

Als Dorf gehörte Wenzendorf halb dem Quedlinburger Nonnenkloster, halb dem Markgrafen von Meißen als Lehen zuständig; von beiden wird **1195** der Pforta das Dorf zugeeignet, indem das Kloster die damit Belehnten tauschweise entschädiget.

Einzelnes ist übrigens von dieser Urkunde schon früher da gewesen und benutzt worden. Indeß ist es, um sie in Zusammenhange zu haben, doch wohl gut, sie hier wörtlich übersetzt ganz mitzutheilen. Sie ist folgende: „— Wir Udo — Bischof in Naum„burg — erklären für gültig jenen Tausch, den die Pfortenbrüder „gemacht haben mit den Klosterbrüdern zu St. Georg in Naumburg,

„in Bezug auf das Hospital, was ihnen unsre Vorgänger Bi=
„schof Udo seligen Andenkens übergeben hatte. Für dieses beka=
„men sie von den Brüdern zu St. Georg vier Hufen in Thes=
„nitz mit der Gemeinschaft des daran grenzenden Berges, der
„Saalberg heißt. Im Laufe der Zeit aber haben die genannten
„Pfortenbrüder die vier Hufen zu anderweitiger Nutzung ihres
„Klosters vertauscht, behielten aber zurück den Antheil an dem
„Berge, den sie, wie bekannt, auch noch von demselben unsern
„Vorgänger, dem Bischof Udo, nebst einem Acker unten am
„Fusse jenes Berges erhielten und seit vielen Jahren besessen
„haben. Eben so haben die genannten Brüder von St. Georg
„mit ihrem Abt Rudeger den Pfortenbrüdern zu Naumburg in
„unserer und vieler andrer Gegenwart zur Ausbesserung des Saal=
„wehres vollständige (**plenariam communionem**) Gemeinschaft an
„dem schon genannten Berge, den sie schon viele Jahre besessen
„haben, nebst einigen Besitzungen in Kokelowe einstimmig über=
„lassen. Auch wir, um noch mehr ihre Liebe zu erwerben, haben
„ihnen $1\frac{1}{2}$ Hufe in Thesnitz übergeben, welche zwölf Schillinge
„einbringen, mit welchen Hufen Hermann von Bramberg und
„Bertold von Aldenburg von uns belehnt waren, und welche diese
„Güter in Zeitz in unsre Hand vor vielen Zeugen offen gelassen,
„worauf wir sie den Pförtnern übergaben, die ihres Theils den
„beiden, Hermann und Bertold, andere Güter zustellten, die
„fünfzehn Schillinge einbrachten, welche sie nun ebenfalls wieder
„von uns zu Lehen enpfingen. Gedachter Bertold hat auch sei=
„nem Lehnsherrn, genannten Hermann, und Hermann uns drey
„Acker auf dem Saalberge offen gelaßen, welche wir ebenfalls den
„Pfortenbrüdern überließen, das erste Mahl in Zeitz über Reliquien
„von Heiligen, die sie dorthin mit gebracht hatten, und später
„in Pforta auf dem Altare der heiligen Jungfrau Maria, wo
„wir sie ihnen zugleich mit den obengenannten $1\frac{1}{2}$ Hufen dar=
„brachten, wogegen der ehrwürdige Abt Adelold uns eine Fuhre
„Wein darreichte, dem Hermann aber eine Mark Silber, dem
„Bertold dagegen zehn Mark.“ Darüber habe er gegenwärtiges
aufsetzen lassen, und es mit Aufdruck seines Siegels bestätigt und
mit Unterschrift von Zeugen; mit dem Banne bedroht er die da=
gegen Handelnden. „Die Zeugen sind: Rudeger Abt zu St.

„Georg zu Naumburg, Azzo Abt in Bosau, Ratbodo Probst, „Gerbodo Decan, Trutwin, Hartmann, Manegold, alles Stifts„herrn; Diethard Priester zu St. Georg. Hermann von „Bramberg, Friedrich von Bobeluz, die Gebrüder Friedrich und „Hermann von Saleke, die Gebrüder Heinrich und Bertold von „Altenburg; die Ministerialen Rudolf von Bunowe, die Gebrü„der Hugo und Bodo von Ruthleibisburg, Heinrich von Heukenwalt, „Bernhard und Adelbert von Grobiz und viele andre. Unter der „kaiserlichen Regierung (**imperante**) des ruhmwürdigen Römischen „Kaisers, unter der königlichen Regierung (**regnante**) seines Soh„nes Heinrich; geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn „**1172**; drey Tage vor den Nonen des Mai (d. h. **5** Mai), in „der fünften Indiction."

Besonders stellt sich in dieser Urkunde heraus, wie sehr die Mönche in Pforta auf die Gemeinschaft an dem Saalberge und den Steinbrüchen daselbst hielten; dreymahl lassen sie sich diese geben und bestätigen, zweymahl von dem Georgenkloster, das vorzugsweise den Saalberg gehabt zu haben scheint, und von Bischof Udo **I.** Daß dieses letztere durch Udo **I.** geschehen sey, erfahren wir nur hier, so wie auch, daß das Georgenkloster bey einer zweyten Verhandlung, wo es auch an Pforta Güter in Kuckelau übergab, jene Erlaubniß, auf dem Saalberge Steine zu brechen, nochmals und in vollem Maaße verstattet habe. Udo **II.** sagt, dieser Vertrag sey in seiner und vieler andern Gegenwart in Naumburg geschehen, also wenigstens nach **1161**, wo Udo **II.** zur Regierung als Bischof kam. Die Sache wird noch einmahl in einer Urkunde von Bischof Bertold **II.** in Naumburg erwähnt und bestätigt, wo man sieht, daß das Georgenkloster jene Güter in Kuckelau, was damals noch von größerm Umfange Dorf genannt wird, an Pforta gab, damit es von diesem Kloster hinreichendes Wasser für seine Mühle, die zugleich, doch nur mit Einem Rade, dem Moritz-Kloster damals gehörte, in Almrich in der kleinen Saale erhalte. Wenn Bertuch in seinem Chronikon diesen Vergleich so fort aufs Jahr **1172** setzt, so ist das in sofern falsch, als Udo **II.** hier bloß bestätigt, was früher zwischen **1161** und **1172** schon abgemacht worden war. Der Bischof scheint übrigens durchaus nur als Vorsteher der beiden Klöster zu bestä-

tigen. Lehnsverhältniß des St. Georgen-Klosters zum Naumburger Stifte mit diesen Gütern stellt sich hier nicht heraus.

Jene beiden, Hermann von Bramberg und Bertold von Altenburg, letzterer mit seinem Bruder Heinrich, kommen auch vor und verkaufen an die Pforta in Bischof Bertholds Urkunde 1194 (in Diplomatar. Seite 5b), Aecker in Altenburg oder Almrich; zugleich sind sie mit Zeugen in jener Urkunde von 1194!, und selbst hier in Udos II. Urkunde 1172; Hermann ist früher gestellt, und scheint höhern Rang zu haben. Bramberg in der Umgegend von Naumburg wohl über Almrich ist nicht mehr da. An das Brandberger Holz bey Linde in der Gegend von Droyßig kann man nicht denken.

Wir haben hier übrigens zwey Erwerbungen der Pforta, die eine durch Tausch, die andre durch Kauf, und Hermann von Bramberg ist beym Verkaufe Bertholds dessen Lehnsherr, dem Berthold die drey Acker auf dem Saalberge als Afterlehen offen läßt, so wie jener sie wieder, zugleich mit seinem Lehnsman Berthold, offen läßt seinem Lehnsherrn, dem Bischof von Naumburg, der oberster Lehnsherr davon ist. Bey der Resignation mußten eigentlich die Lehnsleute oder Vasallen immer persönlich vor dem Lehnsherrn erscheinen, was hier wohl geschah in Zeitz, vielleicht auf einer bischöflichen Synode daselbst. Die Uebergabe der resignirten (oder an den Lehnsherrn offen und los gegebnen) Acker durch Bischof Udo II. an Pforta, geschah hier doppelt, einmahl in Zeitz und dann in Pforta in feyerlichem Acte. Man schloß Verträge, indem man sich die Hände gab, oder die Hände auflegte über Reliquien oder über Altäre. Daher brachten die Abgeordneten von Pforta Reliquien von sich mit nach Zeitz; in Pforta geschah die Uebergabe über und auf dem großen Kirchen-Altare der Jungfrau Maria, welcher Kloster und Kirche geweiht war. Da die Pforta die Güter ohne Lehnsverhältnisse besitzen wollte, so mußte sie dieselben nicht nur dem Afterbelehnten abkaufen, hier mit zehn Silber Mark, sondern sich auch mit den beiden Lehnsherrn, dem Hermann von Bramberg und dem Stifte in Naumburg, oder zunächst mit dem Bischofe abfinden; jener bekommt daher eine Mark Silber, dieser ein Fuder Wein. Jemehr ein Lehn Afterlehen wurde, desto weniger war bey einem

solchen Verkauf der oberste Lehnsherr betheiligt; es war ja, da bereits Erblichkeit der Lehen eingetreten war, wenig Hoffnung da, daß es erledigt jemals an ihn zurückfallen werde, ein Verhältniß, was gar nicht selten bey Resignationen in den Urkunden als Motiv mit erwähnt wird.

Unter den Zeugen werden als Ministerialen genannt die beiden Brüder Hugo und Bodo von Ruthleibisberg oder Rudelsburg, Burgmänner daselbst im Dienste der Markgrafen von Meißen, welche die Rudelsburg als Lehen von dem Stifte in Naumburg besaßen. Merkwürdig ist es, wie, was oben schon berührt wurde, Burg und Berg in den Ortsnamen, die auf diese Sylben auslaufen, in den Urkunden so häufig verwechselt werden, als ob beyde Sylben und Wörter dasselbe bedeuteten; so hat man Blankenberg und Blankenburg; häufiger wird jedoch Burg in Berg vertauscht, als umgekehrt. Auch findet man nie bey größern Orten und Städten Burg in Berg verwandelt, nie Naumberg oder Magdeberg. Die beiden Brüder Friedrich und Hermann von Salekke stehen höher, und sind wohl Voigte, **advocati**, von Salek.

Es folgt von Jahre **1177** die Bestätigungsurkunde von Pabst Alexander **III.**, wovon das Original Pforta noch besitzt; es ist ein stattliches Pergament von größtem Format $1\frac{1}{2}$ Elle lang, über eine Elle breit, mit der bleiernen Bulle an bunten seidnen Fäden; auf der Rückseite mit doppelter Aufschrift, die eine ist: **Tit. De porta. Dominus Alexander III. confirmat locum portensem et grangias Cusene, Hechendorp, Odesforde, Lepiz, Borsendorf, et cetera bona ecclesiae et quasdam ordinis libertates**; die andre mit jüngerer Schrift: **Privilegium domini Alexandri papae III. super grangias et super cetera bona portensis ecclesiae.** Noch sind auf der Rückseite Notizen geschrieben über das, was die drey Päbste Innocenz, Paschalis und Alexander über die Immunität der Stifts- und Kloster-Geistlichen von Abgaben und Zehnten bestimmt hätten, wovon weiter unten. In dem **Diplomatario** ist sie unter dem Titel **de porta** copirt Seite **V**, mit der falschen Jahreszahl **1197**, die eine spätere Hand in **1177** corrigirt hat. Das Transsumt-Buch hat sie nicht; man hatte sie wohl als unnütz geworden **1535** nicht

mehr beachtet, und so erwähnt sie auch Bertuch nicht. Schamelius in seiner Ausgabe der lat. Chronik Bertuchs 1739 hat sie in seinem **Diplomatario portensi**, was er dort zu Ende angehängt hat, Seite 215 mit abdrucken lassen, doch nicht aus dem Original oder **Diplomatario**, sondern aus Schöttgens und Kreysigs Nachlese der Historie von Obersachsen Th. III. Seite 450, wo sechs Pfortaische Urkunden hinter einander stehen, wahrscheinlich alle entlehnt aus Original-Urkunden des Archivs in Dresden. Absichtlich ist dort mehreres weggelassen, was aus der ersten dort ebenfalls mitgetheilten Urkunde des Pabstes Innocenz II. vom Jahre 1141 wiederholt ist, wie denn dergleichen Wiederholungen in Bestätigungsurkunden gewöhnlich vorkommen; die ältern Urkunden wurden bey der Wiederholung des Bestätigens, gewöhnlich wohl nur in Copien, immer mit eingesendet. Der Abt Adelold ist gleich Anfangs bey der Begrüßung namentlich genannt. Ausgestellt ist die Urkunde in Venedig in **rivo alto** d. h. auf Rialto, der Hauptinsel in den Lagunen, wo Venedig gebaut ist, zu welcher die bekannte Brücke **ponte di Rialto** über den großen Canal führte, und wo der Pallast des Doge stand und die Wohnung des Patriarchen war, zu welchem der Pabst Alexander III. damals geflohen war, als er während der Streitigkeiten mit dem Kaiser Friedrich I. sich nirgends sicher in Italien sah, bis er im August desselben Jahres 1177 sich endlich mit dem Kaiser ebendort in Venedig wieder versöhnte und Friede machte. Unsre Urkunde lautet auf den sechsten Tag vor den Iden des Juli, d. h. auf den 10 Juli; also ist sie einen ganzen Monat vor dem Abschluß jenes merkwürdigen Friedens ausgestellt, als eben erst noch über den Ort, wo jener Friede unterhandelt werden sollte, Verhandlungen gepflogen wurden. Sechszehn hohe Geistliche aus Italien sind als Zeugen unterschrieben, die sich also alle im Gefolge des Pabstes befanden und die päbstliche Curie in Venedig damals ausmachten. In einer spätern Pforten-Urkunde, die, ohne Jahr, ins Jahr 1190 zu gehören scheint — sie ist im **Diplomatario** Seite XX, im Transsumt-Buche Seite 104 — bemerkt der Erzbischof Conrad von Mainz, von dem die Urkunde gegeben ist, und welcher hier in der päbstlichen Urkunde von Alexander III. mit unter den Zeugen ist, daß Alexander diese Urkunde

(Venedig 1177 Juli 10)

oder dieses „Privilegium den Pforten-Brüdern zu Venedig in „einer Versammluag des ganzen Concils, wobey auch er mit ge„wesen, verliehen habe.“ Der Pabst Alexander bestätigt hier, was schon vorkommt in der Urkunde des Pabstes Innocenz II. 1141. Alle die Erwerbungen werden Meierhöfe (**grangiae**) genannt, und man bemerkt hier so recht, daß überall, wo Pforta Güter erhielt, sie dieselben so fort an Ort und Stelle von einem Mittelpunkte, oder von einem Meierhofe aus, der oft bey der Erwerbung schon da war und vorgefunden wurde, verwalten ließ. Daher einzeln liegende Orte und Güter dem Kloster nie willkommen waren und bald wieder veräußert wurden. Alexander begrüßt den Abt Adelold und seinen Kloster-Convent und erklärt, wie er bereit wäre nach dem Beyspiel seines Vorgängers des Pabstes Innocenz ihr Kloster zu schützen; es solle bestehen nach der Ordnung und Regel des heiligen Benedikts und der Cistertienser. Alle ihre rechtmäßig erworbenen Güter sollten sie ungekränkt und unangetastet besitzen, den Ort Pforta selbst mit dem anliegenden Walde, wie ihn Udo I. bezeichnet habe, den Meierhof in Cusne, die Fischerey auf der Saale, den Meierhof in Hechendorp, den Meierhof auf der Finne, den Meierhof in Hosforte, den Meierhof in Steinbach, den Meierhof in Lepizc, ferner, wie er fortfährt „den Meierhof in Borsendorf mit Zubehör, die Besitzungen, „die ihr habt in Lizenlo, die Besitzungen, die ihr habt in Cot„wizc, die Besitzungen, die ihr habt in Steinbach, die Ländereien „(**terras**), welche Rainald seligen Andenkens und die Aebte (?) zu „St. Georg euch bey dem vorgenommenen Tausche überlassen „haben.“

„Auch soll es euch erlaubt seyn, Geistliche oder Weltliche, „die der Welt sich entziehen, wenn sie frei und unabhängig (**ab„solutos**) sind, in den Mönchsstand (**ad conversionem**) aufzu„nehmen und in eurem Kloster ohne Jemandes Widerspruch zu „behalten. Ueberdieß gebieten wir, daß keinem eurer Klosterbrüder, „hat er einmahl in eurem Kloster Profeß gethan, erlaubt seyn „solle ohne Erlaubniß seines Abtes das Kloster wieder zu verlassen. „Wer etwa es verlassen sollte, ohne Legitimation einer gemein„schaftlichen schriftlichen Erklärung von euch (**sine communium „literarum vestrarum cautione**), den soll Niemand bey sich zu

„behalten wagen. Von dem, was ihr entweder eigenhändig, oder „auf eure Kosten erworben habt, und von dem Futter eures „Viehes soll Niemand den Zehnten von euch fordern. Indem „wir für euren Frieden und Ruhm väterlich zu sorgen wünschen, „gebieten wir kraft unsrer apostolischen Macht, daß innerhalb eu„rer Orte und Meiereyen Niemand es wage Gewaltthätigkeit, „Raub oder Diebstahl zu begehen oder Feuer anzulegen, oder „einen Menschen gefangen zu nehmen oder zu tödten. Wir ord„nen daher an, daß es überhaupt Niemanden erlaubt seyn solle, „das genannte Kloster frevelnd zu stören, oder Besitzungen desselben zu rauben und zurückzubehalten, zu schmälern, oder sie mit „Beunruhigung irgendwie zu plagen, sondern alles soll vollständig „und unangetastet verbleiben zu jeglichem Nutzen derjenigen, zu „deren Verwaltung und Unterhaltung es bestimmt ist, alles dieß „jedoch unbeschadet des Ansehens des Apostolischen Stuhles."

Es folgt die gewöhnliche Formel des Bannfluchs gegen die dagegen Handelnden, und des Segens für die, die das alles beachten; dann folgen die siebzehn Geistlichen als Zeugen, die bey dem Pabste in Venedig sind. Zuletzt heißt es: „Gegeben in Venedig in „Rialto, durch die Hand Gratians, des Diaconus bey der hei„ligen Römischen Kirche und Notars, sechs Tage vor den Iden „des Juli, in der zehnten Indiction, im Jahr der Menschwer„dung des Herrn **1177**, im achtzehnten Jahre des Priesterthums „des Herrn Pabstes Alexanders **III.**"

Man bemerke, wie hier bey der Bestätigung der ältern Besitzungen von Pforta alles das weggelassen wird, womit bereits eine Veräußerung oder eine Veränderung vorgegangen war; so die Meierhöfe Lochwitz, Wicouge, Wisgeraba, das Hospital in Naumburg; daß Steinbach als Meierhof mit Zubehör zweymahl erwähnt wird, kann wenig befremden, da in der Römischen Curie, wo man diese Bestätigungen ausfertigte, mit dergleichen Notizen, die man von den betreffenden Orten vor sich hatte, leicht ein Irthum vor sich gehen konnte.

Merkwürdig ist, daß unter den Klostergütern hier mit vorkommt die Meierey (**grangia**) in Borsendorf mit Zubehör, und doch ist Borsendorfs bis itzt noch mit keiner Sylbe gedacht, noch nirgends gesagt worden, daß Pforta dort Besitzungen habe. Der

Ort, ein ansehnliches Dorf itzt noch, Borstendorf, liegt zwischen Dornburg und Jena an der Saale, und Pfortens Besitz wurde in diesem Dorfe in kurzer Zeit so bedeutend, daß unter dem Titel **de Borsendorf im Diplomatario**, im ersten Theile, der bis **1179** geht, neunzehn Urkunden hintereinander stehen, alle von Borsendorf und der umliegenden Gegend, denen dann mit anderer und späterer Handschrift, noch fünf andere eben dieses Inhalts nachfolgen von **1289, 1293** und **1295**; ein herausgerissenes Blatt unterbricht ihren weitern Fortgang. Die erste Urkunde, die wir dort lesen, ist von **1181**, und sie sofort erklärt hier diese Urkunde **1177** mit ihrer Erwähnung Borstendorfs. Dort nemlich in jener Urkunde von **1181** entscheidet Kaiser Friedrich **I.** einen Streit, der bereits über Pfortens Besitz dort in Borsendorf entstanden war durch Widerspruch, den gegen seine zwey Brüder, die ihren Besitz in diesem Dorfe an Pforta gegeben hatten, ein dritter Bruder erhebt. Mithin muß der Pfortaische Besitz in Borstendorf an Pforta schon einige Jahre vor **1181** gekommen seyn, schon vor **1177**, wo ihn der Pabst dem Kloster bestätigte.

Das hier erwähnte Lizenlo mag wohl, wie schon Schultes **im Dir. diplom.** Seite **252** vermuthet, das Dorf Lißen bey Naumburg seyn, wo also Pforta Güter hatte; doch erfährt man nicht, wie Pforta dazu kam. Das Kloster behielt jedoch diese Güter nicht, sondern vertauschte sie **1199** an das Naumburger Stift nach einer Pfortaischen Urkunde **im Diplomatar.** Seite **27**, wo es heißt: „Wir Bertold des Namens der zweyte — Bischof in „Naumburg — machen bekannt, daß wir für $4\frac{1}{2}$ Hufen in Lizelo „(Lizenlo hat das Transsumt-Buch Seite 222 b), welche fünfzig „Schillinge Altenburger Münze jährlich einbringen, und welche „Hufen wir von dem Kloster in Pforta mit Bewilligung des „ganzen Convents tauschweise erhalten haben, zwey Hufen in „Gernstete, die zwanzig Schillinge jährlich einbringen und welche „Dietrich seligen Andenkens, sonst Decan unseres Stiftes, zum „Unterhalte unsrer Stiftsherrn bestimmt hatte, mit einmüthiger „Zustimmung und Willen unseres Capitels dem gedachten Kloster „in Pforta — für immer zum freien Eigenthume übergeben ha„ben." Selbst mit Einbuße scheint hier Pforta diese Güter in Lißen ans Naumburger Stift gegeben zu haben, was indeß Pforta

wohl auch sonst that, wenn es sich nur arrondiren, seine Güter immer parthienweise beisammen bekommen konnte. Durch solche klügliche Benutzung der Umstände wurde das Kloster mit reich.

Cotwitz kommt, ohne daß sich etwas näheres über die Lage des Ortes ergiebt, noch vor in jener Bestätigungs-Urkunde des Bischoffs, Udo II., die weder Datum noch Jahr hat, nach den Zeugen aber, die die Unterschrift nennt, in die Jahre 1182 bis 1185 fällt, im Diplomatario Seite IV, wo es heißt: „Aus-„serdem haben wir den Pförtnern auch die Besitzungen in Cote-„wiz, die uns gleichfalls von denen, die damit belehnt waren, „offen gelassen worden sind, für immer geschenkt." Doch werden die Güter in Cotewize tauschweise wieder an das Stift in Naumburg abgetreten 1207 nach einer Urkunde von Bischof Engelhard in Naumburg Seite 34 im diplomat., wo es heißt: „Ueberdieß „haben wir ein Dorf, was Scobcou heißt und $3\frac{1}{2}$ Talente „jährlich einbringt, denselben Klosterbrüdern (in Pforta) unter „dem Titel eines Tausches überlassen, wofür die Klosterbrü-„der ein Landgut in Cotewize, welches zwölf Maas Getreide „(Korn, siliginis im Transsumt-Buche Seite 283b) und zwölf „Schillinge jährlich einbringt, unserm Stifte zur Entschädigung „zugestellt haben." Cotwitz kommt als Ortsname in mehr als einer Gegend vor, so bey Rochlitz, bey Skeudiz. Nach Urkuuden, die Lepsius in der Geschichte des Klosters St. Moritz in Naumburg Seite 21 benutzt hat, erkaufte das Kloster St. Moritz von Arnold und Bodo von Sconenburg oder Schönburg zwey Hufen in Cathewitz; dieses Cathewitz heißt hier Cotewitz und es lag nach Lepsius im Bezirke des ehemaligen Burgwarts Schönburg, nicht weit von Possenhain, wie derselbe Lepsius vermuthet (man sehe Neue Mittheilungen a. d. Geb. hist. ant. Forsch. erster Band erstes Heft Seite 35), in dem sogenannten Kaitzgrunde am Kaitzbache, wo itzt noch ein Feldstück den Namen der Kaitzkirche führt. Das Dorf ist itzt nicht mehr vorhanden. Skopkow oder Scopkowe ist früher schon dagewesen und lag eine Viertel-Stunde von Flemmingen südwestwärts, itzt eine Wüste, wo sich von Dorfe noch Spuren finden; dieses Dorf tauschte Pforta damals ein, nützlicher für sich mit der Lage nahe bey Flemmingen.

Was in der Päbstlichen Urkunde weiter folgt, sind Immunitäten oder Freiheiten, die der Pabst dem Kloster bewilligt, die sonst auch in andern Klöstern vorkommen. Manches davon wird klarer, wenn man es mit ähnlichen Urkunden der Päbste vergleicht, so namentlich mit jener, welche Pforta von Innocenz **III. 1206** erhält. Die Clerici, die Pforta ins Kloster aufnehmen kann, sind doch wohl Weltgeistliche. Auf der Außenseite des Pergaments, auf welchem das Original dieser Urkunde gelesen wird, finden sich Notizen von ähnlichen Verwilligungen der Päbste an die Klöster und Stifter, namentlich der Päbste Innocenz, Paschalis, Alexander, aus ihren generellen Verordnungen, doch nur mit ganz wenig Worten. Aus dem Ganzen ersieht man, wie selbst die Klöster von der Barbarey der damaligen Zeit viel zu leiden hatten; man muthete ihnen so manches zu mit Abgaben, was selbst die Bischöfe häufig thaten. — Fremde Gerichte sollten selbst mit Gefangennehmung der Verbrecher die Klostergüter nicht betreten.

Die nächste Urkunde in beiden Sammlungen ist von Landgraf Ludwig **III.** im Jahr **1178**, im **Diplomat.** unter dem Titel **de mertindorf** Seite **23** mit der Ueberschrift: **Privilegium Ludewici Lantgravii super mertindorf**, und im Transsumt-Buche Seite **288**, wo die Ueberschrift nicht vollständig ist. Bertuch hat die Urkunde erwähnt und beachtet im lat. Chronikon **1612** Seite **49** und **edit. Schamel.** Seite **33**, in der deutschen Chronik Seite **5.** Böhme: Beweis über Herrngosserstedt und Burgholzhausen, in den Beilagen, giebt die ganze Urkunde. Auch ist sie noch im Originale in Pforta vorhanden, doch ohne Siegel, mit Titel und Ueberschrift, wie im **Diplomatario.** Der Landgraf Ludwig **III., pius** genannt oder der Milde, war damals in Naumburg den **9** Juni **1178**, welche Gegenwart Pforta benutzte, um das, was sie gekauft und mittelst der Verhandlung, die in seiner Anwesenheit geschah, in Mertindorf vollständig erworben hatte, sich noch feyerlich bestätigen zu lassen. Sie lautet, wie folget: „— Wir Ludwig — Landgraf von Thüringen — „machen bekannt —, daß der ehrwürdige Abt Adelold in Pforta „und die dortigen Klosterbrüder gekauft haben achtzehn Hufen im „Dorfe und auf der Flur (**in villa et pago**) Mertindorf mit

„Höfen (areis), Aeckern, Weideplätzen, Weinbergen, Weidichten, „und über sechszig Morgen Unterholz (virgultorum seu frutecto- „rum), mit den Gewässern und Wasser-Ableitungen (aquarum- „que decursibus), nebst der Mühle am Wethafluſſe von Thimo und „seinen Erben um zwey und sechszig Mark, und von den zwey „Brüdern Ulrich und Friedrich und ihren Erben eben so um zwey „und sechszig Mark, und von Gerhard und seinen Erben um vier „und achtzig Mark Silber; welche, nachdem sie die benannten „Summen richtig erhalten, alle die obengenannten Hufen mit „allem Zubehör dem Abte und seinen Klosterbrüdern übergeben „haben, eigenthümlich für immer zu besitzen. Sie verzichteten in „unsrer Gegenwart auf Recht, Besitz und Benutzung, die sie zeit- „her mit diesen Gütern gehabt, mit der einzigen Ausnahme, daß „genannter Ulrich in der Mühle sich und seinen Erben einen ge- „wissen Antheil jährlich vorbehielt.“ Zur Bestätigung dieses Kaufs, damit die Pforta von Niemanden damit beeinträchtigt werde, habe er, der Landgraf, auf beiderseitigen Wunsch diese Schrift der Pforta gegeben, durch Siegel und Zeugen bestätigt. „Die Zeu- „gen sind: Friedrich und Hermann unsere Brüder, Graf Hein- „rich von Buch, Gothebold Burggraf von der neuen Burg (de „novo castro); Cunemund von Varila, Rudolf der Schenke, „Gunther der Truchseß, Heinrich der Marschalk, Hermann der „Kämmerer, die Brüder Hermann und Friedrich von Saleke und „viele andere. Geschehen in der Stadt Naumburg; im Jahr „der Menschwerdung des Herrn 1178, in der elften Indiction, „fünf Tage vor den Iden des Juni, unter der Regierung des „glorwürdigsten Kaisers und Herrn Friedrich, indem Bischof in „Naumburg war Uto II.“

Schon Lepsius über die Rudelsburg Seite 55 und Schultes Dir. dipl. II. Seite 255 machen aufmerksam, daß unter den Zeugen hier die sämmtlichen Erbbeamten des Landgrafen sind Rudolf von Vargel sein Schenke, der ältere, der Vater von Walter und der Großvater von dem Freunde der heiligen Elisabeth Rudolph dem Schenken, ferner Günther von Schlotheim oder Slathem sein Truchseß, Heinrich von Ebersberg sein Marschalk, Hermann von Fahner sein Kämmerer. Ueber den Burggrafen zur neuen Burg, dem Schloße bey Freiburg, einen höhern Miniſte-

rial [37]) des Landgrafen, dem Freiburg gehörte, siehe Schultes im **Direct. diplom. II.** Seite **255** [51c]). Von der Lehnsherrlichkeit des Landgrafen in Mertindorf giebt die Urkunde keine Spur; diese war wohl, wie man aus andern Urkunden schließen muß, in Mertindorf beym Naumburger Stifte. Die Pforta ließ durch den Landgrafen als Landesherrn ihren Ankauf nur bestätigen, um desto sicherer dabey zu gehen.

Wie man aus einer spätern Pforten-Urkunde des Bischofs Dietrich von Naumburg **1250** in **Diplomat.** Seite **23** ersiehet, so kam dem hiergenannten Ulrich der sechste Theil von dem Ertrage der Mühle zu; vier Theile gehörten der Pforta, und ein Theil dem Stifte in Naumburg; demgemäß auch jeder dieser drey Interessenten zur Erhaltung und zur Ausbesserung dieser Mühle beizutragen hatte; welche Verpflichtung jedoch nach jener Urkunde von **1250**, namentlich von Seiten Ulrichs und seiner Erben wenig beachtet wurde. Daher fand sich Pforta mit Ulrich, dem Sohne und dessen Erben **1250** ab und kaufte seinen Antheil, so wie **1255** nach einer auch noch vorhandnen Urkunde Pforta auch von dem Naumburger Stifte dessen Antheil an sich brachte. In der Folge aber ließ Pforta diese Mühle in Mertindorf eingehen, indem das Kloster mit der in Punkwitz auf Pfortaischem Grund bereits vor **1250** existirenden Mühle, die noch besteht, zufrieden war. Auf diese letztere Notiz bezieht sich das im Transsumt-Buche neben der unvollendeten Ueberschrift der Urkunde von **1178** geschriebene Wort: Punkwitz, Mühle alda, was auch auf der andern Seite am Rande steht. Die Mertindorfer Mühle ging ein dnrch die Nähe der Punkwitzer.

Was Bertuch in seinem Chronikon Seite **99**, Seite **63** **ed. Sch.** und Seite **35** in der deutschen, anführt vom Wehre in Kösen und dem Vertrage mit Cunimund von Vargula, beruht auf einer Urkunde ohne Ort, Jahr und Datum, die das **Diplomatarium** unter dem Titel **de wenzendorf** im letzten Theile nachholt Seite **105**, und welche das Transsumt-Buch ebenfalls hat Seite **12** [b]) mit der Ueberschrift: **Istud scriptum Landgravii de clausura in cusane**; im **Diplomat.** ist die Ueberschrift: **Istud est scriptum de clausura aquae in kosen, titulo wentzindorff**, mit welchem Zusatz angezeigt ist, daß die hier nachge-

holte Urkunde unter diejenigen gehöre, die unter dem Titel **de wenzendorf** geschrieben sind. Bey Wenzendorf holte man die Steine, die man zum Wehrbau nöthig hatte. Von ihr war mithin oben schon die Rede, als über die Frage, wo Wenzendorf gelegen, entschieden wurde. Durch die Unterschrift der Zeugen läßt sich die Zeit bestimmen, wenn sie ausgestellt wurde:

Ditmar Abt in Walkenried ist mit unter den Zeugen; er war zweimal Abt **1178** bis **1183** und dann wurde er, nachdem er niedergelegt hatte, wieder gewählt **1188** und blieb es bis **1197** (man sehe Leukfelds **Antiquitt. Walkenred**). In der vorigen Urkunde, die in Naumburg **1178** ausgestellt ist von demselben Landgrafen Ludwig **III.**, von dem auch diese ist, finden wir unter den Zeugen mit Cunemund von Vargula, denselben, mit dem hier unterhandelt wird; auch Heinrich von Buch ist, wie dort, so hier mit unter den Zeugen. Dieß alles führt dahin, daß man für diese zweyte Urkunde des Landgrafen Ludwig dasselbe Jahr annehmen möchte **1178**, dieselbe Anwesenheit des Landgrafen in hiesiger Gegend in Freiburg und Naumburg, wahrscheinlich auch in Pforta, wo vielleicht sofort diese Urkunde ihre Entstehung erhielt. Dieß letztere anzunehmen, dazu bestimmt namentlich die ehrenvollere Sprache in derselben gegen den Abt und die Pfortenbrüder. **1178** war Ditmar Abt in Walkenried geworden wenige Tage nach dem zweyten März, an welchem sein Vorgänger gestorben war, und so kam er itzt nach Pforta, dem Tochterkloster von Walkenried, über das er deshalb eine Art von Aufsicht hatte, um sich daselbst zu zeigen.

Die Urkunde mit dem wesentlichen Inhalte lautet so: „Ich „Ludwig **III.** — Landgraf in Thüringen —, um für Sicherheit „und Frieden der ehrwürdigen Brüder in Pforta zu sorgen, thue „zu wissen —, daß der ehrwürdige Herr, Adelold, Abt in Pforta „und die übrigen uns theuern Brüder daselbst mit Cunemund von „Varila um den Preiß von sechs Marken und andern Geschenken „darüber einig geworden sind, daß das Wehr ihrer Mühle dauerhafter gemacht und hergestellt werden könne (**pro firmanda „clausura molendini sui**) von dem Ufer an, was auf ihrer „Seite ist, bis zum entgegengesetzten Ufer, was an seine Lände-

„reien stößt, und zwar mit Einwilligung seiner Gemahlin und „übrigen Erben."

„Folgender Vertrag ist aber zwischen ihm und den vorge„nannten Klosterbrüdern gemacht worden: wenn der Fluß durch „Ueberschwemmung im Winter oder bey Noth mit dem Eise aus „seinem Bette tritt und auf seinen Ländereien über dem Wehre Scha„den verursachen sollte, so sollen wir nicht verpflichtet sein, diesen „Schaden zu ersetzen. Hat aber der Fluß, ohne aus dem Bette „zu treten, eine Beschädigung an seinen Ländereyen oberhalb des Weh„res gethan, so soll von Seiten des Klosters dieser Schaden gut „gethan werden in der Art, als ihn Freunde beider Parteien abge„schätzt haben. Mit dem Theile aber unterhalb des Wehres soll „nie irgend ein Schadenersatz gefordert werden können." Der Landgraf läßt sein Siegel anhängen und als Zeugen unterschreiben sich die, welche dieser Verhandlung beygewohnt haben: „Herr „Ditmar Abt in Walkenriede, Graf Heinrich von Boch, Friedrich „von Bobeluz, Arnold von der neuen Burg (**de novo castro** bey „Freiburg) und andre mehr."

In der Urkunde selbst wird die Mühle mit Nahmen nicht angegeben; daß es die in Kösen ist, bezeugen die Ueberschriften in beiden Urkunden-Sammlungen, die bestimmt das Wehr in Kösen nennen. Wir finden hier, was sehr merkwürdig ist, daß die Herrn von Vargula oder Varila, was ältere Schreibart ist, schon um **1178** hier bey Kösen Besitzungen haben, jenes berühmte thüringische Geschlecht, was später nach **1220** (man sehe Lepsius über Rudelsburg Seite **29** und **58**) in Tautenburg und Salek und sonst so viel sich verzweigte und so viel Güter und Burgen hatte. Cunemund von Vargula, den die Geschichte nicht weiter kennt und nennt, der aber in Pfortaischen Kloster-Urkunden einigemal theils als Zeuge, theils sonst in Verhältnissen zum Kloster vorkommt, wie in der Landgräflichen Urkunde von **1194**, wahrscheinlich der Bruder von dem ältern Rudolph, dem Schenken, welcher Cunemund auch in der vorigen Landgräflichen Urkunde Zeuge mit war, hat hier Wiesen und Ländereyen auf dem linken Ufer der Saale, auf der Seite, wo itzt das Dorf Kösen, damals noch nicht vorhanden, sich ausbreitet; dort bey der Kösener Mühle oberhalb und unterhalb des Wehres, wahr-

scheinlich alles Land, was von Lengefeld an bis an die Hinterwiese und Hinterberge der Pforta, bis an den Hohlweg von Kösen nach Frenkenau sich hinzog.

Mit diesem Cunemund errichtet hier der Abt Adelold im Namen der Pforta den Vertrag, daß das Kloster sein Wehr in Kösen stärker machen, das heißt doch wohl auch erhöhen dürfe (**confirmanda**). Da eine solche Erhöhung aber dem Besitzer des jenseitigen Ufers wegen der um so leichtern Ueberschwemmung des Flusses nicht gleichgültig seyn konnte, so wird dazu die Einwilligung Cunemunds von Vargula eingeholt und für sechs Mark Silber und andre hier weiter nicht genannte Geschenke erkauft. Dafür läßt er sich nebst seiner Gemahlin und übrigen Erben jene Erhöhung des Wehres gefallen. Der Landgraf stellt diese Urkunde aus und bestätigt so den Vertrag, wohl nur als Landesherr; zugleich wird aber auch in dem zweyten Theile der Urkunde ausgemacht, wenn Pforta verpflichtet seyn sollte, denen von Vargula Schadenersatz zu leisten, wenn die Saale an den Wiesen und Ländereyen derselben auf der Seite, wo das Dorf Kösen ist, Beschädigung verursache, nur dann nehmlich, wenn die höherfließende, aber noch nicht ausgetretene Saale, den Schaden mache, wo denn allerdings die vermehrte Stauchung des Wassers durch das erhöhete Wehr als Ursache der Beschädigung angesehen werden konnte. Solcher Schadenersatz unter diesen Umständen wird der Pforta auch in einer andern Gegend, wo sie Güter hat, auferlegt in der sofort folgenden Urkunde von **1179**.

Diese Urkunde, welche nicht im Transsumt-Buche steht, sondern allein im **Diplomatario** Seite **XII** unter dem Titel **de lepiz** ist von Bischof Eberhard in Merseburg. Auch hier ist sein Name in Urkunde nur mit dem Anfangsbuchstaben **E.** bezeichnet; daß es Eberhard ist, lehrt die Ueberschrift **Super molendino consensus episcopi Everhardi**, welcher Eberhard als Bischof in Merseburg schon als Zeuge vorkommt in einer Urkunde **1170** oder **1171**, wie man aus Schultes **Dir. diplom.** Theil 2 Seite **220** ersieht, so wie auch **1174** ebend. Seite **243** [52]). Der Bischof bewilligt der Pforta den Anbau einer Mühle an der Luppe bey Lepitz zu ihrem Gebrauche; welche als angelegt und erbauet später **1209** der deutsche König und Kaiser Otto **IV.** dem Kloster bestätigt

in einer noch vorhandenen Pforten-Urkunde. Der Inhalt dieser Urkunde von **1179**, von der nirgends noch Kúnde sich findet, ist folgender: „Wir Everhard, — Bischof in Merseburg — machen „bekannt, daß der Abt und der ganze Convent in Pforta in „Folge des großen Bedürfnisses, das sie empfanden, eine Mühle „auf ihrem Hofe (**in curia sua**), welcher Lepize heißt, zu haben, „um unsre Zustimmung und Hülfe nachgesucht haben, eine Mühle „daselbst zu bauen. Da aber Vasallen unsers Stiftes und „Kirche, die Güter in der Nähe dieses Ortes haben, als Aecker, „Gebüsche, Weidenpflanzungen, Wege und vorzüglich Mühlen, „namentlich der Abt Reinboto zum heiligen Petrus in Merseburg „und die zwey Brüder, unsre Ministerialen, Heidenreich und „Heinrich, fürchteten, eine Mühle dort könne ohne ihren Scha- „den nicht bestehen, so haben diese die Pforta lange daran ver- „hindert. Wir aber, eben so sehr das Kloster Pforta achtend, „als die Gefahr, Schaden zu haben, für unser Stift nicht ver- „kennend, haben diesen streitigen Punct beider Parteyen so aus- „geglichen, daß der Abt von Pforta die Mühle nur mit Einem „Rade baue, um so dem Mangel auf seinem Wirthschaftshofe „abzuhelfen, und doch auch den Nachbarn nicht einen zu schweren „Nachtheil zu bereiten. Doch haben wir noch ausnahmsweise „gestattet, daß der Abt in Pforta einst auch mehrere Räder an- „legen dürfe, wenn er dazu unsre Vergünstigung und die Einwil- „ligung derer, die sich dagegen setzen können, in Güte erlangt „habe. Weil aber in Folge dieses Mühlenbaues der Weg, der „dort den Nachbarn gemeinschaftlich gehört und nothwendig ist, „aufhören wird, so wurde bestimmt, daß anstatt desselben der „Abt eine Uebergangsbrücke, tauglich für Pferd und Wagen, im- „mer in gutem Zustande erhalten müsse; ferner, wenn einiger „Leute Güter und Aecker, ohne daß der Fluß austrete, in Folge „der Stauchung mit dem Wasser, weil dasselbe wegen des Weh- „res weniger leicht abfließen könne, beschädigt würden, so solle „der Pforten-Abt diesen Schaden nach dem Gutachten des jedes- „maligen Bischofs ersetzen. Unter diesen Bedingungen haben wir „erlaubt, daß die Pforta unsern Weg eingehen lasse, und auf „Grund und Boden unsers Stifts ein Wehr anlegen könne. „Damit dieses gültig bleibe, haben wir diesen Brief mit unserm

„und der Pforten-Kirche Siegel versehen. Als Zeugen sind un-
„terschrieben: Reinboto Abt von Altenburch, Heinrich Probst in
„Merseburg, Cristan Decan, Wipert Magister, Petrus Priester,
„Reinbold, Ulrich und die übrigen Stiftsherrn dieser Kirche; auch
„der Probst Friedrich von Seeburch; überdem eine Menge Welt-
„licher: Ulrich von Horeburch, Carl von Zuegome, Herich der
„Ministerial, Meinfried, Arnold von Nuenburch, Heinrich und
„Heidenreich, Wernher aus dem Dorfe Othemurich, Marschalk
„des Bischofs in Magdeburg und viele andre. Verhandelt im
„Jahre des Herrn **1179**, in der dreyzehnten Indiction."

Unter drey Bedingungen giebt der Bischof dem Pforten-Abte die Erlaubniß zu einer Mühle: **1**) nur ein Rad solle die Mühle haben; mehrere Räder vielleicht später, doch nur mit Verwilligung des Bischofs und der dabey Betheiligten; **2**) für den durch die Mühle und das Wehr unterbrochenen Weg müsse eine Brücke unterhalten werden; **3**) das Kloster müsse Schadenersatz leisten, wenn durch das Wehr und die Wasser-Stauchung oberhalb die Aecker litten, eine Bestimmung hier eben so, wie oben beym Kösener Wehre. Solcher Schadenersatz wird auch später nach einer Urkunde von **1184** dem Ministerial Heidenreich von Pforta geleistet.

Unter den Zeugen, die größtentheils Stiftsherrn in Merseburg oder Canonici sind, steht oben an der Abt Reinboto vom Kloster des heiligen Petrus in Altenburg, wie itzt noch der älteste Theil der Stadt Merseburg genannt wird, schon so benannt in der **vita Dithmari**, welche Wagner mit hat abdrucken lassen in dem Chronikon **Dithmari**, Seite **271**; **antiqua civitas** genannt in Dithmars Chronik selbst **ed. Wagneri pag. 5**, itzt Vorstadt von Merseburg [53]).

Die Probstey zu Seeburg im Mansfeldischen am süßen See, wovon hier Friedrich der Probst unter den Zeugen ist, hat Erzbischof Wichmann zu Magdeburg gestiftet; man sehe Schultes **Dir. dipl. II** Seite **114**. Horeburch oder Horenberch ist das Dorf Horeburg im Mansfeldischen nicht weit vom salzigen See. Merkwürdig ist es, wie wenig der Name Karl in den Urkunden und sonst im gewöhnlichen Leben der Deutschen im Mittelalter vorkommt; er scheint sich mehr in Frankreich behauptet

zu haben; die beiden Orte Zuegome und Othemurich können übrigens nicht nachgewiesen werden; Werner als Marschalk kommt noch vor als Zeuge **1161**, siehe Schultes **Dir. dipl. II** Seite **152.**

Unter dem Titel **de odisforte** lesen wir im **Directorio**, nicht im Transsumt-Buche, vom Jahre **1179** eine Urkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt Seite **XV** mit der Ueberschrift **Cyrographum ulrici halberstadiensis episcopi de decima vineae in Odisforde.** Es heißt dort: „— Wir Ulrich — Bi„schof in Halberstadt — machen bekannt, daß Heinrich Graf von „Buch, der von uns und unserm Stifte den Zehnten eines Wein„berges bey Osforde hat, denselben nebst einem erst gerodeten, „gleich dabey liegenden Acker mit alle dem, was etwa in der „Folge von dem nahen zu demselben Gute (**praedium**) gehörigen „Walde noch in Acker verwandelt werden könnte, uns in unsre „Hand offen gelassen. Wir dagegen haben mit Wissen und Wil„len unsrer Mitbrüder der Stiftsherrn unsrer Kirche in Halber„stadt, zu unsrer und unsrer Vorfahren Seelenheil auf Bitte des „Grafen diesen Zehnten der Kirche in Osforde, welche dem heili„gen Apostel Andreas zu Ehren geweiht ist, für immer überlassen, „damit das Amt des göttlichen Wortes daselbst immer mehr ge„deihe." Damit dieses dargebrachte Geschenk seine Gültigkeit behalte, habe er dem darüber aufgesetzten Schreiben sein Siegel aufdrücken lassen und bestätige es mit Unterschrift folgender Zeugen: „Romanus Probst an der Stiftskirche (**majoris ecclesiae**), „Conrad Decan und die übrigen Stiftsherrn, Enricus (Hennig?) „Diaconus zu St. Marien, Canonicus; Gevehardus Diaconus „in Gerenrode, Canonicus; Ludeger Priester von Westerhusen, „Adelbert Priester von Waledale, Ludolf der Voigt, Otto von „Dobin, Conrad von Witin, Conrad Capellarius und kaiser„licher Präfect (**cesarius praefectus**), Dietrich der Truchseß, „Sieghard der Schenke und andere mehr. Geschehen im Jahre „nach der Menschwerdung des Herrn **1179**, in der zwölften „Indiction."

Die Zeugen sind theils Stiftsgeistliche von Halberstadt, theils weltliche Herren. Die Stifts- oder Dom-Kirchen werden, wenn auch nicht immer, doch oft **ecclesiae majores** genannt;

zwey von den Halberstädter Stiftsherrn sind zugleich Diaconi, der eine in Halberstadt, der andre in Gernrode am Harz. Waledale ist nicht nachzuweisen. Unter den Weltlichen ist Conrad genannt **Capellarius**, wovon Sinn und Bedeutung wohl nicht erklärt werden dürfte. Wahrscheinlich ist **camerarius** zu lesen; der Kämmerer Conrad vom Stifte in Halberstadt kommt viel vor (man sehe Schultes **Dir. dipl. Th. II.** im Register S. **665**); eben so folgen auch noch zwey andre Ministeriales des Stiftes unter den Zeugen, der Truchseß und der Schenke. Der Pforta wird hier gar nicht gedacht; der Bischof hält sich nur an die St. Anderas-Kirche in Osforde, jenem itzt eingegangnen Dorfe bey Memleben an der Unstrut, und zeigt sich also als Diöcesan dieses Dorfes, das eben deshalb an dem linken Ufer der Unstrut gelegen haben muß, wie oben schon erwähnt wurde, da der Sprengel des Halberstädter Bisthums nur bis an die Unstrut ging; was südlich von der Unstrut lag, war Mainzisch. Ob damals schon die Kirche in Osforde der Pforta gehörte, müssen wir dahin gestellt seyn lassen; erst später konnte sie an Pforta kommen, und auch so mußte es für Pforta Interesse haben, sich jene Urkunde über die Kirche des Dorfes zu verschaffen, zumal da Streit in der Folge über dieß Verhältniß entstand. Die Pforten-Besitzungen um Odisforde herum mochten mancherley diesseits und jenseits der Unstrut ins Mainzische und Halberstädter Gebiet hineinlaufen; auch konnte manche Concurrenz mit Hersfeld entstehen, unter dem das nahe Kloster Memleben stand. Der Graf Heinrich von Buche, Voigt von Memleben, hatte jenen Besitz, wovon er den Zehnten der Kirche in Osforde überläßt, vom Halberstädter Stifte zu Lehen, er stellt es also demselben wieder zurück und bittet, daß das Stift diesen Zehnten nun ans Kloster Pforta überlasse. So wird das Gut selbst ein Lehn von der Kirche, das derselben Lehnszins einbringt. Der Lehnsträger bleibt derselbe, wird aber hier nicht genannt.

Es folgen zwey Urkunden von Kaiser Friedrich **I.**, beide an einem Tage, dem **9.** October (**septimo idus October**) **1180** ausgestellt zu Altenburg, der Hauptstadt im Osterland, einer dem Reiche damals unmittelbar zustehenden Stadt, wo sich Friedrich **I.** um diese Zeit mehrmals auf der dortigen Burg aufgehalten hat[51]).

Beyde Urkunden hat nur das **Diplomatarium** Seite **IV** und **XII**, nicht das Transsumt-Buch. Die erste hat schon Bertuch in dem lat. Chronikon abdrucken lassen **1612** Seite **35** und **edit. Scham.** Seite **25**; die zweyte aber giebt Schamel. im lat. Chronik. **1739** in dem angehängten **Diplomat. port.** Seite **219**, entnommen aus von Bünaus Leben Friedrichs **I.** Seite **431**, wo sie zugleich mit der ersten abgedruckt ist. Sonst ist die erste noch zu finden in Menken **S. R. G. Th. III.** Seite **1025**, und in **Thur. sacra** Seite **830**, im Auszuge hat beide Schultes **Dir. dipl.** Seite **267** bis **270**. Pforta benutzte Friedrichs Aufenthalt in Altenburg und die von dort an ihn Gesendeten, worunter vielleicht der Abt selbst mit war, erhielten so diese zwey Urkunden von ihm, von denen die erste dem Kloster in Pforta Bestätignng giebt; daher sie unter dem Titel **de porta** steht, mit der Ueberschrift **Confirmatio imperatoris Friderici super concambio Zmolnensi.** Manches einzelne ist schon oben aus derselben benutzt und angeführt worden. Wörtlich übersetzt lautet sie mit dem wesentlichen so:

„— Wir Friedrich — Römischer Kaiser und immer Mehrer des „Reichs — machen bekannt, daß wir den Ort Pforta, den wir „wegen der großen daselbst herrschenden Frömmigkeit besonders „achten und lieben, unter den besondern Schutz kaiserlicher Ob„hut mit allen Gütern und Besitzungen für immer nehmen, und „durchaus Niemanden von den unsrer Macht untergebenen Leuten „(**hominum**) erlauben wollen, daß sie sich irgend ein Recht oder „Forderung an diesem Ort oder dem dazu Gehörigen anmaßen „oder irgend ein Unrecht ihnen selbst oder ihrem Hab und Gut „zufügen. Außerdem bestimmen auch wir in gleicher Art, wie „es von unserm Vorgänger erlauchten Andenkens, dem König „Conrad, unserm Onkel, und dem ehrwürdigen Bischof Uto in „Naumburg in Bezug auf den Tausch mit Zmolne geschehen ist, „kraft unsers kaiserlichen Ansehns, daß von allen Bischöfen des „Naumburger Stifts ohne Jemandes Widerspruch eine hinläng„liche Entschädigung den Pförtnern werde, bis angenommen wer„den kann, sie hätten für ihre Güter des Gleiche erhalten."

„Auch haben mit unserm Willen und unsrer Genehmigung „die Klosterbrüder von Pforta von Dietrich von Liznic, unserm „Meiervoigte (**villico**) eine Mühle in Pichov gekauft, so daß sie

„dieselbe nach Frankenrecht (jure francorum) für immer besitzen „und nur sechs Schillinge diesem Meiervoigte und seinen Nach„folgern jährlich davon zu geben haben. Diesen Kauf bestätigen „wir ihnen als unabänderlich.“ Darüber habe er diese Schrift aufsetzen und mit dem Aufdrücken seines Siegels (bullae nostrae impressione) bezeichnen lassen. Wer dagegen handele, solle mit zehn Pfund des reinsten Goldes büßen, was zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Kloster gehören solle. „Zeugen „sind: Wichmann Erzbischof in Magdeburg, Sifrid Erzbischof „in Bremen, Udo II. Bischof in Naumburg, Baldram erwählt „(electus) in Brandenburg, Azzo Abt in Bosau, Rodeger Abt „zu St. Georgen, Dietrich Stiftsprobst (summus praepositus) „in Naumburg, Bertold Capellan und Canonicus in Naumburg, „Dietrich Probst in Meißen. — Bernard Herzog zu Sachsen, „Otto Markgraf in Meißen, Dietrich Markgraf in Landsberg, „Dedo Graf zu Gruce (Groitzsch), Friedrich Graf von Bremen „(wohl Brene, wie schon andre vermutheten), Heinrich Graf von „Svarzeburch, Heinrich Graf von Buch, Hartman von Lobde„burch, Conrad von Bochensberg, Albert von Hildensburch, Al„bert von Grunenbach, Friedrich von Bobluz, Siegfried von Ha„gen, Hugo von Warte, Timo von Coldize, Reinher von Wrmeste „(Frömstedt bey Weißensee), Hartnid von Alrestete und sein Sohn „Hartnid, Heinrich von Wirechusen, Herenfrid von Alrestete, „Macelinus und Wichnand von Buch und andre mehr. Das „Handzeichen von Herrn Friedrich des Römischen Kaisers, des „unüberwindlichsten. Ich Gottfried, Canzler am kaiserlichen Hofe „habe es anstatt Cristans, des Erzbischofs in Mainz und Erz„kanzlers in Deutschland recognoscirt. Die Bestätigung dieser „Schenkung ist geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn „1180, in der vierzehnten Indiction, unter der Regierung des „Herrn Friedrich, des glorwürdigsten Römischen Kaisers; im neun „und zwanzigsten Jahre seines Königthums, seines Kaiserthums „im sieben und zwanzigsten. Gegeben in Aldenburch, sieben Tage „vor den Iden des October“ (d. h. 9. October).

Die Zeugen sind, größern Theils aus der nahen und fernern Umgegend Altenburgs, aus der man gekommen war, den Kaiser zu begrüßen, und wohl vorzüglich diejenigen, welche an

Pforta Antheil nehmen. Unter den Weltlichen bleiben ungewiß die von Bochensberg, Hildensburch, von Grunenbach. Man bemerke, daß Bernard hier bereits Herzog von Sachsen genannt wird. Daß in dieser Urkunde die Angabe der Indiction, wo man nicht die vierzehnte, sondern die dreizehnte haben möchte, und die Angabe mit dem Kaiserthume, wo nicht das sieben und zwanzigste, sondern das sechs und zwanzigste Jahr trifft, Schwierigkeiten verursacht, bemerkt schon Schultes im **Dir. Diplomat. II.** Seite **271.** Mit beiden finden sich in den Urkunden gar häufig Versehen, die aber für sich allein eine Urkunde noch nicht verdächtig machen können noch dürfen.

Der Kaiser nimmt Pforta in seinen Schutz, bestätigt das Kloster, und, was wohl die Hauptsache seyn mochte, weshalb das Kloster sich diese Bestätigung vom Kaiser erbat, legt nochmals allen Bischöfen in Naumburg die Verpflichtung auf, der Pforta immer noch mehr von den Stiftsgütern zu geben, zur bessern Ausgleichung für die frühern Güter bey Schmölln. Indem Conrads und Udos Bestätigungsbriefe hier angeführt werden, sieht man, daß die von Pforta vor dem Kaiser erscheinende Gesandtschaft jene zwey Urkunden wohl mit nach Altenburg gebracht und dem Kaiser vorgelegt hatte, wie es in solchen Fällen immer geschah; daher oft in spätern Urkunden aus frühern so viel ab- und ausgeschrieben wurde. Insbesondere aber genehmigt Friedrich, was wohl eben erst oder ganz kurz vorher geschehen war, der Pforta noch den Ankauf einer Mühle in Pichau, einem noch vorhandnen Dorfe an der Mulde bey Leisnig, was itzt der gräflich-Hohenthalischen Familie gehört. Die Stadt Leisnig war nach einer Urkunde Friedrichs **I. 1157,** die Schultes im **Dir. dipl. II.** Seite **129** im Auszuge giebt, Reichsgut und die Domaine hatte also jener Dietrich zu verwalten. Der **geographus portensis** Seite **184** versteht unter Liznic das Dorf Leisling zwischen Naumburg und Weisenfels, wo eine kaiserliche Domaine der Ministerial Dietrich zu verwalten gehabt habe und ist ungewiß, ob er unter der Mühle die zu Beutitz, oder die zu Pulschitz, einem itzt eingegangnen Dorfe, beide ganz in der Nähe von Weisenfels, verstehen solle. Auch Schultes im **Dir.** sucht die Mühle bey Weisenfels und Teuchern im Dorfe Beutha; die Umstände und die Na-

men selbst führen wohl mehr auf Leisnig und Pichau. Ueberdieß kommt die Mühle in Pulschitz erst später an Pforta 1369. Jene Mühle verkaufte Dietrich hier an das Kloster Pforta, und Friedrich bestätigt und genehmigt diesen Kauf. Pforta soll diese Mühle nach Franken-Recht besitzen, wie sie wahrscheinlich schon Dietrich gehabt hatte. Das Franken-Recht, in wie fern die Franken als Sieger in den besiegten Ländern Besitzungen erhielten, gab Freiheit von Abgaben und Diensten; es waren Freigüter, Freilehne, auch **bona francalia** genannt; wie auch das Zeitwort — man sehe **du Fresne** in seinem **glossario** — **franchire** bedeutet: Freiheiten von Abgaben und Diensten ertheilen. Schultes am angeführten Orte Seite 268 nennt es **feudum francum**, ein fränkisches Lehen, ohne Dienstleistung; wobey man freilich wohl mit bemerken muß, daß, außer jener historischen Beziehung, nach der die Franken, als Sieger, in den besiegten Ländern solche Freiheiten bekamen, auch schon das alte deutsche Wort frank und frei diese Bezeichnung mit herbeiführte, und daß offenbar das eine, wie das andere hier mit eingewirkt hat. **Francum feudum** konnte für freyes Lehen und für Franken-Lehen genommen worden, vielleicht war jenes ursprünglich richtiger. Jene Mühle lag weit ab vom Kloster Pforta, dort an der Mulde; dieß ist die Ursache, warum wir in spätern Urkunden von diesem Besitz in Pichau nichts weiter lesen; Pforta hat diesen Besitz gewiß recht bald wieder veräußert. Indem sonst dem Zuwiderhandelnden mit fünfzig Pfund Gold gedroht wird, sind hier nur zehn Pfund des reinsten Goldes genannt, ein Beweis mehr, daß die Form dieser Androhung nur die höchste und die nachdrücklichste Ahndung und Bestrafung ausdrücken soll.

Die zweyte Urkunde Friedrichs I. von demselben Jahre, Tage und Orte ist ebenfalls nur im **Diplomatario** Seite **XIIb** mit der Ueberschrift: **Super prato confirmatio imperatoris friderici primi** unter dem Titel **de lepizc**, woraus, da in der Urkunde sonst noch andere Pforten-Güter, namentlich auf der Finne, bestätigt werden, man sieht, daß 1280, wo der erste Theil des **Diplomatarii** geschrieben wurde, nur noch die Bestätigung des Besitzes in Lepitz bey Merseburg für die Pforta Interesse hatte. Die Güter auf der Finne, Nuenhegen und was sonst hier Friedrich dem

Kloster überläßt, hatte Pforta 1280, wie oben schon geäußert, wieder weggegeben. Noch besaß es aber 1280 die Güter in Lepitz, deren Veräußerung erst später erfolgte. Um die Lage von Nuenhegen zu ermitteln, haben wir früher schon diese Urkunde benutzt, und auch über sie bereits sonst einiges bemerkt. Die Urkunde ist merkwürdig auch für die Geschichte Friedrichs I., in wie fern wir hier erfahren, daß er in Tilleda, wo eine kaiserliche Pfalz war, 1174, ehe er seinen Zug nach Italien zunächst gegen Alexandrien machte, sich einige Zeit aufgehalten habe. Schultes giebt die Urkunde im Auszuge Dir. dipl. II Seite 269; sie besteht aus zwey Theilen, erst giebt der Kaiser Bestätigung wegen Güter auf der Finne, und dann wegen Güter in Lepitz. Sie lautet so: „— Wir Friedrich' — Kaiser der Römer und immer „Mehrer des Reichs — machen bekannt, daß, da wir in der „Provinz Thüringen in Tülleda uns aufhielten in Begriff abzu„reisen zum Feldzuge gegen Alexandrien, wir der heiligen Maria „in Pforta, in Hoffnung auf Wiedervergeltung durch Gott, ei„nen Theil des Waldes, welcher in dem Gaue Vinne liegt, über„geben haben in der Art, daß der Abt und die Klosterbrüder den„selben sich erst lösen sollten von dem Grafen Reinbodo von „Beichlingen und seinem Bruder Friedrich, die ihn von uns zu „Lehen gehabt, wie auch von den andern, die diesen Wald wieder „von diesen beiden zu Lehen getragen hätten. Und dieß ist so „geschehen. Jener Wald aber erstreckt sich oben von den Höhen „bey Bilreden herabwärts am Bache Laz, der bey dem Wirth„schaftshofe der Klosterbrüder vorbeifließt, bis zu unserm Walde, „der nach Immeleibe gehört. Von da erstreckt er sich hinauf„wärts gegen das Bette des Waldbachs, der neben unserm Walde „hinläuft, bis zur Straße, welche sich hinzieht beym Kloster im Dorfe „Immeleiben vorbei über die Hügel, die bis wieder zu den Hö„hen hinlaufen, die schon erwähnt wurden. In Folge kaiserli„cher Macht bestätigen wir also die von uns schon früher getrof„fene Uebergabe und überlassen diesen Wald der Kirche (dem Klo„ster) der heiligen Maria zum ewigen Besitz mit aller Nutzung, „die itzt besteht und für die Folge noch werden kann." Darüber habe er gegenwärtige Schrift aufsetzen und mit Aufdrücken seines Siegels (**bullae**) bestätigen lassen. Wer dagegen handele, solle zehn

Pfund des reinsten Goldes Strafe erlegen, halb in die kaiserliche Kammer, halb an das Kloster. Nun kommen alle die Zeugen, in derselben Ordnung, in derselben Schreibart, wie in der ersten Urkunde Friedrichs I. 1180. Friedrich Graf von Bremen ist hier mehr so geschrieben, daß man Brene lesen kann. Gleich nach diesen Zeugen kommt, wie in Nachschrift, der zweyte Theil der Urkunde, der so lautet:

„Auch haben wir derselben Kirche (Kloster) um dieselbe Zeit „in Merseburg eine Wiese neben Lepizc, dem Meierhofe (curiam) „des genannten Klosters, überlassen, welche Wiese zum größern „Theile von jenem Wasser umgeben wird, welcher Morluppe ge= „nannt wird, bis zu dem Graben, welcher die anstoßende Wiese „gegen Mittag hin trennt. Diese Wiese hatte Friedrich von Gruna „dem Grafen Dietrich von Werbena offen gelassen, der sie selbst „dann uns wieder offen ließ mit der Bitte, daß wir sie dem ge= „nannten Kloster überließen, was wir denn thaten und die Schenk= „ung hat das Kloster erhalten in Gegenwart des Erzbischofs „Wigmann, des Markgrafen Otto und seines Bruders Dedo, „des Grafen Heinrich von Swarcburch, des Grafen Heinrich von „Buch, Friedrichs von Bobluz, Reinhers von Wurstete und „mehrerer anderer. Amen." Alles andere ist vollkommen so, wie in der vorigen, der ersten Urkunde Friedrichs I. von 1180.

Das Jahr, wo Friedrich I. nach Italien ging in der Absicht, das ihm zum Troz gebauete Aleßandrien zu züchtigen und einzunehmen, war 1174. Nach Böhmers Regesten ist er mit der Belagerung dieser Stadt beschäftigt vom 29 Oct. 1174 bis 11 April 1175 [55]). Drey Theile des Jahres 1174 hielt er sich in Deutschland auf, erst im nördl. , dann mehr in Süddeutschland. Den 21. Februar ist er in Merseburg, den 3. März in Quedlinburg; und in dieser Zeit wird er, wie die Urkunde hier bezeugt, auch in der alten königlichen Pfalz Tilleda am Fusse des Kiffhäusers zwischen Artern und Sangerhausen gewesen seyn. Dorthin kamen zu ihm auch Abgeordnete von Pforta zu fragen, ob er als Deutschlands Oberhaupt und erster Lehnsherr ihnen ein Stück Wald verwilligen wolle, wenn dieses der Pforta seine Vasallen die Grafen van Beichlingen 'abträten, die den fraglichen Wald wieder an andre 'als Afterlehen gegeben hätten. Das bewilligt

ihnen Friedrich auf den Fall, daß sie mit den Grafen von Beichlingen, eben so wie mit dessen After-Vasallen über die Erwerbung des Waldes einig würden. Das war inmittelst geschehen und itzt **1180** bestätigt also diese Erwerbung der Kaiser und beschreibt jenes Stück Wald genau nach seinen Grenzen, woraus man sieht, daß es nördlich an den Wald Nuenhegen, den Pforta von Conrad **III. 1140** schon erhalten hatte und dessen oben angegebne Lage sich vollkommen hier bestätigt, sich anschloß und die Fortsetzung desselben bis in die Gegend von Memleben bildete. Dieser Wald auf der Finne, den Pforta **1174** sich von den Grafen von Beichlingen verschaft, fängt sich bey dem Pfortenhofe bey Billerode, beym Ursprunge der Loße an und zieht sich von da nördlich bis nach Memleben, hier Immeleibin[56]) genannt, fort bis an die Straße, die bey Memleben vorbeiging, von welcher Straße schon oben die Rede war. Alles dieß wird Finne genannt bey Billerode, bey Memleben, bey Hechendorf, eine weitere Ausdehnung, als was man itzt die Finne nennt; daher der ganze Strich hier sogar Gau genannt wird, wogegen Thüringen selbst gleich daneben nicht mehr Gau, sondern Provinz genannt wird. In dieser Zeit verliert sich die alte Eintheilung in Gaue immer mehr. — So sehen wir, wie Pforta hier mit seinen Besitzungen sich zu arrondiren sucht. Bey Billerode hat es bereits den Wald Nuenhegen, zu dessen Verwaltung es einen Meierhof dort an der Quelle der Loße unterhält; dazu erwirbt es itzt ein andres Stück Wald, der sich an Nuenhegen anschließt und von da bis Memleben fortläuft, wo bereits andere Güter des Klosters Pforta von Osforde aus verwaltet werden. Ueber die Verträge mit den Grafen von Beichlingen, Reinbodo und Friedrich, fehlen Urkunden und Nachrichten.

Diese zweyte Urkunde hat noch eine völlig selbstständige Nachschrift über Pfortaische Besitzungen in Lepitz, jenem Dorfe bey Merseburg an der Luppe bey Wallendorf. Es ist dieß eine nochmalige Bestätigung von dem, was Friedrich schon **1174**, als er in Merseburg um den **21.** Februar herum war, bewilligt hatte, die Erwerbung einer Wiese daselbst. Die Sache ward damals schon verhandelt, und kommt hier, wie es scheint, zum völligen Abschluß. Friedrich von Gruna, was vielleicht das Dorf Gruna bey

Hohenmölsen ist, hatte die Wiese als Afterlehn, gab sie zurück und ließ sie offen seinem Lehnsherrn dem Grafen Dietrich von Werben (wohl Burggraf zu Burgwerben bey Weisenfels [57]), der sie eben so an den Kaiser, seinen Lehnsherrn offen ließ und ihn bat, sie der Pforta zu überlassen. Diese Wiese lag an dem größern Arme der Luppe, in welcher Weise schon oben das Wort Morluppe erklärt worden ist; an das sumpfige, morastige der Luppe dürfte wohl nicht zu denken seyn. Die Erwerbungsart, ob diese Wiese durch Kauf, Tausch oder eigentliche Schenkung an Pforta gekommen sey, wissen wir nicht. Das Wort **donatio** wird hier, wie öfters in den Urkunden, gebraucht von dem Lehnsherrn, auch in wie fern er das Lehen zu Gunsten des Klosters bloß aufgiebt.

Vom Jahre **1181** ist eine dritte Urkunde Friedrichs **I.** ebenfalls in Altenburg ausgestellt zu lesen, sowohl im **Diplomatario** Seite **XIX**, als im Transsumt-Buche Seite **198**, welche Bertuch selbst nicht beachtet hat; doch hat sie abdrucken lassen Schamel. in seiner Ausgabe der lat. Chronik Bertuchs **1739** und zwar im **Diplomatario Portensi** Seite **221**, weder aus den Unsch. Nachrichten **1717** Seite **905**, noch aus Menken Theil **I** Seite **770**, wo die Urkunde auch mitgetheilt wird, sondern, wie er sagt, **ex originali**; das Original dieser Urkunde muß also noch dagewesen seyn, wie wohl es itzt in Pforta nicht mehr ist. Schultes giebt den Inhalt an im **Dir. dipl. II.** Seite **271**, setzt aber die Urkunde, was er in einer längern Note zu beweisen sucht, ins Jahr **1180**. Es heiße nehmlich in dieser Urkunde ausdrücklich, Friedrich sey in Altenburg gewesen, um unter den Fürsten zu entscheiden (**cum sederemus ad judicandum inter principes in Aldenburch**); nun sey aber von einer solchen Entscheidung in Bezug auf die Fürsten in Deutschland keine Spur zu finden im Jahr **1181**, wohl aber **1180**, wie man ersehe, was oben schon dagewesen ist, aus den **Annal. Bosav.**, aus dem **Chron. Pegav.** und aus dem **Chronic. montis sereni.** Diesen Schriftstellern zufolge sey Otto von Wittelsbach **1180** in Altenburg Herzog von Baiern geworden; so etwas werde aber vom Jahr **1181** nirgends gemeldet. Ueberdieß passe auch die Angabe mit den kaiserlichen Regierungsjahren Friedrichs nicht zu dem Jahre **1181**, so wenig als die Indiction. — Um mit dieser so fort

anzufangen, so hat die Indiction hier, die man auch für 1181 auf das vierzehnte, nicht auf das funfzehnte Jahr gesetzt haben will, das wenigstens für sich, daß sie ganz analog mit den zwey frühern Urkunden Friedrichs I. von 1180 um ein Jahr zu hoch angegeben ist. Auch in jenen zwey Urkunden steht die vierzehnte Indiction, nicht die dreyzehnte. Die Indiction schwankt aber ungemein häufig in Urkunden von einem und demselben Jahre Christi um ein Jahr. Die Päbstliche Curie rückt in der Regel die Indiction um ein Jahr weiter hinaus, als es in kaiserlichen und andern Urkunden geschieht. Außerdem ist es selbst nicht so ganz sicher, wo das neue Jahr der Indiction beginnt, und ob nicht ofte das laufende Jahr mit gerechnet worden sey. Daher giebt des Abweichen der Indiction um ein Jahr, namentlich wenn es zu viel ist, an sich noch keinen positiven Grund, eine Urkunde für unächt zu erklären. In Bezug auf die kaiserlichen Regierungsjahre, wo, da Friedrich in Rom den 18. Juni 1155 gekrönt wurde, die Zahl 28 auch für das Jahr 1181 um Eins zuviel ist, tritt auch hier derselbe Umstand ein, wie bey der Indiction; auch in den zwey frühern kaiserlichen Urkunden Friedrichs von 1180 ist die Zeitangabe mit dem Kaiserthum Friedrichs um ein Jahr zu hoch gesetzt. Dergleichen Fehler scheinen in den Kanzleien des Mittelalters nicht selten vorgekommen zu seyn. Man muß es immer schwierig und bedenklich finden von dem Jahre 1181 mit dieser Urkunde abzugehen, und sie aufs Jahr 1180 zu bringen. Die Urkunde steht doch in beiden Urkunden-Sammlungen ohne Variante in der Jahreszahl und auch nach dem Originale wird sie mit derselben Jahreszahl von Schamelius mitgetheilt. In den Regestis von Böhmer und bey Raumer in den Hohenstaufen (im zweyten Bande Seite 544) wird bestimmt angegeben, daß Friedrich den 13. November in Altenburg gewesen sey; warum nicht also auch den 10. November? Dazu kommt auch noch die große Verschiedenheit der Zeugen. Der Ausdruck endlich **cum sederemus ad judicandum inter principes** ist viel zu allgemein und unbestimmt, als daß man ihn bloß auf Belehnung mit Herzogthümern zu beziehen habe. Es ist die Rede von einem bloßen Reichsgerichte des Kaisers. Demnach bleibe

in dieser Urkunde das Jahr 1181 unangefochten, und gelte für ächt und unverfälscht.

Die Urkunde im **Diplomatario** unter dem Titel **de borsendorf** hat die Ueberschrift: **Istud cyrographum est imperatoris Friderici de confirmatione borsendorf** und ihr Inhalt ist nach wörtlicher Uebersetzung folgender:

„Wir Friedrich — Römischer Kaiser, immer Mehrer des „Reichs — machen bekannt —, daß die leiblichen Brüder, Hein„rich und Werner von Stechowe, welche erklären, daß sie mit „ihren Eltern dem Frankenrechte angehören, ihren Besitz in Bor„sendorf mit allem Zubehör der heiligen Maria in Pforta für „ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil im Beyseyn des Markgrafen „Otto und des Landgrafen Ludwig, in deren Herrschaft jener Be„sitz gelegen ist, nach Franken-Recht und Brauch öffentlich über„geben haben. Einige Zeit darauf hat der Abt gedachten Klosters „mit seinen geistlichen Brüdern bey uns angebracht, wie der dritte „Bruder Gerhard dagegen reclamirt habe behauptend, er sey Grieche, „nicht Franke; und doch hatten jene zwey Brüder, Heinrich und „Werner, sich bereits über seinen Antheil am Gute in gesetzmä„ßiger Theilung mit ihm abgefunden, wie sie persönlich uns dar„thaten mit den Zeugnissen ihrer Verwandten, Gottschalk von „Scudiz und Friedrich von Owenburch, die jener Theilung, als „sie geschah, beygewohnt hatten. Wir aber in Theilnahme an „der Bedrängniß und den Klagen des Abtes haben, als wir in „Aldenburg, um unter den Fürsten zu richten, zu Gerichte saßen, „befunden, daß nach dem Frankenrechte jene Reclamation ganz „unbegründet sey und haben durch richterlichen Spruch den gan„zen Widerspruch völlig niedergeschlagen (**omne molimen con„tradictionis praecidimus**). Bey dieser Gelegenheit haben wir „auch untersuchen lassen, ob von der Schenkung dieses Besitzes, „die in unsrer Gegenwart wiederholt wurde, die Pförtner irgend„wie nach Fug und Recht noch einen Zins zu entrichten hätten; „haben aber nach gehöriger Entscheidung befunden, daß jeder „Anspruch einen solchen Zins zu fordern von Gegenständen, die „man Gott giebt, gesetzwidrig sey. Und so bestätigen wir in kai„serlicher Machtvollkommenheit die Schenkung der genannten

„Brüder auch selbst, wenn sie noch anderes von ihren Gütern „nach demselben Rechte der Pforten-Kirche übermachen wollen." Die Urkunde wird mit dem Siegel versehen, das aufgedrückt wird (**bullae nostrae impressione insigniri fecimus**), und die Androhung der Strafe mit fünfzig Pfund reinen Goldes hinzugefügt und die Zeugen genannt: „Otto Markgraf von Meißen und seine „Brüder Markgraf Dietrich und Graf Dedo, Hartmann und „Otto, und ebenso Hartmann von Lobedeburch, Meinher Burg„graf von Werbene, Gotheschalk von Scudiz, Friedrich von Owen„burg, Adelbert von Tuiz, Conrad Kiselinc, Reinbodo und Go„deschalk von Lobedeberch, Gerard von Bruneshowe und andere „mehr. Die Schenkung hat Markgraf Otto von Meißen ange„nommen (**suscepit**). Geschehen in Aldenburg. Im Jahre der „Menschwerdung des Herrn **1181**, in der funfzehnten Indiction; „vier Tage vor den Iden des Nov.; unter der Regierung des „Herrn Friedrich, des glorreichsten Römischen Kaisers. Im drei„ßigsten Jahre seines Königthums, im achtundzwanzigsten seines „Kaiserthums. Das Handzeichen Herrn Friedrichs, des Römi„schen Kaisers, des unüberwindlichsten. Ich, Gottfried, Canzler „am kaiserlichen Hofe, habe anstatt des Bischofs Cristans von „Mainz, des Erzkanzlers in Deutschlands, es recognoscirt."

Die Zeugen sind alle weltlichen Standes, was vielleicht mit der Aeußerung in der Urkunde zusammenhängt, er, Friedrich **I.**, sey in Aldenburg, um unter den Fürsten zu richten. Von Lobdeburg bey Jena kommen fünf als Zeugen vor, Hartmann, Otto, Hartmann, Reinbodo und Gottschalk. Der Name Hartmann scheint unter denen von Lobedeburch besonders gewöhnlich gewesen zu seyn; man sehe Schultes im **Dir. diplom. II** im Register. Was Tuiz, wie gelesen werden muß, sey, bleibt ungewiß; vielleicht Dewiz bey Leipzig. Die beiden, Gottschalk von Skeuditz und Friedrich von Auenburg, was vielleicht das Dorf Aue bey Skölen oder bey Zeitz am Floßgraben ist, sind mit unter den Zeugen der Urkunde, wie sie bey der frühern Verhandlung über Borsendorf selbst mit zugegen waren, und itzt die Richtigkeit derselben vor dem Kaiser zu Gunsten des Klosters Pforta bezeugten, beides Verwandte von den Gebrüdern von Stechau. Meinher, Burggraf von Werben kommt auch sonst noch **1196** und **1197** als Zeuge

vor, doch nur als Graf von Werben. Der Ort Bruneshowe kann nicht nachgewiesen werden. Daß in den Unterschriften die Notiz noch mit gegeben wird, die Schenkung (**donatio**) oder die Uebergabe der Güter in Borsendorf an Pforta habe Markgraf Otto von Meißen angenommen, ist ein merkwürdiger Zusatz, und es bleibt ungewiß, was damit gemeint sey. In der Urkunde selbst heißt es, die Darbringung (**oblatio**) der Brüder von Stechowe, was einerley ist mit dem Ausdrucke Schenkung, sey in Beisein des Kaisers wiederholt worden. Sollte da mit dieser Uebernahme der Markgraf die Pförtner vertreten haben, die vielleicht gar keine Abgeordneten nach Altenburg geschickt hatten? Die Güter der Gebrüder von Stechowe lagen in dem Landbezirk theils des Markgrafen, theils des Thüringischen Landgrafen, welcher letztere nicht zugegen gewesen zu seyn scheint.

Die Unterscheidung des Griechischen und des Fränkischen Rechts in dieser Urkunde, verdient alle Beachtung, obwol die Erörterung der Verhältnisse selbst hier nicht hinlänglich gegeben werden kann. Griechisches Recht ist einerley mit Römischem oder Justinianeischen Rechte, was damals schon in Deutschland üblich und gültig zu werden begann; man sehe Lepsius in seiner Geschichte der Rudelsburg Seite **18** und **55**.

In einer frühern Verhandlung, von der wir in den Urkunden nichts finden, hatten die beiden ältern Brüder zu ihrer und der Vorältern Seelenheil jeder von seinem Erbe, was er in Borsendorf besaß, an Pforta abgetreten. Diese Abtretung — sie wird **oblatio** und **donatio** genannt — war geschehen in Gegenwart der beiden Fürsten, in deren Landesbezirke jene Güter in Borsendorf lagen, des Landgrafen Ludwig und des Markgrafen Otto des Reichen von Meißen. Unter dem Landgrafen muß man Ludwig den Frommen oder Milden (**pium**) verstehen, weil seiner als eines noch lebenden gedacht wird; also war jene Verhandlung erst nach **1172**, wo Ludwig **III.** als Landgraf zur Regierung kam, vorgekommen. Dort hatten die beiden Brüder erklärt, dem Rechte der Franken gehörten sie mit ihren Eltern an (**Franconum juri cum genitoribus se esse addictos**). Nach Franken-Rechte also übergaben sie ihre Güter an Pforta. Was damit für Rechtsverhältnisse verbunden waren, bleibe dahin gestellt; genug nach

Franken-Rechte veräußerten sie ihre Güter in Borsendorf an Pforta, nachdem sie sich in Bezug auf den dritten jüngern Bruder Gerard hinsichtlich seines Antheils vollständig mit ihm auseinander gesetzt hatten, mit Zuziehung und im Beysein zweier Verwandten, die hier diese Auseinandersetzung bezeugen. Itzt 1181, wo Gerard wohl mündig geworden war, misbilligte er jene Abtretung der Brüder an Pforta und machte das Römische Recht für sich gültig; mit dem Rechte sey er Grieche, nicht Franke und brauche sich nicht gefallen zu lassen, was in seiner Familie nach Franken-Recht geschehen sey. So verlangte er, daß jene Schenkung wieder rückgängig werde. Was er selbst seinerseits damit gewinnen konnte, bleibt unklar. Die Entscheidung des Kaisers mußte also darauf sehen, ob das Vorgeben, Gerard stehe unter Griechischem Rechte, wahr sey; wo nicht, blieb die Abtretung der zwey ältern Brüder, die sie sonst rechtlich gemacht hatten, gültig. Und so behielt Pforta ihre Güter, da, was jedoch mehr im Zusammenhange liegt, als daß es ausdrücklich bemerkt wird, das Vorgeben Gerards, er gehöre dem Griechischen Rechte an, sich nicht begründet fand.

Was schon von andern bemerkt worden ist, unter den Franken fand das Römische Recht früher und mehr Eingang, als unter den Sachsen, die fester an ihrer vaterländischen Sitte und Einrichtung hingen; ja es gab, wovon hier in dieser Urkunde aus der Umgegend von Jena, wo das Franken-Wesen bey der Nähe des Frankenlandes gleichfalls viel und leicht angenommen wurde, ein deutliches Zeugniß vorliegt, unter den Vornehmen und Edlen einzelne Familien, die sich geradezu in allen ihren gerichtlichen Verhältnissen dem Römischen Rechte zusagten uud sich nach demselben gerichtlich behandelt sehen wollten. Auf diese Art trat hier Gerard auf sagend: Grieche sey er, nicht Franke, ein Ausdruck, der damals üblich gewesen zu seyn scheint in Bezug auf Familien, die sich fürs Fränkische oder fürs Römische Recht erklärt hatten. Daß manches andere noch für Gerard sprechen konnte, wenn in seiner Reclamation nach dem Römischen Rechte entschieden wurde, möchte wohl selbst nach dem Sinne und den Ausdrücken der Urkunde angenommen werden können, muß aber hier unerörtert bleiben.

Daß dieser dritte Bruder Gerard endlich noch nachgab und nicht nur die Abtretung seiner Brüder an Pforta billigte, sondern am Ende selbst noch von dem Seinigen an das Kloster Güter übergab, erfahren wir aus dem Zusatze, der unter der Urkunde im Transsumt=Buche steht, und den auch Menken, der in den **scriptorr. rer. German. tom I. pag. 771** den Abdruck von der Original=Urkunde nahm, von der Rückseite der Membrane (**in aversa parte diplomatis antiqua et coaeva manu scriptum erat**) entlehnt mittheilt. Dergleichen Zusätze pflegte man eben, wie hier, auf der Rückseite der Diplome und Membranen zu machen, als Notizen, die zum Inhalte der Urkunde gehörten. Der Zusatz hat zwey Theile, von denen der erste so gut, wie Urkunde ist, da auch zugeschriebene Zeugen die Sache bekräftigen. Der wörtliche Inhalt ist folgender: „Zu wissen, daß etwas über ein „Jahr nach der Ausfertigung dieser Handschrift, nehmlich den 4. „December (**2 nonas Decembr.**) genannter Gerard Valko nach „Merseburg kam vor den Kaiser Friedrich und seine Einwilligung „gab in die Schenkung seiner beiden Brüder in Borsendorf, in„dem er aufgab alle sein Recht daran, in Gegenwart des Mark„grafen Otto von Meißen und seiner Brüder, des Markgrafen „Dietrich und Grafen Tetto, Friedrichs von Uwinburg, Schwid„gers und Brunos von Imnetz, Friedrichs und Peters von Ha„gen, Bertholds von Schönburg, Conrads Ratso, und mehrerer „anderer. Ueberdieß kam auch Gerhard nach Pforta, dem Orte „der heiligen Jungfrau und opferte ihr (**obtulit**) mit Zustimmung „seiner Brüder den dritten Theil von der Besitzung in Borsendorf „auf dem Hauptaltare, erließ die Fuhre Weins, welche seine Brü„der ihm dort jährlich ausgemacht hatten, dem Kloster vollstän„dig, überließ den Weinberg, welcher der Neuberg (**nova vinea**) „heißt und fünf Acker enthält, von dem der Wein ihm gegeben „wurde, für seinen Theil dem Kloster, wobey er, wie das Recht „ihm gehörte, bestimmte, den Zehnten davon der Kirche in Bor„sendorf nicht zu geben, den seine Brüder, so lange sie den Wein„berg zu bebauen gehabt hätten, für sich derselben zu geben ver„sprochen hatten.“ Die letzten Zeilen sind so übersetzt nach dem Transsumt=Buche; bey Menken geben die letzten zwey bis drey Zeilen so gut wie keinen Sinn; die Schrift auf der Membrane

der Urkunde scheint zum Theil verwischt und unleserlich gewesen zu seyn.

Diese Zusätze geben einige Umstände mehr zu jener Schenkung in Borsendorf an Pforta. Den Kaiser Friedrich I. finden wir hier 1182 den 4. December in Merseburg, den 30. November war er in Erfurt, wie man dieß nicht, was merkwürdig ist, in Böhmers Regesten, aber wohl von Raumer in den Hohenstaufen Th. II. Seite 545 bemerkt findet; daran schließt sich ganz passend sein hier erwähnter Aufenthalt in Merseburg den 4. December. Mit Friedrich I. sind wieder da die drey Brüder, die Markgrafen Otto und Dietrich und der Graf Dedo, wie sie früher in den andern zwey Urkunden Zeugen sind und auch sonst den Kaiser in hiesiger Gegend fast immer begleiten. Friedrich von Owenburg, wo man doch, da derselbe Zeuge ist auch in einer Urkuude 1183 in Zelese, einem itzt wüste liegenden Dorfe Selze bey Bosau und Zeitz nach Schultes Dir. dipl. II. Seite 296, mehr an Aue oder Langenaue (man sehe Ottos Nachrichten von der Pflege Weisenfels 8, 1795 Seite 343 und 543) bey Zeitz, als bey Skölen denken mag, und Gottschalk von Skeuditz sind wieder mit unter den Zeugen; sie als Verwandte hatte Gerard wohl besonders deswegen mit nach Merseburg genommen. Gerard heißt hier noch Valko oder Falke, ein Name im Mittelalter gar nicht selten, in derselben Art zugesetzt, wie man Heinrich Raspe hat. Wenn einer unter den Zeugen hier in ähnlicher Weise Conrad Ratso heißt, so ist dieß weniger auffallend, da in Städten solche Benennungen längst gewöhnlich sind.

Nach Jahr und Tag hatte also jener dritte Bruder Gerard sich mit seiner Ansicht und Gesinnung geändert; er tritt mit seinen Ansprüchen zurück, billigt seiner zwey ältern Brüder Handlung, erklärt dieß in Gegenwart des Kaisers, und kommt dann persönlich nach Pforta und opfert dem Kloster und der Maria auf ihrem Altar in der Kirche seinen Antheil an dem Familiengute in Borsendorf, was schon in der Urkunde **praedium** hieß, so daß nun Pforta jenes ganze Landgut in Borsendorf besaß, das erste, was sie in diesem Dorfe hatte, wo die Pforten-Mönche bald ansehnliche Güter besaßen und deshalb eine besondere Meierey unterhielten, zugleich überläßt er an Pforta noch anderes von seinem

Besitz. Mit jenem Borsendorfer Landgute war ein Weinberg, Neuberg genannt, verbunden, von dessen Ertrage die zwey Brüder auch, dem jüngern Gerard jährlich ein Fuder Wein ausgemacht hatten; dieß erläßt er der Pforta; ferner hebt er auf, was für ihn während seiner Unmündigkeit die Brüder, als sie jenen Berg noch zu bebauen hatten, bestimmt hatten, daß nehmlich der Zehnte von jenem Weinberge an die Kirche von Borsendorf, welche Pforta damals noch nicht hatte, sondern erst später bekam, gegeben werden müßte; und so war jener Berg an die Pforta gekommen. Es bestätigt sich auch hier, daß Gerard noch unmündig war, als die Brüder an Pforta die Abtretung machten. Mündig geworden mochte er wohl mit dem Vorfahren der Brüder, vielleicht aufgewiegelt, hier und da unzufrieden gewesen seyn. Diese Erlaßung des Zehnten, den nach früherer Verpflichtung von jenem Weinberge auch die Pforta an die Kirche in Borsendorf zu geben hatte, durch Gerard in Bezug auf seinen Antheil, bestätigt noch eine Pfortaische Urkunde des Erzbischof Conrad von Mainz wahrscheinlich von dem Jahre **1190** im **Diplomatario** Seite **XX.** Es heißt darüber dort so: „Weil dieser Gerard jenen „Weinberg, der ihm gehörig gewesen und besonders überwiesen wor„den sey, unabhängig und frey von jedem Zehnten, wie er selbst in „unsrer Gegenwart in Giebichenstein bezeugt hat, den Brüdern in „Pforta mit aller Nutzung überlassen hat, so beschließen und gebieten „wir aufs ernstlichste, daß Niemand in der Folge mit Einfordern „des Zehnten von diesem Berge die erwähnten Klosterbrüder irgend „wie zu belästigen sichs herausnehme."

Um endlich noch zu bestimmen, wo diese Brüder von Stechowe ihren Stammsitz hatten, so ist hier wohl zu denken an das Dorf Groß-Stechau, einem Rittergut an der Sprotte im Altenburgischen $1\frac{1}{2}$ Stunde von Schmölln gelegen. Ob jene Brüder alles bloß schenkweise an Pforta gegeben haben, bleibe dahin gestellt. Aus den Ausdrücken **donatio** und **oblatio** kann dieses an und für sich noch nicht sicher und genügend geschloßen werden.

Wohl am passendsten dürfte hier sofort mitgenommen werden jene Urkunde ohne Jahr und Tag, die schon Bertuch im lat. Chronikon Seite **33** und **edit. Schamel.** Seite **23** hat abdrucken

lassen, und welche gelesen wird im Diplomat. unter dem Titel de porta Seite IV und im Transsumt-Buche Seite 10, in beiden mit der Ueberschrift Item Uto super concambio Katzenrode et libertate in monte Salbergk fodiendi et operandi et de fonte eiusdem montis. In Thuring. sacr. steht sie Seite 836. Da unter den Zeugen der Probst Guntfrid zu St. Moritz in Naumburg ist, dieser aber nach Lepsius (Geschichte des Moritz-Klosters Seite 20) von 1182 bis 1185 als Probst daselbst gefunden wird, so fällt die Urkunde in diese Zeit, auf welche man auch durch die andern Zeugen und die Jahre, wo sie in andern Urkunden als Zeugen vorkommen, geführt wird. Schultes im Dir. diplom. II Seite 25 setzt sie unbestimmter, in die Zeit von 1176 bis 1186. Wörtlich übersetzt lautet diese Urkunde, die für die hiesige Ortskunde viel merkwürdig ist, so:

„— Wir Udo, — Bischof in Naumburg der zweyte machen bekannt, daß wir unsern lieben Brüdern in Pforta einen „Weidicht, der zwischen der Saale und ihrem Mühlwehre liegt, „und der uns von denen, welche ihn als Lehen besessen hatten, „offen gelassen worden ist, für unser Seelenheil für immer überlassen haben. Ferner haben wir ihnen auch die Besitzungen in „Cotewitz, welche uns von denen, die damit belehnt waren, in „gleicher Art offen gelassen wurden, für immer geschenkt. Auch „bestätigen wir ihnen den Eintausch von Besitzungen in Cacenrode, „die uns ebenfalls offen gelassen worden sind, welchen Tausch die „Klosterbrüder gegen ihr Landgut, welches sie im Dorfe, was Ei„gene heißt, besaßen, in rechter Art gemacht haben, zugleich mit „der Mühlenstelle, die unten an der Saale liegt, und dem daran „liegenden Weidicht (**cum molendini loco inferius juxta sa„lam et cum adjacente salicto**). Ingleichen genehmigen wir „den Vertrag, der des Friedens halber zwischen den Klosterbrüdern „in Pforta und unsern Stiftsbrüdern gemacht worden ist, daß „nehmlich der Weidicht, welcher um ihr und der Stiftsherren „Wehr herum itzt oder für die Folge wachse, für immer den „Pfortenbrüdern gehören und gebraucht werden solle zur Ausbes„serung ihres Wehres von oben herab bis an den eingerammten „Pfahl (**quod salictum circa ipsorum clausuram et canoni„corum aut nunc aut in posterum succrescere poterit, ad re-**

„parandam clausuram ipsorum a superiori loco usque ad „transfixum palum ipsorum fratrum proprium existat); ferner „auch, daß die Pfortenbrüder, um ihre Wehre auszubessern (ad „reparandas clausuras), frei Gewalt haben sollen Steine zu „brechen und alles andre Nothwendige zu machen auf dem daran „stoßenden Berge, welcher den Stiftsherren gehört; auch verwilli- „gen wir ihnen freien Gebrauch des Weges, wie sie ihn schon „hatten, und eben so das Recht, die Quelle, welche aus diesem „Berge entspringt, zu ihrem Gebrauche zu leiten, wohin sie wollen, „und zu ihrem Wehre, wie viel es auch schadhaft geworden, alles „am Ufer zu rechte zu machen (applicandi), frei und unabhängig „von jeder andern Verpflichtung und Widerspruche. Damit dieß „für immer unverbrüchlich bleibe, bekräftigen wir es mit Anhäng- „ung unsers Siegels, und bestimmen, daß die oft genannten Brüder „verpflichtet sind, die Hälfte des Wehres herzustellen, wie sie schon „abgetheilt ist, den übrigen Theil sollen die Stiftsherren, er sey „kürzer oder länger, zu bessern verbunden seyn. Zeugen hierbey „sind: Dietrich Probst der Stiftskirche, Hartmann Decan, Vol- „quin Küster, Conrad Scholasticus, Bertold Stiftsherr, Otto „von Wasungen Stiftsherr und die übrigen Stiftsherrn; Rudeger „Abt zu St. Georg in Naumburg, Guntfrid Probst zu St. „Moritz in Naumburg. Als Weltliche, Hermann von Brantberg, „Friedrich von Bobluz, Friedrich von Salekke und sein Bruder „Hermann, Heinrich von Aldenburg und sein Bruder Bertold, „als Ministerialen Rudolf von Bunowe, Hugo von Rutleibis- „berg und sein Bruder Bodo von Sconenberg und andere mehr, „weltliche wie geistliche." Unter den Zeugen sind die beiden von Aldenburg Heinrich und Berthold, und deren Afterlehnsherr Her- mann von Brantberg schon dagewesen in der Urkunde Udos II. 1172, die ebenfalls von Saalberge und den Steinbrüchen daselbst handelt, und so auch die meisten andern weltlichen Zeugen; mit- hin möchte auch diese Urkunde in Naumburg auf einer Synode des Domcapitels ausgefertigt worden seyn.

Mehreres bekommt hier die Pforta von Udo II. als Lehns- herrn bestätigt, was sie sich erworben hat, ohne daß wir erfahren, von wem und wie. Udo II. war Bischoff in Naumburg von 1161 bis 1168. Zuerst überläßt er ihnen ein Stück Weidicht,

was zwischen der Saale und dem Wehre liege und ihm von den bisherigen Lehnsträgern offen gelassen worden sey. Dieß paßt nicht auf das Kösener Wehr, wo diesseits Pforta sein Kösener Vorwerk hatte, und jenseits Kunemund von Vargel die Wiesen besaß. Dieser Erwerb muß, wie denn auch im Transsumt-Buche am Rande die Notiz Lochmühle steht, eben auf diese sogenannte Lochmühle des Vorwerks Lochwitz bezogen werden. Dieses Weidicht lag dort diesseits in der Krümmung, welche die Saale unterhalb der Kösener Brücke nach den Hinterbergen zu macht, dort in der Ecke; daher auch der Ausdruck zwischen Saale und Wehr. Dazu gaben die Stiftsherrn, wie es in der Folge weiter in der Urkunde heißt, noch ein anders Stück Weidicht, das wohl an das erstere stieß, und ihnen den Stiftsherrn selbst gehörte, was aber namentlich zur Ausbesserung des Wehres bey der Lochmühle dienen sollte, und bisher wegen seiner Lage, indem es mit dem Pfortenbesitze grenzte und daher einen Grenzpfahl hatte, wohl manchen Streit verursacht hatte. So finden wir hinter Lochwitz an der Saale diesseits noch kleine Strecken Landes, die doch Pforta nicht gleich besaß, sondern itzt erst nach und nach sich erwarb.

Die Erlaubniß, Steine und Erde aus den Steinbrüchen auf dem Saalberge, da wo er dem Stifte selbst gehört, zur Erhaltung der beiden Wehre (**ad reparandas clausuras**), also in Kösen wie in Lochwitz, und zu jedem andern nöthigen Gebrauch zu holen und die Benutzung des Weges dazu wird ihnen hier ebenfalls zugesagt und bestätigt. Indem bey diesen Arbeiten dort ihnen auch jeder beliebige Gebrauch der Quelle an dem Saalberge bewilligt wird, wie auch itzt noch zwischen dem Fischhause und den Saalhäusern, mehr nach den letztern hinwärts, eine bedeutende Quelle am Fusse des Berges sich findet, so ersieht man aus diesem allen, daß dem Naumburger Stifte derjenige Theil des Saalberges gehörte, der über den Saalhäusern umher lag, namentlich nach Kösen zu, wogegen der andre Theil von den Weinbergen an, die der Pförtner und Sanctorum genannt werden, bis gegenüber dem Dorfe Almrich, dort bey den eingegangnen Dörfern, Wenzendorf und Thesnitz, wie wir schon oben sahen, dem Georgenkloster in Naumburg gehörte. Mithin hatte nunmehr Pforta die Erlaubniß längs des ganzen Saalberges Steine und

Erde für sich zu holen. Die dazu gegebene Erlaubniß aber mit der Quelle beweißt, daß hier in diesem Theile des Saalberges die Steinbrüche mehr an dem Abhange und Anberge bearbeitet wurden; nur so war ihnen diese Erlaubniß von Nutzen. Zugleich aber bezieht sich die Vergünstigung mit dem Gebrauche des Weges für die Fortschaffung der Steine und Materialien nach diesen Umständen auf den Weg unten im Thale unter den Saalbergen, welcher von Almrich jenseits bis nach Kösen unter den Bergen hinläuft.

Gar merkwürdig ist aber der Zusatz: das Wehr dort bey Lochwitz hätte zu bauen halb die Pforta, die andere Hälfte, wie sie bereits abgetheilt sey, das Stift zu Naumburg, sie möchte nun größer oder kleiner seyn. Aus den letztern Worten scheint hervorzugehen, daß selbst über die Größe des Stücks, was das Stift zu bauen habe, schon Streit gewesen sey. Das Naumburger Stift mag also damals noch die gegenüber liegende Wiese, die sogenannte Hinterwiese, besessen haben, die später die Pforta ebenfalls besaß; vielleicht hatte es dort auch Mühlengerechtigkeit, oder irgend einen Antheil an der Lochwitzer Mühle selbst, woraus die Verpflichtung erwuchs, die eine Hälfte des Wehres in baulichem Stande zu erhalten.

Was Katzenrode betrifft, so ist das ein itzt eingegangnes Dorf, dessen Lage man jedoch ziemlich mit Gewißheit nachweisen kann. Daß es namentlich mit seiner Flur nicht allzuweit von Flemmingen entfernt gelegen habe, zeigt die Urkunde von Kaiser Otto **IV. 1209**, wo er der Pforta ihre Güter bestätigt und unter andern auch Flemmingen mit nennt **cum pascuis de Katzenrode et adjacente area ad molendinum construendum.** Diese Verbindung setzt diese beiden Orte, Flemmingen und Katzenrode, nahe an einander. Nach dem Pfortaischen Erbbuche Theil II Seite 47 b bekam Pforta Gatterzinse von der Flur Katzenrode von einigen Einwohnern zu Krölpe und hatte von der Flur des eingegangnen Dorfes die Lehen. Dort im Erbbuche wird die Lage des frühern Dorfes Katzenrode so angegeben, daß es hinter Kuckelaw zur Seite gelegen habe. Katzenrode hat hinter Kösen, dem Wirthshause, welches die Katze itzt heißt, wohl ziemlich gegenüber, auf den an der Saale jenseits liegenden Bergen

gelegen und hatte unten an der Saale der Katze etwa gegenüber eine Stelle mit Mühlengerechtigkeit. Auf dem entgegengesetzten Ufer entstand man weiß nicht wenn, ob früher oder später, wegen des dort vorbeiführenden Weges nach Sulza und Weimar ein Wirthshaus, das ganz wahrscheinlich von dem einst gegenüberliegenden Dorfe die Katze genannt wurde, so wie der Berg auf der andern Seite, in dessen Nähe Katzenrode lag, der Kater noch itzt heißt. Daß das Dorf aus dem Walde heraus gerodet wurde, bezeigt der letzte Theil des Nahmens; dessen erster Theil mit seinem Ursprunge und Veranlaßung im Dunkeln liegt.

Wo das Dorf Eigene oder Eygene, wie das Transsumt-Buch hat, welches Pforta für Katzenrode tauschweise gab, zu suchen sey, bleibt völlig ungewiß, und Niemand wird es wohl billigen, wenn, wie es im **geographus portensis** Seite **43** heißt, dieses Eigene für Klein-Jena gehalten wird, was unter diesem Namen, **parvum Geine**, indeß schon **1257** in einer Pfortaischen Urkunde vorkommt.

Die Besitzungen in Cotewitz, die hier ebenfalls als offengelaßnes Lehn der Bischof der Pforta überläßt, könnten vielleicht dieselben seyn, die das Kloster schon in der Urkunde vom Jahre **1172** vom Pabste Alexander bestätigt erhält. Indeß dürfte die Bestätigung durch den Naumburger Bischof so doch etwas zu spät erfolgen; weshalb man mehr annehmen mag, Pforta habe noch andere Güter dort erworben. Wo das eingegangene Cotwitz lag, ist schon oben erörtert worden. Wegen der übrigen Ortsverhältnisse hier in dieser Urkunde möchte man übrigens an sich Cotewitz auch in der Nähe und Umgegend von Kösen suchen.

Daß die Urkunde von dem Abte Siegfried in Hersfeld vom Jahre **1182** über Güter in Osforde nicht im Transsumt-Buche steht, davon ist die Ursache: Pforta hatte die Güter in Osforde an der Unstrut schon **1356** gegen andere in Pfortens näherer Umgegend vertauscht; daher diese Urkunde **1535** kein Interesse weiter hatte und also, wenn sie noch vorhanden war, unbeachtet blieb. Sie steht im **Diplomatario** Seite **XV**^{b} unter dem Titel **de odisforde** mit der Ueberschrift **Cyrographum hersfeldensis abbatis de duobus mansis emptis in osforde.** Sie ist noch nirgends gedruckt und beachtet, und ausgestellt in Arnstadt, wo

an demselben Tage derselbe Abt dem Kloster Memleben noch eine andre Urkunde ausstellt, die Wenk in der Heß. Landesgesch. Th. III Seite 82 bekannt gemacht hat; den Auszug giebt Schultes Th. II Seite 184; daher beide Urkunden ziemlich dieselben Zeugen haben. Die Pfortaische Urkunde lautet so: „— Wir „Sifrid — Abt der Hersvelder Kirche — bringen mit gegenwär„tiger Schrift auf die Nachwelt, daß wir zwey Hufen, welche „unsere Kirche (Kloster) in Mimeleiben zwischen den Aeckern der „Pförtner in Osforde gehabt hat, dem Herrn Abt Adelold in „Pforta und seinem Kloster für sieben und zwanzig Mark verkauft „haben, welches Geld wir zur Vermehrung des Landgutes (prae„dii) in Klein-Mimeleibin auf den Rath des dermaligen (tunc) „Probstes in Mimeleiben Swigker verwandt haben. Nur den „Steinbruch am Ende der Aecker, der gegen Morgen an den Fluß „der Unstrut stößt, haben wir mit Zustimmung der Pförtner dem „Kloster in Mimeleiben als gemeinschaftlich mit ihnen, so oft es „das Bedürfniß erheischt, behalten. Auch haben wir ihnen in „Wihe eine Hufe verkauft für elf Mark, welche wir zum Ankauf „eines Landguts (praedii) in Huphusen zu verwenden für nütze „erachtet. Damit diese Uebergabe jedes der beyden Klöster unab„änderlich beachte, haben wir diese Schrift mit Zeugen und mit „unserm Siegel bekräftigen lassen. Geschehen in Arnestete, im „Jahre der Menschwerdung des Herrn 1182, an den Nonen des „April. Unter der Regierung des glorreichsten Römischen Kaisers „Friedrichs, des ersten dieses Namens. Zeugen: Conrad der „Pförtner (portarius in Hersfeld), die beiden Caplane Widelo „und Hermann, Graf Heinrich von Buch, Voigt des Klosters „Mimeleiben, der Graf Erwin (zu Gleichen), der Graf Heinrich „von Schwarcburch, Graf Günther von Kevernberch. Als Mi„nisterialen, Ludwig Burggraf, Otto der Schenke, Widelo von „Grizeim (Griesheim a. d. Ilm), Heinrich von Legesvelt (wohl „Lengefeld im Amte Thamar), Albert von Stuternheim, Albert „von Rudolvesleiben (wohl Rodelsleben bey Arnstadt), Methurit „(?) von Merkelsleiben (Marxleben bey Langensalza), Tuto von „Beringen (Bäringen), Beringer Scultetus (Stadtschulze) von „Arnestete und sein Sohn Gottfried und andere mehr."

Das Kloster Memleben war, worüber man Wilhelms

Geschichte des Klosters Memleben Seite 38 vergleiche, im Jahre **1105** der Abtey Hersfeld von Heinrich dem Heiligen unterworfen worden. Daher die Pröbste in Memleben nichts thun durften ohne Zuziehung und Bewilligung der Hersfelder Aebte. Auch diese Urkunde also, wo dem Kloster Pforta ein doppelter Ankauf Memlebischer Güter bestätigt wird, ist vom Hersfelder Abt ausgestellt. Pforta hat vom Kloster Memleben gekauft zwey Hufen in Klein-Memleben und eine Hufe bey Wiehe. Namentlich bey der Bestätigung dieses letztern Kaufes bey Wiehe spricht der Hersfelder Abt so, daß man nach den bloßen Worten es nicht unterscheiden kann, ob es eine Hufe des Hersfelder, oder des Memleber Klosters ist. So selbstständig steht der Hersfelder Abt zu dem Memleber Kloster; der Probst in Memleben hat höchstens vorzuschlagen und sein Gutachten zu stellen, die Entscheidung hat Hersfeld.

Wie anderwärts, selbst in mehreren Pfortaischen Urkunden vorzüglich des **13.** Jahrhunderts, wird von dem Dorfe Memleben, wo das Kloster ist, was aber selbst nie mit dem Zusatze groß vorzukommen scheint, Klein- oder Wenigen-Memleben (**minus** oder **parvum Mimeleibin**) unterschieden, ein itzt ganz verschwundener von Memleben wohl mehr nordostwärts nach der Unstrut zu gelegener Nebenort (man sehe Wilhelm Seite **26**); so wie gleichfalls in der Nähe von Memleben auch noch ein zweytes itzt ganz verschollenes Dorf eben so in Pfortaischen Urkunden, nicht selten in Verbindung mit Klein-Memleben gefunden wird, das alte bereits im **10.** Jahrhundert urkundlich nachzuweisende Meinrichsdorf, von dem Wilhelm spricht Seite **57.** Die dortige wie die hiesige Gegend war, wenn irgend eine, viel mit Dörfern besetzt, von denen viele, freilich wohl klein genug, wieder eingegangen sind.

Pforta kauft hier zwey Hufen in Osforde, die das Kloster Memleben mitten zwischen den Pforten-Besitzungen dort hatte, für beide unbequem. Von dem Kaufpreise vergrößert Memleben sein Gut (**praedium**) in Klein-Memleben. Noch kauft Pforta eine Hufe in Wiehe; für die sieben Mark kauft der Hersfelder Abt Güter in Obhausen bey Querfurt. Warum diese fürs Klo-

ster in Memleben passender und besser gelegen waren, läßt sich nicht bestimmen; der Abt selbst hielt es für nützlich.

Die Urkunde ist in Arnstedt ausgestellt. Diese alte Stadt war schon von Kaiser Otto I. an die Abtey Hersfeld gegeben worden; daher hier der Hersfelder Abt sich dort aufhält. Die Grafen erst von Käfernburg, dann von Weimar und Orlamünde, zuletzt von Schwarzburg hatten in Arnstedt die Voigtey von dem Hersfelder Kloster. Der Probst Swigker oder Suigger in Memleben findet sich in den gedruckten Urkunden in den Jahren von **1170 bis 1192.** Daher das in der Urkunde vorkommende **tunc praepositus**, wie es auch in der Uebersetzung der Urkunde zu bemerken ist, weniger zu passen scheint; **1182** fungirte er noch; vielleicht ist **nunc** zu lesen.

In beiden Urkunden-Sammlungen der Pforta, im **Diplomat.** Seite **26** und im Transsumt-Buche Seite **219**b steht eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried in Bremen vom Jahre **1183**, die Bertuch beachtet Seite **99**, **ed. Scham.** Seite **63** und im deutschen Chronikon Seite **36.** Vollständig hat sie Schamelius in Bertuchs lat. Chronikon in seinem **Diplomat. portensi** Seite **218** abdrucken lassen, und zwar, wie er sagt, **ex originali**, das also zu seiner Zeit **1739** noch vorhanden war, wogegen es itzt nicht mehr da ist. Menken in den **scriptt. rer. Ger.** Th. **I** theilt diese Urkunde Seite **771** mit unter den andern Urkunden, deren Originale er in der Leipziger Pauliner Universitätsbibliothek fand und hat von der Rückseite der Membrane noch merkwürdige Zusätze gegeben, von denen hernach die Rede seyn wird. Dieselbe Urkunde findet sich noch in Unschuld. Nachrichten vom Jahr **1718** Seite **169**, in Schamel. Beschreibung des Kloster Gosek Seite **74** und in **Thur. sacra** Seite **621**; im Auszuge giebt sie Schultes **II** Seite **295.** Die Ueberschrift in beiden Urkunden-Büchern ist **Privilegium sifridi bremensis archiepiscopi super 16 mansis.** Sie steht unter dem Titel **de gernstete**, welches Dorf itzt noch bey Eckartsberge liegt und Verwaltungsort war für die vielen Güter, die Pforta in der dortigen Umgegend nach und nach erwarb und behielt. Daher das **Diplomatarium** unter diesem Titel gleich im ersten Theile acht und zwanzig Urkunden hintereinander hat, die sich alle auf Pforten-

güter dort beziehen. Der Erzbischof Siegfried von Bremen genehmigt hier als geistlicher Oberherr von Gosek einen Verkauf dieses Klosters an Pforta. Jenes Verhältniß des jedesmaligen Erzbischofs zu Bremen zum Kloster Gosek ersieht man vorzüglich aus der Stiftungsurkunde Goseks vom Jahre **1053**, die viel abgedruckt ist, auch in Schamelius Historie von Kloster Gosek Seite **16** und in **Thuring. sacra** Seite **607**; den Auszug giebt Schultes **Dir. diplom. I** Seite **165**. Das Schloß und Dorf Banzig, was später als Kloster Gosek hieß, bey Naumburg besaßen die drey Brüder aus dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen, die Pfalzgrafen Friedrich, Dedo und der Erzbischof Adelbert in Bremen und ließen das Schloß dort **1041** in ein Benedictiner Kloster umwandeln; welche Verwandlung von Schlössern in Klöster nicht ganz selten vorkommt. Auch das Kloster in Volkenrode im Gothaischen war aus dem Schlosse dort entstanden **1130**, wie die Urkunde zeigt bey Schultes **Dir. dipl. I** Seite **295**. Adelbert hatte schon **1043** sein Erbtheil an die zwey Brüder abgetreten, machte aber aus, daß das neue Kloster seinem Stifte unterworfen werde, worüber das Nähere nun jene Urkunde von **1053** besagt, die als Stiftungsurkunde von Kloster Gosek betrachtet wird. Der Erzbischof von Bremen hatte namentlich die vom Convente getroffene Abteswahl jedesmahl zu bestätigen und bey Veräußerungen des Klostergutes sie zu genehmigen. In jener Urkunde von **1053** wird ferner bestimmt, die Voigtey über Gosek solle jedesmal haben der Aelteste aus der Familie der Pfalzgrafen von Gosek weltlichen Standes; sollte sie aussterben, so sollte der Convent zum Voigte wählen können, wer am passendsten dazu scheine, den dann der Erzbischof in Bremen zu bestätigen habe. Die Goseker Pfalzgrafen-Familie starb aus vor **1180** mit Adelbert, wie uns darüber belehrt Gervais in den neuen Mittheilungen des Thüringisch Sächs. Vereins in Halle im sechsten Bande, im ersten Hefte Seite **117**. Und so finden wir hier als Goseker Klostervoigt einen Grafen Dietrich zu Werben, den Bruder des Erzbischofs Siegfried in Bremen. Letzterer ist aber aus dem Hause der Markgrafen von Brandenburg, ein Sohn von Albert dem Bär und Bruder von Otto **I.**, dem zweyten Markgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen Hause. Den Bruder

Dietrich, der sonst noch in einer zu Werben 1171 von ihm ausgestellten Urkunde vorkommt bey Schultes II. Seite 223, finden wir hier als Grafen von Werben in der Altmark, die der Familie gehörte, und ihn hatte wohl eben wegen dieser Verwandtschaft der Convent zu Gosek zu seinem Klostervoigte erwählt. Als Voigt resignirt er hier fürs Kloster und für seine voigteilichen Ansprüche und Rechte auf jene Hufen, die in Gernstedt Pforta von Gosek gekauft hatte. Die Urkunde lautet übersetzt so: „— „Wir Sifrid Erzbischof in Bremen — machen bekannt, daß der „ehrwürdige Herr und Abt Ermenold in Gozk, welche Abtey dem „Schutze und der Herrschaft unsrer Kirche nach dem Gründungs„rechte unterworfen ist, mit unserm Wissen und Willen und „mit einstimmiger Einwilligung unsers Convents von der Noth „des Bedürfnisses dazu getrieben die Besitzungen des Klosters in „Gernstete zur Herstellung der Klosterverhältnisse, die durch Nach„läßigkeit und Verschleuderung seines Vorgängers in schädlicher „Art in Verwirrung gekommen waren, für etwa hundert und dreißig „Mark unter der Verwilligung des erlauchten Markgrafen Otto „von Meißen an das Kloster in Pforta verkauft hat. Es brin„gen aber jene Besitzungen jährlich ohngefähr acht Pfunde (ta„lenta) ein. Das Voigteirecht darüber hat unser leiblicher Bru„der Graf Dietrich von Wirbene in unsrer Hände offen gelassen „und wir haben es ebenfalls unter Vermittelung des gedachten „Markgrafen Otto dem Kloster Pforta für immer überlassen." Zur Bekräftigung sey von ihm und von dem genannten Abte das Siegel aufgedrückt, und mit dem Banne wird jeder, geistlichen und weltlichen Standes, bedroht, der gegen diese Bestimmung handele; auch durch Zeugen wird dieser Vertrag bestätigt. „Die „Zeugen aber sind folgende: Bernhard Herzog von Sachsen, „Adelbert der Sohn des Markgrafen Otto von Meißen, Mark„graf Dietrich in der Lausitz, Graf Dietrich von Werbene, Graf „Sifrid von Orlamunde, Egelolph und sein Bruder Conrad von „Witin, Friedrich von Owenburg, Schwedeger von Langenbrücken „(? de longo ponte vielleicht Brücken a. d. Helme), Adelbert „von Kunegestail (?), Ernst von Zelezen und sein Sohn Ernst, „Conrad von Batin (?). Verhandelt im Jahre nach der Mensch„werdung des Herrn 1183, an den Nonen des September, in

„der ersten Indiction. Dietrich Decan in Bremen hat es recog-
„noscirt. Vollzogen ist es in Zelezen, was jenseits Bosau liegt
„(**Completa sunt in zelezen situm trans bosowe**)."

Wir finden hier eine bedeutende Fürstenversammlung in dem itzt wüste liegenden Orte bey Zeitz Zelezen oder Silezen, Selze, welches ganz in der Nähe des ebenfalls verschwundenen Benedictinerklosters Bosau, wovon noch das Dorf Posa vorhanden ist, etwa nach Osten hin lag. Mit dem Kloster Bosau hatte es nach einer Urkunde von **1168**, worüber man Schultes sehe, gemeinsames Wasser und Quellen im dazwischen liegenden Thale. Es kommt nicht selten in Urkunden vor, wie **1278** in der merkwürdigen Urkunde Markgraf Dietrichs zu Landsberg über die Grenzen von dem Stifte in Naumburg. Das Dorf, wenn nicht ganz, doch größtentheils besaß das Kloster Bosau; und hatte dort ein Schloß wo diese Versammlung hier gehalten wurde. Das Kloster Gosek hatte gleich anfangs mehr als einmal Güter in Gernstedt bekommen. Aus Noth in Folge früherer schlechter Verwaltung sieht sich der Abt in Gosek genöthigt, Klosterbesitzungen dort an Pforta für die nahmhafte Summe von hundert und dreißig Mark zu verkaufen, wobei den Vermittler der Markgraf Otto von Meißen macht. Wer unter dem Abte, der schlechte Wirthschaft in Gosek getrieben und Vorgänger des hier genannten Abts Ermenold gewesen sey, verstanden werden müsse, würde, da Schamelius in seiner Histor. Beschreibung des Klosters Gosek Seite 75 gerade für die Jahre **1153** bis **1183** nichts über die Aebte hat auffinden können, ganz unbekannt bleiben, wenn nicht im Transsumt-Buche gleich hinter des Erzbischofs Siegfrieds Urkunde von **1183** Seite **220**, doch hier wieder durchgestrichen, und dann in der Original-Urkunde, die Menken auf der Leipziger Universitäts-Bibliothek fand, auf der Rückseite der Membrane zwey Zusätze wären, wo in dem einen von Pforta aus gemeldet wird, es sey ein gewisser Ritter (**miles**) Ratward aufgetreten mit der Aeußerung, er habe zwey Hufen, doch wohl in Gernstedt, wovon ja die Rede ist, als Lehen vom Abte Diethard erhalten; zwar hätte sich diese Behauptung als unbegründet erwiesen; allein man habe sich in Pforta doch mit diesem Ritter abgefunden mit vier Mark, von denen drey ihm baar gegeben und die vierte ihm in

Gütern angewiesen worden sey. Bey diesem Vergleiche wären Zeugen gewesen der Priester Hermann in Gernstedt und andere Pfortaische Ministerialen daselbst. Dieser Diethard ist hier der getadelte Abt, der ja auch hiermit als Verschleuderer des Klosterguts erscheint.

Der zweyte Zusatz, den Menken von der Rückseite der Membrane, wo die Urkunde von 1183 stand, mit hat abdrucken lassen, bezieht sich nicht nur auf jenen Ankauf vom Kloster Gosek, sondern mehr noch auf eine zweyte Erwerbung des Pforten-Klosters in Gernstedt, von der wir in unsern Urkundenbüchern erst lesen in der Urkunde des Landgrafen Hermann 1190, wo der Landgraf diesen zweyten Kauf und zugleich einen dritten bestätigt. Wenn dieser zweite Kauf zwischen 1183 und 1190 statt fand, ist nicht angegeben, dem ungeachtet mag dieser Zusatz doch gleich hier mitgenommen werden. Er lautet so: „Zu bemerken ist, daß „jene Besitzungen in Guernested, die von Gosek gekauft sind und „etwas mehr als acht Pfunde (talenta) einbringen, und die zwey „Hufen, die uns Heinrich von Guernested, welcher bey uns begraben liegt, überlassen hat, uns auf dem Landtage (in placito) „in Gevensted (Gebstädt, einem Flecken bey Apolda) bestätigt worden sind in Beisein des Grafen von Buch durch den Graf Dietrich, „welcher Voigt des vorgenannten Klosters ist, und durch den Abt „Ermenold in Gegenwart der gesetzlichen Richter Dietrich von „Gocerstede, Adelbert von Mellern, Heindenreich und seines Bruders Heindenreich von Weta, des Beisitzers Radolf des Schultheißen, und indem der Herold Dietrich dabey stand (astante), „am achtzehnten Tage vor den Kal. des October (14. Sept.). „Zeugen sind der Abt von Holdesleve, die Mönche Sifrid und „Thitmar von Goceke, Karl und sein Bruder Heinrich von Wirbene, Cunemund von Vargala, Hertind von Allersted, Luteger „von Bachere, Herdgen von Gozcersted, Wulfin von Gostener, „und andre mehr."

Dieser Nachricht zufolge, die wegen der zugeschriebenen Zeugen die Stelle einer Urkunde einnimmt, hatte Pforta in Gernstedt noch zwey Hufen, ob bloß als Geschenk oder durch Kauf, ist ungewiß, erhalten von Heinrich von Gernstedt, der sich in Pforta begraben ließ. Dieser Besitz wurde der Pforta feierlich

bestätigt in Gebstädt, jenem noch existirenden Flecken bey Apolda auf einem Landtage, wo Graf Heinrich von Buch den Vorsitz hatte, vielleicht noch im Jahre 1183, wenigstens bald nachher. Auch die übrigen Richter und Schöppen nebst dem Herold, die dieses Landgericht bildeten, werden hier genannt; daher auch von dieser Seite diese Notiz merkwürdig ist. Die übergebenden sind der Voigt und der Abt des Klosters Gosek.

In Bezug auf die sechszehn Hufen, die Pforta von dem Goseker Abte Ermenold erkauft hatte, bekam das Kloster in der Folge noch Streit mit dem Convente in Gosek und dem Abte Widerold, dem Nachfolger Ermenolds. Dieser nehmlich, Abt Widerold, jenen Kauf rückgängig zu machen, mochte 1197 das Versehen seines Vorgängers geltend, er habe bey der Veräußerung der Güter in Gernstedt die Einwilligung des Diöcesan-Bischofs in Halberstadt nicht eingeholt, auch nicht hinlänglich den Consenz seines Convents dazu gehabt. Die Sache kam zur Untersuchung an die Päbstliche Kurie, an den Pabst Cölestin III., und eine päbstliche Commision mußte die Verhältnisse untersuchen. Die Entscheidung machte Cölestins Nachfolger, Innocenz III., 1198 in einer Urkunde bekannt, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Wie mehrere Urkunden, die von Lepitz handeln, das Transsumt-Buch nicht aufgenommen hat, weil Pforta Lepitz später 1429 wieder veräußert hatte, so fehlt im Transsumt-Buche auch jene Urkunde des Bischofs Eberhard in Merseburg vom Jahre 1184, die das **Diplomatarium** giebt Seite 13 unter dem Titel **de lepizc** mit der Ueberschrift **Istud cyrographum est Heverhardi merspurgensis episcopi de molendino in lepizc, quod ibi sine contradictione unam rotam possumus habere.** Die Urkunde, noch nirgends beachtet, hängt zusammen mit der oben schon besprochnen Urkunde über dieselbe Sache 1179, wo das Kloster Pforta von demselben Bischof die Erlaubniß bekam, eine Mühle mit Einem Rade in Lepitz zu haben. Die Sache fand itzt Schwierigkeit, indem ein Dienstmann des Stiftes über Schaden, den ihm die Mühle verursache, klagt. Die Urkunde ist folgende: „Wir Everhard — Bischof in Merseburg — machen „bekannt, daß die werthen Brüder in Pforta eine Mühle neben

„ihrem Wirthschaftshofe in Lepizc mit unsrer Erlaubniß erbaut „haben. Indeß hat unser Dienstmann (**ministerialis**) Hei= „denreich einigemal Klagen erhoben, wie er nicht geringen „Schaden von dem angrenzenden Mühlwehre mit seinem Wei= „dicht und mit seiner eignen Mühle erlitten habe. Daher ha= „ben genannte Klosterbrüder ihm sieben Mark zur Erstattung „des Schadens in unsrer Gegenwart gezahlt sowohl für ihn, „als für seine Erben oder die, welche seine Mühle aus un= „srer oder unsrer Nachfolger Hand als Lehen besitzen werden, „und haben so die Klage beseitigt, doch mit dem Beding, daß er, „Heidenreich, zum Andenken an diese Entschädigung unserm Stifte „einige Güter erwerbe, die Pfortenbrüder aber nur so viel Wasser „nehmen, als für ein Rad hinlänglich ist." Darüber habe er diese Ausfertigung mit dem Aufdruck seines Siegels bestätigt. „Zeugen sind: Christian Probst, Petrus, Bodo, Ulrich, Heinrich, „Bertold, Conrad Subdiaconus, Conrad Diaconus, Heinrich, „Windold, Volquin Canonicus. Dudo Probst in Halle zu St. „Moritz, Friedrich Probst zu Seeburch, Magister Conrad, und „Conrad von Helpede, Stiftsherrn in Naumburg. Arnold und „Günther Priester, Bruno von Iminez (Imnitz bey Zwenkau), „Heinrich von Grifinhagen (bey Mansfeld), Ulrich von Horeburch „(an der Luppe), Albert von Scapowe (Scopau), Karl von Sze= „gene (?), Heinrich von Dolzek (?), Hartmann von Horeburch. „Verhandelt im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1184**, „in der zweyten Indiction."

Indem der Lehns= und Dienstmann des Merseburger Stifts sein Gut verschlechtert besitzt, dafür aber von Pforta doch hin= länglich, einmal für immer, entschädigt wird und mit dieser Entschä= digung zufrieden ist, verlangt nun der Lehnsherr, der Bischof mit seinem Convent, ebenfalls von seinem Vasallen Heidenreich wegen des verschlechterten Lehnsgutes eine Entschädigung und legt dem Ministerial auf, daß er irgend ein ander Gut, was er vielleicht erkaufen könne, vom Stifte zu Lehen nehme. Dem Lehnsherrn darf nichts verloren gehen.

In beiden Urkunden Büchern, im **Diplomatario** Seite **23** und im Transsumt=Buche Seite **289** finden wir eine Urkunde Landgraf Ludwigs **III.** von Thüringen, im **Diplom.** unter dem

Titel **de mertindorf** mit der Ueberschrift **Ludewicus Lantgravius super puncwizc** zu Erfurt ausgestellt 3. December **1186**; beachtet ist sie in der lat. und in der deutschen Chronik von Bertuch, Seite **50**, **edit. Schamel.** Seite **33** und Seite **5**, aber sonst nirgends weiter; die Urkunde ist folgende. „— Wir „Ludewig der dritte — Lantgraf von Thüringen — machen be„kannt, daß wir einiges Eigenthum von uns (**quasdam pro„prietates nostras**) in Puncwicz, die zu der Unterhaltung (**sti„pendiis**) der Stiftsherrn (**canonicorum**) in Sulze gehörten, „mit ihrer Bewilligung, ja auf ihr Bitten von diesem Stifte ge„gen bessere Besitzungen entäußert und sie dem ehrwürdigen Abte „in Pforta, Adelold und seinen Brüdern, theils mit Rücksicht auf „ihre Bitte, theils für unser Seelenwohl mit Zustimmung aller „unsrer Erben samt allem Zubehör und Nutzung, was Weg und „nicht Weg ist, angebaut oder nicht angebaut ist, mit Wiesen und „Wäldern, Gewässern und Weideplätzen, für den Preis von zwey„hundert Mark überlassen und sie vollständig von uns freigemacht „haben, doch mit der Bedingung, daß ihr die Pfortenbrüder von „jeder Voigtey-Befugniß frei und unabhängig macht (**interposita „pactione, ut eosdem fratres ab omni jure advocatiae libe„ros et absolutos faciatis**). Damit dieses fest und unverletzt „für alle Folge bleibe, haben wir es durch Zeugniß geehrter Per„sonen und durchs Aufdrücken unseres Siegels bestätigt. Die „Zeugen sind folgende: Heidenreich Probst von Sulze; die Cano„nici Gevehard Erzpriester, Gotschalk, Dietrich, Bertold und die „übrigen Brüder; Ekehard der Schreiber, Bruno Priester von „Ekarsberg; der Pfalzgraf Hermann (Bruder des Landgrafen); „Graf Friedrich (zu Brene?), Graf Edelger (zu Hohnstein), Graf „Heinrich von Buch, Graf Heinrich von Helderungen, Heinrich „von Alderstete, Luph von Rosla, Cunemund von Eckarsberg und „seine Söhne; Bertold von Thuteleiben, die Brüder Hermann „und Friedrich von Saleke, Christian von Ekarsberg und andere „mehr. Gegeben in Erfurt, im Jahre nach der Menschwerdung „des Herrn **1186**, in der vierten Indiction, drey Tage vor den „Nonen des December."

Der Probst in Sulze Heidenreich ist hier mit unter den Zeugen, und steht also in der Reihe der Pröbste im Stifte Sulze

zwischen Friedrich und Berwig, die als Pröbste dort Lepsius aufführt in seiner Geschichte der Rudelsburg Seite 105.

Ueber das Kloster in Sulza vergleiche man Eisenach: Das Sulzaer Thal, 8, Naumburg, 1821, wo diese Urkunde nach Bertuch mit benutzt ist, und Lepsius über die Rudelsburg Seite 13, 52 und 101. Das Stift oder die Probstei dort wurde von dem Sächsischen Pfalzgrafen Friedrich II. in Gosek vor 1063 gegründet auf dem Berge, wo itzt das Dorf Bergsulze ist, geweiht dem Apostel St. Petrus und dem Mainzer Erzbischof unterworfen; später 1103 kam die Probstei durch die Pfalzgrafen von Gosek selbst an die bischöfliche Kirche in Merseburg erst so, daß die Verwaltung und die Einkünfte beym Pfalzgräflichen Hause noch blieben, um 1144 aber mit völliger Abtretung. Hier nun finden wir, daß Landgraf Ludwig der Fromme oder Milde (pius), der dritte, Ludwigs des Eisernen Sohn, zu dem Kloster Sulza in einem solchen Verhältnisse stehet, daß die Canonici daselbst, als sie an Pforta Güter von sich in Punkwitz bey Mertindorf an der Wethau verkaufen, ihn bittweise angehen, diesen Verkauf zu genehmigen und jene Güter dem Kloster Pforta zu überlassen. Was hat hier mit diesen Gütern der Landgraf für ein Verhältniß zu Sulza? jenes als Lehnsherr? es zeigt sich keine Spur, daß die Güter ihm als Lehnsherrn resignirt und offen gelassen wurden. Oder hatte er als Landesherr den Kauf zu bestätigen? Dieß würde wieder zu wenig seyn, da in der Urkunde diese Güter hier **proprietates** von ihm genannt werden und in einer andern Pforten-Urkunde, wo ums Jahr 1190 Bischof Berthold in Naumburg der Pforta den Erwerb mehrerer Güter bestätigt, von diesen Gütern in Punkwitz geradezu es heißt: Pforta habe sie vom Landgrafen gekauft (**bona in puncwizc, quae emerunt a ludewico lantgravio 200 marcis**). Das landgräfliche Haus hatte wohl bloß den eigentlichen Nießbrauch der Probstey in Sulza überlassen, sonst gehörten die Güter mit dem Besitze demselben noch fort und der Landgraf hat hier nichts dagegen, daß das Stift Sulza der Bequemlichkeit wegen sie verkauft und für den Kaufpreis, wie wir bald aus einer andern Urkunde ersehen, andre Güter in gleichem Verhältnisse ankauft, in Sulza nehmlich und in der nächsten Umgegend. Ob an den Landgraf

und dessen Haus, in Folge der Verwandtschaft mit den Sächsischen Pfalzgrafen von Gosek, nachdem sie ausgestorben waren, wie die Pfalzgrafschaft selbst, so auch irgend eine Verbindung mit der Probstei Sulza übergegangen sey, vielleicht so, daß er in gewisser Art Voigt oder weltlicher Vorsteher des Klosters gewesen sey, ist nicht unwahrscheinlich, bleibe aber dahingestellt. Das Stift bezog von dem Ertrag jener Punkwitzer Güter, wie die Urkunde sagt, **stipendia canonicorum.** In den Stiftern, wie in den Klöstern waren für einzelne Bedürfnisse auch einzelne Güter mit ihrem Ertrage angewiesen, von denen jene bestritten wurden.

Das Kloster oder die Probstei in Bergsulza war übrigens, wie es in der Urkunde darüber von **1063** heißt, **monasterium cum canonica congregatione**, also eine **ecclesia canonicorum regularium**, eins von den Stiftern, die nicht an die strengern Klosterregeln, wie andere Klöster, gebunden waren, sondern nach der Regel des heiligen Augustins lebten und sich namentlich auch mit der Seelsorge in der Umgegend abgaben, worüber man sehe: Lepsius über das Moritzkloster in Naumburg Seite **146.** Solche **Canonici regulares** sind in den Klöstern Petersberg bey Halle, zum neuen Werk in Halle, St. Moritz in Naumburg, St. Thomas in Leipzig, St. Georgen in Altenburg, Zschillen, Bibra, in Borstendorf.

Die Canonici in Sulza werden endlich noch in jener Urkunde angeredet und vom Landgrafen aufgefordert, dafür zu sorgen, daß mit den Gütern in Punkwitz dem Kloster Pforta keine Verbindlichkeit gegen irgend einen Klostervoigt auferlegt werde. Wie wir schon früher sahen, hatte der Cistertienser Orden gleich nach seiner ersten Einrichtung die Immunität, keine Voigte in den Klöstern zu haben; und Pforta scheint auf diese Gerechtsame vorzugsweise zu achten, so wie darauf, nirgendshin lehnspflichtig zu seyn.

Wegen des Zusammenhangs und weil sonst die Urkunde nichts weiter enthält, als eben diesen Ankauf der Pforta in Punkwitz, den der Probst Heidenreich in Sulza genehmigt, wird es zu entschuldigen seyn, wenn sofort hier mitgenommen wird jene Urkunde, die in beiden Urkundenbüchern steht mit derselben Jah-

resangabe **1186**, mit der vierten Indiction, doch nicht mit **III nonas decembris**, sondern so, daß es bloß **nonas decembris** heißt, also nicht mit dem dritten, sondern mit dem fünften December. Gegen diese Jahresangabe streitet jedoch die Erwähnung vom Tode des Landgrafen Ludwig **III.**, der **Ludewicus beatae memoriae** genannt wird, aber erst im Herbste **1190** auf dem Kreuzzuge starb; daher die Urkunde wohl am füglichsten in dieses Jahr **1190** gesetzt werden dürfte. Sie ist von der vorigen, **mutatis mutandis**, vollkommen abgeschrieben, was vielleicht dem sich vergeßenden Abschreiber Veranlassung zu der falschen Jahreszahl wurde. Die Zeugen sind andere. Sie ist im **Diplomat.** Seite **23** und im Transsumt-Buche Seite **196**b folgende:

„— Wir Heidenreich — Probst in Sulze — machen bekannt „—, daß Ludwig **III.** seligen Andenkens Lantgraf von Thüringen ei„niges Eigenthum unsrer Kirche in Punkwicz, das zu der Unter„haltung unsrer Stiftsherrn gehörte, mit allgemeiner Zustim„mung und auf unser aller Bitte für bessere und uns liebere Be„sitzungen, für $3\frac{1}{2}$ Hufe nehmlich in Sulze und einem Walde auf „dem Berge, Reilstede gegenüber, und acht Hufen in Sulzbeche „und einer Mühle an der Ilmina dem ehrwürdigen Abte in „Pforta Adelold und seinen Brüdern sammt allem Zubehör und „Nutzung, was Weg und nicht Weg ist, angebaut und nicht „angebaut ist, mit Wiesen und Wäldern, Gewässern und Weideplätzen „für den Preis von zweihundert Mark überlassen und es voll„ständig von uns frey gemacht hat. Damit dieses fest und un„verletzt für alle Folge bleibe, haben wir es durchs Zeugniß ge„ehrter Personen und durchs Aufdrücken unsers Siegels bestätigt. „Die Zeugen sind folgende: die Canonici: Dietrich, Gevehard, „Godescalcus der Physicus, Bertold der Küster, Wernher, Diet„rich. Die Ritter Hermann und sein Bruder Heinrich von „Sulze, Bertold von Sulze. Geschehen im Jahre des Herrn „**1186**, in der vierten Indiction. An den Nonen des December."

Reilstede mag wohl als Dorf ganz in der Nähe gelegen haben, itzt nicht mehr vorhanden. Sulzbeche oder Sulzbach ist hier ganz wahrscheinlich Dorfsulze gleich neben Stadtsulze. An Sulzbach bey Capellendorf kann man hier nicht denken. Unter den Geistlichen aus dem Stifte, die Zeugen sind, ist besonders merk-

würdig Gottschalk als Physikus; er ist Arzt im Kloster, wo nach **du Fresne** die Aerzte so benannt werden. Daher noch itzt die Aerzte, wenn sie im Dienste des Staates stehen, **physici** genannt werden. Ilmena ist wahrscheinlich die Ilm selbst mit der Ausdehnung, wie der Fluß Fulda auch Fuldaha geschrieben wird, um den Begriff des Wassers mit der Endung aha auszudrücken. Die Schreibart Ilmen findet man auch anderwärts. Indem gar zu wörtlich hier diese Urkunde aus der ersten ausgeschrieben ist, braucht man an einzelne Worte sich weniger zu halten, wie z. B. daß der Probst die Güter in Punkwitz selbst auch wieder **proprietates ecclesiae suae** nennt.

Warmund, der vierte Abt.

Nicht in Pfortaischen Urkunden, sondern in zwey fremden Urkunden von **1190** und **1191** finden wir als vierten Abt in Pforta Warmund, den Bertuch, weil dessen Bild sich nicht mit unter den andern Bildern der Aebte in der Kirche vorfand, gar nicht gekannt hat; man sehe darüber Schöttgen in den **opuscul. min. histor. Saxon. illustr.** Seite **257.** Er kommt nur als Zeuge vor (**Warmundus abbas de porta**), zuerst in einer Urkunde von dem Grafen Dietrich von Sommerseburg in Leipzig ausgestellt, in der er **1190** eben in Leipzig an das Kloster zu (Alten-) Zella sein Dorf Alt-Ranstete verkauft; die Urkunde ist abgedruckt bey Horn über Landsberg Seite **34**, in Königs Adels-Lexicon **II** Seite **288** und bey Ludwig **rell. mspt. IX** Seite **666**, man sehe Schultes **Dir. diplom. II** Seite **345.** Die andere Urkunde, wo dieser Warmund als Zeuge vorkommt, ist vom Jahr **1190** oder **1191** von Bischof Berthold in Naumburg, wo dieser dem Kloster Bosau Güter in Cochowe, einer Wüstung bey Weisenfels (man sehe Ottos Geschichte von Weisenfels Seite **543**) itzt noch die Kochermark genannt, bestätigt. Sie ist gedruckt in **Langens Chron. Citic. apud Pistor. S. R. G. I** Seite **1159**, in Leukfelds Beschreibung des Klosters Bosau Seite **18** und in Schöttgens und Kreisigs **Diplom. II** Seite **437**; man sehe Schultes **Dir. dipl. II** Seite **350.**

Wie lange dieser Warmund Abt gewesen, wissen wir nicht.

Sein Nachfolger Winemar kommt als Zeuge schon vor in einer Urkunde von Alt-Zella **1196**, die Menken hat in **S. R. G. Th. II** Seite **448**. Mithin ist er Abt gewesen wenigstens zwischen **1190** und **1196**. Wie es gekommen, daß sein Bildniß nicht mit unter den übrigen Bildern der Pforten-Aebte sich in der Kirche befand, davon scheint die Ursache keine andere zu seyn, als daß er nicht als Abt gestorben, sondern vorher niedergelegt hatte, freiwillig oder genöthigt. Daß Aebte niederlegen, kommt in Klöstern nicht selten vor, und selbst in Pforta. Der achte Abt nehmlich in Pforta ist Albero, den Bertuch wohl kennt, weil er selbst in Pforten-Urkunden vorkommt, aber doch nicht mit unter den Pforten-Aebten aufzählt, weil er ebenfalls von ihm kein Bildniß vorfand. Von ihm wissen wir bestimmt, daß er resignirte; er heißt in einer Pforten-Urkunde **1271** als Zeuge **frater Albero quondam abbas.** Wie dieser kein Bildniß hatte, so hatte auch Warmund keins.

Von Hermann, Landgrafen in Thüringen und Pfalzgrafen in Sachsen lesen wir in beiden Urkundenbüchern im Transsumt-Buche Seite **220** und im **Diplomatario** Seite **26** unter dem Titel **de gernstete** eine Urkunde, die in beiden Copial-Büchern die Ueberschrift hat: **Privilegium hermanni lantgravii super 5 mansis ab hermanno de saleke emptis et uno a manegoldo de rode empto et altero ab eodem M. dato.** Die Urkunde hat Pforta noch im Originale, auf der Rückseite der Membrane mit Titel und Ueberschrift, wie in den Copien. Bertuch hat sie nicht beachtet; gedruckt ist sie aber schon in Schöttgens **Opusc. min. hist. Sax.** Seite **258**. Die hier stattfindende Bestätigung durch Hermann erfolgte, wie die Urkunde sagt, auf einem Landtage (**in provinciali placito**), wo Hermann persönlich mit war, wo? ist nicht angegeben, doch wahrscheinlich in Buttelstedt, jenem altem Sitze der Landtage in Thüringen. Schließen muß man dieß aus der Anwesenheit des Schultheißen von Manstedt, einem Dorfe in der Nähe, und einiger aus Eckartsberge, die mit unter den Zeugen sind. Da, wie schon Schultes im **Dir. dipl. II** Seite **343** bemerkt, der Landgraf Ludwig **III.** auf der Rückreise aus Palästina am **26.** October **1190** starb, so nennt sich Hermann hier Landgraf nur, in wie fern er der

Familie angehörte und weil er in Abwesenheit des Bruders dessen Stellvertreter war. Mit der eigentlichen Nachfolge als Landgraf hatte er ja selbst noch Widerspruch von Kaiser Heinrich zu befürchten. Die Pfalzgrafenwürde war aber schon **1181** von seinem Bruder ihm abgetreten worden. Die Urkunde lautet so: „— Wir Hermann — Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf „von Sachsen — machen bekannt —, daß die Brüder des Klo„sters in Pforta in Gernstete gekauft haben für achtzig Mark „fünf Hufen von Hermann, Voigte in Saleke und seinen Erben; „ferner von Manegold von Rode und seinen Erben haben sie eben„daselbst eine Hufe für zwölf Mark erworben; eine zweyte Hufe „aber daselbst hat derselbe ihnen zum Seelenwohl für sich und „seine Frau und Söhne gesetzmäßig übergeben. Dieß alles ist „auf dem Landtage in unsrer Gegenwart durch richterlichen Spruch „bestätigt worden. Damit dieß alles gültig und für immer un„verbrüchlich bleibe, bestätigen wir Gegenwärtiges mit Aufdrücken „unsers Siegels und mit der Unterschrift gültiger Zeugen, deren „Namen folgende sind: Graf Friedrich unser Bruder, Heinrich „Graf von Buch, Albert von Mellere, Conrad Schultheiß von „Mannestete, Kunemund von Ekehardisberg mit seinen Söhnen „Kunemund dem ältern und dem Marschalk Heinrich, Wolfin „von Gostlizc (?), Gottfried von Tuteleiben, Ekehard der Notar, „Albert der Caplan, Gozwin und sein Bruder von Wangen, Al„bert von Muchele, Ebehard von Husen (**de domo**), Hermann „von Tundorf, Günther der Truchseße (von Schlotheim). Im „Jahre des Herrn **1190**, in der achten Indiction."

Man bemerke unter den Zeugen die Marschälle der Landgrafen von Eckartsberge, die später in mehrere Linien sich verzweigten, von Gosserstedt, Holzhausen, Trebra, Ebersberg.

Mangold von Rode oder Freyrode nahe bey der Rudelsburg giebt zwey Hufen an Pforta, eine durch Kauf, die andre, wie es scheint, bloß als Geschenk für sein und der Seinigen Seelenwohl. Den Voigt Hermann in Saleke, von dem Pforta hier fünf Hufen in Gernstedt bey Eckartsberge kauft, finden wir, wie die Schrift von Lepsius über die Rudelsburg zeigt, in dieser Zeit viel in Verbindung mit dem Stifte in Naumburg, wozu ihn seine Stellung veranlaßte. Als Voigt in Saleke war er Mini-

sterial vom Markgräfen in Meißen, der Saleke von Naumburger Stifte zu Lehen hatte und schon nach der Stiftung selbst Voigt von der Naumburger Stiftskirche war.

Indem Hermann hier die Bestätigung jenes Kaufs auf dem Landtage durch richterlichen Spruch bescheinigt, zeigt sich doch keine Spur, daß Hermann hier als Lehnsherr handele. Man hat ihn hier wohl bloß als Landesherrn zu nehmen, als welcher er auch wieder Erwerbungen der Pforta **1192** bestätigt, wo auch dieser Ankäufe hier in Gernstedt nochmals Erwähnung geschieht.

Daß über die Güter in Gernstedt, die Pforta hier von Hermann von Saleke kauft, das Kloster in der Folge, noch vor **1192**, einen langen Streit und Proceß mit dem Kloster zum neuen Werk in Halle bekommt, werden wir in der Folge sehen.

Von Berthold **II.**, dem Bischofe in Naumburg von **1186** bis **1196**, lesen wir in beiden Urkunden-Sammlungen, im Transsumt-Buche Seite **199** und im **Diplomatario** Seite **22**, eine Urkunde unter dem Titel **de borsendorf** und mit der Ueberschrift **Confirmatio bertoldi II episcopi super borsendorf, mertyndorf et puncwizc.** Die Urkunde, nirgends beachtet und abgedruckt, ist ohne Datum, Jahr und Zeugen und ist noch vorhanden unter den Original-Urkunden, die Pforta hat; auf der Rückseite der Membrane ist ganz übereinstimmend mit dem **Diplomatario** die Ueberschrift und der Titel, ja selbst die Handschrift, so daß man auch hier sieht, derselbe, welcher den ersten Theil des **Diplomatarii 1280** schrieb, hat auch die Urkunden-Membranen auf den Rückseiten mit Aufschriften versehen und classificirt. Daß Angaben der Zeit und des Orts und der Zeugen fehlen, ist Folge davon, daß die Urkunde im Originale selbst nicht bis zu Ende geschrieben ist. Sie endet mit **subjaceat**, hat hier ein Semicolon und noch sind drey Linien unbeschrieben für das Fehlende, Zeit, Ort und Zeugen; und so ist die Urkunde auch abgeschrieben im **Diplomat.** und im Transsumt-Buche. Der Naumburger Advocat, Kayser, der das Transsumt-Buch abgeschrieben hat, setzt sie ins Jahr **1190**, zu dieser Annahme zunächst veranlaßt durch das Zeichen, was er im Transsumt-Buche unter der Ueberschrift fand **V. U.**, was er **quinto anno** deutet und von dem fünften Jahre der bischöflichen Verwaltung Bertholds versteht. Doch das letzte Zeichen ist ja

nicht A, sondern U; beides sind Zeichen äußerlich auf der Membrane. Man kann sich indeß die Annahme des Jahres 1190 gefallen lassen, da aus der Urkunde selbst klar wird, Berthold habe nicht gleich zu Anfange seiner Regierung diese Bestätigung gegeben. Mehreres wird hier der Pforta bestätigt; das über Borsendorf wird zuerst erwähnt, daher die Urkunde auch unter diesen Titel gestellt ist. Sie lautet so: „— Wir Berthold II. — Bischof „in Naumburg — wünschen allen Söhnen der Kirche den Preis „der ewigen Seeligkeit. Da in Folge der uns anvertrauten „Verwaltung des bischöflichen Amtes uns zukommt, den Kirchen „unsrer Diöces nicht sowohl vorzustehen, als zu nützen (**non tam „praeesse, quam prodesse**), so haben wir es für nöthig er= „achtet, das Kloster in Pforta, das unsere Vorfahren errichtet, „mit allem seinen Zubehör gleichfalls mit Brief und Siegel und „mit bischöflicher Bannandrohung zu bestätigen, um demselben für „die Folge jeglichen feindlichen Angriff zu ersparen, damit es im „Gottesdienste und innerer Ruhe, die es immer genießen soll, „durch keine Befeindung von außen gestört werde. Weil das „Kloster aber mit den Gütern, die es vor unsrer bischöflichen „Regierung erworben hat, schon durch viele Verordnungen von „Päbsten und unsern Vorgängern beschützt worden ist, so ist nur „noch übrig, daß auch wir den Klosterbrüdern kraft unsrer Au= „torität diejenigen Güter bestätigen, welche erst in unsrer Zeit „ihnen geschenkt oder sonst übergeben worden sind, welche wir hier „mit Namen bezeichnen; sie sind aber folgende: der Wirthschafts= „hof (**grangia**) in Borsendorf mit einer Mühle, dessen Wehr „sie um fünf Mark von Heinrich von Glizberg erhalten haben, „die Güter in Mertindorf, die sie dort von zwey Brüdern, Ulrich „und Friedrich und ihren Erben für zwey und sechszig Mark, und „von Timo und seinen Erben eben so für zwey und sechszig Mark, „und von Gerard und seinen Erben für vier und achtzig Mark „gekauft haben, die Güter in Punkwizc, welche sie von dem Landgrafen „Ludwig für zwey hundert Mark gekauft haben."

„Außerdem haben wir, um in der frommen Achtung gegen „die Pforienbrüder nicht hinter unsern Vorgängern zurückzublei= „ben, unsern lieben Söhnen in Pforta nach den Zeitumständen zu „unserm Seelenheile eine Hufe in Gernstedt überlassen, die wir

„von den Nonnen in Nordhausen mit Erlaubniß des Kaiser Frie„drichs für 1½ Hufe in Salza gehabt haben; ferner ein Landgut „(praedium) in Luchowe, mit welchem Albert von Riguz von „uns belehnt war und welches sie für drey Mark von uns er„kauft; auch einige Aecker neben ihrer Mühle, welche sie von „Bertold Weiß (albo) in Aldenburg für sechszehn Mark erkauft, „auch Haus und Hof (curiam) Werners, was sie gleichfalls von „ihm selbst erkauft, und die diesem Hofe anliegenden Aecker, für „welche sie Heinrichen von Aldenburg eine Mark und drey Ferto„nen gegeben haben; dazu auch den Steinbruch in Aldenburg auf „dem Berge, den sie von Sibert aus Aldenburg für acht Mark, „und von Heinrich für vier Mark, wozu noch ½ Mark für den Weg „zu dem Steinbruche demselben Heinrich wurde, gekauft haben."

„Alles dieß und was sonst noch für andre Güter das Klo„ster in Pforta durch Uebergabe der Bischöfe (pontificum), durch „Freygebigkeit der Könige oder Fürsten, durch Opfer der Gläu„bigen oder durch eigne Arbeit und Thätigkeit der Brüder „selbst oder auf andre gesetzmäßige Weise für itzt oder für die Zu„kunft besitzt, soll, so meinen wir, ihm fest und unangefochten „verbleiben." Kraft der Erklärung des Pabstes Innocenz, der den Pforten-Ort (locum portensem) zuerst bestätigt habe, und kraft des Willens aller seiner Nachfolger und kraft seiner eignen Bestätigung bestimme er, daß weder ein Geistlicher noch ein Weltlicher es wagen solle, innerhalb der Grenzen des Klosters zu jagen oder ähnliche nichtige Dinge dort zu treiben. Wer dagegen handle, solle zwey- bis dreymahl ernstlichst ermahnet werden; höre er nicht und leiste er nicht gehörige Genugthuung, so solle er dem kirchlichen Bann und der Strafe Gottes verfallen.

Hier werden Güter der Pforta genannt, von denen frühere Urkunden nichts erwähnen, fast alle erst seit 1186 erworben, seit Bertholds Verwaltung, der hier als Lehnsherr und Bischof Erwerbungen der Pforta gut heißt, obwol von einer Resignation in seine Hände selbst nirgends die Rede ist. Die Güter liegen alle an Orten, die ganz, oder zum Theil dem Naumburger Stifte gehörten, in Borsendorf, Mertendorf, Punkwitz, Gernstedt, Laucha, Altenburg oder Almrich. Der Ankauf der Pforta in Gernstedt

geschah schon 1183; der Ankauf in Borsendorf hier scheint dagegen doch erst nach 1186 erfolgt zu seyn, da er einen Meierhof (grangiam) nebst einer Mühle betrifft, bey welcher letzteren in Borsendorf Pforta wegen des Wehres sich mit Heinrich von Glizberg zu verständigen hatte, dem Inhaber damals von jener alten Stammburg der Edlen von Glizberg, von der die alten, ehrwürdigen Ruinen über dem Dorfe Kunitz auf dem Berge dort noch übrig sind. Das Geschlecht derer von Glizberg starb schon im 13. Jahrhundert aus. Manche von den hier erwähnten Gütern werden später nochmals bestätigt, so besonders in einer zweyten Urkunde desselben Bertholds vom Jahre 1194, wo von demselben Berthold Weiß in Almrich Pforta auch noch ein Gehöfte oder eine Curia im gegenüberliegenden Dorfe Thesnitz kauft. Der Bischof selbst, eingedenk der Verpflichtung das Pfortenkloster immer noch vom Stiftsgute zu entschädigen für das, was es gegen die Güter bey Schmölln zu wenig bekommen, überläßt, was er nach seinen Verhältnissen itzt thun könne, dem Kloster eine Hufe in Gernstedt, die er von dem Nonnenkloster in Northausen für $1\frac{1}{2}$ Hufe in Salza, einem Dorfe bey Northausen, eingetauscht habe, welcher Tausch vom Kaiser Friedrich genehmigt worden sey, worüber die Urkunde vielleicht im Archive des Domcapitels noch zu finden ist. Auch in Laucha erwarb sich Pforta Besitz, den das Kloster aber nicht behalten zu haben scheint; vereinzelt war er, und deshalb wurde er wieder veräußert. In Laucha besaß das Domcapitel viel Güter, und auch itzt noch steht mehreres in der Flur von Laucha in Lehnsverhältnissen zum Naumburger Stifte. Unter der Mühle, die hier als Besitz von Pforta erwähnt wird, neben welcher das Kloster von Berthold Weiß in Almrich Aecker erkauft habe, kann die Kösener Mühle nicht verstanden werden. Dort hatten weder diesseits noch jenseits die Einwohner von Almrich Aecker; diese Aecker sind bey Almrich zu suchen und dort mag Pforta an der kleinen Saale eine Mühle gehabt haben; oder sollte man etwa hier zu denken haben an das eingegangne Dorf Rostewitz, das, wie wir früher schon sahen, zwischen Almrich und Rosbach gewesen zu seyn scheint, allerdings mit einer Mühle an der Saale? Den Steinbruch auf dem Berge über Almrich, wo auch itzt noch fast überall Steine gebrochen werden,

hatte Pforta ebenfalls an sich gebracht von Einwohnern in Almrich und hatte sich auch wegen des Weges dorthin mit Heinrich von Altenburg verglichen, über dessen Grundstücke jener Weg wahrscheinlich hinlief.

Wie diese Urkunde ohne Zeitangabe nur nach Wahrscheinlichkeit ins Jahr **1190** gesetzt wurde, so ist es auch mit der itzt folgenden von dem Erzbischof Conrad in Mainz, die wir in beiden Urkundenbüchern haben, im **Diplomatario** Seite **20** und im Transsumt-Buche Seite **204**, in beiden unter dem Titel **de borsendorf** und mit der Ueberschrift **Cyrographum Cunradi moguntinensis archiepiscopi de decimis vinearum in borsendorf.** Sie hat weder Zeugen, noch Angabe von Ort und Zeit. Aufs Jahr **1190.** wie Kaiser in der Abschrift des Transsumt-Buches thut, oder etwas später mag man sie aus folgenden Gründen setzen: Conrad **I.** Erzbischof von Mainz stammte, wie uns Werner belehrt in seiner Schrift: Der Dom von Mainz ꝛc. **8, 1836** Th. **I** Seite **581**, aus dem Hause der Grafen von Wittelsbach, gelangte zur erzbischöflichen Würde **1160**, wurde aber von Friedrich **I.**, als er es mit dessen Gegner, dem Pabste Alexander, hielt, **1165** wieder abgesetzt. Doch nach dem Tode seines Nachfolgers, als unterdeß zwischen Kaiser und Pabst **1177** Friede geworden, wurde er mit Wissen und Willen des Kaisers zum zweitenmahle Erzbischof und starb als solcher **1200.** In dieser letztern Zeit leistete er dem Kaiser Friedrich manche Dienste; namentlich ging er, als Friedrich **1188** sich zum Kreuzzuge anschickte, aus dem er nicht wieder kehren sollte, nach Ungarn, um dort für den Durchzug des Kreuzheeres Vorbereitungen zu machen. Doch schon **1190** finden wir ihn wieder in Deutschland, wie eine Urkunde dieses Jahres vom **8.** Mai von ihm bezeugt, die er in Erfurt, wo er nicht selten war, ausgestellt hat; man sehe Schultes **Dir. dipl. II.** Seite **341.** Um diese Zeit herum mag auch unsre Urkunde ausgestellt seyn, vielleicht selbst in Erfurt. Wenn der Erzbischof hier zu Anfange der Urkunde sich noch Bischof in Sabina (**Sabinensis episcopus**) nennt, so hat es damit folgende Bewandniß: vom Pabste Alexander, als er zu diesem überging, wurde er sofort ausgezeichnet und bald zum Cardinal-Bischof in der ital. Landschaft Sabina ernannt, was

eben den Kaiser so erbitterte, daß er ihn absetzte. Die Urkunde spricht das Kloster Pforta namentlich von Zehnten frey, die das Kloster von einem Weinberge in Borsendorf, den es von Gerard Falko von Stechowe genannt erhalten hatte, entrichten sollte. Noch nirgends gedruckt, auch nicht von Bertuch beachtet lautet sie so: „— Wir Cunrad, — des Maynzer Stuhles Erzbischof „und Bischof in Sabina — machen bekannt, daß die ehrwürdigen „Brüder in Pforta nach dem Beschluß der Urkunde, die ihnen „der Pabst Innocenz gegeben hat, ferner nach dem Decret des „Pabstes Eugenius, was er dem ganzen Cistertienser Orden aus„gestellt hat, endlich auch nach dem Privilegium, welches den „Pfortenbrüdern insbesondere der Pabst Alexander in unsrer Ge„genwart und in der Versammlung des ganzen Concils zu Ve„nedig verliehen hat, von jeder Verpflichtung, von dem Vieh „und den Thieren, welche ihre Laienbrüder unterhalten, Zehnten „zu geben befreit sind. Daher auch wir, auf diese päbstliche De„crete uns stützend, in gleicher Art mit unsrer und göttlicher „Macht bestimmen und verbieten, daß sonst auch Niemand inner„halb der Diöces unsers Erzbisthums, insbesondere aber nicht „in Borsendorp irgend einen Zehnten von dem Futter ihres Vie„hes von ihnen zu fordern sich beikommen lasse."

„Weil aber die Kirche in Borsendorp mit dem Zehnten von „vier Hufen, oder etwas wenigerm, ausgestattet worden war, so „haben wir unverbrüchlich angeordnet, daß von den andern Hufen, „welche späterhin das Kloster erwerben könne, oder schon erworben „hat, Zehnten zu geben dasselbe nicht gezwungen werden solle, „ausgenommen das alte gesetzmäßige, was nach Herkommen (**ex „consuetudine**) in der Provinz entrichtet wird. Denn es läuft, „wie einleuchtet, geradezu der Gerechtigkeit zuwider, wenn Zehn„ten von Gegenständen eingefordert werden, wo sie früher nicht „einmal von weltlichen Personen eingetrieben worden sind. Nun „bemerken wir aber, daß die beiden Brüder Heinrich und Werner „den Zehnten von einem Weinberge, der ihnen gehörte, der Kirche „in Borsendorf nach dem Schenkungsrechte (**jure dotali**) gegeben „haben, daß sie aber von einem andern Weinberge, dem ihres „Bruders Gerards, den sie von ihm nach Zinsrecht (**jure cen„suali**), wie sie selbst bezeugen, hatten, so lange er unter ihrer Bebau-

„ung und Pflege war, ohne Wissen und Einwilligung desselben „den Zehnten der Kirche freiwillig dargebracht haben. Weil nun „dieser Gerard diesen Weinberg, der ihm gehörte und besonders „überwiesen worden war, unabhängig und frey von jedem Zehnten, „wie er selbst in unsrer Gegenwart in Gevegestein (Giebichenstein) „bezeugt hat, den vorgenannten Brüdern in Pforta mit aller „Nutzung überlassen hat, so beschließen und gebieten wir aufs „strengste, daß Niemand in der Folge mit Einfordern des Zehn„ten von diesem Berge die erwähnten Brüder irgendwie zu belä„stigen wage. Sollte aber Jemand geistlichen oder weltlichen „Standes unsern Beschluß und die Bestimmung der vorgenannten „Päbste wissentlich verletzen und Raub in den Besitzungen der „Pfortenbrüder in Borsendorf, wo es auch sey, oder irgend eine „Entwendung dort versuchen, und dreimal erinnert die Sache zu „ändern noch Anstand nehmen, so soll er wissen, daß er der Ex„communication durch Gott, durch die gedachten Päbste und „durch uns, und der Strafe der göttlichen Rache unterliege."

Ueber die Befugniß, Zehnten von dem Kloster Pforta zu fordern, wird hier entschieden, erst im allgemeinen in Bezug auf Alles, was Pforta in Borsendorf besitze und erbaue, dann insbesondere in Bezug auf den Besitz eines Weinbergs ebendaselbst. Es fragt sich zunächst, wer wohl von der Pforta in Borsendorf, wo das Kloster eine Wirthschaft und Meierey durch seine Klosterlaien (**conversi**) unterhielt, den Zehnten verlangte. In der Urkunde wird von der Kirche (**ecclesia**, auch **capella** genannt), von der in der Folge um **1226** viel noch die Rede seyn wird, und die itzt noch ganz unabhängig von der Pforta gewesen zu seyn scheint, bemerkt, sie bekomme den Zehnten in Borsendorf von vier Hufen und einem Weinberge, womit sie sich begnügen müsse. Folglich sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Weltgeistlichen, der Pleban und sein Diacon in Borsendorf diejenigen, welche von dem Kloster den Zehnten auch weiter noch von andern Klostergütern verlangten, hier aber damit zurückgewiesen werden. Wahrscheinlich hatten sie noch andern Rückenhalt. In der Folge nehmlich finden wir in andern Pforten-Urkunden von **1226**, daß auch der deutsche Orden in Borsendorf Güter und einen Hof hatte, wozu unter andern auch die Kirche mit gehörte. Wegen

mancherley Irrungen mit dem Kloster Pforta trat der Großmeister des Ordens Hermann von Salza diese Güter an Pforta ab zugleich mit dem Patronate über die Kirche. Und so steht zu vermuthen, daß schon hier bei diesen Zwistigkeiten wegen der Zehnten der deutsche Orden mit in Spiele war und vielleicht geradezu selbst den Zehnten für seine Kirche und deren Geistliche verlangte.

Um Pforta von solchen Zumuthungen frey zu sprechen, beruft sich der Erzbischof auf die Immunität von Zehnten, die im allgemeinen die Cistertienser von Pabst Eugen III. (1145 bis 1152) erhalten hatten; dann auf die zwey Urkunden, in welchen Pforta dieselbe insbesondere bekommen hatte, von Innocenz II. 1141 in jener Bestätigung des Klosters, von der oben schon so viel die Rede war, und dann von Alexander III., der ihr 1177 in Venedig nebst manchem andern auch diese Befreiung zugesichert hatte, wo eben dieser Erzbischof Conrad selbst in Venedig gegenwärtig sich mit als Zeugen unterschrieben hat; auch über diese in Venedig ausgestellte Urkunde ist oben schon gesprochen worden. Nach diesen ertheilten Privilegien war Pforta nicht verpflichtet, irgend wo auf ihren Meiereien, von ihrem Vieh oder dem für das Vieh erbaueten Futter und sonst an Jemanden weder geistlichen, noch weltlichen Standes Zehnten zu geben, wie es eben die Kirche in Borsendorf verlangen mochte. Nur das Landesübliche, setzt die Urkunde hinzu, sey zu entrichten, worin dieß aber bestanden habe, wird weiter nicht angegeben. Mit den Zehnten von den vier Hufen, die ihr zukämen, müßte sich die Kirche in Borsendorf begnügen.

Was aber den Zehnten beträfe, den die Kirche von den Weinbergen der drey Gebrüder von Stechowe, welche von diesen an Pforta gekommen wären, fordere, so wäre es ein ander Verhältniß mit dem Weinberge, den die beiden ältern Brüder, Heinrich und Wernher von Stechowe, gehabt hätten, und mit dem Weinberge, der dem dritten jüngern Bruder Gerard Falko von Stechowe gehört habe. Jene hätten von ihrem Weinberge den Zehnten zur Ausstattung und schenkungsweise (**jure dotali**), wie sie es gekonnt, der Kirche zu Borsendorf überlassen, und diesen könne sie also mit Recht fordern. Wenn sie aber auch von dem

Weinberge, der dem jüngern damals noch unmündigen Bruder Gerard gehört habe, und den die zwey ältern Brüder während der Unmündigkeit des jüngern auch mit zu bebauen und zu benutzen gehabt hätten doch gegen Zins, den sie an den jüngern Bruder zu zahlen gehabt hätten (**jure censuali**), den Zehnten fordern wolle, den während der Zeit, daß Gerard noch unmündig gewesen, die ältern Brüder für sich bloß, ohne Wissen und Zustimmung des jüngern, der Kirche gegeben hätten, so sey damit dem jüngern Bruder, nachdem er mündig geworden, keine Verpflichtung entstanden. Er habe frey und ohne Verpflichtung zu diesem Zehnten diesen seinen Weinberg der Pforta überlassen, die also nicht verbunden sey, von diesem Weinberge den Zehnten zu geben.

Auf diese Weise dürfte diese Urkunde zu erklären seyn, die Deutlichkeit erst noch gewinnt durch jene Zusätze, die wir bey jener Urkunde von **1181** finden sowohl im Transsumt-Buche, als in Menken **Scriptorr. rer. Germ.** Th. **I** Seite **770.**

Zu welcher Zeit Gerard Falko von Stechowe bey dem Erzbischofe in Gibichenstein vorzüglich wohl wegen dieser Angelegenheit gewesen sey, ist nicht zu ermitteln, muß aber kurz vorher, ehe diese Urkunde ausgefertigt wurde, geschehen seyn, da weder zu der Zeit, wo diese Sache von den drei Brüdern verhandelt wurde, **1181** und **1182**, noch vor dem Jahre **1190** der Erzbischof Conrad in Deutschland war. **1190** finden wir Conrad in Erfurt; von da konnte er leicht auch nach Gibichenstein kommen.

Wie in dieser letzten, so ist auch in der zunächst folgenden Urkunde **1191** der Gegenstand ein Streit des Klosters über den Zehnten in Lepitz an der Luppe bey Merseburg, ausgestellt vom dortigen Bischof Eberhard; auch sie, unter dem Titel **de lepizc**, steht nur im **Diplomatario**, nicht im Transsumt-Buche, weder von Bertuch, noch sonst wo beachtet. Die Ueberschrift ist **Protestatio everhardi episcopi super complanatione controversiae de decima**, wo das Wort **protestatio** (Erklärung) einerley ist mit **privilegium**, **cyrographum**, welche Ausdrücke mit einander wechseln. Die Entscheidung jenes Streites bestätigt Eberhard mit folgenden Worten: „— Wir Everhard Bischof in „Merseburg — machen bekannt —, daß der Streit, welcher zwi„schen unsern Brüdern in Aldenburch und den Brüdern in Pforta

„über den Zehnten in Lepizc obwaltete, in unsrer Gegenwart ver„handelt und mit Genehmigung beider Parteien in Güte entschie„den und beygelegt worden ist, mit folgendem Vertrage: daß „nehmlich die Klosterbrüder in Pforta der Kirche in Waldendorf „jährlich zwanzig Schock (**sexagenas**) von den vier Arten des „Getreides, Weitzen, Roggen (**siliginis**), Hafer und Gerste ent„richten." Mit seinem aufgedrückten, kleinen Siegel (**signaculo**) und mit Beyschrift der Zeugen bekräftigt der Bischof die Urkunde. „Die Zeugen sind aber folgende: Probst Bertold in Merseburg, „der Decan Tietmar, der Scholasticus Volquin, der Canonicus „Heinrich der Bruder des Probstes, der Canonicus Heinrich von „Hagene, der Canonicus Dietrich, der Canonicus Peter, der Ca„nonicus Conrad, der Canonicus Bodo, der Canonicus Windold, „der Canonicus Hertwic, der Canonicus Hermann; der Probst Rein„hard von St. Moritz, der Abt Heinrich in Aldenburg mit sei„nen drey Brüdern dem Prior Wernher, Friedrich und Widelold, „der Priester Günther von St. Thomas, der Priester Gregorius „von Lo, der Priester Arnold, der Priester Hermann von Wal„dendorf. Der Castellan Gelfrad von der neuen Burg, Rudolf von „Bathin, Hozwin von Brandez, Heinrich von Merseburch. Ver„handelt im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1191** „in der nennten Indiction."

Man muß vermuthen, daß diese Sache auf einer Stifts-Synode in Merseburg verhandelt wurde. Zwey und zwanzig Geistliche und nur vier Weltliche sind Zeugen, unter jenen zwölf Stiftsherrn oder Canonici, vielleicht sämmtliche, von Merseburg. Reinhard von St. Moritz ist der Probst des so genannten Klosters in Naumburg, wie dieß auch Lepsius in der Geschichte dieses Moritz-Klosters bemerkt. Von dem Kloster zu St. Peter in Aldenburg zu Merseburg hatten wir früher beym Jahre **1179** als Abt Reinboto; itzt ist hier unter den Zeugen dessen Nachfolger Heinrich mit seinem Prior und zwey andern seiner Klostergeistlichen; es wurde ja die Sache ihres Klosters hier verhandelt. Wallendorf bey Merseburg an der Luppe mit seinem Pleban, der hier von Pforta Zehnten haben soll, stand unter dem Kloster zu St. Peter in Aldenburg, der itzt noch so benannten Vorstadt von Merseburg. Als Weltgeistliche (**sacerdotes**) sind

Zeugen unter andern Günther bey der St. Thomas-Kirche in Merseburg und Gregorius aus dem Dorfe Lo; ob dieses dasselbe ist, was wir oben schon hatten beym Jahre 1147 zwischen Hechendorf und Rothenberge ehemahls gelegen, ist doch zu bezweifeln, da die Lage dieses Dorfes von Merseburg zu entfernt ist. Wie der Castellan Gelfrad von Freiburger Schlosse hieher mit kommt, ist nicht zu bestimmen, und eben so wenig sind nachzuweisen in der Umgegend von Merseburg die beiden Orte Bothin und Brandez. An das Dorf Battin bey Schweinitz kann hier doch nicht gedacht werden. Von Pforta wird Niemand erwähnt weder in der Urkunde selbst, noch unter den Zeugen. Es war die Entscheidung gegen das Kloster und wohl hart; um so weniger mochten sie die Entscheidung mit bezeugen. Ueberhaupt findet man Pforten-Geistliche gar nicht häufig mit unter den Zeugen aufgeführt. Sie scheinen sich nach Grundsatz selten von Pforta entfernt zu haben.

Bey dieser Entscheidung, wie sie hier vorliegt, hat sich aber der Abt und der Convent in Pforta nicht beruhigt, Sie hielten zu viel auf ihr Vorrecht keinen Zehnten zu geben, und jene zwanzig Schock Getreide die das Kloster jährlich geben sollte, was waren sie andres, als Zehnten? Pforta wandte sich an die päbstliche Curie, und diese ernannte zur Untersuchung eine Commission, bestehend aus dem Erzbischof und dem Decane in Magdeburg und dem Probst zu St. Marien ebendaselbst, und diese machten ihre Entscheidung über diesen Streit bekannt in einer Urkunde von 1208; die Sache wurde mehr nach der Billigkeit so entschieden, daß Pforta eher damit zufrieden seyn konnte.

Das Kloster Pforta hatte, wie die Urkunde des Landgrafen Hermann von 1190 es bestätigt, in Gernstedt auch von dem Voigt Hermann in Saleck Güter fünf Hufen gekauft. Ueber diesen Ankauf bekam das Kloster sofort und ohne Verzug Streit und einen langen Proceß mit dem Kloster zum neuen Werk (**novi operis**) in Halle, was auf jene fünf Hufen Ansprüche geltend zu machen anfing. Darüber lesen wir in beiden Urkundenbüchern unter dem Titel **de gernstete** und mit der Ueberschrift **Absolutio impetitionis hallensis super bonis quibusdam in gernstete** im **Diplomatario** Seite 26b und im Transsumt-

Buche Seite 220b eine Urkunde vom Probst Conrad zu Erfurt, wo er der Pforta über die von Hermann, dem Voigte zu Salek erkauften Grundstücke ein Zeugniß ausstellt und sie der Pforta zuspricht. Die Urkunde merkwürdig wegen der Anwendung von Rechtsformeln aus dem Justinianeischen oder Römischen Rechte hat in der Geschichte der Rudelsburg Seite 74 Lepsius abdrucken lassen; sonst ist sie weiter nicht beachtet, auch nicht von Bertuch. Sie lautet so:

„— Wir Cunrad — Probst zur heiligen Maria in Erfurt — machen bekannt, daß die Brüder in Pforta über einige „Güter von sich in Gernstete, welche sie in rechtmäßigem Kaufe „ohne Jemandes Gegenrede erworben hatten, von den Klostergeistlichen zum neuen Werk in Halle mehr als einmahl vor Gericht „beschieden endlich, dem Streite ein Ende zu machen (peremtorie), auf die Synode, auf der der Probst Gerwich von St. „Sever und der Decan Luder die Stelle des Erzbischofs von Mainz „vertraten und präsidirten, vorgeladen worden sind. Als sie „erschienen und der Probst Gerwich mit dem Leichenbegängniß „des Grafen Erwin beschäftigt war, und also der Decan Luder „bey dem Capitel (der Synode) den Vorsitz führte, hatten die „Brüder von Pforta den, von welchem sie die genannten Güter „gekauft hatten, nehmlich den Voigt Hermann von Saleke mit „sich gebracht, welcher dann in Gegenwart des ganzen Capitels „erklärte und darlegte, daß jene Güter die seinigen gewesen wären, „und daß er sie als ehrlicher Mann unter gültigem Rechtstitel „(bona fide et justo titulo) seit langer Zeit schon besessen und „itzt an die Brüder von Pforta verkauft habe. Als dieß der „Sachwalter (procurator) und Abgeordnete der Klosterbrüder von „Halle hörte, Ludolf nehmlich, früher Probst, itzt aber in „Stube sich aufhaltend (in stuve manens), so suchte er Ausflüchte „(diverticula) und verlangte Stillstand in der Streitsache „(contra rationem inducias petiit), und da er diesen, wie es „so seyn mußte, nicht erhielt, so appellirte er geradezu an den „Herrn Pabst. Da diese Appellation zwey Jahre lang und darüber, ohne daß Jemand sie betrieb, leer und nichtig und ganz „ohne Erfolg geblieben war, so kamen die erwähnten Brüder von „Pforta auf die Synode, wo wir präsidirten, und indem sie die

„Sache, wie sie vorgefallen war, nochmals vorlegten, verlangten „sie schriftliches Zeugniß (**literas testimoniales**). Da wir die „Sache gar nicht kannten und zu jener Zeit die Probstei noch „nicht erhalten hatten, so fragten wir nach dem Stande der Sache „den Decan Luder, und als dieser versicherte, sie sey ihm aus dem „Gedächtnisse entfallen, so erfuhren wir von den Beisitzern, die „der vorgenannten Synode beigewohnt hatten, den ganzen Her„gang der Sache. Zugleich frugen wir dort nach dem Rechtsher„gang (**juris tenorem**) über diese Sache und haben nach der Ent„scheidung der Synode den Brüdern von Pforta das schriftliche „Zeugniß gegeben und wollen damit für die Zukunft verhüten, daß „jene mit diesen Gütern nicht weiter von den Klosterbrüdern aus „Halle (**de hallo**) auf unsern oder unserer Nachfolger Synoden „beunruhigt werden. Zeugen dabey sind Dietrich **transaquam** „(Ueberwaßer etwa, wie man Oberweg hat), Magi„ster Gerlach, Seibodo Priester zu St. Georg, Ludwig Cano„nicus in Naumburg, Hermann Clericus von Aldenburg, Her„mann Voigt von Saleke und andere mehr aus dieser Stadt „(Erfurt), Geistliche wie Weltliche. Geschehen im Jahre des „Herrn **1192** in der zehnten Indiction."

Die Ausdrücke und die Formeln, die hier aus dem Römischen Rechte, an das sich vielleicht der erzbischöfliche Stuhl in Mainz mehr, als andere Canzleien, zu halten anfing, bemerkt man leicht, namentlich indem man **peremtorie**, und **bona fide et justo titulo** lieset. Die Sache wurde, wie es ausdrücklich bemerkt wird, auf einer erzbischöflichen Synode in Erfurt verhandelt, und daher ist auch unter **civitas**, aus der mehrere Zeugen noch da wären, eben Erfurt zu verstehen. Die Erwähnung eines Priesters von St. Georg unter den Zeugen ist in so fern merkwürdig, als man von einer Kirche des heiligen Georg in Erfurt wenig sonst erfährt, am wenigsten aus so früher Zeit; man sehe Dominikus über Erfurt im ersten Theile Seite **125**. Auch in der folgenden Urkunde wird die Georgen-Kirche in Erfurt erwähnt.

Um die Urkunde zu verstehen, unterscheide man genau die zwey Verhandlungen über den Streit der Pforta mit dem Hallischen Kloster zum neuen Werk, dessen Rechtsgrund, durch welchen

veranlaßt es Streit über die Güter in Gernstedt mit Pforta anfing, nicht weiter angegeben wird. Jede dieser zwey Verhandlungen kommt auf einer erzbischöflichen Synode zu Erfurt vor; die erste findet wohl noch **1190** statt, in demselben Jahre, wo Pforta jene fünf Hufen in Gernstedt von dem Voigt Hermann gekauft hatte, und die zweyte **1192**. Auf der Synode **1190** sollten für den Mainzer Erzbischof präsidiren der Probst des Klosters zu St. Sever Gerwich, und Luder, Decan beym Stifte der heiligen Maria, der auch sonst vorkommt, wie man dieß im **Dir. dipl.** von Schultes findet. In diesem Jahre **1190**, was aus andern Nachrichten weniger bekannt ist, starb Graf Erwin **IIII.** von Gleichen, Voigt von Erfurt, vom Peterskloster und vom St. Severus-Kloster. Mit seinem Leichenbegängnisse hatte vorzüglich der Probst Gerwich von St. Sever zu thun, in welcher Kirche er wahrscheinlich begraben wurde. Daher führte den Vorsitz bey jener Synode **1190** der Decan Luder allein. Auf dieser Synode wurde nun der Streit, den Pforta mit dem Kloster in Halle hatte, zur endlichen Entscheidung vorgelegt. Warum wählte man dazu die erzbischöfliche Synode in Erfurt? Pforta war dem geistlichen Gerichte des Erzbischofs in Mainz unterworfen und gehörte unter diesen erzbischöflichen Stuhl, was man daraus sieht, daß nach einer Pforten-Urkunde dieses Kloster erst **1429** vom Erzbischofe in Mainz das Privilegium erhält, vor der Erfurter Synode nicht verklagt werden zu dürfen und verklagt daselbst nicht zu erscheinen. So war es mit Pforta. Doch Halle gehörte nach Magdeburg. Man mag also annehmen, daß sich Halle mit Pforta vertragen hatte, ihre Sache auf der Erfurter Synode anzubringen. Von Pforta kam eine ordentliche Commission, zugleich mit ihr der Voigt Hermann von Saaleck, von dem Pforta gekauft hatte, der nun darlegte, wie er mit Fug und Recht den Verkauf an Pforta vollzogen habe. Es wurde für Pforta entschieden, womit aber der Vertreter des Hallischen Klosters, der einzige wohl, der die Sache desselben führte, nicht zufrieden war und da man keine Frist ihm gestattete, sondern Annahme der Entscheidung von ihm verlangte, so appellirte er an den Pabst, was man nicht verhindern durfte. Wo dieser Ludolf früher Probst gewesen sey, wird hier nicht angegeben; doch wohl in Halle selbst zum neuen Werk. Er hatte niedergelegt, was

nicht selten in Klöstern und Stiftern geschah, hatte sich zurückgezogen, und lebte itzt in Stube (auch Stuvene geschrieben), was ohne Zweifel das Dorf Stöben an der Saale bey Camburg ist, wo schon nach einer Urkunde von 1135, die Schultes im Dir. diplom. Th. I Seite 315 im Auszuge hat, und Ludwig Reliqu. Mss. Th. V Seite 50 nebst Menken S. R. G. Th. III. Seite 1118 vollständig giebt, jenes Kloster in Halle Besitzungen hatte und, wie von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkr., Th. I Seite 725 zeigt, 1182 auch noch die Kirche mit den dazu gehörigen Gütern bekommt. Von dort aus kam Ludolf itzt im Interesse seines Klosters nach Erfurt und vertrat es auf der Synode gegen Pforta. Unzufrieden mit der Entscheidung appellirte er, wie gesagt, an die Päbstliche Curie. Dort beym Pabst wurde die Sache nicht weiter verfolgt und so war dieselbe völlig liegen geblieben; und da von dort nichts erfolgte und der Convent in Pforta doch eine Entscheidung haben wollte, so läßt sich das Kloster auf einer zweyten Synode in Erfurt die frühere Entscheidung der ersten gerichtlich ausstellen, wie sie 1190 zu ihrem Gunsten ausgefallen war. Diese gerichtliche Ausstellung jener Sentenz wird genannt **literae testimoniales.** Die Sentenz wird zugleich nochmals von der zweyten Synode bestätigt und die Klosterbrüder in Halle bedeutet, die Pforta nicht weiter zu stören, sich auch nicht weiter auf der Synode in Erfurt über Pforta zu beschweren. So scheint die Sache erklärt werden zu müssen. Daß der Decan Luder äußert, er könne sich nicht mehr auf jene Verhandlung entsinnen, das möchte man aus einer Art von Eifersucht erklären. Indem also der Probst Conrad gezwungen wird, sich endlich an die Beisitzer zu wenden, so geht daraus hervor, daß man damals noch nicht Acten und Protocolle bey solchen Verhandlungen führte. 1194 erhält das Kloster Pforta von dem Landgrafen Hermann Bestätigung auch mit diesen Gütern in Gernstedt, die das Kloster von Voigte Hermann hatte, und so scheint die Sache doch ins Reine gekommen zu seyn.

Die nachfolgende Urkunde von Erzbischof Conrad in Mainz 1193 ist über Pfortengut in Erfurt. Sie steht in beiden Urkundenbüchern der Pforta, im **Diplomatario** Seite 128b und im Transsumt-Buche Seite 244, in beiden unter dem Titel **de erffordia**

und mit der Ueberschrift **Privilegium Conradi archiepiscopi moguntini de hospitali et duobus mansis in Ramsla praeter decem agros.** Im **Diplomatario** fehlen die Zeugen, die das Transsumt-Buch hat. Sie bestätigt der Pforta das Hospital, das sie in Erfurt hat, und die Ausstattung desselben mit zwey Hufen im Weimarschen Dorfe Ramsla. Bertuch hat diese Urkunde, die sonst weiter nirgends angeführt wird, beachtet in seinem Chronikon, Seite **100**; **edit. Scham.** Seite **63**, in dem Deutschen Seite **36.** Sie lautet so:

„Wir Conrad — Erzbischof in Mainz — machen bekannt, „daß wir das Hospital neben der Kirche des heiligen Georg mit „Zustimmung und auf Bitte der Brüder, die zu diesem Hospital „gehören, der Pforten-Kirche (Kloster, **ecclesiae**) nebst zwey „Hufen in Ramsla und dem übrigen Zubehör desselben zu unserm „Seelenheile überlassen haben, zehn Acker ausgenommen, die wir „der Kirche des heiligen Georg zugeeignet haben; doch ist dieses „unter der Bedingung abgeschlossen worden, daß die Brüder, welche „zum gedachten Hospital gehören, Brüderschaft und Theilnahme „am Gebete (**orationis communionem**) bei ihren Lebzeiten, wie „nach ihrem Tode in dem Kloster Pforta erhalten." Zur Bestätigung wird das bischöfliche Siegel angehangen. „Geschehen im „Jahre des Herrn **1193**, in der elften Indiction, drey Tage vor „den Iden des October (**5. Octbr.**)" Die Zeugen nach dem Transsumt-Buche sind folgende: „Die Brüder zu St. Johannes „des Täufers, der Münzmeister (**monetarius**) Albert, Adelbert „**filius peregrini**, Adelbert Weiß, Harold, Beringer, Bernher, „Conrad Ranis, Dietrich von Ruden, Walther, Burchard, Eber„nand, Heinrich Weinik, Heinrich Supan, Fruto, Hugo, Dietrich „Poltern, Dietrich von Rade, Bertold [auf dem Steinwege (**in „lapidea via**), Adelbert Reich (**dives**), Christian."

Was die Zeugen zuerst hier betrifft, so kommt vor allen unter ihnen vor die Brüderschaft zu St. Johannis, des Täufers. Ob hier an jene eingegangne Johannis-Kirche in Erfurt, die Dominikus in seiner Schrift über Erfurt im ersten Theile Seite **125** erwähnt, gedacht werden dürfe, bleibe dahin gestellt. So viel steht fest, diese Brüderschaft zum heiligen Johannes sind

keine andern, als die zu jenem Hospital, das hier vom Erzbischofe Pforta erhält, gehörigen Brüder. Sie hatten in diese Uebergabe mit eingestimmt und mußten sich daher hier mit als Zeugen unterschreiben. Somit war jenes Hospital, das neben der Georgs-Kirche lag, und was wohl wie ein kleines Kloster eingerichtet seyn mochte, mit der dazu gehörigen Capelle Johannes dem Täufer geweiht; mit dem Patronat und mit der Verwaltung des dazu gehörigen Gutes ging es hier an Pforta über; unter welcher Veranlassung dieß geschah, wird weiter nicht gemeldet. Die Sache wurde vom Erzbischof in Erfurt, wo er oft war und wo derselbe, wie bekannt, Landeshoheit übte, verhandelt, vielleicht im Hospital selbst, wohin Abgeordnete von Pforta gekommen seyn mußten. Die andern Zeugen sind alle Bürger in Erfurt, unter ihnen ist auch mit der Münzmeister (**monetarius**). Auch die Münze gehörte dem Erzbischofe, und nur verpfändet kam sie zuweilen an die Stadt und den Magistrat, wie **1291**. Die Hospital-Brüder machten sich Fraternität mit dem Kloster Pforta aus, Gemeinschaft an Gebet und guten Werken, was ihnen zu gute kommen müsse nicht bloß, so lange sie lebten, sondern auch nach ihrem Tode. Daß eine Capelle mit diesem Hospitale verbunden gewesen, was hier nicht mit gemeldet wird, erfahren wir ganz bestimmt aus einer spätern Pforten-Urkunde von **1212**, wo erzählt wird: Erfurter Bürger, die um jenes Hospital und die Georgen-Kirche herum wohnten, hätten das Hospital und die dazu gehörige Capelle geplündert und namentlich aus letztrer die Kelche und die Kirchen-Pretiosen und den Altar-Schmuck entwendet. Darüber habe sich Pforta beym Pabste beschwert, und zum Schadenersatz von der Erfurter Bürgerschaft den bekannten Pfortenhof in Erfurt erhalten. Von welchem Vorfalle weiter unten die Rede seyn wird bey Gelegenheit der Urkunde von **1212**, die der Erfurter Rath ausgestellt hat. Die zwey Hufen in Ramsla bey Weimar, mit der das Hospital hier ausgestattet erscheint, und von denen zehn Acker noch bey der in der Nähe liegenden Georgs-Kirche verbleiben, vertauscht Pforta später **1211** gegen andere Güter bey Vehra an der Unstrut. Vielleicht war Pforta durch die Gewalthätigkeit von Erfurter Bürgern gegen ihr Hospital, das sie zerstörten, in Bezug auf

die dazu gehörigen Güter und Besitzungen freyer und unabhängiger geworden, so daß Pforta sich diesen Tausch erlauben durfte.

In Bezug auf die fünf Hufen, welche Pforta **1190** in Gernstedt von Voigt Hermann in Saleck gekauft, dabey aber Streit mit dem Kloster zum neuen Werk in Halle bekommen hatte, worüber jene Urkunde von **1192** die Entscheidung der erzbischöflichen Synode zu Erfurt bezeugt und bestätigt, indem die erfolgte Appellation des Klosters in Halle an den Pabst keinen Erfolg hatte, giebt eine landgräfliche Urkunde vom Jahr **1194**, die auf dem Landgerichte (**in placito provinciali**) ausgestellt ist, Bestätigung, mit welcher jener Streit mit dem Kloster zum neuen Werk in Halle sein Ende gehabt zu haben scheint. Pforta behielt seine fünf Hufen. Jene Urkunde vom Landgrafen Hermann aber bestätigt zugleich mehreres andere, auch die Güter in Gernstedt, die Pforta schon **1183** von Kloster Gosek erkauft hatte, worüber nach dem Tode des Abtes in Gosek Ermenold, der sie veräußert hatte, durch dessen Nachfolger und den Convent Streit ausgebrochen war, der itzt noch obwaltete; ferner bestätigt die Urkunde noch den Besitz, den Pforta von Manegold aus Freirode und von Heinrich aus Gernstedt selbst sich erworben hatte, welche letztere Erwerbung auch schon oben erwähnt worden ist. Wegen des Voigts Hermann von Saleck hat diese Urkunde Lepsius mit dem Stücke, das sich auf jenen bezieht, in seiner Schrift über die Rudelsburg Seite **75** abdrucken lassen. Sonst geschieht ihrer weiter keine Erwähnung; doch beachtet sie Bertuch, indem er von dem spricht, was Landgraf Hermann für Pforta gethan hat. Wir finden sie in beiden Urkunden-Büchern, im **Diplomatario** Seite **26**^{b} und im Transsumt-Buche Seite **220**^{b} unter dem Titel **de gernstete** und mit der Ueberschirift **Hermanni lantgravii privilegium de bonis manegoldi de rode et de gozka et heinrici in gernstete et hermanni de saleke.** Wörtlich ist hier das in der Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Bremen **1183** über die von Kloster Gosek in Gernstedt erkauften Güter gesagte aufgenommen, wie dasselbe auch geschieht in der päbstlichen Urkunde von Cölestin **1196**, die eben dasselbe behandelt; von welcher Urkunde später die Rede seyn wird. Indem der Landgraf Hermann schon **1190** eine Bestätigung desselben

Inhalts gegeben hatte und diese itzt mit einigem Zusatze hier wiederholt, so ersieht man daraus nur die Sorge des Pforten-Convents, sich durch dieß alles in seinem Besitze zu erhalten, so wie auch nach **1196**, vielleicht, da jene Urkunde ohne Jahresangabe ist, **1197**, nochmals eine solche Bestätigung erfolgt. Die Urkunde von **1194** lautet so:

„— Wir Hermann — Lantgraf von Thüringen und Pfalz-„graf von Sachsen — machen bekannt, daß der ehrwürdige Abt „Ermenold in Gozk, welche Abtey dem Schutze und der Herr-„schaft der Kirche in Bremen nach dem Gründungsrechte unter-„worfen ist, mit Wissen und Willen Sifrids, des Erzbischofs „an der Kirche in Bremen, und mit einstimmiger Einwilligung „seines Convents von der Noth des Bedürfnisses dazu getrieben „die Besitzungen in Gernstete, die dieser Abtey gehörten, zur „Herstellung der Klosterverhältnisse, die durch Nachläßigkeit und „Verschleuderung seines Vorgängers in schädlicher Art in Verwir-„rung gekommen waren, für hundert und dreißig Mark unter „Vermittlung des erlauchten Markgrafen Otto von Meißen an das „Kloster in Pforta verkauft hat. Es bringen aber jene Besitzungen „jährlich ohngefähr acht Pfund ein. Das Voigteirecht darüber hat „Graf Dietrich von Werbene, der leibliche Bruder des Erzbischofs von „Bremen in die Hände des letztern offen gelassen, was derselbe Erzbi-„schof ebenfalls unter Vermittelung des gedachten Markgrafen Otto „dem Kloster Pforta für immer überlassen hat. Diesen Verkaufs-„Contract hat der Erzbischof von Bremen mit Aufdrücken seines „Siegels und Unterschrift gültiger Zeugen kraft seines Bannes „bestätigt. Auch einige andere Güter haben dieselben Brüder in „Pforta in demselben Dorfe sich von Heinrich aus Gernstete und „dessen Erben, und von Voigt Hermann von Saleke und dessen „Erben, und von Manegold von Rode und dessen Erben sich er-„worben; was alles auf dem Landgerichte (**in provinciali placito**) „und in unsrer Gegenwart durch richterlichen Spruch bestätigt „worden ist.“ Gegenwärtigen Brief habe er durch Aufdrücken seines Siegels und durch Unterschrift gültiger Zeugen bekräftigt. „Die Zeugen sind folgende: Meinher von Werbene, Burggraf „Gothebald, Hermann von Thuchere (Teuchern), Gozwin und „sein Bruder Gottfried von Wange (Wangen), der Notar Eke-

„hard, der Capellan Albert, Albert von Muchele (Mücheln), „Ekehard von Husen (de domo), Hermann von Tundorf, der „Truchseß Günther. Gegeben im Jahre des Herrn 1194, in der „zwölften Indiction."

Die Zeugen sind alle weltlichen Standes, wie es insbesondere auf einem Landgerichte seyn kann. Meinher von Werben oder Burgwerben, auch Graf oder Burggraf genannt, kommt in dieser Zeit gar häufig als Zeuge mit vor. Gothebald ist Burggraf von der neuen Burg bey Freiburg. Wo das Landgericht gehalten worden sey, wird nicht angegeben; wie die Urkunde besagt, hält es der Landgraf selbst.

Schon oben sahen wir, daß sich Heinrich aus Gernstedt in Pforta hatte begraben lassen, was er eben durch diese Ueberlaßung der zwey Hufen an das Kloster Pforta erlangt hatte. Auch diese Erwerbung wird hier nochmals bestätigt, so sehr sie auch schon früher Bestätigung erhalten hatte entweder noch 1183, oder bald nach 1183, wie wir schon oben ersahen aus den merkwürdigen zwey Zusätzen, die Siegfrieds Urkunde von 1183 auf der Rückseite ihrer Membrane hatte. Pforta konnte mit ihrem Besitze in Gernstedt nicht genug Bestätigung erhalten.

Von demselben Landgraf Hermann und von demselben Jahre 1194 lesen wir in beiden Urkundenbüchern eine Pforten-Urkunde, die Pfortens-Umgegend wieder zunächst betrifft, die Saalberge und das dort vormals liegende, itzt verschwundene Dorf Wenzendorf, von dem schon früher viel die Rede gewesen ist. Diese Urkunde ist nirgends, auch nicht von Bertuch beachtet. Nur Lepsius in der Geschichte von der Rudelsburg citirt sie mit wenigen Worten Seite 58. Sie ist im Transsumt-Buche Seite 13 und im Diplomatario Seite 31 b unter dem Titel **de wenzendorf** mit der Ueberschrift **Privilegium Hermanni lantgravii super insula et fossa sub monte salberg.** Es ist dieß die einzige Urkunde, die im Transsumt-Buche der Notar Neuhöfer nicht besonders mit seiner Unterschrift recognoscirt hat. Sie lautet so: „— Wir Hermann — Landgraf von Thüringen und „Pfalzgraf von Sachsen erklären, daß unser Ministerial, Cunemund „von Varila, auf den Rath (**ex auctoritate**) des glorreichen Römi„schen Kaisers Heinrich und mit unsrer gutachtlichen Erlaubniß

„eine Insel mit Weidicht und einem Graben, der an dieser Insel „anliegt, beide unter dem Berge, der Saalberg heißt, diesseits „der Saale, mit Zustimmung seiner Brüder, die selbst mit die „Uebergabe besorgten, für ihr Seelenheil dem Kloster in Pforta „mit allem Besitze und Nutzen und Eigenthume für immer zu „besitzen überlassen hat.“ Auf ihre Bitten habe er diese Schrift mit Anhängung seines Siegels bestätigen und gültige Zeugen sich unterschreiben lassen, deren Namen folgende wären: „Herr Albert „Erzbischof in Magdeburg, Probst Ekehard in Goslar unser Pro„tonotar, Graf Burchard von Shartvelt, Graf Gozman von „Kyrchberg, Manegold von Thannenrode, der Truchseß Günther, „der Marschalk Heinrich, der Schenke Rudolf, Christian Gyr„buch. Verhandelt im Jahre des Herrn **1194**, in der zwölften „Indiction.“

Wo diese Urkunde ausgestellt worden sey, läßt sich nicht bestimmen, eben so wenig, wie und wo der Kayser Heinrich bey dieser Angelegenheit eingewirkt habe. Cunemund von Vargula, Ministerial des Landgrafen, ist schon **1178** mit Pforta wegen des Wehres in Kösen in Unterhandlung; daher die Frage entstehen kann, ob hier nicht ein Sohn von jenem verstanden werden müsse. Tautenburg und Saaleck ist itzt noch nicht im Besitze der Schenken von Vargula, wie man ersieht aus den Nachrichten von Lepsius über dieß Geschlecht in der Geschichte der Rudelsburg Seite **31** und **58**. Doch hatten sie Besitzungen hier an der Saale schon **1178**, die Veranlassung wurden, daß sie in der Folge sich immer mehr Güter in der Umgegend erwarben, bis sie um **1220** auch Tautenburg und Saaleck bekamen. Wie aber ums Jahr **1178** Cunemund von Vargula um die Kösener Mühle herum, dort wo itzt das Dorf Kösen steht, die Wiesen und Aecker besaß, so hat derselbe hier auch noch Güter unter dem Saalberge, von denen er der Pforta hier einiges überläßt, eine Insel mit Weidicht bewachsen und einen dabey liegenden Graben. Daß beides unter dem Saalberge, jener Strecke an der Saale entlang, von Kösen bis Almrich, lag, ist Ursache, daß die Urkunde unter dem Titel **de wenzendorf** steht, jenem Dorfe, das, wie wir früher sahen, vorne auf dem Rücken dieses Saalberges etwa über dem Weinberge der Pforta, der Sanctorum heißt, vor Zeiten

lag. Daher auch jene Insel mit dem Graben mehr bey den itzigen Saalhäusern gesucht werden muß, als weiter hin nach Kösen. Der Ausdruck **citra salam**, diesseits der Saale, darf nicht so verstanden werden, als wenn jene Insel der Saale auf der Pforten-Seite gelegen habe; es spricht der Landgraf als Lehnsherr und genehmigt die Abtretung an Pforta. Ihm ist diesseits, was auf der Seite lag, wo die Güter waren, die von ihm zu Lehen gingen. Von Pforta aus war jene Insel jenseits und lag, wie gesagt, wohl unmittelbar hinter den Saalhäusern.

Eine gar wichtige Urkunde für hiesige Topographie, insbesondere was Almrich betrifft, ist die itzt folgende von Bischof Bertold **II.** in Naumburg vom Jahre **1194.** Das Transsumt-Buch hat sie nicht, sondern nur das **Diplomatarium**, unter dem Titel **de porta** Seite **V**^{b}, mit der Ueberschrift **Bertoldus II. nuenburgensis episcopus super curia, agris et lapidicina in villa Aldenburg.** Sie bestätigt der Pforta Erwerbungen in der Flur von Almrich, die zum Theil, doch mehr vorläufig und vereinzelt, ihr schon bestätigt worden sind, besonders **1190** von demselben Bischof, hier aber zusammengestellt und genauer mit Maas, Grenzen und Lage angegeben werden, wie es so oft, ja gemeiniglich in Stiftern und noch mehr in Klöstern geschah: so oft eine Erwerbung gemacht worden war, ließ man dieselbe sofort durch irgend eine höhere Instanz, vorzüglich durch den zeitherigen Lehnsherrn bestätigen. Man richtete sich hierauf mit der neuen Besitzung mehr ein, ließ sie vermessen und genau begränzen, setzte sich mit den Nachbarn auseinander, und dann sah man sich nach einer zweyten Bestätigung um, wo das Erworbene genauer angegeben wurde, oft in einer Urkunde, wo zugleich mit auch noch andre früher oder später erworbene Güter bestätigt wurden. Daher so viele Bestätigungsurkunden, die man von verschiednen Seiten her über dieselbe Verhandlung in den Klöstern um so mehr zu bekommen suchte, da sie, wie früher schon bemerkt, das einzige Mittel boten sich in dem Besitze zu erhalten. Diese Urkunde hier ist folgende: „— Wir Bertold, Bischof in Naumburg, der „zweyte — bringen für alle itzt und in der Zukunft Lebende in „Kenntniß, daß wir neun Aecker in Aldenburg und einen Wirth-

„schaftshof (curia) in Thesnitz der Pfortenkirche für unser See=
„lenwohl überlassen haben, indem Berthold Weiß (albus) diese
„Aecker und diesen Hof offen ließ an Conrad Keselinc, dieser wie=
„der an Hermann von Thucheren (Teuchern), dieser Hermann
„aber an uns; ferner haben wir drei andere Aecker, welche der
„Küster (custos) Volquin uns offen ließ, ebenfalls dieser Kirche
„übergeben. Bemerken muß man, daß von den genannten Aeckern
„sieben bis zur alten Saale sich hinziehen. Ueberdieß haben wir
„noch einen Hof (curiam) in Aldenburg mit dem anliegenden
„Berge und Weidicht und Weideplätzen der erwähnten Kirche ge=
„schenkt, die vorher Wernher an Bertold Copperbein und dieser
„an uns offen gelassen hat. Ferner haben wir einen Steinbruch
„oder eine Grube mit Steinen (sive fossam lapidum) der ge=
„dachten Kirche übergeben, welche sich erstreckt oben (auf dem
„Berge) in der Länge bis an den obern Wald mit neun Ruthen
„(novem virgis), von der andren Seite aber mit funfzehn Ru=
„then, und in die Breite mit zwölf Ruthen. Auch haben wir
„demselben Kloster, neben dieser Grube, eine andere Strecke
„gegeben, welche von beiden Seiten in die Länge mit sieben Ruthen
„sich ausdehnt, und mit $3\frac{1}{2}$ in die Breite. Wir haben auch zu
„Gunsten der genannten Kirche einige Aecker ihr offen gelassen,
„welche von dem obern Fußwege und dem Wallgraben der Stadt
„Aldenburg bis zum untern kleinen Hügel (usque ad collicu-
„lum inferiorem) und von da bis zum kleinen Bette der Saale
„unten (usque ad inferiorem alveolum salae) sich erstrecken,
„welche früher offen ließen und darauf Verzicht leisteten Hermann
„von Brandberch und die Brüder Heinrich und Bertold von Alden=
„burg, welche zugeben mußten, daß sie diese Aecker unrechtmäßig
„an sich behalten hätten. Daß aber diese unsre Schenkung für
„immer gültig bleibe, haben wir gegenwärtige Schrift mit Auf=
„drücken unsers Siegels bezeichnet und mit Unterschrift gültiger
„Zeugen bekräftigt, und gebieten unter Androhung des Bannes
„kraft unsrer und göttlicher Auctorität, daß Niemand es wage
„diese unsre Bestimmung zu ändern oder zu verletzen. Die Zeu=
„gen sind folgende: der Küster Volquin in Naumburg, der Scho=
„lasticus Conrad, Conrad von Helpede, Hermann von Thucheren,
„Rudolf von Bunowe, der Schenke Gerhard, Conrad von Bur=

„nescowe (?) und sein Bruder Gumpert, Hugo von Hoinken„walde, die Brüder Heinrich und Bertold von Aldenburg. Ge„schehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1194, in der „zwölften Indiction, acht Tage vor den Iden des April."

Unter den Zeugen sind die mit, von welchen Pforta die hier bestätigten Güter hatte; unter diesen sind die ersten jene neun Aecker in Altenburg oder Almrich, und im gegenüberliegenden Dorfe in Thesnitz die Curia, d. h. Haus und Hof mit Zubehör, was man auch Gehöfte nennt. Beides, die Aecker wie das Gehöfte, hatte Pforta von Berthold Weiß in Almrich erkauft und den Kauf hatte bereits derselbe Bischof Berthold 1190 bestätigt, doch nur in Bezug auf die Aecker; das Gehöfte in Thesnitz, welches itzt verschwundene Dorf wir hier noch vorfinden, hatte Pforta späterhin von Berthold Weiß noch zugekauft. Beides hatte Weiß als Afterlehen besessen und zwar so, daß er die Güter an Conrad Keseling, dieser an Hermann von Teuchern, und dieser erst ans Domcapitel oder an den Bischof in Naumburg resigniren mußte. Letzterer als Oberlehnsherr überließ nun, das Lehnsverhältniß aufgebend, die Güter frey und ledig der Pforta, nebst drei andern Aeckern, die Pforta, man erfährt nicht wie?, von einem Naumburger Stiftsherrn, dem Custos Volquin, ebenfalls als Naumburger Stiftslehen, das Volquin dem Bischof offen gelassen, erhielt. Indem dieser Volquin, Canonicus des Naumburger Stifts, wie Fälle dieser Art gar nicht selten sind, hier an Pforta Güter von sich überläßt, also Privateigenthum hat und darüber disponirt, sieht man, daß die Canonici bey den bischöflichen Stiftern und Kirchen das Gelübde der Armuth, was vielleicht nie bei ihnen stattgefunden, nicht befolgten und also noch Besitzungen haben durften, was in Klöstern nicht erlaubt war.

In Bezug auf alle diese Aecker in Altenburg wird hinzugesetzt, daß von ihnen sieben sich bis an die alte Saale zögen (**transeunt usque ad antiquam salam**). Wo diese alte Saale damals gelegen habe und wie weit sie mit der Stelle, die itzt noch die alte Saale heißt, zusammen hänge, bleibt natürlich ganz dahin gestellt. Ferner bestätigt, was ebenfalls schon 1190 geschehen ist, Berthold als Lehnsherr der Pforta die Curia oder das Gehöfte in Almrich, was Wernher früher gehabt habe, indem dieser

als Lehen es gleichfalls offen gelassen habe an Berthold Kopperbein und dieser weiter an ihn, den Bischof. Wo dieses Gehöfte gelegen, darüber belehrt uns einigermaßen der Zusatz **cum adjacente monte et salicto et pascuis**, also doch wohl unmittelbar unter dem Berge, wo auch Weideplätze und Weidicht mit dazu gehörten. Ferner werden der Pforta bestätigt die Steinbrüche auf dem Berge über Almrich, die vielleicht ganz dieselben sind, die schon **1190** Pforta gekauft hatte. Sie werden mehr Steingruben genannt, weil sie weniger tief bearbeitet wurden und sich mehr ausdehnten. Wenn aber in der Urkunde von **1190** mehr ihr Kaufpreis angegeben wird, welches Verhältniß auch die übrigen Erwerbungen dort trifft, so wird hier mehr ihr Umfang angegeben. Der Bischof für sich thut noch ein Stück Landes hinzu, wie es scheint, vom Stiftsgute, und auch noch Aecker, die nach den Ausdrücken, mit welchen ihre Lage angegeben wird, ganz vorne auf dem Berge über der Mühle lagen, da, wo der Burgwall von der alten verschollnen Stadt, die hier geradezu Aldenburg genannt wird, wäre. Er verzichtet zu Gunsten des Klosters vollständig auf diese Aecker, die zeither unrechtmäßig Hermann von Branberch und die beiden Brüder Heinrich und Berthold in Aldenburg gehabt, itzt aber darauf verzichtet hätten. Jene Aecker mit dem, was dazu gehörte, müssen sich bis unten ins Thal, bis an die kleine Saale hingezogen haben, denn es heißt **ad inferiorem alveolum salae**, worin man auch eine Andeutung hat, daß der Name kleine Saale damals schon existirt habe; der hier genannte **inferior colliculus** ist vielleicht die Anhöhe, über die unten am Anberge der Fahrweg hinter der Pforta weg nach Almrich fortläuft. Branberch, das, wie schon bemerkt, näher nicht nachgewiesen werden kann, muß doch in der Nähe von Almrich wohl auf der Höhe gelegen haben.

Es folgen drey Urkunden vom Jahre **1195** über Einen Gegenstand, die also zusammengehören und sich wechselseitig erklären, über den Eintausch des Dorfes Wenzendorf auf dem Saalberge durch das Kloster Pforta. Alle drey finden sich bey einander in beiden Urkundenbüchern unter dem Titel **de wenzendorf** im **Diplomatario** Seite **31 b** und **32**, und im Transsumt-Buche

Seite 13b und 14. Die eine ist vom Kaiser Heinrich VI. vom 27. October, die zweyte von der Aebtissin Agnes in Quedlinburg vom 10. November, und die dritte von Landgraf Hermann ohne Datum. Sonderbar ist es, daß Bertuch in seinen Chroniken, im Lateinischen 1612 Seite 51 und ed. Scham. 1739 Seite 34 und im Deutschen Seite 5 nur die landgräfliche beachtet, die beiden andern nicht. Die kaiserliche Urkunde hat Böhme in seiner Schrift: Beweis über die Rittergüter Herrngosserstedt und Burgholzhausen Seite 43, und die Quedlinburgische Schöttgen in den Opusc. Seite 260 abdrucken lassen, beide offenbar aus den Originalen, die der eine in Leipzig, der andre in Dresden fand. Schultes giebt beide im Dir. dipl. im Auszuge. Zur Verständniß der Sache ist es am zweckmäßigsten, alle drey gleich hintereinander weg hier folgen zu lassen.

Die Urkunde Kaiser Heinrichs VI. hat die Ueberschrift **Privilegium heinrici sexti imperatoris de concambio wenzendorf** und lautet so: „— Wir Heinrich Römischer Kaiser, immer „Mehrer und König von Sicilien — wünschen — zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß wir mit Rücksicht auf die Gottesfurcht der Brüder im Kloster der heiligen Maria zu Pforta zu „unserm Seelenwohle ein gewisses Dorf, welches Wenzendorf heißt, „mit allem Zubehör dieser Kirche überlassen haben in Folge von „Tausch gegen andere Besitzungen, deren Namen folgende sind: „Im Dorfe Lindenberc haben die Pfortenbrüder jährlich drey „Pfund (libras), in Mellern zwey Pfund, in Niwenstede ein „Pfund, in Sehen dreißig Schillinge (solidos), in Vargula ein „Pfund, in Buthstete ein Pfund, in Hassenhusen acht Schillinge „gegeben. Alles dieß haben sie der Markgrafschaft in Meißen, „weil der eine Theil dieses eingetauschten Dorfes ihr gehörte, „überlassen. Weil aber dasselbe Dorf Wenzendorf mit der andern „Hälfte dem Kloster in Quedlinburg gehörte, so haben die vorgenannten Brüder zur Wiedererstattung jährlich dieser Kirche zwölf „Pfund in Hundesbul gegeben. Damit aber diese unsre Schenkung gültig und unverbrüchlich verbleibe, so haben wir gegenwärtigen Brief schreiben und mit dem Siegel unsrer Majestät „bestätigen lassen. Zeugen dabei sind: Der Erzbischof Conrad „von Mainz, der Bischof Hermann in Münster; der Landgraf

„Hermann von Thüringen, Graf Poppo von Werthem (Wertheim), „der Graf von Liningen, Rubert von Durna, der Truchses „Marquard, der Marschalk Heinrich von Kalindin (man sehe „Schultes **Dir. diplom. II** Seite **354**) und andre mehr. „Das Handzeichen des Herrn Heinrichs **VI.**, des Römischen Kai„sers, des unbesiegten, und Königs von Sicilien. Ich Cunrad, „Canzler am kaiserlichen Hofe habe anstatt des Herrn Erzbischofs „Cunrad von Mainz, des Erzkanzlers von ganz Deutschland, es „recognocirt. Geschehen im Jahre des Herrn **1195**, in der vier„zehnten Indiction, unter der Regierung des Herrn Heinrichs **VI.**, „des Römischen Kaisers und Königs von Sicilien; im sechs und „zwanzigsten Jahre seines Königthums, im fünften aber seines „Kaiserthums, und im ersten seines Königthums in Sicilien. „Gegeben zu Galinhusen, den sechsten Tag vor den Kalenden des „Novembers."

Wenn im Transsumt-Buche nicht Gelnhausen steht, sondern Bolinhusen, so ist das Schreibfehler. Den 28. October war Heinrich auch nach den Regesten in Raumers Hohenstaufen in Gelnhausen, wohin vielleicht einige von Pforta Abgesendete gekommen waren. Indem unter den Zeugen hier mit ist der Erzbischof von Mainz und doch nicht als Erzkanzler des deutschen Reichs die Urkunde recogsnocirt, sondern sein Stellvertreter Conrad der Kanzler am kaiserlichen Hofe, so sieht man hier um so mehr, wie die Erzämter Ehrenwürden, ganz ohne Functionen, geworden waren. Aus der landgräflichen Urkunde über diesen Tausch, die später folgt, erfahren wir, daß die Sache selbst in Mainz verhandelt worden war. Wir haben also hier, wie es auch anderwärts nicht selten vorkommt, den Fall, daß der Ort, wo die Sache verhandelt wird, verschieden ist von dem Orte, wo die Urkunde ausgestellt wird.

Die Urkunde von der Aebtissin Agnes in Quedlinburg, in dem Nonnenkloster, das schon Heinrich **I.** gestiftet hat, führt die Ueberschrift **Privilegium dominae agnetis abbatissae super concambio wenzendorf** und lautet so:

„— Wir Agnes, — Aebtissin in Quidelingenburg — ma„chen allen bekannt, daß wir den Bitten der Brüder von Pforta „willfahren und durch Tausch den einen Theil eines gewissen Dor-

„fes, welches Wenzendorf heißt, an jene Klosterbrüder zum Heil „unsrer Seelen vertauscht haben für bessere Güter, welche den Na„men Vinne führen, die sie uns zugestellt haben, und welche „gegen jene Besitzungen in Wenzendorf um drey Talente jährlich „nützlicher sind." Ihr Siegel, welches aufgedrückt wird, und Zeugen sollen diesen Tausch bestätigen. „Die Zeugen sind folgende: Adel„helm (?), Rodeger von Lewenberc, Cono von Husen, Hermann „von Marseleve, Friedrich Orden, Hugemar und sein Sohn Jo„hann von Quidelingenburc, Heinrich, des Landgrafen Marschalk. „Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1195** „in der vierzehnten Indiction, vier Tage vor den Iden des October."

In den Urkunden des Stiftes in Quedlinburg kommen die Orte Lewenberg, Marseleve, Orden nicht selten vor; daher auch hier Cuno von Orden scheint gelesen werden zu müssen. Alle drey Orte sind itzt Wüstungen und Ruinen, Marschleben in der Quedlinburger Umgegend, Orden soll auch Oringen geheißen haben, und von einer Burg Luenburg hat man noch bedeutende Ruinen bey Steklenberg im Harze.

Die dritte Urkunde über die Erwerbung des Dorfes Wenzendorf durch das Kloster Pforta ist von Landgraf Hermann in Thüringen ebenfalls von **1195** und hat die Ueberschrift **Hermannus lantgrafius de concambio wenzendorf** und ist, wie folget:

„— Wir Hermann — Landgraf von Thüringen und Pfalz„graf von Sachsen — machen bekannt, daß der höchst ruhmwür„dige Kaiser der Römer, Heinrich, welcher in dieser Zeit die „Markgrafschaft frey in seiner Gewalt hatte, in unsrer und vieler „anderer Fürsten Gegenwart in Mainz ein gewisses Dorf Wen„zendorf genannt, welches theils zur Markgrafschaft, theils zur „Abtey Quidelingenburc gehörte, nach richterlichem Spruch (**judi„ciali sententia**) dem Kloster in Pforta unter dem Titel ei„nes Tausches überlassen hat, nach vorhergegangner Zustimmung „Burchards von Scartvelt und aller, welche dieses Dorf als „Lehen besessen hatten. Daß nun der Vertrag über diesen Tausch „in unverbrüchlicher Festigkeit und Dauer für die Folge bestehe, „haben wir die Hälfte des genannten Dorfes, die in Folge von Lehns„rechte uns zustand, jenem Kloster für eingetauschte bessere Besitz„ungen, welche Vinne heißen, überlassen für das Wohl unsrer Seele

„mit Willen und Genehmigung des Grafen Meinher von Wer=
„bene, der diese Hälfte von uns als Lehen genommen hatte, zu=
„gleich auch mit Willen und auf Bitte Cunemunds von Vargala
„und seiner übrigen Brüder, welche die gedachte Hälfte des Dor=
„fes von dem genannten Grafen als Lehen besessen hatten." Mit Aufdrücken seines Siegels und Unterschrift gültiger Zeugen habe er gegenwärtiges bestätigen lassen. „Die Namen der Zeugen sind „folgende: Abt Widekind in St. Georgenthal (**in valle sancti „Georgii**), Leo Cantor edendaselbst, der Schreiber Ekehard, Ul=
„rich der Meister des deutschen Hospitals, der Priester Bruno,
„Graf Günther (zu Käfernburg) und seine zwey Söhne Günther
„und Heinrich, Heinrich von Helderungen, Udelscalc von Wizen=
„burg, der Marschalk Heinrich (von Eckardsberga) und seine drey
„Brüder; Herdegin, Hermann von Tundorf. Verhandelt im
„Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1194**, in der vier=
„zehnten Indiction. Gegeben (ausgestellt) in Ekkehardisberch."

In Eckartsberga nennen die Landgrafen das Schloß (**castrum**) das ihre (**in nostro castro**), so in einer Urkunde des Landgrafen Hermanns **1208**. Die Landgrafen scheinen dieses Schloß nicht sel=ten besucht zu haben, wie Urkunden bezeugen, die dort ausgestellt sind, wie jene desselben Landgrafen **1197** in **Thuring. sacr.** Seite **332.**

Wir finden in diesen drey Urkunden, daß sich Pforta das Dorf Wenzendorf auf dem Saalberge durch Tausch zueignet. Es werden die zwey Hälften unterschieden, von denen die eine dem Stifte und Nonnenkloster in Quedlinburg, die andere, doch als Reichslehen, dem Markgrafthume von Meißen angehöre. Wie sich Pforta mit beiden abgefunden habe, besagt namentlich die erste Urkunde vom Kaiser Heinrich **VI.**, der in derselben als Ober=lehnsherr und Oberhaupt im deutschen Reiche den Tausch nach beiden Seiten hin genehmigt und bestätigt, und dasjenige, was das Quedlinburger Stift von Pforta dagegen bekommt, genauer angiebt, als es die Aebtissin selbst thut. In Bezug auf jene Hälfte des Dorfes, die zur Markgrafschaft Meißen gehörte, über=läßt der Kaiser allein diesen Theil der Pforta, ohne daß noch, wie es bey der andern Hälfte durch die Aebtissin von Quedlinburg geschieht, der Markgraf in Meißen selbst in einer besondern Ur=kunde seine Abtretung ausspricht. Der Kaiser selbst redet auch

bloß von der Markgrafschaft, zu der die zweyte Hälfte gehöre, nicht vom Markgrafen. Wie dieß zugeht, darüber giebt die landgräfliche Urkunde Auskunft, wie bereits Schultes im **Direct. diplom. II** Seite **369** bemerkt hat. Der Markgraf Albert zu Meißen war den **26.** Juni **1195** gestorben, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so daß seine Länder und Besitzungen an seinen Bruder, an die Seitenverwandschaft kommen sollten. Da aber sein Bruder in Bezug auf die Markgrafschaft wahrscheinlich nicht mit belehnt war, so geschah dieß mit dieser Markgrafschaft nicht; der Kaiser nahm sie als eröfnetes Reichslehen an sich und ließ sie verwalten. Alberts Bruder Dietrich der Bedrängte bekam die Markgrafschaft erst nach Heinrichs **VI.** Tode **1197.** Daher sagt der Landgraf Hermann in seiner Urkunde **imperator, qui eodem tempore marchiam liberam in sua potestate habebat,** aus welcher Aeußerung, die so ganz natürlich und einfach dasteht, zugleich hervorgeht, daß in diesem Verhältnisse der Landgraf gar nichts Widerrechtliches gefunden habe; er spricht so, als ob dieß ganz in der Ordnung sey, sich wie von selbst verstanden habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte jedoch Pforta mit dem Markgrafen Albrecht noch vor seinem Tode die Sache abgemacht; daher der Kaiser den bereits gemachten Vertrag nur zu genehmigen braucht, was er indeß doch nach der landgräflichen Urkunde nicht anders thut, als mit einer förmlichen Entscheidung und nach richterlichem Ausspruch (**judiciali sententia**). Der Tausch selbst wird in der Art angegeben, daß das dafür gegebene, nur nach den Einkünften in Gelde genannt wird mit **libris** und **solidis**, mit Schillingen und Pfunden, wie bey den Franzosen das Wort **livre** daraus entstanden ist. Solche Einkünfte von Zinsen in Geld, in Pfunden und Schillingen, bekam nun das Markgrafthum für die Hälfte von Wenzendorf durch Pforta angewiesen mit Gütern an verschiednen Orten in Lindenberg oder Lindenburg bey Zeitz, in Möllern, in Nivenstete oder Neustadt am Emsbache im Weimarschen, in Sehen oder Sehne bey Eckartsberge, in Vargula, in Buttstedt, in Hassenhausen. Wie Pforta zu Besitzungen und Zinsen in einigen dieser Orte gekommen sey, erfahren wir nirgends; sie lagen vereinzelt und so giebt sie Pforta wieder weg. An das Stift in Quedlinburg giebt Pforta zwölf

Pfund jährliche Einkünfte in Hundebul (Hundehügel?). Wo dieß lag, lehren die Urkunden der Aebtissin und des Landgrafs; in beiden wird das, was zur Entschädigung gegeben wird, die Finne geradezu genannt, wo also jener District gelegen haben muß. Pforta wieß also von ihren Gütern auf der Finne diese Entschädigung dem Stifte in Quedlinburg an. Daß mit der Angabe der Einkünfte die Güter und Besitzungen am Ende selbst gemeint sind, sieht man aus diesen beiden Urkunden, wo die Entschädigungen schlecht hin **possessiones** genannt werden.

Wie kommt aber der Landgraf Hermann dazu in einer besondern Urkunde diesen Tausch zu billigen und mit zu bestätigen? Er selbst sagt ja, daß Wenzendorf mit der einen Hälfte zur Markgrafschaft, mit der andern zum Stifte gehöre. Beachten muß man, daß seine Genehmigung sich nur auf die Hälfte Wenzendorfs bezieht, die Entschädigung auf der Finne bekommt, also auf die Hälfte, die nach Quedlinburg gehört: er sagt, jene Hälfte Wenzendorfs habe er der Pforta überlassen, die nach Lehnsrechte ihm gehört habe, für eingetauschte bessere Besitzungen, welche Vinne genannt würden. Mithin ist ganz falsch, wenn der **geographus portensis** diese Bestätigung hier durch den Landgrafen dadurch erklärt, daß ihm der Kayser die markgräfliche Hälfte in Wenzendorf überlassen habe; von dieser ist gar nicht die Rede, sondern von jener Hälfte, die nach Quedlinburg gehört und für Besitzungen auf der Finne von Pforta eingetauscht wurde. Zu dieser Hälfte mußte der Landgraf lehnsherrliches Verhältniß haben, das er, wie er sagt, zu Gunsten der Pforta aufgiebt. Ungewiß bleibt es freilich, ob er diese Hälfte von Quedlinburger Stifte zu Lehen hatte, oder dieses von ihm. Jenes ist wahrscheinlich. Von dieser Besitzung nehmlich, die das Quedlinburger Stift in Wenzendorf hatte, ist in den Urkunden desselben, die wir von Erath besitzen im **cod. diplom. Quedlinb.**, nirgends die Rede, so viel auch sonst jenes Stift in hiesiger Gegend Güter hatte. Es scheint also, als ob diese Besitzung eben dadurch, daß sie Lehen wurde von dem Landgrafen, das Stift selbst so gut wie verloren habe. Daher auch die Urkunde der Aebtissin die Sache weit kürzer abmacht, als die des Landgrafen. Von dem Landgrafen war das Lehen an Aftervasallen gekommen, die nun hier auch verzichten

und resigniren mußten, und wohl auf das dafür gegebene hingewiesen wurden und daselbst Entschädigung erhielten. Diese Aftervasallen sind Meinher Burggraf zu Werben bey Weisenfels und Cunemund von Vargula mit seinen Brüdern; auch Graf Burchard von Scharzfelde gehörte zu den Aftervasallen in Wenzendorf, wahrscheinlich in dem markgräflichen Antheil. Auf diese Art scheinen sich die einzelnen Verhältnisse dieser drey Urkunden zu ordnen. Uebrigens wird dieser Tausch mit dem Stifte in Quedlinburg nochmals erwähnt und genehmigt in einer Urkunde von der Aebtissin Sophie daselbst vom Jahr **1213**, wo auch der Markgraf Dietrich von Meißen noch mit Besitzungen auf dem Saalberge erwähnt wird; dort erhält Pforta noch ein Stück des Saalbergs vom Stifte abgetreten, welches der Markgraf vom Stifte zu Lehen gehabt habe. Schon oben in der Urkunde des Kaiser Friedrichs I. von **1181** über Besitzungen in Borsendorf sahen wir, daß die Besitzungen des Markgrafen und die des Landgrafen an einander stießen und gränzten.

Winemar, der fünfte Abt.

In einer Urkunde von **1196**, die wir bey Menken **G. R. S.** Th. **II** Seite **448** lesen, und welche Graf Dietrich von Weisenfels, derselbe, von dem eben die Rede gewesen, der Bruder des **1195** verstorbenen Markgrafen Albert von Meißen, dem Kloster Altenzella ausgestellt hat, finden wir unter den Zeugen den Abt Winemar aus Pforta, weshalb wir sofort die folgende Urkunde von **1196** unter seinen Namen stellen und nur noch bemerken, daß Schamelius, der von jenem vierten Abte Warmund wußte, diesen doch in seiner Ausgabe des Bertuch. Chronikon Seite **66** in der Note für einerley mit dem Abte Winemar halten will. Jene noch nirgends beachtete Urkunde findet sich nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario** Seite **15b** unter dem Titel **de odisforde** mit der Ueberschrift **Privilegium ludolfi praepositi in caldenburnen super decima in osforde**, und lautet so: „— Wir Ludolf — Diener des Klosters in Calde„burnen (**caldeburnensis ecclesiae minister i. e. praepos.**) — „machen bekannt, daß ein gewisser Heinrich von Crumpo wegen

„des Zehnten eines Weinbergs in Osforde bey uns Beschwerde er„hoben hat, daß die Brüder in Pforta denselben besäßen, da er „ihn doch selbst von dem Ritter (**a milite**) Cuno in Sutterhusen „als Lehn in völliger Freiheit (**liberrime**) übernommen habe. „Da aber im Hauptpuncte der Sache (**in causae articulo**) den „gesetzmäßigen Schenkungsact des Bischofs Udelrichs das Zeugniß des „Pfortenbriefes bewies, so zog die Gegenparthey, indem sie ihre Zu„flucht zur Appellation nahm, den Streit in die Länge und ver„hinderte die gehörige Schlichtung der Sache durch diese Prote„station (**proclamatione**). Inzwischen kam Herr Gartolf, der „ehrwürdige Bischof der Halberstädter Kirche zu uns, und da die „eine Partey nicht erschien, so bestätigte er die Entscheidung „seines Vorgängers, die nach Bezeugung der Urkunde gegeben „worden war, und bestimmte, daß, was hierauf unsre Kirche in „Folge der Gerechtigkeit erklären würde, sollte fest und gültig seyn. „Daher haben wir, die Sache zu beendigen eifrigst bemüht, er„kannt: den Zehnten von dem Weinberge habe die Pforta mit „Fug und Recht besessen; und daß er derselben Kirche fest verblei„be, bestätigen wir kraft unsres Bannes in Bezug auf alles, „was daselbst schon angebaut sey oder in der Folge dort noch an„gebaut werden könne. Folgende aber sind Zeugen: Hermann „Abt von Hilseneberg (?) und zugleich von Wimedeburch (Wim„melburg), Probst Wilhelm von Horinberc, Probst Heinrich von „Rusteleiben (Rosleben); als Canonici von der Stiftskirche (ma**joris ecclesiae**) Ludolf Hessenheim, Burchard von Slatheim; „Cunrad Canonicus zur heiligen Maria; Conrad Capellan des „Bischofs; als Ministerialen des Magdeburger Stifts, der Truch„seß Erinfried, der Marschalk Wernher, der Kämmerer Heinrich. „Hermann von Crumpo, Hermann von Elverstete (Ilberstädt?), „Engelbert Prior in Caldenborn, der Kellner Luther, Conrad, „Florencius, beides Priester, der Küster Reinher, der Erzpriester „Günther von Halstete (Allstedt), der Erzpriester Balderam. Ge„schehen im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1196** in „der vierzehnten Indiction."

Die Urkunde hat keine Angabe des Orts, der indeß wahrscheinlich Caldenborn selbst ist, das Kloster bey Sangerhausen, wo bey irgend einer Feierlichkeit die Urkunde ausgestellt und von den

Anwesenden als Zeugen unterschrieben wird. Caltenborn stand unter Halberstadt; daher das Halberstädter Stift gemeint ist mit dem Ausdrucke **ecclesiae majoris canonici** in der Zeugen-Unterschrift. Von Magdeburger Erzstifte waren mehrere der ersten Ministerialen des Erzbischofs mit anwesend.

Pforta hatte den Zehnten eines Weinberges in Osforde an der Unstrut, welches Dorf zu der Halberstädter Diöces gehörte, von dem Bischof Ulrich in Halberstadt als Lehnsherrn zugesprochen bekommen, in jener Urkunde von **1179**, die wir schon oben hatten, wo wir erfuhren, daß Graf Heinrich von Buch diesen Zehnten, als Halberstädter Lehn, mit des Bischofs Ulrich Genehmigung an Pforta abtrat. Daß Pforta diesen Zehnten besitze, darüber beschwert sich Heinrich von Crumpo beym Probste in Kaltenborn: jener Zehnten gehöre ihm, er habe ihn als Lehen von Ritter Cuno in Sutterheim (Stutterheim?) erhalten. Indem Heinrich sich beym Probste in Kaltenborn beschwert und durch diesen geschützt seyn will, kann man nicht umhin anzunehmen, daß jener Heinrich in Lehnsverhältnissen mit diesem Zehnten zum Kloster Kaltenborn zu stehen annimmt. Vielleicht hatte er dort Güter als Lehn vom Kloster und rechnete zu diesen auch jenen Zehnten. Pforta bewies mit der Urkunde von **1179**, die wir noch haben, die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes und gegen die der Pforta günstige Entscheidung appellirt die Gegenparthey, Heinrich wahrscheinlich in Verbindung mit Cuno in Sutterheim, und der Streit bleibt länger unentschieden. Inzwischen kommt der Diöcesanbischof Gartolf, der dem Halberstädter Stifte **1194** bis **1201** vorgestanden hat, nach Kaltenborn, findet den Donations-Brief von Bischof Ulrich an Pforta richtig, und überläßt die anderweitige Untersuchung, ob doch nicht etwa jenem Heinrich zu nahe getreten sey, dem Probste in Kaltenborn, der jedoch auch itzt zu Gunsten der Pforta entscheidet.

Wir haben oben in der Urkunde, die der Erzbischof Sifrid in Bremen **1183** dem Kloster Pforta ausstellt, gesehen, wie Pforta vom Abte Ermenold in Gosek sechszehn Hufen in Gernstedt gekauft hatte. Diesen Kauf bestätigt **1196** Cölestin **III.**, welcher Pabst ist von **1191** bis **1198**. Die Urkunde ist nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario** Seite **26**

unter dem Titel de gernstete mit der Ueberschrift Coelestinus super confirmatione bonorum gernstete per manum bremensis archiepiscopi, quae comparaverunt portenses ab abbate et conventu de gozka. Sie ist im Lateran ausgestellt, hat keine Zeugen, und ist ohne Jahreszahl nach Christi Geburt, doch datirt mit 16 Kal. Nov., ist also vom 17. October und hat das Jahr der päbstlichen Verwaltung, pontificatus nostri anno sexto. Da Cölestin III. 1191, den 14. April zur päbstlichen Würde gelangte, so ward 1196 jenes sechste Jahr. Cölestin bestätigt hier jenen Kauf von Kloster Gosek, indem er geradezu die ganze Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von Bremen ganz wörtlich, de verbo ad verbum, wie er selbst sagt, aufnimmt. Im Eingange sagt er, daß er die gerechte Bitte der Pfortenbrüder gewähre, und bestätigt ihnen den Besitz in Gernstedt und bedroht Jeden, der gegen diesen seinen Willen handle, mit der Ungnade der beiden Apostel, Peter und Paul, und seiner eignen.

Diese päbstliche Bestätigung verschaffte sich das Kloster Pforta in der Zeit, wo es bereits erfahren haben mochte, daß der neue Pabst in Gosek Widerold jenen Verkauf an Pforta durch seinen Vorgänger Ermenold nicht billige, sondern nebst seinem Convente Klage dagegen beym Pabste erheben werde. So kam Pforta dieser Klage noch voraus und ließ sich jenen Besitz durch die päbstliche Curie bestätigen, die bald darauf 1197, nachdem die Klage des Klosters Gosek eingegangen war, sich veranlaßt sah, eine päbstliche Commission zu ernennen, die den über jenen Besitz in Gernstedt entstandenen Streit zwischen den Klöstern Pforta und Gosek entscheiden sollte. Jenes Streites gedenkt Bertuch nirgends, obwol er den Kauf selbst, wie wir oben sahen, beym Jahr 1183 erwähnt hat. Ueber diesen Streit und dessen Entscheidung finden wir drey Urkunden zwey vom Jahr 1197 und die dritte von 1198, welche letztere das Transsumt-Buch nicht hat.

Die erste Urkunde, die Schöttgen in Opusc. min. Seite 261 hat abdrucken lassen, und Schultes im Auszuge giebt, finden wir in beiden Urkundenbüchern, im Diplomatario Seite 26b unter dem Titel de gernstete mit der Ueberschrift Privilegium ludolfi magdeburgensis archiepiscopi, reinbotonis abbatis de monte, lutholfi praepositi de caldeburn de gernstete, und

im Transsumt=Buche sogar zweimal Seite 222 mit derselben Ueberschrift und Seite 295 mit der kürzern Ueberschrift **Privilegium judicum apostolicorum de gernstete**, d. h. Bescheid der vom Pabste oder dem apostolischen Stuhle verordneten Commissarien wegen Gernstedt. Die Urkunde hat Pforta noch im Original mit der kürzern Aufschrift und mit Auslassung der Eingangsformel **In nomine sanctae et individuae trinitatis**, gerade so, wie es mit beiden die zweyte Abschrift im Transsumt=Buche hat. Es waren zwey Originale da, die beide im Transsumt=Buche abgeschrieben sind; die zweyte Abschrift dort ist von dem noch vorhandnen Originale. Die Urkunde lautet so: „— Wir Ludolf, — Erzbischof der Kirche zu Magdeburg, Reinbodo Abt „von (Kloster=) Bergen, Ludolf Probst von Caldenburn, halten „es für recht und gehörig, daß, was durch uns mit Zeugniß der „Kirche mit gutem Grunde verordnet worden ist, hinlängliche Festigkeit und Ansehn nach allen Seiten hin erhalte. Und so machen wir für itzt und für die Folge allen bekannt, daß die Klosterbrüder in Pforta sechszehn Hufen für hundert und dreyßig „Mark gekauft hatten von dem Abt Ermenold von Gosek, welcher „aber ohne Einwilligung seines Convents diese verkauft haben „soll, obwol mit Wissen und Willen Sifrids, des Erzbischofs in „Bremen und seines Bruders, des Grafen Dietrichs, welche die „Verweser des Klosters (**procuratores**) sind, auch mit der schriftlichen Erklärung derselben darüber, wobei jedoch die authentische „Verwilligung des Diöcesan=Bischofs in Halberstadt unbedachtsamer Weise nicht eingeholt worden war. Deswegen hat Ermenolds Nachfolger Widerold die Pfortenbrüder wegen gesetzwidrigen Kaufcontracts angeklagt und uns von der Römischen Curie, „als Schiedsrichter hierüber erhalten. Nach langen Hin und Herreden beider Partheyen ist dieser Streit mit billigem Urtheile von uns „so beigelegt worden, daß die in Pforta den Klostern=Brüdern „von Gosek ein Gut, was ein Talent einbringe, nebst zehn Mark „für immer geben sollten, oder im Ganzen dreißig Mark, und „daß dann Pforta für die Folge das erwähnte Gut in Ruhe „und ohne alle weitere Untersuchung behalten solle. Die Uebereinkunft, welche von beiden Partheyen in Eintracht und frey angenommen worden ist, soll für immer fest und gültig bestehen,

„und so befehlen wir, daß Niemand in der Folge es wage, da=
„gegen zu handeln, oder nochmals darüber zu klagen, mit Bezug
„auf den allmächtigen Gott, auf die heiligen Apostel Petrus und
„Paulus und den Herrn Pabst Cölestin III., in dessen Vollmacht
„wir hier gehandelt haben, unter strenger Androhung das Ban=
„nes. Zeugen dabey sind: Bischof Helembert in Havelberg, der
„Domprobst Rukker zu Magdeburg (**Ruckerus major praepo-**
„**situs magd.**, wie die Stiftskirche selbst **major ecclesia** heißt),
„der Decan Heinrich, der Cämmerer Albert, der Probst Heinrich
„in Engern (**angarensis**), Magister Hugo Canonicus in Hildes=
„heim, Magister Johannes von Goslar, Magister Bernhard Ca=
„nonicus zu St. Michael zu Magdeburg, Wigger Canonicus
„zu St. Marien in Magdeburg, und Bernhard in Gottesgnade
„(**in gratia dei**, einem Kloster und Orte bey Magdeburg, bey
„Kalbe) und andre mehr. Geschehen im Jahre der Menschwer=
„dung des Herrn **1197** in der funfzehnten Indiction."

Zur Angabe der Zeit werden der Urkunde noch zugesetzt die Worte **concurrente secunda epacta nulla**, so daß hier das Jahr auch noch nach der Epakten=Rechnung angegeben wird, wo=rüber man vergleiche: Haltaus Jahrzeitbuch der Deut=schen des Mittelalters, **4, 1797** Seite **16** und **17**. Schul=tes bemerkt, es wäre die Nullzahl für die Epacte hier falsch; es wäre in diesem Jahre die elfte Epacte zu setzen gewesen.

Nach dem Zeugenpersonal ist die Urkunde in Magdeburg ausgestellt und wahrscheinlich ist dort auch durch die Commission die Sache entschieden und geschlichtet worden, indem zwey der päbst=lichen Commissarien in Magdeburg selbst waren. Bevollmächtigte von Pforta und Gosek waren gewiß da, die sich dann die Ent=scheidung gefallen ließen. Nach der Stiftung war der jedesmalige Erzbischof von Bremen geistlicher Vorstand von Kloster Gosek (**procurator**); von dieser Seite war Verwilligung zu jenem Ver=kaufe dagewesen. Dabey war aber gänzlich übergangen worden der Diöcesan=Bischof des Klosters Gosek in Halberstadt, zu dem Gosek immer noch gehörte, so viel auch der Erzbischof in Bremen ihm zunächst nach der Stiftung, die vom Erzbischof in Bremen ausgegangen war, vorgesetzt blieb. Um die Veräußerung des Klo=stergutes aber mußte der Diöcesan=Bischof vor allen wissen und

sie genehmigen. Eben so war auch, wie wir aus der folgenden Urkunde des Abtes Widerold in Gosek ersehen, selbst der Convent in Gosek nicht vollständig über jenen Verkauf in Gernstedt einig gewesen. Diese Puncte, namentlich den ersten, benutzte der Abt Widerold, um den Kaufcontract für ungültig zu erklären und das Kloster Pforta mußte noch nachzahlen.

Nachdem so der Streit zwischen den beiden Klöstern beigelegt war, giebt nun der Abt Widerold in Gosek selbst noch schriftlich nebst seinem Convente, die Einwilligung zu dem Bestande jenes Verkaufes in Gernstedt. Diese Urkunde von **1197**, nirgends beachtet, finden wir ebenfalls in beiden Urkunden-Büchern, im **Diplomatario** Seite **27** und im Transsumt-Buche Seite **297** mit der Ueberschrift **Privilegium abbatis de gozka de gernstete.** Sie ist folgende:

„— Wir Widerold Abt in Gozk — erklären, daß die Brü-
„der von Pforta sechszehn Hufen für hundert und dreißig Mark
„gekauft hatten von unserm Vorgänger, dem Abte Ermenold,
„aber so, daß dieser die authentische Einwilligung des Diöcesan-Bi-
„schofes in Halberstadt unbedachsamer Weise nicht eingeholt hatte,
„und ohne Zustimmung seines Convents diesen Verkauf abgeschlos-
„sen haben soll. Indem wir aber wegen des ungerechten Con-
„tractes die Brüder in Pforta belangten, erhielten wir vom apo-
„stolischen Stuhle zu Schiedsrichtern dieser Sache den Erzbischof
„von Magdeburg, den Abt von Bergen (**de monte**) und den
„Probst von Caldenborn, welche nach langer Hin- und Herrede
„beider Parteyen mit billigem Urtheile den Streit zwischen uns
„so entschieden, daß jene in Pforta den Brüdern in Gozk ein
„Gut (**praedium**), was ein Talent einbringe, mit Hinzufügung
„von zehn Mark, zu ewigem Gebrauch geben sollten, oder einfach
„für alles dreißig Mark, und daß so die Pfortenbrüder für die
„Folge die erwähnten Güter ruhig und ohne irgend eine Unter-
„suchung behalten sollten. In Bezug auf diesen Vergleich, den
„beide Partheyen mit freyer Einwilligung genehmiget haben, be-
„schließen wir, daß er, so wie die vorgenannten Richter unter
„apostolischer Macht mit Androhung des Bannes ihn bestätigten,
„für immer fest und gültig seyn und bleiben solle. Damit aber
„Niemand für die Folge dieß nochmals wieder vorzunehmen oder

„zur Untersuchung zu ziehen wage, bekräftigen wir es mit Auf=
„drücken unsres Siegels und bestätigen es mit tüchtigen Zeugen,
„und fügen vorzugsweise die Namen der ältern Personen aus un=
„serm Convente, mit deren Rathe und Zustimmung die Sache
„verhandelt worden ist, hinzu; von den Priestern folgende: der
„Prior Ditmar, Uto, Heidenreich, Sifrid, Meingot, Hartmud,
„Dietrich, Heidenreich, Bertold, Heidenreich; von den Diaconen
„Walter, Poppo, von den Subdiaconen Friedrich, Heinrich, Diet=
„rich und Gernod; von andern hohen Personen kommen fol=
„gende hinzu: Bischof Everhard aus Merseburg, Probst Bert=
„old beym Stifte ebendaselbst, und Heinrich sein Bruder; Abt
„Amilius von Sithegenbeche (Sittichenbach), Abt Albero von
„Paulincelle, Conrad von Wirehusen, der Castellan von Gibi=
„ckenstein, und andere mehr. Geschehen im Jahre des Herrn
„1197 in der funfzehnten Indiction."

Indem, wie Abt Widerold in der Urkunde selbst sagt, vor=züglich die ältern Personen von dem Kloster=Convent in Gosek ihre Einwilligung durch Namensunterschrift bezeugen sollen, um die Annahme der Entscheidung mehr zu bekräftigen, werden vor allen unter den Zeugen die Priester (**sacerdotes**) aus den Kloster=geistlichen in Gosek gestellt, ihnen folgen zwey Diaconen, dann fünf Subdiaconi. So die Rangordnung unter den Klostergeistlichen; die **sacerdotes** waren die ältesten und höchsten im Range. Nach dieser Zeugen=Unterschrift wurde die Urkunde also wohl in Gosek ausgestellt und von den Geistlichen dort unterschrieben. Wie kom=men aber die andern Zeugen nach Gosek? Wäre für die Unter=schrift dieser nicht passender der Ort, wo die Sache verhandelt wurde, Magdeburg? Und so mag es mit den Zeugen in den Urkunden, wohl oft der Fall seyn. Ein Theil der Zeugen, die wir unterschrieben finden, wohnte der Verhandlung selbst bey, der andere Theil nahm die Verhandlung, der sie nicht persönlich mit beigewohnt hatten, nur an, billigte die Entscheidung und unterschrieb sich bey der Ausfertigung der Urkunde, die an einem andern Orte geschehen konnte, als wo die Verhandlung gewesen war. Bey der Ausfertigung der Urkunde wurden die Namen der Zeugen dann geordnet. So hier: der Abt Widerold war vielleicht mit bey der Verhandlung in Magdeburg, er billigte die Entschei=

dung, gab darüber die Urkunde wohl in Magdeburg noch, wo er Zeugen nahm aus den Anwesenden, und ließ sie dann förmlich in Gosek ausfertigen, wo sich sein Convent mit unterschrieb, und so stellte er sie der Pforta zu. Auf diese Art muß man sich wohl öfters die Zeugen-Unterschriften in den Urkunden erklären, theils aus der Zeit, wo die Verhandlung geschah, theils aus der Zeit und dem Orte, wo die Urkunde ausgestellt wurde.

Daran schließe sich sofort aus dem Jahre **1298** die Urkunde, die denselben Gegenstand betrifft, vom Pabst Innocenz **III.**, mit welcher dieser, der Nachfolger von Cölestin **III.**, jene Entscheidung der apostolischen Richter in dem Streite über die sechszehn Hufen in Gernstedt genehmigt. Die Urkunde, nirgends beachtet, ist nicht im Transsumtbuche, sondern im **Diplomatario**, in der Peterskirche (**apud sanctum Petrum**) zu Rom ausgestellt den **27.** April im ersten Jahre der Regierung vom Pabste Innocenz, also **1198.** Das Jahr Christi wird weiter nicht angegeben. Die Ueberschrift ist: **Innocentius super 16 mansis in gernstete.** Sie ist folgende:

„Wir Bischof Innocenz, Knecht der Knechte Gottes entbie„ten dem Abte und dem Convente in Pforta unsern Gruß und „den apostolischen Segen. Alles, was unter apostolischer Macht „in gütlicher Schlichtung beygelegt worden ist, soll fest und un„verletzt bestehen und muß durch apostolischen Schutz bekräftigt „werden, damit es nicht wieder von neuem in Streit und Noth „zurückfalle."

„Auf eure Anzeige ist es zu unsrer Kenntniß gelangt, daß, „da zwischen euch von der einen Seite, und den geliebten Brü„dern, dem Abte und dem Convente von Gozk, über sechszehn „Hufen in Gernstete ein Streit obwaltete, durch unsern ehrwür„digen Bruder, den Erzbischof in Magdeburg, und die geliebten „Brüder, den Abt von Bergen und den Probst von Caldenburn, „die vom apostolischen Stuhle zu Richtern ernannt worden waren, „endlich eine gütliche Beilegung desselben statt gefunden hat, in „Bezug auf welche ihr bescheiden verlangt habt, sie möge vom „apostolischen Stuhle bestätigt werden. In euer gerechtes Ver„langen einwilligend bestätigen wir daher jene Entscheidung, wie „sie weise und gründlich gemacht und von beiden Partheien ange-

„nommen worden ist, kraft apostolischer Hoheit und bekräftigen „sie mit gegenwärtigem Briefe. Niemanden also soll es erlaubt „seyn, diese unsre gegenwärtige Bestätigung zu verletzen oder ihr „in unbesonnener Handlung entgegen zu handeln. Wer dieses zu „versuchen wagen sollte, der wisse, daß er sich die Ungnade des „allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel, Petrus und „Paulus zuziehen werde. Gegeben zu Rom zu St. Peter, „fünf Tage vor den Kalenden des May, im ersten Jahre unsers „Priesterthums."

Ueber dasselbe Gernstedt und Güter daselbst haben wir gleich darauf vom Jahre **1199** vom **14.** Juni eine Pforten-Urkunde im **Diplomatario** Seite **27** und im Transsumt-Buche Seite **222b** mit der Ueberschrift **Privilegium bertoldi episcopi et canonicorum nuenburgensium de quibusdam bonis in gernstete**, wo das Transsumt-Buch noch hinzufügt **et concambio.** Die Urkunde enthält nehmlich einen Tauschcontract mit dem Naumburger Stifte über zwey Hufen in Gernstedt, die Pforta gegen $4\frac{1}{2}$ Hufen in Lizenlo eintauscht. Bertuch hat diese Urkunde nicht berührt und so ist sie auch sonst nirgends beachtet. Sie lautet so:

„— Wir Bertold des Namens der zweite durch Gottes „Gnade Bischof in Naumburg — machen bekannt, daß wir ge„gen $4\frac{1}{2}$ Hufen in Lizelo (Lizenlo im Transsumt-Buche), die „fünfzig Schillinge Aldenburger Münze jährlich einbringen, und „die wir von dem Kloster in Pforta mit Einwilligung des ganzen „Convents daselbst unter dem Titel eines Tausches erhalten ha„ben, zwey Hufen in Gernstete, die zwanzig Schillinge jährlich „einbringen und welche Dietrich seligen Andenkens, vordem De„can unseres Stiftes, zum Unterhalte unsrer Stiftsherrn (**stipendiis nostrorum canonicorum**) bestimmt hatte, mit einmüthi„ger Zustimmung und Willen unsers Capitels dem gedachten „Kloster in Pforta in Folge des Tausches für immer zum freien „Eigenthume übergeben haben." Der Bischof bedroht mit dem Kirchenbanne jeden, der dagegen handeln werde, erklärt, wie er zur Bekräftigung des Briefes sein und des Capitels Siegel aufdrücken lasse, und durch Zustimmung tüchtiger Zeugen (**adstipulatione testium**) ihn bestätige. „Die Namen der Zeugen sind: Probst

„Hermann bey der Stiftskirche in Naumburg, der Scholasticus „Conrad, der Küster Volquin, Gerlach von Helderungen, Hugo „von Warthe, Ludewig von Saleke, Magister Huwicio, der Kell„ner Hugo, Abt Gottfried zu St. Georgen, der Abt von Bür„gel, der Probst Hugo zu St. Moritz, der Probst Conrad zu „St. Stephan in Zeitz, der Probst Gerhard von Altenburg, der „Probst Albero von Lusenitz (Lausnitz). Der Burggraf Meinher „von Meißen, der Burggraf Heinrich von Burnstete (Bornstedt „im Mansfeld.), Heidenreich von Wetha, Hermann von Saleke „und sein Bruder Friedrich, Conrad Kislinc und andere mehr. Ge„schehen im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn 1199, in „der zwölften Epacte, achtzehn Tage vor den Kalenden des Juli. „Gegeben zu Naumburg, auf einer feyerlichen Synode."

Unter Lizenlo ist Lißen, das zwischen Naumburg und Zeitz liegt, zu verstehen, wo, wie wir schon oben aus der Urkunde des Pabstes Alexander III. vom Jahre 1177 ersahen, Pforta Besitzungen hatte. Da diese dem Kloster dort vereinzelt lagen, dagegen das Stift Naumburg in Lißen viel besaß, so kommt ein Tausch zwischen dem Stifte und dem Kloster zu Stande, letzteres bekommt vom Stifte zwey Hufen in Gernstedt und giebt dafür $4\frac{1}{2}$ Hufen in Lißen. Eine eigne uns unbekannte Bewandniß muß es damit haben, daß Pforta mit bedeutendem Schaden den Tausch eingeht; die zwey Hufen in Gernstedt bringen zwanzig Schillinge jährlich ein, und was das Kloster dagegen giebt in Lißen, die $4\frac{1}{2}$ Hufen bringen jährlich fünfzig Schillinge. Altenburger Münze wird hier genannt: Altenburg im Osterlande war freie Reichsstadt mit Schloß und kaiserlicher Wohnung, wo namentlich Friedrich I. sich nicht selten aufhielt; dort war also auch eine kaiserliche Münze. Jene zwey Hufen in Gernstedt hatte früher von seinem Privatvermögen ein vormaliger Dekan Dietrich in Naumburg den Stiftsherrn zu ihrem besondern Unterhalte überlassen; welches Verhältniß nun wahrscheinlich auf die dafür eingetauschten Güter in Lißen überging.

Der Abt Winemar von Pforta, den wir bis itzt nur als Zeugen 1196 fanden, wird nun auch ausdrücklich in einer Pfortaischen Urkunde von 1199 erwähnt, die wir in beiden Urkundensammlungen lesen im Diplomatario Seite 32 b und im

Transsumt-Buche Seite 191 b unter dem Titel **de kokelowe**, mit der Ueberschrift **Cyrographum babinbergensis episcopi de kokelowe.** Bertuch hat diese Urkunde beym Jahre 1199 beachtet, sonst wird ihrer weiter nicht gedacht. Sie lautet so:

„— Wir Thiemo — Bischof in Babenberg — haben den „geliebten Brüdern im Kloster Pforta, die itzt unter dem ehrwürdigen Abte Winemar stehen, drey Hufen in Kokelowe, die jährlich dreißig Schillinge einbringen, auf Verlangen des Grafen Sifrid von Orlamunde, indem sie uns Hartmann, Sohn Hartmanns von Lobdeburch, der sie zur Lehen hatte, offen ließ, mit aller Nutzung übergeben. Uns diese zu ersetzen, hat der Graf Sifrid von seinem Erbe eine Hufe in Scuhz, die ein Talent einbringt, und eine halbe Hufe in Rethwiz, die zehn Schillinge einbringt, mit Einwilligung seiner Erben unserm Bisthume zum ewigen Eigenthum überlassen, welche vorgenannter Hartmann für die oben erwähnten drey Hufen wieder von uns zu Lehen genommen hat.“ Es werden mit dem Banne diejenigen bedroht, die diesen Tausch zu stören und Pforta zu beeinträchtigen sichs würden beikommen lassen. Mit Aufdrücken seines Siegels und mit Unterschrift gültiger Zeugen habe er diesen Brief bekräftigt. Die Zeugen sind: „Probst Heinrich von Bibra, Probst Ekkehard von Thurinstet, Probst Heidenreich von Sulce, Probst Eberwein in Colbecke, Gottfried, Heinrich, Crafto, alles Stiftsherrn bey der Kirche in Babenberg. Als Weltliche: Graf Sifrid von Orlamunde, Conrad und Hartmann von Lobdeburch, Conrad von Wolfesberg, Otto von Lutenbach, Friedrich von Mistelbach, Ulrich von Othelohisdorf, Albert und sein Bruder Anno von Muchele; eben so Walther und sein Bruder Albert von Muchele, Godescalk und seine Söhne, Heinrich und Godescalk von Cale, Albert von Echelberg, Conrad Puster, Friedrich von Muchele, und andre mehr, Geistliche wie Weltliche. Geschehen in Magdeburg. Im Jahre nach der Menschwerdung Christi 1199 sechs Tage vor den Kalenden des Januar; in der dritten Indiction.“

Die Zeugen sind theils aus der Bamberger, theils aus der Magdeburger Umgegend, selbst aus Orten, die von Magdeburg ziemlich entfernt liegen. Thurinstet ist wohl Düringstedt im

Bambergischen. Colbeke ist das Dorf Kolbik bey Bernburg sonst mit einem Kloster. Wolfesberg ist wohl nicht das Dorf gleiches Nahmens bei Stollberg am Harze. Lutenbach aber kann Leutenbach im Würzburgischen seyn; Mistelbach ist vielleicht einerlei mit Meuselbach, welcher Name aber mehrern Dörfern gemein ist. Othelohisdorf kommt noch in einer Urkunde **1182** von Bischof in Bamberg vor, vielleicht also eine Wüste bey Bamberg. Ob Muchele, woher hier mehrere Zeugen sind, das Städtchen Mügeln bey Freiburg ist, steht dahin; nach einer Urkunde von **1141** scheint das Bamberger Stift dort Besitzungen gehabt zu haben. Die beiden Brüder von Muchele Albert und Anno kommen auch sonst noch als Zeugen in Urkunden vor.

Der Bischof von Bamberg scheint das Weihnachtsfest in Magdeburg gefeyert zu haben; vielleicht daß der Erzbischof gleich darauf eine Stiftssynode hielt, der jener nun mit beiwohnte. Wenigstens finden wir hier eine Anzahl fremder Geistlichen als Zeugen mit aufgeführt in dieser Urkunde, die sich dort das Kloster Pforta von dem Bamberger Bischofe geben ließ über die in Kukelau erworbnen Besitzungen, die in drey Hufen bestanden. Diese drey Hufen hatte Graf Siegfried von Bamberger Stifte zu Lehen, hatte sie selbst aber wieder an Hermann von Lobdeburg ausgegeben. Auf welchem Wege sich Pforta diese Hufen verschafft hatte, erfahren wir nicht. Da indeß der Graf Siegfried von Orlamunde besonders hier vortritt, einmal in wie fern er um die Bestätigung bittet, und dann, weil er von seinem Allodial-Gute anderes als künftig stiftisches Lehen dem Bamberger Bischofe ersetzt, so wird man geneigt anzunehmen, daß zunächst mit dem Grafen Pforta diese Sache abgemacht habe. Der Bischof genehmigt die Erwerbung Pfortas, nimmt aber, um kein Lehen bey seiner Kirche zu verlieren, vom Allodial-Gute des Grafen andere Güter an, mit denen Hermann von Lobdeburg belehnt wird, wie er jene an Pforta abgetretenen drey Hufen als Afterlehn gehabt hatte. Drey Hufen giebt Graf Sifrid an Pforta, erstattet aber dem Stifte nur $1\frac{1}{2}$ Hufen, doch der Güte und den jährlichen Einkünften nach jenen drey Hufen gleich. Vielleicht ist Schuhz das Dorf Zeutsch, und Rethewitz der Ort Rödelwitz, beide im Amte Orlamünde.

In Kukelau hatte Pforta vom Georgen-Kloster in Naum-

burg schon 1173 Güter bekommen; itzt erhält es wieder drey Hufen und so scheint damals Kukelau mehrere Häuser und Wohnungen gehabt zu haben. Es war ein kleines Dorf, vielleicht indeß mit nicht größerer Flur, als es itzt als bloßes Vorwerk hat.

Wenn im **Diplomatario** Seite **35** und im Transsumt-Buche Seite **152**^{b} eine Urkunde gelesen wird von **1200** vom Erzbischof Siegfried in Mainz mit Angabe der zehnten Indiction und des ersten Jahres im Kaiserthume des Kaiser Otto **IV.**, so paßt weder die erste, noch die zweyte Zeitangabe zum Jahre **1200**, sondern die letzte nur zu **1210**, da erst **1209** den 2. October König Otto **IV.** zum Römischen Kaiser gekrönt wurde. Und so ist auch das Jahr **1210** das richtige für jene Urkunde nach folgenden Anzeigen: im Transsumt-Buche ist nehmlich die Zahl **10** von der Jahresangabe nach Christi Geburt herüber gezogen worden zu dem Worte **indictione**, und im **Diplomatario**, wo die Zahl **X** hinter **indictione** steht, nach **CC.** ausradirt worden; folglich ist in beiden Urkundenbüchern **1210** zu lesen, bey welchem Jahre jene erzbischöfliche Urkunde mit zu nehmen ist.

Dagegen finden wir nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario** Seite **15**^{b} eine andere Urkunde von **1200**, die weder von Bertuch, noch sonst wo beachtet ist, vom Landgraf Hermann unter dem Titel **de odisforde** mit der Ueberschrift **Cyrographum hermanni lantgravii et palatini de osforde.** Die Urkunde betrifft die Beilegung eines Streits, den Pforta über Güter bey Osforde hatte und ist, wie folget:

„— Wir Hermann — Landgraf von Thüringen und Pfalz-
„graf von Sachsen erkennen es als passend und nothwendig an,
„daß wir, die wir durch Gottes Veranstaltung den Gipfel irdi-
„scher Macht inne haben, die Kirchen Gottes und ihre rechtmä-
„ßigen Besitzungen, soweit sie in unsrer Herrschaft liegen, nicht
„nur für itzt mit unserm gnädigen Schutze beschirmen, sondern
„auch für die Folge gegen etwanige sich erhebende Streitig-
„keiten und Klagen umsichtige Vorsichtsmaasregeln zu ihrem Besten
„aufstellen. Daher machen wir allen Gläubigen in Christo für
„itzt und für die Zukunft bekannt, daß Graf Heinrich von Buch,
„als er noch ohne Kinder war, sein Erbe in Osfurde mit einhel-

„liger Uebereinstimmung seiner Gattin, seiner Brüder und übri-
„gen Erben, theils zum Heil seiner und seiner Eltern Seelen,
„theils für empfangenes Geld in Gegenwart und durch die Hand
„unsers seligen Onkels, des ruhmwürdigen Kaiser Friedrichs dem
„Kloster in Pforta mit gesammter Hand (**collecta manu**) zum
„ewigen Eigenthume und zu freiem Gebrauche mit kaiserlicher
„schriftlicher Bestätigung (**cum imperiali privilegii autoritate**)
„übergeben, und daß dieses Kloster, wie wir aus jener schriftli-
„chen Ausfertigung selbst ersehen haben, diesen Besitz mehr als
„vierzig Jahre lang ruhig besessen, daß aber endlich Graf Hu-
„gold von Buch nach dem Tode seines Vaters das vorerwähnte
„Kloster wegen des genannten Besitzes heftig anzugreifen und sich
„dasselbe gegen Fug und Recht anzueignen angefangen habe. So-
„viel nun auch in Folge des ununterbrochenen Besitzes die im
„Gesetz bestimmte Dauer der Verjährung und jede nach dem
„ganzen Recht stattfindende Untersuchung vorgenannte Besitzung dem
„Kloster Pforta rechtskräftig zusprechen müßte (**Quamvis igitur**
„**continuatione temporis lege praefiniti longa praescriptio et**
„**totius juris censura praenominatum patrimonium portensi**
„**domui legitime defenderet**), so haben doch die Klosterbrüder in
„Pforta, um Friede und Ruhe zu bekommen, auf unsern und ein-
„sichtsvoller Männer Rath genanntem Grafen Hugold sechszig
„Mark Silber ausgezahlt, worauf derselbe in eigner Person in
„unsrer Gegenwart auf dem landgräflichen Landgerichte, welches
„wir in Sachsen neben dem Haine unsrer Burg (**prope nemus**
„**castri nostri**) mit den Beisitzern Gozwin von Wangen, der
„zugleich Schulze und Schöppe war (**scultetus simul et scabi-**
„**nus**), Gevehard und seinem Bruder Gerhard von Queren-
„vorde, Albert von Osterhusen, Dithmar von Horenberch, Gar-
„tolf von Geizele (?), welche Schöppen waren, und mit dem
„Herold Eilward von Uphusen hielten, sich völlig alles Rechts
„begeben hat, was er, wenn auch mit Unrecht, sich angemaßt
„hatte, und hat öffentlich erklärt, daß er für die Folge den Brü-
„dern in Pforta mit diesem Besitze keine Ungelegenheit weiter ma-
„chen wolle; widrigenfalls solle ihn die strengste Ahndung treffen."

„Außer diesen sechszig Mark hatten die Pforten-Geistlichen
„für jenen Besitz erst hundert und zehn Mark, und bald nachher

„dem Siboto, dem leiblichen Bruder des Grafen Hugold, vier „und zwanzig Mark, und überdieß viel anderes an Pferden und „sonstigem beweglichen Gute gegeben. Ja auch dem Grafen Hein= „rich selbst haben sie einige Jahre lang bis an sein Lebensende „seine bedeutende Pension (**expensam**) treu und ehrlich geleistet, „und wenn man das alles summirt, was für diesen Besitz „Pforta gegeben hat, so überschreitet es die Summe von zwey= „hundert Mark. Damit nun dieser Besitz dem Kloster Pforta „für immer sicher und ungekürzt verbleibe, haben wir diesen Brief „ausgestellt und mit unserm aufgedrückten Siegel bezeichnet und mit „Unterschrift gültiger Zeugen bekräftigt, deren Namen folgende „sind: Probst Ekkehard zu Goslar, unser Protonotar, Graf „Friedrich von Bichelingen, Burggraf Heinrich von der neuen „Burg (**de novo castro**), Heinrich von Vokstete, Udenscalk von „Wicemburch, Lutolf von Berlstete, Albert von Wippere, Otto „von Crebizvelt, Tammo von Werbene, unser Marschalk Heinrich, „unser Truchseß Günther, Gozwin von Sangerhusen, Gothefried „von Tuteleiben, Albert und Walter von Muchele, Otto von „Scerenbeche (Schirmbach?). Geschehen im Jahre nach der „Menschwerdung des Herrn **1200**, in der vierten Indiction."

Wo jenes Landgericht gehalten wurde, dem der Landgraf selbst beiwohnte, ist wenig zu ermitteln. Seltsam bleibt der Ausdruck, es sey gewesen **in Saxonia prope nemus castri nostri.** Die Beisitzer und Schöppen dabey sind von Wangen, doch wohl jenem Dorfe an der Unstrut und nicht bey Gotha, von Querfurt, von Osterhausen bey Eisleben, von Hornburg doch wohl im Mansfeldischen; der Herold endlich ist aus Ophausen bey Querfurt. Diese Gegend konnte allerdings Sachsen genannt werden, in wiefern nach der Eroberung des Thüringer=Reichs der nördliche Theil desselben jenseits der Unstrut an Sachsen kam, wovon Sachsenburg noch zeugt; wo aber hatte der Landgraf in der dortigen Gegend eine Burg, ein Schloß? An Weisensee, wo sich so häufig die Landgrafen aufhielten, mag man doch nicht denken. Wo es auch war, das Landgericht wurde im Freien gehalten ne= ben dem Haine dieser uns unbekannten Burg. Neben den Schlös= sern und Burgen nehmlich pflegten die Edlen des Mittelalters gewöhnlich einen eingehegten Wald, einen Hain, ein Gehege zu=

nächst der Jagd wegen zu haben. Die Zeugen, die aus der weitern Umgegend sind, können uns zu dem Orte, wo das Landgericht gehalten wurde, noch weniger führen; auch sie sind zum Theil aus der Gegend von Artern und Eisleben.

Das Dorf Osforde an der Unstrut hatte Pforta schon vor **1157** erworben, oder viel mehr, wie wir hier den Preis angegeben finden, für hundert und zehn Mark von Grafen Heinrich in Buche erkauft, als demselben sein einziger Sohn gestorben war. Später haite Heinrich wieder geheirathet, eine Tochter des Grafen Sibodo von Scharzfeld, und damals schon, wie wir bereits oben aus zwey kaiserlichen Urkunden Friedrichs **I.** von **1157** ersahen, hatte Pforta mit diesem Grafen Siboto Streit bekommen, der durch den Kaiser Friedrich geschlichtet wurde. Pforta blieb nun vierzig Jahre, wie es hier heißt, im Fried und Ruhe, bis um **1196** der älteste Sohn jenes Heinrichs von Buche aus der zweyten Ehe Hugold wegen des Dorfes Osforde nochmals Streit mit Pforta begann. Das Kloster scheint Klage darüber sofort auf dem Landtage beym Landgrafen angebracht zu haben, erhielt aber von ihm und den andern einsichtsvollen Männern den Rath, die Sache gütlich mit Geld abzumachen. Und so begiebt sich Hugold aller seiner Ansprüche feierlich auf dem Landgerichte selbst. Darüber stellt nun der Landgraf, wahrscheinlich gleich noch auf dem Landgerichte, diese Urkunde aus, wo zuletzt noch die ganze Summe nahmhaft gemacht wird, die Pforta für jenes Dorf nach und nach gegeben habe, erst hundert und zehn Mark an Graf Heinrich von Buche, und, so lange er lebte, eine jährliche Pension, dem leiblichen Bruder Hugolds Siboto vier und zwanzig Mark und itzt sechszig Mark an Hugold, zusammen gegen zweihundert Mark, nicht mit gerechnet, was sonst an Geschenken noch gegeben worden sey. Wir erfahren hier, daß Graf Heinrich von Buche zwey Söhne aus der zweyten Ehe noch bekam, Hugold und Siboto.

Bemerkenswerth ist auch hier der Gebrauch des Römischen Rechts mit der Verjährung oder **praescriptio.** Bis auf den Protonotar Probst Ekhard von Goslar kommt in der Begleitung des Landgrafen kein Geistlicher hier weiter vor. Uebrigens scheint es, als ob die Verhandlung der Sache und die Ausfertigung der

Urkunde an demselben Orte, auf dem Landgerichte selbst erfolgt wären.

Sowohl im Transsumt-Buche Seite **177**, als im **Diplomatario** Seite **100b**, hier also nicht im ersten Theile der Abschriften, der bis **fol. 50** geht, sondern erst im dritten Nachtrage steht einzeln unter dem Titel **de eberstete** eine Urkunde von **1203** vom Landgraf Hermann, die weder Bertuch, noch sonst Jemand beachtet hat. Die Ueberschrift ist in beiden Büchern **super manso in Ebirstete**, welches Eberstedt an der Ilme bey Sulze liegt. Die Urkunde lautet so: „— Wir Hermann — Land„graf in Thüringen und Pfalzgraf in Sachsen — machen be„kannt —, daß die Klosterbrüder in Pforta für die Summe von „funfzehn Mark eine Hufe in Eberstede, die jährlich ein Pfund „(**talentum**) oder drey Erfurter Maaß Getreide einbringt, von „unserm Dienstmanne Egelolf von Bendeleibin, mit Einstimmung „seiner Frau und seiner Erben erkauft haben. Diese Hufe stand „der Ehefrau genannten Egelolfs rechtmäßig zu und sie hat die„selbe mit ihren Erben in unsrer Hände offen gelassen unter der „Bedingung, daß ihr Mann einen andern Besitz, der eben soviel „einbringe, ihr als Ersatz überlasse. Jene Hufe also überlassen „wir der Pforta frey von jeder Berechtigung unsrer Voigte „und Hofmeister (**villicorum**) und von jeder gemeinen Abgabe „mit allem Nutzen und Zubehör — mit gesammter Hand der „Erben (**collecta manu heredum**) zu freiem und immerwähren„dem Eigenthum." Wer dagegen handle, den werde er streng bestrafen; und deshalb habe er diesen Brief mit Aufdrücken seines Siegels versehen und mit der Unterschrift gültiger Zeugen bekräftigen lassen. „Die Namen der Zeugen sind folgende: Abt Her„mann von Gerroth (Gerode auf dem Eichsfelde), der Probst „Echard in Goslar, unser Protonotar, Gerlach von Heldrungen, „Hugo von Schidingin, beide Stiftsherrn in Naumburg, Ma„negold von Tanrode, Gozmar von Kirchberg, Echard von der „neuen Burg (**de novo castro** bey Freiburg), Heinrich unser „Marschalk, Cunemund von Scherinberge unser Dienstmann und „andre mehr. Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung des „Herrn **1203**, in der sechsten Indiction."

In dem Transsumt-Buche ist die Zahl der Zeugen grö-

ßer, in folgender Weise: bei Hugo von Schidingen wird zugesetzt, daß er der Bruder Egelolfs sey; dann heißt es weiter: „Manegold von Tannenrode und sein Sohn Eckenbert, Gosmar „von Kirchberg, Widego von Kirchberg, Otto von Rebenzenvelt „(?) unser Dienstmann, Eckehard von der neuen Burg, Rudolf „und Heinrich Brüder desselben Egelolf, auch unsre Dienstmannen, unser Marschalk Günther, unser Truchses Günther von „Slotheim, Cunemund von Scherinburck unser Dienstmann und „andre mehr." Das andre, wie oben.

Wo die Urkunde ausgefertigt ist, bleibt ungewiß; war der Landgraf vielleicht auf dem Schlosse bey Freiburg? Bendeleben liegt zwischen Frankenhausen und Sondershausen, wo Egelolf mit seinen Brüdern Dienstmann vom Landgrafen war. Entfernung des Dorfes Eberstedt ließ ihn dort seiner Frauen-Gut verkaufen, das er ihr von seinen Gütern wieder ersetzte. Der Landgraf bestätigt als Lehnsherr und giebt es frey ohne Lehnsverhältniß an Pforta.

Von demselben Jahre **1203** lesen wir, aber ebenfalls nur im **Diplomatario** eine Urkunde, die weder von Bertuch noch sonst wo beachtet ist, **pag. Vb** unter dem Titel **de porta** mit der Ueberschrift **Bertoldus II nuenburgensis episcopus super concambio Scobekow et Kothewitz.** Von Cotewitz war oben schon in einer Urkunde, die beym Jahr **1182** behandelt wurde, die Rede; dort bekommt Pforta Besitzungen in Cotewitz durch Bischof Udo **II.** in Naumburg bestätigt. Hier vertauscht Pforta wieder an das Naumburger Stift Güter in demselben Cotewitz gegen Güter, die es vom Stifte in dem Dorfe Scobkowe erhält. Schon oben wurde die Lage von beiden Orten angegeben. Beide sind itzt Wüsten; Cotewitz lag in der Nähe von Schönburg nach Weisenfels zu, und Scobkowe eine Viertelstunde südwestlich von Flemmingen, wo itzt noch die wüste Mark mit Bäumen, namentlich mit Linden besetzt ist, und altes Gemäuer gefunden wird. In einer dritten Urkunde von **1207** giebt Pforta nochmals an das Naumburger Stift Besitzungen in Cotewitz gegen Stifts-Besitzungen in demselben Scobkowe, wodurch Pforta den ganzen Ort in ihren Besitz zu bekommen scheint, wenn anders, wie es scheint, in jener Urkunde von **1207** von einer neuen Verhandlung und

Vertauschung die Rede ist. Der Name wird verschieden geschrieben, in der Ueberschrift Scobekow, in der Urkunde Scobkowe. Sie ist folgende:

„— Wir Bertold —, dieses Namens der zweyte Bischof „in Naumburg — erklären, daß wir die Güter des Klosters „Pforta in Kothewiz mit dem anliegenden Walde, welche jährlich zwölf Cor (choras) Getreide, Naumburger größer Maas, „einbringen, unter dem Titel eines Tausches zum ewigen Besitz „für unser Stift übernommen haben. Dagegen haben wir jenem „Kloster unsre Güter in Scobkowe, die drey Pfunde (talenta) „und funfzehn Schillinge jährlich einbringen, unter dem genannten „Titel übergeben, indem diese Güter Erkenbold von Grizlawe „(Greislau) in die Hände des Markgrafen Dietrich, und der „Markgraf Dietrich in unsre Hände offen ließ; worauf wir sie „dem vorgedachten Kloster Pforta zu freiem Besitz und Eigenthum „mit Einwilligung unsrer Stiftsherrn überließen." Dem dagegen handelnden, namentlich demjenigen, der die Pforta mit ihrem Besitze in Scobkowe antaste, wird scharfe, kirchliche Ahndung angedroht. Mit Siegel, das aufgedrückt wird, und mit Unterschrift von Zeugen wird diese Urkunde bekräftigt. „Die Namen „der Zeugen sind: der Erzbischof Lodolf in Magdeburg, der Bi„schof Wolfer in Padua (pataviensis), der erwählte Bischof „(electus) Dietrich in Merseburg, der Bischof Hertwig in Eich„städt (eistatensis), der Probst Hartmann in Naumburg, der „Decan Cunrad, der Scholasticus Cunrad, der Küster Volquin, „der Stiftsherr Gerlach, Magister Huwizio. Herzog Bernard „von Sachsen, Gerhard von Querenforde Präfect in Magdeburg, „Meinher von Wirbene Präfect in Meißen, Dietrich Präfect von „Kirchberg, Albert von Droizc (Drößig?), Heidenreich von Zan„genberch, Hugo von Hoikenwalt, die Brüder Rudolf und Gün„ther von Bunowe, Reinhard von Mincwiz, Reinhard von „Strele, Dienstmannen unsrer Kirche und andere mehr, Welt„liche sowohl als Geistliche. Verhandelt im Jahre nach der „Menschwerdung des Herrn 1203, in der sechsten Indiction. „In Aldenburg, auf dem Schlosse des Kaisers."

Merkwürdig ist, daß hier dreymahl das Wort praefectus vorkommt, von Magdeburg, von Meißen, von Kirchberg. Schon

Avemann über die Burggrafen in Kirchberg Seite 7 und Kreysig in den Beyträgen Th. 5 Seite 397 haben gezeigt, daß die Burggrafen zumal in früherer Zeit auch **praefecti** und **castellani** genannt werden. Burggrafen von Magdeburg waren die Herren von Querfurt; Burggraf von Meißen ist hier Meinher von Werben. Der Name Werben ist nicht selten. Was ist dieses Werben hier? Meinher kommt in dieser Zeit nicht selten in den Urkunden als Zeuge vor nicht nur als Burggraf von Meißen, sondern auch als bloßer Graf von Werben, wie man das letztere aus Schultes **Direct.** ersieht in zwey Urkunden von **1196** und **1197.** Nimmt man auf diese zwey Urkunden namentlich Rücksicht, so sind größtentheils die weltlichen Zeugen daselbst aus der Nähe von Naumburg und Weisenfels. Und deshalb nehme ich Burgwerben bey Weisenfels als den Ort an, wovon Meinher Graf genannt wird. Die Grafen in Burgwerben waren mit Burggrafen in Meißen, daher sie als Zeugen in Urkunden über hiesige Gegend viel vorkommen. Nach einer Urkunde im Naumburger Dom-Archive von **1213**, die Braun in seiner Schrift über die Grafen von Osterfeld Seite **12** vor Augen gehabt hat, wird dieser Burggraf Meinher von Meißen Bruder des Grafen Hermann zu Mansfeld, des Burggrafen **de novo castro**, also von Osterfeld, genannt. Ob diese Verwandtschaft begründet ist? Merkwürdig ist in der Urkunde, von der früher die Rede war, von König Conrad **III. 1147** unter den Zeugen die Zusammenstellung: Hoiger von Mannesfelt, Megenher (Meinher) von Nuenburch, was man hier für die neue Burg bey Freiburg halten möchte. Kreysig a. a. O. Seite **403** läßt die Burggrafen von Meißen Grafen von Wolffsbach im Hennebergischen seyn. Merkwürdig ist, daß nach dieser Urkunde die Verhandlung der Sache in Altenburg, auf dem kaiserlichen Schlosse statt gefunden hat. Nach den Zeugen zu urtheilen, muß man annehmen, daß König Philipp, für den Sachsen und Thüringen sich erklärt hatte, damals in Altenburg im Osterlande war. Die Anwesenheit des Markgrafen Dietrich von Meißen bey dem K. Philipp benutzte Pforta, um die Bestätigung des Tausches zu erhalten. In die Hände des Markgrafen ließ dessen Aftervasall Erkenbold von Greislau, der auch anderwärts noch in Urkunden als Zeuge vor-

kommt, die Güter in Scobkowe, die er vom Markgrafen zu Lehen hatte, offen und der Markgraf wieder als Stiftsvasall in die Hände des Bischofs von Naumburg. Ob dort in Altenburg auch alle unterschrieben, die hier Zeugen sind? Wahrscheinlich fand die Ausfertigung der Urkunde in Naumburg erst statt, und da unterschrieben sich mit Canonici, die nicht mit in Altenburg gewesen waren, in einer Art und Weise, die man doch nicht selten bei den Urkunden annehmen muß. Von den Zeugen unterschrieben sich oft die einen am Orte der Verhandlung, die andren an dem Orte, wo die Urkunde ausgestellt wurde.

Wie bey diesem Tausche das Verhältniß mit Erkenbold von Greislau war, wie dieser entschädigt wurde und als Aftervasall nichts verlor, darüber erfahren wir nichts.

Vom Jahre **1204** ist in beiden Urkundenbüchern im Transsumt-Buche Seite **31** und im **Diplomatario** Seite **33** eine Urkunde von Bischof Bertold **II.** in Naumburg unter dem Titel **de kokelowe** mit der Ueberschrift **Bertoldus secundus nuenburgensis episcopus super kokelowe et super monte salberg et curia nuenburgensi ante portam sancti mauricii.** Die Urkunde ist merkwürdig wegen der Mühle in Almrich und lautet so:

„— Wir Bertold, dieses Namens der zweyte, — Bischof „in Naumburg — machen bekannt —, daß der ehrwürdige Abt „Rudeger zu Sanct Georgen und seine Brüder die Besitzungen, „die sie in Kokelowe hatten, mit allem Nutzen dem Abte Adelold „im Kloster Pforta und seinen Brüdern überlassen haben, mit der „Bedingung, daß die Pfortenbrüder den Brüdern zu Sanct Ge„orgen Wasser hergeben zu zwey Gerinnen (**ad duos canales**) in „der Mühle, welche am Fuße des Berges liegt, und den Brüdern „zu Sanct Moritz zu einem Rade (**ad unam rotam**), weil sie „den Brüdern zu Sanct Georg den dritten Theil der Besitzungen „wieder zugestellt haben (**quoniam ipsi fratribus sancti georgii „tertiam partem possessionum restituerunt**). Auch ist bestimmt „worden, daß die Pförtner das Bette des Baches reinigen sollen „bis an den Ort, wo itzt die Thür ihres Obstgartens ist (**usque „in locum, ubi nunc sita est porta pomerii eorum**), welcher „Ort **64** Ellen von der Mühle bis an die genannte Grenze sich „erstreckt (**qui 64 cubitis a molendino protenditur usque ad**

„praefatum terminum); von da die Brüder zu Sanct Moritz „bis zu der obern Brücke in Altenburg, und von da die Brüder „zu Sanct Georgen bis zu der ihrigen. Weil ferner ungünstiges „Wetter im Sommer oder im Winter Wassermangel zu bewirken „pflegt, und plötzliche Ueberschwemmung oder Eisnoth das Wehr „wegreißen kann, so ist bestimmt worden, daß dann die Pförtner, so „schnell sie können, mit Abhülfe eilen sollen. Zu wissen ist „ferner, daß der Abt Rudeger zu Sanct Georgen ihnen auf dem „Berge, der Saalberg heißt, freie Gewalt gegeben hat, um das „Mühlwehr auszubessern. Entsteht über die Reinigung des Bach= „bettes Klage entweder unter den Klöstern selbst, oder von den „Nachbarn wegen Wasserüberschwemmung, so ist jedes Kloster für „seinen Theil verantwortlich und soll abhelfen. Auch bestätigen „wir den Kauf, welchen die Brüder in Pforta gemacht haben mit „den Brüdern zu Sanct Moritz unter dem Probste Gunfrid wegen „eines Hauses und Hofes (**pro area quadam**), was vor dem Thore „von Sanct Moritz ist, und den Tausch mit einem Weidicht, „welches neben dem Wasserwehre ist, welches sie bekommen haben „für ein Haus und Hof in Tuswiz. Weil nun dieß alles in „Gegenwart unsers Vorgängers, Utos des zweyten seligen An= „denkens und vieler andern in bester Weise bestimmt worden ist, „so billigen auch wir dieß, und haben, damit es für immer gül= „tig und unverletzlich bleibe, gegenwärtiges mit Aufdrücken unsers „Siegels bezeichnet und verbieten bey Strafe des Bannes, daß „sichs Niemand nntersange, zum Nachtheile der Brüder in Pforta „gegen diesen Brief zu handeln. Gegeben im Jahre des Herrn „**1204**, in der siebenten Indiction, fünf Tage vor den Kalenden „des Aprils. Zeugen sind: Hermann Probst in Naumburg, Cun= „rad Decan, Cunrad der Scholasticus, der Küster Volquin, der „Stiftsherr Gerlach, Magister Huwicio, Meinher Präfect in „Meißen, Dietrich Präfect in Kyrchberg, Albert von Droick „(Droisig), Hugo von Heukenwalde, die Brüder Rudolf und „Günther von Bunowe, und andre mehr."

Die Urkunde bestätigt, was alles schon früher geschehen und abgemacht worden ist. Zuerst ist die Rede von der Mühle in Almrich, die itzt noch dort unten am Fusse des Berges existirt. Daß diese gemeint sey, bezeugt im Transsumt=Buche auch noch

die Bemerkung am Rande von derselben Handschrift **intelligitur molendinum in aldenburg.** Damit zu dieser Mühle hinlängliches Wasser in Kösen in die kleine Saale, die hier, wie schon früher, Bach (**rivus**) heißt, vom Kloster Pforta gelassen werde, dafür, sagt Bischof Berthold, habe der Abt Rudiger zu St. Georgen an die Pforta die Besitzungen seines Klosters in Kukelau überlassen, und dieß sey schon geschehen unter dem dritten Abte Adelold in Pforta und verhandelt worden in Gegenwart seines Vorgängers, des Bischof Udo **II.** Damit kann nichts anderes gemeint seyn, als Udos **II.** Urkunde, von der schon oben die Rede gewesen ist, vom Jahre **1172**; was also dort ohne weitere Beziehung auf die Mühle in Almrich ganz unbestimmt gesagt ist, wird hier in der spätern Bestätigung, wie es so häufig der Fall ist, genauer und umständlicher, motivirter angegeben. Das Georgen-Kloster gab jene Besitzungen in Kukelau an die Pforta, um von ihr genug Wasser für die Mühle in Almrich zu erhalten. Diese beiden Urkunden von **1172** und von **1204** hat Bertuch in seinem Chronikon **1612** Seite **99**, **edit. Scham.** Seite **62** und im deutschen Seite **35** zusammengeworfen, so daß es scheint, als ob die Urkunde von **1172** diese nähere Bestimmung mit der Mühle auch schon habe, die doch erst ist in der Urkunde von **1204.** Ueber die Mühle selbst war viel Streit zwischen den beiden Klöstern in Naumburg, worüber man sehe Lepsius über das Moritzkloster Seite **24.** Auf diese Streitigkeit beziehen sich in unsrer Urkunde die dunkeln Worte **quia ipsi fratres sancti mauricii fratribus sancti georgii tertiam partem possessionum restituerunt**; welche Worte nicht anders erklärt werden können, als daß man annimmt, das Moritz-Kloster habe sich zwey Drittel des Besitzes mit der Mühle angeeignet, wovon es jedoch das eine ans Georgen-Kloster wieder habe zurückgeben müssen, wogegen es nun aber auch mit seinem einzigen Drittel vom Georgen-Kloster in Bezug aufs nöthige Wasser in der kleinen Saale mit vertreten wurde. Somit haben wir hier nur noch eine Mühle in Almrich, nicht zwey, wie es später vorkommt. Die Reinigung des Flußbettes in der kleinen Saale wird vertheilt unter die drey Klöster, so daß die Pforta den größten Theil hat, von Kösen bis an die Thür und das Ende ihres Obstgartens (**pomerii**

hier statt **pomarii**). Zwey Brücken gehen hier über die kleine Saale bey Almrich; die untere, welche das Georgen-Kloster unterhielt (**suum**), wohl beym damaligen Ausfluß der kleinen Saale in die große, weil sich doch mit ihr die Reinigung des Flußbettes von der kleinen Saale schließt.

Das Einfließen des Wassers in die kleine Saale bey Kösen ist bedingt durch das Wehr in Kösen; daher wird hier für dessen Erhaltung durch Pforta mit gesorgt, und ferner bestätigt, was ebenfalls schon in der Urkunde von **1172** bestimmt mit ist, daß Pforta zur Erhaltung des Wehres in Kösen auf dem Saalberge Material soll holen können. Zugleich verpflichtet der Bischof als Oberherr die Pforta bey Ueberschwemmungen wegen des Wehres Abhülfe und nöthigenfalls den betreffenden Nachbarn Ersatz zu leisten. Auch das, was vom Probst Gunfried erwähnt wird, ist bloß Bestätigung von dem, was früher schon geschehen ist. Gunfried ist nehmlich nach Lepsius Probst **1182** bis **1185**. Von ihm hatte Pforta ein Haus und Hof (**area**, in der Ueberschrift **curia** genannt) in Naumburg in der Vorstadt vor dem Moritz-Kloster gekauft, und ein Stück Weidicht für ein Haus und Hof (**area**) in Tuschwitz eingetauscht. Wann und wie beides geschehen sey, wird nirgends gemeldet. Dieses Weidicht wird wohl in Kösen diesseits gelegen haben, so daß es nun zu den Besitzungen der Pforta, die es diesseits der Brücke hatte, mit gehörte.

Von demselben Jahre **1204** lesen wir in beiden Urkundenbüchern eine Urkunde von demselben Bischof Berthold **II.** in Naumburg über die Erwerbung des Dorfes Flemmingen durch das Kloster Pforta, welche hernach noch in zwey andern Urkunden, von denen die erste ebenfalls von Berthold von **1205**, die zweite von dessen Nachfolger Engelhard von **1207** ist, bestätigt wird; wogegen eine vierte Urkunde **1213** von Bischof Engelhard von Beilegung gewisser Streitigkeiten redet, die noch **1207** zwischen Pforta und dem Naumburger Stifte über Verhältnisse im Dorfe Flemmingen abgewaltet hätten. Alle diese Urkunden werden in beiden Urkundenbüchern gefunden, und doch hat sie weder Bertuch noch sonst Jemand erwähnt. Jene Urkunde von **1204** ist im Transsumt-Buche Seite **282 b** und im **Diplomatario** Seite **33**, hier die erste unter den sieben Urkunden, die unter dem Titel

de flemingen stehen; sie hat die Ueberschrift **Bertoldus nuenburgensis episcopus super concambio flemingen.** Die Urkunde ist merkwürdig für hiesige Gegend, und wegen der Feudal-Verhältnisse, die sich hier viel und mancherley verzweigen. Sie lautet so:

„— Wir Bertold **II.** — Bischof in Naumburg — haben „aus den Briefen, die von unsern Vorgängern dem Kloster „Pforta ausgestellt worden sind, ersehen, daß unsre Kirche es „gleichsam erblich an uns gebracht hat, daß sowohl wir, als „unsere Nachfolger auf diesem bischöflichen Stuhle in Uebereinstimmung mit unserm Capitel in Bezug auf jenen Tausch, welcher in früherer Zeit zwischen unsrer Kirche und der Kirche in „Pforta mit den Gütern in Zmolne gemacht ist, zu passender „Ergänzung von den Besitzungen unsers Stiftes, in welcher Art „wir es vermögen, dem Kloster Pforta noch Ersatz geben sollen. „Damit wir einen Theil dieser Verpflichtung erfüllen, haben wir, „in Uebereinstimmung mit unsern Stiftsherrn, den von uns geliebten Brüdern in Pforta das Dorf, welches Tribune heißt, „unter dem Titel und mit Herstellung eines Tausches überlassen mit allem Zubehör, welches Dorf jährlich zwölf Talente „Einkünfte hat, indem dieses Dorf uns offen ließ Markgraf „Dietrich, der es von uns zu Lehen trug, der es aber wieder an „Berthold von Bobeluz als Lehen gegeben hatte, von welchem es „dann wiederum Ritter (**miles**) Albert als Lehen besaß. Wobei zu bemerken ist, daß die vorbenannten Brüder von Pforta „diesem Albert, dem die Herstellung des Tausches zuertheilt worden ist (**cui restitucio ejusdem concambii assignata est**), „eine hinlängliche Geldsumme versprochen haben, damit sie jede „Veranlassung zur Klage und jeden Anstoß, der itzt oder für die „Zukunft vorkommen könnte, mittelst dieses Geldes beseitigten, „damit er nehmlich seinen vorgenannten Lehnsherrn Bertold zur „Einwilligung in diesen Tausch gütlich bewegen, und eben so die „Ritter (**milites**), die von ihm, dem Albert, mit einem Theile „dieses Dorfes belehnt gewesen waren, in Folge friedlichen Vertrages entfernen könnte; wobey die Colonisten (**colonis**) jedoch „dort zurückbleiben, welche die Mönche selbst, wenn sie es wünschen, aus den Besitzungen, die jene erblich nach Franken-Rechte „besitzen, mit hinlänglicher Entschädigung zu entfernen verpflichtet

„sind. Die Grenzen des genannten Dorfes aber sind so be„stimmt (designati): von dem anstoßenden Walde der Mönche „bis zum Wege, welcher die Buchstraße heißt, und eben so von „der Grenze der Felder von Scobkowe bis zu den Feldern des „Klosters zu St. Moritz. Ferner haben bey der Herstellung und „dem Wechsel dieses Tausches die genannten Klosterbrüder un„srer Kirche wieder zugestellt die Besitzungen in Steinbach, die „Besitzungen in Stoccheim, die Besitzungen in Dummernich „mit allem Zubehör, welche Besitzungen die Brüder in Pforta „im ruhigen Recht und in Freiheit besessen haben, welche „sämmtlich ohne den anliegenden Wald jährlich funfzehn Ta„lente nach dem Zinsrechte (jure censuali) einbringen." Diesem Brief läßt der Bischof sein Siegel aufdrücken und ihn mit Unterschrift von Zeugen bestätigen und bedroht die Zuwiderhandelnden mit dem Banne. „Die Zeugen sind folgende: Abt „Sifrid von Pegau, Abt Albert von Bosau (puzow), Probst „Cunrad zu St. Stephan in Zeitz, Probst Hugo zu St. Moritz „in Naumburg, Probst Hartmann an der Stiftskirche (majoris „ecclesiae) ebendort, der Decan Conrad, der Küster Volquin, „der Scholasticus Conrad, Hugo von Warte, Ludwig von Saleke, „Probst Otto von Wirzeburg auch Canonicus in Naumburg, „Gerlach von Helderungen, Hugo von Scidinge, Otto von Lob„deburg, der Kellner Siboto, Otto der Verwandte von Magister „Conrad, alle diese Stiftsherrn in Naumburg. Weltliche: Burg„graf Dietrich von Kirchberg, Burggraf Gerhard von Liznich „(Leißnig), Albert von Droize (Drößig), Erkembold von Griz„lau, Reinhard von Bobluz, Heidenreich von Weta, der Voigt „Hermann von Saleke, Heinrich von Aldenburg, Heinrich von „Gernstete, Friedrich von Polenz, Heinrich von Camburg, der „Marschalk Heinrich und sein Bruder der Kämmerer Cunrad, „Gunther von Bunowe und sein Bruder Rudolf, Heinrich von „Slatebach, Irimfrid von Sculscow (Culso?), Abt Bertold von „Altenburg. Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung des „Herrn 1204 in der sechsten Indiction." Das Jahr ist die fünfte Indiction in andern Urkunden.

Flemmingen hat hier noch seinen frühern Namen Tribune aus der Zeit, wo die niederländische Colonie sich noch nicht da=

selbst niedergelassen hatte. Unter diesem Namen ist es schon oben in den zwey Urkunden des Bischofs Wichmann von Naumburg **1153** und **1154** da gewesen, wo Pforta zwey Holländische Hufen daselbst, in jeder Urkunde eine, vom Bischof bestätigt und geschenkt erhält. Der Name bleibt dem Dorfe in den Urkunden noch einige Jahre; erst nach **1213** scheint er in dem andern Namen Flemmingen untergegangen zu seyn. Das Dorf gehörte dem Naumburger Stifte, von dem es zu Lehen hatte der Markgraf Dietrich in Meißen, von diesem war es wieder als Afterlehen vergeben worden und so ging es als Afterlehn noch an andre über, zuletzt selbst mit einzelnen Theilen. Bey diesem vervielfachten Afterlehen in diesem Dorfe war jener Eintausch durch das Kloster Pforta nicht sogleich beendet, hatte vielmehr wegen der mehrfachen Concurrenz von den belehnten mancherley Schwierigkeiten. Nur mit dem Naumburger Stifte und dem Markgrafen hatte Pforta sich bereits abgefunden, obwol auch da noch später um **1213** Irrungen entstehen, nicht aber mit den übrigen Belehnten, was erst noch geschehen sollte. Von dem Markgrafen hatte das Dorf als Aftervasall erhalten Berthold von Boblas, von diesem wieder Ritter (**miles**) Albert, der nach der Urkunde von **1205** in Flemmingen selbst wohnte, und selbst dieser hatte wieder andere beliehen aber mit Zerstückelung, so daß er mehrere Vasallen mit einzelnen Theilen im Dorf und Flur hatte. An diesen Ritter Albert hatte sich Pforta gewendet und ihm aufgetragen, er solle für sie unterhandeln und auf Kosten des Klosters vor allen seinen Lehnsherrn Berthold von Boblas dahin vermögen, daß er in jenen Tausch willige und zurücktrete; dann solle er dasselbe zu bewirken suchen bey denen, die als seine Vasallen einzelne Stücke von ihm zu Lehen hätten. Dazu hatten die Klosterbrüder in Pforta ihm das erforderliche Geld zu geben versprochen.

Was Pforta für das Dorf Flemmingen an das Naumburger Stift zurückstellt, sind Besitzungen, von deren Erwerbungen durch Pforta wir zum Theil früher nichts erfahren haben; in Steinbach bey Bibra, wo von Bischof Udo **II. 1168** Pforta Güter erhielt, in Stochheim und in Dummernich, welche Orte noch nirgends erwähnt wurden; wo sie in hiesiger Gegend lagen, ist nicht zu ermitteln, vielleicht mit in der Umgegend von Stein-

bach, wo wenigstens viel Wald war; anliegender Wald wird aber hier mit erwähnt. Die Güter und Besitzungen an diesen Orten hatte Pforta unmittelbar benutzt; das Stift aber, das dieselben als Entschädigung für weggegebene Lehnsgüter bekam, gab sie als Lehen wieder aus, zunächst an den Markgrafen und dieser als Afterlehen wieder weiter, so wie es mit dem Dorfe Flemmingen gewesen war.

Die Flur dieses Dorfes, das an Pforta kommen sollte, mit ihren Grenzen wird genau angegeben, von Nord nach Süd von dem Pforten-Walde bis zur Buchstraße, die sich bey Neu-Flemmingen, also hinter Alt-Flemmingen wegzieht, und von West nach Ost von der Flur-Grenze des Dorfes Scobkowe bis zu den Feldern des Moritz-Klosters in Naumburg, die wahrscheinlich jenseits des sogenannten Pfaffenwegs über Almrich oben begannen.

In Bezug auf die hier erwähnten **coloni** in Flemmingen, deren freier Zustand, in wie fern sie Erblichkeit hatten, hier besonders erwähnt wird, möchte man wohl wünschen, daß, da **coloni** auch schlechtweg Bauern seyn könnten, noch eine nähere Andeutung dabey uns bestimmte, an die Holländische Colonie in Flemmingen zu denken. Indeß auch ohne dieß ist man doch geneigt, das Wort hier von den Holländischen Colonisten zu verstehen. Frey in ihrem Vaterlande, kamen sie nach Deutschland und ließen sich nur da nieder, wo man ihnen diese Freiheit und die unabhängige Erblichkeit ihrer neuen Besitzungen zu überlassen gesonnen war, worüber man nachlese: Wersebe über die niederländischen Colonien Th. I. Seite. 138. Sie hatten also auch hier von Naumburger Stifte, als sie sich in Tribune niederließen, Erblichkeit in ihren Besitzungen dort erhalten, in der Art, wie das fränkische Recht diese Erblichkeit bestimmte. In dieser freien Lage mußte sie der Bischof in Naumburg schützen und daher macht er der Pforta die Bedingung, sie nur, wenn sie wollten, auf gütlichem Wege aus dem Dorfe Flemmingen zu entfernen. Die Colonisten müßten selbst freywillig es wünschen und wollen, und es in Güte thun.

Im Jahre **1250** macht nach einer Urkunde der Kloster-Convent in Pforta zwar eine Bestimmung über die Bauern (**rustici**), die Pforta habe; doch jenes dort ist unabhängig von dem hier; auch

zeigt jene Urkunde, daß dieß Verhältniß dort, was allerdings auf Leibeigenschaft hinweiset, nur erst in Bezug auf die Güter, die Pforta ihnen zu bebauen überläßt, eingeführt wird.

Nach der Unterschrift der Zeugen muß man annehmen, daß die Verhandlung und die Ausstellung der Urkunde in Naumburg auf einer Stiftssynode geschah, welcher die Ministerialen des Stifts mit beiwohnten.

Des Zusammenhanges wegen folge hier sofort die schon erwähnte Urkunde desselben Inhalts von demselben Bischof Berthold **II.** in Naumburg vom Jahre **1205**; sie ist im Transsumt-Buche Seite **102**, und im **Diplomatario** Seite **33 b** unter dem Titel **de flemingen** und mit der Ueberschrift **Privilegium bertoldi nuenburgensis episcopi de tribune.** Diese Urkunde besitzt Pforta auch noch im Originale, mit derselben Aufschrift, aber ohne Siegel. Der Eintausch dieses Dorfes durch Pforta, der nach der vorigen Urkunde bloß eingeleitet war, ist durch die Vermittelung des Ritter Alberts nun wirklich erfolgt, und wird nun vom Bischofe förmlich bestätigt und genehmigt, wie nochmals **1207** durch den Bischof Engelhard. Die vorige Urkunde wird hier mancherley ergänzt und erläutert. Namentlich zu Anfange bietet diese Urkunde dieß und jenes besondre; sie lautet so:

„— Wir Berthold, Bischof in Naumburg — haben aus „den Briefen (privilegiis), die von unsern Vorgängern dem Klo„ster in Pforta zugekommen sind, ersehen, daß unser Stift es „uns gleichsam erblich überlassen hat, daß wir und alle Nachfol„ger auf unserm bischöflichen Sitze jenen Tausch, der früher zwi„schen unsrer und der Kirche in Pforta über die Güter in Schmölln „gemacht worden ist, zur gehörigen Ergänzung dem genannten „Kloster von den Besitzungen des Bisthums, so wie wir es ver„mögen, mit Zustimmung unsres Capitels noch immer ausgleichen „sollen. Um in dieser Sache einiges zu thun, haben wir das „Dorf, was Tribune heißt, welches in die Hände mehrerer Welt„lichen lehnsweise von unserm Stifte ausgethan worden ist, und „in Bezug auf welches die Mönche in Pforta manche Beschwerde „und Noth hatten, mit Einwilligung unsrer Brüder, der Stifts„herrn in Naumburg, genanntem Kloster in Pforta unter dem „Titel und der Herstellung eines Tausches mit allem Zubehör

„übergeben, indem Ritter Albert von Tribune dieses Dorf in die „Hände Bertolds von Bobeluz, und Berthold in die Hände des „Markgrafen Dietrich und der Markgraf in unsre Hände mit „allem Recht, was er daran gehabt, offen ließ. Wir aber haben „nun theils vor, theils nach unsrer Rückkehr von der Römischen „Curie dieses Dorf auf dem Altar der heiligen Maria zu Pforta „dem Kloster dort zu ewigem, freiem und unabhängigem Besitz „dargebracht in Gegenwart des Decans Conrads und Volquins, „des Küsters bey der Naumburger Stiftskirche. auch mit Bei„stimmung derer, welche der Herr Pabst uns als Mitgehülfen „und Mitarbeiter bey der Besorgung und Verwaltung des Bis„thums mit Briefen zugesendet hat.“ Nun folgen, ganz wie in der vorigen Urkunde von **1204** die Flur-Grenzen von Flemmingen. Und dann heißt es weiter: „Zu bemerken ist, daß die ge„nannten Brüder in Pforta, um aus den Händen der Weltlichen, „welche, wie gesagt, dieses Dorf von uns zu Lehen hatten, voll„ständig loszukaufen, eine Geldsumme von etwa siebenhundert „Mark von daher und dorther angewiesen und gegeben haben „(**hinc inde dederunt**), und außerdem noch zweihundert Fuhren „Weins. Die Colonisten aber (**coloni**) sollen daselbst verbleiben; „sollten die Klosterbrüder es wünschen, so dürfte das Kloster sie „von ihren Besitzungen, welche sie erblich nach dem Rechte der „Franken besitzen, nur mit hinlänglicher Entschädigung, jedoch ohne „allen Zwang entfernen.“

„Zur Entschädigung aber bey diesem Tausche haben die ge„nannten Klostergeistlichen unserm Stifte wieder zugestellt die Be„sitzungen in Steinbach, in Stocheim, in Dummernich mit Zu„behör, welche sie ruhig und gesetzlich lange besessen haben. Diese „Besitzungen hat der vorgenannte Markgraf in Meißen von uns „und Albert von dem Markgrafen lehnsweise bekommen.“ Mit aufgedrücktem Siegel, mit Unterschrift von Zeugen, mit Androhung von Bann und Kirchenstrafen wird der ausgestellte Brief bekräftigt. „Die Zeugen sind: Abt Sifrid von Pegau, Abt Albert „von Bosau, Stiftsprobst Otto in Naumburg, Probst Hugo von „St. Moritz, der Decan Conrad, der Küster Volquin, Ludwig „von Saleke, Gerlach von Heldrungen, der Scholasticus Huwicio „und die übrigen Canonici in Naumburg. Arnold Probst der

„Stiftskirche in Zeitz, der Decan Walther, der Scholasticus Alex-
„ander und die übrigen Canonici in Zeitz. Weltliche: Dietrich
„Burggraf von Kirchberg, Burggraf Gerhard von Leisnig, Al-
„bert von Droize (Drößig), Erkimbold von Greislau, Reinhard
„von Bobeluz, Heidenreich von Weta, Hermann Voigt von Sa-
„leke, Heinrich von Altenburg, Heinrich von Gernstete, Friedrich
„von Polenz, Heinrich von Camburg, Günther von Bunov, und
„sein Bruder Rudolf, der Marschalk Heinrich und sein Bruder
„Cunrad der Kämmerer, Heinrich von Slatebach, Irinfried von
„Culscou (?, für Kültzsche bei Torgau hält es Schultes; wie
„käme aber Naumburg dort hin?), Berthold Weiß (albus) von
„Altenburg und andre mehr, Geistliche wie Weltliche. Geschehen
„nach der Menschwerdung des Herrn 1205 in der achten Indiction."

Der oben in der einen Urkunde von 1204 genannte **magister** Huwizio wird hier **scholasticus** genannt, was in den zwey Urkunden des Bischof Berthold von 1204 Conrad ist, welcher Conrad in der einen jener zwey Urkunden doch auch wieder **magister** genannt wird als Bruder von dem Canonicus Otto. Und auch derselbe Huwizio, hier als **scholasticus** aufgeführt, wird in der Urkunde Bertholds von 1207 doch auch wieder bloß **magister** genannt. Man sieht, **magister**, sonst mannichfacher Bedeutung, war in dieser Art hier Titel und, wie bey uns, eine Art von Universitäts-Grad. Huwizio war indeß zum Scholasticus befördert worden, zum Rector und Aufseher der Stiftsschule.

Uebrigens kann man auch hier bey der Anwesenheit so vieler, die sich als Zeugen unterschrieben, nicht umhin anzunehmen, daß die endliche Verhandlung der Sache, die hier vollzogen ist, auf einer Stiftssynode vorkam. Von welcher Verhandlung noch unterschieden werden muß die zweymalige Anwesenheit des Bischofs in Pforta, wo er das Dorf Flemmingen feierlich ans Kloster auf dem Hochaltar der Maria in der Klosterkirche übergab, wie es in der Urkunde heißt.

Mit Anerkennung seiner Pflicht, der Pforta zu helfen, wo sie ihre Besitzungen vermehren könne, erklärt sich der Bischof bereit, das Dorf Flemmingen, ein Lehen vom Naumburger Stifte, der Pforta zu überlassen gegen andere Güter, die das Kloster dem

Stifte überläßt, und die das Stift ebenfalls wieder als Lehen ausgiebt.

Indem somit Tausch eintritt, ist es auffallend, daß Pforta, um die Aftervasallen unter Vermittlung des Ritter Alberts von Tribune dahin zu bringen, daß sie zurücktreten, namentlich Berthold von Boblas und die Aftervasallen, an die Albert einzelne Theile des Dorfes zu Lehen gegeben hatte, noch soviel zugeben muß, siebenhundert Mark (**septingentas marcas**, **DCC** steht in der Urkunde von **1207**) und zweihundert Fuhren Wein. Das Geld scheint Pforta von seinen Zinsgütern da und dort angewiesen zu haben. Freilich hört, indem durch Geld und Wein den Betreffenden Entschädigung wird, die Afterbelehnung von Berthold von Boblas durch den Markgrafen und die der Ritter in Flemmingen durch Albert von Tribune ganz auf und mit den dagegen im Wege des Tausches gegebenen Pforten-Gütern in Steinbach, Stocheim und Dummernich wird nur der Markgraf vom Stifte, und vom Markgrafen Albert von Tribune wieder belehnt, wie es in der Urkunde von **1205** ausdrücklich heißt. Demnach bleibt das Verhältniß bemerkenswerth. Nach dieser Urkunde scheint freilich dem Kloster Pforta viel daran gelegen zu haben, das Dorf Flemmingen zu besitzen. Dort hatte es schon zwey Höfe seit **1148** und **1153**, im nahen Scobcowe hatte es Besitz, der Pforten-Wald ging bis an Flemmingen heran. Da konnten Streitigkeiten, wie es die Urkunde bezeugt, mit den Aftervasallen Alberts von Tribune nicht ausbleiben; sie hörten nicht auf und so brachte Pforta wohl, um Ruhe zu bekommen, manches Opfer.

Wenn der Bischof sagt, zweimal habe er das Dorf Tribune feierlich an Pforta übergeben über dem Altar der Marie in der Klosterkirche, vor und nach seiner Reise nach Rom, so ist es wohl geschehen einmahl **1204** und dann **1205**. Mittlerweile war er in Rom gewesen in den Angelegenheiten seines Stifts, zu deren Regulirung ihm der Pabst selbst zwey Abgeordnete später mit Briefen und Vollmachten zusendete, welche bey der zweyten Uebergabe des Dorfes an Pforta, die sie genehmigt hatten, selbst mit im Kloster zugegen waren. Bertolds Reise nach Rom hatte wahrscheinlich ihre Veranlassung in seiner schlechten Verwaltung des Bisthums, die ihn am Ende **1206** nieder zu legen zwang.

Man sehe Sagittar. histor. episcopp. Numburg. beym Jahre 1206.

Um diese Zeit fällt der Proceß der Meisnischen Princessin Adela mit ihrem Gemahl Premislaus Ottokar, König von Böhmen, wo bey der zweyten päbstlichen Commission auch mit der Abt Winemar von Kloster Pforta war. Diese merkwürdige Sache wird erzählt von Schultes im **Dir. diplom.** Th. II Seite 437.

Vom Jahre **1206** lesen wir nur im **Diplomat.** Seite **IV b** eine längere Urkunde von Pabst Innocenz **III.** unter dem Titel **de porta** mit der Ueberschrift **Dominus Innocentius III. confirmat locum portensem cum grangiis et omnibus bonis ecclesiae et plerasque ordinis libertates.** Bertuch giebt in seinem Chronikon, doch nur dürftig, ihren Inhalt an und beweiset damit, daß er wohl auch das **Diplomatarium** gekannt und gehabt habe, es müßte denn seyn, daß, was itzt nicht der Fall ist, er zu seiner Zeit noch das Original jener Urkunde in den Händen hatte. Vieles in derselben ist, oft wörtlich, übereinstimmend mit der päbstlichen Urkunde Alexanders vom Jahre **1177**, von der oben die Rede gewesen. Manches, was im allgemeinen über den Cistertienser Orden und seine Freiheiten und Immunitäten gesagt wird, bleibt dunkel, und ist schwer zu verstehen, wie denn überhaupt die päbstlichen Urkunden in Sprache und Ausdruck nicht selten unnatürlich und schwülstig, schwerfällig und unklar sind. Wörtliche Uebersetzung dieser sonst viel belehrenden Urkunde wird auch hier das Beste seyn. Sie lautet so:

„Ich Bischof Innocenz, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten „Söhnen, dem Abte Winemar und seinen Brüdern, den gegenwärti„gen, wie den zukünftigen. Denen, welche ihr Leben der Religion „widmen, muß apostolischer Schutz zur Seite stehen, damit nicht „etwa Jemandes Unbesonnenheit und Gewaltthätigkeit sie von ih„rem Vorsatze wieder abbringe, oder die Kraft der heiligen Reli„gione schwäche; daher geben wir euch, im Herrn geliebte Söhne, „und euren gerechten Forderungen gütig Gehör, und nehmen das „Kloster der heiligen Mutter Gottes, der Jungfrau Maria, in „Pforta, wo ihr euch dem göttlichen Dienste geweiht habt, in „unsern und des heiligen Petrus Schutz und bestätigen es kraft „des gegenwärtigen Briefes; vornehmlich bestimmen wir, daß die

„Kloster-Regel, welche mit Gott nach der Vorschrift des heiligen „Benedict und nach der Einrichtung der Cistertienser Brüder „in diesem Kloster eingeführt ist, für alle Zeiten daselbst unver- „letzt erhalten werde. Dabey sollen alle Besitzungen und alle „Güter, welche dieses Kloster nach Recht und canonischem „Gesetz besitzt, oder in der Folge durch Verwilligung der Priester „(pontificum), durch Freygebigkeit der Könige und Fürsten, durch „Opfer der Gläubigen und andre rechtliche Art mit Gottes Hülfe „erhalten wird, euch und euren Nachfolgern fest und unangetastet „verbleiben; von welchen Gütern wir folgende namentlich anfüh- „ren zu müssen glauben: den Ort selbst, wo das genannte Klo- „ster liegt, mit allem Zubehör, Ländern, Weinbergen, Wiesen, „Wäldern, Gewässern, Nutzungen (usagiis), Weideplätzen, „Fischereyen, Weiderechten (pasturis) und Mühlen, doch bloß „zum Gebrauch des Klosters; ferner das Vorwerk (grangiam) in „Cusene, von Wencendorp, von Cocolov, von Scopecov, von „Borsendorp, von Gernstete, von Cranewizc, von Hekendorp, von „Odesforde, von Lepizc, von Merthendorp, von Tribun, und die „Weideplätze von Catzenrode, mit allem Zubehör. Von allen „euren Arbeiten (laborum) aber, die ihr entweder mit eignen „Händen oder auf eure Kosten thut, von angebautem und nicht „angebautem Lande, von Gärten und Gesträuchen, von euren „Fischereyen, von dem Futter eures Viehes, soll Niemand sichs „herausnehmen den Zehnten zu fordern oder zu erpressen. Auch „soll es euch erlaubt seyn, Geistliche oder Weltliche, wenn sie frey „und unabhängig sind, und sich von der Welt zurückziehen, zum „Uebertritt (ad conversionem) bey euch aufzunehmen und sie „ohne alle Widerrede zu behalten. Ferner verordnen wir, daß es „keinem eurer Klosterbrüder, hat er einmal Profeß in eurem Klo- „ster gethan, erlaubt seyn soll, ohne Erlaubniß seines Abtes aus „dem Orte sich zu entfernen; denjenigen aber, welcher sich ohne „gemeinschaftliche schriftliche Erlaubniß von euch entfernt, soll „Niemand bey sich behalten. Sollte Jemand es wagen ihn bey „sich zu behalten, da soll es euch erlaubt seyn, gegen die Mönche „selbst oder gegen die Conversen das gewöhnliche Urthel bekannt zu „machen (sententiam promulgare). Jenes aber verbieten wir streng, „Ländereyen oder irgend ein Geschenk (beneficium), was eurem

„Kloster überlassen worden ist, Jemandem bloß für seine Person „(personaliter) zu geben, oder in irgend einer Art zu veräußern, „außer mit Einwilligung des ganzen Convents, oder des größern „oder verständigern Theils desselben. Sind Verschenkungen oder „Veräußerungen anders, als es hier bestimmt ist, vorgefallen, so „verlangen wir, daß sie ungültig sind. Ferner verbieten wir, daß „kein Mönch oder Converse, der zu eurem Kloster gehört, ohne „Einwilligung und Erlaubniß des Abtes oder des größern Theils „eures Convents, für Jemanden Bürge werde oder von Jeman„dem Geld borge über die Summe, die durch den Willen eures „Convents bestimmt ist, was nur geschehen soll zum offenbaren „Nutzen eures Klosters. Hat Jemand anders gehandelt, so soll „der Convent nicht verpflichtet seyn, dafür einzustehen. Ferner „soll es euch erlaubt seyn, in euren Angelegenheiten, mögen „sie eine bürgerliche oder criminelle Untersuchung betreffen, das „Zeugniß eurer Klostergeistlichen zu gebrauchen, damit nicht „wegen Mangels an Zeugen euch irgend ein Recht verloren gehen „könne. Ueberdieß verbieten wir, kraft unsers apostolischen An„sehns, daß kein Bischof oder irgend eine andere Person auf Syn„oden oder gerichtlichen Landtagen (**ad conventus forenses**) zu „erscheinen euch nöthige, oder einem weltlichen Gerichte euch un„terwerfe mit eurem Haab und Gut (**de substantia propria**) „und Besitzungen, oder sichs herausnehme, in eure Gebäude und „Wohnungen zu kommen, Capitel zu halten (? **ordines cele„brandi**), Angelegenheiten abzumachen oder Volkszusammenkünfte „zu veranstalten. Niemand soll auch die gesetzmäßige Wahl eures „Abtes verhindern, oder sich in irgend einer Art einmischen, weder „bey der Einsetzung noch der Absetzung dessen, der es eben ist, „gegen die Statuten des Cistertienser Ordens. Sollte der Bischof, „in dessen Diöces euer Kloster gehört, nachdem er bescheiden und „mit Achtung, wie sichs gebührt, darum gebeten ist, doch den „neugewählten Abt einzusegnen und das Andre, was zu dem „Amte des Bischofs gehört, euch zu vollziehen sich weigern, so soll „es dem Abte selbst, dafern er nur Priester ist, erlaubt seyn, seine „Novizen einzusegnen und alles Andre, was zu seinem Amte ge„hört, zu verrichten und euch alles von einem andern Bischoffe „zu verschaffen, was von eurem Bischoffe euch pflichtwidrig ver-

„weigert ist. Auch fügen wir hinzu, daß bey der Annahme des „Professes, welche von den Aebten, sie mögen eingesegnet seyn oder „erst noch eingesegnet werden sollen, geschehen ist, die Bischöfe zufrie„den seyn sollen mit der Form und mit den Ausdrücken, welche von „Anfange dieses Ordens als eingeführt bekannt sind, damit nemlich „die Aebte selbst nach dem Gesetze ihres Ordens den Profeß vollziehen „müssen und nicht gegen die Statuten ihres Ordens einen Pro„feß zu machen gezwungen werden (? illud adjicientes, ut in „recipiendis professionibus, quae a benedictis vel a benedi„cendis abbatibus exhibentur, ea sint ipsi episcopi forma et „expressione contenti, quae ab origine ordinis noscitur in„stituta, ut scilicet abbates ipsi salvo ordine suo profiteri „debeant et contra statuta ordinis sui nullam professionem „facere compellantur). Bey den Einweihungen von Altären oder „Kirchen soll Niemand fürs heilige Oel oder für irgend ein an„deres kirchliches Sacrament von euch unter dem Verwande der „Gewohnheit oder sonst etwas erpressen. Der Diöcesan-Bischof „soll dieß alles umsonst euch thun; wo nicht, so soll es euch ge„stattet seyn, jeden andern catholischen Obern der Kirche (**catho„licum antistitem**), den ihr lieber wollt, darum anzugehen, wenn „er nur des apostolischen Stuhles Gnade und Gemeinschaft mit „demselben hat; der soll euch im Vertrauen auf die apostolische „Macht thun, was verlangt wird. Steht der Stuhl des Diöcesan„Bischofs leer, so sollt ihr unterdeß frey und ohne Jemandes Wider„spruch alle Kirchen-Sacramente von den Bischöfen aus der Nach„barschaft empfangen, doch so, daß davon für diese Bischöfe keine „weitere Folge erwachse. Weil ihr aber auch zuweilen keine Ge„legenheit haben könnet, den eignen Bischof zu bekommen, es sich „aber in solcher Zeit wohl trifft, daß ein anderer Bischof vorbei „reiset, so mögt ihr von einem solchen, dafern er nur, wie wir „schon oben sagten, Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle „hat, worüber ihr freilich volle Gewißheit haben müßt, Einsegnung „eurer Gefäße und Gewänder, Einweihung eurer Altäre, Ordini„rung der Mönche kraft der apostolischen Vollmacht annehmen. „Ferner wenn Bischöfe oder andre kirchliche Vorsteher über euer „Kloster oder über Personen, die dabey angestellt sind, das Urthel „einer Suspension, Excommunication oder eines Interdicts be=

„kannt machen, oder auch gegen eure Miethlinge und Tagelöhner „(mercenarii) darüber, daß ihr den Zehnten nicht zahlet, oder bey „einer Gelegenheit sonst in Bezug auf das, was apostolische Gunst „euch nachgelassen hat, oder gegen eure Wohlthäter darüber, daß „sie aus Liebe euch gewisse Wohlthaten oder Dienste geleistet oder „beym Arbeiten geholfen haben an den Tagen, wo ihr arbeitet, „Andere aber feyern, eben so ein Urthel bekannt machen, so „meinen wir, daß dasselbe, als gegen die Vergünstigungen des „apostolischen Stuhles ausgesprochen, für ungültig zu halten sey; „und jene Briefe sollen keine Gültigkeit haben, wo es ausge„macht ist, daß man sie mit Verschweigung von dem Namen „des Cistertienser-Ordens und gegen den Sinn apostolischer Ver„ordnungen erhielt. Und indem wir auch für die Folge für euren „Frieden und für eure Ruhe väterlich sorgen wollen, verbieten „wir kraft apostolischer Autorität, daß Niemand innerhalb eurer „Orte oder Gehöfte es wage Raub und Diebstahl zu begehen, „Feuer anzulegen, Blut zu vergießen, einen Menschen ohne wei„ters aufzugreifen oder zu tödten oder irgend eine Gewaltthätig„keit auszuüben. Ueberdieß bestätigen wir kraft päbstlichen An„sehns alle Freiheiten und Immunitäten, die von unsern Vorgän„gern, den Römischen Päbsten, eurem Orden zugestanden sind, ferner „alle Befreiungen von weltlichen Abgaben, die euch von Königen „und Fürsten und andern Gläubigen rechtlich verwilligt worden sind, „und bestätigen sie mit gegenwärtigem Briefe. Wir verordnen da„her aufs bestimmteste, daß es Niemandem erlaubt seyn soll, das „erwähnte Kloster zu beunruhigen, oder dessen Besitzungen weg„zunehmen und zu behalten, oder zu schmälern, oder das Kloster „sonst auf irgend eine Art zu plagen, sondern alles soll demselben „erhalten werden, zum Nutzen derer, für die es zu ihrer Erhal„tung und Verwaltung gegeben ist, unbeschadet dieß alles der Ho„heit des apostolischen Stuhles.“ Kirchliche und ewige Strafen werden angedroht Jedem, der dagegen handelt, Friede und Heil aber denen versprochen, die darnach thun. Es folgen Unterschriften, wo, wie es in den päbstlichen Bullen gewöhnlich ist, der Pabst allemal selbst mit unterschreibt, worauf die Beisitzer der päbstlichen Curie folgen. „Gegeben zu Rom in der Sanct Pe„ters-Kirche (apud sanctum Petrum) durch die Hand des Car-

„dinals Johannes, Diaconus zur Sanct Marien Kirche in Cos=
„medin drey Tage vor den Calenden des Mai, in der achten In=
„diction; im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1206, im
„neunten Jahre des Priesterthums des Herrn Pabstes Innocenz III."

In Bezug auf die Mühlen, die gleich zu Anfange der Ur=kunde, in der mehrere Ausdrücke aus dem Römischen Rechte vor=kommen, mehr auf den Gebrauch des Klosters beschränkt zu wer=den scheinen, findet sich unten am Rande des **Diplomatarii** mit anderer Handschrift eine Notiz, in der eine allgemeine Verordnung für den Orden erwähnt wird aus einer päbstlichen Urkunde, die man im Kloster Altenzella aufhebe, daß auch frey und ohne Ab=gabe an Prälaten und Richter sich der Mühlen und der Backöfen, die Cistertienser=Klöster hätten, jeder andere bedienen könne, wo=mit übereinstimmt eine päbstliche Urkunde **1249** von Innocenz **IV.**, die Leuckfeld in den **antiquitt. Walkenr. Th. I** Seite **99** mit=theilt; der Pabst giebt dort diese Erlaubniß den Cistertienser=Schwe=stern im Kloster Nicolaus=Rode. Wie dort, so bemerkt man auch in unsrer Urkunde, wie Prälaten und weltliche Fürsten, ei=fersüchtig auf die Vorzüge und Vorrechte der Klöster, indem sie dieselben nicht unmittelbar mit Abgaben und Forderungen beläftigen durften, sich an deren Leute, Vasallen und Wohlthäter hielten und widerrechtlich von ihnen Abgaben verlangten in Verhältnis=sen, mit denen sie unter den Klöstern standen.

Unter den aufgeführten Gehöften findet man hier Cranewiz mit erwähnt, was auch in der Bestätigungs=Urkunde von König Otto **IV. 1209** und in der Urkunde **1217** von Bischof Otto in Würzburg wieder mit vorkommt, und auch Crenewizc geschrieben wird. Vorher wird dieses Besitzes der Pforta nicht gedacht. Vielleicht daß Pforta ihn **1206** eben erst erworben hatte und hier so wie **1209** von König Otto **IV.** bestätigt erhielt; **1217** er=hält Pforta dort noch vier Hufen; hier hat das Kloster eine Meierey daselbst (**grangiam**), nach der Urkunde von König Otto **1209** Landgüter (**praedia**). Man könnte an Cröllwitz zwischen Weisenfels und Merseburg an der Saale bey Sperchau denken. Jenes Cröllwitz gehörte früher mit zum Amte Pforta. An das Dorf Granschütz bey Weisenfels östlich, nach Webau eingepfarrt, denkt der **geographus port.**, wohl weniger passend. Da die Urkunde von

1217, wo Pforta in Cranewiz ein Landgut von vier Hufen eintauscht, unter dem Titel Gernstedt steht, so muß man doch annehmen, daß in dieser Umgegend jenes Dorf gelegen habe und eingegangen sey.

Manches in dieser Urkunde dürfte wohl allgemeine Verordnung der Päbste seyn, theils für alle Klöster, theils für die Cistertienser insbesondere, gegen die Innocenz III. vorzüglich, wie es scheint, günstig gesinnt war. Schon von Pabst Alexander 1177 wurde es der Pforta, doch wohl ihr nicht allein, sondern in Folge einer allgemeinen Bestimmung, frey gelassen, in ihr Kloster aufzunehmen jeden, der von Weltgeistlichen oder Weltlichen, vorausgesetzt daß letztere bürgerlich frey wären, in das Kloster sich zurückziehen und da in Ruhe leben wollte.

Dunkel bleibt der Unterschied von Tagen, „wo ihr arbeitet, Andere aber feyern," gleich als ob manches Kloster manche Feste nicht mit gefeyert habe. Cosmedin endlich ist auch in andern päbstlichen Urkunden erwähnt, wie in **cod. diplomat. Quedlinb.** Seite 12b.

Vom Jahre 1207 ist in beiden Urkunden-Büchern im Transsumt-Buche Seite 283b und im **Diplomatario** Seite 34 die schon beym Jahre 1204 und 1205 erwähnte Urkunde, durch welche nochmals der Besitz des Dorfes Flemmingen der Pforta bestätigt wird durch den Bischof Engelhard in Naumburg; sie führt die Ueberschrift **Privilegium engelhardi nuenburgensis episcopi de tribun.** Die Urkunde hat gar viel dieselben Ausdrücke, die in den zwey Urkunden desselben Inhaltes von 1204 und 1105 vorkommen; weswegen es wohl nicht nöthig seyn dürfte, sie wörtlich übersetzt hier mitzutheilen.

Er billigt, daß sein Vorgänger Bertold, der niedergelegt hatte, den Tausch, mit dem Pforta Flemmingen erworben, gut geheißen habe, versichert ebenfalls, daß er mit allen seinen Nachfolgern, wie er aus allen Briefeu ersehen, die Verpflichtung habe, dem Kloster Pforta für das beym Tausche mit Schmölln ehemals zu wenig Gegebene noch Entschädigung zu gewähren. Das Dorf Tribune sey in die Hände gar vieler Weltlichen lehnsweise gekommen, und so dem Stifte vollständig entfremdet worden (**a nostra ecclesia penitus elongata**). Das jährliche Einkommen betrage zwölf Talente. Wegen der Colonisten wird, wie oben, die-

selbe Bedingung gestellt; eben so werden in gleicher Art angegeben die Grenzen des Dorfes und die Güter, die Pforta tauschweise gab. Noch setzt aber Bischof Engelhard hinzu:

„Ueberdieß haben wir ein Dorf, welches Scobkov heißt und „$3\frac{1}{2}$ Talente jährlich einbringt, denselben Klosterbrüdern unter dem „Titel eines Tausches überlassen, wofür uns die Brüder in Pforta „ein Landgut (praedium) in Cotewize, welches zwölf Maas Ge„treide und zwölf Schillinge jährlich einbringt, unserm Stifte zur „Entschädigung zugestellt."

Güter in Cotewitz oder Cathewitz bey Schönburg hat Pforta vom Naumburger Stifte schon **1182** erhalten; tauschweise gab das Kloster davon wieder an das Naumburger Stift **1203** und erhielt dagegen Güter in Scobkowe. Hier ist wieder ein Tausch in gleicher Art und damit scheint das ganze Dorf Scobkowe an Pforta, wie das Dorf Cotewitz ans Naumburger Stift, gekommen zu seyn. Die Urkunde wird bestätigt mit Aufdrücken des bischöflichen Siegels, mit Androhung des Bannes und mit Unterschrift von Zeugen, deren Namen folgende sind: „der Stifts„probst Otto in Naumburg, der Abt Sifrid in Pegau, der „Probst Hugo zu St. Moritz, der Decan Conrad, der Küster „Volquin, Ludwig von Saleke, Gerlach, Magister Huwicio nebst „den übrigen Stiftsherrn in Naumburg; Abt Heinrich zu St. „Georg, Abt Albert von Bosau (de puzaugia), Probst Johann „zu St. Stephan, Abt Albert von Bürgel, der Stiftsprobst „Arnold von Zeitz (de cize), der Decan Walther, der Scholaticus Alexander und die übrigen Stiftsherrn in Zeitz. Der „Markgraf Dietrich von Meißen, der Markgraf Cunrad von der „Lausitz (de lusiz), der Burggraf Dietrich von Kyrchberg, Albert „von Droize (Drößig), Erkenbold von Grizlau, Heidenreich von „Weta, Rudolf von Bunowe, Volquin der Marscalk und andre „mehr. Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn „1207, in der zehnten Indiction."

Auch hier geschah die Verhandlung auf einer Stiftsversammlung, die Engelhard hielt, die erste vielleicht in seiner Stellung als Bischof, die deswegen um so glänzender und besuchter war.

Von **1208** lesen wir in beiden Urkunden-Büchern im Transsumt-Buche Seite **302** und im **Diplomatario** Seite **35** eine

Urkunde vom Landgrafen Hermann, die von Bertuch, aber sonst nicht weiter beachtet ist, unter dem Titel **de Ver** mit der Ueberschrift **Privilegium Hermanni lantgravii super X mansis, quos dedit ecclesiae dominus gerlacus de heldrungen canonicus nuenburgensis**, von neun und zwanzig Urkunden, die im **Diplomatario** unter dem Titel **de Ver** stehen, die erste. Das Dorf Vehra bey Sömmerda an der Unstrut, zwey Stunden von Weissensee, vier Stunden von Erfurt, zwischen Hentschleben und Straußfurt, wurde von itzt an ein bedeutender Ort für Pforta; es wurde die Meierey und der Hauptverwaltungsort für die vielen Besitzungen, die in der nahen Umgegend Pforta sich erwarb; auch noch in den übrigen Theilen des **Diplomatarii** giebt Vehra den Titel her für Urkunden, die sich auf Pfortaische Güter um Vehra herum beziehen, so Seite **69** bis **74** und Seite **147**. Nach Vehra tritt am meisten Hentschleben mit vor. In dem Erbbuche ist daher noch viel von Vehra die Rede, vorzüglich unter dem Titel der wiederkäuflichen Zinsen. Den Anfang mit den Pforten-Besitzungen daselbst eröfnet diese Urkunde, die so lautet:

„Wir, Hermann Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf „von Sachsen — machen bekannt, daß Gerlach von Heldrungen, „Canonicus in Naumburg und sein leiblicher Bruder Heinrich von „Heldrungen mit seinen zwey Söhnen Hartmann und Dietrich, „mehr als zehn Hufen in Ver, die ihnen erb- und eigenthümlich „zustanden, dem Kloster Pforta mit allem Zubehör, Weideplätzen, „Wiesen, angebauetem und unangebauetem, mit allem, was Weg „und nicht Weg ist, mit den Fischereyen, mit den Weidichten, „mit einstimmiger Bewilligung ihrer Erben, zu ihrem Seelenheile „überlassen haben. Die Vorgenannten nehmlich Gerlach und die „vorerwähnten Brudersöhne haben in unsrer Gegenwart in „Eckartsberge, wo sie erschienen, im Beysein vieler Edlen, nehm„lich Grafen, freier Männer und Ministerialen von uns, in „wiederholter Schenkung diese Besitzungen über Reliquien dem „schon erwähnten Kloster in Pforta ohne Jemandes Widerspruch „in gleich frommer Gesinnung (**pari devotione**) dargebracht, welche „wir gemäß unsrer Macht und unsres Ansehns in gesetzlicher Be„stätigung und in feierlichem Spruche, wie sichs gebührt, dieser „Kirche bekräftiget haben." Zur größern Unverbrüchlichkeit dieses

Briefes habe er sein Siegel aufdrücken und gültige Zeugen sich unterschreiben lassen, „deren Namen folgende sind: Probst Eke„hard, der Notar Heinrich, Graf Lampert von Tumm, Graf „Hugold von Buch, Manegold von Rode, Dietrich Kämmerer „von Apolde, Friedrich von Muchele, Dithmar von Willerstete „und sein Bruder Hertwich, Otto von Crebizvelt (?), Herdegen „von Gozirstete, und andere mehr. Geschehen im Jahre nach der „Menschwerdung des Herrn 1208."

Der Landgraf scheint in Eckartsberge Gerichtstag gehalten zu haben, wo, nachdem die Verhandlung zwischen Pforta und den beiden Brüdern schon abgeschlossen war, nun die förmliche Erklärung derer erfolgte, die an Pforta den Besitz gaben; sie übergaben jene zehn Hufen in Vehra an Pforta in Gegenwart des Landgrafen und anderer aus seiner Begleitung feyerlich über den Reliquien, welche die Abgeordneten von Pforta zu diesem Behufe, wie es gewöhnlich war, mit gebracht hatten, indem sie über dieselben ihre Hände symbolisch ausstreckten. Ob es Schenkung, oder Kauf, oder selbst Tausch war, wird hier nicht angegeben. Wohl Kauf; der Ausdruck zum Seelenheile entscheidet noch nichts. Der Landgraf scheint nur als Landesherr zu bestätigen; von Lehnsverhältniß ist hier keine Spur. Gegen diese Erwerbung erhebt das Kloster Hersfeld Widerspruch, wie man aus einer Urkunde von **1226** ersieht, wo man auch erfährt, daß zwischen der ersten Verhandlung und dieser zweyten hier in Eckartsberge auf dem Gerichtstage Gerlachs Bruder gestorben ist, woher es kommt, daß auch hier nicht des Bruders, sondern nur seiner Söhne Erwähnung geschieht.

Wie wir schon früher fanden, daß Pforta mit seinen Gütern in Lepiz bey Merseburg an der Luppe mancherley Streit und Verdruß bekam, so zeugt davon auch eine Urkunde vom Jahre **1208**, die eine Päbstliche Commission, die aus Mitgliedern des Magdeburger Stiftes besteht, ausgestellt hat. Wir haben sie nur im **Diplomatario** Seite **13** unter dem Titel **de lepizc** mit der Ueberschrift **Decisio litis per judices sedis apostolicae, quod decimas non debemus dare.** Schon nach der Urkunde vom Kaiser Friedrich **I. 1157** hat Pforta Besitz in Lepiz, nehmlich sechs Hufen; **1179** legte Pforta bey Lepiz an der Luppe eine

Mühle mit einem Rade an mit Erlaubniß des Bischof Gerhards in Merseburg, bekommt aber doch darüber Streit mit einem Ministerial des Bischofs, den Pforta aber beseitigt durch Endschädigung, wie die von Eberhard 1184 ausgestellte Urkunde besagte. Hier finden wir einen Streit über den Zehnten, den von dem Kloster Pforta wegen Besitzungen in Lepiz der Weltgeistliche oder Pleban in Waldendorf verlangt. Es ist dieß derselbe Streit, über den schon oben der Bischof Eberhard in Merseburg 1191 so entschieden hat, daß Pforta jährlich zwanzig Scheffel Getreide an die Kirche in Wallendorf und den Pleban daselbst geben sollte. Bey dieser Entscheidung scheint sich Pforta nicht beruhigt zu haben; es war diese jährliche Abgabe kaum etwas anderes, als der Zehnte. Von Zehnten aber wollte Pforta um so weniger etwas wissen, da nach allgemeiner Immunität, die auf päbstliche Briefe sich gründete, das Kloster von jeder Zehnt-Abgabe frey war. Deshalb wandte sich Pforta an die päbstliche Curie; der Pabst ernannte nun eine Commission, deren Entscheidung hier erklärt wird. Die Urkunde lautet so:

„— Wir Albert — Erzbischof und Albert Decan und Johann Probst zur heiligen Maria in Magdeburg, verordnete Richter durch den obersten Priester (**a summo pontifice**) — machen bekannt, daß, nachdem wir eingesehen haben die Schriften und Urkunden, auch genau angehört noch andere Gründe und Ursachen, welche der Abt von Pforta und seine Brüder ihres Theils, und Hermann, Priester in Waldendorf und Abt Conrad in Merseburg, der von der Kirche in Waldendorf Patron ist, andern Theils vorbrachten und vorlegten, über die Angelegenheit mit dem Zehnten von den Gütern der Pforta in Lepizc, welchen der genannte Abt und der Priester für seine Kirche in Waldendorf in Folge des Zehntrechtes und namentlich auch eines gewissen Vertrags (**transactio**), der früher wegen der Zehnten gemacht worden sey, verlangten, wir, nachdem beyde Parteien in unsere Hände des Versprechen gegeben hatten, daß sie über dieß Alles bey unserm Gutachten sich beruhigen würden, in folgender Weise entscheiden haben: wir haben nehmlich den Abt in Pforta und sein Kloster frei gesprochen in Bezug auf die Forderung der Zehnten von den genannten Gütern, welche vom

„genannten Priester Hermann gefordert wurden theils nach dem „Zehntrechte theils in Folge eines Vertrags, wie er selbst vorgab; „haben aber, unbeschadet der Freiheiten, welche der apostolische „Stuhl der Pforta verwilligt hat, veranlaßt durch die zu große „Armuth des Orts und wegen der Bemühungen und Ausgaben „des erwähnten Priesters gutachtlich gemeint, daß die Pförtner „drey Mark Silbers dem gedachten Priester geben möchten und „zehn Mark, um gedachter Kirche in Waldendorp einige Einkünfte „zu verschaffen. Da nun mit Zustimmung beider Theile diese „Entscheidung von uns erklärt worden ist, so verbieten wir kraft „unsrer Vollmacht streng unter Androhung des Bannes, daß „Niemand gegen die Entscheidung etwas zu thun unbesonnen sich „unterfange, und verordnen, daß, wer es thun sollte, ohne wei= „teres Unrecht behalten solle. Zeugen dabey sind: Probst Wal= „ter der ältere, Probst Sifrid zu Sanct Sebastian, Wernher von „Sconewalde (Schönewalde), Magister Gernand, Canonici an „der Stiftskirche in Magdeburg, Probst Bernhard und Prior „Bernhard in Gottesgnade (**in gratia dei**, einem Kloster bey „Magdeburg) und Magister Wizcio (anderwärts Huwicio), Scho= „lasticus in Naumburg und Andere mehr. Geschehen nach der „Menschwerdung des Herrn **1208** in der zwölften Indiction. „Ich Conrad Abt in Merseburg füge diesem Briefe mein Siegel „zu (**appono**) zum Zeugniß, daß man wisse, mit unserm Willen „sey jenes Gutachten gemacht worden."

Die Entschädigung wird der Pforta mehr nach der Billig= keit, als nach dem Rechte auferlegt, wie es allerdings dem Klo= ster mehr genehm seyn mußte. Trat eine solche schiedsrichterliche Commission ein, so mußten die Papiere und Zeugnisse von beiden Partheyen vorgelegt werden, und jede Parthey mußte sich ver= pflichten, sich in den Ausspruch zu fügen. Daß hier Pforta die klagende Parthey sey, sieht man aus der Unterschrift des Abtes Conrad, mit der er bezeugt, daß er damit zufrieden sey und sich dabey beruhige. Die Verhandlung der Sache und die Ausferti= gung der Urkunde scheint nach dem Bestande der Zeugen in Mag= deburg erfolgt zu seyn, wohin sich die Abgeordneten von beiden Partheyen begeben hatten.

Eine Urkunde von demselben Jahre **1208**, die ebenfalls die

Beilegung eines Streites über den Zehnten, den Pforta in Osforde bey Memleben an der Unstrut entrichten soll, zum Inhalt hat, haben wir, nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario** von Bischof Conrad in Halberstadt Seite **16** unter dem Titel **de odesforde** mit der Ueberschrift: **Privilegium cunradi Halverstadiensis episcopi super decima in osforde.** Die Urkunde hat manches dunkle und lautet so:

„Wir Cunrad — Bischof in Halberstadt — thun allen kund, „daß, nachdem zwischen dem uns werthen Abt und dem Kloster „in Pforta einerseits, und Heinrich von Suttenhen andrerseits „über den Zehnten sowol von Weinbergen, als auch von andern „Einkünften aus Allodial-Gütern in Osforde (**aliorum bonorum „allodii in Osforde**), welchen Zehnten eben der Heinrich von „uns zu Lehen zu haben fest versicherte, viele Zeit Streit gewesen „ist, wir endlich unserm Interesse gemäß diese Uneinigkeit unter „denselben beyzulegen und unsre Vermittelung zum Frieden anzu„wenden versuchten. Wir haben endlich die Urkunde unsers Herrn „Vorgängers seligen Andenkens, des Bischof Ulrichs, auf welche „die Mönche selbst vorzüglich sich beriefen, eingesehen, und uns „daraus hinlänglich überzeugt, daß unser genannter Herr Vor„gänger mit Beistimmung seines Capitels ihnen den Zehnten des „alten Weinberges überlassen habe, und dieser Schenkung haben „auch wir unsre Zustimmung gegeben, erklären sie für gültig und „beschließen, daß es damit sein Bewenden haben müsse. Genann„ten Heinrich haben wir mit unsern Ermahnungen dahin ver„mocht, daß er selbst in jeder Art in unsrer Gegenwart auf die„sen Zehnten von dem alten Weinberge verzichtet hat und haben „unter ihnen mit wechselseitiger Einwilligung vermittelt und be„stimmt, daß die gedachten Mönche den Zehnten des gedachten „Weinberges, wie sie ihn nach der Schenkung unsers Herrn recht„mäßig besessen haben, auch in der Folge ruhig fort haben und „ihn genießen sollen, wobey sie aber an Heinrich den Zehnten von „dem neuen Weinberge, der auf bebaut gewesenem Ackerlande an„gepflanzt ist, und ebenso von allen Einkünften des Allodiums „in Osforde jährlich zu entrichten haben. Auch sollen sie so viel „Hühner, als das Dorf früher Höfe hatte, jährlich entrichten. „Seinen Zehntner, der vereidet den erwähnten Zehnten einsammelt,

„sollen sie friedlich sich gefallen lassen und ihm auf ihrem Hofe „einen Ort anweisen, den Zehnten daselbst niederzulegen. Und so „ist aller Streit, der zwischen ihnen statt fand, durch unsre Ver„mittelung einträchtiglich beygelegt worden. Nur das glaubten „wir noch hinzusetzen zu müssen, daß nach den Freiheiten (privi„legia), die von der päbstlichen Curie ihrem Orden sind verliehen „worden, alle die Weingärten, die sie noch auf ihren Aeckern an„legen möchten, ihnen unangetastet verbleiben. Zeugen hierbey „sind: die Stiftsherrn unserer Stiftskirche (majoris ecclesiae „nostrae canonici), der Probst Wernher, der Decan Burchard, „der Vicedominus Friedrich, der Probst Almarus zu Sanct Paul, „der Archidiaconus Meinhard; die Aebte Heinrich von Cunradis„burg, Friedrich von Eilwaldisdorp; Probst Ludolf von Calden„burn, der Prior ebendaselbst, der Prior von Sangerhusen, Al„vericus von Stigeliz, der Priester Nicolaus von Velthem, „Cunrad von Vroburch, Remold Canonicus von Sanct Marien, „der Priester Heinrich, Heinrich unsere Capellane. Von Weltlichen „aber Gozwin von Sangerhusen, Gothefried von Sutterhen, Ulrich „Cnuvel, Heidenreich von Ozmunde, Gevehard von Dieringe, „Hermann Verkiln, Arnold von Querenvorde und Andere mehr. „Geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1208, in „der elften Indiction; im siebenten Jahre unsrer Einführung (ordi„nationis nostrae)."

„Damit nun über diese unsre Anordnung in der Folge kein „Zweifel entstehen könne, so haben wir zwey Exemplare dieses „Briefes mit Aufdrücken unsers Siegels lassen bezeichnen und „stellen das eine den Brüdern von Pforta, das andre dem oft „genannten Heinrich, damit die Sache mehr noch bekannt bleibe, „aus, und verbieten streng, unter Androhung des Bannes, daß „von keiner Seite Jemand gegen die gegebne Anordnung in ir„gend einer Art zu handeln sichs vornehme. Gegeben durch den „Notar Dietrich."

Den Zehnten von einem Weinberge in Osforde nebst der Erlaubniß, aus dem anliegenden Walde noch Aecker zu machen, bekommt, wie wir oben sahen, die Pforta 1179 von Bischof Ulrich in Halberstadt bestätigt und von Graf Heinrich von Buche ihr zugeeignet, welche Urkunde hier angeführt wird. Ueber diesen

Zehnten entsteht, unter welchen nähern Umständen und Verhältnissen erfährt man nicht, dem Kloster Streit, wie man ersieht aus der Urkunde **1196**, wo dem Probst Ludolf von Caldenborn die Entscheidung desselben commissarisch durch den Halberstädter Bischof überlassen wird. Ueber denselben Zehnten aber finden wir hier nochmals Ansprüche, die an das Kloster Pforta gemacht werden, nnd worüber der Bischof Conrad in Halberstadt selbst entscheidet. Die Person aber, die den Streit hier gegen Pforta hat, ist eine andere, als im Jahre **1296**, wo es Heinrich von Crumpe ist; hier ist es Heinrich von Suttenhen. So nehmlich, Suttenhen, wird, deutlich geschrieben, der Ort im **Diplomatario** genannt. Indem aber in einer andern Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt **1216** derselbe Zehnten nochmals erwähnt wird, den dort Heinrich von Suthirnhausen von Pforta erhebt, und in der Urkunde des Probstes Ludolf in Caldenborn als Lehnsherr dieses Zehnten Ritter Cuno von Sutterhusen (Sudershausen?) vorkommt, so steht es so gut, wie fest, daß auch in unsrer Urkunde gelesen werden müsse nicht Suttenhen, sondern Sutterhusen, und dieser Heinrich von Sutterhusen tritt hier vor als erblicher Lehnsherr und Besitzer jenes Zehnten, vielleicht der Sohn von jenem Ritter Cuno. Von dem Bischof in Halberstadt, der hier entscheidet, wird genau unterschieden der Zehnte des alten Weinbergs, den Pforta von Bischof Ulrich in Halberstadt rechtlich bestätigt erhalten habe. In Bezug auf diesen Zehnten muß da Heinrich von Sutterhusen seine Ansprüche aufgeben und Pforta behält die Erhebung desselben. Nun hatte aber Pforta auf Aeckern, die bebaut gewesen waren, noch einen neuen Weinberg angelegt; in Bezug auf diesen entscheidet der Bischof müsse Pforta den Zehnten an Heinrich geben, so wie, worauf Heinrich auch Ansprüche erhoben hatte, von allem Ertrage des Allodiums in Osforde, dabey noch jährlich so viel Hühner, als sonst Höfe das Dorf Osforde gehabt habe. Wessen Allodium ist hier zu verstehen? doch wohl Allodial-Besitz von Heinrich von Sutterhusen, der ihm unabhängig und eigenthümlich zustand, ohne damit irgendwo zu Lehen zu gehen. Er war an Pforta gekommen, wir wissen nicht wie? wahrscheinlich als Lehen von Heinrichs Vorfahren ausgethan, wovon die Familie den Zehnten zog, auf den nun Heinrich Ansprüche machte,

so wie auf die Zinshühner von den Höfen in Osforde. Hier konnte Pforta von den Zehnten nicht loskommen, wir finden aber später 1216, daß sich das Kloster doch auch von diesen Zehnten noch loskaufte. Die Berechtigung der Cistertienser, keine Zehnten zu geben, konnte natürlich in gewissen Verhältnissen keine Anwendung bekommen; sonst wird im Allgemeinen auch hier im folgenden diese Immunität anerkannt. Wie man aus der Zeugen-Unterschrift schließen muß, ist wohl auf einer Halberstädter Stifts-Synode die Sache verhandelt und die Urkunde ausgestellt.

Merkwürdig ist die Aeußerung, die Pforta solle soviel Hühner jährlich an Heinrich geben, als im Dorfe Osforde früher Höfe gewesen wären (**quot areas ipsa villa prius habebat**); welche Worte man doch auf daß Verschwinden dieses Dorfes damals beziehen zu müssen scheint.

Von 1209 lesen wir eine merkwürdige Bestätigungs-Urkunde des Klosters Pforta von Kaiser Otto IV., doch nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario**. Bertuch hat sie vollständig in seinem lat. Chronikon abdrucken lassen Seite 27 **ed. Schamel.** Da das Original sich hier nicht vorfindet, so sieht man auch hier, daß Bertuch wohl auch das **Diplomatarium** in Händen gehabt hat. Die Urkunde ist sonst zu finden in **Meibom. S. R. G. tom. III p. 159, in Thuring. sacra** Seite 831, in **Origg. Guelf. tom. III.** Seite 793, wie man findet in Schultes **Dir. dipl.**, der sie dort Th. II. Seite 457 im Auszuge giebt. Im **Diplomatario** wird sie gelesen Seite VI unter dem Titel **de porta** mit der Ueberschrift: **Otto quartus Romanus imperator confirmat bona ecclesiae et licentiat bona imperii in eleomosyna recipere, emere et commutare.** Auch selbst in dem Theile, wo Otto der Pforta bestätigt, was sie gleich anfangs gehabt hat, ist doch einiges in Form und Ausdruck abweichend, daher es am besten ist, ohne einiges wegzulassen, sie vollständig übersetzt hier folgen zu lassen:

„— Wir Otto IV., Römischer Kayser und immer „Mehrer des Reichs — nehmen aus Ehrfurcht vor der unbe„fleckten Mutter Gottes Maria das ehrwürdige und von uns „werthgehaltne Kloster in Pforta, Cistertienser Ordens, mit allen „seinen Leuten (**hominibus**) und Besitzungen, welche es für itzt

„rechtmäßig (canonice) besitzt, und in der Folge mit Hülfe „Gottes in erlaubter Art wird erlangen können, in unsern und „des Reiches besondern Schutz und bestätigen kraft kaiserlichen „Ansehns diesem Kloster die Besitzungen mit allem Zubehör, unter „welchen wir folgende namentlich aufführen zu müssen glaubten: „den Ort selbst, wo das genannte Kloster liegt, mit allem seinen „Zubehör, die Meierhöfe (grangias), nehmlich Cusne mit „Zubehör, einen andern, der Wencendorp heißt, einen andern, „der Kokelov heißt, einen andern, der Borsendorp heißt, einen „andern, der Scopecov heißt; ferner Hummelstede mit der Mühle „und dem anliegenden Weinberge, überdieß die Weinberge, welche „an Wenzendorp, den obengenannten Meierhof, angrenzen, nebst „der Mühle und der Fischerey und dem Gebüsche und dem Wei„dicht; ferner einen andern Meierhof, der Gernstete heißt, mit dem „anliegenden Weinberge und Riethe (carecto) und Wiesen; die „Landgüter in Crenewizc; einen andern Meierhof, der Hechendorp „heißt, mit dem anliegenden Riethe und mit dem Walde und dem „anliegenden Weinberge; den Meierhof, welcher Osforte heißt, mit „der Fischerey auf dem Wasser, welches die Hunstruta heißt; „einen andern, der Lepize heißt, mit der anliegenden Mühle und „mit der Fischerey auf dem Wasser, welches Luppe heißt; einen „andern, der Mertendorp heißt, mit dem anliegenden Weinberge, „dem Riethe und der Mühle; einen, der Flemmingen heißt, und „die Weideplätze von Cazenrode, mit der anliegenden Stätte eine „Mühle aufzubauen; den Meierhof, der Vere heißt, mit der „Fischerey auf dem Wasser, welches Unstrute heißt, und mit dem „Riethe und dem Weidicht; außerdem ein Dorf, welches Bur„kauwe heißt, und ein anderes Dorf, was Hircen heißt, mit „dem anliegenden Weinberg; außerdem einen See in der Mark „(in marchia), welche Luzist heißt, welchem See der Nahme „Holtse ist, auf der Grenze der Stadt, welche Storkowe heißt, „mit einhundert Hufen neben dem See Kilenze, welches alles „zusammen und auf einmal der Markgraf Cunrad von Landes„berch mit unsrer Verwilligung dem Kloster Pforta in Aldenburg „überlassen hat in Gegenwart folgender Fürsten: Herzog Bern„hard, Landgraf Hermann, Markgraf Dietrich von Meißen und „Andre mehr. Außerdem bestätigen wir alle Güter, wo sie

„auch das Kloster an Wäldern und Aeckern, an bebauetem „und unbebauetem, an Weideplätzen, an Gewässern und Wasser„leitungen (**aquae decursibus**) und an Fischereyen besitzt, alle „Freiheiten und Privilegien und Schenkungen, die demselben von „unsern Vorgängern, von dem Römischen Kaiser oder jedem an„dern Freien oder Reichs = Ministerialen verliehen worden sind, „auch die Befreiungen von weltlichen Abgaben; und befehlen, „daß alles dieß fort und fort unangetastet verbleiben solle. Dieser „Verwilligung fügen wir, zum Seelenwohl für uns und unsre „Nachfolger, für Kaiser und Könige noch hinzu, daß, was in „der Folge dieses Kloster von den Reichs-Gütern noch in gerechter „Art erhalten wird durch Kauf, oder durch Tausch oder durch „milde Schenkung (**per elemosinarum largitionem**) oder auf „andre erlaubte Art, sey die Person, von der es das Kloster be„kommt, frey oder Reichs = Ministerial, Pforta die Erlaubniß „haben solle es anzunehmen und ruhig zu besitzen, ohne darüber „unsre Zustimmung besonders eingeholt zu haben, so daß kein „Gesetz, weder ein allgemeines, nach ein besonderes dieß zu hindern „im Stande sey. Kraft unsers kaiserlichen Ansehns bestimmen „wir daher, daß keine weltliche oder kirchliche Person gedachtes „Kloster weder an Sachen noch an Personen gegen den Inhalt „dieses Briefes belästigen oder dieser Bewilligung zuwider handeln „solle; im entgegengesetzten Falle wird einen solchen unsre Un„gnade treffen und bestimmen wir, daß als Strafe für solchen „Frevel derselbe fünfzig Pfund Goldes erlegen solle, zur Hälfte „an unsre Kammer, zur Hälfte ans Kloster, welches das Unrecht „erlitten hat. Daß diese unsre Verwilligung für alle Zeit unver„brüchlich verbleibe, haben wir gegenwärtiges mit unserm Siegel „befestigen lassen. Zeugen dabey sind folgende: der Patriarch „Wlfther von Aquileja, der Erzbischof Lotar von Pisa, der Bi„schof Johann von Cambrai (**cameratensis**), der Bischof Hein„rich in Mantua, Vicarius des kaiserlichen Hofes, Heinrich Scho„lasticus zu Sanct Gereon, Probst Johann zu Bardewik, Graf „Gerhard von Vienne, Markgraf Azo zu Este, Azelin von Ro„manie (Schloß bey Asolo, im Venezianischen), Graf Meinhard „von Friol, Salingwerra von Ferrara, Graf Hartmann von „Wirteneberch, Rodolf von Keselowe, Hellemold von Pleße,

„Bernhard von Dorstat, Luthard von Meinersem, Guncelin der „Truchses am kaiserlichen Hofe, der Marschalk Heinrich von Ka„lendin, der Kämmerer Cono von Mincenberch, der Schenke „Walther von Scipfe, Heinrich von Ravenesburch, **monachus „de villa** (?) und Passagwerra aus Mailand, Albert Strucio, „Richter am kaiserlichen Hofe; Heinrich von Rotenburch, Cono „von Somerowe, Herwik von Vitensen, Albert Rindesmule, „Heinrich von Reveninghe und Andre mehr, Geistliche wie Welt„liche. Das Handzeichen von Otto — dem vierten, dem Kaiser „der Römer. Ich Cunrad, Bischof in Speier, Kanzler am kai„lichen Hofe, habe es anstatt des Erzbischofs Dietrich in Cöln „recognoscirt. Geschehen bey Terni im Districte von Spoleto „(**apud Interamnem in partibus Spoletanis**), im Jahre der „Menschwerdung des Herrn **1209**, im neunten Jahre unsers „Königthums, im ersten unsers Kaiserthums; sieben Tage vor den „Kalenden des Januar, in der zwölften Indiction. Gegeben „durch Walther den Protonotar am kaiserlichen Hofe."

Eine Nachschrift ist dieser kaiserlichen Bestätigung hinzugefügt, die wahrscheinlich auf der Außenseite der Original-Urkunde stand, und hier zu Ende mit abgeschrieben ist, des Inhalts:

„Brief von Otto **IV.** dem Römischen Kaiser, in wel„chem er alle Güter, Besitzungen des Klosters, die dasselbe schon „hat, oder rechtlich noch bekommen wird, bestätigt, und besonders „noch hinzugefügt hat, daß es dem Kloster erlaubt seyn solle, „Reichs-Güter zu kaufen, einzutauschen, und durch milde Schen„kung anzunehmen, ohne daß vorher besonders dazu die Einwil„ligung des Kaisers oder Königs eingeholt worden sey, möge die „Person, von der das Kloster es erhält, frey oder Reichs-Mini„sterial seyn."

In **Meibomii scriptt. rer. German. tom. III. pag. 159 — 161** stehen drey Urkunden von Kaiser Otto **IV.** hinter einander, alle in Terni ausgestellt, und in denselben Tagen, auch die Zeugen bleiben dieselben, bis auf wenige Abweichungen im Einzelnen. Auch unsere Urkunde ist dort abgedruckt, doch sagt Meibom weder von dieser noch von den andern, die er dort mittheilt, woher er sie dort in Helmstädt habe. Der Meierhof in Lochwitz fehlt; er ist schon eingegangen. Die Form Cusende, die auch Schultes

hier hat, für Cusne ist falsch; Kösen wird in den Urkunden nie so geschrieben, und jene Schreibart ist, wie schon bemerkt, aus der falsch erklärten Urkunde von **1040** entstanden, wo ein Dorf Cußenti bey Weisenfels im Gau Zurba (Zörbig) an das Stift Naumburg kommt. Auch hier, wie oben, finden wir jene Mühle, die mit Wenzendorf verbunden war, von welcher schon oben gesprochen wurde, recht ausdrücklich mit angeführt und hervorgehoben, eben so die dabey liegenden Weinberge. Scopecou, jenes eingegangene Dorf, was südwestlich $\frac{1}{2}$ Stunde von Flemmingen lag, wird hier Meierhof genannt.

Das Dorf Hummelstede mit einer Mühle und einem anliegenden Weinberge wird ferner der Pforta vom Kaiser Otto bestätigt. Auch von diesem Besitze erfuhren wir früher nichts. Doch findet sich noch eine Pforten-Urkunde von Bischof Bruno **II.** in Meißen, wo er sagt, sein Bruder, der Ritter Conrad von Borsendorf habe von seinem Landgute (**de praedio**) in Ummelstede, wie es dort geschrieben wird, eine Hufe, eine Mühlenstelle und einen Berg, wo Wein angelegt werden könne, an das Kloster Pforta verkauft, was er als Bruder genehmige. Da diese Urkunde ohne Jahr und Datum ist, und mit einer päbstlichen Urkunde von Pabste Honorius, vom Jahre **1221** zusammenhängt und dieselbe erläutert, so schien es am passendsten, sie wegen der Ungewißheit mit der Zeit später bey dem Jahre **1221** mitzunehmen, wiewohl es nicht unwahrscheinlich ist, daß dort eben der Besitz in Hummelstede bezeichnet ist, der hier erwähnt und bestätigt wird. Nach jenen zwey Urkunden aber, vom Pabst Honorius und vom Bischof Bruno, muß jenes itzt eingegangene Dorf Ummelstädt ganz in der Nähe von Borsendorf gesucht werden; die Flur desselben wurde aller Wahrscheinlichkeit nach zu Borsendorf geschlagen.

Die Landgüter (**praedia**) in Crenewitz, was, als eingegangenes Dorf, wir schon oben in der Umgegend von Gernstedt suchen mußten, sehen wir auch hier mit Gernstedt verbunden; von dort aus scheinen die Güter in Crenewitz verwaltet zu werden. Zum erstenmale kommt hier der Name Flemmingen vor; in den frühern Urkunden war noch immer der alte Name Tribune. Da wir schon oben erfuhren, daß das ganze Dorf Flemmingen an Pforta vom Naumburger Stifte gegeben wurde, so ist, was schon

der gelehrte Wersebe über die Niederländischen Colonien (Hannover 1816 im zweiten Th. Seite 948), wo er ebenfalls von unsrer Urkunde redet, vermuthet hat, wahrscheinlich für **unam** zu lesen **villam.** Mit Flemmingen kommen hier in näherer Local=Verbindung mit vor die Weideplätze, die Pforta von dem itzt ganz eingegangenen Catzerrode besaß, von welchem Dorfe schon früher die Rede war, so wie auch von jener damals wüste liegenden Stelle zum Aufbau einer Mühle (**cum adjacente area ad molendinum construendum**). Wo lag dieser Mühlplatz? an der Saale oberhalb Kösen dem Wirthshause, der sogenannten Katze, gegenüber, wie schon vermuthet wurde, oder an dem früher Wasser führenden Waldbache, welcher ebenfalls dort in die Saale mündete? — Die zwey Dörfer (**villae**) Burgowe und Hircen sind nicht nachzuweisen; eben so wenig, wie und woher sie Pforta erlangt hat. Wir erfahren überhaupt auch hier wieder erst durch die Bestätigungsurkunde so manches, was Pforta sich erworben hatte, wovon früher die Rede nicht war, was vorzüglich dann der Fall ist, wenn Pforta das Erworbene bald wieder veräußert, wie es hier mit den Dörfern Burgowe und Hircen geschehen seyn muß, da in der Folge ihrer weiter nicht Erwähnung geschieht. Schultes meint, man könne an die Dörfer Burgau und Hirschrode im sonstigen Amte Eckartsberga denken.

Noch werden der Pforta Besitzungen in der Lausitz bestätigt, die das Kloster bekommen habe vom Markgrafen Conrad von Landsberg, dem Enkel Conrads des Großen; auch von diesem merkwürdigen Verhältnisse und Besitze des Klosters spricht Wersebe a. a. O. Seite 949.

Wenn hier der Lausitz gedacht wird, so gilt hier, was auch sonst bekannt ist: die Lausitz im Mittelalter ist immer nur die Niederlausitz. Man kannte bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts nur diese, und die Benennung Niederlausitz kam erst, etwa nach 1350, als man Bautzen und Görlitz mit der Umgegend Oberlausitz zu nennen anfing, nach und nach auf. Zu dieser (Nieder=) Lausitz finden wir hier mit gerechnet das Städtchen Storckow oder Storckau, was itzt zu Brandenburg gehört, bey Beeskow an der Spree; in der Nähe dort sind itzt noch die

größern Seen, der Dolgensee und der Wolziser See; noch andre mochten sonst da seyn, von denen hier der Holt-See und der Kilen-See angeführt werden. Ersterer wird der Pforta überlassen; neben dem letztern liegen die hundert Hufen, die dort das Kloster vom Markgrafen erhält, wohl zu zwey Parthien rechts und links, da im **Diplomatario** über den Worten **super lacum kilenze** die Zahlen stehen **XX** und **LXXX.** Wie aber diese Güter Pforta erhielt, wird nicht gemeldet; der Kaiser bestätigt nur in Terni in Italien, was früher in Altenburg, höchst wahrscheinlich im Frühjahr, wo Otto in Thüringen und in Braunschweig gewesen, zum Theil in seiner und anderer Fürsten Gegenwart verhandelt worden war (**Cunradus marchio de Landesberch — portensi contulit ecclesiae**).

Was wir schon anderwärts gehabt haben, der Kaiser giebt dem Kloster die Erlaubniß, Reichsgüter zu erwerben, ohne erst bestimmt beym Kaiser deshalb angefragt zu haben. Im Laufe der Zeit waren auch die Reichslehen, namentlich in Folge der nach und nach überall entstandnen Erblichkeit, in so viel Afterlehen übergegangen, daß es das Reichsoberhaupt kaum noch interessiren konnte, sie als Reichslehen zu betrachten und darauf zu sehen, wer sie habe. Daher die deutschen Könige, namentlich gegen die Klöster nachgiebiger wurden und ihnen erlaubten auch Reichsgüter zu erwerben, obwol das Lehnsverhältniß in den Klöstern gemeiniglich aufhörte; nur das verlangten sie, daß, indem die Reichsvasallen mit einem andern Besitz wieder vom Reiche zu Lehen gehen mußten, dieser nicht geringer sey, als der ans Kloster frey abgelassene. Viel legte aber das Kloster Pforta auf solche Erlaubniß, daher dieselbe in den Aufschriften besonders erwähnt wird, hier sogar doppelt.

Wenn in der Urkunde gleich zu Anfange das Kloster nicht nur mit allen Besitzungen in Schutz genommen wird, sondern auch mit allen seinen Leuten (**hominibus**), so sind unter diesen letztern nicht bloß die Vasallen zu verstehen, sondern überhaupt alle, die zu der Pforta gehörten, im Kloster selbst, wie auf den sonstigen Gütern und Vorwerken, mochten sie lehnspflichtig seyn oder dienen, als freye Person oder als leibeigen.

In Bezug auf die Unterschrift der Zeugen ist gar manches

was einer genauern Erörterung bedürftig wäre. Auch ist dieselbe nicht ohne Interesse für die deutsche Geschichte, in wie fern wir hier doch zunächst frühere Anhänger von Otto IV. kennen lernen.

Hierher, ins Jahr **1210**, gehört wie schon oben beym Jahre **1200** bewiesen worden ist, jene Urkunde von Erzbischof Sifried in Mainz, die in beiden Urkundenbüchern mit dem Jahre **1200** durch Verschreiben angegeben wird. Wir lesen sie im Transsumt-Buche Seite **152b** und im **Diplomatario** Seite **35** unter dem Titel **de ver**, was das Dorf Vehre ist an der Unstrut bey Gebesee und Sömmerda, von welchem schon oben, beym Jahre **1208**, die Rede war; dort bekam Pforta eine sehr bedeutende Oeconomie, die unter einem besondern Aufseher des Klosters, nicht selten **Rector** genannt, stand. Die Ueberschrift ist: **Privilegium Sifridi moguntini archiepiscopi et comitis lamperti super 3 mansos in hentcesleiben**; sie ist nirgends beachtet, und lautet so:

„— Wir Sifrid — Erzbischof des Mainzer Stuhls — „machen bekannt —, daß unser lieber getreuer Graf Lampert von „Gleichen drey Hufen in Hantscusleiben, welche er vom Stifte „in Mainz als Lehen gehabt hat, frey in unsre Hände offen „gelassen hat (**libere resignavit**), die wir der Kirche von Pforta „in freyer Uebergabe (**libera tradicione**) überlassen haben, dazu „bewogen durch vieles und inständiges Bitten. Er selbst hat da-„gegen vier Hufen in Visilbeche (Viselbach bey Erfurt), die der „Graf als Allodium besessen hatte, uns und unsern Nachkommen „zum Ersatz dargebracht, welche er wiederum von uns als Lehen „empfangen hat, so wie er das offengelassene gehabt hatte." Darüber giebt der Erzbischof den Brief, hängt sein Siegel an, droht den Zuwiderhandelnden mit dem Kirchenbanne, und bekräftigt es mit Zeugen, die folgende sind: „die Pröbste Cunrad zu Sanct „Marien, Gerwich zu Sanct Severus, der Decan Luther, der „Scholasticus Ludewig, der Cantor Gisilbert zu Sanct Marien „in Erfurt. Die leiblichen Brüder, Grafen Günther und Hein-„rich von Swarcburch, Graf Ernst von Volseke" (man sehe Schultes im **Direct. diplom. Th. II.** Seite **465**), „der Burggraf „von Kyrchberg" (im Transsumt-Buche ist eine leere Stelle für den Namen), „Hermann von Lobdeburg, Ulrich von Tullestete,

„der Kämmerer Thiderich, Thiderich Knabe (puer), Brüder von „Apolde, Thiderich Vicedominus von Rusteberc" (auf dem Eichsfelde, ein Bergschloß itzt noch vorhanden, man sehe Wolfs polit. Geschichte des Eichsfeldes Th. I. Seite 50), „Thiderich Vicedom „von Apolde, Johann von Gebere (auf dem Eichsfelde). Verhandelt im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1210, in der „(drei) zehnten Indiction, gegeben zu Erfurt, zwey Tage vor den „Kalenden des September, unter der kaiserlichen Regierung des „Herrn Otto, des Kaisers der Römer, des Mehrer's des Reichs; „im ersten Jahre seines Kaiserthums."

Die Zeugen sind aus Erfurt, vorzüglich aus dem Marien-Stifte, aus der Umgegend und besonders aus dem Eichsfelde; die Urkunde wahrscheinlich auf einer erzbischöflichen Synode ausgestellt und eben daselbst die Sache verhandelt. Wie der Graf Lampert II. von Gleichen, zu dessen Hause auch Ernst von Volsekke, wohl seinem Aufenthaltsorte, gehört, seinen Besitz in Hentschleben an Pforta giebt, ob durch Verkauf, oder in welch anderer Art, erfahren wir nicht. Tausch kann es wohl nicht seyn, da er wohl sonst die eingetauschten Güter zur Wiederbelehnung dem Erzbischof geboten hätte und nicht Allodial-Güter.

Indem das Kloster Pforta später nach Urkunden von 1219 und 1220 über seine Besitzungen in Vehra mit dem Stifte und dem Abte in Hersfeld noch Streit bekommt, und dabey Graf Lampert in so fern erwähnt wird, als Güter von ihm in Vehra und Hentschleben, die an Pforta gekommen wären, mit der Oberlehnsherrlichkeit nach Hersfeld gehörten, er diese aber wieder als Afterlehen ausgegeben habe, so ist es hier sogar nicht unwahrscheinlich, daß sich Pforta Güter in Vehra und Hentschleben verschafft habe nicht unmittelbar vom Grafen Lampert, sondern von dessen Aftervasallen, so wie Lampert selbst nach der Urkunde 1220 sie selbst auch nicht unmittelbar von Hersfeld als Lehn hatte, sondern als Aftervasall von den Grafen in Orlamunde; dieß Verhältniß fand wirklich so statt, nur bleibt es für unser Urkunde ungewiß, ob es gerade die hier erwähnten Güter betraf. Seltsam verworren gehen die Lehnsverhältnisse unter einander. Die Lehnsverbindungen, so mannigfaltig verschlungen, werden so leicht verwechselt, oder auch übersehen und nicht beachtet; daher hier zuletzt

nach mehreren Jahren der Pforta Streit entstand mit dem Oberlehnsherrn, dem Abte in Hersfeld. Es bedurfte bey der so vielfachen Afterverleihung am Ende besonderer Untersuchung, wohin jedes einzelne Gut mit der Lehnsherrlichkeit gehöre. Die Güter mochten auch gar leicht in örtlicher Hinsicht mit ihrer Lage unter einander für die Lehnsverhältnisse verwechselt werden.

Bey dieser Unsicherheit, wie man dieß alles in Bezug auf jene Urkunden von **1219** und **1220** zu nehmen habe, scheint es in Folge der Aehnlichkeit des Inhalts am gerathensten hier gleich mitzunehmen jene Urkunde, die ohne Angabe von Jahr und Datum beide Urkundenbücher haben, das Transsumt=Buch Seite **160** und das **Diplomatarium** Seite **35b** unter dem Titel **de ver** mit der Ueberschrift: **Comes lampertus de glichen IV mansos in hentscesleiben et 1½ in ver hoc privilegio confert ecclesiae.** Diese kleine Urkunde, die Bertuch nicht beachtet, bringt der Advocat Kayser in Naumburg in seiner Abschrift des Transsumt=Buches, man sieht nicht aus welchem Grunde, erst beym Jahre **1220**; der Graf Lampert **II.** von Gleichen soll nach Sagittars Historie der Grafschaft Gleichen Seite **48** allerdings noch bis **1223** gelebet haben. Sie lautet, wie folget:

„— Wir Lambert — Graf von Gleichen — machen bekannt, daß wir von unserm Eigenthume (**de proprietate nostra**) mit voller Zulassung und Einwilligung Ulrichs von Oulebe „(Auleben bey Nordhausen) und seiner drey Töchter und seines „Stiefsohns Hermann vier Hufen in Hentscusleiben, und **1½** in „Ver dem Kloster Pforta überlassen haben, wobei zu bemerken, „daß gedachtes Kloster den gedachten Erben sechszig Mark gezahlt „hat.“ Zur Bekräftigung läßt er dem Brief sein Siegel aufdrücken und denselben von gültigen Zeugen unterschreiben, „deren „Namen folgende sind: Albert von Meldingen (Mellingen zwischen Jena und Weimar) mit dem Zunahmen Bischof, Canonicus an der Stiftskirche (**majoris ecclesiae**) in Erfurt, Ulrich „von Tullestete (Tilstedt), Sybold, Guttens Sohn, Heinrich von „Meldingen, Heinrich, Conrad und Albert von Elkesleiben (man „sehe Schultes **Dir. dipl. II.** Seite **381**), Bertold von Silbernhusen (aufm Eichsfelde?), Tuto von Escheneberg (bey Gotha), „Szlauke von Glichen, Albert von Frankenhusen, und sein Bru-

„der Adelbert, Friedrich von Collide (Cölleda in Thüringen),
„Reinboto von Uebeche (Uebach bey Heringen im Hohnsteini-
„schen?) und Andre mehr."

Lampert erscheint hier nur als Lehnsherr, der der Pforta bestätigt, was das Kloster von dessen Lehnsleuten erkauft hatte, ohne selbst etwas dabey zu gewinnen. Wenn diese Verwilligung an Pforta geschehen, bleibt dahin gestellt; nur so viel stellt sich heraus, daß die obenausgesprochene Vermuthung, Graf Lampert trete mit den Gütern in Vehre mehr als Lehnsherr vor, denn als unmittelbar verkaufend, sich hier mehr bestätigt; Pforta kauft hier den Besitz bey Vehre von Vasallen des Grafen, der es genehmigt. Angenommen kann übrigens werden, daß diese Urkunde später, als **1210**, nicht aber früher ausgestellt sey; ihr Inhalt gehört mit zu dem, worüber später mit dem Stifte Hersfeld Streit entstand; so wie vielleicht auch das, was nach der gleich folgenden Urkunde Pforta in Vehre erwirbt.

In beiden Urkundenbüchern, obwol weder Bertuch noch sonst Jemand etwas davon erwähnt, finden wir vom Jahre **1211** eine Urkunde von Landgraf Hermann, wo Pforta tauschweise gegen zwey Hufen in Ramsla bey Weimar $1\frac{1}{2}$ Hufe in Vehre bekommt; sie steht im Transsumt-Buche Seite **142**^{b} und im **Diplomatario** Seite **35**^{b} unter dem Titel **de ver** mit der Ueberschrift: **Privilegium hermanni lantgravii super manso et dimidio in ver commutato pro duobus sitis in ramsla.** Diese zwey Hufen in Ramsla hatte Pforta, wie schon oben da gewesen ist, **1193** nebst einem Hospital in Erfurt vom Erzbischof Conrad in Mainz bestätigt erhalten. Diese giebt sie hier tauschweise gegen $1\frac{1}{2}$ Hufe in Vehre wieder weg, was der Landgraf, es wird nicht angegeben wo?, hier bestätigt. Die Urkunde lautet so:

„— Wir Hermann — Landgraf von Thüringen und Pfalz-
„graf von Sachsen — erklären, daß Bernolf von Rudestete, unser
„Ministerial, mit gewissen Gütern von sich, nehmlich mit $1\frac{1}{2}$
„Hufen nebst Zubehör im Dorfe Ver, welche ihm mit dem Ei-
„genthumsrechte zustanden, einen Tausch gemacht hat mit den
„Klosterbrüdern in Pforta in der Art: im genannten Dorfe
„besaßen die vorerwähnten Brüder einen Meierhof, und weil diese
„Güter unter die Bewirthschaftung dieses Meierhofs mit gebracht

„werden konnten, so wurden sie contractsmäßig mit unserm vorge„nannten Dienstmanne eins, und damit er dem Kloster die oben„genannten Güter übergäbe, versprachen die Klosterbrüder die zwey „ihrem Kloster zugehörigen Hufen, welche im Dorfe, Ramsla „genannt, liegen, dem Bernolf zuzustellen. Dieser, mit jenem „Vorschlage zufrieden, bat um unsre Erlaubniß und Einwilligung „dazu, und hat sie erhalten. Und so ist denn dieser Vertrag ge„macht worden nach Inhalt dessen, worüber sie einig geworden „waren, in unsrer Gegenwart mit unsrer Zustimmung und mit „Einwilligung der Erben des erwähnten Bernolf, Herdeins nehm„lich und der übrigen, und Bernolf hat die erwähnten Güter dem „Kloster Pforta frey und unabhängig von jedem Voigtey-Rechte „und jeder Abgabe und Verpflichtung übergeben, und hat selbst „von den Mönchen jenes Klosters die vorerwähnten Güter (in „Ramsla) von den obengenannten Lasten ebenfalls frey und un„abhängig überkommen." Darüber sey dieser Brief gegeben, und mit aufgedrücktem Siegel bekräftigt und mit Unterschrift von Zeugen, welche sind: „der Stiftsprobst in Bamberg, der Probst Ekehard in Goslar; „Hermann Voigt von Saleke, Heinrich der Marschalk des Landgrafen, „Heinrich von Crozene (Crossen), Hertwich von Livenstete (Liebstädt?), „Heinrich von Rogeliz und Andre mehr. Geschehen nach der Mensch„werdung des Herrn **1211**, in der funfzehnten Indiction."

Es scheint nicht, als ob von Lehnsverhältnissen hier die Rede wäre; es war wohl allodial Gut, was Bernold an Pforta in Vehra gab, und so nahm Bernold auch die zwey Hufen wieder an sich in Ramsla ganz unabhängig. Pforta konnte den Besitz in Ramsla um so eher veräußern, da, wie die nächst folgende Urkunde zeigt, das Verhältniß mit dem Hospital in Erfurt sich geändert hatte. Der Landgraf bestätigt nur als Landesherr, was sein Ministerial wohl um so mehr wünschen mochte, als er selbst, indem er für $1\frac{1}{2}$ Hufen zwey Hufen bekommt, gewonnen zu haben scheint. Auch hier arrondirt sich das Kloster, vielleicht selbst mit Einbuße.

Von demselben Grafen Lampert von Gleichen, von dem schon in frühern Urkunden die Rede gewesen, und andern ist **1212** eine Urkunde der Pforta ausgestellt, die beide Urkundenbücher haben, das Transsumt-Buch Seite **247b** und das Di-

plomatarium Seite 41, hier unter dem Titel de erfordia mit der Ueberschrift: **Privilegium erfordense super curia erfordensi et libertate ejusdem.** Die Urkunde, in mehr als einer Hinsicht viel merkwürdig, ist mehrmals abgedruckt, zuerst wohl von Sagittar 1732 in der Historie der Grafschaft Gleichen Seite 46 — Sagittar scheint sie aus dem Gothaischen Archive gehabt zu haben — dann von Falkenstein in der Historie von Erfurt Seite 72, auch von Lünig; man sehe Schultes im **Direct. dipl. II.** Seite 478. Auch Bertuch beachtet sie. Indem sie in die Geschichte der Stadt Erfurt einschlägt, ist sie besprochen nicht nur von Sagittar und Falkenstein, sondern auch von Dominicus über Erfurt Th. I Seite 126. Schon 1193 hatte Pforta in Erfurt von dem Erzbischof Conrad in Mainz ein Hospital und zwei dazu gehörige Hufen in Ramsla bekommen. Dieses Hospital haben hier Erfurter Bürger feindlich behandelt und verwüstet, wahrscheinlich in Folge von politischer Partheyung, da Pforta, nebst dem Landgrafen in Thüringen, es mit Otto hielt, Erfurt aber, nebst dem Erzbischofe in Mainz, auf der Seite Philipps stand; über diese Feindseligkeit hatte Pforta beym Pabste Klage erhoben, und in dieser Urkunde wird der Streit beygelegt. Die Urkunde ist, wie folget:

„Wir Lampert — Graf von Glichen und Voigt von Erford „und Dietrich Vicedom von Apolde und sein Bruder Dietrich der „Kämmerer (zu Erfurt), und die Bürger (**burgenses**), denen „die Verwaltung des Gemeindewesens in der Stadt Erfurd auf„getragen ist, deren Namen folgende sind: Gisiller, mit dem „Zunahmen Vizthum, sein Schwiegersohn Hyldebrand, Ravenold „Lowere (Lauer), Hartung Moz, Sibold Hoppenere, Hartlieu „Gensewz, Sachse, Mezel, Albold der Brauer (**braxator, brasseur**), Reinold, Hartmann von Gutingen, sein Bruder Dietrich, Heinrich der Marktmeister (**magister fori**), Cunrad Bitirolf, Cunrad von Plozic, Hermann der Münzmeister (**monetarius**), Heinrich Conpostere, Everhard Mechilic, Bertold Sconecagel, Bertold auf dem Steinwege (**de lapidea via**), Evernand „Jung (**juvenis**), Sibold der Frau Gutten Sohn, Cunrad Wernhers Sohn, mit allen unsern Mitbürgern machen bekannt —, „daß die Streitigkeit, welche zwischen den Bürgern (**burgenses**) „der Stadt Erford, Mainzer Diöces, und dem Kloster Pforta,

„Naumburger Diöces, statt fand über das Hospital, welches an „die Sanct Georgen-Kirche anstößt, welches zur Zeit des Erzbi-„schofs Lupold einige der genannten Bürger (**civium**) unbesonnen „zerstört hatten, wobey sie die Geräthe der Capelle dieses Hospitals, „nemlich den Kelch und das Missalbuch, das Meßgewand (**casu-„lam**), das Chorhemde (**albam, aube**) und die Meßglocke (**no-„lam**) und den übrigen Altar-Apparat, was alles dem genannten „Kloster gehörte, unerlaubt entwendeten, in folgender Art beygelegt „worden ist. Durch Vermittelung nemlich folgender Richter, „Herrn Dietrichs, des ehrwürdigen Bischofs, und der Herrn, „des Abts Cunrad und des Probstes Heinrich, in Merseburg, „welchen Herren der Pabst Innocenz **III.** die Sache zum Verhöre „und zur Entscheidung nach canonischem Recht überlassen hatte, „wurden die genannten Bürger von diesen Richtern in Güte er-„mahnt, sie möchten sich mit ihrem Vergehen besinnen; und so ha-„ben sie, ohne förmliche Einleitung des Processes (**absque litis „contestatione**), wobey man ihnen freiwillig auf göttlichen Wink „diesen Rath gab (**divino nutu ultronee communicato consilio**), „einen Hof (**curiam**) mit Gebäuden und Zubehör, welcher auf „der nördlichen Seite der Brücke, welche die Liverichsbruken heißt, „liegt, und an die Kirche zu Sanct Nicolaus anstößt, von Hein-„rich, dem Sohne Beringers von Meldingen, dem Schultheißen „der Stadt für sechs und zwanzig Mark gekauft in Gegenwart „und mit Zustimmung seiner Frau Mutter und seines leiblichen „Bruders Ludewig und seiner übrigen Erben, und diesen Hof mit „allen Gebäuden und Zubehör dem Kloster Pforta frey und von „aller Gerichtsbarkeit oder Abgabe an die Stadt zum Ersatz des „Schadens, den sie durchs Niederreißen (**destructione**) des vor-„genannten Hauses gemacht hatten, übergeben. Die Pförtner „aber haben den sämmtlichen Bürgern zur Bekräftigung dieses „Vergleichs das Bürgerrecht d. h. eine halbe Mark entrichtet „(**jus civile id est dimidiam marcam exhibuerunt**), welche, „wie sie beschlossen, zu einem Denkmal an den vergangenen Vor-„fall zum gemeinsamen Nutzen an der Stadtmauer bestimmt „werden müßte (**quam marcam in monumentum praeteriti facti „ad communem utilitatem muri civitatis destinandam decre-„verunt**); auch haben sie noch andern Beamten Geschenke gemacht

„(aliisqne officialibus nihilominus xenia largiti sunt). Da„mit dieß fest und unverbrüchlich bleibe, haben wir mit unsern „Siegeln und mit Unterschrift von Zeugen diesen darüber geschrie„benen Brief bekräftiget. Die Namen der Zeugen sind folgende: „Abt Vitelo zum heiligen Petersberge, der Stiftsprobst Cunrad, „der Probst Gerwich zu Sanct Severus, der Stifsdecan Luther, „der Cantor Gisilbert, der Scholasticus Ludewig, der Decan Vi„telo zu Sanct Sever, der Stifts-Custos Friedrich. Geschehen „im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1212, in der funfzehn„ten Indiction."

Der Abdruck dieser Urkunde bey Sagittar ist genau und richtig, was der Fall nicht ist bey Falkenstein, wo mehrere Fehler, selbst im Wesentlichen, vorkommen.

Ueber die Erbvoigtei (**advocatia erfordensis**), welche die Grafen von Gleichen in Erfurt besaßen, vergleiche man Sagittars Historie der Grafschaft Gleichen Seite **50** und **51**; daß sie diese Voigtey **1283** an den Erfurter Rath verkauften, meldet ebenderselbe, und bringt auch die Urkunde darüber bey Seite **68**. Von ihnen ganz verschieden sind die erzbischöflichen **vicedomini**, die den Erzbischof von Mainz in Erfurt mit seinen Rechten und Verhältnissen und auch sonst in seiner Abwesenheit überall vertreten, in dieser Zeit aus dem Hause derer von Apolda, die daher auch Vizthume von Apolda heißen; über diese vergleiche man Falkensteins Historie von Erfurt Seite **63**. Wir finden hier beide, den Voigt und den Vicedominus an der Spitze des Erfurter Rathes. Wenn Giseler mit dem Zunahmen Vizthum genannt wird, so könnte man vermuthen, daß früher einer aus seiner Familie diesen Posten bey dem Mainzer Erzbischofe in Erfurt verwaltet habe. Von den übrigen Beysitzern im Rathe kommen mehrere als Zeugen wieder vor in der zweiten Urkunde bey Sagittar a. a. O. Seite **47**, die ebenfalls Lampert von Gleichen und der Vizthum Dietrich **1217** ausgestellt haben.

Daß die Erfurter Bürger das Hospital bey Sanct Georgen zerstört, ja völlig nieder gerissen hatten, bezeugen theils die Ausdrücke **diruerant**, **destructio**, theils der Umstand, daß, Pforta zu entschädigen, ein neuer Ankauf nöthig wird. Pforta bekommt einen Hof bey der Nicolaus-Kirche (**adhaerentem basilicae**

sancti Nicolai). Durch die vom Pabste ernannte Commission, welche aus den drey ersten Geistlichen in Merseburg besteht, wird die Sache noch gütlich, ohne gerichtliche Untersuchung, beigelegt. Ueber jene Nicolaus-Kirche spricht Dominicus: Erfurt und das Erf. Geb. Th. I. Seite 94. Man riß die Kirche, dem Einsturze nahe, 1744 nieder, ließ aber den Thurm dabey noch stehen. Eben so spricht auch Dominicus ebendaselbst Seite 126 über diesen Pfortenhof in Erfurt. Jene Liverichsbrücke, wie sie in der Urkunde heißt, nicht Linerichsbrücke, wie Falkenstein hat, erklärt dieser für einerley mit der itzt genannten Lehmansbrücke über die Gera. Der Hof wird der Pforta frey von allen Abgaben an die Stadt überlassen, selbst so, daß Erfurt sich dort der Jurisdiction begiebt; es ist ein wahrer Freihof. In Bezug auf das, was nach der Urkunde Pforta selbst den Bürgern in Erfurt mehr, wie es scheint, zum Zeichen des guten Vernehmens dagegen giebt, macht Falkenstein, indem er in der Urkunde falsch lieset, nehmlich **jus civile et dimidiam marcam**, nicht, wie es heißt, **jus civile, id est dimidiam marcam**, eine seltsame Erklärung: Pforta habe an den Rath in Erfurt ein altes **1137** (?!) geschriebenes Buch, darinne Justinians Gesetze zusammengetragen gewesen, also ein **corpus juris civilis Iustinian.**, gegeben. Die Stelle bleibt allerdings dunkel; versuchsweise möchte ich sie etwa so erklären: Pforta gab $\frac{1}{2}$ Mark, und bezahlte damit das **jus civile**, das Bürgerrecht in Erfurt, so daß **jus civile** geradezu hier so viel wäre, als das Bürgerrechtsgeld, das Geld, was das Bürgerrecht kostet; von diesem Gelde aber sollte ein Andenken, ein Denkmal an den Vorfall selbst besorgt werden. Wie das mit der Stadtmauer zusammenhängt, bleibt freylich unentschieden. Nur sieht man nicht ein, wie Dominicus a. a. O. sagen kann, zur Ausbesserung der Stadtmauer sey das Geld bestimmt gewesen; dieß liegt wenigstens noch nicht in den Worten der Urkunde. Eben so wenig versteht man, wie, was Dominicus dort ebenfalls hinzusetzt, aus diesem Verhältniß der Silberzins habe entstehen können, den jener Hof später zur Churfürstlichen Tafel habe zahlen müssen. Jene halbe Mark wurde doch nur einmahl gegeben. Alles dieß ist wohl Irrthum. Von diesem Pforten-Hofe in Erfurt ist übrigens viel noch die Rede in dem Pfortaischen Erbbuche, im zweyten Theile, von

Seite 99 an, wo jene Lehmansbrücke mehrmals nur Lemesbrücke genannt wird. Dort erfahren wir auch, daß der frühere Hof, das geplünderte Hospital bey Sanct Georgen, damals um **1550** zum Schwanenrink geheißen habe, und Pforta habe ihn zu Lehen an einen Erfurter Bürger ausgegeben gehabt. Den spätern Pfortenhof an der Lehmansbrücke hat, wie Dominicus hinzusetzt, in der Folge Pforta an den Erfurter Rath wiederkäuflich für zweytausend Gulden überlassen. Die Ausstellung dieser merkwürdigen Urkunde scheint, da bloß Geistliche Zeugen sind, in einer der Kirchen, Klöster oder Stifter zu Erfurt erfolgt zu seyn.

Vom Jahre **1213** lesen wir, im Transsumt-Buche Seite **16** und im **Diplomatario** Seite **32 b**, eine Urkunde, die noch nirgends beachtet ist, unter dem Titel **de wenzendorf** mit der Ueberschrift: **Cyrographum marchionis theoderici de misne de monte in wenzendorf.** Was über Wenzendorfs Lage gesagt worden ist, daß es über den Saalhäusern auf dem Berge über den Weinbergen, die der Pförtner und Sanctorum heißen, gelegen habe, findet hier seine Bestätigung. Die kurze Urkunde lautet so:

„— Wir Theoderich, — Meisnischer und östlicher Mark„graf (**misnensis et orientalis marchio**) — bekennen, daß „wir den Herren von Pforta (**dominis de porta**) überlassen ha„ben den obern Theil des Berges, der von beiden Weinbergen „der Pförtner an bis zur Spitze des Berges sich erstreckt neben „Wenzendorf in der Art, daß für die Seele unsers lieben Swidi„gers täglich bis zur ersten jährlichen Wiederkehr seines Todes„tags eine Messe zur Ehre Christi gehalten werde, und daß die „Brüder seinen Todestag selbst, wie sie es gewohnt sind, mit „Achtsamkeit feyern sollen.“ Darüber werde dieser Brief ausgestellt, mit seinem Siegel bestätigt und folgende als Zeugen zugeschrieben: „Heinrich von Imenez (Imnitz bey Zwenkau), der „Schenke Cunrad, Theoderich von Slatebach und sein Bruder „Heinrich, Albert von Droiz (Dröβig, oder Droitzen bey Tauten„burg), Albert von Luppa (?), Gunther von Rochezberg, Erken„bold von Grizlaw, Heinrich von Korun (das Dorf Kühre bey „Wurzen). Gegeben im Jahre nach der Menschwerdung des „Herrn **1213**, in der ersten Indiction.“

Wenn Dietrich sich hier auch östlichen Markgraf nennt, so ist damit die Lausitz gemeint, welche Dietrich nach dem Tode seines Vetters Conrad II. 1210 erbte, wie Weiße zeigt in der Geschichte der Churſächſ. Staaten im ersten Bande Seite 109. Was sonst nicht bekannt ist, der Markgraf Dietrich hatte, wie man die Urkunde doch verstehen muß, in dieser Zeit einen Sohn, Suidger genannt, verloren, zu dessen Seelenheil er hier an Pforta die Schenkung macht; wofür im Kloster, bis das Jahr, worin er gestorben, vorbey sey, ihm täglich eine Todtenmesse gehalten und dann jährlich sein Todestag gefeiert werden soll. Sonst weiß man nur von dem einzigen Sohne Dietrichs, Heinrich dem Erlauchten. Die Pforta erhält von ihm das obere Stück des Berges, über den beiden Weinbergen bis zu dem auf dem Berge liegenden Dorfe Wenzendorf, wo es noch daneben hinlief, wahrscheinlich ganz mit Wald bewachsen. Dietrich hatte dieses Stück von dem Stifte zu Quedlinburg zu Lehen, wie wir schon beym Jahre 1195 diese Quedlinburger Lehnsherrlichkeit in Bezug auf Wenzendorf hatten. Daher folgt so fort eine zweyte Urkunde, wo die Aebtissin in Quedlinburg dieses Lehnsverhältniß aufgiebt.

Sie steht in beiden Urkundenbüchern, obwol auch diese Bertuch nicht beachtet, im Transsumt-Buche Seite 285 und im **Diplomatario** Seite 32 mit der Ueberschrift: **Privilegium dominae Sophiae abbatissae de quitelingenburg super superiori parte vinearum**, mit welcher Ueberschrift deutlich genug der Theil des Saalberges angegeben wird, der über den zwey Pforten-Weinbergen lag. Im Transsumt-Buche ist durch dieselbe Hand beygeschrieben, bey der Ueberschrift und dann am Rande nochmals: Saalberg. Diese Urkunde lautet so:

„— Wir Sophia, von Gottes Gnaden Aebtissin in Quide„lingeburch — machen bekannt, daß das Kloster Pforta mit unse„rer Kirche (Stifte **eccl.**) einen Tausch eingegangen ist über die eine „Hälfte des Dorfes, welches Wenzendorf heißt, und den anliegenden „Berg. Weil wir aber in Wahrheit uns überzeugt haben, daß das „genannte Kloster Pforta dreyfach bessere und weitläuftigere Besitzun„gen zur Entschädigung unserm Stifte zugestellt hat, so haben wir des„halb aus Erkenntlichkeit den ganzen obern Theil des genannten „Berges, der von beiden Weinbergen der Pforta an sich bis zur

„Spitze des Berges erstreckt, welchen unser Verwandter, der Mark„graf Dietrich von Meißen, von unserm Stifte als Lehen besaß, „den er uns aber offen ließ, für unser Seelenheil in jenen Tausch „mit eingeschlossen und jenem Kloster ebenfalls überlassen." Damit diese Schenkung Niemand angreiffe und schmälere, bekräftigt sie diesen Brief mit Aufdrücken ihres Siegels und Unterschrift folgender Zeugen: „Herbord, Albert, Guncelin, Gunther, Dienst„mannen des Markgrafen. Ritter (**miles**) Rudeger, der Capellan „Cunrad, Ulrich der Capellan des Markgrafen. Geschehen nach „der Menschwerdung des Herrn **1213**, in der ersten Indiction."

Das Quedlinburger Stift oder Nonnenkloster hatte in hiesiger Gegend nicht wenig Lehen und Besitzungen, und nach Quedlinburger Urkunden, die Erath im **Quedlinburg. Diplomatario** Seite **383** und **471**, auch Seite **630**, mittheilt, erwirbt Pforta **1319** und **1346**, wie wir dieß auch aus Pforten-Urkunden erfahren, die beiden Dörfer Frenkenau, wovon das eine damals schon eingegangen war, und Güter zwischen Spilberg und der Saale. Ueber den hier erwähnten Tausch mit dem Dorfe Wenzendorf haben wir oben schon die Urkunden vom Jahr **1195** gehabt. Genauer, als oben, wird hier angegeben, daß, außer der Hälfte des Dorfs, damals auch mit der anliegende Berg gegeben worden sey, was oben fehlt; zu diesem anliegenden Berge kommt hier noch der Anberg, der unmittelbar über den zwey Pforten-Weinbergen lag. Sophia, die Aebtissin, von Brene sonst genannt, nennt den Markgrafen ihren Verwandten (**cognatum**); sie war mit ihm Geschwisterkind, indem ihr Vater, Friedrich **I.**, Graf von Brene, Bruder gewesen war von dem Vater Dietrichs, Otto dem Reichen; man sehe darüber Schultes **im Direct. dipl. Th. 2** Seite **459.**

Diese Urkunde ist übrigens die letzte Urkunde von denen, die unter dem Titel **de wenzendorf** über dieses Dorf in den Urkundenbüchern gelesen werden. Wenzendorf wird von itzt an nicht weiter erwähnt. Das Dorf ging ein zugleich mit der Meyerey, die Pforta dort wahrscheinlich hatte, was um so leichter geschehen konnte, da Pforta **1319** Frenkenau in der Nähe bekam.

Von demselben Jahre **1513** ist eine merkwürdige Urkunde von Bischof Engelhard in Naumburg, die Lepsius schon in

seiner Geschichte von Saalek und der Rudelsburg in Bezug auf die Zeugen Seite 19 und 30 erwähnt, in beiden Urkundenbüchern, im Transsumt-Buche Seite 285 und im Diplomatario Seite 34, unter dem Titel de flemingen mit der Ueberschrift: **Privilegium engelhardi episcopi et ecclesiae nuenburgensis de flemingis.** In der Ueberschrift läßt das Transsumt-Buch den Zusatz **de flemingis** weg, womit doch zunächst die flandrischen Colonisten gemeint sind. Die Urkunde ist sonst nirgends noch, auch nicht von Bertuch beachtet. Wir finden hier, daß, ungeachtet schon in den Jahren **1204** bis **1207** das Dorf Flemmingen an Pforta übergegangen ist, doch das Naumburger Stift daselbst noch auf einiges Ansprüche macht, wie selbst **1234** ein Bürger in Naumburg dort auch noch Grundbesitzungen hat. Die Urkunde, in der mancher andre streitige Punct noch mit entschieden wird, ist folgende:

„— Wir Engelhard — Bischof in Naumburg, Cunrad „Probst, Hugo Decan, Otto Probst in Wirzburg, Ludewig der „Custos, Gerlach Archidiaconus, Hugo von Schidingen, Engel„ger, Syboto, Otto Scholasticus, Heinrich von Weta, Theode„rich von Appolde, Helfrich, Theoderich von Misne, Burchard, „Heinrich der Kellner, Volcmar, Reinhard, Magister Hugo von „Deuzen (**Tizene**), wir die Stiftsherrn dieser Kirche, — wollen, „daß bekannt sey, wie zwischen uns und unsern lieben Brüdern „in Pforta gütlich beygelegt sey der Streit, der zwischen uns „und jenen über das Dorf in Flemmingen obwaltete, welches die „Pförtner durch Tausch und für eine gewisse Summe Geldes „sich verschafft hatten mit Einwilligung des Bischof Bertolds, „wobey aber die Einwilligung unsers Capitels nicht dabey war, „und über einen Zins von funfzehn Schillingen in Flemmingen, „welcher, unsre Kirche in baulichem Stande zu erhalten, nach Recht „alter Einrichtung bestimmt war (**super censu —, qui ad „sarta tecta ecclesiae nostrae antiquae constitutionis jure „fuit assignatus**), außerdem noch über ein Weidicht am Ufer „der Saale, welches sie selbst rechtmäßig zu besitzen glaubten, wo „wir dagegen behaupteten, sie hätten es im Namen des Ma„gister Conrads besessen (**nos vero eos nomine magistri c. „asseruimus possedisse**). Dieser Streit aber ist in folgender

„Art geschlichtet worden: Die genannten Klosterbrüder haben „nemlich für die funfzehn Schillinge Zins eine Hufe in Everstete, „welche drey Malder Erfurter Maas einbringt, und welche Herr Ger„lach ihnen überlassen hatte, uns zur Entschädigung überlassen, „für das Weidicht aber haben sie sechs Mark an uns bezahlt, „doch mit der Bedingung, daß es uns frey stehe, das Wehr „unsrer Mühle bis an den Pfahl, der auf der Grenze des ge„nannten Weidichts steht, ja bis an das Weidicht selbst anzurü„cken. Auch haben sie versprochen, uns einen Zins von fünf „Schillingen zu zahlen, bis sie nach ein oder zwey Jah„ren in einer bestimmten Zahlung von irgend einem Besitze „diesen Zins dem Herrn Reinhard anweisen würden. Ferner „haben sie zu voller Herstellung der Freundschaft eine Summe „Geld von zehn Mark zur Reparatur der Gebäude unsrer Kirche „(**ad ecclesiae nostrae aedificia instauranda**) und auf ihre „Kosten die Bibel halb abschreiben zu lassen (**et ad dimidiam bi„bliotecam conscribendam**) uns versprochen. Noch muß hier „hinzugefügt werden, daß unser Capitel einstimmig den Pförtnern „seine Einwilligung gegeben hat, daß, wenn in Flemmingen noch „Güter da wären, die man von einem unsrer Vasallen auf ir„gend eine Art noch erwerben müßte, sie diese ungehindert zum „Besitz ihres Klosters nach dem Willen derer, die sie inne hätten, „sich verschaffen könnten. Für die Zehntung (**pro decimatione**) in „Kokelowe aber werden die Pförtner den Naumburgern sechs „Schock geben. In Bezug aber auf die Quelle auf dem Berge „Saalberg haben wir ihnen das Recht und die Erlaubniß einge„räumt ihren Lauf zum Nutzen ihres Klosters hinzuführen, wie „sie es wünschen.“ Zur Bestätigung dieses Vertrags wird er mit dem stiftischen Siegel bekräftigt und mit Unterzeichnung von gültigen Zeugen, „deren Namen folgende sind: Abt Heinrich zu „Sanct Georgen und sein Bruder Albert, Probst Hugo zu Sanct „Moritz, Magister Rudolf, Sibaudus (Sibodo?); die weltli„chen, Hermann Voigt von Salek, Bertold, Arnold, Rudolf, „und Hatto von Sconinberg, Friedrich von Polenz, Crimfrid, „Albert und sein Bruder Peter, und Bertold Spigel von Ruthe„leibisberg und Andre mehr. Gegeben im Jahre nach der Mensch„werdung des Herrn **1213**; in der ersten Indiction.“

Wenn hier gleich zu Anfange es heißt, daß der Tausch, durch den Pforta **1204** und **1205** von dem Naumburger Stifte das Dorf Flemmingen erhalten habe, nicht geschehen sey mit Zustimmung des Capitels, sondern nur mit Einwilligung des Bischofs Bertold (**de consensu bertoldi episcopi, capituli nostri non accedente consensu**), so sind gegen diese Behauptung theils Bertolds Urkunden selbst von **1204** und **1205**, theils auch Engelhards Bestätigung dieses Tausches von **1207**; in allen drey Urkunden wird bestimmt gesetzt, es geschehe der Tausch mit Einwilligung und Zustimmung des Capitels. Diesen Widerspruch zu erklären und zu heben, muß man annehmen einmahl, daß sich da und dort doch noch von einzelnen Stiftsherrn Widerspruch gefunden und daß sich derselbe namentlich auf die hier erwähnten streitigen Puncte bezogen habe. Doch ebendeshalb, damit solcher Widerspruch nicht wieder statt finden könne, unterschreiben sich hier gleich anfangs die Stiftsherrn einzeln, jeder mit seinem Namen. Der Flemminger Zins, der bestimmt war, daß die Domkirche davon mit in baulichem Stande erhalten werde, über welche Notiz hier auch Lepsius spricht in seiner neuesten Schrift über den Naumburger Dom in Puttrichs Denkmalen der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, konnte freylich nicht wegfallen, und Pforta muß sich hier mit einer Hufe in Eberstedt an der Ilme lösen, die sie ans Stift giebt. Diese Hufe hatte, wie die Urkunde hinzusetzt, Pforta früher von Herrn Gerlach erhalten, wie und wenn? erfahren wir nicht; **1203** erwirbt Pforta zwar eine Hufe in Eberstedt, aber von Egelolf von Bendeleben, nicht von Gerlach. Weil dieser hier Herr Gerlach genannt wird, so möchte man ihn unter den Stiftsherrn suchen, und vielleicht ist es der hier mit genannte Archidiaconus Gerlach. Canonici haben oft noch ihre Güter, von denen sie verkaufen, verschenken, oder vertauschen. Es werden in der Urkunde nun auch noch andere Verhältnisse beygelegt, wo zwischen dem Stifte in Naumburg und dem Kloster Pforta Irrungen entstanden waren. Unter diesen Gegenständen wird zuerst ein Weidicht am Saalufer erwähnt, das Pforta dem Stifte gerade zu abkauft. Das Verhältniß mit dem Magister Conrad bleibt unerklärt; wahrscheinlich gehört auch er zum Naumburger Stifte, wohl auch Herr Reinhard, an wel-

chen Pforta einen Zins von fünf Schillingen zu zahlen verspricht, bis ihm derselbe auf einem bestimmten Gute angewiesen werden könne. Dieser Herr Reinhard ist ohne Zweifel derselbe, der zu Anfange der Urkunde unter den Naumburger Stiftsherrn mit genannt wird. Nach dem Zusammenhange in der Urkunde scheint er diesen Zins wegen des gedachten Weidichts zu bekommen. Da eine Mühle, die das Stift hat, mit dem dazugehörigen Wehre dort erwähnt wird, so kann man alles dieß, Weidicht, Mühle und Wehr, nirgends anders suchen, als bey Almrich oder Altenburg, doch wohl an der kleinen Saale. Ob diese Mühle die ist, die später das Moritzkloster besaß und am Ende ebenfalls Pforta sich verschaffte, bleibt ungewiß.

Es scheint, als ob damals das Naumburger Stift mancherley mit seinen Gebäuden zu bauen gehabt und dazu selbst Collecten gesammelt habe. Pforta giebt dazu zehn Mark; verspricht auch noch überdies, um sich ganz mit dem Stifte auszusöhnen, auf seine Kosten für das Stift die Hälfte der Bibel abschreiben zu lassen. Daß **bibliotheca** die Bibel bedeute, ist schon oben bemerkt worden; sie hat zwey Theile, das alte und das neue Testament; das letztere wird wohl hier gemeint, wenn von der Hälfte der Bibel die Rede ist. Geistliche Corporationen beschenkten einander nicht selten mit Büchern, insbesondere mit der Bibel.

Um allen Streit für die Folge über Flemmingen zu vermeiden, läßt sich Pforta nun noch vom Naumburger Stifte im allgemeinen die Erlaubniß geben, daß, wenn etwa später noch in Flemmingen ein Einwohner oder sonst Jemand mit stiftischem Lehen sich vorfinden sollte, das Kloster sich mit diesem, vom Stifte ungehindert, vollständig abfinden könne. Daß sich auch itzt noch Naumburger Stiftslehn in Flemmingen vorfand, sehen wir schon aus der Urkunde desselben Engelhards **1217**, wo der Bischof, doch, wie es scheint, hier ganz freiwillig noch stiftisches Lehen an das Kloster Pforta überläßt. Auch in Bezug auf Kuckelau, wo Pforta Güter und Besitz **1172**, **1199**, **1204** erhalten hat, müssen mit dem Stifte Irrungen über Zehnten entstanden seyn, und hier wird bestimmt, daß das Kloster für die Ansprüche des Stiftes, dort Zehnten zu erheben, jährlich sechs Schock Getreide

ans Stift gebe. Auf dem Saalberge hatte das Kloster Pforta vom Stifte und vom Georgenkloster die Erlaubniß erhalten, Steine zu brechen; hier wird den Pförtnern die Benutzung der Quelle freygelassen, welche vielleicht dieselbe ist, die noch itzt am Fuße des Saalberges zu Tage kommt.

Unter den Naumburger Stiftsherrn wird zu Anfange dieser Urkunde Ludwig als **custos** beym Stifte mit genannt. Da von diesem Ludwig und seinem Bruder eine Urkunde ausgestellt ist, die wir im Transsumt=Buche Seite **79** mit der Ueberschrift: **Privilegium Ludowici custodis super mansum in Hassenhusen,** doch ohne Jahr und Datum lesen, so dürfte dieselbe am zweckmäßigsten wohl hier mitgenommen werden, da wir aus jener Urkunde Engelhards eben erfahren, daß **1213** dieser Ludwig **custos** in Naumburg gewesen ist. Warum sie der Advocat Kayser aus Naumburg, von dem wir die Abschrift des Transsumt=Buches von **1771** besitzen, aufs Jahr **1206** gesetzt hat, sieht man um so weniger ein, da in der frühern Urkunde Engelhards von **1207** als **custos** in Naumburg noch der Canonicus Volquin vorkommt, dessen Nachfolger jener Ludwig erst wurde; in Engelhards Urkunde von **1207** kommt er nur als Canonicus unter den Zeugen mit vor. Lepsius in seiner Geschichte der Rudelsburg Seite **18** findet in andern Urkunden ihn schon früher **1198** und **1204.** Die Urkunde selbst hat übrigens das **Diplomatarium** nicht, auch ist sie noch nirgends beachtet; sie betrifft nicht Pforta unmittelbar, sondern das Georgenkloster in Naumburg, das hier eine Hufe in Hassenhausen bekommt. Da Pforta aber dort ebenfalls Besitzungen hatte, so mochte es dem Kloster in irgend einer Art wohl daran liegen, diese Urkunde in einer Abschrift zu besitzen. Daher steht sie auch hier im Transsumt=Buche, doch ohne alle Unterschrift von Zeugen und ohne Zeitangabe. Die Pforta interessirte nur der Inhalt.

Mit seinem Bruder, dem Voigt Hermann in Salek, welcher, nach Lepsius a. a. O. Seite **19**, als Zeuge noch **1213** erscheint, verkauft jener Ludwig hier an das Georgenkloster in Naumburg und den Abt daselbst Heinrich eine Hufe in Hassenhausen für achtzehn Pfund Silber, was aber so ausgedrückt wird, daß es wie Geschenk erscheint (**abbas — mediantibus octo et**

decem libris argenti — per nos — donatum obtinuit). Die nähern Verhältnisse waren folgende: Die Hufe in Hassenhausen gehörte den beiden Brüdern, Ludwig und Hermann von Saleke, erblich als Eigenthum. Indem sie dieselbe dem Georgenkloster überlassen, machen sie die Bedingung, daß auf Lebenszeit Rudiger, Mönch und Priester (**sacerdos**) zu Sanct Georgen, den Genuß von dieser Hufe habe, und das Geld, was sie einbringe, acht Schillinge am Margarethen-Tage, die andern acht Schillinge an dem Georgen-Tage erhalte, wofür er am Margarethen-Tage den Sterbetag seiner Mutter, und am Georgen-Tage den Sterbetag seines Vaters mit einer Messe feyern müsse. Nach seinem Tode kommt die Hufe ohne weiteres als freier Besitz ans Georgenkloster, doch solle ihren Ertrag zunächst der Kellner (**cellerarius**) des Klosters erhalten, um an jenen zwey Sterbetagen die Klostergeistlichen davon zu bewirthen. Warum wird zu jenes Rudigers Gunsten diese Bestimmung gemacht? Wahrscheinlich hatten seine Eltern jene Hufe in Hassenhausen als Lehen von den Voigten in Salek gehabt. Sie starben; ihr einziger Sohn war bereits im Georgenkloster, und somit fiel die Hufe als eröfnetes Lehen an die Voigte zurück, die ihm jedoch auf Lebenszeit den Nießbrauch derselben überließen, was also doch in den Klöstern hier und da erlaubt seyn mochte. Der **geographus portensis**, von dem die Einleitung meldet, hat, wie es doch häufig mit ihm der Fall ist, diese Urkunde ganz falsch auf Pforta bezogen.

Vom Jahre **1214** finden wir in beiden Urkundenbüchern eine Bestätigungsurkunde vom Kaiser Friedrich **II.**, die Bertuch beachtet hat, im Transsumt-Buche Seite **40** und im **Diplomatario** unter dem Titel **de porta** Seite **VI b** mit der Ueberschrift: **Fridericus secundus Romanorum rex licentiat nobis bona imperii emere, commutare et in elemosina recipere.** Merkwürdig ist, daß dieselbe Urkunde im **Diplomatario** gleich darauf nochmals abgeschrieben steht, und zwar absichtlich; denn die Ueberschrift ist: **Istud est idem, quod superius proximum**; es ist auch keine Verschiedenheit da, als daß in der ersten Abschrift **VI. Cal. Febr.** steht, in der zweiten **quinto cal. Fbr.** Pforta hatte das Original zweymal; da sie auf den Inhalt viel hielt, so wurde die Urkunde, da sie zweimal da war, auch zweimal ab-

geschrieben. Dieselbe Urkunde ist ferner wörtlich wieder aufgenommen in der zweyten Bestätigungsurkunde desselben Friedrichs **II. 1236**, die wir nur im **Diplomatario** finden; auch dort ist keine Abweichung, als daß es heißt: **Datum apud Nuremburch VI. kal. Fbr.**, wo **Nuremburch** gewiß nur Schreibfehler ist. Ob **VI.** oder **V. kal.** die richtige Lesart sey, läßt sich nicht ermitteln. Da das Transsumt-Buch **V. kal. Fbr.** hat, so wird in den vier Abschriften zweimal **V.** und zweimal **VI.** gelesen. Merkwürdiger ist, daß die dritte Indiction und das dritte Jahr mit dem Königsthume auf **1215** paßt; daher auch Schultes im **Dir. dipl. II.** Seite **419**, wo die Urkunde nach Schumachers Nachr. Samml. **VI.** Seite **55**, wo sie abgedruckt steht, im Auszuge gegeben wird, **1215** als das richtige Jahr annimmt. Mit diesen Jahresangaben ist es gar ofte nicht genau genommen, so wie auch mit der Bezeichnung der Indiction. Das Jahr **1214** mit dem Januar paßt gut zu Friedrichs **II.** Anwesenheit in Erfurt, wo er nach Raumer den **21.** Januar ist; von dort konnte er leicht nach Naumburg kommen, wo diese Urkunde ausgestellt ist. **1215** ist er im Januar in Metz. Uebrigens steht im **Diplomatario** bey der ersten Abschrift dieser Urkunde Seite **VI**^{b} am Rande: **ista quatuor privilegia unum et idem operantur et loquuntur**; mit welchen Worten bemerkt wird, diese vier hintereinander folgenden Urkunden hätten einerley Sinn und Inhalt, nemlich die zwey Abschriften von Friedrichs **II.** Urkunde **1214**, dann die von seinem Sohne Heinrich **VII.**, dem Reichsvicar in Deutschland **1234**, und als vierte die von Friedrich **II. 1236**, welche alle die Erlaubniß der Pforta ertheilen, frey und ungehindert Reichsgüter von Reichsvasallen zu kaufen, einzutauschen oder sich schenken zu lassen, ohne erst besonders des Kaisers Erlaubniß einzuholen, wie es schon Friedrich **I. 1157** und Otto **IV. 1209** erlaubte, wo auch dieselbe Ueberschrift vorkommt. Die Urkunde lautet so:

„— Wir Friedrich — Römischer König, immer Mehrer, „und König von Sicilien — machen bekannt, daß wir der Bitte „des Abtes in Pforta und seiner Brüder zu unserm und unserer „Eltern Seelenheil Genüge geleistet und ihnen die Vergünstigung „und Freiheit gestattet haben, daß, was sie an Besitzungen mit „Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Weide-

„plätzen, angebaueten und nicht angebaueten Ländereien, von „Gläubigen in unserm Reiche unter dem Titel von Schenkung, „Kauf oder Tausch bekommen oder früher bekommen haben, durch„aus ohne Jemandes Widerspruch Kraft unsrer Hoheit für im„mer besitzen sollen." Zur Bekräftigung läßt er sein Siegel aufdrücken. „Zeugen dabey sind: der Erzbischof Albert in Magde„burg, der Bischof Engelhard in Naumburg; der Graf Hermann „von Orlamünde, der Graf Heinrich von Swarzcburg, der Graf „Albert von Eberstein, der Graf Burchard von Mannesvelt, der „Graf Adelger von Honstein, der Knappe (puer?) von Henin„berg, Hartmann von Helderungen, Lutholf von Berlestete, Ul„rich von Mincenberch, und Andre mehr. Das Handzeichen des „Herrn Friedrichs **II.**, des siegreichen Römischen und Sicilischen „Königs. Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung des „Herrn **1214**, in der dritten Indiction unter der Regierung des „Herrn Friedrichs **II.**, des ruhmvollen Röm. Königs und Kö„nigs in Sicilien, im dritten Jahre seines Königthums. Gege„ben bey Naumburg, sechs (fünf) Tage vor den Calenden des „Februar."

Vom Jahre **1214** findet sich nicht im **Diplomatario**, sondern nur im Transsumt-Buche Seite **231**[b] unter dem Titel **gernstete** eine Urkunde, die Bertuch nicht anführt, von Rudolf, dem Schenken von Trebra, mit der Ueberschrift: **Concambium quinque agrorum et unius vineae.** Ueber die Marschälle in Trebra vergleiche man Falkensteins Thüringische Chronik Seite **1344**; sie bilden eine Seitenlinie der landgräflich-thüringischen Marschälle von Ebersberg, die sich in mehrere Linien und Häuser theilten. Der Inhalt dieser nicht ganz leichten Urkunde wird am leichtesten Verständlichkeit erhalten, wenn sie wörtlich übersetzt wird, wie folget:

„Ich Rudolf genannt Marscalk von Trebere (**Ego Rudolfus „dictus Marscalcus de Trebere**) — bringe hiermit zur Kennt„niß, daß der Klosterbruder Johann, früher Aufseher des Hofes „(**quondam rector curiae**) in Gernstete im Namen des Klosters „Pforta einen Weinberg von Heinrich mit dem Zunahmen Hanns „(**cognomento Johannis**) für fünf Fertonen und zwey Aecker „von Heinrich Schmid (**fabro**) für drey Fertonen gekauft, hat welche

„letztere neben dem Weinberge in Flurstete liegen. Diesen Weinberg „und diese Aecker hatten die gedachten beiden Heinriche von der „Kirche der heiligen Maria zu Sultza in Lehen; daher sie auch „ein und zwanzig Denare jährlich an diese Kirche zahlten. Im „Laufe der Zeit aber gefiel es dem genannten Klosterbruder Jo„hann, dem Hofmeier (**magistro**) in Gernstete, daß er mit Hein„rich, mit dem Zunamen Hans, einen Tausch machte, so daß die„ser ihm fünf Aecker, welche er von mir zu Lehen hatte, in „Damsla unter dem Weinberge von Gernstete ohne mein Wissen „zueignete und von dem Pfortenbruder dafür bekam die obenge„nannten Aecker und den Weinberg und einige Scheffel Getreide „als Geschenk. Da aber der mehr erwähnte Heinrich mit dem „Zunahmen Hans ohne Erben starb, und ich meine Aecker, die „an mich anheim gefallen waren, von den Pfortenbrüdern zurück „verlangte, wurden wir endlich nach langen Hadern und nach „vorweggegangener Erörterung von beiden Seiten darüber einig, „daß ich den Tausch zwischen dem Hofmeier in Gernstete und „Heinrichen, der schon vor langer Zeit gemacht war, gelten ließ, „und den Weinberg mit den zwey Aeckern für mich nahm, das „Kloster Pforta aber meine Aecker für immer besäße. Weil aber so „der Theil der Pforta besser war, erhielt ich noch von dem Herrn „Abte in Pforta eine Mark zum Geschenke, die ich erhalten zu „haben bekenne. Damit aber wegen unsers Tausches die Kirche „in Sultza keinen Schaden erleide, so haben die Brüder von Pforta „von derselben unsre Aecker nach Erbschaftsrechte übernommen „(**ab eadem nostros agros jure hereditario susceperunt**) „und zur Anerkennung dieses Verhältnisses (**in cujus recogniti„onem**) wird der jedesmalige Hofmeier von Pforta in Gernstete „jährlich die obengenannten ein und zwanzig Denare an die Kirche „in Sultza zahlen." Darüber sey Gegenwärtiges aufgesetzt und mit seinem Siegel bekräftigt worden. „Die Zeugen sind: Ritter „Ekkehard von Sultza, Berthold von Rogehusen (Rehhausen), „Heinrich von Ebersberg, Bruder Rudiger, Aufseher auf dem „Hofe in Gernstete. Gegeben in Pforta, im Jahre des Herrn „1214. Am Tage der gläubigen Seelen" d. h. den zweyten November.

Das Verhältniß selbst ist klar. Doch wissen wir aus keiner

Urkunde, zu welcher Zeit der Hofmeier des Klosters Pforta in Gernstete jenen Kauf von einem Weinberge und zwey Aeckern, die in Flurstedt, dem noch itzt vorhandenen Dorfe, zwischen Apolda und Sulza an der Ilme beysammen lagen, für Pforta um zwey Mark oder acht Fertonen gekauft hat. Diese Güter gingen zur Lehen bey der Kirche in (Stadt=) Sulza, wofür die Kirche von ihren zwey Lehnsleuten, Heinrich Hans und Heinrich Schmid, jährlich ein und zwanzig Denare erhielt. Diese ein und zwanzig Denare mußten jene zwey Lehnsleute wohl der Kirche in Sulza noch fortgeben, da nicht bemerkt wird, weder daß Pforta sie gegeben, noch daß die Kirche sie eingebüßt habe. Jene Lehnsleute hatten diese Lehnsabgabe wohl auf andre Grundstücke übernommen. Später vertauschte Pforta jene Güter in Flurstedt an Heinrich Hans, der dafür dem Kloster fünf Aecker gab in Damsla, die bei dem dortigen Pforten=Weinberg bey Gernstete lagen, und der Pforta also bequemer waren; wobey man bemerke, wie das eingegangne Dorf Damsla mit der Gernstedter Flur zusammen grenzt. Bei diesem Tausch wurde der Lehnsherr dieser fünf Aecker in Damsla übergangen, Rudolf Marschalk von Trebra; der, als Johann Hans ohne Erben starb, das eröfnete Lehen einziehen wollte und dabey fand, daß es Pforta besaß, mit der er sich nun auseinander setzt, zugleich aber auch mit für die Kirche in Sulza sorgt. Pforta muß die ein und zwanzig Denare übernehmen, vollkommen so, als ob das Kloster Erbe wäre von Heinrich Hans, der in der letzten Zeit diese ein und zwanzig Denare zu zahlen gehabt zu haben scheint. Die Aufseher auf den Kloster=Höfen und Meyereien, **rectores** und **magistri curiae** genannt, waren aus den Conversen unter den Klostergeistlichen, und handelten, kauften und vertauschten oft im Namen ihrer Klöster. Die Verhandlung, womit der Streit geschlichtet wurde, geschah hier in Pforta selbst. Wenn der **geographus portensis** dort, wo er von dieser Urkunde spricht, behauptet, es wäre diese Erwerbung von den beiden Heinrichen gewesen eine **dolosa emtio in praeiudicium ecclesiae sulzensis**, so scheint diese Beschuldigung doch zu wenig begründet zu seyn.

Vom Jahre **1215** lesen wir in beiden Urkundenbüchern eine Urkunde vom Markgrafen Dietrich in Meißen, die weder von

Bertuch noch sonst beachtet ist, wo der Markgraf dem Kloster Pforta in seinen Landen Zollfreiheit giebt, im Transsumt-Buche Seite 306 b und im **Diplomatario** Seite **50** unter dem Titel: **de theloneo**, was Zoll bedeutet, mit der Ueberschrift: **Privilegium theoderici Misnensis marchionis de absolutione thelonei.** Sie ist folgende:

„— Wir Theodericus, Meisnischer und östlicher Mark„graf — beurkunden, daß wir zum Seelenwohl für uns, unsre „Gemahlin, unsre Eltern und Erben, und Vorgänger und Nach„folger die uns theuren Klosterbrüder in Pforta, in wie fern sie „in Bezug auf die Bedürfnisse und Geschäfte ihres Klosters mit „Wagen oder sonst mit Fracht (**aliis quibuscunque oneribus**) „durch unser Land hin- und herziehen, auf die Bitte unsers Freun„des, des Abtes daselbst, des Herrn Winemar, von der Zahlung „des Zolls und des Geleites (**conductus jure**) frey und ledig für „immer erklärt haben, und befehlen allen unsern Zöllnern und An„gestellten (**universis thelonariis et officialibus**) und unsern übri„gen Getreuen, in der Folge von den gedachten Klosterbrüdern keinen „Zoll noch Geleite zu fordern und einzutreiben." Solchen Brief habe er darüber schreiben und mit seinem aufgedrückten Siegel und mit Unterschrift gültiger Zeugen bekräftigen lassen; „die Na„men der Zeugen sind folgende: Graf Friedrich von Brene, Herr „Typold, Sohn Typolds Herzogs von Böhmen, Graf Friedrich „von Beichlingen, Graf Heinrich von Swarcburg, Hartmann „von Lobedeburg und sein Bruder Hermann, Albert von Droizc „(Drößig), Erkenbold von Grizelau, der Burggraf Heinrich von „Donin, der Burggraf Albert von Aldenburg, Heinrich von Co„run, der Burggraf Albert von Dewin, der Voigt Heinrich von „Wida, Volrad von Landisberg, Gunter von Rochisberg, Bodo „von Yleburg, Friedrich von Groizc (Groitzsch) und seine Brüder „Hermann und Volquin, Otto von Lichtenhain und sein Bruder „Ekehard. Gegeben in Groizc; im Jahre nach der Menschwer„dung des Herrn **1215**, funfzehn Tage vor den Calenden des „Januar."

Wir werden in der Folge mehrere solche Freiheits-Briefe bekommen, durch welche das Kloster theils beym Einkauf seiner Bedürfnisse, theils auch beym Verkauf dessen, was es selbst erbaut

hat, ja seiner eignen Fabricate von den gewöhnlichen Abgaben und Zöllen bey der Ein- und Ausfuhre in den Ländern der Fürsten sich frey sprechen läßt. Daß diese Befreyungen sich auch bezogen auf das, was das Kloster verkaufte von dem, was es erbauete oder in Pforta und auf seinen Klostergütern arbeiten und fabriciren ließ, wie auf Tuch und Fußbekleidung, ersieht man aus den Worten der Urkunde **vel negotiis.** Diese Urkunde von **1215** bestätigt später **1231** der Sohn Dietrichs, der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, wo er diese Urkunde des Vaters vollständig in die seinige mit aufnimmt, von welcher so vereinigten Urkunde sich im **Diplomatario** Seite **43**^{b} auch eine deutsche Uebersetzung von späterer Hand vorfindet.

Nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario** wird vom Jahre **1216** eine Urkunde, die Bertuch nicht beachtet, Seite **13**^{b}, gelesen unter dem Titel **de Lepizc** mit der Ueberschrift: **Super piscaria in fluvio luppa et morluppa et lacu pustnizc.** Sie lautet so:

„— Wir Ekkehard — Bischof an der Kirche in Merse„burg — erklären, daß, da zwischen den Klosterbrüdern in Pforta „und dem Ritter **(militem)** Rudeger von Losne über die Fischerei „auf dem Flusse Luppe und Morluppe und dem See, der Puste„niz heißt, lange Streit obgewaltet hat, die Parteyen endlich auf „unserer feierlichen Synode in Merseburg erschienen sind, wo sie über „diese Sache vor uns ihren Proceß führten. Nachdem wir ange„hört, was von beiden Seiten vorgestellt wurde, und es genau „untersucht hatten, so frugen wir bey Hermann von Cathena „an, was das Recht darüber bestimme. Dieser gab, nach der An„sicht kundiger Männer, die der Berathung beiwohnten, und theils „Geistliche, theils Weltliche waren, folgende Entscheidung: daß „die Pfortenbrüder die freie Gewalt und das volle Recht hätten, „ohne Jemandes Widerspruch auf den genannten Gewässern, oben „und unten, wo sie wollten, zu fischen, und ihre Netze am Ufer, „welches ihr Land und ihren Besitz begrenze, mit Eigenthums„rechte in Bezug auf die Fische anzubringen. Diese nach Recht „und Gesetz aufgestellte Entscheidung haben wir nach Pflicht un„sers Amtes und Kraft unsers bischöflichen Ansehens mit kirch„licher Strenge auf der Synode bestätiget, streng gebietend, daß

„kein Theil dieser Entscheidung zuwider zu handeln sich erkühne.“ Mit Aufdrücken seines Siegels habe er Gegenwärtiges bekräftiget und mit Unterschrift von Zeugen, „deren Namen folgende sind: „der Stiftsprobst Heinrich in Merseburg, der Decan Dietrich, „der Kämmerer Heinrich, der Küster Heinrich, der Scholasticus „Ernst, Wichard, Heinrich von Chanberg, Fridehelm, Rudolf „von Volkinhain, Heinrich von Hagen (**de indagine**), Norpert, „Heinrich von Muchele, Richard, Bruno, Hartmann, Cunrad „Kiseling, Canonici an der Stiftskirche (**majoris ecclesiae**) in „Merseburg. Die Weltlichen: Dietrich, Rabil, Albert Smeling, „Heinrich von Warin (Wahren an der Elster), Hermann von „Cathena, Herbord von Zurbowe (Zorbau) unser Schenke, der „Ritter (**miles**) Johann von Lipzc (Leipzig) und die übrigen ge„achteten Männer. Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung „des Herrn **1216**; in der vierten Indiction.“

Wie schon oben bemerkt, ist Luppe und Morluppe wohl nur die kleinere und die größere Luppe. Losne, wovon Rudeger, mit dem Pforta den Streit hat, sich nennt, ist das Dorf Lösen an der Luppe, nicht weit von Merseburg. Aus dieser Urkunde, was merkwürdig ist, lernen wir, daß auf solchen Synoden, um in Rechtsangelegenheiten sichrer zu gehen, auch eigentliche Rechtsgelehrte zugezogen wurden, was nöthig wurde, seitdem das römische Recht immer mehr in Gebrauch kam. So finden wir hier den Rechtsgelehrten Hermann von Chatena oder von Cöthen, was mit jenem Worte wahrscheinlich gemeint ist. Sonst heißt Cöthen gewöhnlich **Cothena.** Die Deutsche Benennung von Hagen wird lateinisch auch anderwärts übersetzt **de indagine**; man sehe unter andern das allgemeine histor. Lexicon von **1730** unter Johannes Hagen Th. **II.** Seite **1074.** Der See Pustniz kann itzt nicht mehr nachgewiesen werden.

Von demselben Jahre **1216** findet sich, nicht im Transsumt-Buche, sondern nur im **Diplomatario**, Seite **16**, eine von Bertuch nicht beachtete Urkunde von Bischof Friedrich in Halberstadt, unter dem Titel **de osforde** mit der Ueberschrift: **Friderici halverstadensis episcopi super decima**, wo dem Kloster Pforta ein gewisser Zehnte zugesprochen wird; sie ist folgende:

„— Wir Friedrich — Bischof in Halberstadt — machen „bekannt, daß Heinrich von Suthirerhusen vom Stifte in Hal„berstadt den Zehnten in Osforde erblich zu Lehen gehabt hat von „Landgütern, welche die Klosterbrüder in Pforta und ihre Ver„walter (**procuratores**) zu bewirthschaften pflegen. Der Abt „aber und die übrigen Pfortenbrüder haben sich mehrmals bey „uns beklagt über die Bedrückungen und Frohnen (**super anga„riis**), welche sie wider Gebühr zu leiden hätten von den Zehnt„nern (**a decimatoribus**), und wie oft aus Haß gegen Heinrich „die Leute des Landgrafen gegen ihren Willen sich den Zehnten „zueigneten, den sie doch vollständig dem Heinrich zu ersetzen ge„zwungen würden. Aus Mitleiden bey diesem so harten Verluste „des Klosters Pforta haben wir ihnen den Rath und die Ver„günstigung gegeben, sie möchten sich mit Bitten an Heinrich „wenden, und sich auf jede Art von solchen Zumuthungen los„kaufen. Durch ihre Bitten und durch Andere bewogen hat er „zum Heil seiner und seiner Vorgänger Seelen, den obengenann„ten Zehnten in unsre Hand losgegeben, unter der Bedingung, „daß wir ihn mit allem Rechte dem genannten Kloster frey zu „besitzen überließen. Damit aber dadurch unserm Stifte kein „Schaden erwachse, hat er zum Ersatz jenes Zehnten, der auf „drey Mark jährlich geschätzt wurde, vier Hufen gekauft von „Albert von Hacheburnen im Dorfe, welches Ritstede heißt, welche „jährlich vier Mark einbringen, welche er uns zum Eigenthum „übergeben hat und in die Stelle des frühern Lehens aus unserer „Hand als Lehen erhalten hat, so daß er in dieser Art die Lage „(**conditionem**) des Stiftes verbesserte. Nachdem wir mit Bei„stimmung und Billigung unsers ganzen Stifts diese Entschädi„gung angenommen hatten, haben wir den erwähnten Zehnten „in Osfurde dem Kloster Pforta überlassen, ihn frey und ohne „Jemandes Anfeindung für die Folge zu besitzen, was weder ein „öffentliches noch ein Privat-Gesetz verhindert.“ Gegenwärtiger Brief darüber sey versehen worden mit seinem und des Klosters Siegel; Niemand solle mehr das Kloster mit der Zehntung be„lästigen, oder gewärtig seyn, daß Bann und Gottes Zorn ihn treffe. „Die Zeugen dabey sind: Ludolf von Slathem, Cunrad „von Brambeche, der Decan Burchard, der Probst Almar zu

„Sanct Paul, Arnold von Scerenbeke (Schirmbach), der Vice-
„dominus Bernhard, der Probst Cunrad zur heiligen Maria, der
„Scholasticus Arnold, Ghardolf von Meynersem (Meinersendorf
„im Lüneburg.?), Albert von Cruceburch, alles Prälaten und
„Canonici an der Stiftskirche. Von Aebten: Robert von Hus-
„burch, Wernad von Balgestete, Friedrich von Eilwardesdorp,
„(bey Querfurt, wo itzt das Dorf Lüdersburg ist), Friedrich von
„Luthre (Königslutter) und andre Prälaten unsrer Diöces mehr.
„Geschehen in Halverstad, am Tage des heiligen Lucas, auf einer
„General-Synode, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1216,
„in der fünften Indiction, als der Pabst Honorius der heiligen
„römischen Kirche vorstand, im ersten Jahre seines Priesterthums.
„Gegeben durch die Hand unsers Notars Dietrich, im sechsten
„Jahre unsrer Einführung."

Jene Angelegenheit der Pforta über gewisse Zehnten in Osforde bey Memleben hängt zusammen mit dem Streite, den das Kloster schon hatte 1196, und welcher 1208 mit Heinrich von Sutterhusen so geschlichtet wurde, daß Pforta Zehnten an ihn zu entrichten verpflichtet blieb, wie es auch hier nochmals erwähnt und als ausgemacht angenommen wird. Jener Ortsname, der hier im Diplomat. Suthirerhusen geschrieben ist, und der weiter nicht nachgewiesen werden zu können scheint, wird in den zwey andern Urkunden mit einiger Abweichung gefunden: 1196 heißt er Sutterhusen und 1208 Suttenhen. Pforta hatte sich also Zehnten hier zu entrichten bequemt, kam aber nun von einer andern Seite in Verlegenheit. Derselbe Heinrich hatte, wie man vermuthen muß, auch an den Landgrafen Zehnten zu geben, war aber darüber in Streit und Händel mit den Beamten des Landgrafen, die den Zehnten zu erheben hatten, gerathen, und diese nahmen nun, was ihnen gehörte, wo sie etwas fanden, was Heinrichen zukam, und erhoben so gewaltsam auch von Pforta den Zehnten, der in Osforde jenem Heinrich gebührte. So mußte Pforta diesen Zehnten zweymal geben. Der Pforten-Convent wandte sich an den Lehnsherrn, an den Convent des Halberstädter Stiftes, von dem Heinrich von Sutterhusen jenen Zehnten zu Lehen hatte, und erwarb sich von dem Stifte die Erlaubniß, um allen Mishelligkeiten für die Folge zu entgehen, von jenem

Zehnten sich für immer loszukaufen. Um welchen Preis dieß geschah, wird nicht angegeben; genug das Stift genehmigt und bestätigt diese Loskaufung, und Heinrich stellt das Stift dadurch zufrieden, daß er wahrscheinlich für das von Pforta erhaltene Geld andre Güter kauft, und diese dem Stifte zustellt, und von demselben wieder zu Lehen nimmt. Daß einmahl **praedia**, und einmahl **vineae** genannt werden, als von welchen der Zehnten Heinrichen gehöre, hat wohl wenig auf sich; es konnte ja auch Wechsel mit dem Zehnt-Gegenstande erfolgen.

Unter den Zeugen ist Abt Warnad (?) von Balgstedt, jenem alten merkwürdigen Dorfe, was **1032**, nach einer Urkunde Kaiser Conrads, (man sehe Schultes im **Dir. dipl. I** Seite **147**) eine **curtis regalis** war und an das Naumburger Stift damals gegeben wurde; so kam das Dorf an das Stift, was vielleicht erst die Kirche bauete, zu Sanct Ganglof genannt, wohl vielleicht dort, wo itzt noch Kirche und Pfarre stehen.

In beiden Urkundenbüchern ist vom Jahre **1217** eine Urkunde von Bischof Engelhard in Naumburg, im Transsumt-Buche Seite **104**[b] und im **Diplomatario** Seite **34**[b], unter dem Titel **de flemingen** mit der Ueberschrift: **De quibusdam bonis ab engelhardo episcopo ecclesiae datis**; in der Urkunde steht nur der Anfangsbuchstabe **E.** Weder Bertuch, noch sonst Jemand hat die Urkunde erwähnt; sie ist kürzer und lautet wie folget:

„Wir E. (Engelhard), — Bischof an der Kirche in Naum-
„burg — machen bekannt, daß wir mit Zustimmung unsers Ca-
„pitels einige Güter in Flemingen, die jährlich achtundzwanzig
„Schillinge einbringen, aus Ehrerbietung gegen die heilige, ewige
„Jungfrau Maria (**pro beatae Mariae virginis perpetuae de-
„votione**) und für unser Seelenwohl dem Kloster Pforta in freier
„Schenkung überlassen haben; wobei zu bemerken, daß der Ritter
„(**miles**) Albert von Gröbitz diese Güter früher von uns zu Le-
„hen gehabt hatte für die Beschützung unsrer Burg Sconenburg
„(Schönburg). Wir haben sie aber von ihm zurückgenommen,
„und ihm ein andres Lehen für die Beschützung jener Burg über-
„macht, nehmlich im vorgedachten Dorfe Grobizc und in einem
„andern Dorfe, was Aldenrode heißt, wo wir ihm gegen zehn
„Talente einräumten, welche er uns früher selbst offen ließ, wes-

„halb wir ihm noch sechs Mark hinzuthaten.“ Diese Schenkung solle Niemand der Pforta schmälern oder verkümmern; wer es thue, dem wird gedroht mit Gottes und der heiligen Maria Ungnade und dem Banne. Des Bischofs Siegel wird aufgedrückt. Die Zeugen sind „die Stiftsherrn: der Probst Gerlach, der Kü„ster Ludwig, Heinrich von Allerstete, Reinhard von Bendeleibin „und die übrigen Stiftsherrn. Von den Weltlichen: Erkembold „von Grizlau, Manegold von Thannenrode, Bertold von Sco„nenberg der ältere, Bertold der jüngere, Hatto der ältere, Ludwig „von Sylawizc (Sylbiz bey Wettin?), Bodo und Andre mehr. „Geschehen im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn **1217**, „in der fünften Indiction.“

Das Kloster Pforta wünschte, wie man aus Engelhards Urkunde von **1213** deutlich sieht, mit dem Dorfe Flemmingen, was dem Kloster ganz gehörte, von allen Seiten frey zu stehen, und dort kein fremdes Lehen weiter zu haben. Und so finden wir auch hier, daß ein solches Lehen, das bis itzt noch da gewesen war, daselbst aufhört, und das Lehnsgut ganz unabhängig an Pforta kommt. Wohl mochte dazu die nächste und erste Veranlassung Pforta selbst gegeben haben. Indessen muß man doch nach dem Ausdruck und dem ganzen Tone der Urkunde annehmen, daß von Pforta kein Kauf um Geld, auch kein Umtausch hier eintritt, sondern Bischof Engelhold scheint dieses Lehnsgut seines Stiftes ganz freiwillig an Pforta gegeben zu haben, eingedenk seiner Verbindlichkeit, vom Stiftsgute der Pforta noch immer zu ergänzen, was das Kloster für die ans Stift gegebenen Güter bey Schmölln zu wenig bekommen hatte. Auf ein solch freiwilliges Geben führt auch die Ueberschrift. Der Ritter Albert von Gröbitz läßt sichs gefallen anderweitig vom Bischof entschädigt zu werden in Bezug auf die Einkünfte, die er bisher von seinem stiftischen Lehnsgute in Flemmingen gezogen hatte; er scheint dasselbe an Andere wieder in Lehen gegeben zu haben, ein Verhältniß, was wahrscheinlich auch Pforta fortbestehen ließ. Der Aftervasall von Albert wurde nun Lehnsmann der Pforta. Die Entschädigung geschieht in ganz eigner Art: Albert verkauft von seinen eignen Gütern ans Stift für sechs Mark, und nimmt das Verkaufte vom Stift wieder zu Lehen, und zwar in Greislau und in Altenrode, welcher letztere

Ort wohl nicht weit von Greislau in der Nähe von Weisenfels mit lag, aber näher nicht mehr nachgewiesen werden kann. Ritter Albert von Gröbitz muß unter den Castellanen von Schönburg, was stiftischer Besitz war, der erste, der Vorgesetzte, gewesen seyn; daher er als solcher, wie zur Besoldung, stiftische Lehen in Niesbrauch hatte. Von den Castellanen in Schönburg sind einige hier mit unter den Zeugen, von denen die weltlichen wohl alle Lehnsleute und Ministerialen des Stiftes sind.

Vom Jahre **1217** ist eine von Bertuch nicht erwähnte Urkunde, sowohl im Transsumt-Buche Seite **230 b**, als im **Diplomatario** Seite **27 b** unter dem Titel **de gernstete** mit der Ueberschrift: **Ottonis herbypolensis episcopi super crenewiz**, welcher Ort abwechselnd in beiden Urkundenbüchern auch **cranewiz** geschrieben wird. Die Urkunde lautet so:

„— Wir Otto — Bischof in Wirzburg — machen bekannt, daß wir ein Landgut (**praedium**) in Cranewiz, nehmlich „vier Hufen, welche vier und fünfzig Schillinge jährlich einbringen, „welche nehmlich die edlen Herren, die Gebrüder Albert und Her„mann, Grafen von Orlamunde, von uns und unsrer Kirche „(oder Stifte **ecclesia**) als Lehen gehabt haben, und von ihnen „wieder Cunemund Struven eben so inne hatte, welche dieser „jedoch in ihre Hände offen ließ, so wie sie dieselben dann in „unsere Hände freiwillig losgaben, dem Kloster Pforta mit ein„stimmiger Bewilligung und mit dem Beifalle unserer Mitbrüder „und unsers Capitels übergeben und für immer geschenkt haben „frey und unabhängig als Eigenthum zu besitzen; die genannten „Brüder und Grafen aber haben, zum Tausche und zum Ersatz „des gedachten Landgutes, uns und unserm Stifte durch den Ed„len, Heinrich in Gernstete, sechs Hufen in Crakendorf (so ist die „Schreibart in beiden Urkundenbüchern), welche sechszig Schillinge „jährlich einbringen, dagegen übergeben, wie es in ihrer Schrift „enthalten ist. Auch wir haben jenen beiden Brüdern und Gra„fen durch denselben obengenannten Edlen, Heinrich, die uns von „ihnen übergebene Besitzung als Lehen wieder zurückgestellt und „überlassen." Darüber habe er Gegenwärtiges ausgestellt und mit seinem Siegel bekräftigen lassen. „Zeugen dabey sind: Otto „der ältere, Probst zum neuen Kloster, Probst Arnold in Onel-

„desbach, Probst Gottfried in Mukkenstad, der Scholasticus Poppo, „der Cantor Iring, der Küster Heinrich, der Pförtner Adolf (porte-„narius), Bertold von Otingen, Gotfried von Sweigere, Poppo von „Osternach, Cunrad von Ratersheim, Cunrad von Kulenberch, Ar-„nold, beide Kämmerer, Albert von Zabelsteim, Cono der ältere, „Weltgeistlicher, Magister Degenhard, Magister Salomon. Von „Weltlichen: Heinrich der Truchseß, der Schenke Heinrich, der „Kämmerer Marquard Weiso, Albert der Küchenmeister (magi-„ster coquinae), Otto von Stamem, Alhunus, Ritter (mi-„lites). Der Probst Hermann zu Sanct Stephan in Baben-„berch; die Aebte Waldevero zu Sanct Burchard, Gottfried zu „Sanct Stephan in Wirceburg, Marquard in Amberbach; Her-„mann, der Notar des Herrn Bischof in Wirzburg. Geschehen „in Wirzeburch, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1217, „unter dem Pabst Honorius III., in dessen erstem Jahre, im „zehnten Jahre unsrer bischöflichen Würde, fünfzehn Tage vor „den Kalenden des Juli." d. h. 17. Juni.

Nach dem Zeugen-Verzeichniß muß man annehmen, daß es eine bischöfliche Synode war, auf der diese Sache verhandelt wurde. In Cranewiz, wo Pforta hier wieder vier Hufen bekommt, hat das Kloster schon Güter nach den Bestätigungsurkunden vom Pabst Innocenz III. 1205 und dem Kaiser Otto IV. 1209. Jenes Dorf, itzt nicht mehr vorhanden, wird unter den Titel Gernstedt gestellt, was Beweis genug ist, daß es in der nähern Umgegend von Gernstedt gelegen habe. Wie Pforta sich jenes Landgut von vier Hufen in Cranewitz verschaft habe, wird nicht weiter gemeldet, wahrscheinlich durch Kauf von Cunemund Struven, der es als Afterlehen an die Grafen von Orlamunde, und diese wieder ans Stift in Wirzburg, von dem sie dasselbe zu Lehen hatten, offen ließ. Die Letztern brachten von ihren anderweigen Gütern, wozu sie in einem besondern Document sich verpflichteten, dem Stifte zum Ersatz sechs Hufen in Crakendorf, welche sie, wie vorher die Güter in Cranewitz, vom Stifte zu Lehen nehmen. Crakendorf ist wahrscheinlich das noch vorhandene, zwey Stunden von Weimar. Die Grafen von Orlamunde waren nicht persönlich auf jener Synode, sondern ließen sich durch den Ritter und Edlen, Heinrich in Gernstete vertreten.

Von Jahre **1219** findet sich, von Bertuch nicht berührt, eine schiedsrichterliche Entscheidung über einen Streit zwischen Pforta und dem Hersfelder Kloster sowohl im Transsumt-Buche Seite **143**, als im **Diplomatario** Seite **35**[b] unter dem Titel **de ver**, mit der Ueberschrift: **Declaratio arbitrii super compositione controversiae, quae mota fuit inter hersfeldenses et portenses super XI mansis et dimidio in ver et IX et dimidio et loco molendini in hentszesleiben.** Manches ist hier dunkel und schwer, was durch zwey andere Urkunden von **1220** klarer wird. Die Urkunde ist folgende:

„Da über die Klage, welche zwischen dem Abte und dem „Convente in Hersfeld von der einen Seite und dem Abte und „dem Convente in Pforta von der andern Seite statt fand, lange „verhandelt worden war; so wurde endlich die Sache an Schieds-„richter übergeben, nemlich von Hersfelder Seite an den Abt „Cunrad von Bretingen (Breitungen in Henneberg), den Probst „Elbuin vom See (**de lacu**) und Ro, den Kämmerer des Abtes „in Hersfeld, von Seiten der Pförtner an Friedrich, Abt in Wal-„kenried, an Eberhard, Abt in Georgenthal (**de valle s. georgii**) „und Eberhard, Prior in Pforta und mit Willen der Par-„teien sind diesen Schiedsrichtern zugegeben worden: Witelo, „Abt zu Sanct Peter in Erfurt und Graf Lampert, welche fol-„gende Entscheidung ausgesprochen haben, daß nehmlich die Pfört-„ner sich mit Allem, was sie als Eigenthum sich in Ver aneigneten, „vor Gericht geladen nach dem Rechte vertheidigen sollten (**videlicet „ut, quidqnid portenses pro proprietate sibi in ver vendi-„carent, pulsati in jure defenderent**). Ueber die **11½** Hufen, „welche Graf Lampert zu Lehen hatte, haben sie so entschieden, „daß sie in erblichen Besitz des Klosters Pforta übergehen sollten in „der Art, daß Pforta von jeder Hufe ein Loth an die Kirche in „Hersfeld zahle, und wann die Pförtner außer jenen **11½** Hufen „sonst noch von den Ländereien des Klosters in Hersfeld etwas „bis zur Zeit dieser Entscheidung sich erworben hätten, so sollten „sie auch solche Aecker mit demselben Zinse besitzen, für die Folge „aber sollten sie, ohne den Abt in Hersfeld gefragt zu haben, nichts „von den Hersfelder Gütern durch Vertrag oder Tausch erwerben. „Dabei wurde bestimmt, daß außer dem bloßen Zins, der jährlich

„zur bestimmten Zeit gezahlt werden müsse, die Pförtner sonst in „keiner Art von dem Kloster in Hersfeld behelligt, noch unter „irgend einem Vorwande vor weltliche Gerichte, die man gemeinig„lich Ding heißt, gezogen werden dürften, sondern daß die Pförtner, indem nun jede Verpflichtung und Unterthänigkeit (**servili obsequio**) und jede Strafe, die man Wette nennt, oder welchen andern Namen sie zu führen und in welchem Falle sie immer „verhangen zu werden pflege, und jegliche Pfändung (?**captione**) „aufhöre und wegfalle, das Vorgenannte frey nach erblichem Rechte „besitzen sollen, und zugleich, daß der Abt Hersfeld diese Güter an „keine andre Person geben dürfe, als Lehen oder sonst wie zu besitzen."

„Damit aber zu diesem Allen der Abt in Hersfeld mit seinem Capitel seine Einwilligung gebe, und sowohl jene Güter, „als auch die Mühle in Hentscusleiben mit den dazu gehörigen „9½ Hufen durch seine und seines Capitels schriftliche Erklärung „bestätige, so werden ihm die Pförtner zwanzig Mark vor Epiphanias, und andre zwanzig Mark vor Invocavit geben, und außer„dem ist in Bezug auf die fünfzig Mark, welche der Abt in „Hersfeld den Pförtnern zu zahlen verpflichtet ist, ihm eine Aufschubsfrist bewilligt worden, vom Feste des heiligen Martin an, „was im Jahre **1219** ist, auf zwei Jahre; wenn dann nicht „Zahlung eintritt, so sollen von dem Zinse in Hentscusleiben „zwei Marken und ein Ferto wegfallen. Haben aber die Hersfelder gezahlt, so bleibt der Zins **4½** Mark."

„Diese Entscheidung haben wir ausgesprochen Cunrad von „Bretingen, die Aebte Witelo von Sanct Peter in Erfurt, Friedrich von Walkenried, Everhard von Georgenthal, der Probst „Elbuin vom See, Ro, der Kämmerer des Abtes in Hersfeld, „der Prior Everhard von Pforta und Lampert von Gleichen. „Die Zeugen aber, in deren Gegenwart dieß geschah, sind: Probst „Gunther von Cruzeberch (Kreuzberg a. d. Werra), der Prior „Dietrich von Volkenrode, der Subprior Bertold von Georgenthal, Lampert von Walkenried, Magister Johannes von Durlo „(Durla bey Mühlhausen). Von den Weltlichen: Johann von „Herversleiben (Herbsleben a. d. Unstrut), Heinrich von Gebese, „Cunrad von Cullede (Cölleda) und sein Bruder Friedrich, Dietrich von Gebese und sein Bruder Ekehard, Christian der Voigt

„(villicus) von Gebese und sein Sohn Heinrich, Friedrich von „Utstete (Udstädt bey Erfurt). Geschehen im Jahre nach der „Menschwerdung des Herrn 1219; elf Tage vor den Kalenden „des November, in der siebenten Indiction."

Unter den sechs Schiedsrichtern, die noch zwei andere unter sich aufnahmen, den Graf Lampert von Gleichen, den Voigt von Erfurt und dem Peterskloster daselbst und den Abt vom letztern, ist von Hersfelder Seite der Abt Elbuin oder Helwin vom See, **de lacu.** Es ist damit das Kloster gemeint nicht allzuweit von Hersfeld, welches in den Urkunden genannt wird das Kloster zu Sewe, Seve, See; der Flecken Frauensee itzt noch an der Grenze von Hessen und Thüringen. Der Kämmerer des Abtes in Hersfeld wird in der nächsten Urkunde Roho genannt.

Diese Urkunde von **1219** bekommt, wie schon gesagt, Licht durch zwey andere, welche über diese Verhältnisse der Abt in Hersfeld selbst **1220** ausgestellt hat; daher es zweckmäßig ist, diese so fort hier mitzunehmen und dann erst das Einzelne genauer zu erörtern. Die erste steht in beiden Urkundenbüchern, obwohl sie Bertuch nicht bemerkt, im Transsumt-Buche Seite **301** mit der Ueberschrift Vhere: **Privilegium vhere et piscationis ejus** und im **Diplomatario** Seite **36**, unter dem Titel **de Ver** mit der umständlichern Ueberschrift: **Privilegium hersfeldense super XI mansis et dimidio sitis in ver qui emti sunt ab heinrico shalun pro CCL marcis.** Die Urkunde lautet so:

„— Wir Ludwig — Abt in Hersfeld — erklären —, daß „die $11\frac{1}{2}$ Hufen, welche von unserm Kloster die Edlen, die Gra„fen von Orlamunde, Albert und Hermann zu Lehen hatten, und „von ihnen wieder Graf Lampert von Gleichen, von diesen aber „Heinrich Shalun und von diesem wieder viele Andere, von dem „Kloster Pforta, das von dem obengenannten Heinrich in seinem „Gehöfte (**grangia**) Vere schweren Druck und Ungerechtigkeiten zu „erdulden hatte, auf Veranstaltung des Abtes Winemar in Pforta, „damit er für den Frieden der Seinigen sorge, mit zwey hundert „und fünfzig Mark aus den Händen der vorgenannten gelöset, „und von dem genannten Edlen von Orlamunde unter dem Na„men eines Geschenkes zu Gunsten des Klosters Pforta in unsre „Hände offen gelassen worden sind. Wir aber, geleitet durch die

„Betrachtung, daß vor den erwähnten Gütern, da sie aus den „Händen so Vieler, an die sie kamen, kaum jemahls oder vielmehr „nie ein eröfnetes Lehen werden und solchergestalt nie Erben fehlen „dürften, unserm Kloster nie ein Nutzen entstehen könnte, haben „alle die genannten Güter in Ver, mit Höfen (**areis**), Weidichten, „Riethen, Wiesen, Weideplätzen, Fischereien, mit Allem, was dazu „gehört, besonderm wie gemeinem, sey es angebaut oder nicht, „frei und unabhängig von jedem Anspruch, mit einmüthigem Wil= „len und ausdrücklicher Billigung unsers ganzen Convents und „Capitels für vierzig Mark, die von den Pförtnern unsrer Kirche „gegeben worden sind, vollständig und mit allem Nutzen für immer „ungestört und ruhig zu besitzen dem Kloster Pforta überlassen, „doch so, daß jährlich von jeder Hufe ein Loth gemeinen Sil= „bers, wie es itzt in jener Gegend cursirt (**currit**), zu Martini „dem Kämmerer des Abts oder seinem Boten, der es mit Brief „und Siegel des Abtes einfordert, in Gebese unter den Augen „zweier oder dreier Personen gezahlt werde; wenn dieser Zins dann „und innerhalb der nächsten funfzehn Tage nicht gezahlt wird, „so sind die gedachten Klosterbrüder schuldig, als Strafe ein Ferto „($\frac{1}{4}$ Mark) über die schuldige Mark zu zahlen. Bey dem Ver= „dienstlichen aber, das die Frömmigkeit des gedachten Klosters hat, „wünschen wir, daß dasselbe von den übrigen Anbauern (**colonis**) „und Leuten, die unsre Güter irgend wie rechtlich inne haben, „Immunität genieße, so daß es von diesen Gütern außer dem „bloßen Zins nichts weiter Jemanden schuldig sey, indem dann „gänzlich wegfallen sollen alle Frohnen, Abgaben und Anforderun= „gen und überhaupt alle Unterthänigkeitsdienste; auch sollen die „Pförtner zu keinem öffentlichen oder weltlichen (**civilia**) Gerichte, „unter welchem Namen sie auch vorkommen, gezogen werden, auch „soll bey ihnen ausgeschlossen seyn die Strafe, die man insge= „mein Wette nennt, und alle andere Strafen, so wie alle „Pfändungen (?**captionibus**), wo sie auch immer pflegen ange= „wendet zu werden, oder wie die Strafen sonst noch heißen mögen. „Auch fügen wir hinzu, daß weder das Kloster in Hersfeld, noch Je= „mand sonst in dessen Namen, diese Güter oder den Zins davon, „an Jemanden, oder an ein Kloster und Kirche als Lehen, oder „sonst unter dem Titel eines Tausches oder Verpfändung (**pignera-**

„tionis) oder sonst wie übertragen dürfe, außer an das Kloster „Pforta selbst, oder mit dessen Zustimmung, weil es demselben daran „liegen muß, dieses Verhältniß mit der Entrichtung nicht schwerer „zu haben." Diese Verhandlung solle für immer bestehen, da sie mit seiner und seines Capitels einmüthiger Bewilligung geschehen sey, und gegenwärtiger Brief sey nach gemeinsamem Willen bekräftigt, indem sein und des Capitels Siegel aufgedrückt werde. „Zeugen dabey sind: Bischof Hekebert in Babinberg, Abt Witelo zu „Sanct Peter in Erfurt, Abt Cunrad in Bretingen, Abt Friedrich in Walkenrith, Abt Gerard in Volkolderode, Abt Eberhard „zu Georgenthal, der Probst Ludewig in Hersfeld, der Probst „Gunther von Cruzeberc, der Probst Gunther von Mimeleiben, „der Probst Herkenbert von Gelingen (Göllingen bey Sondershausen), der Probst Helwig von See, der Decan Hartmann in „Hersfeld, der Subdecan Walchun, der Küster Ulrich, der Gastmeister (**hospitalarius**) Herdein, Heinrich der Kämmerer der „Herren, Roho der Kämmerer des Abtes, der Kellner Hartung, „der Pförtner Heinrich, Dithmar von Beringen, Ekehard von „Bibera, Hartmud von Bretingen, Herkenbert Craz und der „ganze Convent. Graf Poppo von Hennenberc, Graf Lampert „von Glichen, Johannes von Herversleiben, Heinrich von Gebese, „Cunrad und Friedrich von Cullede, Dietrich und Ekehard von „Gebese und Andre mehr. Verhandelt im Jahre des Herrn „1220, in der achten Indiction. Unter der Regierung des siegreichen Königs der Römer und Königs von Sicilien, Friedrichs, „immer Mehrers des Reichs: Glück zu! Amen".

Der zweyte streitige Gegenstand, über welchen schiedsrichterlich in der Urkunde oben vom Jahr **1219** bestimmt wurde, betraf eine Mühle, nebst $9\frac{1}{2}$ Hufen und der Fischerey in Henschleben, jenem noch vorhandnen Dorfe nicht weit von Vehre. Dieß bestätigt Abt Ludewig in Hersfeld in der zweiten Urkunde von **1220**, die nur das **Diplomatarium** hat, Seite **36**, mit der Ueberschrift: **Privilegium hersfeldense super IX mansis et dimidio et molendino et piscaria in hentscesleiben.** Auch die Zeugen sind fast ganz dieselben, so wie überhaupt die Urkunde im Ausdrucke und mit den Worten mit der vorigen vollständig, bis auf den Unterschied in der Sache selbst, übereinstimmt. Daher es hinlänglich

ist, die Urkunde nur im Auszuge zu geben: der Abt Ludwig in Hersfeld erklärt, wie sein Vorgänger Heinrich seligen Andenkens, mit Zustimmung des Convents, in Hentscusleiben $9\frac{1}{2}$ Hufen mit einer bloßen Mühlstelle (**cum nuda area molendini**) und allem Zubehör, auch mit der Fischerey, dem Kloster Pforta für hundert und fünfzig Mark, ganz frey von jedem Anspruche, für immer zum Besitz übergeben habe, doch in der Art, daß genannte Kirche in Pforta zwei Mark und ein Ferto ($\frac{1}{4}$ Mark) gemeinen Silbergeldes, wie es dort cursirt (**publici argenti, quale tunc in partibus illis currit**), jährlich zu Martini dem Kämmerer des Abtes oder seinem Boten entrichte, in der Art, wie es oben angegeben ist, so wie von da an keine Verschiedenheit in der Urkunde mehr statt findet. Unter den Zeugen ist die Reihenfolge anders, und zugleich sind namentlich unter den Weltlichen einige weggelassen, einige zugesetzt. Der Probst Ludwig in Hersfeld heißt hier **summus praepositus.** Vor dem Graf Poppo von Henneberg steht noch als Geistlicher der Scholasticus Johann in Dorlo. Dann folgen die Weltlichen so: „Graf Poppo von Hennenberg, Graf Lam„pert von Glichen, der Burggraf Heinrich in Hersfeld und sein „Bruder Ghiso, der Schenke Harkenbert und andre mehr."

Auffallend ist nun, daß im **Diplomatario**, unmittelbar nach dieser Urkunde Seite **36 b**, noch eine Urkunde von **1220** von demselben Abte Ludwig in Hersfeld vorkommt, über denselben Gegenstand, über jene $9\frac{1}{2}$ Hufen, nehmlich über die Mühle und die Fischerey mit denselben Worten, auch mit denselben Zeugen, nur daß hier unter den Weltlichen wieder einige fehlen. Auch ist die Indiction nicht angegeben. Sonst ist Alles einerley, bis auf die Zahlen mit dem Kaufpreise und mit dem jährlichen Zinse. Wenn jener hundert und fünfzig Mark betrug, so beträgt er hier nur hundert; wenn der jährliche Zins aber nur zwey Mark ausmacht, so ist er hier mit $4\frac{1}{2}$ Mark angegeben; welche letztere Angabe von $4\frac{1}{2}$ Mark mit der schiedsrichterlichen Urkunde von **1219** harmonirt, wo der jährliche Zins von den $9\frac{1}{2}$ Hufen in Hentschleben eben so mit $4\frac{1}{2}$ Mark angegeben wird, wovon die Hälfte $2\frac{1}{4}$ Mark wegfallen soll, sobald das Hersfelder Stift in Bezug auf seine Schuld an Pforta mit der Abzahlung derselben den bestimmten Termin nicht hält. Solchergestalt steht diese Ur-

kunde mit der früher behandelten von 1220 in Widerspruch, und es entsteht die Frage, welche von beiden gelten soll. Die zuletzt angeführte finden wir allerdings mit der schiedsrichterlichen Entscheidung vom Jahre 1219 mehr übereinstimmend, und da dieselbe auch im Transsumt-Buche Seite 153 gelesen wird, wogegen die erstere, die den Kaufpreis mit hundert und fünfzig Mark und den jährlichen Zins mit $2\frac{1}{2}$ Mark angiebt, das Transsumt-Buch nicht hat, sie also gar nicht anzuerkennen scheint, so muß man annehmen, daß die letztere die wahre und die ächte sey. Wie die erstere entstand, vielleicht durch irgend eine Irrung in der Canzlei, bleibt unentschieden. Im Kloster hob man eine Zeit lang beide Urkunden auf, die ächte, wie die unächte.

Um nun die einzelnen Gegenstände dieser drey bis vier Urkunden von 1219 und 1220 näher zu erörtern, so müssen zuvörderst in der schiedsrichterlichen Urkunde von 1219 die drey Gegenstände, über welche die Verhandlung war, geschieden werden, die $11\frac{1}{2}$ Hufen in Vehre, und die $9\frac{1}{2}$ Hufen in Hentschleiben, über welche zwey Puncte der Abt auch zwey besondere Urkunden 1220 gegeben hat, und dann die Schuldpost des Hersfelder Stifts an das Kloster Pforta mit fünfzig Mark. Daß der Abt in Hersfeld das schiedsrichterliche Erkenntniß gar nicht erwähnt, ist auffallend. Stillschweigend nimmt er jene Entscheidung an; nur in einer spätern Urkunde von 1226, deutet er an, daß er sich mit Pforta in Bezug auf diese Hufen in Vehre und Hentschleiben aus einander gesetzt habe (**convenisse**). Vielleicht fand er sich irgendwie durch das Auskunftsmittel verletzt.

In Bezug auf die $11\frac{1}{2}$ Hufen in Vehre erfahren wir aus der Urkunde des Abtes in Hersfeld, daß die Pförtner sie um hundert fünfzig Mark erkauft haben von den einzelnen Aftervasallen, die damit belehnt waren. Diese $11\frac{1}{2}$ Hufen gehörten nemlich ursprünglich als Besitz dem Hersfelder Stifte, welches dieselben an die Grafen von Orlamunde zu Lehen gegeben hatten. Diese hatten sie als Afterlehen wieder gegeben an den Grafen von Gleichen, dieser an Heinrich Shalun, der wahrscheinlich in Vehre wohnte; und dieser Letztere hatte sie vereinzelt an einzelne Einwohner in Vehre ausgegeben. Von ihm, der von den $11\frac{1}{2}$ Hufen vielleicht selbst noch für sich einiges behalten hatte, jedenfalls aber

die von ihm belehnten schützen wollte, wurde Pforta in ihrem Besitze in Vehre belästigt und gedrückt, und beschloß daher, diese $11\frac{1}{2}$ Hufen an sich zu kaufen. Bei dieser so vielfach eingetretenen Afterbelehnung hatte das Hersfelder Stift wenig oder keine Hoffnung, dieses Lehen je wieder als eröfnetes an sich zu bringen; ist also von dieser Seite auch nicht schwierig, es an Pforta zu veräußern. Pforta scheint aber beym Erwerbe dieser $11\frac{1}{2}$ Hufen die beiden ersten Lehnsherrn, die Grafen von Orlamunde und den Abt in Hersfeld ganz übergangen zu haben; weshalb auch in der Urkunde von **1219** nur der Graf Lampert erwähnt wird, und doch bekam das Stift in Hersfeld noch Lehnszinsen; weshalb nun in der Entscheidung Pforta von jeder Hufe ein Loth an das Kloster in Hersfeld zu geben verpflichtet wird, welche Abgabe auch auf jede andere Hufe ausgedehnt wird, die etwa Pforta vor diesem schiedsrichterlichen Erkenntniß sonst noch in Vehre als Hersfelder Lehen an sich gebracht habe. Für die Folge solle nie wieder das Hersfelder Stift übergangen werden. Wenn Pforta übrigens jenen Kauf in Bezug auf die $11\frac{1}{2}$ Hufen gemacht habe, erfahren wir nicht.

Auch in Hentschleiben hat Pforta eine Mühlenstelle (**nudam aream molendini**), wie die Urkunde von **1220** ausdrücklich sagt, wogegen die Urkunde von **1219** es gerade zu Mühle nennt, und $9\frac{1}{2}$ Hufen mit Zubehör. Was hier der streitige Punct zwischen den beiden Klöstern war, erfahren wir nicht. Diese Hufen kauft, wie es scheint, Pforta dem Stifte Hersfeld gerade zu ab, für hundert Mark, wovon vierzig Mark sogleich in zwey Terminen gezahlt werden, vor Epiphanias und vor Indicavit; für die übrigen Mark giebt Pforta jährliche Zinsen, $4\frac{1}{2}$ Mark zu Martini. Von diesen Zinsen kauft sich Pforta **1244** los und zahlt das Capital, etwas mehr, als hier angegeben ist, weil wohl noch einiges später hinzugekommen war.

Wie wir endlich aus der Urkunde von **1219** ersehen, war das Stift und der Abt in Hersfeld der Pforta fünfzig Mark schuldig. Diese zu zahlen wird dort der Abt verbindlich gemacht binnen zwey Jahren, von Martini des laufenden Jahres an gerechnet. Wenn er diesen Termin nicht einhalte, so solle von den jährlichen Zinsen von den Gütern in Hentschleiben der Pforta zu Gute die Hälfte wegfallen, bis die Zahlung geschehe.

Pforta wird von allen Zumuthungen, von allen Abgaben und Lasten und Frohnen, die sonst bey Hufen und Aeckern der Landleute etwa statt fänden, von allen Beiträgen zu öffentlichen Bedürfnissen, wie sie auch genannt würden, freigesprochen, auch von allen etwanigen Strafen, die man bey der Säumigkeit im Abtragen der Abgaben etwa zu verhängen pflege. Solches alles passe für Klöster nicht. Was die Strafe, Wette genannt, sey, was man unter **captiones** zu verstehen habe, kann näher hier nicht entwickelt werden, so wenig, als die genaue Angabe, wie viel ein Loth betrage. Das Wort **captio** scheint nach dem **Du Fresne im Glossario** mehr, als eine Bedeutung in Bezug auf Abgaben und Strafen gehabt zu haben. Der Kämmerer des Stifts erhebt die Abgaben, die demselben gehören, hier in Gebesee, was dem Hersfelder Stifte gehörte, entweder persönlich, oder er schickt jemanden mit Vollmacht.

Ueber diese drey bis vier Urkunden giebt der **geographus portensis** Erläuterungen, die man in dem Sinne und Inhalte derselben durchaus nicht begründet finden kann, auch angenommen, daß in denselben Einzelnes noch schwierig und fraglich bleiben wird, wie unter andern der Umstand, daß die Grafen von Orlamunde mit ihrer Belehnung gar nicht weiter beachtet werden. Sie scheinen sich, indem sie dieses Hersfelder Lehen an die Grafen von Gleichen überließen, völlig von diesem Verhältniß losgesagt zu haben.

Den Besitz von jenen $11\frac{1}{2}$ Hufen in Behre und die $9\frac{1}{2}$ Hufen in Hentschleiben bestätigt dem Kloster Pforta, das so viel Noth und Streit hier gehabt hat, nun auch mit einer kurzen Urkunde der Pabst Honorius **III.** im fünften Jahre seiner Regierung, also **1221.** Die Päbste geben sehr oft nur das Jahr ihrer Regierung an. Das Transsumt-Buch hat diese Urkunde nicht, sondern nur das **Diplomatarium** Seite **38**, unter dem Titel **de ver** mit der Ueberschrift: **Honorius super bona in hentscesleiben et ver.** Diese Urkunde, die Bertuch nicht beachtet, ist abgedruckt in Schöttgens und Kreysigs Diplomat. Nachlese Th. **III** Seite **453**, woher diese entnommen hat Schamelius in Bertuchs lat. Chronik im **Diplom. port.** Seite **218**; man sehe den Aus-

zug davon bey Schultes im **Direct. diplom. Th. II. Seite 561.** Sie lautet so:

„Wir Honorius, der Bischof, Knecht der Knechte Gottes, „den geliebten Söhnen, dem Abte und dem Convente von Pforta „Cistertienser Ordens Gruß und apostolischen Segen. — Euren „gerechten Wünschen kommen wir mit unsrer Gewährung gern „entgegen, indem wir die $9\frac{1}{2}$ Hufen, die ihr im Dorfe Hentsces„lebin nebst einer Mühlenstelle, und eben so jene $11\frac{1}{2}$ Hufen, „die ihr bey eurem Wirthschaftshofe in Ver mit Zubehör besitzt, „welche ihr vom Abte und dem Convente in Hersfeld in Folge „eines rechtlichen Kaufs eurem Kloster erworben habt, in der Art, „wie ihr dieß Alles rechtlich und ruhig besitzt, und wie es in der „darüber ausgefertigten Originalschrift ausführlich enthalten ist, euch „und durch euch eurem Kloster kraft apostolicher Hoheit bestätigen „und mit Gegenwärtigem bekräftigen." Androhung der Ungnade Gottes und der heiligen Apostel, Petrus und Paulus. „Gegeben „im Lateran, vier Tage vor den Iden des November (10. No„vember) im fünften Jahre unsers Priesterthums."

Von dem nehmlichen Tage und Jahre findet sich, sowohl im Transsumt-Buche Seite **200** als im **Diplomatario** Seite **21 b** unter dem Titel **de borsendorf** eine Bestätigungsurkunde von demselben Pabst Honorius, den als den dritten das Transsumt-Buch geradezu bezeichnet. Die Ueberschrift ist: **Honorius p. III super bonis in borsendorf, quae a cunrado milite comparavimus.** Das Kloster Pforta hatte bey der päbstlichen Curie um zweifache Bestätigung gebeten, und bekommt sie auch sofort an einem Tage. Bertuch hat auch diese Urkunde nicht beachtet; doch ist sie abgedruckt von dem Original aus der Universitäts-Bibliothek in Leipzig in Menkens **S. R. G.** Th. **I** Seite **774**, ferner in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr **1718** Seite **917**, und in Schamelius **Diplomat. port.** in Bertuchs lat. Chronik Seite **217**; man sehe den Auszug in Schultes **Dir. dipl.** Seite **561.** Die Urkunde lautet ganz, wie die vorige; nur daß es heißt: „— Wir bestätigen „euch die Hufe, die ihr in Borsendorf habt, nebst der Mühlen„stelle (**cum loco molendini**; oben heißt es **cum area molendini**) „und einem Theile des Berges in Borsendorf mit Zubehör, und

„eure andern Güter, die ihr mit rechtlichem Kauf von dem Ritter „(miles) Cunrad von Borsendorf erworben habt."

Wir würden über die Erwerbung dieser Güter durch die Pforta nichts Näheres wissen, wenn sich nicht noch eine Pforten-Urkunde vorfände, wo die Verhältnisse hierbey mehr aus einander gesetzt wären. Diese Urkunde ist ohne Jahr und Datum; muß aber wegen ihres Inhalts hier sofort mitgenommen werden, um so mehr, da ganz wahrscheinlich ihre Ausstellung sogar früher statt fand, als die Urkunde der päbstlichen Bestätigung, welche wir eben hatten. Sie wird nur im **Diplomatario** gelesen, ebenfalls unter dem Titel **de borsendorf** Seite **XX**, mit der Ueberschrift: **Super quibusdam contractis episcopi consensus misnensis brunonis.** Hier nennt der Bischof Bruno in Meißen den Ritter Hugo von Borsendorf seinen Bruder, und giebt seine Einwilligung zu jenem Verkaufe. Die Urkunde ist, wie folget:

„— Wir Bruno **II.** — Bischof in Meißen — erklären, „daß Cunrad von Borsendorf, unser leiblicher (**carnalis**) Bruder „eine Hufe von seinem Landgute (**praedio**) in Ummelstede zum „Gebrauche (**in usus**) dem Kloster Pforta verkauft hat mit allem „Nutzen und Ertrage, mit den Weideplätzen, Wiesen und Höfen „(**areis**), einer Mühlenstelle, einem Weidicht, einem Berge, der „zur Anlegung von Weinbergen taugt, und Baumpflanzungen „(**arbustis**), die an diesem Berge liegen; wofür er sechszig Mark „Silber bekam in der Art, daß davon zwanzig Mark im ersten „Jahre gezahlt werden sollen; der andre Theil des Geldes aber „bleibt in der Art zu zahlen, daß in einzelnen Jahren ihm, wenn „er es erlebt, oder wenn er stirbt, denen, welchen er es bey Leb-„zeiten bestimmt hat, zehn Mark an einem bestimmten Termine „zugestellt werden müssen. Da nun hierzu auch unsre Einwilli-„gung nach dem Rechte nöthig ist, so geben wir ihm aus Ach-„tung gegen das Kloster zu diesem Contracte unsere Einwilligung „und bekräftigen diese Sache mit Brief und Siegel. Zeugen da-„bey sind: Winemar der Abt, Gotscalk der Kämmerer, Dietrich „der Unterpförtner, Wernher der Hofmeier (**grangiarius**, wahr-„scheinlich in Borsendorf); Ekkehard von Kyrchberg, Bruno von „Lobeniz (Jena-Löbnitz), Ortolf von Burnewiz (?Borniz?), Si-„frid von Hermannisdorf (Hermsdorf, doch wo?), Ortuin von

„Nivelungen (?nivelungus), und die Ritter Albert, Stephan, „Dietrich, Reinboto und Andere."

Die Urkunde ist wahrscheinlich in Borsendorf ausgestellt, wohin der Bischof Bruno kam vielleicht mit einigen Adlichen und Rittern aus der Meisner Umgegend, die mit unter den Zeugen sind, wie jener von Borniz und Hermsdorf. Dorthin kam auch der Abt von Pforta mit dem Kämmerer und dem Unterpförtner aus seinem Kloster, und da erfolgte die Bestätigung jenes Ankaufs durch den Bischof in Meißen. Wenn jene Güter, welche Conrad von Borsendorf an Pforta verkauft, in der päbstlichen Urkunde so bezeichnet werden, daß sie bey Borsendorf liegen, so werden sie hier Güter in Ummelstede genannt; der Ort ist eingegangen, muß aber nach diesen Notizen hier ganz in der Nähe von Borsendorf gelegen haben, so daß die Güter da und dorthin gerechnet werden konnten; vielleicht war auch bereits Ummelstedt eingegangen und seine Flur mit der von Borsendorf vereinigt. Schon oben in der Bestätigungsurkunde 1209 von dem Kaiser Otto IV. wurde Hummelstede nebst der Mühle (an der Saale) und einem Weinberge der Pforta bestätigt; sollte damals schon, was hier von Bischof Bruno genehmigt wird, die Pforta von Conrad gekauft haben? Die Genehmigung durch den Bruder Bruno kann allerdings viel früher geschehen seyn, gar bald nach 1209, da Bruno von 1210 bis 1229 Bischof in Meißen gewesen seyn soll. Diese Ansicht dürfte wohl die natürlichste seyn. Daß aber in der Urkunde von Kaiser Otto geradezu das Dorf Hummelstede, wie es dort geschrieben ist, genannt wird, und hier von Bruno gesagt ist, nur eine Hufe habe sein Bruder von seinem Landgute in Ummelstedt verkauft, darf weniger befremden; nicht selten werden einzelne Theile von Dörfern und Fluren geradezu das Dorf selbst genannt; eben so werden freilich hier auch unter einander verwechselt die Ausdrücke: Mühle und Mühlenstelle, ferner Berg und Weinberg. Somit bleibt allerdings die Sache, ob jener Besitz, der 1209 in der kaiserlichen Urkunde erwähnt wird, mit diesem hier in den zwey Urkunden von Pabst Honorius und von dem Bischof Bruno einerley ist, doch noch ungewiß.

Einige Tage später, als Pabst Honorius die oben be-

handelte Urkunde über Pforten-Güter in Borsendorf oder vielmehr Hummelstedt der Pforta ausstellte, hat derselbe Pabst zwey andre Urkunden ausfertigen lassen, die wir nicht im **Diplomatario**, sondern nur im Transsumt-Buche Seite **34** und **36** finden. Vier und drey Tage vor den Iden des November sind sie ausgefertigt, also nicht den neunten, sondern den zehnten und elften November in demselben Jahre seines Pontificats, in dem fünften, d. h. **1221**, über die Immunitäten des Cistertienser-Ordens, besonders in Bezug auf den Zehnten; die erste ist zunächst an die Geistlichen im Allgemeinen, an die Erzbischöfe, Bischöfe und sonstige Prälaten gerichtet, die andre an die Cistertienser selbst und deren Aebte. Sie stehen daher im Transsumt-Buche unter dem Titel **de porta** und zwischen ihnen sind noch zwey andere päbstliche Urkunden von **Urban IV.** und **Clemens IV.** desselben Inhalts. Das Transsumt-Buch giebt daher auch den ersten dieser päbstlichen Urkunden eine gemeinschaftliche Ueberschrift: **Confirmationes et privilegia monasterii Portensis sequuntnr.** Doch sind sie, wie gesagt, nicht bloß für Pforta, sondern für den ganzen Orden der Cistertienser gegeben, es sind allgemeine Bekanntmachungen des Pabstes an die catholische Geistlichkeit, in schwülstigen und dunkeln Ausdrücken abgefaßt, wie es nicht selten in päbstlichen Briefen und Verordnungen der Fall ist. Die Urkunden scheinen noch nirgends beachtet zu seyn. Es wird genügen, hier nur das Wesentliche derselben mitzutheilen:

Nachdem in der ersten, die den **10.** November ausgefertigt ist, der Pabst seine ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe, Bischöfe und andere geliebten Söhne und Prälaten der Kirche begrüßt hat, rühmt er die frommen Verdienste des Cistertienser Ordens um Kirche und christliches Seelenheil. Mit Schmerz aber vernehme er, daß die Cistertienser mit ihren Gütern namentlich von Weltlichen und deren Habsucht viel zu erdulden hätten. Daher, fährt der Pabst fort, „sind wir verpflichtet, sie möglichst zu trösten und „ermahnen und ermuntern daher euch alle ernstlich und befehlen „euch durch dieses apostolische Schreiben, daß ihr der genannten „Brüder aus Achtung gegen Gott und uns in Liebe euch annehmet und ihnen die Privilegien und Freiheiten, die vom apostolischen Stuhle ihnen verwilligt sind, unverletzt erhaltet und sie

„auch von Andern erhalten laßt, unbeschadet der Einschränkung „von der General-Versammlung (**salva moderatione concilii „generalis**), daß sie nemlich von fremden Ländereien, die sie vor „dem Tage der General-Versammlung erworben haben und noch er„werben, den Zehnten entrichten sollen an die Kirchen und Klö„ster, denen in Hinsicht auf die Ländereien sie vorher entrichtet „wurden, es sey denn, daß sie mit ihnen sich in anderer Art „verglichen haben; im übrigen sollt ihr die genannten Brüder ge„gen jeden Angriff übelgesinnter vertheidigen und euch als Ver„theidiger des Rechts und als Freunde der Frömmigkeit beweisen „und Gott und uns euch gnädig und günstig erhalten. Gegeben „im Lateran, drey Tage vor den Iden des Nov. (11 Nov.), „im fünften Jahre unsers Pontificats."

Der zweyte apostolische Brief des Pabstes, der an die Cistertienser und ihre Aebte gerichtet ist, steht auch nur im Transsumt-Buche Seite 36 und hat die Ueberschrift: **Honorius de decimis novalium non dandis et communiter**, und erklärt die Bestimmung der General-Versammlung, die den Cistertiensern zu Gunsten der Pabst gemacht habe, keinen Zehnten von neuangelegten Aeckern zu geben.

Pabst Honorius begrüßt den (General-) Abt des Cistertienser-Ordens (zu Cisterz) und alle seine Mitäbte (**coabbatibus**) und alle Cistertienser, und bemerkt, wie es nicht selten geschehe, daß in Bezug auf Verordnungen Manche, die sie zu befolgen hätten, in Folge ihres Interesses und ihrer Wünsche dieselben falsch erklären; so habe er auch gehört, daß „Einige zuviel auf ihren Kopf „bestehen (**suo ingenio nimis inhaerentes**) und zu willkührlich „die Verordnung der General-Versammlung verstehen, und so auch „von neuangelegten Aeckern (**de novalibus**), die erst nach der „General-Versammlung entstanden sind, den Zehnten von euch zu „erpressen suchen. Damit es nun nicht vorkomme, daß ihr auf „solche Art unrechtmäßig bedrückt werdet, so erklären wir, daß „diese Annahme Jener von dem Sinne der Bekanntmachung auf „jener Versammlung über den Zehnten der Cistertienser abweichend „und falsch sey. In ihr wird ausdrücklich verboten, daß ihr von „fremden Ländereien, auch wenn ihr sie noch erwerbt, sobald ihr „sie mit eignen Händen oder auf eure Kosten bebauet, keinen

„Zehnten zu zahlen habt an die Kirchen, denen früher in Hinsicht „auf die Landgüter (**ratione praediorum**) der Zehnte gezahlt wurde. „Wollten sie also nur ernstlich ihren Scharfsinn anwenden und „achthaben, wie der apostolische Stuhl von neuen Aeckern (**de „novalibus**) die Erlassung, die dergleichen frommen Orten ertheilt „ist, verstehe, so würden sie in Bezug auf diese neuen Aecker ihre „Köpfe nicht mit dem Spiel einer neuen Erklärung ermüden. „Wir verbieten daher kraft dieses, daß Niemand wegen der neuen „Aecker, die ihr seit der Zeit, wo die General-Versammlung war, „angelegt habt, oder für die Folge mit eignen Händen oder auf „eure Kosten anbauen werdet, von euch Zehnten zu fordern oder „zu erpressen sich unterfange." Wer dagegen handele, werde den Zorn Gottes und der Heiligen Petrus und Paulus sich zuziehen. „Gegeben im Lateran, vier Tage vor den Nonen des November „im fünften Jahre unsers Pontificats."

Das Wort **novalia**, was sonst brachliegende Aecker bedeutet, wird, wie auch **du Fresne** im **Glossario** bemerkt, im Mittelalter häufig von neuen Aeckern, die durch Roden oder sonst erst neu angelegt werden, verstanden. Sie stehen hier entgegen den **alienis terris**, Ländereien, die schon angebauet von andern Besitzern Pforta sich erworben hat und worauf schon Zehnten hafteten, die nicht wegfallen konnten, als nur nach besondern Verhandlungen; diese werden auch **praedia** genannt, schon bestehende Flur- und Acker-Güter. Was die Cistertienser auf ihrem Grund und Boden anlegten, davon soll Niemand, weder geistlichen noch weltlichen Standes, den Zehnten von dem Cistertienser Kloster zu fordern das Recht haben, wie es mit solchen neuen Anpflanzungen sonst der Fall war.

Wenn hier von einer General-Versammlung die Rede ist, so muß man an die General-Versammlungen denken, die von Zeit zu Zeit von dem General-Abte des Cistertienser-Ordens in Cisterz selbst gehalten wurden; welche hier gemeint sey, ist ungewiß. Bey dieser, die hier, als eine allgemein bekannte, gemeint und angeführt wird, scheint der Pabst selbst mit gewesen zu seyn und diese Bestimmung und Immunität dem Orden gegeben zu haben.

Die beiden spätern päbstlichen Urkunden von Urban IV. und Clemens IV. bestätigen die Immunitäten des Cistertienser-Ordens theils im Allgemeinen, theils insbesondere dem Kloster Pforta.

Vom Jahre 1223 ist in beiden Urkundenbüchern eine Urkunde von Landgrafen Ludwig IV., dem Gemahl der Elisabeth, über sechs Hufen in Vehre und Hentschleben, im Transsumt-Buche Seite 144b und im Diplomatario Seite 37 unter dem Titel **de ver**, mit der Ueberschrift in beiden Büchern: **Ludewicus lantgravius super tribus mansis in ver et totidem in henscesleiben.** Die Urkunde lautet so:

„— Wir Ludewig — Landgrav von Thüringen und Pfalz-„graf von Sachsen — erklären, daß wir drey Hufen in Hentsus-„leiben, die als Eigenthum von uns und unsern Voreltern frey „(**vacantes**) besessen worden sind, und welche jährlich uns Ein-„nahme brachten (**pensionem solventes**), und eben so drey andere „in Ver, die als Lehen Heinrich und Günther, Grafen von „Schwarzburg, und von diesen wieder andere zu Lehen hatten, „welche drey letztere Hufen wir von denen, die damit durch uns „belehnt waren, zurückgekauft haben, und welche also gesetzlich in „unsere Hände offen gelassen worden sind, daß wir also diese „drey Hufen und die vorgedachten in Henscusleiben frey von je-„dem Anspruch und Belastung in Uebereinstimmung mit unsern „Erben der Kirche in Pforta überlassen haben, wofür tauschweise „die Kirche (Kloster) uns vier Hufen gegeben hat, zwey nemlich „in Berka, eine in Suavirstorp und eine in Tusdorph; außer-„dem hat das Kloster uns noch ein und achtzig Mark zugegeben „und als zurückbezahlt uns angerechnet die hundert Mark, mit denen „unser seliger Vater diesem Kloster mit bürgschaftlicher Caution „(**fidejussoria cautione**) schuldete, und eben so die ein und „vierzig Mark, mit denen er der Pforta ohne Caution Schuldner „war. Wir setzen also das gedachte Kloster in den Besitz gedach-„ter Güter ein und befehlen, daß Niemand dasselbe damit zu be-„unruhigen wage, und verzichten so wohl mit diesen, als mit „den andern Gütern, die diese Kirche in Ver und Hentscusleiben „hat oder noch bekommt, auf alle Ansprüche und Forderungen, „Frohnen und andre Dienste, unter welchen Namen sie vorkom-„men, überhaupt auf jedes Recht, was uns zukommt, theils im

„Allgemeinen, theils nach besonderer Gewohnheit in der Provinz.“ Darüber sey Gegenwärtiges aufgesetzt, mit aufgedrücktem Siegel bekräftigt und mit gehörigen Zeugen unterschrieben worden. „Die „Namen der Zeugen sind folgende: Graf Heinrich von Swarc= „burg, Graf Heinrich von Clettenberg, Graf Dietrich von Hon= „stein, Ludewig von Wogehem, Rudolf Schenk von Varila, „Heinrich der Notar und Andre mehr von unsern Dienstmannen. „Geschehen nach der Menschwerdung des Herrn im Jahre **1223**, „in der elften Indiction, den Tag vor den Kalenden des April, „unter der Regierung Friedrichs, des siegreichen Römischen Kaisers, „immer Mehrer des Reichs.“

Die drey Hufen in Henschleiben sind unmittelbares Eigen= thum des Landgrafen, wovon die Einkünfte sofort an ihn kamen, wo er also ohne alles Lehnsverhältniß frei damit thun konnte, was ihm beliebte; daß er die Einstimmung seiner Erben mit erwähnt, damit gab er dem Kloster größere Sicherheit bey der Verhandlung. Diese drey Hufen werden daher **vacantes** genannt. Noch giebt der Landgraf drey andere Hufen in Vehre an Pforta, die aber von ihm Andere zu Lehen hatten; er muß sie also, um sie an Pforta frey und von allen Lasten und Abgaben befreit geben zu können, als Lehnsherr selbst erst wieder von den damit belehnten Personen loskaufen, nicht nur von den Grafen von Schwarz= burg, sondern auch von dessen Aftervasallen. Die Summe, mit der er dieses bewirkt, wird nicht angegeben. Durch diesen Kauf kommen auch diese drey Hufen in Vehre als eröfnetes Lehen frey in seine Hände. Alle sechs Hufen giebt er an das Kloster Pforta, das von dem Landgrafen dieselben in folgender Art ganz als freien Besitz erhält: zuerst giebt das Kloster dem Landgrafen vier an= dere Hufen, da und dort zerstreut, die ebendeshalb das Kloster gern veräußerte; wie diese letztern an Pforta gelangt sind, ist unbekannt. Berka kann hier Stadt und auch Dorf seyn. Sua= virsdorf, welcher Name auch in der Walkenrieder Klostergeschichte vorkommt bey Leukfeld Seite **385**, könnte mit Schultes **Dir. dipl. I** Seite **416** auf die zwischen Auerstedt und Buttelstedt liegende Schäferei Schwabsdorf bezogen werden. Tusdorf kann gar nicht nachgewiesen werden. Dann giebt das Kloster ihm noch ein und achzig Mark und erläßt ihm des Vaters Schulden, die

dieser beym Kloster Pforta gehabt hat, in zwey Posten: die eine beträgt hundert Mark mit Caution, die andere ein und vierzig Mark ohne Caution. Für jene sechs Hufen giebt Pforta also außer den vier Hufen noch zweihundert und zweiundzwanzig Mark, wo man nicht einsieht, wie diese so bedeutende Summe in Verhältniß steht zu dem, was sie dafür bekommt. Es müssen noch besondere Umstände da gewesen seyn, die weder in dieser Urkunde noch sonst wo gemelder werden, in Folge deren dieser so bedeutende Erlaß von den Schulden des Vaters dem Landgrafen hier gewährt und mehr wie zufällig an jenen Umtausch von den sechs und den vier Hufen angeschlossen wird. Die ganze Sache wird **1228** nochmals bestätigt in einer besonderen Urkunde, die in der Hauptsache, wie diese hier von **1223**, lautet, von dem Bruder Ludwigs des Heiligen, dem Landgrafen Hermann.

Anmerkungen.

1) Diese Urkunde von 1177 steht in dem **Diplomat.** Seite 45b, und die von 1286 Seite 54; letztere steht auch im Transsumt=Buche Seite 68b.

2) **Non minor est virtus, quam quaerere, parta tueri,** aus **Ovid. de arte am. II. 13.** An das Wort **philosophus** in weiterer Bedeutung war die Geistlichkeit im Mittelalter gewöhnt. An den Domstiftern gab es eine geistliche Stelle, deren Inhaber **philosophus** hieß, wahrscheinlich ganz einerley mit **scholasticus,** oder **magister scholae,** auch bloß **magister,** der die Aufsicht über die Domschule hatte. — Die hier übersetzte Stelle giebt zum Theil Lepsius lateinisch: die Ruinen der Rudelsburg ꝛc. Seite 94.

3) Im allgemeinen sehe man über die Gewohnheit, solche Copial=Bücher in Klöstern und in den Stiftern zu haben: Neues Lehrgebäude der Diplomatik ꝛc. a. d. Franz. ꝛc. von Joh. Chr. Adelung 4, 1759, im ersten Theile, Seite 192, 198, 458 und 460. Ueber das **Diplomatarium** des Klosters von St. Liudger bey Helmstedt siehe: Neue Mittheilungen histor. antiqu. Forschungen (Halle 1834, 8) im ersten Bande, viertes Heft, Seite 21 ꝛc. Das **Chartarium** in Reinhardsbrunnen giebt im Auszuge **Thuring. sacra.** (Frankf. 1737, Fol.) Seite 191 bis 291. Aus dem Copial=Buche von Oldisleben theilt Diplome mit: Menken **Scr. rer. German.** Th. 1 Seite 614. Das Copial=Buch von Hammersleben nebst der Erzählung von der Stiftung erwähnt Leukfeld **Antiquitt. Walkenred.** Th 2, Seite 406. Ein Copial=Buch vom Kloster Bürgel wird in Weimar aufbewahrt.

4) Merkwürdig ist das Schicksal dieses **Diplomatarii**: aus Pforta war es früher, man weiß weder wie, noch wann, verschwunden und in die Hände eines Privatmanns gekommen; vielleicht war der letztere der Beamte und Jurist Hofmann in Freiburg, welcher sich viel mit der Geschichte unsrer Umgegend abgegeben hat. Glücklicherweise fand der Herr Geheime Rath Lepsius in Naumburg später Gelegenheit, das **Diplomatarium** an sich zu bringen, und durch seine Güte ist es itzt wieder im Besitze der Pforta.

5) Diese lateinische Formel lautet: „Ich, Johannes Neu„höfer, Notar, habe mit meiner eignen Hand geschrieben, daß „diese Copie mit dem Originale übereinstimme;" oder: „es stimmt „mit dem Originale, was ich Joh. Neuhöffer, Notar, mit eigner „Hand bezeuge; oder: „daß es mit dem Originale übereinstimme, „dem zu Zeugniß habe ich mich Joh. Neuhöver als Notar unter„schrieben."

6) Petri Kettenfeier, **festum Petri ad vincula** oder **in vinculis**, wird am **1.** August in der catholischen Kirche gefeiert, an dem Tage, an welchem in Rom dem Apostel Petrus die Kirche, welche zum Andenken seiner Gefangenschaft in Jerusalem die Kaiserin Licinia Eudoxia, die Gemahlin des Kaiser Valentinians **III.**, erbaut hatte, geweihet worden war. Aus jener Gefangenschaft befreiete ihn ein Engel, wobei die Ketten dem Apostel vom Leibe fielen, welche man mit andern aus seiner vorgeblichen Gefangenschaft in Rom in jener Kirche aufgehangen hatte, wo sie nun Wunder bewirkten. Man sehe: **Roma vetus ac recens etc. Autore Alex. Donato, 4, Romae 1648**, Seite **339**. An dieser Kirche in Rom war der Erzbischof Albert, als er **1518** Cardinal wurde, zum Priester ernannt worden.

7) **Legati nati**, geborne Legaten des apostolischen Stuhles in Rom, heißen Bischöfe und Erzbischöfe, die als solche so fort und ohne weiteres päbstliche Legaten sind, und keine weitere Ernennung bedürfen. In Deutschland hatten diesen Titel insbesondere die Erzbischöfe in Magdeburg und Salzburg, an welche sich der Pabst sofort wendete, wenn eine geistliche Angelegenheit von ihm in Deutschland zu verhandeln war; ihnen stehen entgegen die **nuncii** und **legati a latere**, welche letztere er commissarisch von seinem Hofe aus besonders sendete. Derselbe Erzbischof in Magdeburg führte, wie wir selbst hier sehen, auch den Titel eines Primas des heiligen Römischen Reichs, welchen Titel bereits der erste Erzbischof von Magdeburg, Adelbert, unter Otto **I. 968** vom Pabste bekommen hatte mit dem Range über die Bischöfe in Sachsen, Thüringen und Brandenburg, die ihm Ge-

horsam und Unterwürfigkeit bey der Huldigung versprechen mußten, so daß er Metropolitan von ihnen wurde, und sie seine Suffragan = Bischöfe waren. Man sehe Rathmann in seiner Geschichte der Stadt Magdeburg im ersten Theile Seite 59 und: Deutscher Reichsstaat von Bilderbeck, 4, Frankfurt und Leipzig 1738, Seite 888. Daß der Ausdruck Primas ohngefähr dasselbe bedeute, was im Oriente „Patriarch," ersieht man aus dem Briefe des Pabstes Benedicts VI. 979 an die deutschen Bischöfe, wo er den Erzbischof von Magdeburg den deutschen Patriarchen nennt. Er war nach diesen Erklärungen in **ecclesiasticis** der erste im nördlichen Deutschland. — Dieser hochgestellte geistliche Fürst hier, der fast alle geistlichen Würden, außer der päbstlichen, in seiner Person vereinigt sah, wurde in demselben Jahre, wo man ihn zum Erzbischof in Magdeburg wählte, 1513, auch noch postulirter Administrator und Vorstand des Stifts zu Halberstadt. Weil er schon Erzbischof war, konnte man ihn in Halberstadt nicht zum Bischof daselbst wählen, sondern ihn nur postuliren, und zwar mit der Bitte, des Stiftes Administrator zu werden; der Sache nach war er also auch in Halberstadt Bischof.

8) In Halle finden wir den Erzbischof Albert von Brandenburg viel und häufig, bis er in der spätern Zeit, als auch in Halle die Reformation sich geltend machte, sich nach Mainz wendete, und dort die letzte Zeit seines Lebens wohnte, seit dem Jahre 1541. In Magdeburg fand die Reformation, wie bekannt, gleich anfangs vielen Eingang, und zwar von Seiten der Bürgerschaft. Als die catholische Geistlichkeit die neue Lehre streng verbot, entstanden bedenkliche Stürme und Bewegungen. Daher sich der Erzbischof bald entfernte, und sich vorzugsweise in Halle aufhielt; man sehe „Rathmanns Geschichte der Stadt Magdeburg" im dritten Theile Seite 438 und 496. Halle mit Giebichenstein und den Salzquellen ist an das Stift Magdeburg schon unter Otto I. und Otto II. gekommen und verblieb seitdem dem Erzbisthume, wiewohl die Stadt Halle selbst große Freiheiten genoß. Der Erzbischof wohnte in Halle auf der Moritzburg, die erst von dem Vorgänger Alberts, dem Erzbischofe Ernst, von 1484 bis 1503, nicht allzuweit von dem Moritzkloster, erbaut worden war.

8b) Apostel = Scheidung, Trennung, auch der Apostel = Tag (**apostolorum divisio, dimissio, dispersio, diversio**) wurde den 5. Juli gefeiert zum Andenken, daß die Apostel in alle Welt gegangen.

9) In den damaligen Zeiten, wo mancherley Unruhen, insbesondere von den Bauern, zu befürchten waren, geschahen ähnliche Aufforderungen von den Fürsten an Kirchen und Klöster, ihre werthvollern Effecten und Sachen an sie zur Verwahrung einzuschicken; so that es **1542** auch Herzog Moritz zu Sachsen; er fordert die Domkirche zu Meißen auf, ihre Kleinodien ihm zur Verwahrung zu senden, „weil die Leufte jetziger Zeit gefährlich sind;" die Urkunde wird gelesen in: Archiv der Sächsischen Geschichte von **Arndt,** im 2ten Theil, Seite **333.** Doch war Herzog Georg, der Bärtige, von Sachsen sonst auch streng gegen die Klöster, was in Bezug auf Pforte namentlich die mancherlei Verhandlungen bezeugen, die der letzte Abt Petrus **II.** mit dem Herzog hatte, wie man ersieht aus Bertuchs lat. Chronik von Pforta, **edit. Schamel. 1738** Seite **117** bis **149.** Georg, der sehr gut die Gebrechen der Kirche und insbesondere den verderbten Zustand der Klöster kannte, und selbst eine Kirchen-Reform, aber nur so wünschte, daß sie mehr von den Fürsten und dem Pabste oder der Kirche, nicht vom Volke ausginge, und also mit Carl **V.** und dessen Ansichten ziemlich zusammentraf, beabsichtigte und begann eine Reform der Klöster und verordnete Visitationen, wie auch in Pforta geschah. Man sehe über Georg **von Langenns** Moritz Thl. **I.** S. **42.**

9b) Auf der Leipziger Universitäts-Bibliothek, wo in neuerer Zeit bei der Dislocation doch genauere Durchsicht von allem, was daselbst vorhanden ist, statt gefunden hat, will man von Pforten-Urkunden nichts bemerkt haben, obwol Menken ausdrücklich sagt, von dorther wären jene im ersten Theile seines Werks abgedruckten Urkunden entnommen. Die Urkunden haben zu einer gewissen Zeit, wo man weniger auf sie hielt und achtete, zum Theil eigne Schicksale gehabt. Nicht selten sind sie in Privat-Besitz übergegangen, und so verschwanden wohl auch viele. Daher fanden Menken, Struve, Pistorius und andre Sammler eine Menge Urkunden in Privat-Bibliotheken von Geschichtsforschern, und ließen sie abdrucken, ohne zu sagen oder zu wissen, wie jene dazu gekommen waren. Man achtete zu jener Zeit Schätze dieser Art weniger.

10) Noch einige anderweitige Urkunden früherer und späterer Zeit finden sich in Pforta, von denen ein Paar sich auf die Stadt Jena beziehen, doch nicht von bedeutendem Interesse.

10b) Zu bemerken ist in dieser Hinsicht auch die Erscheinung in Bertuchs Lat. Chronikon, daß er da, wo er die Gründung des Klosters in Schmölln und Pforta erzählt — weiter hin geschieht

es nicht —, lat. Verse, Hexameter, von ihm selbst verfertigt, mitten in die Erzählung, wo ihn der Stoff dazu einladen mochte, einschiebt. Pforta, als Schule, von jeher der lat. Poesie huldigend, übte ihre Zöglinge immer mit Versuchen dieser Art. Wohl mag der Rector Bertuch, bei seiner Liebhaberei für Pfortens Klostergeschichte, seinen Schülern ebenfalls aus der alten Klosterzeit Aufgaben gegeben haben, lat. Verse zu fertigen, und um so leichter versuchte er sich selbst in lat. Versen, die er hier mit anbringt.

11) Zmolne eine alte Stadt im Gau Plisni oder Pleißen, jetzt Schmölln im Herzogthume Altenburg, liegt an dem kleinen Flusse Sprotte, eine Meile von Altenburg südwärts. Dort wohnte der hier erwähnte Graf Bruno. Von dem Schlosse standen noch zu Pet. Albinus Zeiten, also im 16. Jahrhunderte, Ruinen, und auch jetzt findet man noch Spuren von den Grundmauern, innerhalb der Stadt, in der Nähe der Kirche und des Rathhauses; in den alten Stadt- und Lehnbüchern heißt das von dem Markte ab dahin führende Gäßchen die Schloßgasse.

12) **Parare** kommt in Mittelalter vor in der Bedeutung schmücken, aufputzen, woher die Franzosen ihr **parer** haben; eben so ist **paramentum** Schmuck, Verzierung, das Franz. **parement**, z. B. **parement d'autel**, Altardecken; auch hier sind **praeparamenta** vorzüglich wohl die Altarbekleidungen. **Du Fresne** im **Glossar. med. lat.** bringt eine ganz ähnliche Stelle aus einer Bulle des Pabstes Alexander **IV.** vom Jahre **1255**: **libros, calices et paramenta ad alia loca transferre.**

13) Es gehört mit zu dem Eigenthümlichen des Mittelalters, daß ungemein häufig Stellvertretung in demselben vorkommt. In sehr vielen höhern Aemtern und Functionen, in geistlichen, wie in weltlichen, und in den weltlichen selbst mehr noch, da die Verhältnisse hier sich noch mehr vervielfältigten und verzweigten, finden sich Stellvertreter, **vicarii.** Diese Erscheinung entstand im allgemeinen wohl auf folgende Art: Fürsten, Grafen und Herren, Bischöfe und Aebte hatten alle Ministerialen unter sich, d. h. Dienstmannen, denen von ihnen Dienste (**ministeria**) an ihrem Hofe, um ihre Person, in ihrer Verwaltung, in ihren Vergnügungen, auf ihren Gütern in der Nähe und in der Ferne übertragen wurden. Sie nahmen solche Ministerialen entweder aus denen, die sich freiwillig an sie anschlossen, oder aus denen, die schon unter ihnen standen (**homines**), und überließen ihnen zur Belohnung lehnsweise Güter, deren Nießbrauch sie genossen, ohne daß die Güter ihnen eigenthümlich gehörten. Sie waren ihnen nur geliehen, sie zu benutzen. Solche Verleihungen von Gütern

zum Nießbrauch waren ursprünglich nur persönlich, nur für die Lebensdauer, bis sie später, zugleich mit den Aemtern oder Diensten und Ministerien, in Folge deren sie jene Lehen empfangen hatten, nach und nach erblich wurden. Mit dieser eintretenden Erblichkeit aber fing man die Aemter und Dienste mehr an zu vernachlässigen und geringe zu achten, und da traten Stellvertreter ein. Nur in seltnen Fällen, bey wichtigern und feyerlichen Gelegenheiten, übernahm man selbst die Verrichtung seines Dienstes, sonst ließ man sich vertreten. So hat der Erzkanzler in Deutschland, der Erzbischof in Mainz, stets seinen Stellvertreter beym Kaiser, den kaiserlichen Kanzler, aus welchem selbst einer Erzkanzler und Erzbischof in Mainz wird unter Friedrich **I.** im Jahre **1165**, wo der bisherige Kanzler des Kaisers, Kirstan oder Kristan Graf von Buche, Erzbischof in Mainz wird als Christian **I.** Zu Stellvertretern gehören in den Stiftern auch die **vicedomini episcoporum**, d. h. die Stellvertreter des Herrn, die in den Stiftern immer aus den **canonicis** genommen wurden, und besonders das Deconomische in den Stiftern zu besorgen hatten; daher werden sie, wie **du Fresne im glossar.** zeigt, auch schlechthin **oeconomi** genennt. Sie hatten über die Besitzungen und die Güter ihrer Kirchen und Stifter zu wachen und das Nöthige anzuordnen, übten auch die Gerichtsbarkeit des Stiftes; nahmen beym Tode des Bischoffs sofort die Verlassenschaft desselben in Verwahrung, und sorgten wohl im allgemeinen mit für das Hauswesen des Bischoffs. Daher sie ihn auch nicht selten auf Reisen begleiteten, was für den Bischof bequem war wegen der Kosten, die vom Stifte getragen wurden, und die der **vicedominus** sofort besorgte. Geistliche in Stiftern und Klöstern waren auf Reisen nie einzeln und allein, wenigstens immer je zwei und zwei.

14) Dieser Beschluß des Bischoffs und seines Capitels wird namentlich in der gleich folgenden Urkunde des Bischofs, Udo **I.** vom Jahre **1140** erklärt und ausgesprochen.

15) Religiosi heißen insbesondere, welche sich in den Klöstern der Religion und den Andachtsübungen widmen, und dem Weltlichen abgestorben sind; wie **religio** selbst auch oft das Mönchsleben bedeutet. Auch **religiosa** kommt nicht selten vor für Nonne; man vergleiche **du Fresne.**

16) Damit ist wohl die Urkunde vom König Conrad **III.** vom Jahre **1130** gemeint, die im folgenden erwähnt werden soll. Sie ist ebenfalls, wie diese hier von Udo **I.**, ohne **Datum**; nach dieser Erwähnung aber an dieser Stelle etwas früher im Jahre **1140** ausgestellt. Im folgenden bezieht sich Udo in gleicher Art auch auf die päbstliche Urkunde von Innocenz **II.** vom Jahre **1137.**

17) Ausdrücke, die überall in den Urkunden, wo man einen Ort mit allem möglichen Zubehör veräußert, vorkommen und stehend sind, und auch noch mit vielen andern ähnlicher Art vermehrt werden, wie sich in der Folge zeigen wird.

18) **Apostolici** früher — wie man ebenfalls aus dem **du Fresne** und seinem **glossario med. et inf. latin.** lernt — auch Bischöfe genannt, heißen später bloß die Päbste, als welchen der apostolische Stuhl ja besonders zustand und gehörte.

19) **Grangia**, von **granum**, wo Korn, Getreide aufgehoben wird, Scheune (**grange**, **grenier**), bekam bald eine weitere Bedeutung, und bezeichnet einen Meierhof, ein Vorwerk, einen Wirthschaftshof, wo das Eingeerndtete aufgehoben wird. Es wechselt hier und da selbst mit dem Worte **villa**, weil die Dörfer im Mittelalter nicht selten bloß aus einem größern Hofe bestanden, welcher die Hauptbesitzung des Inhabers ausmachte; um diesen größern Hof herum wohnten andere mit unbedeutendem Ackerbesitze; man sehe Wolf: Geschichte des Eichsfeldes, 4, im 1 Theile, Seite 44. Bey manchen Dörfern, deren Namen sich mit der Sylbe Kran oder Gran anfangen, möchte dieses Wort **grangia** zum Grunde liegen.

20) In Bezug auf die Colonien aus den Niederlanden, die namentlich im 12. Jahrunderte nach Deutschland kamen, ist das Hauptwerk von August von Wersebe: „über die Niederländischen Colonien ꝛc.“ 2 Bände, Hannover 1815, wo man sich leicht belehren kann, daß Holland und Flandern, der nördliche und der südliche Theil der Niederlande, bei der Benennung der Niederländischen Colonien oft vermengt worden sind. Im gemeinen Leben scheint mehr das Flandrische vorgetreten zu seyn, was sich vielleicht durch größere Abweichung von dem Deutschen geltender machte.

21) Das Folgende: die Grenze aber nach Mittag — genannt wird, **sed et terminus meridianam respiciens plagam a praefato alveo ad supercilium montis oppositi se extendit, et usque ad semitam, quae Hollandensium dicitur, pervenit**, hat Bertuch im lat. Texte ganz weggelassen, und mit ihm die übrigen Abschriften, die von Bertuch entnommen sind. Schamel. hat diese weggelassenen Worte, die höchst wichtig sind, weil damit die Grenze des Pforten-Besitzes von Norden nach Süden angegeben ist, unten hin als Anmerkung gesetzt, doch ohne zu sagen, woher und warum?, so daß man, ohne die Urkunde im **Diplomatario** vor Augen zu haben, gar nicht weiß, was die Worte

bedeuten. Er fand sie vielleicht in seinem Exemplar, schon von einem Andern leichtehin bemerkt.

22) Luf, auch Luof und Luovo von Camburg kommt noch einigemal als Zeuge vor; siehe Schultes im **Director.** Theil **I** und **II**, in den Jahren **1133** bis **1156**, wo es also immer derselbe seyn kann. Nach einer Urkunde von **1196**, ebendaselbst Seite **379**, hat er Weinberge in Camburg angelegt. Ueber ihn berichtet Lepsius: Die Ruinen der Rudelsburg Seite **54**. Der Name Luf ist wohl aus Lupold entstanden. — Merkwürdig ist, daß unter den Zeugen der Sohn des Markgrafen Conrads selbst schon „Markgraf", wie der Vater, genannt wird, was freilich in der Folge, als Lehnserblichkeit überall da war, gewöhnlicher wurde; jetzt ist es nur noch in einzelnen Fällen. — Wenn übrigens hier Graf Heinrich des Landgrafen Bruder genannt wird, so war damals Landgraf Ludwig **II.**, der eiserne, von **1140** bis **1172**. Sein Vater, Landgraf Ludwig **I.** war am **12.** Jan. **1140** gestorben, und sein Bruder Heinrich, der, wie man aus Schultes **Director.** sehen kann, nicht selten grade so als Bruder mit diesem zweiten Landgrafen, Ludwig dem eisernen, auch als Zeuge vorkommt, heißt gewöhnlich Heinrich Raspe **II.**; er starb **1180** nach dem Erfurter Chronikon bey Menken im dritten Theile, Seite **225**. Ueber diesen Heinrich Raspe **II.** ist wenig sicheres und gewisses in den Schriften über Thüringens Geschichte zu finden, weniges auch selbst bey Ferdinand Wachter in seiner Thüring. und Obersächsischen Geschichte, Leipzig **1826** in **2** Theilen 8. Den Namen Raspe scheinen in dem Landgräflichen Hause alle, die Heinrich heißen, geführt zu haben, und so dürfte wohl dieser Heinrich hier, Bruder des Landgrafen Ludwig des eisernen, nicht sowohl der zweite, sondern der dritte genannt werden müssen, wenn nemlich Ludwig des Springers Bruder Heinrich der erste Raspe war, derselbe, von dem Raspenburg gebaut seyn soll, und Ludwigs des ersten Landgrafen Bruder Heinrich, welcher **1130** starb (siehe Wachter Th. **II** Seite **163**) der zweite.

23) Ueber die Voigte (**advocati**) in Saalek sehe man Lepsius: die Ruinen der Rudelsburg Seite **16** und in den Anmerkungen. Auch hier steht dieser Hermann als Voigt von Saalek vor den Ministerialen, und ist am Hoflager der Bischöfe von Naumburg.

24) Ueber diesen Leuber in Dresden, wo er **1675** als Rechtsconsulent starb, und seine Ungründlichkeit vergleiche man unter andern Lepsius: Die Ruinen der Rudelsburg Seite **30** und **58**, wo er beschuldigt wird, er habe seine Genea-

logien hingestellt mit in der Absicht, um damit einzelnen adlichen Geschlechtern zu schmeicheln.

25) Klöster in der Nähe der Burgen und Stammsitze edler und angesehener Geschlechter zu ihrer Erbauung und zu ihrem Seelenheil gestiftet finden sich überall; so ist in unsrer Nähe Gosek von der Pfalzgräflichen Familie der Friedriche, Kloster Hesler von denen von Heseler, die beiden Klöster in Naumburg zu St. Moritz und St. Georg von der Markgräflichen Familie der Ekkarde gestiftet. Reinhardsbrunnen bauete Ludwig der Springer in der Nähe von der Wartburg. Unglücksfälle in der Familie oder Vergehungen und schwere Versündigungen führten um so mehr auf den Gedanken, mit einer Klosterstiftung sich Gott zu versöhnen.

26) „Es erstreckte sich der Sprengel des Bisthums Naum„burg auf der West- und Nordseite nur bis an die Saale. Jen„seits derselben schied die Unstrut die Dioecesen Mainz und Halber„stadt. Dagegen dehnte sich die Naumburger Diöces gegen Morgen „und Mittag weit aus, und grenzte mit den Sprengeln von Meißen „und Bamberg." Dieß die von Worte Lepsius: Historische Nachricht von dem Augustiner-Kloster St. Moritz zu Naumburg 1835 Seite 22.

27) Auch von der Naumburger Domkirche und ihrer Verlegung von Zeitz nach Naumburg sind zwey päbstliche Bestätigungs-Urkunden da, eine von 1028 und die spätere von 1032, wo die Verlegung vollständig erfolgt war, man sehe Lepsius: über das Alterthum und die Stifter des Doms zu Naumburg, 1832, 4, Seite 9 und 41.

27b) **Bibliotheca** im Mittelalter bedeutet, obwol es auch in der gewöhnlichen Bedeutung vorkommen möchte, da ja auch **bibliothecarius** in Stiftern und Klöstern bereits mit der jetzigen Bedeutung vorkommt und den Aufseher der Bibliothek bezeichnet, die Bibel, die heilige Schrift, eben so κατ' ἐξοχήν, wie wir jetzt Bibel sagen, **biblia**. Büchergeschenke an Klöster kommen nicht selten vor, und auf der Universitäts-Bibliothek in Leipzig hat sich selbst noch ein freylich sehr unleserliches Verzeichniß von Büchern vorgefunden, die Pforte den Mönchen mitgab, welche 1175 als Colonie von Pforta nach Alten-Zelle gingen, eine Notiz, die ich dem Herrn Dr. Leyser in Leipzig verdanke. Noch finden sich unter dem handschriftlichen Besitze der Pforten-Bibliothek jetzt noch eine lat. Bibel in 3 Theilen, der Hieronymus über die 12 Propheten und die Antiquitäten des Josephus, natürlich auch diese lat.; Griechisches kommt in dieser Zeit in unsern Gegenden kaum

vor. Daß jene Handschriften in der Pforten-Bibliothek sich finden, bemerkt schon Schamel. in Bertuchs lat. Chronik Th. II. Seite 236. Man könnte glauben, daß jene in der Urkunde bemerkten Bücher und Handschriften Pforta in ihrer Bibliothek so noch besitze; doch man würde sich täuschen. Wie es scheint, hat die Pforta in ihrer Bibliothek kein einziges Buch mehr aus der Klosterzeit; sie müssen alle mit den Pforten-Urkunden fortgeschafft worden seyn. Was von Handschriften und alten merkwürdigen Drucken die Schulbibliothek hat, stammt aus der Bibliothek des später aufgehobenen Klosters Bosau, wie man ersieht aus Leukfelds und Schamelius **Chronologia abbatum Bosaugiensium, 4, Naumb. 1731**, Seite 87, womit man vergleiche das Bücher-Verzeichniß von Schamel. in Bertuchs lat. Pf. Chronik Th. II Seite 236. Im Jahre **1573** kam die Bosauer Bibliothek nach Pforta. In Bosau ließ man nehmlich die Mönche aussterben.

28) Die Androhung der Fürsten und Könige, auf den Fall, daß gegen ihre Anordnung von jemanden gehandelt werden solle, derselbe **10**, ja **50** Pfund Gold, von reinstem, als Strafe geben müsse, halb zur fürstlichen Kammer an den Fiscus, halb ans Kloster oder denjenigen, der beeinträchtigt sey, findet sich, ganz in derselben Form, nicht selten in fürstlichen Urkunden vor, schon **998** in einer Urkunde von Otto **III.** über Memleben; häufig ist sie in Conrads **III.** Urkunden. Die Größe der angedroheten Strafe, ja das Unmögliche derselben leuchtet von selbst ein. Es scheint, wie so vieles im Mittelalter, symbolisch zu seyn, und bedeutet die höchste und schärfste Ahndung des Vergehens.

29) Merkwürdig ist, daß gerade mehrere Urkunden des Erzbischofs Heinrich von Mainz, sieben aus den Jahren **1143, 1145, 1147, 1148, 1149**, wie man in Schultes **dir. diplom.** sehen kann, diesen Conrad den dritten nennen. Dieser Erzbischof scheint geradezu von der anderweitigen Gewohnheit abgewichen zu seyn, mit der man diesen ersten Hohenstaufen häufiger den zweyten als den dritten zu nennen pflegte.

30) Cusne wird in den Urkunden immer geschrieben, Cosne lieset man in einer Urkunde von **1313**. Brotuffs Schreibart Cusana ist zu verwerfen, wohl entlehnt aus der Sprachweise des gemeinen Mannes; doch findet sie sich auch im Transumt-Buche Seite **12 b** in der Ueberschrift einer Urkunde. Bey Kösen diesseits auf der Höhe, längs dem sogenannten Rechenberge über der Saale und dem Wege nach Kukelau, wo man jetzt Baumanlagen hat, fanden sich, eben bey dem Aufgraben des Bodens zu dem Pflanzen der Bäume, Urnen und mehrere Heidengräber. Bey der Frequenz

der dortigen Straße, die wohl uralt ist, darf es nicht befremden, wenn schon in der Heidenzeit dort eine Niederlassung war.

31) Auf dem sogenannten Galgenberge ist noch jetzt der regelmäßig aufgeworfene, zirkelrunde Executions-Platz oder Richtplatz zu sehen; vor wenigen Jahren standen dort auch noch hohe eichene Pfähle für die Schädel der Hingerichteten. Gefängnisse zu ihren Gerichten hatte, nach dem Erbbuche der Schule, das Kloster in einem Thurme an der Voigtey, wo der Amtsfrohn auch später in den Zeiten der Schule neben dem Marter- oder Folter-Boden wohnte; dieser Gefängnißthurm war erst **1469** erbaut worden, ist aber jetzt spurlos verschwunden. Von außen, wo die Landstraße sonst unmittelbar unter den Fenstern der ehemaligen Frohnswohnung vorbeiging, waren zum Zeichen der peinlichen Gerichte in der Mauer Halseisen angebracht, die man zum Theil noch sieht.

32) Es ist eine besondere Schwierigkeit in den Local-Verhältnissen im Mittelalter, überall ins Reine zu kommen bey der Angabe von Mühlen und Mühlstellen, die in Menge vorkommen. Da fanden sich an Bächen und Flüssen Mühlen dicht bey einander, wie wir hier eine bei Kösen, die jetzt noch vorhanden, eine Viertelstunde davon unterwärts eine zweite beym Dorfe Lochwitz, und nach einer Urkunde von **1170** noch eine dritte oberhalb Kösen finden in der Gegend, wo jetzt das einzelne Wirthshaus steht, die Katze genannt. An Bächen sind die Mühlen leicht anzulegen. Wie aber in Flüssen bey größerer Breite? Das Mittelalter, mit dem Besitze mehr geschieden und getrennt, wo das Territorium gar ofte wechselte, bot mit solchen Anstalten, wie Mühlen sind, weniger gemeinschaftliche Theilnahme für die Umgegend. Wer Gelegenheit hatte, legte für sich eine Mühle an, wenn auch die Mühle des Nachbars ganz in der Nähe war. Daher waren denn auch die Mühlen, wie wir selbst in der Geschichte des Klosters Pforta solche Beyspiele finden, gar nicht selten Ursache von Streitigkeiten mit dem Nachbar, der oberhalb oder unterhalb sich mit seinem Besitz durch die Mühle des andern beeinträchtigt sah. So finden wir, daß Pforta an der Unstrut bey Vehre, ferner an der Wetha bei Mertendorf, um solchen Streitigkeiten zu entgehen, lieber die nächste Mühle ankauft und sie dann eingehen läßt.

33) Wenn Brotuff von zwey Landstraßen von Weimar her bis auf den Kösener Berg spricht, so daß die eine über Eckartsberge, die andere über Sulza ging, so kann man auch letztere itzt noch nachweisen. Sie führte von Weimar über Apolda an der Ilme hin nach Sulza; von Stenndorf zog sie sich aus dem Ilmenthale auf den Berg in die Gegend von Hassenhausen. Daß indeß Reisende diese letztere Straße von Weimar über Apolda und

Sulza auch noch weiter im Thale fort verfolgten, über Stenndorf, Salek, Lengefeld, so weit Jahreszeit und die Beschaffenheit der Wege es zuließ, davon ist noch Spur in der Benennung der einen Kahnfähre über die Saale bey Saalek; sie heißt, früher mehr als jetzt, die Judenfurth, ein Umstand, der merkwürdig ist auch für die Entstehung der Rudelsburg mit den Thürmen von Salek. Gewöhnlich bauete man im Mittelalter Burgen in der Nähe von Straßen und Hauptwegen; man sehe Lepsius in der Geschichte der Rudelsburg Seite 4.

34) Die beiden Pfortaischen Dörfer Flemmingen und Altenburg oder Almrich standen damals 1550 mit den landesherrlichen Prästationen unter dem Amte Eisenberg im Altenburgischen, bis 1554, in dem bekannten Naumburger Vergleiche, das Amt Eisenberg an die Sächsisch-Ernestinische Linie überging, doch so, daß diese beiden Dörfer, als der Pforte zuständig, davon getrennt und mit ihren Verhältnissen zum Landesherrn unter das Freiburger Amt gestellt wurden; es giebt darüber den Naumburger Vergleich von Hortleder: v. d. Ursachen des deutsch. Kriegs Th. II Seite 968 und Glafey: Kern der sächsischen Geschichte 1737, 8, Seite 1034. Die Landstraßen gehörten dem Landesherrn; daher das Amt Eisenberg, in wie fern es die landesherrlichen Rechte in Almrich zu beachten hatte, sichs erlaubte, Geleitezoll auf den Wegen, die von Almrich bey Pforta vorbey nach Kösen gingen und dort mit der Landstraße sich vereinigten, zu erheben, als ob diese Wege zur Landstraße gehörten. Gegen solche Eingriffe des Eisenberger Amts verwahrt sich hier das Pfortaische Erbbuch behauptend, daß diese Wege der Pforta zukämen und gar nicht Landstraße wären. Diese Wege im Pfortenthale heißen hier die Unterwege gegen die Landstraße rechts und links auf den Bergen.

35) So Irisander (oder mit seinem wahren Namen Grubner) in der Sammlung zur Geschichte des hohen Stifts Naumburg und Zeitz 8, 1734, Seite 63, welcher, nachdem er die mährchenhafte Ableitung des Namens Naumburg von der Zahl Neune, von den um Naumburg herum gelegenen 8 Burgen, zu denen Naumburg eben die neunte gewesen und daher die Neunburg genannt worden sey, erwähnt und verworfen hat, es für besser erachtet, Naumburg als die neue Burg zu nehmen, im Gegensatz und mit Bezug auf das in der Nähe liegende Dorf Altenburg und die dazu gehörige alte Burg.

36) Naumburg wird wohl immer in den Urkunden mit dem deutschen Namen Nuenburgum und Nuenburg benannt, nie **novum castrum**, was, so oft es in lat. Urkunden hiesiger Gegend

vorkommt, immer das Schloß- und die Burg von Freiburg an der Unstrut ist, so wie die Stadt Freiburg selbst unter dem Schlosse schon in den Urkunden und Geschichtschreibern gesondert und getrennt **Friburgum** oder Freiburg heißt.

Das Schloß dagegen und die Burg bey und über der Stadt Freiburg wird aber auch nicht selten, selbst im lat., wie im **Monach. Reinhardbrunn.** (er schließt mit dem Jahre **1253**) und von **Martin. Polon.** (um **1250**) **Nuwenburg, in Histor. Erphesfordens.** (sie schließt mit **1426**) **castrum Nuenburg,** und eben so von Paul Lange (um **1510**) in seinem lat. Chronikon von Zeitz **Nuenburg** genannt, welche Schriftsteller alle, bis auf den ersten, auch die darunter liegende Stadt Freiburg, besonders erwähnen; man vergleiche darüber: Freiburg Stadt und Schloß von Gabler 8, **1836**, Seite **5.** Und da in deutsch geschriebenen Nachrichten und Quellen das Freiburger Schloß immer Neuenburg heißt (man sehe Lepsius: die Stadtkirche und die Schloßkapelle zu Freiburg ꝛc. von Puttrich, Fol. **1839**), so ist es kein Wunder, wenn das Freiburger Schloß hier und da mit der Stadt Naumburg verwechselt wird, wie ein Beispiel auch Gabler hat Seite **73.**

Indem Ludwig der Salier das Schloß, die neue Burg, bey Freiburg um **1062** baueté, mußte auch hier diese Benennung durch den Gegensatz zu einer ältern entstehen. Eine solche frühere Burg könnte man in der sogenannten Haldecke finden, die nach der Sage auf den Freiburger Bergen, namentlich dem Schloßberge westlich gegenüber gestanden haben soll; und merkwürdig ist es allerdings, daß bey Schultes in **Dir. diplom. II** Seite **600** in einer Urkunde von **1225** unter Zeugen, die zum Theil aus der Naumburger Umgegend sind, auch ein Friedrich von Haldegge vorkommt. Indeß die Sache ist doch zu wenig historisch begründet; man sehe Gabler Seite **39.** Sonst haben sich auch bey Freiburg Urnen und Heidengräber gefunden, zum Beweise, daß der Ort schon in der heidnischen Zeit irgendwie existirt habe. Eine frühere Burg, vielleicht auf demselben Platze und Berge, konnten ja schon die alten Markgrafen Thüringens in Großjena dort bey Freyburg gehabt haben.

37) Das Wort **ministeriales** (Dienstmannen) giebt an sich einen gar weiten Begriff, da mit demselben im Mittelalter alle bezeichnet werden, denen Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren, Bischöfe und Aebte entweder in Bezug auf ihre Person, für ihre Bedürfnisse und Vergnügungen, oder für ihr Land und dessen Verwaltung, für einzelne, specielle Geschäfte Dienstleistungen und Aemter — **ministeria** werden sie insgemein genannt — übergeben

haben, und welche für diese Dienste nun, welcherley Art sie seyn mögen, Belohnung von diesen ihren Herrn und Fürsten dadurch empfangen, daß diese ihnen von ihren Ländern, Gütern oder Einkünften dieß und jenes anweisen zur Benutzung und zum Nießbrauch; mit solchen Gütern wurden die **ministeriales** belehnt, anfangs nur für ihre Person und so lange sie jene Dienste leisten, doch nach und nach gar bald, insbesondere mit dem **11.** und **12.** Jahrhunderte, und auch schon früher, gingen Dienste und erhaltene Lehne in Erblichkeit über, und der Name Ministerial verlor sich mehr und mehr, je höher der Dienstmanne stand, und bey der Erblichkeit sich selbstständig fühlte. So waren die Reichserzämter **ministeria**; die sie verwalteten, hörten aber gar bald auf sich **ministeriales** zu nennen; doch waren sie noch im Dienste bey jeder Wahl und Krönung der deutschen Könige. Dagegen hatten sie selbst wieder ihre **ministeriales** in den mannigfaltigsten Beziehungen; auch an die Landgrafen denke man mit ihrem Hofstaate. Und so ging es noch weiter herab; auch einfache Grafen und Herren hatten ihre Dienstmannen; auch in Stiftern und Klöstern waren sie. Bey der übergroßen Menge von Diensten oder Ministerien, die bis in das niedrigste herabsanken und selbst an Leute aus dem Stande der Leibeignen kamen, trat nach und nach das Verhältniß ein, daß, da eigentlich aus allen Ständen Ministerialen eben so mit dem höchsten Range, wie aus der niedrigsten und tiefsten Classe existirten, sich für die Benennung der Ministerialen der Mittelstand derselben vorzüglich aufstellte und geltend machte, in einer Art, daß aus ihnen namentlich und besonders der niedere Adel zu bilden sich anfing. So muß man es nehmen, wenn in den Urkunden unter den Zeugen nach den Grafen und Edlen (**nobilibus**) endlich noch **ministeriales** genannt werden.

Drey Orte führen in der Nähe von Pforta den Namen Prießnitz. Daß Dorf Prießnitz zwischen Naumburg und Camburg, dann der Flecken Frauen-Prießnitz, so genannt wegen des Frauenklosters daselbst im Mittelalter, und endlich Jena-Priesnitz, **1** Stunde von Jena. Von letzterem Dorfe kommen Edle von Prisnitz namentlich im **13.** Jahrh. nicht selten vor; sie stehen in Lehnsverhältnissen mit den Burggrafen von Kirchberg; man sehe Avemann: die Burggrafen von Kirchberg **4**, Seite **59** und **80.** Dennoch scheint hier das erste Dorf Priesnitz gemeint zu seyn, da es in der Nähe liegt von jenen Orten Droizen und Gestewiz. Derselbe Hugo von Brisenitz kommt auch noch als Zeuge vor in einer in Camburg ausgestellten Urkunde des Markgrafen Otto von Meißen **1166.**

38) **Cum viis et inviis, ein Ausdruck, der in den Urkunden ungemein oft vorkommt mit andern, z. B. cum cultis et in-**

cultis; cum exitibus et reditibus; cum agris, pratis, pascuis, piscationibus, campis, paludibus, molendinis; cum omni utilitate, quae nunc inest, vel in omni postmodum tempore provenire potest; cum acquisitis et in reliquum juste acquirendis; cum iis, quae in superficie terrae sunt, vel postea in visceribus terrae invenientur, und was ſonſt noch alles für Ausdrücke vorkommen können, um den Zubehör, die Pertinenzien einer Sache gleichſam vollſtändig zu erſchöpfen, und ſich gegen Exemtionen zu ſchützen, welches eben zu verhüten, in den Urkunden Alles in Ausdruck und Darſtellung aufgeboten wurde.

39) Wie Udo mit Conrad verwandt ſey, läßt ſich genauer nicht nachweiſen. Auch weitläuftige Verwandtſchaft, die ſo leicht da ſeyn konnte, wurde gern mit erwähnt und geltend gemacht. Daß Conrads Nichte Judith der Landgraf Ludwig der Eiſerne heirathete, gehört nicht hierher, da es erſt um 1150 geſchah.

40) **Impressione sigilli**; alſo nicht angehangen, ſondern aufgedrückt ward hier das kaiſerliche Siegel. Das Anhängen der Siegel an ſeidne Fäden oder Pergamentſtreifen iſt bey den Urkunden, bey den offnen (**patentibus**) Diplomen wohl das Gewöhnlichere, indeß findet ſich auch in Urkunden gar nicht ſelten das Auf- und Abdrücken der Siegel, zumal der kleinen Privatſiegel, die man auch **sigilla secreti** oder **secreta** nennt. Das Ab- und Aufdrücken der Siegel heißt eben **imprimere**, und hat nie aufgehört auch in den Urkunden und offnen (**patentibus**) Diplomen; es beſtand neben dem Anhängen der Siegel.

41) Friedrich, Herzog von Schwaben, von dem hier, wie auch zuweilen anderwärts, **Alsatia** oder Elſaß noch getrennt wird, iſt Friedrichs **I.** Vater, der **1147** ſtirbt. Conrad, der Fromme, iſt Markgraf von Meißen († **1156**), Schwager von König Conrad, Voigt des Zeitz-Naumburger Stifts; Adelbert oder Albrecht der Bär iſt damals noch Markgraf von Soltwedel, und Tietpold iſt Markgraf von Boborch oder Bohburg. Dieſelben Zeugen finden ſich in andern Urkunden, die Conrad **1144** zu Bamberg ausgeſtellt hat; man ſehe Schultes **Dir. dipl.**

42) **Praestare**, wovon das Franzöſiſche **prêter**, wurde in der Latinität des Mittelalters genommen für verborgen und verleihen, man ſehe **du Fresne glossar.**; mithin möchte **praestationis jure** kurzweg wohl lehnsrechtlich bedeuten, unter dem Titel eines Lehens.

43) Burchard iſt Probſt zu St. Moritz in Naumburg. Mehrere geiſtliche Orden, was Beſcheidenheit ſein ſollte, hatten nach ihrer Ordensregel nicht Aebte, ſondern Pröbſte (**praepositi**). Otto,

schon bey Lebzeiten des Vaters Markgraf (von Meißen) genannt, ist der später unter dem Namen des „Reichen" vorkommende. Boblas (Bobeluz) in der Nähe von Naumburg, jetzt zu Camburg gehörig, kommt häufig vor in den Stifts-Naumburgischen Urkunden; es stand lehnsweise unter dem Stifte Naumburg, und seine Inhaber sind dem Stifte oft Zeugen, in ähnlicher Art, wie die von Heikewalde bey Zeitz (Hoikenwalde). Man bemerke übrigens, wie hier die Stifter Naumburg und Zeitz, obwohl Eins, doch auseinander gehalten werden.

44) Der Mutter Gottes, der heiligen Maria, war das Kloster in Pforta geweiht, so wie nach Spuren, die wir oben hatten, auch schon das Kloster bey Schmölln. Der Täufer Johannes **in deserto** war mit ihr Schutzherr des Klosters, wird aber als solcher nur selten erwähnt, am meisten noch in den Ablaßbriefen. Auf die Mutter Maria, als Patronin des Pfortenklosters, wird in den Urkunden viel Rücksicht genommen.

45) **Obedientiae** werden, namentlich in Klöstern, alle Dienste und Functionen genannt, die den Klosterbrüdern auferlegt werden, und im Folge des Gehorsams, den man im Klostergelübde gelobt hatte, unweigerlich vollzogen werden mußten, so daß selbst das Amt und die Verwaltung des Abtes **obedientia** genannt wird. Alle, die mit solchen Kloster-Functionen beauftragt werden, heißen deshalb „**obedientiarii**", insbesondere noch die, welche in entfernter liegende Besitzungen, um zu ordnen, und zu verwalten, vom Abte versendet wurden; man sehe **du Fresne glossar.**

46) Diesen Feldzug erwähnen Luden: Deutsche Geschichte Th. X, Seite 442 und Raumer: Hohenstaufen Th. II, Seite 59. Vladislav II, der älteste Sohn Königs Boleslav III. in Polen, hatte von seinem Vater Krakau und Schlesien erhalten, wurde aber 1146 von seinen drei Brüdern verjagt, namentlich von Boleslav IV, dem zweiten Sohne, und suchte Hülfe in Deutschland; Friedrich I. nahm sich seiner an und machte 1157 gegen Boleslav IV. jenen Feldzug nach Polen, wozu sich sein Heer in Halle versammeln mußte. Eilig kam er an die Oder, überschritt sie bey Frankfurt, und zwang den Herzog Boleslav IV, Deutschlands Oberherrschaft anzuerkennen, Tribut, wie früher, jährlich zu zahlen, und seinem Bruder Ladislav II., welcher der Stammvater aller Schlesischen Fürsten aus dem alten Piasten-Geschlechte ist, Schlesien zu lassen.

47) Dietrich, Heinrich, Dedo sind Brüder vom Markgrafen Otto, dem Reichen, Markgrafen von Meißen; Dietrich ist Markgraf von der Lausitz, Dedo Graf von Rochlitz, Heinrich Graf von

Wettin, obwohl sie auch noch mit andern Titeln und Namen hier und da vorkommen. Edelgeresburch ist Elgersburg zwischen Gotha und Ilmenau, und wol derselbe Marquard von Hegeleresburch ist Zeuge in einer Urkunde **1156** bey Schultes **direct. diplom. II,** Seite **126.**

48) Lehnsgüter wurden von dem Lehnsherrn für Dienste und Abgaben in **natura** oder in Geld ausgethan. Durch solche Abgaben, die ursprünglich doch in gewisser Art wie Pachtgelder angesehen werden konnten, bekamen die Lehnsgüter ihren Werth und ihre Taxe, wonach man sich beym Tausche richtete.

49) Daher kommt es auch, daß man bei den Dörfern oft findet, z. B. **grangia Lepitz** und **grangia in Lepitz, villa Odisford** und **villa in Odisford.**

50) Der Bischof Hermann zu Verden kommt als Zeuge auch noch vor **1165**, s. Schultes **Dir. diplom. II S. 172**; Hugo aber von Tuingen, wie es deutlich im **diplomat.** steht, ist einer der Pfalzgrafen von Tübingen, die nicht selten vorkommen; sie waren überhaupt kaiserliche Pfalzgrafen in Schwaben. Auch Graf Ulrich von Lehnburg kommt als Zeuge noch vor **1154**, ebenfalls in einer Urkunde von Friedrich **I.** s. Schultes **Dir. dipl. II,** Seite **107.** Sollte dieser Graf Ulrich von Lehneburg oder Lehneberg, welche Formen Burg und Berg, wie bekannt, so ungemein viel im Mittelalter in den Ortsnamen wechseln, nicht zum gräflichen Geschlecht derer von Würtemberg oder Beutelsbach gehören, wo der Name Ulrich besonders hingehört? Gerade damals war ein Ulrich dieses Geschlechts viel in der Gesellschaft und in den Diensten des Kaisers Friedrichs **I.** Lehneburg selbst scheint sich nicht weiter nachweisen zu lassen; an Limpurg in Schwaben kann man wohl nicht denken.

51) Conrad (von Wittelsbach) wurde (man vergl.: der Dom von Mainz von Franz Werner, 8, **1836, I.** Th. Seite **581**) durch Friedrich **I.** Erzbischof in Mainz **1160**; noch war er **1162** nicht ordinirt und geweiht, weshalb er bloß **electus** genannt wird; mit diesem Ausdrucke nehmlich werden alle Bischöfe und Aebte vor ihrer Ordination benannt. Er trat **1164** zum Pabst Alexander, dem Gegner Friedrichs **I.**, über, der ihn ordinirte, erbitterte aber dadurch den Kaiser so, daß er ihn absetzte **1165** und seinen Kanzler, der in dieser Urkunde noch als solcher fungirt, Kirstan oder Christian (von Buche) zum Nachfolger ernannte.

51b) Ob die Saalhäuser bloß aus dem Winzerhause, das dort das Moritz-Kloster unterhielt, hervorgegangen sind, steht zu bezweifeln. Es ist dort auch jetzt noch ein Besitz, mit dem,

besonders früher, Weinberge, Aecker, Gärten, Wiesen verbunden waren. Und da findet sich in einer Urkunde von **1441**, die Lepsius in seiner historischen Nachricht von dem August. Kloster St. Moritz zu Naumburg, 8, **1835** Seite **42** erwähnt, eine Stelle, die dort noch ein anderes Gut erwähnt. Der Probst nehmlich von St. Moritz in Naumburg Peter von Wellnitz vererbt **1441** an Barthel Goldschmidt, Bürger zu Naumburg, das Gut „genannt die Schleyffe, gelegen jenseit der „Saale, zwischen dem Hinterberge und dem Saalberge;" in welchen Worten man die Lage der Saalhäuser nicht verkennen kann. Noch itzt gehören ja die Saalhäuser nach Naumburg.

51 c) Man vergleiche auch: Gabler über Freiburg, Stadt und Schloß, 8, **1836** Seite **82**. Daß mit Schöttgen nicht an Naumburg gedacht werden kann, lehrt der Ausdruck **de novo castro**, womit, wie schon gemeldet, nicht Naumburg, sondern das Schloß bey Freiburg, bezeichnet wird. Die Landgrafen besaßen Freiburg, Stadt und Schloß, hielten sich auf letzterem oft auf, und hatten deshalb hier ihre Burggrafen, die in ihrer Abwesenheit sie dort vertraten und die Oberaufsicht auf dem Schlosse hatten, in jeder Beziehung mit Ordnung, Recht und Verwaltung. Später, um den Anfang des **13.** Jahrhunderts herum, sind diese Burggrafen auf dem Schlosse bey Freiburg Grafen von Mannsfeld, aus der Osterfeldischen Linie. Dieser Godebald hier kommt, wie man aus Schultes **Dir. diplom.** Th. **II** Seite **178** und Seite **222** ersieht, als Zeuge **1166** und **1171** vor, mit dem Zusatze von Nuenburg, wo man nicht weiß, ob dieß der deutsche Name von **novum castrum** ist, wie er allerdings so übersetzt vorkommt, oder Naumburg, so daß dieser Godebald, ehe er auf dem Schlosse bey Freiburg wohl kurz vor **1178** Burgraf wurde, in der Stadt Naumburg sich aufgehalten habe. Das letztere ist in so fern nicht unwahrscheinlich, da von jenen zwei Urkunden, wenn nicht beide, wenigstens die eine **1166** in Naumburg ausgefertigt ist. Mit dem Mansfelder Grafengeschlechte scheint dieser Godebold keine Verbindung zu haben; der Name ist diesem Hause ganz fremd.

52) Mit der Regierungszeit des Bischofs Eberhard finden sich Schwierigkeiten. In dem **Chronico episcoporum merseburgensium**, was Ludwig in den **Reliqu. manuscript. tom. IV**, von Seite **329** an, mittheilt, und was die Bischöfe in Merseburg bis **1514** der Reihe nach angiebt, finden wir Seite **319** als Bischöfe angegeben: Reinhard **1157** bis **1176**, Johannes von **1176** bis **1187**, Eberhard von **1187** bis **1218**, Dietrich von **1218** bis **1228**, Eckard von **1228** bis **1238**; anders mit der Zeit und den Jahren, doch so, daß Eberhard von **1182** bis **1205** Bischof ist, läßt Zeidler

im historischen Lexico diese Bischöfe auf einander folgen. In den Urkunden kommt Eberhard als Bischof von Merseburg, wie man sich aus Schultes **Dir. diplom.** leicht überzeugen kann, theils als Zeuge, theils verhandelnd vor in den Jahren **1171** bis **1197**, womit sich nicht vereinigen läßt die Angabe von Vulpius in **Megalurgia Martisb. 1700**, der den Bischof Eberhard auf die Jahre **1171** bis **1204** setzt. Seine bischöfliche Regierung kann mit der Zeit nur durch Urkunden aus dem Merseburger Stifts-Archive genau ermittelt werden. An der Verirrung ist zunächst Schuld die Aehnlichkeit der Namen Reinhard, Eberhard, Eckard, die alle drei ganz nahe hier bei einander stehen und viel und leicht verwechselt wurden. Man sehe Schultes in **Direct. diplom. II Seite 220, in** der Note.

53) Das St. Peterskloster in Altenburg in der Merseburger Vorstadt war schon da unter Heinrich **II.**, wie man aus dem Leben Ditmars ersieht. Durch diese Notiz heben sich alle Schwierigkeiten, die über Erwin von Ursinus in seiner Uebersetzung des Ditmar Seite **13** erwähnt sind.

54) Nach der Chronik von Pegau bey Menken **Th. III** Seite **148** belehnte Friedrich **I.** dort in Altenburg damals **1180** den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach mit dem Herzogthume Baiern; es heißt dort: **1180 in Aldenburgk veniens ex sententia principum ducatum Bojoariae Ottoni ante palatino de Witilingenbach adjudicavit.** Dasselbe, doch weniger ausführlich, hat auch das **chronicon montis sereni** bey diesem Jahre.

55) In den **regestis** von Böhmer findet sich bey den Jahren **1174** und **1175**, wo Kaiser Friedrich **I.** vom October bis zum April mit der Belagerung der Stadt Aleßandria beschäftigt ist, nicht dieser gewöhnliche Name der Stadt, sondern der Name **Roboretum.** Auf dem Grund und Boden des Dorfes **Rovoretum** war nehmlich Aleßandrien angelegt, und dieser Name war in der ersten Zeit wohl üblicher, namentlich im Munde der Deutschen, als der von Aleßandria. Man sehe: Geschichte des Lombarden-Bundes ꝛc. von Voigt 8, **1818**, Seite **155.**

56) **Ymmeleiben** ist eine von den vielen Schreibarten fürs Dorf und Kloster Memleben, wie sie zusammenstellt Wilhelm über Memleben Seite **7** und **43.** Anderwärts wird mit diesem Namen auch Hemmleben, am westlichen Ende des Waldes der Schmücke, bezeichnet, woran auch Schultes im **Dir. diplom.** Seite **270** denkt, doch, wie es scheint, mit Unrecht. Nur Memleben kann hier gemeint seyn.

57) Friedrich von Grone oder Grune kommt vor in einer Urkunde Bischofs Udo II. von Naumburg 1184 unter andern Zeugen, die alle — auch der Abt Adelold von Pforta ist mit darunter — aus der Umgegend Naumburgs sind; man sehe Schultes Dir. dipl. II. Seite 303. Dietrich von Werben oder Wirben ist mit Zeuge in einer Urkunde 1182. Man kann kaum an etwas anderes denken, als an Burgwerben bey Weißenfels, welches Werben schon 979 in einer Urkunde Ottos II. vorkommt, beym Schultes I. Seite 105, und später bey einem Streite des Naumburger Capitels im Schultes II. Seite 497. Dietrich von Werben ist Zeuge 1182 in einer Urkunde des Bischofs Everhard von Merseburg, nach Schultes II. 285, auch 1173, ebendaselbst Seite 235. Es waren Burggrafen, wie man ersieht aus der Pforten-Urkunde 1181 im Diplomatario Seite XIX., bey Schultes II. Seite 272. Dieser Ort Burgwerben bey Weisenfels scheint im Mittelalter viel Bedeutung und größern Umfang gehabt zu haben. Daß in derselben Zeit auch Dietrich von Werben in der Altmark vorkommt — Schultes II. Seite 224 — berechtigt an sich noch nicht, an diesen hier zu denken.

Leipzig, Druck von Wilh. Vogel Sohn.

För

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolff, Gottfried August Benedict,

Chronik des Klosters Pforta nach urkundlichen Nachrichten

Bd.: 1

Leipzig 1843
H.mon. 610 w-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030685-3